



PhD-FLSHASE-2017-03
Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften

DISSERTATION

verteidigt am 20/01/2017 in Luxemburg

zur Erlangung des Titels

DOCTEUR DE L'UNIVERSITÉ DU LUXEMBOURG

EN HISTOIRE

von

Michèle Dorothy Platt

geboren am 16. Juli 1987 in Luxemburg (Luxemburg)

**DIE ROLLE KLEINER STÄDTE UND ZENTRALER ORTE IM
MITTELALTERLICHEN HERZOGTUM LUXEMBURG**

Prüfungskommission

Dr. Michel Pauly, Betreuer der Doktorarbeit
Professor, Universität Luxemburg

Dr. Jean-Luc Fray
Professor, Universität Blaise Pascal, Clermont-Ferrand

Dr. Martin Uhrmacher, Vorsitzender
Senior lecturer, Universität Luxemburg

Dr. Martina Stercken
Professorin, Universität Zürich

Dr. Franz Irsigler, Stellvertretender Vorsitzender
Professor, Universität Trier

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	5
Forschungsziele und Fragestellung	6
A) Die europäische Stadtgeschichtsforschung.....	8
1. Der Forschungsstand	8
1.1. Die Entwicklung der urbanen Forschung	8
1.2. Ursprungs- und Entstehungstheorien der mittelalterlichen Städte	18
2. Methodische Ansätze in der Stadtgeschichtsforschung.....	30
2.1. Zentralität und zentrale Orte	30
2.2. Zentralitätsgrade.....	33
2.3. Zentrale Funktionen	34
2.4. Kriterienkatalog.....	35
2.5. Der Stadtbegriff und die Stadtdefinitionen	36
2.6. Das Umland und das Stadt-Land-Verhältnis	40
2.7. Städtenez und Städtelandschaften.....	45
3. Die Kleinstädte als Forschungsgegenstand.....	49
B) Kleine Städte und zentrale Orte im Herzogtum Luxemburg	55
1. Der Untersuchungsraum	55
2. Forschungslage und Forschungsdesiderate	59
3. Quellenlage.....	62
4. Methodik und Vorgehensweise	67
C) Analyse des luxemburgischen Städteneztes anhand der Darstellung einzelner Orte 70	
1. Ursprung und Stadtentwicklung	70
1.1. Verschiedene Stadttypen.....	70
1.1.1. Unterschiedliche Siedlungskerne.....	70
a. Antike Wurzeln.....	70
b. Burgstädte.....	73
c. Herrschaftliche Planung.....	75
1.1.2. Verschiedene Rechtstypen.....	75

1.2. Die herrschaftliche Initiative: Stadtgründung oder Förderung der Entwicklung durch den Herrschaftsträger	98
1.2.1. Politisch-administrative Förderung.....	100
1.2.2. Wirtschaftliche Förderung.....	103
1.2.3. Kultisch-Kulturelle Förderung.....	106
1.2.4. Die Wichtigkeit der herrschaftlichen Förderung.....	107
1.3. Die Rolle der Bürgerschaft für die Entwicklung von urbanen Merkmalen und zentralen Funktionen	108
2. Die Zentralfunktionen der luxemburgischen Zentren	112
2.1. Die politisch-herrschaftliche Zentralität: administrative und rechtliche Funktionen.....	112
2.1.1. Verwaltungszentren.....	112
a. Ausbau der Propsteiorganisation.....	112
b. Untergliederung der Verwaltungsbezirke.....	115
2.1.2. Gerichtliche Zentren.....	117
a. Propsteigericht.....	117
b. Oberhöfe.....	117
c. Notariat.....	118
d. Die Hochgerichtsbezirke Diekirch, Grevenmacher und Remich.....	119
e. Städtische Verwaltungs- und Gerichtsorgane.....	122
2.2. Die wirtschaftlichen Zentralfunktionen	123
2.2.1. Märkte und Handel.....	124
2.2.2. Transitzölle und Geleitrechte.....	138
2.2.3. Weinwirtschaft.....	140
2.2.4. Leder- und Tuchgewerbe.....	142
2.2.5. Eisenindustrie.....	147
2.2.6. Differenziertes Gewerbe.....	148
2.3. Kultisch-kulturelle und sozial-karitative Zentralität.....	149
2.3.1. Kultisch-kulturelle Funktionen.....	150
2.3.2. Sozial-karitative Einrichtungen.....	156

3. Stadtqualität	160
3.1. Städtische Funktionen und urbane Merkmale	160
3.2. Hierarchie der zentralen Orte	165
4. Die Rolle der Kleinstädte und Zentren für ihre Bewohner und das Umland	166
5. Die Kleinstädte und Zentren als Mittel der Landesherrschaft.....	168
6. Das luxemburgische Städtenetz	177
7. Das luxemburgische Städtenetz im überregionalen Kontext.....	183
7.1. Beziehungen der Luxemburger Zentralorte zu Städten in den Nachbarterritorien	183
7.2. Der interregionale Vergleich.....	186
Schlussbemerkungen	197
Städtekatalog	201
Arlon.....	201
Arrancy	203
Bastnach	204
Bitburg.....	206
Chiny	207
Damvillers	208
Diedenhofen	209
Diekirch.....	211
Durbuy.....	212
Echternach	213
Fels.....	215
Grevenmacher	216
Houffalize	217
Ivoix	218
Laroche-en-Ardenne	220
Marche-en-Famenne	221
Marville	222

Remich	224
Sankt Vith	225
Vianden	226
Virton	227
Karten	228
Karte 1 – Zentralorte und ihre Zentralitätsgrade um 1500	228
Karte 2 – politisch-administrative Zentren	229
Karte 3 – Handel und Märkte vor 1350	230
Karte 4 – Handel und Märkte um 1500	231
Karte 5 – Gewerbe vor 1350	232
Karte 6 – Gewerbe um 1500	233
Karte 7 – religiöse Zentren vor 1350	234
Karte 8 – religiöse Zentren um 1500	235
Bibliographie	236
I. Quellen	236
I.I. Archivbestände	236
I.II. Gedruckte Quellen	239
II. Literatur	242
II.I. Europäische Stadtgeschichtsforschung.....	242
II.II. Luxemburgische Stadtgeschichtsforschung.....	258
Abkürzungen	279

Einführung

Die vorliegende Forschungsarbeit soll an die Ergebnisse bisheriger Forschungen anknüpfen und einen weiteren Beitrag zur luxemburgischen Stadtgeschichtsforschung bzw. zur historischen Erforschung kleiner Städte und kleiner Zentren im früheren luxemburgischen Territorium leisten. Der Untersuchungsraum beschränkt sich hierbei nicht nur auf die Stammlande der Luxemburger Grafen, sondern bezieht das gesamte Territorium der Grafschaft und des späteren Herzogtums ein. Diese Studie basiert auf der Untersuchung verschiedener Aspekte der urbanen Entwicklung verschiedener kleinerer Siedlungen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert und soll deren Bedeutung auf mehreren Ebenen aufzeigen.

Vor der wissenschaftlichen Analyse auf regionaler oder lokaler Ebene, ist es zunächst notwendig, sich mit der allgemeinen historischen Urbanitätsforschung zu beschäftigen, um die unterschiedlichen Forschungstendenzen und Forschungsmethoden in diesem Bereich zu verstehen. Aus diesem Grund soll in einem einführenden Teil dieser Arbeit auf die allgemeine Entwicklung der europäischen Stadtgeschichtsforschung eingegangen werden und die Thematik der Zentralitätstheorie, der zentralen Funktionen und des Zentralitätsgrades einer Siedlung erläutert werden. Auch ist es unumgänglich, die Ausbildung von Städtenetzen im Allgemeinen und in der Untersuchungsregion zu beleuchten.

Da es bereits umfangreiche Studien zur Entwicklung der größeren Städte gibt und auch die Stadt Luxemburg, als bedeutendstes Zentrum des Untersuchungsraumes, bereits mehrfach Thema wissenschaftlicher Recherchen war, soll hier der Fokus auf den kleineren spätmittelalterlichen Siedlungen der Grafschaft bzw. des Herzogtums Luxemburg liegen. Erkenntnisse zu den regionalen spätmittelalterlichen Zentren Luxemburg, Metz und Trier sollen lediglich auf Vergleichsebene einfließen. Ein interregionaler Vergleich soll auch durch die Gegenüberstellung mit dem barischen Städtenetz mit eingebracht werden. Der Vergleich soll sich hier aber auf die Funktion der luxemburgischen Zentren in ihrer Gesamtheit beziehen und weniger auf die Städte im Einzelnen.

Forschungsziele und Fragestellung

In dieser Forschungsarbeit soll die Untersuchung von Kleinstädten bzw. von kleineren städtischen Gebilden im Vordergrund stehen. Konkret werden die im spätmittelalterlichen Herzogtum Luxemburg gelegenen Zentren Arrancy, Arlon, Bastogne, Bitburg, Damvillers, Diekirch, Durbuy, Chiny, Echternach, Grevenmacher, Houffalize, Ivoix, La Roche, Larochette, Marche, Marville, Remich, St. Vith, Thionville, Vianden und Virton im Fokus der Untersuchung stehen.

Es sollen nicht nur der urbane Entwicklungsprozess der einzelnen Orte bis 1600 und deren zentrale Funktionen in politisch-administrativer, rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kirchlich-kultureller Hinsicht aufgezeigt, sondern auch die Ausbildung des luxemburgischen Städtenetzes als Ganzes analysiert werden.

Untersucht wird, zu welchem Ausmaß und zu welchem Zeitpunkt urbane Kriterien und Funktionen in den verschiedenen Zentren nachgewiesen werden können. Es gilt herauszustellen ob und ab welchem Zeitpunkt die untersuchten Orte als kleine Stadt bzw. als Zentrum zu bezeichnen sind. Die Forschungsarbeit soll zeigen wann sich die urbanen Merkmale und zentrale Funktionen in den verschiedenen Orten häufen und wie weit der Einflussbereich dieser Zentren in das umliegende Gebiet hinausreicht.

Es gilt die Bedeutung dieser Zentren auf lokaler Ebene sowie für das gesamte Territorium und die Herrschaftsträger zu ermitteln. Demnach soll zum einen die Rolle der Städte und Zentren für die jeweiligen Bewohner und der umliegenden Gebiete herausgestellt und die Bedeutung der urbanen Entwicklung für die Einwohner dieser Orte analysiert werden. Im Vordergrund soll auch die Funktion und Bedeutung der Zentren für den Landesherrn und die landesherrliche Territorialpolitik stehen.

Ziel ist ein Gesamtbild des luxemburgischen Städtenetzes auszuarbeiten, ohne den Fokus auf die kleineren Zentren, die Gegenstand der Untersuchungen sind, zu verlieren. Der Vergleich der verschiedenen Entstehungsprozesse der einzelnen luxemburgischen Zentren sowie des luxemburgischen Städtenetzes als Gesamtbild soll sowohl auf synchroner Ebene als auch aus diachroner Perspektive herausgestellt werden. Die zentralörtliche Perspektive soll dabei durch der herrschaftlichen Perspektive ergänzt bzw. mit ihr kombiniert werden. Dabei sollen sowohl die naturräumlichen als auch die politischen Entwicklungsbedingungen in Betracht gezogen werden und der Einfluss von herrschaftlicher Politik und bürgerlicher Initiative auf den Stadtwerdungsprozess analysiert werden. Es ist herauszustellen welche Rolle dem Landesherrn auf der einen und den Bürgern auf der anderen Seite als Akteure in der urbanen Entwicklung der luxemburgischen Zentren zukommt. Es soll geklärt werden, ob und inwiefern besonders die herrschaftliche Initiative die Stadtentwicklung beeinflusst, vorangetrieben oder gebremst hat. Kann man von einer Wechselwirkung zwischen herrschaftlichen Interessen und der landesherrlichen Machtpolitik auf der einen und der Entwicklung des luxemburgischen Städtenetzes bzw. bestimmter Zentren auf der anderen Seite ausgehen? Oder sind diese Aspekte unabhängig voneinander zu betrachten und der

Zeitpunkt, an dem in den untersuchten Orten eine deutliche Steigerung der Zentralität zu messen ist, vom Zufall bestimmt?

Ziel dieser Forschungsarbeit ist es, die Ausbildung von zentralen Funktionen in den einzelnen Orten mit der landesherrlichen Perspektive in Verhältnis zu setzen und zu untersuchen inwiefern die Ausbildung von Zentralität mit den politischen Interessen der Luxemburger Grafen aus diachroner Sicht miteinander verwoben sind. Die Zentralitätsthematik und der herrschaftliche Blickwinkel wurden bislang in der Forschung meist getrennt voneinander betrachtet. Durch eine direkte Gegenüberstellung beider Aspekte, soll in dieser Arbeit ihre Zusammenwirkung und die gegenseitige Einflussnahme untersucht werden.

A) Die europäische Stadtgeschichtsforschung

1. Der Forschungsstand

Die europäische Stadtgeschichtsforschung hat eine lange Tradition und weist bereits zahlreiche Forschungsergebnisse zur Entstehung und Entwicklung einzelner Städte oder ganzer Städtereionen auf. Obwohl diese Arbeit sich in erster Linie mit der urbanen Entwicklung im ehemaligen Herzogtum Luxemburg befasst, ist es unerlässlich zunächst einen Überblick über die allgemeine Forschungslage zur urbanen Entwicklung in Mitteleuropa zu geben, um in das Thema einzuleiten. Es soll gezeigt werden, wie die Forschung sich seit ihren Anfängen in diesem Feld weiterentwickelt hat bzw. wie sich die Forschungsfragen sowie die Forschungsmethodik verändert haben.

1.1. Die Entwicklung der urbanen Forschung

Zu Beginn war die europäische Stadtgeschichtsforschung vor allem auf rechtsgeschichtliche Merkmale konzentriert, d.h. man orientierte sich bei der Untersuchung von Stadtentstehung und -entwicklung an rechtsgeschichtlichen Faktoren und verfassungsrechtlichen Forschungsansätzen.¹ So standen die juristischen Faktoren einer Stadtdefinition im Mittelpunkt, der Schwerpunkt lag also eher auf den rechtsgeschichtlichen Merkmalen einer Stadt, wie zum Beispiel der Verleihung von Freiheits- oder Stadtrechten.² Die

¹ PAULY, Michel, Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive, in: PAULY, Michel (Hrsg.), *Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen. Actes des 6es Journées Lotharingiennes* (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1992, S. 117-162, hier S. 121.

² Die Verleihung von festgelegten Privilegien in Form eines Freiheitsbriefes gehört zu einer verbreiteten Praxis im späten Mittelalter, um rechtliche Verhältnisse zwischen Stadtherr und Bürger zu klären bzw. schriftlich zu fixieren. Vgl. hierzu CAUCHIES, Jean-Marie, "Liberté de quoi?" Libertas, Libertates: le singulier et le pluriel dans les chartes de franchises de l'espace médiéval belge, in: TRAUFLER, Henri (Hrsg.), *Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes des 8es Journées Lotharingiennes* (PSH 114), Luxemburg, 1998, S. 151-165, hier S. 157ff. Im gleichen Band auch VAN UYTVEN, Raymond, *Pouvoir et libertés en Lotharingie médiévale: le singulier et le pluriel*, S. 211-219. Freiungsurkunden und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in erster Linie an die jeweilige Stadt und an den Statuts des Stadtbürgers geknüpft. Das herrschaftliche Interesse an diesen Privilegierungen ist besonders in einer angestrebten Festigung der Stadtherrschaft zu suchen. Zur Bedeutung dieser städtischen Freiheit (die besonders im Gegensatz zu den die ländliche Welt dominierenden Grundherrschafts- und Leibeigenschaftsverhältnissen zu sehen ist) für den Stadtbewohner, siehe u.a. IRSIGLER, Franz, *Luft macht frei – Wie frei macht Stadtluft*, in: CLEMENS, Lukas (Hrsg.), *Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp*, Trier, 2011, S. 9-26, hier S. 11, S. 16 und S. 20ff. DERS. *Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität*, in: HENN, Volker u.a. (Hrsg.), *Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag*, Trier, 2006, S. 133-152 (zuerst erschienen in: *Westfälische Forschungen*, Bd. 28 (1976/77), S. 1-15). Vgl. auch DIESTELKAMP, Bernhard, *Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt*, in: FRIED, Johannes (Hrsg.), *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich* (VuF 39), Sigmaringen, 1991, S. 485-510. Auf die Bedingungen dieser Freiheitsrechte sowie auf die Problematik der Stadtrechtsverleihungen und die nicht mit Stadtrecht gleichzusetzenden Dorfbefreiungen wird noch einzugehen sein. Zur Thematik der Freiheitsrechte siehe auch den Sammelband: *Les libertés urbaines et rurales du XIe au XIVe siècle. Colloque international Spa 5.-8. septembre 1966* (Collection Histoire pro civitate, Série Nr. 8/19), Brüssel, 1968 und hierin besonders JORIS, André, *Les franchises urbaines en pays mosan et la charte de Huy de 1066*, S. 319-333 sowie den kürzlich erschienenen Band PAULY, Michel (Hrsg.), *Urban liberties*

Definitionsansätze von einer Stadt und somit auch die Antwort auf die Frage, was eine Siedlung zur Stadt machte, wurden stark an rechtliche Voraussetzungen geknüpft.³ Teilweise wurde die Freie als primäres urbanes Kriterium angesehen und als ausschlaggebend für die Qualifikation einer Siedlung als urbanes Zentrum gewertet.⁴ Im Laufe der Jahre entwickelte die Forschung aber eine globalere, umfassendere Herangehensweise, bei der die urbane Entwicklung auf verschiedenen Ebenen untersucht wird.⁵

Die Verleihung von Freiheitsbriefen, die Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erlebte, geht auf eine Befreiungsurkunde aus den Argonnen zurück. 1182 verlieh der Erzbischof von Reims dem kleinen Ort Beaumont-en-Argonne Freiheiten, die als *Loi de Beaumont* bekannt wurden und als Modell für zahlreiche darauffolgende Ortsbefreiungen dienten.⁶ Mit der Verleihung eines Freiheitsbriefes wurde ein Rechtsstatus geschaffen, auf den sich in Zukunft immer wieder berufen werden konnte und der einerseits dem Stadtherrn Einkünfte in Form von festgesetzten Abgaben einbrachte, auf der anderen Seite die betroffenen Bürger vor willkürlichen Abgabenerhöhungen schützen konnte. Der Erzbischof wollte nicht nur gewohnheitsrechtlich schon verankerte Traditionen schriftlich fixieren, sondern auch mit vorteilhaften Privilegien und Rechten neue Bewohner anlocken bzw. verhindern, dass vorhandene Einwohner in größere Zentren abwanderten. Das Modell der *Loi de Beaumont* wurde anschließend für viele Ortsbefreiungen gebraucht. In einigen Fällen wurden entweder identische Rechte gewährt, wie die, die in der Beaumonter Urkunde festgelegt waren, oder aber Rechte, die auf der Basis dieser Vorlage entstanden sind. Es sind jedoch regionale Unterschiede zu erkennen, die sich an die jeweiligen Bedingungen der Orte anpassten. Die Verleihung der *Loi de Beaumont* oder ähnlicher Befreiungsurkunden wurde lange Zeit in der historischen Forschung als ausschlaggebendes Kriterium für eine Stadt angesehen, da man der Meinung war, dass befreiten Orten der rechtliche Status einer Stadt zukam.⁷

and citizenship from the Middle Ages up to now. Actes du colloque 2009 de la Commission internationale pour l'Histoire des villes (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 9 ; CLUDEM 41), Trier, 2015.

³ DESPY, Georges, Repères pour une définition de la ville médiévale, in: PAULY (Hrsg.), *Les petites villes*, S. 5-19, hier S. 12. ENNEN, Edith, Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart, in: HAASE, Carl (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd.1 (Wege der Forschung 245), Darmstadt, 1973, S. 416-435, hier S. 416. (Erstmals erschienen in *Rheinische Vierteljahrsblätter* 30 (1965), S. 118-131).

Zur Rolle der Stadtrechte für die frühe Stadtgeschichtsforschung vgl. auch HIRSCHMANN, Frank G., *Die Stadt im Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84), München, 2009, S. 70-72. DILCHER, Gerhard, Das mittelalterliche Stadtrecht als Forschungsproblem, in: WOLFF, Jörg (Hrsg.), *Kultur- und rechtshistorische Wurzeln Europas*. Arbeitsbuch, Mönchengladbach, 2006, S. 227-242.

⁴ DESPY, Repères, S. 12.

⁵ BILLEN, Claire/NAZET, Jacques, Pouvoir et liberté dans les chartes de franchise rurales: une remise en question, in: TRAUFLER (Hrsg.), *Le pouvoir et les libertés*, S. 13-36, hier S. 23ff.

⁶ Spezifisch zum Recht von Beaumont siehe u.a. Beiträge im Tagungsband: *La charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin*. Actes du colloque organisé par l'institut de recherche régionale de l'Université de Nancy, Nancy, 1988. Hierin besonders GIRARDOT, Alain, *La détérioration des libertés de Beaumont. Le cas lorrain, des origines à 1350*, S. 149-166, hier S. 156-159. Im gleichen Band: COLLIN, Hubert, *Réflexions sur la carte de répartition des chartes de franchises en Lorraine (XIIe-XIVe siècles)*, S. 167-176.

⁷ Für die Region um Luxemburg ist die Arbeit von Camille Joset zu den luxemburgischen Städten ein erster großer Forschungsansatz, der sich wie auch die internationale Forschung zu dieser Zeit an den rechtsgeschichtlichen Merkmalen der Stadtgeschichte orientiert. (Vgl. JOSET, Camille, *Les franchises des villes au pays duché de Luxembourg et comté de Chiny aux XIIIe et XIVe siècles*, in: *Annales de la Fédération*

Die Verleihung eines Freiheitsbriefs bzw. des Stadtrechts wird in der heutigen historischen Forschung nicht mehr als allgemeingültiges Kriterium für die Stadt angesehen.⁸ Man geht vielmehr davon aus, dass das Recht von Beaumont vorwiegend an Dörfer verliehen wurde, die sich nie zu größeren Zentren entwickelten, was wahrscheinlich auch vom Stadtrechtsverleiher nie so gedacht war.⁹ Man kann also bei der Verleihung der Loi de Beaumont eher von einer Dorfbefreiung ausgehen. Die Rechte wurden mit dem Zweck verliehen, die Orte attraktiver für die Landbevölkerung zu gestalten und somit gegen die Konkurrenz von Städten bestehen zu können; größtenteils war eine weitere urbane Entwicklung hin zu einer Stadt weder beabsichtigt, noch umsetzbar.

Die Loi de Beaumont war in unserer Region als Modell für weitere Stadtrechtsverleihungen besonders verbreitet. Noch mehr als auf dem Territorium des ehemaligen Herzogtums Luxemburg war sie im Herzogtum Chiny beliebt, wo zahlreiche Befreiungen bekannt sind, die sich an den Bestimmungen dieses Rechts orientierten.¹⁰ Neben der Loi de Beaumont gibt es noch andere Freiheitsurkunden, deren Texte als Basis für spätere Verleihungen genutzt wurden. Viele Regelungen wurden, bis auf regional unterschiedliche Abänderungen und Zusätze, den ursprünglichen Bestimmungen mehr oder weniger nachempfunden.¹¹

archéologique et historique de Belgique (Congrès de Namur 1938), Namur, 1939. DERS., *Les villes au Pays de Luxembourg (1196-1383)* (Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'Etats 5 ; Recueil de travaux d'histoire et de philologie, Série 3. fasc. 5), Brüssel, 1940. DERS., *À propos des villes du Luxembourg*, in: *Bulletin de l'Association des Historiens sortis de l'Université de Liège*, fasc. 5 (1962), S. 17-19. Joset hat über 200 „Städte“ im Raum des ehemaligen Herzogtums Luxemburg identifiziert, basierend auf dem Kriterium der Freiheitsverleihungen. Er bezeichnete alle mit dem Beaumont Recht ausgestatteten Orte als Städte. Nicht mal zur heutigen Zeit können das Großherzogtum Luxemburg bzw. die dementsprechenden Regionen um das Territorium herum so viele als „Städte“ zu bezeichnende Orte aufweisen. Dies liegt vor allem am falschen Ansatz Josets, – ganz der damaligen Forschung entsprechend – die Verleihung einer Freiheit mit der Verleihung eines Stadtrechts gleichzusetzten und die Loi de Beaumont als Beweis für städtische Qualität heranzuziehen. In der neueren Forschung wurde diese These Josets verworfen – genau wie die allgemein auf Rechtskriterien basierende Stadtdefinition. Heute werden die mit dem Böhmer Recht versehenen Orte eher als Dorfbefreiungen angesehen; in den meisten Fällen führten die gewährten Privilegien nicht zur Entwicklung von großen urbanen Zentren. Vgl. hierzu DESPY, *Repères*, S. 12.

⁸ Vgl. MITTERAUER, Michael, *Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe*, in: *VSWG* 58 (1971), S. 433-467.

⁹ Hierzu auch PAULY, Michel, *Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive*, in: DERS. (Hrsg.), *Les petites villes*, S. 117-162, hier S. 121-124 und auch STOOB, Heinz, *Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter*, in: *VSWG* 46 (1959), S. 1-28, hier S. 26.

¹⁰ Vgl. LARET-KAYSER, *Entre Bar et Luxembourg*, S. 183-204.

Siehe auch Sammelband der 8es Journées Lotharingiennes: TRAUFLER, Henri (Hrsg.), *Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale* (PSH 114), Luxembourg, 1998. Hierin besonders den Beitrag von YANTE, Jean-Marie, *Les franchises rurales dans les comtés de Chiny et de Luxembourg (ca. 1200-1364)*, S. 37-78, hier S. 42ff.

Zu luxemburgischen Städten siehe u.a. auch THIROT, Léon, *Beaumont, Echternach, Diedenhofen, Grevenmacher*, in: *Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes*, Grevenmacher, 1952, S. 59-77. Siehe auch die unveröffentlichte Examensarbeit von Alain PENNY zur Stadtrechtsgeschichte und zu Verleihungen von Stadtprivilegien im luxemburgischen Raum: *Das Recht von Beaumont und andere Freiheitsrechte in den Grafschaften Luxemburg und Chiny im Spätmittelalter* (Prüfungsarbeit für Lehramt Geschichte Universität Trier), Trier, 2006. An späterer Stelle wird noch näher auf die Stadtrechtsproblematik in Bezug auf die untersuchten luxemburgischen Städte eingegangen.

¹¹ Siehe PENNY, *Freiheitsrechte*, S. 15-31 sowie S. 46-59. Vgl. auch PERRIN, Charles Edmond, *Chartes de franchise et rapports de droits en Lorraine*, in: *Le Moyen Âge* 52 (1946), S. 11-42 und das schon ältere Werk von VAN WERVEKE, Nicolas, *Les villes luxembourgeoises et leurs affranchissements*, in: *Programme publié à la clôture de l'année scolaire 1907-1908. École industrielle et commerciale de Luxembourg*, Luxembourg, 1908, S. 1-52. Einen allgemeineren Überblick bietet ENNEN, Edith, *Stadtrechtsorte und Freiheiten im*

Lange Zeit wurden auch demographische Kriterien herangezogen, um die Stadtqualität einer Siedlung zu prüfen. Die Größe der bebauten Fläche und die Einwohnerzahlen galten als ausschlaggebend, um die Wichtigkeit der Zentren zu bestimmen, was somit zu einer quantitativen Einteilung der Städte in kleine, mittlere und große Zentren führte. Da für die Zeit vor Mitte des 14. Jahrhunderts oft keine Quellen existieren, die solche Zahlen belegen könnten, wurde die geschätzte Einwohnerzahl pro Siedlungsfläche hochgerechnet. Die Berechnungen der Einwohnerzahlen basieren also lediglich auf Schätzungen und Durchschnittswerten. Trotzdem hielten Forscher die Größe einer Siedlung und die Zahl der Einwohner für urbane Merkmale, an denen Stadtqualität gemessen werden könnte. So wurden in etwa 10.000-20.000 Bewohner für große Städte angenommen, die auch Exportgewerbe und Fernhandel betrieben, mittelgroße Städte mit kleineren wirtschaftlichen Einflussgebieten von regionaler Bedeutung, in denen Export- und Fernhandel keine vorherrschende Rolle spielten, wurden etwa auf 2000-10.000 Einwohner geschätzt. Als Kleinstadt galt eine Siedlung mit 500-2000 Einwohnern, bei einer Zwergstadt wurden sogar unter 500 Einwohner angenommen.¹² In der historischen Forschung werden solche Einwohnerangaben hochgerechnet, auf Grundlage beispielsweise von erhaltenen Feuerstättenverzeichnissen, Steuerlisten, Listen wehrpflichtiger Bürger usw. Meist ist nur die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Haushalte vorhanden, die mit einem Multiplikator verrechnet werden muss, um zu der eigentlichen Einwohnerzahl zu kommen. Die Berechnung von Kopffzahlen pro Haushalt birgt aber bereits eine gewisse Problematik und kann nicht zu Unrecht als zu willkürlich angesehen werden. Gewöhnlich wird mit einem Durchschnitt von 3-5 Personen pro Haushalt kalkuliert.¹³ Eine weitere schwierige Hürde liegt darin, die Fläche auszurechnen, die innerhalb der Stadtmauern auch effektiv bebaut war, da die Bebauungsdichte von Stadt zu Stadt unterschiedlich sein konnte.¹⁴ Listen, die zu Einwohnerberechnungen herangezogen werden, enthalten zudem meist nur Angaben über Vollbürger, also Einwohner, die im vollen Besitz der Bürgerrechte waren. Dies schließt Teile der städtischen Unterschichten aus. Diese wurden nicht in den Steuerlisten aufgeführt, da sie zu arm waren um Steuern zu bezahlen. Auch Witwen oder Kinder wurden nicht in diesen Zählungen berücksichtigt. Auch ist es schwierig, die wohlhabenden Schichten, wie zum Beispiel den Klerus oder den Adel, zu erfassen, da diese von der Steuer entbunden waren und Steuerfreiheit genossen. Es bleibt dem Historiker keine andere Möglichkeit, als die Anzahl dieser Stadtbewohner grob abzuschätzen. Der Vergleich mit anderen Städten ähnlicher Größe kann natürlich einen Anhaltspunkt bieten. Somit können die Angaben über

mittelalterlichen Europa, in: BRINGÉUS, Nils-Arvid (Hrsg.), Wandel der Volkskultur in Europa. Festschrift für Günter Wiegmann zum 60. Geburtstag, Bd. 2 (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 60), Münster, 1988, S. 637-650. DIES., Stadtgeschichtliche Probleme im Saar-Mosel-Raum, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag, Bonn, 1970, S. 157-170, hier S. 169-170. DÖLEMEYER, Barbara, Wie wird eine Siedlung zur Stadt? Stadtrecht - Stadtrechtskreis – Oberhof, in: Jahrbuch Hochtaunuskreis Bd. 21 (2013), S. 172-182,

¹² DESPY, Repères, S. 13. AMMANN, Hektor, Wie groß war die mittelalterliche Stadt? (1956), in: HAASE, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1 (Wege der Forschung 245), Darmstadt, 1973, S. 408-415, hier S. 410.

¹³ AMMANN, Hektor, Mittelalterliche Stadt, S. 409.

¹⁴ ENNEN, Edith, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen, 1987 (4. Auflage), S. 200.

die Bevölkerungsdichte mittelalterlicher Städte in den meisten Fällen nur eine Annäherung an die tatsächlichen Zahlen darstellen.

Fakt ist aber, dass Kleinstädte etwa 90-95% aller mittelalterlichen Städte in Nordwesteuropa ausmachten.¹⁵ Kleinst- und Zwergstädte sind vor allem in Gebieten starker territorialer Zersplitterung weit verbreitet, da hier jeder Landesherr versuchte seine eigenen Zentren zu fördern.

In der historischen Stadtgeschichtsforschung wird das demographische Kriterium längst nicht mehr als ausschlaggebendes urbanes Merkmal angesehen. Bereits Max Weber hatte das Kriterium der Größe bzw. der Einwohneranzahl als unpräzise verworfen.¹⁶ Georges Despy qualifiziert diese Vorgehensweise als absurd und kritisiert: „Il postule une même densité d’habitat dans toutes les villes et une croissance démographique synchronique dans chaque agglomération“.¹⁷ Auch André Joris unterstreicht, dass 2000 Einwohner als angenommene Mindestanzahl für eine städtische Bevölkerung auf willkürlichen Kriterien basierte und nicht immer und überall anwendbar sei.¹⁸

Auch militärische Merkmale wie die Stadtmauer bzw. die Stadtbefestigung können nicht mehr als einziger Anhaltspunkt städtischer Qualität gelten. In der mittelalterlichen Vorstellung wird die Stadtmauer zwar als charakteristisch für eine Stadt angesehen und gilt als fester Bestandteil des typischen Erscheinungsbildes einer mittelalterlichen Stadt. Da die Schutzfunktion einer Stadt als eine der wichtigsten Funktionen angesehen wurde, wurden oft vorhandene Römermauern erweitert bzw. die Siedlungen extra muros mit in eine neue Stadtmauer einbezogen. Die meisten Städte bekamen ihre mittelalterliche Ummauerung im 12. Jahrhundert, es gibt aber auch Orte die schon früher, im 10. und 11. Jahrhundert, befestigt wurden. Die Ummauerung von Handels- oder Gewerbesiedlungen kann auf deren wachsende Wichtigkeit und gewachsenen Umfang hinweisen.¹⁹ Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen: So sind durchaus auch ummauerte Dörfer bzw. Orte mit städtischem Charakter

¹⁵ DIES., Die europäische Stadt, S. 202.

¹⁶ WEBER, Max, Grundriss der Sozialökonomik, Bd.3 Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen, 1947 (3. Auflage), S. 514. Vgl. auch ENNEN, Edith, Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart, in: HAASE (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd.1, S. 416-435, hier S. 417.

¹⁷ DESPY, Repères, S. 13.

¹⁸ ANDRE, Joris, La notion de “ville”, in: DERS. u.a. (Hrsg.), Villes-Affaires-Mentalités. Autour du pays mosan (Bibliothèque du moyen âge 2), Brüssel, 1993, S. 39-52, hier S. 41. Joris weist darauf hin, dass es auch mittelalterliche Siedlungen gab, wie zum Beispiel Durbuy mit etwa 300 Einwohnern, die durchaus städtische Qualität aufwiesen, aber weniger dicht bewohnt waren als andere Orte, die über 2000 Einwohner hatten und trotzdem nicht als Städte bezeichnet werden können. Auch Michel Pauly betont, dass die Einwohnerzahlen keine verlässlichen Angaben zur Abgrenzung von Stadt und Dorf darstellen und zeigt ebenfalls am Beispiel von Durbuy, dass es auch als städtische Zentren qualifizierte Siedlungen gab, die eine geringere Einwohnerdichte aufwiesen als manche Dörfer im gleichen Raum. Zudem ist die Berechnung der Einwohnerzahlen aus Quellen wie dem gräflichen Urbar oder städtischen Rechnungsbüchern immer an die Informationsdichte dieser Dokumente gebunden und somit auch auf diese beschränkt, was die Zuverlässigkeit der oft sehr variablen Berechnungsergebnisse minimiert. Siehe hierzu PAULY, Michel, Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive, in: DERS. (Hrsg), Les petites villes en Lotharingie, S. 117-162, hier S. 124.

¹⁹ ENNEN, Edith, Die Bedeutung der Maasstädte im Stadtwerdungsprozeß des Mittelalters, in: DROEGE, Georg/FEHN, Klaus u.a. (Hrsg.), Edith Ennen. Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. 1, Bonn, 1977, S. 169-180, hier S. 172, 173 (erstmal erschienen in Mélanges Félix Rousseau. Etudes sur l’histoire du Pays Mosan, 1958, S. 293-308).

ohne Ummauerung (wie z.B. in Tirol) bekannt. Aus diesem Grund macht eine schützende Mauer einen Ort nicht automatisch zur Stadt.²⁰

In der Forschung wurde sich lange Zeit auf die Anfänge der Stadtentstehung konzentriert, um die Entwicklung anhand von verschiedenen urbanen Ursprungstheorien zu erklären. Hierbei wurde versucht, die Stadtentstehungen auf eine bzw. auf möglichst wenige klar zu differenzierende Wurzeln zurückzuführen. Was die Ursprünge und Vor- und Frühformen der mittelalterlichen Stadt angeht, gibt es viele wissenschaftliche Kontroversen.

Zur europäischen Stadtentstehung wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts besonders viel im deutschsprachigen Raum und im belgischen Flandern geforscht; im französischsprachigen Bereich lief die Forschung eher schleppend an, später wurden die Arbeiten französischer Historiker auch teilweise von der deutschen und der flandrischen Forschungsentwicklung beeinflusst. In der französischen Stadtgeschichtsforschung standen zu Beginn besonders die Einzelstudien im Vordergrund, es fehlte an einem synthetischen Überblick über die Stadtentstehungen im Allgemeinen und über die Frühgeschichte der Städte in Frankreich.²¹ Besonders belgische Historiker übernahmen in der Erforschung der urbanen Entwicklung Europas eine Vorreiterrolle. Es soll zunächst kurz auf die Arbeiten des belgischen Historikers Henri Pirenne eingegangen werden, der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (dreißiger Jahre) eine dualistische Darstellung der Stadtentstehung propagierte.²² Neuartig an Pirennes Forschungsmethodik war zweifelsohne, die Zusammenhänge verschiedenster Stadtgeschichten zu analysieren und zu vergleichen und die historische Stadtforschung nicht mehr nur auf Basis verallgemeinernder Schlussfolgerungen aus Einzelstudien zu einer isolierten Stadt zu betreiben.²³

Der von Pirenne vertretene topographische Dualismus basiert auf einer Theorie, wonach Städte sich aus Handelsemporien entwickelt hätten. Laut Pirenne geht die mittelalterliche Stadt auf frühmittelalterliche Handelsstätten zurück und ist erst Anfang des 11. Jahrhunderts

²⁰ Vgl. KAISER, Reinhold, Dorf-Flecken-Stadt. Ihre Umfriedungen und Befestigungen im Mittelalter, in: Stadt und Landmauern, Bd. 1 Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15,1), Zürich, 1995, S. 31-44, hier S. 35, 36.

²¹ In den 80er Jahren beschäftigten sich dann Georges Duby und Robert Fossier auch mit der Problematik der Stadtentstehung in Frankreich. Siehe u.a. SCHNEIDER, Jean, La ville de Metz au XIII^e et XIV^e siècles, Nancy, 1950. Später auch DERS., Problèmes d'histoire urbaine dans la France médiévale, in: Tendances, perspectives et méthodes de l'histoire médiévale (Actes du Congrès National des Sociétés Savantes. Section de Philologie et d'Histoire jusqu'à 1610, 100/1), Paris, 1977, S. 137-162. JORIS, André, La ville de Huy au Moyen âge: des origines à la fin du XIV^e siècle (Bibliothèque de la Faculté de philosophie et lettres de l'Université de Liège, fasc. 152), 1959. DERS., Huy et sa charte de franchise 1066: antécédets, signification, problèmes (Collection histoire, Série 4/3), Brüssel, 1966. DERS., Villes-affaires-mentalités. Autour du pays mosan (Bibliothèque du moyen âge 2), Brüssel, 1993. DUBY, Georges, Histoire de la France urbaine, 5 Bde., Paris, 1980-85. FOSSIER, Robert, Enfance de l'Europe. Xe - XII^e siècles. Aspects économiques et sociaux, 2 Bde., Paris, 1982.

²² PIRENNE, Henri, Les villes du moyen âge. Essai d'histoire économique et sociale, Brüssel, 1927. DERS., Les villes et les institutions urbaines, 2 Bde., Paris, 1939. PIRENNE, Henri/VAN WERVEKE, Hans, Histoire économique et sociale du moyen âge, Paris, 1963.

²³ ENNEN, Edith, Die europäische Stadt als Forschungsaufgabe unserer Zeit, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 42-64, hier S. 44 (erstmalig erschienen in Rheinische Vierteljahrsblätter 11 (1941), S. 119-146).

auf Basis dieser kaufmännischen Siedlungen entstanden.²⁴ Pirenne berief sich hier fast ausschließlich auf den kommerziellen Charakter der frühmittelalterlichen Städte und sprach von „*établissements nouveaux, nés sur un sol vierge, sans antécédents aucuns d'une époque antérieure*“ und von einer „*[naissance due] uniquement aux impulsions d'un commerce international, dans le cadre duquel ils faisaient fonction d'un lieu d'étape pour des commerçants errants sans demeure fixe*“²⁵. Pirenne verwarf somit die These einer durchgehenden städtischen Siedlungskontinuität und ging vielmehr von einer doppelten topographischen Siedlungswurzel aus. Er unterschied zwischen einem älterem Stadtkern, der unterschiedlicher Natur sein konnte - Siedlungsreste römischer civitates, Bischofssitze oder frühmittelalterliche königliche Pfalzen und Herrenburgen - und einer Kaufleutesiedlung, dem „suburbium“, die den eigentlichen Ansatzpunkt der urbanen Entwicklung darstellte bzw. diese erst aktiv anregte.²⁶ Viele seiner Schüler vertraten lange Zeit diese Theorie und bauten ihre Thesen auf der Grundlage des topographischen Dualismus auf.²⁷ Mittlerweile gelten Pirennens Ansichten jedoch als überholt.²⁸ Dennoch wurde lange Zeit immer noch an Pirennens dualistischer Anschauung von urbanen Ursprüngen festgehalten. Es gab also zeitweilig keine wirklich neue These zur europäischen Stadtgeschichtsforschung.²⁹

In der deutschen Forschung hat ganz besonders Edith Ennen³⁰ neue Forschungsansätze entwickelt, ohne jedoch Pirennens dualistisches Grundprinzip grundsätzlich zu hinterfragen.

²⁴ DESPY, Repères, S. 8.

²⁵ Zitiert bei VERHULST, Adriaan, La vie urbaine dans les anciens Pays-Bas avant l'an mil, in: Le Moyen Age, Bd. 92 (1986), S. 185-210, hier S. 338.

²⁶ ENNEN, Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe, S. 45-47.

²⁷ Hier sind unter anderen François-Louis Ganshof, Fritz Rörig, Hans Van Werveke und Fernand Vercauteren zu erwähnen. GANSHOF, François-Louis, Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au moyen âge, Paris, 1943. RÖRIG, Fritz, Die Stadt in der deutschen Geschichte, in: HAASE, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1 (Wege der Forschung 245), Darmstadt, 1973, S. 7-33. VERCAUTEREN, Fernand, La vie urbaine entre Meuse et Loire du VIe au IXe siècle, in: La città nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 6), Spoleto, 1959, S. 453-484. (Neu abgedruckt in VERHULST, Adriaan (Hrsg.), Anfänge des Städtewesens an Schelde, Maas und Rhein bis zum Jahre 1000 (Städteforschung A/40), Köln, 1996, S. 91-107). VERCAUTEREN, Fernand, Die spätantike civitas im frühen Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 98 (1962), S. 12-25. DERS. u.a. (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1), Linz, 1963. DERS., Conceptions et méthodes de l'histoire urbaine médiévale, in: Cahiers bruxellois, Bd. 12 (1967), S. 117-140.

²⁸ Die heutige Forschung geht davon aus, dass diese Handelsemporien nicht aus dem Nichts entstanden sind, sondern teilweise an frühere Anknüpfungspunkte anschlossen. Auch wird der von Pirenne vertretene rein kommerzielle Charakter dieser Niederlassungen mittlerweile in Frage gestellt. Man geht davon aus, dass diese Siedlungen ausgeprägtere zentrale Dienste ausübten als zuvor angenommen, und durchaus ein Austausch mit dem Umland stattfand.

²⁹ Vgl. VERHULST, Adriaan, Zur Entstehung der Städte in Nordwest-Europa, in: DERS. (Hrsg.), Anfänge des Städtewesens an Schelde, Maas und Rhein bis zum Jahre 1000 (Städteforschung A/40), Köln, 1996, S. 361-385, hier S. 362, 363 (zuerst erschienen in Forschungen zur Stadtgeschichte. 3 Vorträge, Opladen, 1986, S. 25-53).

³⁰ ENNEN, Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe, S. 42-64. Im gleichen Band: DIES., Frühgeschichte der europäischen Stadt - wie ich sie heute sehe, S. 259-284. DIES., Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen, 1987 (4. Auflage). DIES., Rheinisches Städtewesen bis 1250 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 6/1), Köln, 1982. Zur weiteren Forschungsleistung und Wirkung Ennens, siehe IRSGLER, Franz, Edith Ennen. Anmerkungen zu Werk und Wirkung, in: JANSSEN, Wilhelm/WENSKY, Margret (Hrsg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, Köln u.a., 1999, S. 1-19.

Genau wie auch schon Planitz³¹ hielt sie an der dualistischen Darstellung der Stadtentstehung fest: „*die Entstehung der Städte aus zwei meist räumlich getrennten [...] immer aber wesensmäßig verschiedenen Gebilden...*“³². Auch Ennen unterscheidet zwei verschiedene Stadtkerne, um die herum sich Handelssiedlungen entwickelt haben sollen: zum einen die passiven Siedlungskerne, wie die „*civitates*“ oder „*castra*“ römischen Ursprungs oder die jüngeren frühmittelalterlichen Siedlungskerne, meist Herrschaftssitze, wie landesherrliche Burgen, Abteien, Bischofssitze; zum anderen Kaufmannssiedlungen als aktives Element. Durch diese „*doppelte topographische Wurzel*“ waren beide Bestandteile an der Stadtwerdung beteiligt. Ennen hält an Pirennes Grundsätzen und an der „*Bedeutung des Fernhandels und der Fernkaufleute und ihrer Zusammenschlüsse für Entstehung und Weiterentwicklung der mittelalterlichen Stadt*“ fest.³³ Sie betont im Gegensatz zu Pirenne aber, dass Handelsemporien und die aus Kaufmannssiedlungen erwachsenen Städte einem auf Nord- und Nordwesteuropa regional begrenzten Stadtyp angehören und dass nicht alle Stadtentstehungen auf Fernhandelsverkehr zurückzuführen seien. Sie differenziert zwischen verschiedenen Großräumen mit anderen Ausgangsbedingungen bzw. Entwicklungen und betont bewusst die „*Fülle von Variationen der beiden Hauptbestandteile*“ einer Siedlung.³⁴ Der altstädtische Kern, meist ein befestigter Herrnsitz, kann sowohl Bischofssitz als auch Königspfalz, Herrscherburg oder Stift/Kloster sein. Das daneben entstehende „*suburbium*“ kann sowohl frühe Kaufmannssiedlung („*vicus*“, „*portus*“) oder aber auch eine Nahmarktsiedlung sein.³⁵ Im Unterschied zu den Fernhandelssiedlungen in den Küstenregionen geht die Stadtentwicklung im mitteleuropäischen Raum eher auf frühmittelalterliche Machtzentren mit Schutzfunktion zurück, die sich dann mit einer neuentstehenden Handelssiedlung lokaler, ansässiger Händler verbunden haben und so eine urbane Qualität entwickeln konnten. Durch eine gemeinsame Ummauerung wuchsen dann beide Elemente zu einem einheitlichen Gebilde zusammen.³⁶ Diesem Dualismus stellte sie die städtische Entwicklung der noch südlicher gelegenen Regionen entgegen. Dort sah sie eher das antike Erbe der „*civitas*“ und die nachweisbare Siedlungskontinuität als alleinigen Ursprung der städtischen Entwicklung.³⁷

³¹ PLANITZ, Hans, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. 60 (1940), S. 1-116. DERS., Frühgeschichte der deutschen Stadt, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. 63 (1943), S. 1-91. DERS., Die deutsche Stadtgemeinde, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. 64 (1944), S. 1-85. DERS., Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Wien u.a., 1973 (3. Auflage).

³² ENNEN, Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe, S. 45, 46.

³³ DIES., Neuere Arbeiten zur Geschichte des nordwesteuropäischen Städtewesens im Mittelalter, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 98 – 114.

³⁴ DIES., Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe, S. 48. Siehe auch DIES., Frühgeschichte der europäischen Stadt - wie ich sie heute sehe, S. 260.

³⁵ ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, S. 90ff, hier besonders S. 92. Mehr zum topographischen Dualismus S. 96ff. Vgl. auch DIES., Maasstädte, S. 172, 173.

³⁶ DIES., Aufgaben der landschaftlichen deutschen Städteforschung aus europäischer Sicht, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 143-153, hier S. 146ff und S. 151.

³⁷ In ihren früheren Forschungsergebnissen hatte sich Edith Ennen etwas auf die regionalen Unterschiede versteift und die Kontinuität im südlichen Mittelmeerraum zu sehr betont; dadurch hatte sie die Kontinuität diesseits der Alpen etwas unterschätzt. Sie hatte, was die Verbreitung von Siedlungskontinuität betrifft, Europa in drei verschiedene Regionen unterschiedlicher Entwicklung eingeteilt. Der nördliche germanische

Bis in die sechziger Jahre wurden Pirennes Thesen zwar immer wieder kritisiert und aktualisiert, doch erst nach dem zweiten Weltkrieg verbreiteten sich davon abweichende Auffassungen der Stadtentstehung und in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts kamen, auch dank neuer archäologischer Erkenntnisse, zunehmend Zweifel am dualistischen Entwicklungsmodell auf.³⁸ Hier ist besonders der belgische Historiker Adriaan Verhulst zu erwähnen³⁹, der erklärt, dass Handelsemporien nicht aus dem Nichts entstanden sind, wie Pirenne es behauptet hatte, sondern immer in Verbindung mit bereits bestehenden Machtzentren (seien es politische, administrative oder religiöse Zentren): *„avant de devenir des centres du commerce international, ils avaient été, en effet, souvent depuis le début de l'époque mérovingienne, des centres d'administration laïque ou ecclésiastique, des places dites centrales“*.⁴⁰ Diese merowingischen Zentren gingen oft auch schon auf antike Ursprünge zurück, zum Beispiel auf Festungsbauten, „vici“ oder „castra“ aus römischen Zeiten. Pirenne war der Auffassung, dass einzig die römischen „civitates“ sich zu kommerziellen Zentren weiterentwickelt hätten und dass die „vici“ oder „castra“ dieser frühen Epoche mit der Völkerwanderung verschwunden seien. Die neuere Forschung und archäologische Ausgrabungen belegen jedoch, dass auch von diesen römischen Orten noch Überreste in merowingischer Zeit existiert haben.

Man kann aus der Vielfalt städtischer Gebilde mehrere verschiedene, auch zum Teil regional oder zeitlich bedingte Stadttypen herausfiltern, wie zum Beispiel die Bischofsstädte, gewerbereiche Nahmarkorte, landesherrliche Städte oder auch Mittel- und Kleinstädte, wie sie unter anderem in der Region Luxemburg und in ähnlich verkehrsgünstigen Lagen auftreten. Es wäre allerdings zwecklos, starre Kategorien erstellen zu wollen, da es keine klaren Grenzen zwischen den unterschiedlichen Typen gibt und diese durchaus auch von

Raum hatte nicht die gleiche urbane Entwicklung und hier gab es keine antiken Siedlungen, die als Überreste hätten überleben können. Im Norden waren es eher die Handelsstätten, die für Ennen als bedeutend für die Ursprünge urbaner Entwicklung gelten. In Mitteleuropa und auch in unseren Regionen sind zwar durchaus antike Strukturen erhalten geblieben, trotzdem kann man auch hier nicht immer von Siedlungskontinuität sprechen, wie das im Süden Europas (u.a. in Italien), wo die antike römische Siedlungstradition und die urbane Qualität der früheren „civitas“ auch auf administrativer Ebene erhalten geblieben sind, der Fall war. Vgl. hierzu ENNEN, Edith, *Les différents types de formation des villes européennes*, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 1, S. 134-142, hier S. 135, 137 und auch im gleichen Band DIES., *Frühgeschichte der europäischen Stadt - wie ich sie heute sehe*, S. 259-284, hier S. 262.

³⁸ DESPY, *Repères*, S. 8.

³⁹ VERHULST, Adriaan, *Die Entstehung der Städte im Rhein-Maas-Delta*, in: *Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie*, Bd. 7 (1989), S. 109-117. DERS., *Economie rurale et économie urbaine au Moyen Age* (Centre belge d'histoire rurale. Publication 108), Gent, 1994. DERS., *Zur Entstehung der Städte in Nordwest-Europa*, in: DERS. (Hrsg.), *Anfänge des Städtewesens an Schelde, Maas und Rhein bis zum Jahre 1000* (Städteforschung A/40), Köln, 1996, S. 361-385. Im gleichen Band: DERS., *Neue Ansichten über die Entstehung der flämischen Städte am Beispiel von Gent und Antwerpen*, S. 283-297 sowie DERS., *La vie urbaine dans les anciens Pays-Bas avant l'an mil*, S. 337-352. DERS., *The rise of cities in Northwest-Europe* (Themes in international urban history 4), Cambridge, 1999. Verhulst verweist hier auch auf die von Pirennes Modell abweichenden Anregungen in den Arbeiten von Franz Petri zu den Anfängen des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich (abgedruckt in VERHULST (Hrsg.), *Anfänge des Städtewesens*, S. 1-58).

⁴⁰ VERHULST, *La vie urbaine*, S. 338.

gegenseitiger Beeinflussung und Überlagerung geprägt sind.⁴¹ Stadtypologien können sich auf unterschiedliche Faktoren stützen und Städte unter einem bestimmten Aspekt miteinander vergleichen und dadurch versuchen, sie verschiedenen Gruppen zuzuordnen.⁴² Hierbei können Siedlungen zum Beispiel, in Bezug auf Größe und Einwohnerzahl, in Groß-, Mittel- oder Kleinstädte unterteilt werden. Städte können aber auch nach ihrem Entstehungsursprung charakterisiert werden und zum Beispiel als Burgstadt, Bischofsstadt, Abteistadt oder Bergstadt bezeichnet werden. Auch gibt es Typologisierungsversuche auf Grundlage der jeweiligen Herrschaftsverhältnisse: hier kann man zwischen Reichsstädten, Königsstädten, landesherrlichen Städten, Territorialstädten, Amtsstädten, Bischofsstädten oder sogenannten freien Städten unterscheiden. Weitere Anhaltspunkte für einen Typenvergleich können die Entstehungschronologie und städtischen Entwicklungszeiträume sein.⁴³ Häufig werden Städte aber auch verschiedenen Funktionstypen zugeordnet, wobei besonders die wirtschaftliche Funktion eines Zentrums ausschlaggebend sein kann (Händler- und Gewerbestädte, Hansestädte, Ackerbürgerstädte, usw.).

Schwierig wird es, wenn man versucht eine Stadt nur einem bestimmten Typus zuzuordnen, eine Stadt gehört meist mehreren Typen an, je nachdem auf welcher Ebene der Vergleich stattfindet und auf welchem Aspekt das Hauptaugenmerk liegt.⁴⁴ Wichtig ist die Abgrenzung verschiedener Stadtypen besonders bei vergleichenden Untersuchungen unterschiedlicher

⁴¹ SCHLESINGER, Walter, Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit, in: HAASE (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, S. 239-273, hier S. 264 (zuerst erschienen in Blätter für deutsche Landesgeschichte 93 (1957), S. 15-42). Vgl. auch ENNEN, Edith, Aufgaben der landschaftlichen deutschen Städteforschung aus europäischer Sicht, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 143-153, hier S. 151. Siehe auch im gleichen Band DIES., Neuere Arbeiten zur Geschichte des nordwestdeutschen Städtewesens im Mittelalter, S. 98-114, hier S. 96. Zur Typologie der Städte im Allgemeinen siehe auch ENNEN, Les différents types, S. 134-142 (zuerst erschienen in le Moyen Age 62 (1956), S.- 397-411).

Zu den verschiedenen Stadtypen im Rheinland siehe HERBORN, Wolfgang, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt im Rheinland während des Spätmittelalters, in: JANSSEN, Wilhelm/WENSKY, Margret (Hrsg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, Köln u.a., 1999, S. 167-200. Siehe auch ENNEN, Rheinisches Städtewesen.

Zur Überschneidung des Typs der Bischofsstadt mit anderen regionalen Stadtypen siehe auch ENNEN, Edith, Bischof und mittelalterliche Stadt. Die Entwicklung in Oberitalien, Frankreich und Deutschland, in: HÖROLDT, Dietrich/IRSIGLER, Franz (Hrsg.), Edith Ennen. Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. 2, Bonn, 1987, S. 40-52, sowie im gleichen Band DIES., Stadterhebungs- und Stadtgründungspolitik der Kölner Erzbischöfe. Eine Skizze, S. 53-69.

⁴² IRSIGLER, Franz, Die Stadt im Mittelalter. Aktuelle Forschungstendenzen, in: HAUPTMEYER, Carl-Hans/RUND, Jürgen (Hrsg.), Goslar und die Stadtgeschichte. Forschungen und Perspektiven 1399-1999 (Goslarer Fundus 48), Bielefeld, 2001, S. 57-74. SCHMIEDER, Felicitas, Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt, 2009 (2. Auflage), S. 86ff. HIRSCHMANN, Frank G., Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 84), München, 2009, S. 75.

⁴³ Hier sei zum Beispiel auf Heinz Stoobs Typologisierung hingewiesen, die die Entstehungsperioden urbaner Zentren chronologisch zu gliedern versucht und zwischen Mutterstädten (bis 1150), Gründungsstädten (1150-1250), Kleinstädten (1250-1300) und Minderstädten (1300-1450) unterscheidet. Vgl. hierzu STOOB, Heinz, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung im Mitteleuropa, in: Historische Raumforschung 1 (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 6), Bremen, 1956, S. 21-76 und auch bei STOOB, Heinz, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: DERS. u.a. (Hrsg.), Forschungen zum Städtewesen in Europa. Bd. 1, Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte, eine Aufsatzfolge, Köln u.a., 1970, S. 225-245, hier S. 238, 239.

⁴⁴ SCHMIEDER, Felicitas, Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt, 2009 (2. Auflage), S. 24, 25.

Städte, wie zum Beispiel Reichsstädten und Territorialstädten, bei denen die herrschaftliche und wirtschaftliche Zentralität im Ungleichgewicht zueinander stehen.⁴⁵

1.2. Ursprungs- und Entstehungstheorien der mittelalterlichen Städte

Die Entstehung von Städten versucht man anhand ihrer frühesten Ursprünge zu erklären.⁴⁶ Was die Frühformen der europäischen Stadt betrifft, gehen die Forschungsmeinungen weit auseinander; es gibt verschiedene Stadtentstehungstheorien, die die urbanen Zentren auf verschiedene Ursprünge zurückführen. Zum einen spricht man von einer topographischen oder sogar siedlungsbezogenen Kontinuität durch antike römische Siedlungsreste. Hier stechen besonders die „civitas“-Hauptorte der Spätantike oder die späteren Bischofs- und Kathedralstädte heraus. Eine Entstehungshypothese, die hingegen auf neuen Ansätzen beruht, hebt die Bedeutung der frühen Handelszentren, der sogenannten Handelsemporien, hervor. Zum anderen entwickeln sich Städte aber auch aus frühmittelalterlichen Herrschaftsresidenzen, „vici“ und „castra“ oder aus anderen, auch religiösen Machtzentren heraus.⁴⁷ Auch die herrschaftliche Förderung von Stadtentstehungen bzw. von Stadtentwicklungen ist nicht zu vernachlässigen und soll auch hier zur Sprache kommen. Aus diesen verschiedenen Entstehungsursachen bzw. -theorien lassen sich verschiedene Stadtypen herleiten, die sich allerdings nicht immer klar voneinander abgrenzen lassen und sich auch überschneiden können.

Einige mittelalterliche Städte können ihren Ursprung in der Antike haben. Spätantike Siedlungsreste, die nach der Krise des römischen Reiches und den Germaneneinfällen bzw. den Eroberungszügen der Normannen noch existierten, konnten mitunter eine gewisse Kontinuität aufweisen und in späterer Zeit zur Entwicklung neuer Zentren geführt haben. Neben der topographischen Kontinuität kann man jedoch nicht immer auch von einer durchgehenden Siedlungskontinuität oder einer ununterbrochenen Ausübung zentraler Funktionen ausgehen. Es waren vorwiegend die römischen „civitates“-Hauptorte, die auch tatsächlich Siedlungskontinuität besaßen und sich teilweise zu Bischofssitzen weiterentwickelten.⁴⁸ Eine ununterbrochene Besiedlung kann oft auch durch die Präsenz einer geistlichen Institution bedingt sein, die dann die Keimzelle einer neuen Siedlung sein konnte. Kirchen, Stifte oder Abteien wirkten im frühen Mittelalter als Anziehungspunkt für

⁴⁵ KIESSLING, Rolf, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung A/29), Köln/Wien, 1989, S. 6.

⁴⁶ KEYSER, Erich, Erforschung und Darstellung der deutschen Stadtgeschichte 1945-1965, in: AUBIN, Herrmann u.a. (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. Festschrift für Hektor Ammann, Wiesbaden, 1965, S. 3-28, hier S. 9, 10.

⁴⁷ KÖBLER, Gerhard, Civitas und vicus, burg, stat, dorf und wik, in: JANKUHN, Herbert/SCHLESINGER, Walter/STEUER, Heiko (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 18. bis 24. April 1972 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, Nr. 83/84), Bd. 1, Göttingen, 1973, S. 61-76.

⁴⁸ Der Begriff „civitates“ wird aber nicht nur für Bischofsstädte gebraucht, sondern kann danach generell auch ummauerte Städte bezeichnen. Im Mittelalter gewinnt die Schutzfunktion an Bedeutung, besonders zur Zeit der Normaneneinfälle, und gilt als prägend für das Stadtbild im Frühmittelalter. Zur Begriffsproblematik von „civitas“ und „castra“ siehe weiter unten.

neue Besiedlung und konnten Ausgangspunkt urbaner Entwicklung sein. Die Existenz einer Kirche bzw. eines Zentrums mit religiösen Funktionen ist aber nicht unbedingt Voraussetzung für eine Siedlungskontinuität.⁴⁹ Da in unserem Untersuchungsraum keine „civitates“ nachweisbar sind, soll an dieser Stelle nicht näher auf diese Thematik eingegangen werden.⁵⁰

Neben den „civitates“ wird in der jüngeren Forschung auch die Bedeutung der römischen „vici“ und „castra“ betont, da auch bei diesen Zentren mit militärischen Funktionen eine gewisse Kontinuität von der Spätantike bis ins Mittelalter gegeben ist und auch sie oft Keimzellen und Anknüpfungspunkte mittelalterlicher Siedlungen sein konnten. Auch die „municipia“ sind in dieser Hinsicht nicht zu unterschätzen. Die heutige Stadtgeschichtsforschung ist demnach der Ansicht, dass nicht nur die „civitates“ eine Art von Kontinuität vorweisen, sondern, dass auch andere spätrömische Siedlungsformen Bestand hatten bzw. sich zu mittelalterlichen Städten weiterentwickeln konnten.⁵¹ Hier muss allerdings eine Differenzierung gemacht werden zwischen einer effektiven Siedlungskontinuität, einer rein topographischen Kontinuität oder einer Kontinuität, die auf das Fortbestehen einer isolierten zentralen Funktion (zum Beispiel als geistliches Zentrum, christliche Kultstätte/Gräberfeld, Verwaltungs- oder Handelszentrum) zurückgeht. In nördlichen Regionen Europas kann häufig allenfalls nur von einer geographischen bzw. topographischen Kontinuität die Rede sein und nicht unbedingt von einer Siedlungskontinuität oder einer Kontinuität der zentralen Funktionen.⁵² Es stellt sich die

⁴⁹ Das „castrum“ Arlon ist ein Beispiel dafür, dass Siedlungskontinuität durchaus auch ohne religiöses Zentrum bestehen kann. HIRSCHMANN, Frank G./ESCHER, Monika, Die urbanen Zentren des hohen und späten Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich (Trierer Historische Forschungen 50), Trier, 2005, S. 102.

⁵⁰ Ein Beispiel von teilweiser Siedlungs- und Funktionskontinuität in unserer Region ist die Stadt Trier. Obwohl die Bevölkerungszahlen deutlich gesunken sind, kann man bei der Stadt Trier, bedingt durch durchgehende Kontinuität der bischöflichen Organisation, von einer siedlungs- und verwaltungstechnischen Kontinuität ausgehen. Siehe hierzu ANTON, Hans Hubert, Trier im Übergang von der römischen zur fränkischen Herrschaft, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte, Bd. 12 (1984), S. 1-52. CLEMENS, Lukas, Archäologische Beobachtungen zu frühmittelalterlichen Siedlungsstrukturen in Trier, in: FELGENHAUER-SCHMIEDT, Sabine/EIBNER, Alexandrine/KNITTLER, Herbert (Hrsg.), Zwischen „Römersiedlung“ und mittelalterlicher Stadt. Archäologische Aspekte zur Kontinuitätsfrage (Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich 17), Wien, 2001, S. 43-66. DERS., Trier im Umbruch - die Stadt während des 5. bis 9. Jahrhunderts nach Chr., in: Ein Traum von Rom. Stadtleben im römischen Deutschland (Ausstellungsband), Darmstadt, 2014, S. 328-335. Für Trier sind die Bischofslisten lückenlos belegt. Eine ähnliche Konstanz ist auch für Metz zu konstatieren. Es trifft zwar zu, dass die Siedlungskontinuität von Süden nach Norden hin abnimmt, allerdings wurde der Gegensatz in der städtischen Entwicklung zwischen beiden Regionen lange Zeit zu starr gesehen. Nicht nur im ehemaligen Römischen Reich, sondern auch darüber hinaus überdauern die bischöflichen „civitates“ die fränkische Zeit und überbrücken die Kontinuität. So erkennt auch Ennen zu Recht: „Die bischöfliche Stadtherrschaft wird ein gesamteuropäisches Phänomen“. Siehe hierzu ENNEN, Frühgeschichte wie ich sie heute sehe, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 259-284, hier S. 262 und S. 267, 268. Vgl. u.a. auch DIES., Das Städtewesen Nordwestdeutschlands von der fränkischen bis zur salischen Zeit, in: HAASE (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, S. 139-195, hier S. 149ff und DIES., Die europäische Stadt, S. 41.

⁵¹ VERHULST, Zur Entstehung der Städte, S. 367. OPLL, Ferdinand, Das Werden der mittelalterlichen Stadt, in: Historische Zeitschrift, Bd. 280 (2005), S. 561-589, hier S. 565, 566 und S. 572, 573. PAULY, Stadtentstehungsgeschichten, S. 26.

⁵² Zur Kontinuitätsproblematik zwischen Antike und Mittelalter siehe u.a. VERHULST, Zur Entstehung der Städte, S. 366ff, insbesondere S. 368, 369 und S. 384, 385.

Frage, ob man, trotz fehlender Siedlungskontinuität oder funktionaler Kontinuität, einer topographische Kontinuität eine wesentliche Bedeutung für spätere Stadtentwicklung zuschreiben kann. Dies scheint von Fall zu Fall unterschiedlich; tatsächlich kann die rein geographische Kontinuität auch stadtfördernd sein. Siedlungsreste konnten durchaus als Anknüpfungspunkt mit günstigen Bedingungen für neue Besiedlungen dienen und als Ausgangsbasis einer neuen Stadtentwicklung eine wichtige Rolle spielen. Auch wenn die Stadtqualität an sich nicht durchgängig erhalten geblieben ist, konnte eine urbane Entwicklung dort ihren Anfang nehmen. Da im mitteleuropäischen Raum die Kontinuität nicht immer auch mit Siedlungskontinuität gleichzusetzen ist, muss man in verschiedenen Fällen auch von einer Verlagerung einer Siedlung sprechen, wenn diese sich nicht mehr an gleicher Stelle wie die römische Vorgängersiedlung befand. Hier hat sich der Anziehungspunkt verschoben oder es bildet sich eine zweite Keimzelle, die am Ursprung einer neuen urbanen Entwicklung stand.

Die Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter zeigt sich regional höchst unterschiedlich und muss auch von Fall zu Fall bzw. von Stadt zu Stadt untersucht werden, da die Beständigkeit urbaner Qualität in verschiedenster Ausprägung und Stärke vorhanden sein kann oder auf unterschiedlichste Weise daran angeknüpft wurde.⁵³

Auch innerhalb des Maas-Rhein-Mosel-Gebietes kann man eine regionale Differenzierung beobachten; nicht überall besteht die gleiche Kulturkonstanz. In manchen Städten kann man von einer eindeutigen Kontinuität sprechen, in anderen nicht. Im Moselraum sind die Städte Trier und Metz Beispiele urbaner Siedlungskontinuität.⁵⁴ In einigen Fällen kann die urbane Entwicklung auch auf eine indirekte Siedlungskontinuität zurückgehen, die mit einer Schwerpunktverlagerung der Siedlung einherging.⁵⁵ Besonders an der mittleren Maas und am Mittelrhein ist eine Kontinuität bei Kastellorten zu beobachten.⁵⁶ Auf die Rolle von Burgen als Keimzellen städtischen Lebens wird im Folgenden noch näher eingegangen.

Den wirtschaftlichen Funktionen und dem Handelssektor einer Stadt wird eine ausschlaggebende Rolle bei der Entwicklung städtischer Qualität zugesprochen.⁵⁷ Für die Herausbildung einer Stadt ist ein regelmäßiges Marktgeschehen notwendig, was mit einem Wochen- oder Nahmarkt durchaus gegeben ist, denn hier besteht ein konstanter Austausch zwischen der Stadt und ihrem Umland, der eine gegenseitige Versorgung mit Rohstoffen, Lebensmitteln, Fertigprodukten oder gewerblichen Diensten ermöglicht. Im Vergleich dazu können Jahrmärkte keine oder nur wenig urbane Dynamik initiieren, da hier kein

⁵³ OPLL, *Das Werden*, S. 565.

⁵⁴ ENNEN, *Stadtgeschichtliche Probleme*, S. 162.

Zur Entwicklung der Stadt Metz: DOLLINGER-LEONARD, *De la cité romaine*, S. 195-201; zu Trier DIES., S. 215-222. Vgl. auch Anm. 50 in dieser Arbeit zur urbanen Kontinuität und durchgehender Verwaltung der Stadt Trier.

⁵⁵ Die Stadt Bonn ist ein Beispiel für eine solche Verlagerung, siehe hierzu ENNEN, *Les différents types*, S. 136 und auch PAULY, *Stadtentstehungsgeschichten*, S. 25.

⁵⁶ ENNEN, *Die europäische Stadt*, S. 38, 39.

⁵⁷ Zur Bedeutung von Markt und Marktrecht in der Herausbildung der mittelalterlichen Stadt und zum Markt bzw. Marktsiedlungen als Keimzelle späterer Stadtentwicklung siehe SCHLESINGER, Walter, *Der Markt als Frühform der deutschen Stadt*, in: JANKUHN/SCHLESINGER/STEUER (Hrsg.), *Vor- und Frühformen*, Bd. 1, S. 262-293, besonders S. 286, 287: Schlesinger spricht hier die Kontinuität von „mercatus“ über das „forum“ zur „civitas“ und zur Vollstadt im eigentlichen Sinne an.

regelmäßiger Austausch gegeben ist, auf dem eine wirtschaftliche Zentralität zur Förderung einer Siedlungsentwicklung aufbauen könnte.

In der rezenten Forschung wird aber nicht nur die Marktfunktion als wesentlicher Ursprung der Entwicklung angesehen, sondern vor allem auch die Kombination von zentralen Funktionen, sowohl wirtschaftlich als auch politisch und kirchlich. Es gibt mehrere relevante Faktoren für eine Stadtentstehung, da ein Ort in verschiedener Hinsicht als Zentrum einer Region dienen kann. So sind zum Beispiel ein demographisches Wachstum bzw. ein Bevölkerungüberschuss und die damit einhergehenden gesteigerten Bedürfnisse nach mehr Handel und differenzierten Berufen ebenso eine Voraussetzung für urbane Entwicklung. Auch der Faktor der herrschaftlichen Initiative und die Ausstattung der Stadt mit primären Zentralfunktionen durch den Stadtherrn wird in der Stadtgeschichtsforschung immer stärker betont.⁵⁸

Neben antiken Siedlungsresten oder den frühmittelalterlichen Marktsiedlungen, die in der Forschung lange Zeit zu einseitig als Ursprung einer urbanen Entwicklung angesehen wurden, kommen auch befestigte Herrschaftssitze wie Burgen, Abteien oder ähnliche Machtzentren als Keimzellen mittelalterlicher Stadtentstehung in Frage.⁵⁹ Geistliche oder weltliche Herrschaftsmittelpunkte können im Zusammenspiel mit anderen Faktoren stadtbildende Wirkung haben und sind besonders für die untersuchte Region von Bedeutung.

Die Entstehung von Burgen im späten 9., 10. und 11. Jahrhundert ist nicht ausschließlich auf deren defensive Schutzfunktion gegen die äußere Bedrohungen, wie etwa die Eroberungszüge der Normannen und Ungaren, zurückzuführen.⁶⁰ Da Burgen nicht nur in den von Einfällen gefährdeten Regionen entstehen, kann man beim Aufkommen der Burgen eher von einem allgemeineren Phänomen ausgehen, das unter anderem auch zur Repräsentation herrschaftlicher Macht genutzt wurde.⁶¹ Oft gehen Burgen auch auf ältere karolingische Ursprünge zurück oder wurden auf den Ruinen römischer Festungen oder Militärstützpunkte erbaut, da deren Lage und Umgebung aus strategischer Sicht – ob zur Verteidigungszwecken oder als administratives Zentrum – oftmals gute Voraussetzungen

⁵⁸ Vgl. PAULY, Perspektive, S. 138.

⁵⁹ Vgl. unter anderem BUR, Michel (Hrsg.), *Aux origines du second réseau urbain. Les peuplements castraux dans les Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy, 1.- 3 octobre 1992 (Archéologie et histoire médiévales)*, Nancy, 1993. Darin besonders den Beitrag von Bur selbst (S. 5-13) sowie die Aufsätze von FRAY, Jean-Luc, *Petites villes et bourgs castraux dans l'espace lorrain. Quelques réflexions de géographie historique d'après des sources écrites (XIe-XIVe siècles)*, S. 117-138 ; CLEMENS, Lukas, *Les bourgs castraux dans l'archevêché de Trèves*, S. 267-280 ; MARGUE, Michel, *Château et peuplement dans le comté de Luxembourg (Xe-XIIIe siècle)*, S. 281-320 ; DE MEULEMEESTER, Johnny/ZIMMER, Johny, *bourgs castraux et abbatiaux de l'ancien duché de Luxembourg*, S. 321-350.

Siehe auch SCHLESINGER, Walter, *Burg und Stadt*, in: DERS., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. 2, Göttingen, 1963, S. 92-147.

⁶⁰ VERHULST, *Zur Entstehung der Städte*, S. 375, 377. Zu Fluchtburgen siehe besonders S. 377.

Zur rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung von Burganlagen siehe Beiträge im Sammelband: PATZE, Hans (Hrsg.), *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (VuF 19)*, 2. Bde., Sigmaringen, 1976.

⁶¹ ENNEN, *Die europäische Stadt*, S. 65: Im Unterschied zu den Burganlagen des 8./9. Jahrhunderts, wird bei den späteren Burgen des 10. und 11. Jahrhunderts besonders die Funktion als herrschaftliches Machtzentrum betont.

bot und die noch erhaltenen Überreste der Gemäuer oder Infrastrukturen eine vorteilhafte Grundlagen für eine mittelalterliche Burg boten. Hier kommen wir wieder auf das so viel diskutierte Element der Kontinuität zurück.

Die Burganlagen des 9. und 10. Jahrhunderts konnten nicht nur wegen ihrer defensiven oder ihrer politisch-administrativen Funktionen zum Zentrum herrschaftlicher Verwaltung und Anziehungspunkt für neue Besiedlung werden. Ihre Funktionen reichten teilweise weit darüber hinaus und konnten auch wirtschaftlicher Natur sein. Durch den von der Burg gebotenen Schutz wurde die Entstehung von Markt und Handel erst ermöglicht und neue Handelsniederlassungen konnten sich in ihrer unmittelbaren Nähe entwickeln.⁶² Die Marktsiedlungen des 10. und 11. Jahrhunderts, die im Zusammenhang mit Burganlagen entstanden sind, sind nicht mit den Handelssiedlungen an den nordeuropäischen Küsten zu vergleichen und unterscheiden sich auf wirtschaftlicher Ebene vor allem dadurch, dass die frühen Handelsemporien des 9. Jahrhunderts auf Fernhandel und Luxuswaren ausgerichtet waren, während die Niederlassungen des 10. und 11. Jahrhunderts ihre Entwicklung eher dem lokalen Marktverkehr mit alltäglicher Handelsware zu verdanken haben. Zudem gelten Burgen – genau wie auch Abteien – als Konsumzentren, denen dadurch auch eine aktive wirtschaftliche Rolle bei der Entstehung von Handelssiedlungen zukam.⁶³ Um die Burgen herum entwickelten sich Märkte, die dem Verkauf der Überschüsse dienten und somit die Versorgung der nahe der Burg entstandenen Siedlungen garantierten.⁶⁴ Da Burgen oft auch über eine oder mehrere Kapelle verfügen, in denen auch die Bewohner aus den angrenzenden Siedlungen dem Gottesdienst beiwohnen konnten, kann man den Burgen in diesem Fall auch eine religiöse Zentralfunktion zuschreiben. Gleiches gilt natürlich auch für große Abteien oder Stifte, die ebenfalls durch ihre weitreichenden kirchlichen und wirtschaftlichen Funktionen als Anziehungspunkt für neue Besiedlung gelten können. Für viele Städte kann die Burg als Keimzelle der Stadtentwicklung gelten. In einigen Fällen ist dies auch etymologisch belegt; die Ursprünge finden sich mitunter heute noch im Namen der Stadt wieder, wie das zum Beispiel bei Bitburg oder Luxemburg der Fall ist.⁶⁵ Nie war aber eine

⁶² Kaufleute- und Gewerbesiedlungen („burgus“, „portus“, „vicus“, „suburbium“) bilden sich oft in der Nähe von Burgen oder auch an anderen Herrschaftsmittelpunkten, die als befestigter Platz oder als Verwaltungssitz und politische Residenz bereits eine oder mehrere zentrale Funktionen ausüben und diese nun um eine wirtschaftliche Komponente ergänzen. OPLL, *Das Werden*, S. 574. VERHULST, *Zur Entstehung der Städte*, S. 378, 379 und 381, 382.

⁶³ VERHULST, *Zur Entstehung der Städte*, S. 371 und S. 381.

Zur zentralitätsfördernden Kraft und zentralen Funktionen einer Burg siehe auch HOFRICHTER, Hartmut/SCHOCK-WERNER, Barbara (Hrsg.), *Zentrale Funktionen der Burg* (Wissenschaftliches Kolloquium des wissenschaftlichen Beirats der deutschen Burgenvereinigung Wartburg/Eisenach 1996), Braubach, 2001.

⁶⁴ Die gleiche Entwicklung lässt sich auch bei Grundherrschaften beobachten. Auch hier kann das Marktgeschehen aus einem grundherrschaftlichen Markt heraus, auf dem die Überschussproduktionen an das Umland verkauft werden, entstehen. IRSIGLER, Franz, *Grundherrschaft, Handel und Märkte zwischen Maas und Rhein im frühen und hohen Mittelalter*, in: FLINK, Klaus/JANSSEN, Wilhelm (Hrsg.), *Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein*. Referate der 6. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte, 24.-25. Februar 1989 in Kleve (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve 9), Kleve, 1989, S. 52-78.

⁶⁵ Zur Entstehung der Stadt Luxemburg siehe vor allem PAULY, Michel, *Die topographische Entwicklung der Stadt Luxemburg, von den Anfängen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, in: JUNGBLUT, Marie-Paule (Hrsg.), *Vivre au Moyen Âge. Luxembourg, Metz, Trèves. Etudes sur l'histoire et l'archéologie urbaine*, Luxembourg, 1998, S. 7-31. DERS., *Von Weimerskirch nach Luxemburg. Die topographische Entwicklung der Stadt*

Burg oder ein anderes Machtzentrum allein Keimzelle für eine städtische Entwicklung, immer spielten andere Faktoren mit, die eine urbane Entwicklung ankurbeln konnten. Es gelang aber längst nicht allen Burgsiedlungen sich zu Städten weiter zu entwickeln.⁶⁶ Die Existenz einer Burg war also nicht unbedingt Voraussetzung für die Entstehung urbaner Qualität, auch wenn sich oft im Umfeld der im 10. Jahrhundert greifbar werdenden Herrscherburgen neue Handelsniederlassungen mit einem Markt als zentralem Element bildeten. Hierbei war nicht primär die Schutzfunktion der Burg ausschlaggebend, sondern auch ihre bereits erwähnte aktive wirtschaftliche Funktion als Konsumzentrum, die sie auf das umliegende Gebiet ausübte.⁶⁷

Unabhängig von Ursprung und Entstehungsbedingungen einer Siedlung – ob auf antiken Siedlungsresten aufgebaut oder aus der Keimzelle eines weltlichen oder religiösen Machtzentrums gewachsen – konnte die urbane Entwicklung einer Siedlung nicht ohne einen Bevölkerungsanstieg auskommen. Durch ein allgemeines demographisches Wachstum bekamen viele sich in der urbanen Entwicklung befindende Siedlungen ab dem 10. und 11. Jahrhundert einen Zuwanderungsschub aus dem Umland.⁶⁸ Ein genereller Bevölkerungszuwachs, der als Voraussetzung für die weitere Entwicklung anzusehen ist, war nicht zuletzt auch bedingt durch verbesserte wirtschaftliche Bedingungen, die durch technische Fortschritte in der Landwirtschaft, die agrarische Weiterentwicklung zur Dreifelderwirtschaft und die Rodung von Wäldern ermöglicht wurde. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft war auch ein regelmäßigerer wirtschaftlicher Austausch zwischen Stadt und Land gegeben, da die Landbewohner ihre Überschüsse u.a. gegen gewerbliche Leistungen der Stadt eintauschen konnten und so auch zur Entstehung eines Marktgeschehens beitrugen.⁶⁹

Ein Problem der Stadtgeschichtsforschung ist und bleibt die Ungenauigkeit der Quellenterminologie bzw. die Schwierigkeit bei der Übersetzung aus den althochdeutschen und lateinischen Quellen, besonders was die Begrifflichkeit zwischen Burg („castrum/„castra“) und Stadt („civitas“) angeht. In der Quellenterminologie ergibt sich nicht immer eine klare Abgrenzung zwischen Burg und Stadt. Die Bezeichnungen in den Quellen sind nicht immer eindeutig, es gibt mehrere Übersetzungsmöglichkeiten bzw. mehrere Begriffsvariationen, die auf das Gleiche verweisen.⁷⁰ Die Terminologie ist keinesfalls

Luxemburg im Mittelalter, in: *Ons Stad*, Bd. 99 (2012), S. 4-9. DERS., *Une ville en voie d'émancipation. Luxembourg du XIIIe au XVe siècle*, in: *Château Gaillard*, Bd. 16 (1994) S. 329-334. Sowie auch MARGUE, Michel, *Pouvoir princier et peuplement. Aux origines de la ville de Luxembourg*, in: *Château Gaillard*, Bd. 16 (1994), S. 285-298. DERS., *Du château à la ville. Les origines*, in: TRAUSCH, Gilbert (Hrsg.), *La ville de Luxembourg. Du château des comtes à la métropole européenne*, Anvers, 1994. S. 47-60.

⁶⁶ MARGUE, *Château et peuplement*, S. 282, 283.

⁶⁷ VERHULST, *Zur Entstehung der Städte*, S. 384, 385.

⁶⁸ VERHULST, *Zur Entstehung der Städte*, S. 378-381 und 384. ENNEN, *Frühgeschichte*, S. 271. PAULY, *Stadtentstehungsgeschichten*, S. 33.

⁶⁹ ENNEN, *Frühgeschichte*, S. 272. DIES., *Maasstädte*, S. 175, 176.

⁷⁰ Zur Problematik der Etymologie und zu der Differenzierung bzw. Weiterentwicklung der Begriffsdeutung von „burg“ und „civitas“ siehe SCHLESINGER, Walter, *Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte*, in: *Studium generale* 16 (1963), S. 433-444 und in: HAASE, (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 1, S. 102-128. Bis zum

allgemeingültig und kann sowohl von Schreiber zu Schreiber variieren als auch von zeitlichen oder regionalen Eindrücken, Gegebenheiten und Gewohnheiten beeinflusst worden sein.⁷¹

Bei der Wechselwirkung und gegenseitigen Beeinflussung zwischen der Entstehung von Burgen und urbaner Siedlungsentwicklung gibt es verschiedene mögliche Szenarien bzw. unterschiedliche Entstehungsprozesse. Was hat zuerst existiert, die Burg oder die Siedlung? Oder sind beide gleichzeitig geplant worden und somit simultan entstanden. In einigen Fällen stand die Siedlung vor dem Bau der Burg, in anderen Fällen ist die Siedlung erst nach dem Bau der Burg um diese herum entstanden. Welche Rolle spielt eine Burg bei der Entwicklung eines Siedlungskerns? Oft kann die Entstehung einer Burgsiedlung durch demographisches Wachstum bedingt sein, mit dem auch das Aufkommen neuer Bedürfnisse einhergeht, für die die bestehenden Infrastrukturen nicht ausreichten. Neue Zentren wie Burgen entwickelten sich meist an schon vorher besiedelten Orten und weniger in komplett unbewohnten Gegenden. Die Struktur der schon bestehenden ruralen Siedlung wurde durch den Bau einer Burg verändert, da die Burg als Anziehungspunkt auf die umliegende Bevölkerung wirkte und diese sich dann zunehmend in dessen unmittelbarer Nähe ansiedelte („suburbium“, „burgus“). Eine Burg – oder aber in anderen Fällen auch eine befestigte Abtei – bot Schutz und zentrale Funktionen für die um sie herum liegenden Siedlungen, mit denen sie sich in einer späteren Phase – meist mit einer neuen Ummauerung, die das suburbium dann mit einschloß – zu einem einheitlich geschlossenen Gebilde verband.⁷²

Beginn des 12. Jahrhunderts sind Bezeichnungen für „civitas“ und „urbs“ und „burg“ verwoben bzw. gleichgestellt. Vgl. hierzu auch MARGUE, Michel, Château et peuplement dans le comté de Luxembourg (Xe-XIIIe siècle), in: BUR (Hrsg.), Les peuplements castraux, S. 281-320, hier S. 283, Anm. 5., der durch das Terminologieproblem in den Quellen die Bezeichnung « peuplement castral » bevorzugt. Weitere wortgeschichtliche Überlegungen auch bei OPLL, Das Werden, S. 569-572.

Zur Terminologie und Übersetzung siehe auch HAASE, Carl, Stadtbegriff und Stadtentstehung, in: DERS. (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd.1, S.70, 71. Und auch ENNEN, Städtewesen Nordwestdeutschlands, S. 185.

Zum Terminologieproblem zwischen Stadt, Bürger und Burg siehe auch ENNEN, Edith, die Forschungsproblematik Bürger und Stadt – von der Terminologie her gesehen, in: FLECKENSTEIN, Josef/STACKMANN, Karl (Hrsg.), Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, Göttingen, 1980, S. 9-26.

Zur Terminologie- und Etymologieproblematik des „civitas“-Begriffs vgl. SCHLESINGER, Mitteleuropäische Städtelandschaften, S. 239-243, sowie zur Begrifflichkeit von „Burg“, „Bürger“ und „Stadt“ EBD., S. 253 und S. 267ff.

Siehe auch KÖBLER, Gerhard, Civitas und vicus, burg stat, dorf und wik, in: JANKUHN, Herbert u.a. (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 83), Göttingen, 1973, S. 61-76, sowie BLASCHKE, Karlheinz, Sprachliche Hilfsmittel der Stadtkernforschung. Deutsche Fachbegriffe aus der Entstehungszeit der hochmittelalterlichen Städte, in: JOHANEK, Peter (Hrsg.), Stadtgrundriss und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze (Städteforschung A / 44), Köln u.a., 1997, S. 163-171.

⁷¹ Zur allgemeinen Begriffsproblematik der „Stadt“, den terminologischen Schwierigkeiten bei der Deutung des Quellenbegriffs und seiner Rolle als Definitionskriterium der Stadt.

⁷² BUR, Michel, Aux origines du second réseau urbain. L'impact du château sur le peuplement, in: DERS. (Hrsg.), Les peuplements castraux, S. 5-13, hier S. 5, 6 und S. 10.

Durch eine neue Ummauerung wird das „Stadtbild“ erweitert ; sie schließt die verschiedenen Keimzellen und die darum herum gewachsene Vorstadt mit ein. So kann auch die bedeutender gewordene Bevölkerung

Wir sehen also, dass sowohl die nichtbefestigte Handelssiedlung als auch die Herrenburg mit der in ihrer Nähe entstandenen Marktsiedlung eine wichtige Rolle im urbanen Entstehungsprozess spielten, eine weitergehende Entwicklung aber nur in Kombination mit anderen Faktoren, wie zum Beispiel einem demographischen Anstieg oder einer verkehrsgünstigen Lage, möglich war.

In vielen Fällen kann man bei der Stadtentwicklung von verschiedenen Siedlungskernen ausgehen, die dann in einem langwierigen und nicht immer gradlinigen Prozess zur Vollstadt zusammenwachsen. Es war nicht immer nur ein Anknüpfungspunkt, sondern es konnten durchaus mehrere Keimzellen an der urbanen Entwicklung einer Stadt beteiligt sein. So konnten sich zum Beispiel an zwei oder mehreren Ausgangspunkten Siedlungen entwickeln, die später dann zusammenwachsen und spätestens nach einer gemeinsamen Ummauerung miteinander verschmolzen und eine geschlossene urbane Fläche ausbildeten. Ein Beispiel hierfür ist die Entwicklung der Stadt Luxemburg, die auf drei verschiedene Siedlungskerne zurückgeht.⁷³

Eine zweite Gruppe stellen die sogenannten "Gründungsstädte" dar, die durch einen gezielten Ausbau und die topographische Erweiterung einer Siedlung von herrschaftlicher Seite aus geplant wurden. Auch die Gründungsstädte gehen in den meisten Fällen auf frühere Anknüpfungspunkte zurück und wurden selten „auf der grünen Wiese“ geplant. Die Umgestaltung oder Verlegung einer bereits bestehenden Siedlung ging auf herrschaftliche Initiative zurück, die beim Entstehungsprozess von urbanen Zentren nicht zu unterschätzen ist. Die Gründungen bzw. die Förderung der Entwicklung von Städten gelten als Mittel des Herrschaftsausbaus. Hierzu zählen nicht nur die planmäßige Anlage von Neustädten oder

außerhalb der alten Befestigungsmauern geschützt werden. ENNEN, Städtewesen Nordwestdeutschlands, S. 186, 187.

Zur Befestigung und Schutzfunktion der Stadt siehe auch HAASE, Carl, Die mittelalterliche Stadt als Festung. Wehrpolitisch-militärische Einflussbedingungen im Werdegang der mittelalterlichen Stadt, in: Studium Generale 16 (1963) und in: DERS., Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, S. 377-407. Sowie ISENBERG, Gabriele/SCHOLKMAN, Barbara (Hrsg.), Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt (Städteforschung A/45), Köln u.a., 1997.

⁷³ Als Keimzellen der Stadt Luxemburg gelten die Grafenburg der Grafen von Luxemburg, ein Handwerker- und Gewerbeviertel am Flussufer der Alzette, sowie die Stiftskirche mit dazugehörigem Markt. Zur Entwicklung der Stadt Luxemburg siehe vor allem die Arbeiten von Michel Margue und Michel Pauly: MARGUE/PAULY, Vom Altmarkt zur Schobermesse. Stadtgeschichtliche Voraussetzungen einer Jahrmarktgründung, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990, S. 9-40; MARGUE/PAULY, Saint-Michel et le premier siècle de la ville de Luxembourg. Quelques réflexions sur l'apport de l'histoire religieuse à l'étude des origines de la ville, in: Hémecht 39 (1987), S. 5-83; MARGUE, Michel, Pouvoir princier et peuplement. Aux origines de la ville de Luxembourg, in: Château Gaillard 16 (1994), S. 285-298; TRAUSSCH, Gilbert (Hrsg.), La ville de Luxembourg. Du château des comtes à la métropole européenne, Anvers, 1994 ; PAULY, Michel, Die topographische Entwicklung der Stadt Luxemburg von den Anfängen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, in: JUNGBLUT, Marie-Paule (Hrsg.), Vivre au Moyen Âge. Luxembourg, Metz, Trèves. Etudes sur l'histoire et l'archéologie urbaine, Luxembourg, 1998, S. 7-31. Zur Forschungsgeschichte der Stadt Luxemburg, siehe den Beitrag von PAULY, 50 Jahre Stadtgeschichtsforschung zur Stadt Luxemburg, in: Hémecht 63 (2011), Heft 2 (Actes des 3es Assises de l'historiographie luxembourgeoise. Histoire locale: Bilan et perspectives 2009), S. 173-201.

neuen Vorstädten, sondern auch fördernde Maßnahmen wie etwa die Gewährung eines Marktes, die Planung einer Ummauerung oder die Gründung von geistlichen Institutionen. Besonders im späten 12. und 13. Jahrhundert – einer Zeit der territorialen Umgestaltung – sind viele Stadtgründungen belegt.⁷⁴

Reine Gründungsstädte bzw. Stadtgründungen sind aber in unserer Region eher selten und auch vornehmlich ein Phänomen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Ein Beispiel wäre Pont-à-Mousson, das 1261 von den Grafen von Bar durch die Zusammenlegung mehrerer Dörfer geschaffen wurde.⁷⁵ Auf dem Territorium des Herzogtums Luxemburg ist Grevenmacher ein Beispiel für eine aus herrschaftlicher Initiative heraus entstandene Stadt.⁷⁶ Die starre Gegenüberstellung von gewachsenen und gegründeten Städten ist allerdings in der modernen Forschung so nicht mehr zu vertreten, da beide Prozesse nicht streng voneinander zu trennen sind und ineinander übergehen können.⁷⁷ Selbst die künstlichen Stadtgründungen bauten oft auf schon bestehenden Siedlungskernen auf. Die Stadtentstehungen gehen also auch in diesen Fällen nicht ausschließlich auf die Planung des jeweiligen Stadtherrn zurück, sondern lediglich die geplanten Umänderungen, die auch nur Teil eines übergreifenden Entstehungsprozesses sind. Gleichzeitig ist auch die kontinuierliche urbane Entwicklung „gewachsener“ Städte nicht ohne eine Förderung von herrschaftlicher Seite aus denkbar und somit auch durch diese beeinflusst.

Die Rolle der herrschaftlichen Initiative ist somit beim Entstehungs- und Entwicklungsprozess von urbanen Zentren nicht zu unterschätzen.⁷⁸ Die Förderung des Urbanisierungsprozesses durch Stadtherrn wurde in Form von wirtschaftlicher Förderung durch Marktrechte, Zollrechte, Münzrechte o.ä., durch Planung und Ausbau von neuen Verkehrswegen, oder durch politische Förderung getätigt, zum Beispiel mit der Gewährung von Freiheitsrechten und Privilegien oder dem Recht der administrativen Selbstverwaltung durch die Stadtbürger. Auch eine Förderung im kirchlich-kulturellen Bereich unter anderem durch die Gründung religiöser Niederlassungen oder Stiftungen für religiöse Gemeinschaften und Abteien in der Stadt konnte eine urbane Entwicklung unterstützen. Die herrschaftliche Rolle bei der Stadtentwicklung u.a. durch die Ausstattung der Städte mit Zentralfunktionen wird in der Forschung zunehmend stärker betont.⁷⁹

Auch die Bedeutung der ansässigen Bürgerschaft für den Stadtentstehungsprozess einer Siedlung ist nicht zu unterschätzen: Sekundäre Zentralfunktionen sind oft auf die Initiative der Bürgerschaft zurückzuführen. Besonders die sogenannten landesherrlichen Städte werden von der politischen Unterstützung beeinflusst und stehen somit auch in enger

⁷⁴ HIRSCHMANN, Frank G., Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 84), München, 2009, S. 12. ENNEN, Die europäische Stadt, S. 100-102.

⁷⁵ Siehe hierzu GIRARDOT, Les origines de la ville Pont-à-Mousson, in: Annales de l'Est 24 (1972), S. 107-126.

⁷⁶ Siehe hierzu mehr im Kapitel zu luxemburgischen Städten in dieser Arbeit.

⁷⁷ PAULY, Stadtentstehungsgeschichten, S. 35.

⁷⁸ Auf die Rolle des herrschaftlichen Einflusses in der Städteentstehung im Allgemeinen und auf das herrschaftliche Element bei der Entwicklung des luxemburgischen Städteneetzes wird im Kapitel zur Untersuchung der Städte des ehemaligen Herzogtums näher eingegangen.

⁷⁹ OPLL, Das Werden, S. 577. Siehe auch Abschnitt zur herrschaftlichen Initiative und zur Territorialpolitik der Luxemburger Grafen.

Verbindung zum herrschaftlichen Machtinteresse. Die landesherrliche Städtepolitik ist nicht nur bei Städtegründungen wiederzufinden, sondern zeigt sich auch bei der Förderung bereits bestehender Städte oder sich in der urbanen Entwicklung befindlicher Orte.⁸⁰ Zentralität fördernde Maßnahmen der Bürger, wie zum Beispiel die bürgerliche Stiftung von Institutionen wie Hospitälern, Stadtschulen oder die Aufnahme eines Bettelordens, konnten erst greifen, wenn bereits eine primäre Zentralität gegeben war, auf der sie aufbauen konnten. Das Zusammenspiel zwischen Stadtherrschaft und Bürgerschaft förderte etappenweise das Entstehen zentraler städtischer Funktionen. Eine wichtige Rolle bei Stadtentwicklungen kam der Bürgerschaft auch im administrativen Bereich zu. Sie waren die Grundpfeiler einer autonomen Stadtverwaltung, und auf höherer politischer Ebene, als Mitglied der Landstände waren sie im Namen der bedeutenden Städte, der „bonnes villes“⁸¹, auch in die Territorialverwaltung mit eingebunden.

Zu dieser Thematik ist eine zunehmende Forschungsentwicklung zu vermerken. Die Theorien von Hans Planitz zur Entstehung der Stadtgemeinde und zur Bedeutung des Kaufmannsrechts und der Eidgenossenschaften (also dem genossenschaftlichen Zusammenschluss von Kaufleuten in Gilden) im Stadtwerdungsprozess und die Versuche, die städtische Gemeindebildung auf eine einheitliche Wurzel zurückzuführen, werden in der heutigen Forschung kritisch betrachtet.⁸² Es konnte keine direkte, gradlinige Entwicklung von den Kaufmannsgilden hin zur Stadtgemeinde nachgewiesen werden; vielmehr spielten zusätzliche Faktoren und Elemente sowie regional verschiedene Entwicklungen - zum Beispiel die bürgerlichen Freiheitsbewegungen („conjuraciones“) - eine nicht unbedeutende Rolle bei der Ausformung der Stadtgemeinde.⁸³

Auf der Suche nach den Ursprüngen der mittelalterlichen Stadt wurde in der Forschung lange versucht, die Stadtentstehung auf eine bzw. auf möglichst wenige klar zu differenzierende Wurzeln zurückzuführen. Die rezentere Forschung hat jedoch erkannt, dass das Phänomen der Stadtentwicklung viel komplexer ist als vorher angenommen. Da es eine Vielzahl an Formen, Zusammenstellungen und Ausprägungen von frühen städtischen Gebilden, die sich – bedingt durch ebenso vielfältige Umstände und unterschiedliche Keimzellen – zur mittelalterlichen Stadt entwickelten, spricht man deshalb von einer „Polynuklearität“ der Stadtentstehung bzw. von der Pluralität städtischer Entstehungswurzeln.⁸⁴ Die

⁸⁰PAULY, Perspektive, S. 141, 142.

⁸¹ Auf die „bonnes villes“ und ihre politische Rolle wird an späterer Stelle nochmal zurückzukommen sein.

⁸² Vgl. PLANITZ, Hans, Die deutsche Stadtgemeinde (1944), in: HAASE (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2, S. 55-134.

⁸³ Vgl. hierzu auch ENNEN, Neuere Arbeiten, S. 101ff. Ennen betont den Pluralismus der Entstehungsursprünge und der Frühformen der städtischen Gemeindeverwaltung und kritisiert die Versuche, die Stadtgemeindebildung auf eine einzige Wurzel (wie etwa die Eidgenossenschaften) zurückzuführen (S. 106ff.). Zu dem Einfluss des Elements der schwurgemeinschaftlichen Vereinigung als urbanitätsbildender Faktor auf den Prozess der städtischen Entwicklung, siehe auch DIES., Différents types, S. 139, 140 und DIES., Die europäische Stadt, S. 110-138.

⁸⁴ OPLL, Das Werden, S. 576.

Die ursprüngliche Entstehungsursache einer Stadt ist durch die vielen Wechselwirkungen und das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren nicht gänzlich auszumachen. Auch sind städtische Entwicklungslinien nicht ohne weiteres zu verallgemeinern, da sie unterschiedlich verlaufen können und immer auch an äußere Voraussetzungen bzw. Bedingungen geknüpft sind.

verschiedenen stadtbildenden Faktoren sind oft so eng miteinander verknüpft, dass es nicht möglich ist, den einen ursprünglichen Entstehungsfaktor einer Stadt zu identifizieren.⁸⁵ Die Hypothese eines dualistischen Entstehungsmodells aus Machtzentrum und Kaufleutesiedlung wird heute verworfen, indem man sich auf die Existenz mehrerer stadtbildender Faktoren bzw. mehrerer Siedlungskerne beruft, die zusammenwachsen.

Die neuen wissenschaftlichen Entwicklungen ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind auch teilweise auf Fortschritte in archäologischen Untersuchungen zurückzuführen. Dadurch können vorhergehende Annahmen über die Ursprünge der europäischen Stadtentstehung, unter anderem was die topographische oder siedlungsspezifische Kontinuität betrifft, bestätigt, teilweise aber auch revidiert werden.⁸⁶ Auch eine zunehmend großräumigere Betrachtungsweise mit regionaler Differenzierung, bei der weite Räume analysiert und Zusammenhänge ermittelt werden konnten, brachte neue Ergebnisse. Ein besonderer Fortschritt in der Geschichtsschreibung ist vor allem die Erkenntnis, dass die Entwicklung des Städtewesens nicht verallgemeinerbar ist.

Die moderne Geschichtsforschung hat auch erkannt, dass es keinen Sinn macht, die urbane Entwicklung und den urbanen Charakter einer Siedlung an einem einzelnen isolierten Kriterium zu messen. Man benötigt vielmehr ein gesamtes Bündel mit flexiblen Kriterien, die immer auch zeitlich und örtlich variierbar und an unterschiedliche äußere Umstände anpassbar sein müssen. Es gibt viele verschiedene Ansätze, wie Stadtqualität zu definieren ist und welche Merkmale eine Siedlung zu einer mittelalterlichen Stadt machen.

Die Stadtgeschichtsforschung richtet den Blick zunehmend auf die weitere Entwicklung der Stadt und deren weitgreifende Raumfunktion und versucht, die Stadt unter anderem mittels ihrer zentralen Funktionen zu definieren.⁸⁷ Die Stadt wird nicht mehr nur als isoliertes Gebilde betrachtet, auch Phänomene und Entwicklungen, die über den Rand des eigentlichen Zentrums hinausgehen, wie zum Beispiel der vorstädtische Raum, werden mit in die

⁸⁵ SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt, S. 23.

⁸⁶ ENNEN, Maasstädte, S. 170, 171.

⁸⁷ Siehe Zentralitätsproblematik und Versuche zur Stadtdefinition im Folgendem.

Untersuchungen einbezogen.⁸⁸ Somit gewinnen auch die städtische Umlandforschung und der Aspekt der Stadt-Umland-Beziehungen immer mehr an Bedeutung.⁸⁹

Die Analyse von Klein- und Mittelstädten blieb lange Zeit eher vernachlässigt.⁹⁰ Die Erforschung kleinerer, aber nicht unbedingt unbedeutenderer Stadtrechtsorte geriet erst allmählich in den Fokus der Geschichtswissenschaft. Zunehmend interessieren sich Forscher aber nun für die kleineren mittelalterlichen Zentren und deren Raumfunktionen.⁹¹

⁸⁸Zur Erforschung vorstädtischer Entwicklungen siehe u.a. BLASCHKE, Karlheinz, Altstadt-Neustadt-Vorstadt. Zur Typologie genetischer und topographischer Stadtgeschichtsforschung, in: JOHANEK, Peter (Hrsg.), Stadtgrundriss und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze (Städteforschung A/44), Köln u.a., 1997, S. 73-82, sowie im selben Band auch DERS., die Stellung der Vorstadt im mittelalterlichen Gefüge (S. 172-192). Vgl. auch Tagungsband „Stadterweiterung und Vorstadt“, hrsg. von MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen (VI. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Konstanz 10.-12. November 1967) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B / 51), Stuttgart, 1969: siehe hier vor allem den Beitrag von SCHLESINGER zu Stadt und Vorstadt (S. 1-20, insbesondere hier S.10-17), sowie den Aufsatz von Herbert RAISCH, Stadterweiterung und Vorstadt in historisch-geographischer Sicht am Beispiel einiger Kleinstädte (S. 80-95). Mehr zur Kleinstadtproblematik in diesem Zusammenhang auch bei KNITTLER, Herbert, Stadterweiterung und Vorstadt im klein- und mittelstädtischen Milieu am Beispiel österreichischer Länder, in: BRÄUER, Helmut/SCHLENKRICH, Elke (Hrsg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig, 2001, S. 535-565.

⁸⁹ Zu dieser Thematik siehe u.a. KIESSLING, Rolf, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 40 (1977), S. 829-867. IRSIGLER, Franz, Stadt und Umland im Spätmittelalter. Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe, in: MEYNEN, Emil (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln/Wien, 1979, S. 1-14. DERS., Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte, in: DERS. u.a. (Hrsg.), Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich. 14. – 19. Jahrhundert, Trier, 1983, S. 13-38.

⁹⁰ Hektor Ammann wies auf die Vernachlässigung der Mittel- und Kleinstadt in der historischen Städteforschung hin und auch Edith Ennen betonte dieses Forschungsdesiderat: ENNEN, Edith, Aufgaben der landschaftlichen deutschen Städteforschung aus europäischer Sicht, in: DROEGE/FEHN u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, S. 143-153, hier S. 12, 13.

⁹¹ Zu den frühen Forschungsunternehmen sind zum Beispiel die schon etwas älteren Arbeiten von Ammann zur Erforschung von Kleinstädten zu erwähnen: AMMANN, Hektor, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift für Walther Merz, Aarau, 1928, S. 158-215 und DERS., Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt, Bd. 1, Frick, 1948. Siehe aber auch u.a. SYDOW, Jürgen, Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte des Mittelalters, in: BRECHT, Hans-Peter (Hrsg.), Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt (Pforzheimer Geschichtsblätter, Bd. 6), Sigmaringen, 1983, S. 9-38. FRITZE, Konrad, Charakter und Funktionen der Kleinstädte im Mittelalter, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 13 (1986), S. 7-23. JOHANEK, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: TREFFEISEN, Jürgen/ANDERMANN, Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen, 1994, S. 9-25. (Auch abgedruckt in: JOHANEK, Peter/FREITAG, Werner (Hrsg.), Europäische Stadtgeschichte. Ausgewählte Beiträge (Städteforschung A/86), Köln u.a., 2012, S.318-335. FLACHENECKER, Helmut/KIESSLING, Rolf (Hrsg.), Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beihefte, Reihe B/15), München, 1999. PAULY, Michel (Hrsg.), Les petites villes en Lotharingie. Actes des 6es Journées Lotharingiennes (PSH 108; CLUDEM 4), Luxemburg, 1992.

Zu den europäischen Kleinstädten gibt es mittlerweile viele regionale Einzelstudien auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.⁹² Auf die Forschungsentwicklung zu den luxemburgischen Kleinstädten und den Kleinstadtregionen im umliegenden Raum wird an späterer Stelle noch eingegangen.

2. Methodische Ansätze in der Stadtgeschichtsforschung

2.1. Zentralität und zentrale Orte

Die moderne Stadtgeschichtsforschung orientiert sich zunehmend an einer funktionalen Herangehensweise und wurde nicht zuletzt auch durch Forschungsergebnisse in verwandten Disziplinen beeinflusst. Der Begriff der Zentralität, der aus der urbanen Geschichtswissenschaft nicht mehr weg zu denken ist, wurde von dem Geographen Walter Christaller geprägt⁹³, bevor dieser dann in den 1960er Jahren in die historische Disziplin übergegangen ist und hier an deren Forschungsbedürfnisse angepasst wurde.⁹⁴ Das Konzept

⁹² Erwähnt seien hier nur beispielhaft die Forschungsergebnisse von WENSKY, Margret, Städte und Freiheiten bis 1500, Bonn, 2008 sowie DIES., Die kleinen Städte im nördlichen Eifelraum, in: PAULY (Hrsg.), Les petites villes, S. 163-198. Zu beachten auch im gleichen Band zu den kleinen Städten in Lotharingen die Beiträge von VAN UYTVEN „Les moyennes et petites villes dans le Brabant septentrional avant 1400“ (S. 65-84) und von GIRARDOT zu den „Villes neuves urbaines en 1200-1350 en Lorraine occidentale“ (S. 319-358).

Neuere Forschungen u.a. von STERCKEN, Martina, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: MORAW, Peter (Hrsg.), Raumerfassung und Raumbewusstsein im späten Mittelalter (VuF 49), Stuttgart, 2002, S. 233-273. Siehe auch DIES. u.a. (Hrsg.), Städte und Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A/68), Köln u.a., 2006. DIES., Der Anfang kleiner Städte – Methodische Überlegungen an schweizerischen Beispielen, in: OPPL, Ferdinand (Hrsg.), Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 22), Linz, 2011, S. 357-374. Nicht zuletzt auch SCOTT, Tom, Die oberrheinischen Mittel- und Kleinstädte im 15. und 16. Jahrhundert zwischen Dominanz und Konkurrenz, in: GRÄF, Holger Thomas/KELLER, Katrin (Hrsg.), Städtelandschaft. Réseau Urbain. Urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Städteforschung A/62), Köln u.a., 2004, S. 47-64. DERS., Kleine Städte, keine Städte. Das sogenannte „urbane Netz“ in Südwestdeutschland im ausgehenden Mittelalter, in: KNITTLER, Herbert (Hrsg.), Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 20), Linz, 2006, S. 181-202.

⁹³ CHRISTALLER, Walter, Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmässigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena, 1933.

⁹⁴ KIESSLING, Rolf, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 40 (1977), S. 829-867, hier, S. 834, 835, 836.

In den Anfängen der 70er Jahre haben sich u.a. Klaus Fehn und Michael Mitterauer mit dem Zentralitätskonzept auseinandergesetzt: FEHN, Klaus, Die zentralörtlichen Funktionen früherer Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandsbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatenezeit bis zum Ende des Hochmittelalters, Wiesbaden, 1970. MITTERAUER, Das Problem der zentralen Orte, S. 433-467. Vgl. auch den jüngeren Beitrag von MITTERAUER, Städte als Zentren, S. 60-78.

der Zentralität und die Theorie der zentralen Orte Christallers, beeinflusste die urbane Geschichtsforschung nachdrücklich.

Unter einem zentralen Ort versteht man eine Siedlung, deren Leistungen und Funktionen den Bedarf der eigenen Bevölkerung übersteigen und der somit nicht nur für die Selbstversorgung zuständig ist, sondern auch für die Versorgung des umliegenden Raumes, dessen Mittelpunkt er ist. Die Zentralität bzw. der Zentralitätsgrad beschreibt das Ausmaß der zentralen Funktionen, die ein Ort für seine Umgebung ausübt, also den Einfluss eines Ortes auf sein Umland. Der Zentralitätsgrad steht immer in Bezug zur Bedeutung des Zentrums für sein Umland. Dabei spricht man von verschiedenen Zentralitätsgraden und Stufen der Zentralität, die nach der Intensität der zentralen Funktionen gegliedert werden.⁹⁵

Allgemein anerkannt wurde der funktionale Ansatz der Zentralitätstheorie, der allerdings an die Forschungsbedürfnisse der Stadtgeschichtsforschung angepasst und besonders hinsichtlich der Gliederung der Zentren und Zentralfunktionen in verschiedene Stufen der Intensität überarbeitet wurde. Zuvor war die Theorie stark kritisiert worden. Die Kritik bezog sich überwiegend auf deren statischen Charakter. Christallers Theorie war zu unflexibel und beinhaltete ein starres Modell, das nur mit Gleichgewichtsbeziehungen funktionierte. Der funktionale Ansatz und die Stufung der Zentren und Zentralfunktionen fand aber allgemeine Anerkennung.⁹⁶ Die Geschichtsforschung benötigte allerdings ein eher dynamisches Modell, das in Zeit und Raum anpassbar ist. Um das Beziehungsgeflecht von Stadt und Land zu analysieren, gilt es nämlich zu beachten, dass Gewichte und Variablen sich verschieben können. Die Analyse von Einzelfaktoren und die raumwirkende Komponente müssen mit betrachtet werden. Christallers Modell fehlte eine Aufgliederung in wirtschaftliche, soziale und kirchlich-kulturelle Aspekte sowie die Einteilung der einzelnen Einzugsbereiche von Städten.⁹⁷ Auch wurde von dem Geographen nur der Funktionsüberschuss der Stadt betont, die durch den Überschuss an Leistungen und Produktionen, die über die Selbstversorgungsbedürfnisse der städtischen Bevölkerung hinausgingen, auch die Versorgung des städtischen Umlandes übernahm. Die historische Forschung erkennt aber auch die Bedeutung der Leistungen und Dienste des Umlandes für das Stadt-Land-Verhältnis.⁹⁸ Ein weiterer Kritikpunkt war die ausschließlich auf die Gegenwart bezogene Fragestellung, was der historischen Forschung aus nachvollziehbaren Gründen nicht ausreichte.⁹⁹ Diese wollte vielmehr das Modell nicht nur auf die gegenwartsbezogene Analyse der Städte, sondern auch auf deren Ursprünge und Entwicklung anwenden.

⁹⁵ SCHÖLLER, Peter, Aufgabe und Probleme der Stadtgeographie, in: Erdkunde, Bd. 7 (1953), S. 161-184, hier S. 172.

⁹⁶ IRSIGLER, Franz, Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte, in: BULST, Neithard/HOOCK, Jochen/IRSIGLER, Franz (Hrsg.), Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich. 14. - 19. Jahrhundert, Trier, 1983, S. 13-38, hier S. 21.

⁹⁷ KIESSLING, Rolf, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung A/29), Köln/Wien, 1989, S. 5.

⁹⁸ IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 18. KIESSLING, Rolf, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 40 (1977), S. 835 und S. 837.

⁹⁹ IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 17. KIESSLING, Stadt-Land-Beziehungen, S. 836.

Peter Schöller war der Erste, der die Theorie der zentralen Orte auf das Forschungsgebiet der historischen Raumanalyse anwendete und sie durch seine Definition der zentralen Orte von 1953 erweiterte¹⁰⁰: *“Unter zentralen Orten werden Siedlungen verstanden, die Mittelpunkte eines Gebietes sind, Dienste und Güter anbieten, deren Gesamtbedeutung über die eigene Einwohnerzahl hinausgeht und die zur Versorgung dieses Gebietes dienen. Zentralität ist damit die relative Bedeutung einer Siedlung in Bezug auf das sie umgebende Gebiet oder der Grad, in dem der Ort zentrale Funktionen ausübt”*.¹⁰¹ Peter Schöllers Definition wurde allerdings schnell als nicht ausreichend angesehen. Hier wiederholte sich die bereits an Christallers Modell ausgeübte Kritik des zu einseitig betrachteten Verhältnisses zwischen Stadt und Land. Die von der Stadt für das Umland geleisteten Dienste wurden zwar einbezogen, die Leistungen, die vom Land für die Stadt erbracht werden, blieben jedoch nicht genug berücksichtigt.¹⁰²

In den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Thematik der urbanen Zentralität immer wieder in der Geschichtswissenschaft aufgegriffen.¹⁰³ Die grundlegende Idee hinter der Theorie der zentralen Orte fand immer mehr Anwendung im historischen Kontext und das Prinzip der Zentralität entwickelte sich zur Basis der modernen urbanen Geschichtsforschung. Die Entwicklung ging von einer einseitigen Analyse eines einzelnen zentralen Faktors hin zu einer mehrschichtigen Untersuchung auf verschiedenen Ebenen von Zentralität. Die Untersuchung der städtischen Entwicklung anhand des Zentralitätsgrades eines Ortes brachte dann besonders auf der Ebene von Regional- und Einzelstudien neue weiterführende Forschungsergebnisse.¹⁰⁴

¹⁰⁰ KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 4.

¹⁰¹ SCHÖLLER, Stadtgeographie, S. 172. In diesem Sinne vgl. auch Beiträge in DERS. (Hrsg.), Zentralitätsforschung (Wege der Forschung 301), Darmstadt, 1972. Vgl. auch IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 18 oder ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 34.

¹⁰² IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 18. DERS., Fernhandel und Exportgewerbe, S. 2. MITTERAUER, Michael, Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wissenschaftshistorische Forschungsaufgabe, in: DERS., Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21), Stuttgart, 1980, S. 27.

¹⁰³ Hier seien u.a. die Forschungen von Hektor AMMAN erwähnt: Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen, in: Berichte zur deutschen Landeskunde, Bd. 31 (1963), S. 284-316. GÜNTHER, Franz, Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung (Historische Raumforschung: Forschungsberichte 11 ; Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Forschungs- und Sitzungsberichte 88), Hannover, 1974. Edith ENNEN erkannte bereits 1965 die Stadt-Land-Problematik: Zur Typologie des Stadt-Land-Verhältnisses im Mittelalter, in: DROEGE/FEHN (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 181-197. FEHN, Klaus, Zentralörtliche Funktionen früherer Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandsbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland Spätatenezeit bis zum Ende des Hochmittelalters, Wiesbaden, 1970.

¹⁰⁴ Hier sei u.a. auf die Untersuchungen von Escher und Hirschmann zu den urbanen Zentren hingewiesen. HIRSCHMANN, Frank G./ESCHER, Monika, Die urbanen Zentren des hohen und späten Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich (Trierer Historische Forschungen 50), Trier, 2005. Vgl. auch ESCHER, Monika/HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G. (Hrsg.), Städtelandschaft – Städtensetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter (Trierer historische Forschungen 43), Trier, 2000.

Die Methodik der zentralen Orte wurde für die unterschiedlichsten Räume angewendet; Forschungen zum „espace lorrain“ (Jean-Luc Fray), zu Brabant (Raymond van Uytven), zum Saarland (Hans-Walter Herrmann) oder zum Rhein-Maas-Mosel-Raum (u.a. Franz Irsigler). Einzelstudien wurden u.a. auch für Verdun (Frank G. Hirschmann, Alain Girardot) oder Trier (Lukas Clemens) unternommen.

2.2. Zentralitätsgrade

Die Zentralität einer Siedlung wird gemessen an „Angebot, Art und Leistung von Einflüssen, Diensten und Gütern, die über die Versorgung der örtlichen Einwohnerschaft hinaus ins Land strahlen und umgekehrt an den zentripetalen Beziehungen, die aus dem Einzugsgebiet im städtischen Brennpunkt zusammenlaufen“.¹⁰⁵ Man unterscheidet verschiedene Abstufungen der Zentralität, verschiedene Zentralitätsgrade, die vor allem an der Intensität und an der Reichweite der verschiedenen zentralen Funktionen und der Beziehungen zwischen Stadt und Umland gemessen werden. Die Intensität von zentralen Funktionen für den gesamten Raum und somit der Beziehungen zwischen der Stadt und der umliegenden Region ist aussagekräftiger als die bloße Reichweite der Zentralität.¹⁰⁶ Da diese Intensität aber mit wachsender Entfernung zum Zentrum abnimmt, hängen Reichweite und Intensität unweigerlich zusammen und stehen in einer Wechselbeziehung zueinander. Der Grad der zentralen Funktionen bestimmt demnach in gewisser Hinsicht auch die Bedeutung der Stadt im Raum.

Je nach Einstufung des Grades kann man verschiedene Stadttypen unterscheiden. Verbreitet ist die Unterteilung in Klein-, Mittel- und höhere Zentren, wobei die Bedeutung der Zentren unabhängig von Größe und Bevölkerungsumfang gewertet wird, da beide nicht zwingend zusammenhängen müssen.¹⁰⁷ Die Einstufung der Bedeutung und der Zentralität eines Ortes erfolgt nach Gewichtung der zentralen Funktionen, die er für den umliegenden Raum ausübt. Hierbei müssen die verschiedenen Ebenen der Zentralität allerdings stets mit räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten sowie mit geographisch-topographischen, politischen und klimatischen Voraussetzungen in Bezug gesetzt werden und ihr tatsächliches Gewicht in diesem Sinne abgewogen werden. Je nach Zeit und Raum gilt es, die Relevanz und die Gültigkeit der zentralen Funktionen zu analysieren, um eine gewisse Hierarchie dieser Kriterien erarbeiten und ihre Aussagekraft deuten zu können.

Die Entfernung bzw. die Nähe zu einem Ort höherer Zentralität kann die Entwicklung von kleineren oder mittleren Zentren beeinflussen bzw. bremsen oder sogar verhindern. Die kleineren Zentren benötigen eine gewisse Distanz zum nächsten Zentrum, um eigene Einzugsbereiche ausbilden zu können und die Funktionen eines höheren zentralen Ortes zu übernehmen. In einigen Fällen können auch Übergangsräume entstehen, wenn sich die Einflussbereiche zweier Zentren überlappen und ihre Grenzübereiche gegenseitig durchdringen.¹⁰⁸

¹⁰⁵IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 20.

¹⁰⁶DERS., Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 21.

¹⁰⁷JORIS, La notion de "ville", S. 48, 49.

¹⁰⁸IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 21.

2.3. Zentrale Funktionen

Die verschiedenen Aspekte von Zentralität erfassen alle Lebensbereiche der mittelalterlichen Stadt und können in verschiedene Bereiche unterteilt werden, die im engen Zusammenhang zueinanderstehen und sich auch überlappen können. Ein als Stadt zu bezeichnender zentraler Ort übt meist zentrale Funktionen auf politischer, militärischer, administrativer und wirtschaftlicher Ebene, aber auch in religiöser und kultisch-kultureller Hinsicht aus.¹⁰⁹ Verschiedene zentrale Funktionen lassen sich auch mehreren Bereichen zuordnen und können gleichzeitig sowohl herrschaftlicher als auch wirtschaftlicher oder kultureller Natur sein. Eine Stadt kann zum Beispiel ein politisches-administratives Zentrum sein, eine Herrscherresidenz oder ein Propsteihauptort, von dem aus ein ganzes Territorium verwaltet wird. Neben den herrschaftlichen Aspekten, kann auch der gemeindliche Aspekt von Bedeutung sein. Auch der Funktion einer Stadt als gerichtliches Zentrum kommt eine wichtige Rolle zu. Besonders was mittelalterliche Städte angeht, wird vor allem dem wirtschaftlichen Aspekt der Zentralität große Bedeutung zugeschrieben. Der Nachweis von städtischem Handel, Handwerk und Gewerbe, das Vorhandensein von Wochenmärkten und eventuellen Jahrmärkten oder von Verkaufshallen, Speichern oder ähnlichem, weist auf die wirtschaftliche Wichtigkeit einer Stadt hin. Der Markt bzw. die Marktfunktion wird als unverzichtbarer Bestandteil der urbanen Qualität angesehen. Es sind zwar durchaus auch Märkte belegt, denen zu keinem Zeitpunkt eine Stadtqualität nachgewiesen werden kann, allerdings gibt es keine Stadt die ohne jegliche Marktfunktion hätte bestehen können.¹¹⁰ Das Marktwesen stellt die wirtschaftliche Verbindung zwischen einer Stadt und deren Umland dar und kann viel über deren wechselseitige Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse aussagen. Der Einzugsbereich eines regelmäßigen Marktes kann Anhaltspunkte über die Reichweite und die Intensität des wirtschaftlichen Einflussradius einer Stadt liefern. Neben der Marktfunktion und dem Einflussgebiet eines Marktes, das es anhand verschiedener Anhaltspunkte, auf die später noch einzugehen ist, zu ermitteln gilt, gibt es noch andere wirtschaftliche Aspekte, die Einfluss auf die Zentralität haben bzw. auf diese hindeuten können. So kann zum Beispiel die Organisation von städtischem Gewerbe in Zünften oder der Zusammenschluss der Bürger in weltliche Bruderschaften als Urbanitätsmerkmal angesehen werden, da dies darauf hindeutet, dass genügend Bürger, die den gleichen Beruf ausüben, an einem Ort vertreten sind und eine gewisse berufliche Differenzierung besteht.¹¹¹ Gleiches gilt auch für die Herkunftsorte von Neubürgern oder die Streuung des Bürgerbesitzes auf dem Land.¹¹²

¹⁰⁹ Vgl. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 58-50. PAULY, Perspektive, S. 126ff oder auch FRAY, Villes et bourgs, S. 14.

¹¹⁰ IRISGLER, Fernhandel und Exportgewerbe, S. 2.

¹¹¹ Zu dieser Thematik siehe u.a. Arbeiten von HOLBACH, Rudolf, Organisationsformen gewerblicher Produktion und die Diskussion um Europas Aufstieg: Zunft, Verlag und Großbetrieb in globaler Sicht, in: ERTL, Thomas (Hrsg.), Europas Aufstieg. Eine Spurensuche im späten Mittelalter, Wien, 2013, S. 174-200. Vgl. auch IRISGLER, Franz, Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, in: HENN, Volker u.a. (Hrsg.), Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier, 2006, S. 187-203.

¹¹² Siehe hierzu u.a. KIESSLING, Rolf, Bürgerlicher Besitz auf dem Land. Ein Schlüssel zu den Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, in: FRIED, Pankraz (Hrsg.), Bayerisch-schwäbische Landesgeschichte an der Universität Augsburg 1975-77. Vorträge-Aufsätze-Berichte (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte

Auch den kultisch-kulturellen Faktoren der städtischen Zentralität kommen im Mittelalter große Bedeutung zu. Zentrale Funktionen können unter anderem durch kirchliche Institutionen wie Bischofskirchen, die den Ort zum Bistumssitz machen, oder Abteien, Klöster, Kollegialstifte und Bettelordensniederlassungen ausgeübt werden. Besonders die Pfarrorganisation bedarf einer näheren Untersuchung, da Pfarreien an sich schon, bedingt durch den herrschenden Pfarrzwang, der Gläubige an eine bestimmte Pfarrei bzw. an eine Pfarrkirche und deren Pfarrer bindet, um die Sakramente empfangen zu können, ein kultisches Zentrum darstellten.¹¹³ Den Bischofskirchen kommt allgemein die Funktion des kirchlichen Oberzentrums zu. Hier werden Taufwasser und Krankenöl für die zugehörigen Pfarrkirchen geweiht. Mit der Überarbeitung der Pfarrorganisation und der Schaffung von Zwischenzentren (Archidiakonate und Dekanate), die die Aufsicht über die Pfarrkirchen abnahmen, verloren die Bischofskirchen an zentralörtlicher Bedeutung. In den Siedlungen, in denen ein Wallfahrtswesen bereits die Anziehungskraft auf religiöser Ebene verstärkt, können durch den von der anreisende Pilgermasse verursachten Versorgungsbedarf weitere wirtschaftliche Funktionen entstehen, wie zum Beispiel ein Jahrmarkt oder ein Hospital.¹¹⁴ Ein weiteres Zentralitätsmerkmal, das man zu der Kategorie der kultisch-kulturellen Zentralfunktionen zählen könnte, ist das Hospitalwesen, da die Spitäler sich der Krankenpflege sowie der Alten- und Armenversorgung verschrieben hatten und zunächst durch kirchliche Institutionen geleitet und von herrschaftlicher Seite gefördert wurden, später aber auch aus bürgerlicher Initiative heraus entstanden sind. Auf die Aufgabenbereiche und Funktionen von Hospitälern und inwiefern diese zur Zentralität einer Stadt beitragen können, wird später noch näher eingegangen.¹¹⁵

2.4. Kriterienkatalog

Ein Kriterium oder eine Zentralfunktion allein ist kein aussagekräftiges Urbanitätsmerkmal, anhand dessen der Urbanitätsgrad einer Siedlung gemessen werden kann. Es bedarf hierzu vielmehr eines kompletten Kriterienbündels. Die moderne Stadtdefinition orientiert sich am „kombinierten Stadtbegriff“ von Carl Haase¹¹⁶ und beruft sich auf ein ganzes Paket an vordefinierten Urbanitätsmerkmalen. Die Analyse von Einzelfaktoren wirtschaftlicher, politischer oder sozialer Natur entwickelt sich hin zur Bündelung der Faktoren, um eine

Bayerisch-Schwabens 1), Sigmaringen, 1979, S. 121-140 sowie DERS., Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen, in: MEYNEN (Hrsg.), Zentralität als Problem (Städteforschung A/8), S. 180-217.

¹¹³ ENNEN, Edith, Stufen der Zentralität im kirchlich-organisatorischen und kultischen Bereich. Eine Fallskizze: Köln, in: MEYNEN (Hrsg.), Zentralität als Problem (Städteforschung A/8), S. 16 und 19.

¹¹⁴ Zur zentralitätsfördernden Kraft von Wallfahrten und Heiligenverehrung, siehe: ENNEN, Edith, Stadt und Wallfahrt in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland, in: DROEGE/FEHN (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 239-258.

¹¹⁵ Siehe Kapitel zu den kultisch-kulturellen und sozial-karitativen Zentralfunktionen und dem Hospitalwesen in luxemburgischen Städten. Zum Hospitalwesen in Luxemburg und dem umliegenden Raum allgemein siehe u.a. Arbeiten von Michel PAULY: Le début des institutions hospitalières au pays de Luxembourg au XIIIe –XIVe siècles, in: Annales de l'Institut Archéologique de Luxembourg, Bd. 126/127 (1995/96), S. 93-125. DERS., Peregrinorum, pauperum ac aliorum transeuntium receptaculum. Hospitälern zwischen Maas und Rhein im Mittelalter (VSWG-Beihefte 190), Stuttgart, 2007.

¹¹⁶ Vgl. HAASE, Carl, Stadtbegriff

„Abgrenzung und Gliederung des Beziehungsgeflechtes von Stadt und Land“ zu gewährleisten.¹¹⁷ Um ein Gesamtbild von der urbanen Qualität einer Siedlung zu bestimmen, müssen unterschiedliche Aspekte gleichzeitig betrachtet werden und miteinander in Bezug gesetzt werden. Die Erstellung eines Kriterienkatalogs, bei dem vielfältige Urbanitätsfaktoren zusammen betrachtet werden, ist für die Forschung unverzichtbar geworden. Definition und Vorgehensweise müssen immer im zeitlichen und regionalen Kontext gesehen werden, damit auch die Auswahl und die Kombination der Kriterien an die Ausgangsbedingungen angepasst und je nach Raum und Epoche differenziert werden.¹¹⁸ Elemente, wie die naturräumlichen Gegebenheiten, der politisch-herrschaftliche Kontext und die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Städten oder Städtelandschaften müssen nicht nur bei der Auswahl, sondern vor allem auch bei der Gewichtung der Kriterien berücksichtigt werden, die je nach Raum sehr unterschiedlich sein kann. Je nach geographischer Region oder Epoche muss die Wichtigkeit und die Aussagekraft dieser Kriterien relativiert werden, da diese nicht unter allen Bedingungen gleich gewertet werden können. Auch wenn Stadtdefinitionen epochenübergreifend angedacht sind und die Kriterien an sich in jeder zeitlichen Konstellation anwendbar und zutreffend sein können, kann die Bedeutung und die Relevanz dieser Kriterien nicht eins-zu-eins übertragen werden. So ist die Befestigung zum Beispiel im Frühmittelalter ein ausschlaggebendes Kriterium während im späten Mittelalter besonders die wirtschaftlichen Zentralfunktionen bestimmend für den Urbanitätsgrad sein können.

Die Ausdifferenzierung dieser Urbanitätskriterien ist unerlässlich, um eine belastbare Auswertung der Stadtqualität zu erlangen. Bei der Erarbeitung einer Hierarchie der Stadtkriterien - die keine Allgemeingültigkeit besitzt, sondern immer wieder angepasst werden muss - sollen zentralitätsfördernde Faktoren nach ihrer Aussagekraft beurteilt werden, wobei nicht nur der Stadttypus und die Stadt an sich, sondern eine gesamte Städtelandschaft berücksichtigt werden sollte.

2.5. Der Stadtbegriff und die Stadtdefinitionen

Bevor man sich intensiv mit der Städteforschung beschäftigt, ist es unerlässlich, sich zuerst einmal mit dem Stadtbegriff selbst zu befassen und zu definieren, was eine Stadt überhaupt ist bzw. was man unter der Bezeichnung „Stadt“ verstehen kann.¹¹⁹ In der historischen Forschung gibt es verschiedene Ansätze für eine Stadtdefinition. Zum einen kann man die antike, die mittelalterliche Stadt und eine Stadt in heutiger Zeit nicht ohne weiteres vergleichen oder definieren, ohne den historischen Kontext zu berücksichtigen und die

¹¹⁷ KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 5.

¹¹⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 16.

¹¹⁹ Der Stadtbegriff, wie er in der historischen Geographie verstanden wird, ist nicht immer uneingeschränkt auf den Bereich der Stadtgeschichtsforschung zu übertragen. Vgl. hierzu u.a. DENECKE, Dietrich, Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen, in: JANKUHN, Herbert u.a. (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 18. bis 24. April 1972 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, Nr. 83/84), Bd. 1, Göttingen, 1973, S. 33-55.

unterschiedlichen Grundlagen und Umstände in Beziehung zu setzen. Auch unser heutiges Verständnis von einer mittelalterlichen Stadt kann von dem abweichen, was damalige Zeitgenossen unter Stadt verstanden haben bzw. wie die Siedlungen in den Quellen bezeichnet werden. Wie bereits zu Beginn erläutert, wurde der historische Stadtbegriff lange Zeit fast ausschließlich an rechts- und verfassungshistorischen Aspekten festgemacht, wobei die Verleihung des Stadtrechts als entscheidendes Merkmal angesehen wurde.

Zudem gibt es in den zeitgenössischen Quellen keine durchgehend einheitliche homogene Begriffsbezeichnung für eine Siedlung mit Stadtqualität.¹²⁰ Die Begriffe haben nicht immer die gleiche Bedeutung, da sich deren Interpretation sowohl regional also auch zeitlich verändern kann. So wird zum Beispiel der Begriff „civitas“ zunächst als Synonym für „urbs“, „castrum“, „castellum“ benutzt, was auf einen befestigten Ort, aber nicht unbedingt auf einen Ort mit Stadtcharakter verweist. Später wurde „civitas“ eher im Sinne von Stadt bzw. Bischofsstadt benutzt, genau wie „cives“ dann auch den Stadtbürger bezeichnete. Auch die Begriffe „oppidum“ und „urbs“ sind schwierig zu übersetzen, da es sich um mehrdeutige Begriffe handeln kann. Es gibt also in den überlieferten Quellen keine systematischen Siedlungsbezeichnungen. Auch unter Zeitgenossen herrschten unterschiedliche Ansichten, was eine Stadt ausmacht und mit welchem Begriff man eine Siedlung mit urbanen Qualitäten bezeichnen kann. Hinzu kommt die Schwierigkeit für den heutigen Leser bzw. Forscher diese Begriffe zu deuten und treffend zu interpretieren. Die Problematik des Stadtbegriffs fängt also schon bei der Quellenterminologie an. Das Durcheinander der in den Quellen verwendeten Begriffe, die eine Siedlung bezeichnen, macht es unmöglich, die Stadtqualität ausschließlich an dieser Terminologie festzumachen.¹²¹ Es ist nicht davon auszugehen, dass der Stadtbegriff immer identisch benutzt wurde und dass mit einer Bezeichnung wie „urbs“ oder „civitas“ auch eine Stadt nach heutigem Verständnis gemeint ist.¹²²

Carl Haase leistete mit seinem „kombinierten Stadtbegriff“ einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der historischen Städteforschung.¹²³ Er erkannte, dass eine Stadt nicht zu definieren ist, wenn man nur wirtschaftliche, bevölkerungsstatistische, topographische oder rechtshistorische Aspekte betrachtet und propagierte deshalb eine neue Konzeption des Stadtbegriffs. Nötig war ein variabler, kombinierter Stadtbegriff mit einer Vielzahl von Kriterien, um die Stadt in ihrer Ganzheit und Vielgestaltigkeit zu erfassen. Dieses Bündel an

¹²⁰ HEIT, Alfred, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem, in: Die Alte Stadt, Bd. 5 (1978), S. 350-408. DERS., Vielfalt der Erscheinung: Einheit des Begriffs? Die Stadtdefinition in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung seit dem 18. Jahrhundert, in: JOHANEK, Peter/POST, Franz-Joseph (Hrsg.), Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff (Städteforschung A/61), Köln u.a., 2004, S. 1-12.

¹²¹ IRSIGLER, Franz, Was macht eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?, in: HENN, Volker u.a. (Hrsg.), Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier, 2006, S. 469-471.

Siehe hierzu auch FRAY, Villes et bourgs, S. 40; sowie HAASE, Carl, Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsgeschichten, in: DERS. (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters (Wege der Forschung 243), Bd. 1, Darmstadt, 1977, S. 60-94, hier S.62ff.

¹²² SCHLESINGER, Walter, Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte, in: HAASE (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters (Wege der Forschung 243), Bd. 1, Darmstadt, 1977, S.102-128, hier S. 104, 105 und S. 108.

¹²³ HAASE, Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichten, S. 72. Siehe auch DERS., Die Entstehung der westfälischen Städte (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung. Reihe 1. Wirtschafts- und verkehrswissenschaftliche Arbeiten 11), Münster, 1976 (3. Auflage).

Kriterien und Merkmalen muss in seiner Zusammensetzung variierbar und die verschiedenen Elemente je nach Bedarf flexibel kombinierbar sein. Da sich je nach Epoche oder Region die Bedingungen verändern können, gilt es auch dementsprechend unterschiedliche Einzelkriterien zur Stadtdefinition heranzuziehen. Die Merkmale einer Siedlung, die auf ihren urbanen Charakter hindeuten, und ihre Gewichtung sollen immer im Verhältnis mit den umliegenden Faktoren, wie zeitliche und räumliche Gegebenheiten, gesehen werden. Das Stadtbild gestaltet sich individuell und die Zusammenwirkung von Erscheinungsbild, Struktur und Funktion kann sich von Stadt zu Stadt unterscheiden.¹²⁴ Nicht alle Städte erfüllen notwendigerweise alle Kriterien dieses Kriterienkatalogs, die Entwicklungsstufen können von Stadt zu Stadt erheblich variieren.

Es gibt kein Merkmal, das unbedingt für alle Städte gültig und auf jeden Fall zu applizieren ist. Es gibt auch urbane Funktionen, die nicht ausschließlich als städtische Eigenschaften zu qualifizieren sind, sondern die auch teilweise nicht-städtischen Siedlungen zugeschrieben werden können. Die Emanzipation der Dörfer vor allem auf wirtschaftlicher Ebene führte vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer Erschütterung der „Grundlagen der qualitativen Sonderstellung der Stadt“.¹²⁵ Die Abgrenzung zwischen Stadt und Land wird zunehmend schwieriger, da sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Unterschiede immer mehr verwischen. Besonders aussagekräftig ist das Merkmal der Qualität; es bezieht sich vor allem auf die wirtschaftliche Überlegenheit der Stadt bzw. ihre zentralen Funktionen gegenüber dem Land, auf die städtische Selbstverwaltung und deren politisch-administrative Autonomie, auf die rechtliche Stellung der freien Stadtbürger sowie auf die Schutzfunktion der Ummauerung und der dichten Bebauung der Stadt. Demnach übt die Stadt eine Funktion im Raum aus; Stadt und Land sind aufeinander bezogen und miteinander vernetzt. Die Wesensmerkmale einer Stadt, die Blaschke in Qualität, Quantität und Raumfunktion untergliedert, hängen in einer Kausalkette zusammen und stehen im Prozess der urbanen Entwicklung in gegenseitiger Abhängigkeit zueinander. Erst die Kombination der verschiedenen Wesensmerkmale erlaubt es, die tatsächliche Bedeutung einer Stadt deutlich zu machen.¹²⁶

In der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung gab es deshalb auch verschiedene Versuche, eine möglichst flexible Stadtdefinition herauszuarbeiten. So hob Adriaan Verhulst die Bedeutung vielfältiger zentraler Funktionen als unerlässliches Kriterium urbaner Qualität hervor.¹²⁷ Zu den administrativen und kirchlichen Funktionen, die bereits bei den

¹²⁴ BLASCHKE, Karlheinz, Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: JOHANEK, Peter (Hrsg.), Stadtgrundriss und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, Köln u.a., 1997, S. 59-72, hier S. 59 (zuerst erschienen in: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 3 (1968), S. 34-50). Vgl. auch ENNEN, Zwischen Mittelalter und Gegenwart, S. 418.

¹²⁵ BLASCHKE, Qualität, Quantität und Raumfunktion, S. 62-66.

¹²⁶ DERS., Qualität, Quantität und Raumfunktion, S. 60 und S. 68.

¹²⁷ „Der geographische, hauptsächlich topographische Begriff „Stadt“, der eine dichte und geschlossene Gliederung von Wohnhäusern und Handel und Gewerbe dienenden Gebäuden mit stark zersplitterter Parzellierung voraussetzt und der für alle Zeiten gilt, soll erweitert werden mit den Funktionen dieser geographischen Entität, die zeitgebunden im Gegensatz dazu sind und sich ändern, von hauptsächlich zentralörtlichen administrativen und kirchlichen Funktionen in spätrömischer und merowingischer Zeit [...] zu Handelsfunktionen der sogenannten Handelsemporien in karolingischer Zeit, zu denen im 11. Jahrhundert die

spätromischen und merowingischen Siedlungen des 5. bis 8. Jahrhunderts nachgewiesen sind, kommen weitreichende wirtschaftliche Funktionen.¹²⁸ Ab dem 11. Jahrhundert werden die Zentren neben der Handelsfunktion auch noch durch gewerbliche Funktionen ergänzt. Um als „Stadt“ bezeichnet zu werden, muss eine Siedlung mehrere Zentralfunktionen erfüllen, sowohl in administrativer und kirchlicher Hinsicht als auch auf wirtschaftlicher Ebene, und über ein eigenes Recht verfügen. Eine als Stadt bezeichnete Siedlung kann auch mit einer militärischen Schutzfunktion und rechtlichen bzw. gerichtlichen Zentralfunktionen ausgestattet sein. Verhulst unterstreicht auch den bereits angesprochenen Aspekt der zeitlichen Veränderung des Stadtbegriffs, der eng mit der Zeitgebundenheit der städtischen Funktionen zusammenhängt. Die regionalen und zeitlichen Variationen einer Stadtdefinition werden auch von Ferdinand Opll hervorgehoben, der ebenfalls die Pluralität der zentralen Funktionen als Voraussetzung für die Bezeichnung einer Siedlung als Stadt unterstreicht.¹²⁹ Prägend ist die Stadtdefinition Irsiglers: *„Stadt ist eine vom Dorf und nichtagrarisches Einzwecksiedlungen unterschiedene Siedlung relativer Größe mit verdichteter, gegliederter Bebauung, beruflich spezialisierter und sozial geschichteter Bevölkerung und zentralen Funktionen politisch-herrschaftlich-militärischer, wirtschaftlicher und kultisch-kultureller Art für eine bestimmte Region oder regionale Bevölkerung“*.¹³⁰ Diese Definition wurde, nachdem sie Kritik von anderen Forschern erfahren hatte, noch durch Kriterien wie Stadtrecht, Gemeindeverfassung und städtische Autonomie von Irsigler selbst ergänzt: neben den bereits aufgeführten Merkmalen, soll die mittelalterliche Stadt zudem Selbstverwaltungsorgane und eine *„[...] auf Gemeindeformen aufbauenden, freie Lebens- und Arbeitsformen sichernden Rechtsordnung [...]“* aufweisen.¹³¹ Nicht zu unterschätzen ist die schon angesprochene Veränderung der zeitlichen und räumlichen Faktoren, die eine Umschichtung der Gewichtung der zentralen Kriterien zur Folge haben kann. Es muss also sowohl regional als auch diachron unterschieden werden, wie die einzelnen Funktionen einer Siedlung, ihre Zusammensetzung und auch ihre Wichtigkeit zu werten sind. Irsigler betont: *“Erscheinungsbild, innere Struktur sowie Zahl und Art der Funktionen sind nach Raum und Zeit verschieden, die jeweilige Kombination bestimmt einmal die Individualität der Stadt, zum anderen ermöglichen typische Kombinationen die Bildung von temporären und regionalen Typen oder Leitformen, je nach*

gewerbliche Funktion hinzutritt. Dadurch werden die meisten großen europäischen Städte im 11./12. Jahrhundert sogenannte Vollstädte mit eigener Ummauerung und eigenem Recht. Nur letzteres Stadium verdient den Namen „Stadt“ [...]“ VERHULST, Zur Entstehung der Städte, S. 365.

¹²⁸ Hier sei nochmals auf die Handelsfunktionen der frühmittelalterlichen Kaufmannsiedlungen des 8., 9. und 10. Jahrhunderts hingewiesen, auf die schon an anderer Stelle eingegangen wurde.

¹²⁹ *„Die mittelalterliche Stadt in ihrer chronologisch wie regional je unterschiedlichen Ausformung ist eine nichtagrarisches Groß- bzw. größere Siedlung mit differenzierten wie organisierten Strukturen in ökonomischer, rechtlicher, sozialer und topographischer Hinsicht und mit zentralen Funktionen.“* OPLL, Ferdinand, Das Werden der mittelalterlichen Stadt, in: HZ 280 (2005), S. 561-589, hier S. 589.

Die Polyfunktionalität wird in der Forschung einstimmig als unverzichtbares Merkmal einer Stadt angesehen. Vgl. auch Begriffsbestimmungen bei ENNEN, Edith, Landes- und stadtgeschichtliche Grundfragen im Raum von Maas, Mosel, Saar und Mittelrhein, in: Westfälische Forschungen 22 (1969/70), S. 7-62 und bei FRAY, Villes et bourgs, S. 37-42.

¹³⁰ IRSIGLER, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 26. DERS., Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?, S. 483, 484.

¹³¹ DERS., Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?, S. 486.

*vorherrschenden Kriterien.*¹³² Das Zusammenspiel verschiedener Kriterien bzw. Funktionen kann also ein unterschiedliches Bild von der Zentralität und dem Einflussradius einer Siedlung geben, je nachdem wie diese in Bezug auf regionale oder zeitliche Gegebenheiten gewertet werden. Diese Kontextualisierung erlaubt es auch, durch einen Vergleich Stadttypen oder Stadtregionen herauszufiltern, die sich durch eine bestimmte Kombination von Kriterien mit vergleichbarer Wertung auszeichnen.

Es gibt also keinen „*absoluten Stadtbegriff*“ mit räumlich und zeitlich unbegrenzter Gültigkeit.¹³³ Ein Stadtbegriff sollte stets im Zusammenhang mit äußeren Faktoren gesehen und dementsprechend auch angepasst, d.h. zeitlich und räumlich differenziert werden. Irsiglers Definition versucht sich aus diesem Grund so allgemeingültig wie möglich zu halten, um mit breit gefächerten Aussagen so viele stadtrelevante Faktoren wie möglich einzuschließen.

Es bleibt zu klären, ob die Definition einer Stadt, wie sie hier vorliegt, auch auf die Kleinstädte im luxemburgischen Raum anwendbar ist, oder ob es einer speziellen Definition bedarf, die die kleineren urbanen Zentren in ihrer Eigenartigkeit erfasst. Sind die luxemburgischen Städte wirklich als Städte bzw. als Kleinstädte zu bezeichnen und inwiefern lässt sich der für andere Regionen gültige Stadtbegriff an die Entwicklungsbedingungen dieser Städtelandschaft anpassen?

2.6. Das Umland und das Stadt-Land-Verhältnis

Da besonders die Untersuchung der Stadtkerne im Vordergrund stand und die Vorstellung des städtischen Raumes nicht über den eigentlichen Stadtrand hinausging, wurde die Erforschung des städtischen Umlandes lange Zeit vernachlässigt bzw. auf den Gegensatz zwischen Stadt und Land reduziert.¹³⁴ Nach und nach ist aber eine Veränderung der Forschungsschwerpunkte zu beobachten, die auch die Beziehung und Interaktion einer Stadt mit ihrem jeweiligen Umland stärker thematisiert. Ab den 1930er Jahren wird die bis dahin praktizierte Zweiteilung von Stadt und Land und die damit einhergehende isolierte Betrachtung beider Räume in Frage gestellt.¹³⁵ Die Forschung versuchte die Stadt stärker in den Raum einzuordnen, da erkannt worden war, dass das Stadt-Land-Gefüge als Ganzes zu sehen ist und die Stadt nicht mehr vom Umland getrennt untersucht werden sollte. Die Berücksichtigung der Verbindungen zwischen Stadt und Umland und die Untersuchung der Wechselwirkungen städtischer und ländlicher Entwicklungen, Interaktionen, gegenseitiger Beeinflussungen und Abhängigkeitsverhältnisse ermöglicht neue Erkenntnisse zur zentralörtlichen Kraft einer Stadt.

In der Forschung gibt es unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Abgrenzung des städtischen Umlandes. Bis wohin reichen die Grenzen einer Stadt und wo beginnt das

¹³² DERS., Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 26, 27.

¹³³ DERS., Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?, S. 484.

¹³⁴ FRAY, Villes et bourgs, S. 26.

¹³⁵ DESPY, Repères, S. 9. Vgl. auch FRAY, Villes et bourgs, S. 43ff. KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 3.

Umland? Es wurde versucht, den Umkreis einer Stadt in verschiedene Zonen einzuteilen und sie anhand der Intensitätsgrade des städtischen Einflusses abzustufen.¹³⁶

Das Verhältnis eines Zentrums zu seinem umliegenden Raum lässt sich insbesondere durch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land beurteilen.¹³⁷ Aber auch andere Faktoren bestimmen die Interaktionen und die Vernetzung beider Räume. Problematisch ist die Festlegung einer geeigneten Terminologie für die unterschiedlichen Bereiche des Umlandes. Obwohl es in der historischen Geographie bereits frühzeitig verschiedene Ansätze zur Begriffsbestimmung gab¹³⁸, erweist es sich als schwierig, diese bedenkenlos auf die geschichtliche Urbanitätsforschung anzuwenden. Kiessling verweist zurecht auf die Problematik der Kartierung eines städtischen Einzugsbereiches und der damit zusammenhängenden Stadt-Land-Beziehungen. Die Schwierigkeit ist nicht zuletzt durch nicht genau bestimmbare Grenzbereiche mit verschwommenen bzw. sich gegenseitig überlappenden Abgrenzungslinien bedingt.¹³⁹

Neben der Reichweite wirtschaftlicher Beziehungen ist auch der politisch-herrschaftliche Einflussradius ein Indikator zur möglichen Abgrenzung, wobei die unterschiedlichen Einflusszonen voneinander unterschieden werden müssen, da sie sowohl übereinstimmen als

¹³⁶Kiessling bietet einen zusammenfassenden Überblick über verschiedene Gliederungs- und Begriffsbestimmungsansätze: KIESSLING, Rolf, *Die Stadt und ihr Land*, S. 9 und S. 711, 712. DERS. *Stadt-Land-Beziehungen*, S. 861, 862. Die Unterteilung des städtischen Wirkungsradius in verschiedene Intensitätsstufen wurde früh von der historisch-geographischen Forschung in Angriff genommen, und schon Peter Schöller unterschied in seiner Zentralitätsdefinition zwischen Umland, Hinterland und Einfluss- bzw. Einzugsgebiet. Gemessen an dem abnehmenden Intensitätsgrad der zentralen Funktionen gliedert er so die verschiedenen Stufen von Zentralität. Auch in der historischen Städteforschung gibt es mehrere Ansätze. So gliedert zum Beispiel Dietrich Fliedner das städtische Umland in drei Ebenen unterschiedlich starken städtischen Einflusses: er unterscheidet zwischen stadteigenem Vorfeld – das dem von Köppke abgrenzten Bereich der Stadtmark entsprechen sollte – (1-3km Umkreis), dem nahen Umland in einem Umkreis von 5-10 km und dem darüber hinausgehenden weiteren Umland (bis 40km). Vgl. FLIEDNER, Dietrich, *Wirtschaftliche und soziale Stadt-Umland-Beziehungen im hohen Mittelalter. Beispiele aus Nordwestdeutschland*, in: *Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung* (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 88 ; Historische Raumforschung 11), Hannover, 1974, S. 123-137, hier S. 132ff. Ammann hingegen unterscheidet zwischen Kerngebiet/Nahbereich, dem engerem Marktgebiet und einem weiterem Marktgebiet mit unterschiedlichen Einflusszonen (engerer Umkreis 30 km, weiterer Umkreis 50 km). Kiessling selbst versucht das städtische Einflussgebiet in die Stadtmark (von Köppke übernommener Begriff), das eng an die Stadt gebundene Umland und das weitläufigere Hinterland einzuteilen. (Vgl. S. 712, 713).

Vgl. hierzu auch IRSIGLER, *Stadt und Umland in der historischen Forschung*, S. 18, 19. FRAY, *Villes et bourgs*, S. 43. Sowie Sammelband MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen (Hrsg.), *Stadt und Umland* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B / 82), Stuttgart, 1974.

¹³⁷ Karl Büchner untersuchte schon sehr früh die mittelalterliche Stadtwirtschaft und stellte ein dreistufiges Modell der städtischen Marktbeziehungen auf. Die von Büchner entwickelte Stufentheorie zur Abgrenzung von Stadt und Umland musste sich allerdings schnell der Kritik der Einseitigkeit unterwerfen. Es fehlt u.a. an einer quantitativen oder qualitativen Differenzierung der zentralen Orte und ihrer wirtschaftlichen Funktionen und somit auch an einer Hierarchie der städtischen Wirtschaften. Vgl. Hierzu: KIESSLING, *Die Stadt und ihr Land*, S. 2. IRSIGLER, *Stadt und Umland in der historischen Forschung*, S. 15.

¹³⁸ U.a. DENECKE, Dietrich, *Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen*, in: JANKUHN, Herbert (Hrsg.), *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 18. bis 24. April 1972* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse / 3. Folge Nr. 83/84), Bd. 1, Göttingen, 1973, S. 33-55.

¹³⁹ KIESSLING, *Stadt-Land-Beziehungen*, S. 860 , 862.

auch voneinander abweichen können. Die Deckungsintensität von wirtschaftlichen und politisch-herrschaftlichen Interessenzonen kann von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Die Gliederung des städtischen Umlandes wird von den auf verschiedenen Ebenen kongruierenden Einflussgebieten – wie zum Beispiel im Bereich des städtischen Besitzes (Spital- oder Bürgerbesitz), der Bannmeilenbestimmungen oder der Abgrenzung des Versorgungsgebietes einer Stadt mit Lebensmitteln und Rohstoffen – beeinflusst.¹⁴⁰

Die zentralörtlichen Funktionen, die eine Stadt für einen bestimmten Raum ausübt, stellen nur einen Aspekt der Stadt-Land-Beziehungen dar, da sie meist nur einseitig die Leistungen der Stadt hervorheben und die gegenseitige Abhängigkeit von Stadt und Land nur bedingt zeigen. Auch das Land lieferte Waren, Produkte, Rohstoffe, Arbeitskräfte und Neubürger an die Stadt und trug so wesentlich zu ihrer Entwicklung bei. Die Leistungen des Umlandes für das städtische Zentrum werden, nachdem sie lange Zeit unterschätzt oder ignoriert wurden, in den letzten Jahren zunehmend hervorgehoben.¹⁴¹

Der städtische Markt, präziser gesagt der Nahmarkt, dient als regelmäßiger Verbindungspunkt zwischen Stadt und Land und ermöglicht nicht nur einen wirtschaftlichen Austausch.¹⁴² Der städtische Nahmarkt umfasst das engere wirtschaftliche Einzugsgebiet einer Stadt, also die unmittelbar angrenzenden Dörfer, deren Bewohner zu den regelmäßigen Besuchern des städtischen Marktes gehören. Der Einzugsbereich des täglichen Marktes beschränkt sich in der Regel auf ein Gebiet von dem aus die Stadt an einem Tag erreichbar ist.¹⁴³ Der städtische Markt verbindet Stadt und Land, indem er einerseits den Absatz überschüssiger landwirtschaftlicher Produktionen, zum anderen den Waren- und Dienstleistungsaustausch ermöglicht. Hier ist besonders die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land herauszustellen.¹⁴⁴ Die städtische Wirtschaft bietet zum Beispiel gewerbliche Produkte und Dienstleistungen, während das Land in großen Teilen für Agrarproduktion und die Versorgung der Stadt zuständig ist. Das Umland garantiert die Rohstofflieferung, die zur Weiterverarbeitung von Lebensmitteln oder Waren, wie zum Beispiel Kleidern oder Arbeitsgeräten, nötig sind, die dann wiederum von der ländlichen Bevölkerung auf dem städtischen Markt erworben werden können. Durch die Zuwanderung bietet das städtische Umland auch neue Bewohner und liefert somit zusätzliche Arbeitskräfte. Betont werden muss aber nicht nur die eigentliche Interaktion zwischen städtischer und ländlicher

¹⁴⁰ DERS., Die Stadt und ihr Land, S. 707, 708.

¹⁴¹ RÖSENER, Werner/RIPPMMANN, Dorothee, Stadt-Land-Beziehungen im Mittelalter, in: ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.), Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt a. Main, 2001, S. 35-66, hier S. 42, 43. KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 3 und S. 20ff.

Siehe auch Forschungsband Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung (Historische Raumforschung 11), Hannover, 1974.

¹⁴² IRSIGLER, Franz, Grundherrschaft, Handel und Märkte zwischen Maas und Rhein im frühen und hohen MA, in: FLINK, Klaus/JANSSEN, Wilhelm (Hrsg.), Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein. Referate der 6. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte 24.-25. Februar 1989 in Kleve (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve 9), Kleve, 1989, S. 52-78.

¹⁴³ Zum Nahmarkt und der durch ihn ausgehenden Verbindungen mit dem Umland und Hinterland, siehe IRSIGLER, Grundherrschaft, S. 52-78.

¹⁴⁴ KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 16, 17.

Bevölkerung, sondern auch die gegenseitige Beeinflussung der städtischen und ländlichen Wirtschaft.¹⁴⁵

Stadt-Land-Beziehungen finden genau wie die zentralen Funktionen auf verschiedenen Ebenen statt und betreffen unterschiedliche Bereiche, die sich überschneiden können.¹⁴⁶ Die Beziehungen von Stadt und Land können sich unter anderem auf Basis herrschaftlicher Verbindungen abspielen und sind eng an die politisch-administrativen Funktionen eines Zentrums gebunden. So nimmt eine Stadt zum Beispiel als Verwaltungszentrum, Amtssitz oder Gerichtsort Einfluss auf das Umland und bindet dieses in gewisser Weise an sich. Da alle administrativen Anliegen an das Zentrum gebunden sind bzw. davon ausgehen, sind nicht nur die Stadtbürger, sondern auch die Bewohner des gesamten Zuständigkeitsbereiches abhängig von den zentralörtlichen Verwaltungsinstanzen und in ständiger Interaktion mit der Stadt. Auch kann den Beziehungen zwischen Stadt und Land unter dem Gesichtspunkt der Territorialpolitik eine wichtige Rolle zukommen, da unter anderem auch das Anhäufen von Gerichtshoheiten und die Ausbildung eines gerichtlichen Amtsbezirkes als Mittel des Territoriaalausbaus zu sehen sind. Die herrschaftliche Durchdringung des Umlandes kann aber auch an andere Bereiche geknüpft sein bzw. mehrere Bereiche gleichzeitig erfassen. Neben den auf politischer, administrativer und rechtlicher Ebene stattfindenden Verbindungen muss besonders auch auf die wirtschaftlichen Wechselwirkungen zwischen Stadt und Land eingegangen werden. Das Marktgebiet eines regelmäßigen Nahmarkts sowie das Verbreitungsgebiet von Münzen, Maßen und Gewichten oder der Wirkungsbereich von Bannteilen geben Auskunft über die Verbindung einer Stadt zu ihrem Umland und den Radius ihrer gegenseitigen Interaktion. Normative Bestimmungen wie Marktzwang, Bannteilrechte oder Monopolregelungen (zum Beispiel im Bereich der Tuchproduktion oder des Weinausschanks) beeinflussen die Relation zwischen Stadt und Umland maßgeblich und werden nicht zuletzt auch als Mittel zur Kontrolle des Umlandes durch die Stadt genutzt und haben auch eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die ländliche Entwicklung.¹⁴⁷

Auch soziale Stadt-Land-Beziehungen, unter die zum Beispiel die Zuwanderung aus dem Umland oder der Wirkungsbereich, die Besitzverteilung und die Familienverbindungen von Patriziat und städtischer Oberschicht fallen, sowie kirchlich-kulturelle Aspekte des Stadt-Land-Verhältnisses (Sitz einer kirchlichen Verwaltungsinstanz¹⁴⁸, Pfarrei, Wallfahrten¹⁴⁹, Spitäler, Leprosenhäuser, Schulen) sind bei der Erforschung des städtischen Umlandes und des zentralörtlichen Gefüges von Bedeutung.

¹⁴⁵ Ab dem 15. Jahrhundert steigert sich die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes, womit Städte an wirtschaftlichem Gewicht gegenüber dem unabhängiger werdenden Land verlieren. Das Abhängigkeitsverhältnis verschiebt sich, da das Land nicht mehr auf die wirtschaftliche Kraft der Stadt (z. B. in der Gewerbetypenproduktion) angewiesen ist. IRSIGLER, Fernhandel und Exportgewerbe, S. 8.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu KIESSLING, Stadt-Land-Beziehungen, S. 840-854.

¹⁴⁷ RÖSENER/RIPPMANN, Stadt-Land-Beziehungen, S. 48.

Man denke nur an die strengen Herstellungsregelungen und Qualitätskontrollen städtischer Tuchproduktion, die eine Verbreitung ländlicher Produktion zu minimieren suchen oder sogar verbieten.

¹⁴⁸ Zum Beispiel Bischofssitz oder Dekanat und Archidiakonat.

¹⁴⁹ Wallfahrten und die in Verbindung damit entstandenen Jahrmärkte können durch ihren unregelmässigen Charakter keine stabile und dauerhafte Verbindung zwischen Stadt und Land garantieren.

Häufigkeit und Intensität der Bindung zwischen Stadt und Land sind stets unterschiedlich zu bewerten.

Die Gliederung eines städtischen Umlandes lässt sich nicht verallgemeinern, sondern muss den jeweiligen Bedingungen angepasst werden. In diesem Sinne kann man auch nicht von einer allgemeingültigen Stufung des städtischen Umlandes einer mittelalterlichen Stadt ausgehen. Die Bewertung der Stadt-Land-Verbindungen bzw. der Merkmale, die dieses Verhältnis charakterisieren, ist eng an die Gewichtung zentraler Funktionen, die eine Stadt für das Umland ausübt, gebunden und muss zum Beispiel auch regional differenziert werden.

Die Intensität der Stadt-Land-Beziehungen wird zum einen an ihrer Häufigkeit gemessen. Zu unterscheiden sind tagtägliche Verbindungen von solchen Beziehungen, die zwar als eng und regelmäßig bezeichnet werden können, aber nicht auf täglicher Basis stattfinden, sondern zum Beispiel nur durch einen Wochenmarkt ermöglicht werden. Zum anderen sind aber auch die Art und die Bedeutung der Beziehungen aussagekräftig. Ein täglicher und regelmäßiger Kontakt zwischen Stadt und Land ist besonders in Bezug auf die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln oder Rohstoffen zur Weiterverarbeitung gegeben. Bei Leistungen im administrativen oder kulturellen Bereich lässt sich oft nur eine geringere Intensität (im Sinne von Häufigkeit) nachweisen. Diese Art von Austausch findet in der Regel nicht auf täglicher Basis statt, erreicht aber oft ein größeres Einzugsgebiet als wirtschaftliche Verbindungen. Hier ist immer der Zusammenhang mit der eigentlichen Primärfunktion einer Stadt zu berücksichtigen. Bei Amtssitzen oder Oberhöfen steht natürlich vor allem die administrative und gerichtliche Zentralität im Vordergrund. Dann ist eine vergleichsweise höhere Intensität dieser Stadt-Land-Beziehungen zu beobachten, als das bei anderen vielleicht eher wirtschaftlich starken Zentren der Fall ist.¹⁵⁰

Zu berücksichtigen ist auch der Einfluss höherer Zentren auf den Umlandradius kleinerer Zentren. Durch die Anziehungskraft wichtiger Städte verlieren kleinere Zentren an Reichweite, wodurch die Stadt-Umlandbeziehungen sich nicht unbeschränkt entwickeln können. Oft kommt es auch zu einer Überschneidung verschiedener Einflusszonen.

Zudem muss man beachten, dass Beziehungen im ständigen Wandel begriffen sind und sich, sowohl was die Intensität als auch ihre Form betrifft, weiterentwickeln und verändern. Die unterschiedlichen Beziehungsaspekte können sich unter anderem durch äußere Umstände verlagern und ein Stadt-Land-Verhältnis sich auf anderen Ebenen herausbilden. Die Entwicklungen in Stadt und Land stehen in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig.¹⁵¹ Eine Veränderung des Gleichgewichts zwischen Stadt und Land kann zum Beispiel durch herrschaftliches Eingreifen bedingt sein: die Entwicklungsförderung eines anderen nahegelegenen Zentrums kann das Abhängigkeitsverhältnis der ländlichen Region von einem Zentrum zum anderen verlagern. Die Erweiterung des Einzugsbereiches eines zweiten Zentrums kann dazu führen, dass die Einflusszonen zweier Städte sich

¹⁵⁰ Vgl. hierzu KIESSLING, Stadt-Land-Beziehungen, S. 863, 864.

¹⁵¹ KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 3.

Vgl. auch KIESSLING, Rolf, Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen, in: MEYNEN, Emil (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln/Wien, 1979, S. 180-217, hier S. 212 und S. 216.

überlappen und sich das Beziehungsgeflecht zwischen der ersten Stadt und deren Umland (aber auch das Verhältnis der Städte untereinander) verschiebt. Auch die Verlagerung eines administrativen Zentrums (Amtssitz, Gerichtshof oder Residenz) kann eine Neuordnung der Stadt-Land-Beziehungen zur Folge haben. In seltenen Fällen können naturtopographische Veränderungen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Verhältnis haben: so kann zum Beispiel die Lebensmittel- oder Rohstofflieferung aus dem Land unterbrochen werden. Die Verlagerung von Handelsrouten kann hingegen dazu führen, dass bestimmte Produkte und Luxusgüter (wie zum Beispiel Salz oder Gewürze), die durch Fernhandelskaufleute in der Stadt angeboten wurden, nun nicht mehr auf dem städtischen Nahmarkt zum Verkauf zur Verfügung stehen. In beiden Fällen müssen sich die betroffenen Kunden an andere Anbieter wenden, um weiterhin an bestimmte Waren zu kommen, und sind somit gezwungen, neue wirtschaftliche Beziehungen zu knüpfen bzw. bereits bestehende zu vertiefen. Besonders Handelsbeziehungen sind eng an Angebot und Nachfrage der Waren geknüpft. Auch die wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Land im späten Mittelalter, insbesondere die Ausbildung eines eigenen Gewerbes und die eigenständige Herstellung handwerklicher Produkte, machen das Umland von städtischen Diensten unabhängiger.

Festzuhalten ist, dass es keine allgemeingültige Bewertung bzw. Einstufung der Beziehung zwischen einer Stadt und ihrem Umland gibt und diese immer auch durch die politischen Umstände, die wirtschaftliche Lage und eine Reihe anderer Faktoren bedingt sein kann. Die Verbindung zwischen Stadt und Land kann sowohl als gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis, als auch als Partnerschaftsverhältnis (oder aber als Konfliktbeziehung) gesehen werden, wobei keine klaren Grenzen zu ziehen sind und die verschiedenen Aspekte der Stadt-Land-Beziehungen sich miteinander vermischen.¹⁵²

2.7. Städtenetz und Städtelandschaften

Den Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Städten und der Hierarchie der Städte untereinander kommt immer mehr Aufmerksamkeit in der Stadtgeschichtsforschung zu. Nachdem die wissenschaftlichen Grenzen von Einzelstudien erkannt wurden, entwickelte sich eine Tendenz hin zur Erforschung ganzer Städtelandschaften und des Beziehungsgeflechts zwischen verschiedenen Städten und dem jeweiligen Umland.¹⁵³

¹⁵² RÖSENER, Werner/RIPPMANN, Dorothee, Stadt-Land-Beziehungen im Mittelalter, in: ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.), Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt a. Main, 2001, S. 35-66, hier S. 58.

¹⁵³ Zu mittelalterlichen Städtelandschaften und Städtenetzen siehe u.a. ESCHER, Monika/HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G. (Hrsg.), Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter (Trierer historische Forschungen 43), Trier, 2000. GRÄF, Holger Thomas/KELLER, Katrin (Hrsg.), Städtelandschaft. Réseau urbain. Urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Städteforschung A/62), Köln u.a., 2004. HIRSCHMANN, Frank G./ESCHER, Monika, Die urbanen Zentren des hohen und späten Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich (Trierer Historische Forschungen 50), Trier, 2005.

Neben dem Fokus auf ein Stadt-Umland-Verhältnis steigt das Interesse an den Beziehungen der Zentren eines Städteneetzes untereinander.

Die Untersuchung von mittelalterlichen Städtelandschaften und Städteneetzen setzt eine genaue Begriffsbestimmung voraus. Unter Städtelandschaft versteht man einen *“Raum mittlerer Größe, dessen Städte untereinander in synchroner wie diachroner Betrachtung hinlänglich viele Gemeinsamkeiten aufweisen, um sie von benachbarten Räumen zu unterscheiden”*.¹⁵⁴ Der Begriff Städteneetz bezieht sich auf eine Gruppe von Städten, die auf verschiedenen Ebenen in Interaktion zueinander stehen. Eine Städtelandschaft kann identisch mit einem Städteneetz sein, kann sich aber auch über mehrere Städteneetze ausdehnen.

Wie kann man eine Städtelandschaft von der anderen abgrenzen? Um einen übergreifenden Vergleich anstellen zu können, müssen diese zunächst definiert werden. Ähnlich wie es für jede einzelne Stadt möglich ist, lassen sich auch für ganze Städtelandschaften entsprechende Kriterienbündel erstellen und mit den darin begriffenen Faktoren, Merkmalen und Kriterien beschreiben.¹⁵⁵ Eine Städtelandschaft kann sich durch einen bestimmten Naturraum definieren, der identische oder wenigstens vergleichbare geomorphologische Bedingungen für alle sich darin gruppierenden Städte (und auch andere Siedlungsformen) aufweist. Gebirge oder Flachland, Bodengüte und Bodenbeschaffenheit, aber auch das Klima können eine Landschaft prägen und die Grundlage für Siedlungsentwicklung bilden. Die Städte einer solchen Städtelandschaft sind meist unter den gleichen naturräumlichen Gegebenheiten entstanden. Eine Städtelandschaft kann sich aber auch durch die dort vorzufindende Siedlungsdichte, einen bestimmten Städtetyp, wirtschaftliche Schwerpunkte oder aber durch geltende herrschaftliche Verhältnisse definieren, wie zum Beispiel territoriale Machtzersplitterung und das Zusammenspiel verschiedener konkurrierender Herrschaftsansprüche.¹⁵⁶ Aber auch die eigentlichen Beziehungen von Städten zueinander – egal welcher Natur sie sind – zeichnen eine Städtelandschaft aus und können sie gegenüber anderen Städtelandschaften differenzieren.¹⁵⁷

Das in einem Städteneetz herrschende Beziehungsgeflecht und die Auswertung der die Städtelandschaft charakterisierenden Kriterien erlaubt die Dominanz eines oder mehrerer Zentren und somit auch die Hierarchie unter den Städten einer Städtelandschaft herauszustellen.

Die Entstehung einer Städtelandschaft vollzieht sich nicht in einem Schritt, sondern in mehreren Etappen und ist Teil eines andauernden Urbanisierungsprozesses, der sich über mehrere Epochen erstreckt und zu keinem Zeitpunkt definitiv abgeschlossen sein kann. Die

¹⁵⁴ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN (Hrsg.), Städtelandschaft, S. 18.

¹⁵⁵ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN (Hrsg.), Städtelandschaft, S. 19, 20 und 23.

Siehe hierzu auch IRSIGLER, Franz, Raumerfahrung und Raumkonzepte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: BRUNN, Gerhard (Hrsg.), Region und Regionsbildung in Europa. Konzeptionen der Forschung und empirische Befunde (Schriftenreihe des Instituts für europäische Regionalforschung 1), Baden-Baden, 1996, S. 163-174. Auch in: HENN u.a. (Hrsg.), Miscellanea Franz Irsigler: Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier, 2006, S. 429-440.

¹⁵⁶HIRSCHMANN/ESCHER, Die urbanen Zentren, S. 21.

¹⁵⁷ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN (Hrsg.), Städtelandschaft, S. 23.

intensivste Verdichtung der urbanen Landschaft fand im Mittelalter statt, wo die Entstehung von neuen Zentren ihren Höhepunkt erlebte. Auf die verschiedenen Schichten urbaner Entstehung, die zu einer allgemeinen Verdichtung der Städtelandschaften führt, wurde bereits eingegangen.¹⁵⁸ Nachdem sich vielerorts bereits große Zentren ausgebildet hatten, schließt sich die Entwicklung weiterer kleinerer Zentren daran an. Städtelandschaften entstehen durch eine urbane Verdichtung des Raumes. Im Spätmittelalter erreicht die Siedlungsdichte in europäischen Regionen einen Höhepunkt; durch die Entstehung neuer Zentren im unmittelbaren Umfeld bereits bestehender Großzentren bildet sich vielerorts ein dichtes Netz an Städten unterschiedlicher Bedeutung und Rangordnung. Verstädterte Räume finden sich besonders früh unter anderem im Herzogtum Brabant und auch entlang wichtiger Flussläufe (Maas, Rhein) ist schon früh eine hohe Städtedichte nachzuweisen.¹⁵⁹ Die Herausbildung von Städtelandschaften in Mitteleuropa, die auch eng mit der Ausbildung und Entfaltung des urbanen Zentralitätsgefüges im Spätmittelalter zusammenhängt, ist nicht überall zeitgleich zu beobachten und in unseren Regionen später zu verzeichnen als zum Beispiel in Flandern oder Norditalien.¹⁶⁰

Mit der Verdichtung der Städtelandschaften geht auch ein Wandel bzw. eine Vertiefung des Beziehungsgeflechts zwischen den einzelnen Zentren einher. Durch den Ausbau und die Festigung der stadtbezogenen zentralörtlichen Hierarchie intensivieren sich die Wechselbeziehung und die Interaktion zwischen Stadt und Land bzw. zwischen verschiedenen Zentren unterschiedlicher Bedeutung. Die Steigerung der zentralisierenden Kraft der einzelnen Städte auf politischer, rechtlicher, administrativer, wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Ebene zu Lasten älterer Zentralorte wie Burgen oder Abteien, die in den Hintergrund treten, führt zu einer vielschichtigen Verflechtung von Groß-, Mittel- und Kleinzentren sowie des umliegenden Raumes und somit zur Bildung großräumiger Städtelandschaften.

Wie bereits angeklungen, können sich Städtelandschaften in Form und Wesen unterscheiden, jede Städtereion hat ihre Eigenart. Es gibt auch städtearme Regionen, in denen das urbane Netz nicht so geschlossen ist und in denen die zwischenstädtischen Verflechtungen nicht so tiefgreifend sind, wie das in anderen städtereichen Räumen der Fall ist. Städtelandschaften können bestimmte Stadttypen aufweisen und durch diese geprägt sein, wie zum Beispiel Kleinstadtlandschaften in denen sich ausschließlich kleinere und

¹⁵⁸ Hier sei nochmals auf die von StooB vorgeschlagene Epochengliederung der Stadtentstehung hingewiesen, der die verschiedenen Urbanitätsschichten in Perioden unterteilt, in denen bestimmte Stadttypen ihren Entstehungshöhepunkt verzeichnen können. StOOB, Heinz, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung, in: BRÜNING, Kurt (Hrsg.), Historische Raumforschung (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 6), Bd. 1, Bremen, 1956, S. 40ff.

Zu den verschiedenen aufeinanderfolgenden Schichten der Stadtentstehung vgl. auch FRAY, Villes et bourgs, S. 33-37, der die Epochengliederung auf den lothringischen Raum anwendet und hier vier unterschiedliche Etappen des Urbanisierungsprozesses herausstellt : 1. Bischofsstädte/“cités” wie Metz, Toul, Verdun und Trier, aber auch “vici”, 2. Abteistädte oder Städte, die ein Kloster als Keimzelle haben, wie Echternach, Prüm, St. Mihiel oder St. Hubert, 3. „bourgades“ und Burgstädte mit wirtschaftlicher (Handels)funktion und Befestigung (“bourg castral”), wie zum Beispiel Luxemburg, Lunéville und Épinal, 4. “villes à fondation plus récente” (Marville, Pont-à-Mousson).

¹⁵⁹ HIRSCHMANN, Die Stadt im Mittelalter, S. 15.

¹⁶⁰ KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S.7.

mittlere Zentren entwickelt haben und in denen ein Großzentrum fehlt. Eine Städteregion kann auch durch viele wirtschaftlich bedeutende Zentren (Handels- oder Gewerbestädte) oder durch herrschaftlich beeinflusste Städte (Reichstädte, Städte mit Amtssitz oder Residenz, Territorial- oder landesherrliche Städte) geprägt sein. Die Eigenart einer Städtelandschaft kann oft durch politische oder wirtschaftliche Ausgangsverhältnisse bedingt sein, welche die Ausformung der zentralörtlichen Funktionen und somit auch die Stellung der Städte innerhalb eines Städtenetzes beeinflussen. Bei der Entstehung einer Städtelandschaft sind aber unter anderem auch die naturräumlichen Voraussetzungen bedeutend und spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung eines urbanen Netzes. Während zum Beispiel günstige Lagen an Flussläufen und wichtigen Verkehrsachsen die Entstehung von Städten begünstigen, können Höhenlagen und die damit verbundene Isolation oder topographisch ungünstige Bedingungen die Entstehung von Städtelandschaften erschweren und die Ausbildung von miteinander verbundenen Städtenetzen unmöglich machen. Auch das jeweilige Herrschaftsgefüge in einem Raum sowie die herrschaftliche Förderung von zentralörtlichen Funktionen, die Unterstützung wirtschaftlicher Interaktionen oder das Aufbauen politisch-administrativer Verbindungen zwischen einzelnen Städten können die Ausformung einer Städtelandschaft und der darin funktionierenden Netzwerke (und etwaigen Städtebünde) prägen.¹⁶¹

¹⁶¹ Vgl. ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN (Hrsg.), Städtelandschaft, S. 19.

3. Die Kleinstädte als Forschungsgegenstand

Bei der Erforschung der Kleinstädte bzw. der kleineren Formen städtischer Qualität stößt man unweigerlich auf den Begriff der sogenannten „Minderstadt“.¹⁶²

Diese Kleinformen städtischen Lebens waren nie als Großstädte konzipiert; das Verharren auf dem Niveau der Kleinstadt kann nicht als Fehlschlag bezeichnet werden; eine weitere Entwicklung war von vornherein nicht angedacht.¹⁶³ Der Begriff der „Minderstädte“ bei Stooß bezieht sich auf die spezifischen Kleinformen der Stadt, die erst nach 1300 entstanden sind, und ist nicht als allgemeine Begriffsbezeichnung für Kleinstädte zu verstehen.¹⁶⁴ Da diese Siedlungen nicht als eigentliche Städte geplant gewesen sind, muss man sie auch bewusst von anderen urbanen Kümmerformen, Fehlgründungen oder Zentren, die sich zurückentwickelt haben, die zwar Stadtqualität besaßen, diese aber wieder verloren hatten, unterscheiden.¹⁶⁵ Auch muss man sie abgrenzen von den Frühformen der mittelalterlichen Stadt, deren Stadtentwicklung noch nicht abgeschlossen war.¹⁶⁶ Unter anderem durch den abwertenden Charakter und die fehlende Flexibilität des Begriffs der Minderstadt, der eine Distanzierung dieser verschiedenen Entwicklungsformen erschwert, ist dieser in der Forschung nicht ganz unumstritten. Bereits früh bemängelte man die der Bezeichnung Minderstadt fehlende Abgrenzung zwischen den faktisch als Kleinform konzipierten Freiungen/Freiheiten und den Frühformen der mittelalterlichen Stadtentstehung sowie den Kümmerformen und missglückten Stadtgründungen, deren Entwicklung entweder nicht zum Abschluss gekommen ist oder die wieder an Stadtqualität verloren haben. Der Begriff der Minderstadt gilt zu Unrecht als abwertend. Anders als bei Kümmerformen waren diese Gebilde nicht konzipiert, um sich zu Städten zu entwickeln, sondern wurden von den Gründern bewusst als Instrument der Territorialpolitik gefördert. Edith Ennen bezeichnete die sogenannten Minderstädte als eigenwertige Gebilde und beschrieb sie als eine Zwischenform zwischen Stadt und Dorf.¹⁶⁷

¹⁶² Der Begriff wurde vor allem durch die Arbeiten von Heinz Stooß geprägt: STOOß, Heinz, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: STOOß, Heinz/DUCHHARDT, Heinz/EHBRECHT, Wilfried/JOHANEK, Peter (Hrsg.), Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1 Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte, eine Aufsatzfolge, Köln u.a., 1970 (Neudruck), S. 225-245 (zuerst erschienen in: VSWG, Bd. 46 (1959), S. 1-28).

¹⁶³ Die Gründungswelle von Freiheiten und kleineren stadtähnlichen Siedlungen setzt erst im späten Mittelalter ein, nachdem die Gründung von großen Städten schon gewissermaßen abgeschlossen war und die Basis des nordwesteuropäischen Städtenetzes bereits geschaffen war. Der Begriff der „Minderstädte“ bei Stooß bezieht sich auf die spezifischen Kleinformen der Stadt, die erst nach 1300 entstanden sind und ist nicht als allgemeine Begriffsbezeichnung für Kleinstädte zu verstehen. Vgl. hierzu EHBRECHT, Wilfried, „Minderstadt“ – ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Städteforschung?, in: KNITTLER Herbert (Hrsg.), Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem, Linz, 2006, S. 1-50, hier S. 22.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu EHBRECHT, „Minderstadt“, S. 22.

¹⁶⁵ STOOß, Minderstädte, S. 241.

¹⁶⁶ ENNEN, Edith, Die sogenannten „Minderstädte“ im mittelalterlichen Europa, in: HÖROLDT, Dietrich/IRSIGLER, Franz (Hrsg.), Edith Ennen. Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. 2, Bonn, 1987, S. 70-85, hier S. 70, S. 73 und S. 81.

¹⁶⁷ DIES., Minderstädte, S. 70 und S. 85. Siehe auch KNITTLER, Herbert (Hrsg.), Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem, Linz, 2006, hierin besonders EHBRECHT, „Minderstadt“, S. 22 und 48.

Die Bezeichnung dieser Siedlungen in den mittelalterlichen Quellen ist durchaus unterschiedlich und regional abhängig. Während in den französischen Quellen besonders die Begriffe „villes neuves“ und „bastides“ prägend sind, finden sich im deutschsprachigen Gebiet eher Bezeichnungen wie Freiheiten, gefreite Dörfer, Täler, Flecken, Märkte oder auch Weichbilde.¹⁶⁸

Besonders im deutschsprachigen Bereich finden sich mehrere Arbeiten zu den mittelalterlichen Kleinstädten.¹⁶⁹ Obwohl Hektor Amman bereits früh auf das Forschungsdesiderat aufmerksam machte¹⁷⁰, schwingt erst seit den 90er Jahren des 20.

Die Bezeichnung „Ackerbürgerstädte“ für manche ummauerte Dörfer (Hektor Amman) ist auch nicht immer zutreffend, da trotzdem oft eine differenzierte Bevölkerung und eine gewisse Einbindung in die Marktwirtschaft zu beobachten ist. Vgl. AUBIN, Hermann u.a. (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. Festschrift für Hektor Amman, Wiesbaden, 1965.

¹⁶⁸ ENNEN, Minderstädte, S. 70, S 75, 76 und S. 82. Vgl. auch ENNEN, Edith, Stadtrechtsorte und Freiheiten im mittelalterlichen Europa, in: BRINGÉUS, Nils-Arvid (Hrsg.), Wandel der Volkskultur in Europa. Festschrift für Günter Wiegmann zum 60. Geburtstag (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 60), 2 Bde., Münster, 1988, S. 637-650. Zur Terminologie siehe auch WENSKY, Margret, Die kleinen Städte im nördlichen Eifelraum, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Die kleinen Städte in Lotharingen. Les petites villes en Lotharingie. Actes des 6es Journées Lotharingiennes. 25-27 octobre 1990 (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1992, S. 163-198, hier S. 165, 166 und WENSKY, Margret, Städte und Freiheiten bis 1500, in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, NF 12), Bonn, 2008.

Siehe auch Arbeiten von SCHAAAB, Meinrad, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: MEYNEN, Emil (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln/Wien, 1979, S. 219-271. DESPY, Georges, Villes, bourgades et franchises en Ardenne au Moyen-Âge I, Etat des problèmes, in: Saint-Hubert d'Ardenne. Cahiers d'histoire, Bd. 6 (1982), S. 3-22. GIRARDOT, Alain, Les villes neuves urbaines en 1250-1350 en Lorraine occidentale, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Die kleinen Städte in Lotharingen. Les petites villes en Lotharingie. Actes des 6es Journées Lotharingiennes. 25-27 octobre 1990 (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1992, S. 319-357. YANTE, Jean-Marie, "Franches villes" et "villes batisses" de la châtellenie d'Arlon (XIII-XIVe siècles), in: DOSTERT, Paul u.a. (Hrsg.), Le Luxembourg en Lotharingie. Mélanges Paul Margue. Luxemburg im lotharingischen Raum. Festschrift Paul Margue, Luxemburg, 1993, S. 747-762, hier besonders S. 747, 748. DERS., Les franchises rurales dans les comtés de Chiny et de Luxembourg (ca 1200 - 1364), in: TRAUFLER, Henri (Hrsg.), Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes des 8. Journées Lotharingiennes, 28-29 octobre 1994 (PSH 114 ; CLUDEM 10), Luxemburg, 1998, S. 37-78.

¹⁶⁹ ENNEN, Edith, Zur Typologie niederrheinländischer Kleinstädte in Mittelalter und Frühneuzeit, in: JOHN, Uwe/MATZERATH, Josef (Hrsg.), Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 15), Stuttgart, 1997, S. 205-216. FREY, Peter, Land der Burgen und mittelalterlicher Kleinstädte, in: SPEICH, Klaus (Bearb.), Grenzen – grenzenlos. Begleitschrift zur Jubiläumsausstellung. 100 Jahre Gesellschaft Pro Vindonissa, 50 Jahre Kantonsarchäologie Aargau, Brugg, 1997, S. 36-47. Siehe auch Arbeiten von STERCKEN, Martina, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: MORAW, Peter (Hrsg.), Raumerfassung und Raumbewusstsein im späten Mittelalter (VuF 49), Stuttgart, 2002, S.233-273. DIES. u.a. (Hrsg.), Städte und Herrschaft: Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A/68), Köln u.a., 2006. DIES., Der Anfang kleiner Städte – Methodische Überlegungen an schweizerischen Beispielen, in: OPPL, Ferdinand (Hrsg.), Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 22), Linz, 2011, S. 357-374. Siehe auch SCOTT, Tom, Kleine Städte, keine Städte: Das sogenannte „urbane Netz“ in Südwestdeutschland im ausgehenden Mittelalter, in: KNITTLER, Herbert, (Hrsg.), Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 20), Linz, 2006, S. 181-202.

¹⁷⁰ AMMANN, Hektor, Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt, Bd. 1 Rheinfelden, Frick, 1947. DERS., Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im Allgemeinen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 4 (1954), S. 1-87.

Jahrhunderts das allgemeine Interesse in der Stadtgeschichtsforschung um von den großen, bedeutenden Zentren hin zur Untersuchung kleinerer urbaner Formen. Auch zu kleineren Zentren in Frankreich, Belgien und den Niederlanden gibt es immer mehr Forschungsunternehmen.¹⁷¹

Alles in allem erkennt man eine bewusste Förderung von Freiheiten, sowie von Klein- und Zwergstädten, die, genau wie auch größere Städte, ihre feste Rolle in der Territorialpolitik des jeweiligen Herren einnehmen und zu einem bestimmten machtpolitischen Zweck eingesetzt werden, nämlich der Festigung der Territorialherrschaft.¹⁷² Zudem kann das Vorzeigen eines dichten Städteneetzes, auch wenn es sich nur um Kleinstädte oder noch weniger bedeutende Stadtrechtsorte handelt, als Ausdruck landesherrlicher Macht gewertet werden. Somit stellen Stadtgründungen bzw. die bewusste Förderung urbaner Entwicklung aus Prestige Gründen und machtpolitischen Motiven heraus durchaus keine Ausnahme dar. Die Existenz zahlreicher Städte im eigenen Territorium, die im Sinne eines homogenen Herrschaftsgefüges unter einer Hand gemeinsam verwaltet und regiert werden, verstärkt das Bild eines aufstrebenden Landesherrschers und kann nicht nur aus strategisch-militärischer Sicht von Vorteil sein, sondern auch als machtpolitisches Instrument genutzt werden.¹⁷³

Obwohl sie durchaus zentrale Funktionen besitzen, sind die sogenannten Freiheiten richtigen Städten allerdings nicht ebenbürtig und in vielen Hinsichten unterlegen. Freiheitsrechte sind auch nicht mit richtigen Stadtrechten zu verwechseln und gewähren meist nur Privilegien oder legen gewohnheitsrechtliche Bestimmungen fest, die im Interesse der Landespolitik stehen. Die Autonomie und bürgerliche Selbstverwaltung wird hier nicht in dem Maße ermöglicht bzw. gefördert und kann sich demnach auch nicht so entwickeln, wie das in größeren Städten der Fall ist. Das Fehlen von aufstrebenden Bürgerschichten und lokalen machtpolitischen Auseinandersetzungen können sich im Sinne der Herrschaftssicherung durch den Landesherrn durchaus als Vorteil erweisen.

Besonders in Grenzübereinanderliegenden Territorien, die bei kleineren Territorien unweigerlich nahe beieinanderliegen, ist es zudem von strategischem Vorteil, die Kontrolle über möglichst viele Zentren zu besitzen und die Herrschaftsverhältnisse klar zu regeln, um etwaige Ansprüche von Nachbarherrschaften abzuwehren. Auch wenn es sich nur um Klein- oder

¹⁷¹POUSSOU, Jean-Pierre/LOUPES, Philippe (Hrsg.), *Les petites villes du moyen âge à nos jours. Colloque international Cesurb. Bordeaux, 25-26 octobre 1985, Paris, 1987.* WISSEMBERG, Christophe, *Espace rural, bourgs et petites villes en Haute-Marne et dans la France de l'Est*, in: *Les cahiers haut-marnais*, Bd. 224/225 (2002), S. 53-66. Interessant sind auch die zahlreichen Arbeiten von Jean-Luc FRAY zu kleineren Städten und zentralen Orten in gebirgigen Regionen wie dem Zentralmassiv.

¹⁷² STERCKEN, *Kleinstadtgenese*, S. 239. Vgl. auch DIES., *Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A/68)*, Köln u.a., 2006. ENNEN, *Minderstädte*, S. 78, S. 84. Dem Verhältnis zwischen Stadtherren und Stadtgemeinde und der Wechselwirkung zwischen Gemeindeausbildung und dynastischer Herrschaftspraxis widmet sich auch die 2015 erschienene Arbeit von HAGEN, Christian, *Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 38)*, Innsbruck, 2015.

¹⁷³ Zum Einfluss von Landesherren, Fürsten, Königen und anderen Stadtherren auf die Entwicklung von Städten siehe SIMMS, Annegret/CLARKE, Howard B. (Hrsg.), *Lords and towns in medieval Europe. The European Historic Towns Atlas Project*, Farnham u.a., 2015.

Zwergstädte handelt, die sich durch ihre Nähe zum nächstliegenden Zentrum nicht weiter entfalten können, oder um Freiungen, deren weitere Entwicklung nie angedacht war, gehen die meisten dieser Gründungen auf rein politische Motive zurück und sind Mittel zur Territorialbildung: die vielfältigen Herrschaftsrechte im Raum können sich so zur Landeshoheit verdichten. Eine Städtepolitik bzw. der Erfolg dieser Politik ist immer auch abhängig von der Größe des Territoriums.¹⁷⁴

Es stellt sich die Frage, inwiefern bzw. wie eng die landesherrlichen Städtegründungen mit dem Typus der Kleinstadt in Verbindung zu bringen sind.¹⁷⁵ Die meisten der landesherrlichen Städte sind Kleinstädte und waren auch als solche intendiert, da es für die bereits erläuterte Zweckmäßigkeit ausreichend war und auch durchaus im Einklang mit der verfolgten politischen Strategie stand. Allerdings sind nicht alle Kleinstädte auch automatisch als landesherrliche Städte zu bezeichnen und durch die Förderung eines Landesherrn entstanden.¹⁷⁶ Die Entstehung kleiner urbaner Zentren tritt vermehrt in Gebieten starker territorialer Zersplitterung oder auch in Gebieten, in denen allgemein die wirtschaftliche und politische Entwicklung verzögert ist, auf. Oder aber in Regionen, in denen bereits ein relativ dichtes Netz an Zentren besteht und in denen eine weitere Entfaltung für bedeutendere urbane Gebilde nicht möglich ist, da sie durch bereits bestehende Städte gehemmt wird. Das Saarland¹⁷⁷, das frühere Westrich-Gebiet, oder der Hunsrück-Nahe-Raum¹⁷⁸ sind zersplitterte Territorien mit vielen kleineren Herrschaften und besonders vielen

¹⁷⁴ HERBORN, Wolfgang, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt im Rheinland während des Spätmittelalters, in: JANSSEN, Wilhelm/WENSKY, Margret (Hrsg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit, Köln u.a., 1999, S. 167-200, hier S. 182, 187. Siehe hierzu auch JANSSEN, Wilhelm, Landesherrliche Verwaltung und landständische Verfassung in den niederrheinischen Territorien 1250-1350, in: AHVN, Bd. 173 (1971), S.85-122, hier S. 102-106.

¹⁷⁵ Zu dieser Thematik vgl. auch JOHANEK, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: TREFFEISEN, Jürgen/ANDERMANN, Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen, 1994, S. 9-25.

¹⁷⁶ Zu sogenannten Kümmerformen städtischer Entwicklung, also kleingebliedene Städtchen deren Weiterentwicklung aus verschiedensten Gründen vermeintlich fehlgeschlagen ist oder deren urbane Qualität sich wieder zurückgebildet hat, siehe Arbeit von Heinz Stoob zu Minderstädten, hier S. 238-240.

Orte mit weniger als 500 Einwohnern können auch nicht mehr als Kleinstädte bezeichnet werden, sondern sind eher zentrale Orte mit lokalen Funktionen oder einem höchstens sehr beschränkten regionalen Einzugsgebiet.

Siehe hierzu u.a. ENNEN, Edith, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RhVjbl. 12 (1942), S. 84, 85. HERBORN, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt, S. 182, 187.

¹⁷⁷ Zur Stadtgeschichtsforschung in der Saargegend siehe vor allem Arbeiten von Hans-Walter Herrmann: Herrmann, Hans-Walter, Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: Pauly, Michel (Hrsg.), Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingien. Actes des 6es journées lotharingiennes (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 225-317. Der Hunsrück galt lange Zeit als Städtefrei, nach 1250 ist aber auch hier ein dichtes Netz an Kleinstädten belegt. Vgl. hierzu Feld, Rudolf, Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft, Trier, 1972. Im Hunsrück sind viele stadtfördernde Maßnahmen der Grafen von Sponheim ohne Erfolg geblieben und viele Gründungen nicht geglückt bzw. konnten sich nicht zur Stadt weiterentwickeln. Siehe hierzu auch die Arbeit von Uhrmacher, Martin, Freiheitsprivilegien und gefreite Orte in den Grafschaften Sponheim, in: Kurtrierisches Jahrbuch, Bd. 37 (1997), S. 77-120.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu FELD, Rudolf, Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft, Trier, 1972. Siehe hierzu auch die Arbeit von UHRMACHER, Martin, Freiheitsprivilegien und gefreite Orte in den Grafschaften Sponheim, in: Kurtrierisches Jahrbuch, Bd. 37 (1997), S. 77-120.

Klein- und Zwergstädten. Der Hunsrück galt lange Zeit als städtefrei, nach 1250 ist aber auch hier ein dichtes Netz an Kleinstädten belegt. Im Hunsrück sind viele stadtfördernde Maßnahmen der Grafen von Sponheim ohne Erfolg geblieben und viele Gründungen nicht geglückt bzw. konnten sich nicht zur Stadt weiterentwickeln. Orte mit weniger als 500 Einwohnern können auch nicht mehr als Kleinstädte bezeichnet werden, sondern sind eher zentrale Orte mit lokalen Funktionen oder einem höchstens sehr beschränkten regionalen Einzugsgebiet.¹⁷⁹

Dass die Entstehung von Kleinstädten u.a. auch durch die naturräumliche Gliederung beeinflusst werden kann, wurde bereits angesprochen. Nicht nur in territorial zersplitterten Gebieten, sondern auch in gebirgigen Gegenden wie Hunsrück, Eifel, Westerwald oder Ardennen findet man eine Vielzahl von kleineren Zentren und Kleinstädten, die meist auch landesherrliche Initiative entstanden sind. Auch auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Luxemburg gibt es Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen geomorphologischen Naturräumen, den damit verbundenen Einschränkungen und dem darauf entstandenen Städtenetz.¹⁸⁰

Die Entwicklungsförderung des luxemburgischen Städtenetzes durch die Landesherren wird noch im Detail untersucht werden. Es ist zu klären, wie und mit welchen Maßnahmen die Grafen von Luxemburg die einzelnen Orte ihres Herrschaftsbereichs unterstützt haben und in welcher Hinsicht man von einer Städtepolitik ausgehen kann, die sich, wie das auch bei anderen Herrschaften der Fall ist, an übergreifenden territorialpolitischen Interessen orientiert.

Auch wird untersucht, welche Rolle den luxemburgischen Zentren im Bezug auf die jeweilige Bevölkerung in verschiedenen Bereichen zukommt. Neben den administrativen Funktionen sollen hier auch die wirtschaftlichen Leistungen der Städte hervorgehoben und das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial analysiert werden.

In der historischen Forschung werden die Stadtrechtsorte bzw. die gefreiten Dörfer als Zwischenform oder Übergang zwischen Dorf und Stadt angesehen, da sie sich zwar rechtlich von den unfreien Dörfern unterscheiden und stadtrechtsähnliche Regelungen besitzen, aber nicht die urbane Entwicklung aufweisen, die Stadtqualität voraussetzen würde. Da eine urbane Entfaltung dieser Siedlungen aber von den jeweiligen Herren nie angedacht war und sie keine Kümmerformen mit fehlgeschlagener Entwicklung sind, sind diese Gebilde eher als eine Kreation für sich zu betrachten, die genau den Zweck erfüllten, den sie erfüllen sollten. Obschon diesen Orten eher Dorfcharakter zuzuschreiben ist, machen vereinzelte zentrale Funktionen oder ein besonderer Rechtsstatus die Abgrenzung zwischen Dorf und Kleinstadt schwierig. Fest steht, dass einige dieser Siedlungen von Anfang an nur als gefreite Dörfer angelegt wurden. Es stellt sich die Frage, ob der Großteil der luxemburgischen Kleinstädte - wenn man sie denn als solche bezeichnen kann - nicht einer eigenen

¹⁷⁹ ENNEN, Burg, Stadt, Territorialstaat, S. 84, 85. HERBORN, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt, S. 182, 187.

¹⁸⁰ PENNY, Alain, Die Städte in der Großregion im späten Mittelalter. Kriterienbasierte Auswahl und kartographische Darstellung im GR-Atlas (unveröffentlichte Examensarbeit), Ettelbrück, 2010, S. 72. PAULY, Michel, Anfänge der kleineren Städte im frühen Herzogtum Luxemburg vor 1500, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie, Bd. 11, Bonn, 1993, S. 123-165, hier S. 137-139 und S. 148.

Kategorisierung und einer angepassten Terminologie bedürfen, die dieser Siedlungsform zwischen Dorf und Stadt gerechter wird.

B) Kleine Städte und zentrale Orte im Herzogtum Luxemburg

1. Der Untersuchungsraum

Nachdem die allgemeineren Grundlagen der Stadtgeschichtsforschung geklärt sind und die Methodik, von der die Erforschung spätmittelalterlicher Siedlungen ausgeht, erläutert wurde, gilt es nun den Forschungsrahmen dieser Arbeit zu umreißen.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt, wie bereits mehrmals erwähnt, nicht in der Erforschung der bedeutendsten Zentren des luxemburgischen Raumes, sondern auf den kleineren Zentren und Freiheiten.

Der Forschungsraum dieser Untersuchung beschränkt sich nicht auf den politischen Bereich des heutigen luxemburgischen Großherzogtums, sondern umschließt das gesamte Territorium des spätmittelalterlichen Herzogtums Luxemburg, das auch Gebiete umfasste, die heute in Deutschland, Frankreich und Belgien liegen.

Die Grafschaft Luxemburg, die 1354 zum Herzogtum erhoben wurde¹⁸¹, erreichte ihre größte Ausdehnung im 14. Jahrhundert. Anfang des 12. Jahrhunderts erweiterte sich die Grafschaft Luxemburg um die beiden Grafschaften Laroche und Durbuy.¹⁸² Durch die Heirat der Gräfin Ermesinde (1186 - 1247) mit Theobald I. von Bar kamen die Herrschaften Arrancy und Marville 1197/98 in die Hände der Luxemburger.¹⁸³ Nach Theobalds Tod 1214 heiratete Ermesinde noch im gleichen Jahr in zweiter Ehe Walram III. von Limburg, wodurch die Markgrafschaft Arlon als Mitgift zur Luxemburger Grafschaft kam.¹⁸⁴ 1337

¹⁸¹ Nachdem Karl IV. 1346/47 zum römisch-deutschen König gekrönt wurde, übertrug er die Herrschaft über die Grafschaft Luxemburg 1353 an seinen Bruder Wenzel und erhob diesen ein Jahr später zum Herzog.

¹⁸² PARISSE, Michel, Naissance et essor du comté de Luxembourg, in: ROTH, François (Hrsg.), Lorraine, Luxembourg et Pays Wallons. Mille ans d'une histoire partagée du Moyen Age à nos jours. Actes du colloque tenu les 22 et 23 février 2007 au Conseil Régional de Lorraine (Annales de l'Est 6), Nancy, 2008, S. 11-18, hier S. 15.

Durch Erbschaft übernahm Heinrich IV. der Blinde nicht nur Luxemburg, sondern 1139 auch die Grafschaften Laroche, Durbuy und Namur. Auf das Territorium der Grafschaft Namur musste das Haus Luxemburg aber bald wieder verzichten, da es Balduin V. zugesprochen wurde, der ursprünglich - vor der Geburt Ermesindes, der einzigen Tochter Heinrichs IV. - die Nachfolge Heinrichs IV. antreten sollte und das gesamte Territorium erben sollte. Besonders Ermesindes erster Mann Theobald von Bar versuchte die Ansprüche seiner Frau auf Namur geltend zu machen, jedoch ohne Erfolg (Vertrag von Dinant). Auch Walram von Limburg versuchte Namur zurückzugewinnen. Vgl. DE WAHA, Michel, La marche impériale de Namur-Luxembourg. Vicissitudes d'un concept géo-politique de 1150 à 1300, in: MARGUE, Michel, (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994, S. 91-159.

¹⁸³ Die Städte Marville und Arrancy stehen seit 1270 unter gemeinsamer Herrschaft von Bar und Luxemburg. Vgl. dazu YANTE, Jean-Marie, Le condominium barro-luxembourgeois de Marville-Arrancy (XIIIe-XVIIe siècles). Enjeux politiques, réalités administratives et atouts économiques, in: DELSALLE, Paul u.a. (Hrsg.), Les enclaves territoriales aux Temps modernes (XVIe-XVIIIe siècles). Actes du Colloque de Besançon le 4 et 5 octobre 1999 (Annales littéraires de l'Université de Franche-Comté 706 ; Collections Historiques 18), Besançon, 2000, S. 235-258.

¹⁸⁴ Nach dem Tod Walrams (1226) regierte Ermesinde die Grafschaft noch bis zu ihrem Tod 1247 zusammen mit ihrem Schwiegersohn Walram von Monschau und später mit ihrem Sohn und Nachfolger Heinrich V.

wurden Teile der Grafschaft Chiny erworben, 1364 konnte der Rest annektiert werden.¹⁸⁵ Da in diesem Forschungsunternehmen das Luxemburger Territorium in seiner größten Ausdehnung berücksichtigt wird, werden hierzu auch die verschiedenen Lehnsabhängigkeiten der Luxemburger Grafen gezählt¹⁸⁶, wie zum Beispiel die Grafschaft Vianden.¹⁸⁷ Auf den Ausbau des Luxemburger Territoriums bzw. der Landesherrschaft und den Zusammenhang mit der Städteentwicklung werden wir später noch näher eingehen. Auf die Ursprünge und die Entstehung der Grafschaft kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden, da dies für die hier bearbeitete Thematik nur bedingt relevant ist.¹⁸⁸

Besonders die Zeit Gräfin Ermesindes, in der sich die Grafschaft nicht nur bemerkenswert vergrößerte, sondern sich die landesherrliche Herrschaft festigte und das Territorium in politisch-administrativer Hinsicht strukturiert wurde, ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Aber auch ihre politischen Nachfolger übten Einfluss auf die Entwicklung der luxemburgischen Städtelandschaft aus. Inwiefern die politische Entwicklung des Territoriums Einfluss auf die regionale Städtepolitik hatte und in welcher Hinsicht ein Interesse der Landesherrscher für Städteentwicklung zu erkennen ist, soll herausgearbeitet werden. Sicherlich spielte in dieser Hinsicht auch die zentrale Lage des luxemburgischen Herrschaftsgebiets inmitten anderer konkurrierender Herrschaften eine wesentliche Rolle. Territorialpolitische Konflikte mit angrenzenden Mächten, wie z.B. dem Erzbischof von Trier im Osten oder den Bischöfen von Lüttich und Verdun im Westen sowie den Herzögen von Bar und Lothringen im Süden sowie einer Reihe anderer kleinerer Herrschaften, erforderten eine ausgeklügelte Landespolitik, bei der nicht zuletzt auch den Städten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukam, um besonders an den Grenzen die Ansprüche zu sichern und die Macht zu festigen.

Neben der politischen Situation ist es auch hilfreich, die geographischen Ausgangsbedingungen zu beleuchten. In dem in dieser Arbeit untersuchten Gebiet sind die geomorphologischen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht immer identisch. Das Territorium des ehemaligen Herzogtums Luxemburg lässt sich in verschiedene Naturräume

¹⁸⁵Die Entwicklung der urbanen Landschaft wird für die Grafschaft Chiny bis zu ihrem Zusammenschluss parallel zur Entwicklung im luxemburgischen Territorium untersucht. Da die ersten städtischen Ursprünge bereits vor dem 14. Jahrhundert anzusiedeln sind, muss auch ein Blick auf die Städtepolitik der Grafen von Chiny geworfen werden.

¹⁸⁶ Umstritten ist, inwiefern diese Lehnsabhängigkeiten zur Herrschaft Luxemburg dazugezählt werden können. Die städtischen Gebilde oder stadähnlichen Orte dieser Herrschaftsgebiete sollen aber nicht außen vor gelassen werden und mit in die Untersuchungen dieser Arbeit einbezogen werden, ohne jedoch die herrschenden politischen Verhältnisse außer Acht zu lassen.

¹⁸⁷ Die Grafen von Vianden verpflichteten sich 1264 als Vasallen der Luxemburger Grafen und stehen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in offenem Konflikt zur Grafschaft Luxemburg, was aber nicht bedeutet, dass alle Differenzen beigelegt waren und es kein Konkurrenzdenken mehr gab.

¹⁸⁸ Siehe hierzu u.a. SCHOOS, Jean-Louis, *Le développement politique et territorial du pays de Luxembourg dans la première moitié du XIIIe siècle*, in: PSHIL, Bd. 71 (1950), S. 7-184. GOEDERT, Joseph, *La formation territoriale du pays de Luxembourg depuis les origines jusqu'au milieu du quinzième siècle*, Luxembourg, 1963. MARGUE, Michel/PAULY, Michel, *Luxemburg vor und nach Worringen. Die Auswirkungen der Schlacht von Worringen auf die Landesorganisation sowie die Territorial- und Reichspolitik der Grafen von Luxemburg*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte*, Bd. 16 (1990), S. 111-174. TRAUSCH, Gilbert (Hrsg.), *Histoire du Luxembourg. Le destin européen d'un petit pays*, Toulouse, 2002. Darin besonders MARGUE, Michel, *Du comté à l'Empire. Origines et épanouissement*, S. 67-147. PAULY, Michel, *Geschichte Luxemburgs*, München, 2013 (2. Auflage).

einteilen, die natürlich nicht an den politischen Grenzen halt machen und auch heute noch die gesamte Großregion prägen und auch die Entwicklung urbaner Zentren in dieser Region beeinflusst haben.¹⁸⁹ Die Grafschaften Durbuy und Laroche und Teile der Markgrafschaft Arlon und der Grafschaft Chiny sind geprägt von den gebirgigen Ardennen und dem Ardenner Vorland. Während sich das Rheinische Schiefergebirge über den nördlichen Teil der Stammlande der Grafschaft erstreckt, gehören weitere Teile der luxemburgischen Herrschaft, der Markgrafschaft Arlon und Teile Chinys zum Lothringer Stufenland, das fruchtbareren Boden und siedlungsfreundlichere Umgebungen aufweist. Es bleibt zu klären, in welchen Regionen der Herrschaft sich eine Vielzahl von Zentren gruppieren und inwiefern die Siedlungsdichte mit den Naturgegebenheiten und topographischen Bedingungen übereinstimmt.

Bevor die Rolle der luxemburgischen Kleinstädte bzw. der kleinen Zentren für das Territorium untersucht werden kann, muss zuerst die allgemeine Städteentwicklung in diesem Raum beleuchtet werden. Die folgenden Kapitel sollen Aufschluss über die Ausbildung des luxemburgischen Städteneztes geben und die Städtegeschichte einiger ausgewählter Orte aufarbeiten. Zu diesem Zweck wird vor allem die Entwicklung der Orte Arrancy¹⁹⁰, Arlon, Bastogne, Bitburg, Damvillers¹⁹¹, Diekirch, Durbuy, Chiny, Echternach, Grevenmacher, Houffalize, Ivoix, LaRoche, Larochette, Marche, Marville, Remich, St. Vith¹⁹², Thionville, Vianden¹⁹³ und Virton in den Blick genommen. Mit dieser Auswahl von Orten, die sich über die weiträumige Fläche des ehemaligen Herzogtums verteilen und somit die verschiedenen Teile des Territoriums gleichermaßen in die Untersuchungen einbeziehen, wird versucht, ein durchweg ausgeglichenes Bild des luxemburgischen Städteneztes zu erarbeiten. Bitburg, Diekirch, Echternach, Grevenmacher, Larochette, Remich und Thionville gehören zu den Stammlanden der Grafschaft Luxemburg. Weiter nordwestlich gelegen und zu den Grafschaften Durbuy und Laroche gehörend, sind die Orte Durbuy, Bastogne, Houffalize, Laroche und Marche-en-Famenne. Die Grafschaft Chiny wird durch Chiny und Ivoix¹⁹⁴ vertreten ebenso wie die Markgrafschaft Arlon durch den gleichnamigen Hauptort und Virton. Die Auswahl der zu analysierenden Zentren wurde demnach nach dem Kriterium einer gleichmäßigen Verteilung der Orte im Untersuchungsraum getroffen. Es wurden sowohl Zentren im Süden als auch im Norden des Territoriums untersucht, um die urbane Entwicklung mit den unterschiedlichen naturräumlichen und topographischen Bedingungen, die in diesen Räumen herrschen in Relation setzen zu können.

Nach ersten vorbereitenden Untersuchungen, die den Forschungsrahmen definieren sollten, wurde bereits deutlich, dass die Zentren auf unterschiedliche Entstehungsursprünge und zurückgehen mussten. Ziel war es demnach sowohl den Typus der Abteistadt - am Beispiel

¹⁸⁹ Vgl. hierzu Karten im GR-Atlas und bei PENNY, Die Städte der Großregion, S. 62 und 71.

¹⁹⁰ Seit 1270 Kondominium.

¹⁹¹ Die Propstei Damvillers gehörte ursprünglich zum Besitz der Abtei Mettlach und wurde 1324 von Johann dem Blinden Graf von Luxemburg erworben und befestigt.

¹⁹² Die Herrschaft Sankt-Vith und das dazugehörige Zentrum sind über Lehnsherrschaften mit der Grafschaft Luxemburg verbunden

¹⁹³ Die Grafschaft Vianden ist seit dem 13. Jahrhundert über Lehnverhältnisse mit der Grafschaft Luxemburg verbunden.

¹⁹⁴ Verschiedenen Schreibweisen Ivoix/ Ivois/ Yvois, heute Carignan.

der Untersuchungen zur Stadt Echternach -, als auch, wie zum Beispiel Bitburg, auf Burgen zurückgehende oder, wie Grevenmacher, durch gezielte Planung entstandene Zentren mit in die Untersuchung miteinzubeziehen. Erste Forschungsergebnisse zeigten auch, dass sich die Zentren im luxemburgischen Territorium zum Untersuchungszeitraum auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen befanden. Diese Forschungsarbeit soll herausstellen, wie diese Orte sich entwickelt haben, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Ausmaß eine Ausbildung zu Zentren stattgefunden hat. Die wirkliche Bedeutung dieser Zentren soll auf mehreren Ebenen aufgedeckt werden. Es soll ermittelt werden ob und inwiefern diese Orte eine wirkliche Stadtqualität besaßen und ab wann sie als Städte bzw. als Zentren bezeichnet werden können.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Periode vom Anfang des 13. Jahrhunderts bzw. ab dem Beginn der urbanen Entfaltung bis ins 16. Jahrhundert, da hier stadthistorisch die größten Veränderungen zu vermerken sind. Etwa ab 1250 sind verstärkt urbane Entwicklungen in unserem Raum zu beobachten, auch wenn diese nicht an allen Orten parallel ablaufen bzw. die Überlieferung relevanter Quellen nicht überall zum gleichen Zeitpunkt einsetzt. Natürlich gilt es auch die Entwicklungen vor der Periode größerer städtischer Entfaltung zu berücksichtigen, da sie die Ausgangspunkte der Urbanisierung bilden. Die nicht immer sehr dichte Quellenüberlieferung lässt meist stadthistorische Untersuchungen, die vor dem 13. Jahrhundert ansetzen, nicht oder nur bedingt zu. Der Fokus liegt deshalb auf der hier abgegrenzten Epoche, in der die meisten luxemburgischen Orte nachweisbar Stadtqualität entwickelten. Vor 1200 gilt der luxemburgische Raum weitgehend als städtelos.¹⁹⁵ Es sind zwar viele Orte bereits auf ältere römisch-antike Ursprünge zurückzuverfolgen, und obwohl schon davor vereinzelt zentrale Funktionen vorhanden sind, entwickelt sich in den meisten Siedlungen in diesem Raum eine wirkliche Stadtqualität erst nach Mitte des 13. Jahrhunderts.

Daneben soll auch untersucht werden, in welchem Maße ein herrschaftlicher Einfluss bei der Städtebildung und -entwicklung nachzuweisen ist, inwiefern eine Städtepolitik von der Luxemburger Herrscherfamilie betrieben wurde und in welchem Verhältnis diese zur luxemburgischen Landespolitik und den territorialpolitischen Ereignissen steht. In dieser Hinsicht soll auch die Gegenüberstellung des herrschaftlichen Elements mit der zentralörtlichen Entwicklung der Orte im Luxemburgischen Raum stattfinden. Die landesherrliche Perspektive soll im Kontext der stadthistorischen Forschung und insbesondere der auf die Zentralität ausgerichteten Untersuchungen gesehen werden, um herauszustellen inwiefern diese beiden Aspekte miteinander in Wechselwirkung stehen.

¹⁹⁵ Auch die Stadt Luxemburg ist frühestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Stadt zu bezeichnen. Vgl. hierzu PAULY, Michel, Anfänge der kleineren Städte im frühen Herzogtum Luxemburg vor 1500, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie, Bd. 11, Bonn, 1993, S. 123-165, hier S. 125. DERS., Das mittelalterliche Städtenetz im alten Herzogtum, in: BOUSCH, Patrick u.a. (Hrsg.), Der Luxemburg Atlas, Köln, 2009, S. 24.

2. Forschungslage und Forschungsdesiderate

Bevor wir uns mit den luxemburgischen Zentren im Einzelnen beschäftigen, gilt es zunächst die Forschungslage zum luxemburgischen Raum anzureißen. Die historische Forschung versucht u.a. durch regionale Studien die Bedeutung der städtischen Kleinformen herauszustellen. Man sieht sie nicht nur als minderwertige Gebilde an, sondern hat erkannt, dass den Kleinstädten ihre ganz eigene Rolle in den verschiedenen Städtenetzen zukommt.¹⁹⁶ Im Untersuchungsraum und in den angrenzenden Gebieten gab es mehrere Forschungsprojekte, die sich dieser Thematik annahmen.¹⁹⁷ Zu den luxemburgischen Städten wurden bereits einzelne Rechercharbeiten geleistet, insbesondere von Michel Pauly¹⁹⁸, aber auch die Forschungsarbeiten von Michel Margue, Jean-Marie Yante oder

¹⁹⁶ Siehe u.a. auch die Sammelbände: FEHN, Klaus u.a. (Hrsg.), Entstehung und Entwicklung kleinerer Städte, in: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie, Bd. 11 (1993). FLACHENECKER, Helmut/KIESSLING, Rolf (Hrsg.), Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, Reihe B/ 15), München, 1999. In diesem Band besonders IRSIGLER, Franz, Städtelandschaften und kleine Städte, S. 13-38, sowie KIESSLING, Rolf, Kleinstädte und Märkte als regionalpolitische Instrumente: Ostschwaben vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, S. 243-288. GRÄF, Holger Thomas/KELLER, Katrin (Hrsg.), Städtelandschaft. Réseau urbain. Urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Städteforschung A/62), Böhlau, 2004. Darin zu dieser Thematik besonders SCOTT, Tom, Die oberrheinischen Mittel- und Kleinstädte im 15. und 16. Jahrhundert zwischen Dominanz und Konkurrenz, S. 47-64 und KIESSLING, Rolf, Strukturen südwestdeutscher Städtelandschaften, S. 75-169.

¹⁹⁷ Siehe u.a. den Tagungsband *Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingien. Actes des 6es Journées Lotharingiennes, 25-27 octobre 1990* (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1992. Darin u.a. VAN UYTVEN, Raymond, *Les moyennes et petites villes dans le Brabant septentrional avant 1400*, S. 65-84 und HERRMANN, Hans-Walter, *Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400*, S. 225-318. Zu beachten im gleichen Band zu den kleinen Städten in Lotharingien auch die Beiträge von WENSKY, Margret, *Die kleinen Städte im nördlichen Eifelraum*, S. 163-198 und von GIRARDOT, Alain, *Les villes neuves urbaines en 1200-1350 en Lorraine occidentale*, S. 319-358. Zu den luxemburgischen Städten ist besonders der Aufsatz von Michel PAULY ausschlaggebend: *Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive*, S. 117-162.

Siehe auch Tagungsband von BUR, Michel (Hrsg.), *Les peuplements castraux dans les Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy, 1-3 octobre 1992*, Nancy, 1993. Hierin sind besonders die Beiträge zum luxemburgischen Territorium von MARGUE, Michel, *Château et peuplement dans le comté de Luxembourg (Xe-XIIIe siècle)*, S. 281-320 und die Forschungsergebnisse zu den „bourgs castraux et abbataux“ von DE MEULEMEESTER und ZIMMER (S. 321-349), für die Thematik dieser Arbeit relevant.

Zum oberlotharingischen Raum siehe besonders FRAY, Jean-Luc, *Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Age*, Clermont-Ferrand, 2006. Siehe auch HERRMANN, Hans-Walter, *Beziehungen zwischen dem Saarraum und der Landschaft zwischen Mosel und Maas im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend*, Bd. 20 (1972), S. 13-28, sowie DERS., *Handel und Verkehr zwischen dem nördlichen Oberrhein und der Saar- und Moselgegend im Spätmittelalter*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte*, Bd. 21 (1995), S. 333-366. Zu Verdun und dem Verdunois u.a. HIRSCHMANN, Frank, G., *L'histoire de Verdun et du Verdunois jusqu'au XIIIe siècle*, in: *Annales de l'Est*, Bd. 57/2 (2007), S. 139-154 und GIRARDOT, Alain, *Le droit et la terre. Le Verdunois à la fin du Moyen Âge* (Archéologie et histoire médiévales), 2 Bde., Nancy, 1992.

Siehe auch die Forschungsergebnisse des Teilprojekts B2 der Uni Trier, Sonderforschungsbereich 235 zwischen Maas und Rhein: *Die Städte des Maas-Mosel-Saar-Raumes im Herrschafts- und Sozialgefüge während des hohen und späten Mittelalters im Vergleich*.

¹⁹⁸ PAULY, Michel, *Die Anfänge der kleineren Städte im frühen Herzogtum Luxemburg vor 1500*, in: *Siedlungsforschung. Archäologie - Geschichte – Geographie*, Bd. 11 (1993), S. 123-165. sowie den bereits erwähnten Beitrag im Tagungsband der 6. Journées lotharingiennes. Siehe auch DERS., „Pour la dicte ville faire

Henri Trauffer zum luxemburgischen Städtenetz sind hervorzuheben.¹⁹⁹ Yante hat besonders auch zur Wirtschaftsgeschichte, also zur wirtschaftlichen Entwicklung der luxemburgischen Orte geforscht.²⁰⁰

Zu den Zentren des Herzogtums Luxemburg, die in dieser Forschungsarbeit untersucht werden, gibt es vereinzelte Fallstudien von Lokalhistorikern. Diese meist kleineren und bisweilen unvollständigen Studien werden, da sie oft schon älter sind, nicht immer den heutigen wissenschaftlichen Maßstäben gerecht. Sie sind teilweise mit kritischer Vorsicht zu betrachten, da oft keine Quellenangaben vorhanden sind, die es ermöglichen würden, die Aussagen zu prüfen.²⁰¹ Es gibt allerdings auch einige wissenschaftliche Arbeiten, die sich mehr oder weniger intensiv mit der urbanen Geschichte eines Ortes beschäftigt haben. So gibt es zum Beispiel Arbeiten von Henri Trauffer zu Echternach²⁰², von Jean-Marie Yante zu Thionville²⁰³ und Arlon²⁰⁴ oder von Michel Pauly zur Stadtwerdung Diekirchs²⁰⁵.

mouteplier". Städte- und Handelspolitik Johanns des Blinden in der Grafschaft Luxemburg, in: DERS. (Hrsg.), Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296-1346. Tagungsband der 9es Journées Lotharingiennes, 22.-26. Oktober 1996 (PSH 115 ; CLUDEM 14), Luxemburg, 1997, S. 219-254.

¹⁹⁹ MARGUE, Michel, Rayonnement urbain et initiative comtale. L'exemple des chefs-lieux du comté de Luxembourg, in : DUVOSQUEL, Jean-Marie/DIERKENS, Alain (Hrsg.), Villes et campagnes au Moyen Âge. Mélanges Georges Despy, Lüttich, 1991, S. 429-464. DERS., Châteaux et peuplement dans le comté de Luxembourg (Xe-XIIIe siècles), in : BUR (Hrsg.), Les Peuplements castraux, S. 281-320. YANTE, Jean-Marie, „Franches villes“ et „villes battises“ de la châtellenie d'Arlon (XIII-XIVe siècle), in: DOSTERT, Paul u.a. (Hrsg.), Le Luxembourg en Lotharingie. Luxembourg im Lotharingischen Raum. Mélanges Paul Margue, Luxemburg, 1993, S. 747-762. DERS., Les franchises rurales dans les comtés de Chiny et de Luxembourg (ca. 1200-1364), in : TRAUFFLER, Henri (Hrsg.), Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes de 8es Journées Lotharingiennes, 28-29 octobre 1994 (PSH 64 ; CLUDEM 10), Luxemburg, 1998, S. 37-78. TRAUFFLER, Henri, Ackerbürger und Stadtwirtschaft im luxemburgischen Raum – mit vergleichendem Blick nach Frankreich, in : JÄSCHKE, Ulrich/SCHRENK, Christhard (Hrsg.), Ackerbürger und Stadtwirtschaft. Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 13), Heilbronn, 2002, S. 196-200. Eine etwas neuere Arbeit ist die von PENNY, Alain, Die Städte in der Großregion im späten Mittelalter. Kriterienbasierte Auswahl und kartographische Darstellung im GR-Atlas (unveröffentlichte Examensarbeit), Ettelbrück, 2010.

²⁰⁰ Siehe u.a. YANTE, Jean-Marie, Routes et courants commerciaux dans le Luxembourg (XIVe-XVIe siècles), in: Bulletin trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 62 (1986), S. 47-70. DERS., Die Wirtschaftsverhältnisse in Moselluxemburg 1200-1560, in: RhVjll, Bd. 51 (1987), S. 129-166. DERS., Le Luxembourg mosellan. Productions et échanges commerciaux 1200-1560. (Mémoires de la Classe des Lettres. Collection in-8°. Académie Royale de Belgique 3/13), Brüssel, 1996. DERS., Économie urbaine et politique princière dans le Luxembourg (1443-1506), in : CAUCHIES, Jean-Marie (Hrsg.), Finances et financiers des princes et des villes à l'époque bourguignonne (Burgundica 8), Turnhout, 2004, S. 79-100.

²⁰¹ Teilweise sind zwar auch Quellenbelege vorhanden, allerdings sind des Öfteren bei älteren Arbeiten die zitierten Quellen heute nicht mehr aufzufinden, weil sie nicht mehr erhalten bzw. verloren gegangen sind, was eine Überprüfung der Aussagen schwierig macht.

²⁰² TRAUFFLER, Henri, Markt und Gewerbe in Echternach. Untersuchungen zur wirtschaftlichen Stellung der Abteistadt im Mittelalter, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt im Mittelalter und Neuzeit (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990, S. 113-130. DERS., Die Abteistadt Echternach im Mittelalter (Trierer historische Forschungen 33), Trier, 1998.

²⁰³ YANTE, Jean-Marie, Histoire de Thionville, in: ROTH, François (Hrsg.), Histoire de Thionville, Thionville, 1995. DERS., Commerce et marchands thionvillois aux XVe et XVIe siècles, in: Les Cahiers lorrains, Bd. 1 (1983), S. 11-27.

²⁰⁴ YANTE, Jean-Marie, La draperie à Arlon et dans les campagnes de la prévôté du 14e siècle au milieu du 16e, in: Bulletin trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 56 (1980), Nr. 1-2, S. 13-35.

²⁰⁵ PAULY, Michel, Diekirch – eine lange Siedlungskontinuität und späte Stadtwerdung, in: Hémecht 3 (2011), S. 329-349.

Für viele der untersuchten luxemburgischen Orte gibt es aber wie bereits erwähnt oft nur wenige Arbeiten oder kurze Aufsätze, die die geschichtlichen Daten nur oberflächlich aufarbeiten oder nur einen Aspekt der Stadtgeschichte beleuchten.²⁰⁶ Dass es nur wenige Untersuchungen gab und gibt, mag wohl oft auch am Quellenmangel liegen.

²⁰⁶ Zum Beispiel zu Arlon: BERTRANG, Alfred, Les anciennes tanneries d’Arlon, in: Bulletin trimestriel de l’Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 35 (1959), S. 127-129. GIRARDOT, Alain, Les marchands de Marville au XIVe siècle, in: DOSTERT, Paul u.a (Hrsg.), Le Luxembourg en Lotharingie. Luxemburg im Lotharingischen Raum. Mélanges Paul Margue. Festschrift Paul Margue, Luxemburg, 1993, S. 167-175.

3. Quellenlage

Da eine tiefgreifende Erforschung und die Rekonstruktion stadtgeschichtlicher Daten an die Quellendichte zur jeweiligen Stadt gebunden sind und der Forschung dadurch Grenzen gesetzt sind, soll kurz die Quellenlage zu den verschiedenen Orten im Untersuchungsgebiet erörtert werden.

Im Allgemeinen ist die Quellenlage für den Untersuchungsraum nicht sehr vorteilhaft. Für die Zentren im luxemburgischen Raum gibt es kein einheitliches Überlieferungsbild. Für kleinere Zentren ist oft nur wenig überliefert²⁰⁷, während für bedeutendere Orte die Überlieferungsdichte steigt.²⁰⁸ Auch kann die Art der vorhandenen Dokumente von Ort zu Ort sehr unterschiedlich sein und Auskünfte über verschiedene Bereiche der Stadtentwicklung und des urbanen Lebens geben. Während u.a. für Remich oder Thionville Angaben über wirtschaftliches Wachstum bekannt sind²⁰⁹, kann man zu anderen Zentren, wie Houffalize oder Durbuy, nur wenig über die wirtschaftlichen Aktivitäten sagen. Über manche Orte ist außer den grundlegenden Informationen über ihre Funktion als politisch-administratives oder religiöses Zentrum nicht viel bekannt.

Die stadtgeschichtlichen Quellen befinden sich heute zu einem großen Teil in Nationalarchiven, einige sind aber auch in regionalen oder lokalen Archiven vorhanden.²¹⁰ Für das Herzogtum und frühere Grafschaft Luxemburg sind u.a. zahlreiche normative Quellen erhalten, wie zum Beispiel Freiheitbriefe, Stadtrechte, Marktprivilegien oder ähnliches, wenn auch nicht für jeden der untersuchten Orte.²¹¹ Umfangreiche serielle Quellen, die für eine stadtgeschichtliche Untersuchung besonders interessant sein können, wie zum Beispiel städtische Rechnungsbücher, fehlen für diesen Raum, mit Ausnahme der

²⁰⁷ So ist zum Beispiel für Larochette/Fels - außer der Burgruine - nicht viel aus dem Mittelalter erhalten und nicht viel bekannt.

²⁰⁸ Dies gilt besonders für die heutige Hauptstadt Luxemburg; hier gibt es eine Vielzahl von erhaltenen Dokumenten, die eine intensive Erarbeitung der Stadtgeschichte ermöglichen. Siehe hierzu die Arbeiten von Michel PAULY.

²⁰⁹ Siehe u.a. Arbeiten von Jean-Marie YANTE.

²¹⁰ Quellen zum luxemburgischen Städtetz sind vor allem in den Archives Nationales in Luxembourg und in den Archives Générales du Royaume in Brüssel zu finden. Aber auch in anderen Archiven der Region werden einige Quellen aufbewahrt, die interessant für die luxemburgische Forschung sein können (z.B. in den Archives départementales in Nancy und Metz, in Thionville, das ähnlich wie die Stadt Luxemburg ein Stadtarchiv führt, oder im Landeshauptarchiv in Koblenz, u.a.).

²¹¹ So sind z.B. Urkunden überliefert (wenn auch nicht immer im Original), die die Verleihung von verschiedenen Privilegien bezeugen, u.a. für Echternach 1236 (VERKOOREN, Alphonse, Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg (comté puis duché), Brüssel, 1914-21, Bd. 4, Nr. 65), Grevenmacher 1252 (UQB III, Nr. 130, p. 132. AnLux A-X-1-9 (Kopie)). Vianden wurde 1308 das Stadtrecht der Bürger von Trier verliehen, dieses Dokument ist nur in Form einer Kopie erhalten geblieben (UQB VII, Nr. 1225, S. 298-300. AnLux, A-III-1-16/1). Laroche wurde 1331 mit einem Freiheitsrecht privilegiert (A.G.R., CC, 763, (CC703), fol. 113).

1357 gewährte Wenzel II. Grevenmacher ein Marktrecht (BERTHOLET, Jean, Histoire ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et du comté de Chiny, Luxemburg, Bd. 7, 1741 – 1743, S. 23, S. 34 oder S. 51-52). Für viele Städte finden sich nur Erstbelege von Wochen- oder Jahrmärkten bzw. diesbezügliche Erwähnungen in Quellen durch die man auf die (oft auch schon frühere) Existenz eines Marktes schließen kann.

Stadt Luxemburg.²¹² Vor allem im Hinblick auf eine wirtschaftsgeschichtliche Erforschung sind solche Quellen kostbar.

Zunftbücher oder Zunftregelungen, die durchaus wertvolle Informationen zur Zunftorganisation und somit zur beruflichen Differenzierung und sozialen Schichtung der Bevölkerung und auch zum wirtschaftlichen Geschehen der Stadt enthalten können, sind oft erst für das 16., 17. Jahrhundert oder sogar erst für das 18. Jahrhundert überliefert und auch nicht immer vollständig erhalten.²¹³ In Bitburg zum Beispiel sind aber auch schon Schneider-, Schumacher- und Wollweberzünfte im 13. Jahrhundert belegt. Die Statuten der Schumacherzunft aus dem Jahr 1311 sind erhalten. Auch in Arlon ist eine Wollweberzunft seit der Mitte des 14. Jahrhunderts schriftlich belegt, existierte aber wahrscheinlich schon länger. Was Remich angeht, taucht die Metzgerzunft erst 1462 in den Quellen auf.²¹⁴ Einzelne Belege zur beruflichen Gliederung der urbanen Bevölkerung und zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen lassen sich für viele Städte ab dem 14. oder 15. Jahrhundert belegen. Teilweise finden sich einzelne Nachweise, die auf die frühe Existenz von bestimmten Berufsgruppen hinweisen, wie zum Beispiel in Arlon, wo schon vor Mitte des 14. Jahrhunderts Tuchmacher belegt sind. Spätere Quellen aus dem 16. Jahrhundert verweisen auch oft auf das lange Bestehen einer Zunft oder bestätigen vor langer Zeit gewährte Privilegien. In Arlon, aber auch in Echternach und Thionville gibt es seit dem 15. Jahrhundert nachweislich Zunftorganisationen des Tuchgewerbes. Aber auch weitere Berufsbilder lassen sich in den luxemburgischen Städten anhand einzelner Nachweise belegen, wie zum Beispiel die Schumacher- oder die Pelzerzunft, die Mitte bzw. Ende des 15. Jahrhunderts sowohl in Arlon als auch in Echternach und Thionville belegt sind.²¹⁵ Rentenbücher, Abgabenverzeichnisse und Steuerlisten, Rechnungsbücher, oder Besitzverzeichnisse der luxemburgischen Grafen, wie das Urbar oder „livre terrier“ vom Anfang des 14. Jahrhunderts, beziehen sich zwar nicht nur auf eine einzelne Stadt, können aber nützliche Angaben und Hinweise enthalten, auch wenn die stadthistorischen Daten meist weniger detailliert sind, als das zum Beispiel für die Rechnungsbücher der Stadt Luxemburg der Fall ist.²¹⁶ Vollständige Zollbücher oder Zollregister luxemburgischer Städte

²¹² Für die Stadt Luxemburg sind die Rechnungsbücher erhalten und werden im städtischen Archiv aufbewahrt. Editionsarbeiten der Rechnungsbücher des 14. und 15. Jahrhunderts werden unter der Leitung von Michel PAULY und Claudine MOULIN vorgenommen. Darauf haben andere Forschungsarbeiten aufbauen können, wie zum Beispiel die kürzlich abgeschlossene Doktorarbeit von Eva JULIEN zum mittelalterlichen Handwerk in der Stadt Luxemburg (Universität Luxemburg). Die luxemburgischen Kontenbücher stellen auch im europäischen Vergleich eine sehr umfangreiche Quellenserie dar, die auf verschiedenen Ebenen - nicht nur in stadthistorischer, sondern u.a. auch in sprachgeschichtlicher Hinsicht - Forschungen ermöglicht.

²¹³ Zu den Statuten und Regelungen der Zünfte in Arlon Bitburg, Diekirch und Vianden, AnLux A-XX-1, und zu den Berufen der Stadt Echternach AnLux A-XX-9, A-XX-10.

²¹⁴ GAYOSO, Christian, Bitburg – eine Stadt im Mittelalter, in: Heimatkalender Eifelkreis Bitburg-Prüm, 2008, S. 64-75, hier S. 65. YANTE, Jean-Marie, Les métiers dans le pays de Luxembourg-Chiny (XIVe-XVIe siècles), in: LAMBRECHTS, Pascale/SOSSON, Jean-Pierre (Hrsg.), Les métiers au moyen âge. Aspects économiques et sociaux. Actes du Colloque international de Louvain-la-Neuve, 7-9 octobre 1993 (Publications de l'Institut d'Études Médiévales. Série 2. Textes, Études, Congrès. 15), Louvain-la-Neuve, 1994, S. 379-423, hier S. 382, 385, 401.

²¹⁵ Vgl. hierzu u.a. DERS., Les métiers, S. 382. DERS., Wirtschaftsverhältnisse S. 143, 144.

²¹⁶ VAN WERVEKE, Nicolas, Urbar der Grafschaft Luxemburg, in: LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. 3, Leipzig, 1885-86, S. 342-405.

sind nicht überliefert, allerdings kann man aus ähnlichen Dokumenten aus der umliegenden Region²¹⁷ auch Informationen zu den untersuchten Städten finden. Es existieren einzelne Belege von Abgaben und Zolltarifen oder Weinrechten aus verschiedenen luxemburgischen Städten, die allerdings frühestens aus dem 14. Jahrhundert datieren. So tauchen zum Beispiel die Zollstätten von Remich und Grevenmacher zum ersten Mal 1378 bzw. 1403 in den Quellen auf.²¹⁸ Für Remich finden sich auch zwei Belege von Zolltarifen aus dem 16. Jahrhundert.²¹⁹ Auch für Arlon sind Marktzölle und Zolltarife aus dem 15. Jahrhundert überliefert.²²⁰ Es existieren zudem auch vereinzelte Belege aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert, die bezeugen, dass mehrere luxemburgische Zentren - u.a. noch Thionville, Echternach und Diekirch - Handelssteuern (wie zum Beispiel Ungeld, Weinrecht oder Kornrecht) erheben durften.²²¹

In Klosterarchiven oder in Archiven anderer religiöser Institutionen sind oftmals viele Quellen erhalten, die für stadtgeschichtliche Untersuchungen interessant sind - und dies nicht nur, weil die geistlichen Institutionen ein wichtiger Teil des mittelalterlichen Stadtbildes waren und zur Ausbildung zentraler Funktionen beigetragen haben. Die Dokumente erlauben gegebenenfalls nicht nur einen Einblick in die wirtschaftliche Situation und die Besitzverhältnisse der jeweiligen religiösen Institution, sondern auch in das wirtschaftliche Geschehen in Stadt und Umland und können Aufschluss geben über die

Frühe Rechnungsbücher aus dem 14. Jahrhundert sind in den Archives Générales du Royaume in Brüssel (CC, Chambre des Comptes) erhalten. Vgl. hierzu auch VANNERUS, Jules, *Les comptes luxembourgeois du XIV^{ème} siècle. Compte rendu par le cellerier de Luxembourg du 1^{er} août 1380 au 1^{er} octobre 1381*, in: *Ons Hémecht* 4 (1898), S. 388-395, 516-527, 566-573.

BERTHOLET, Jean, *Histoire ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et du comté de Chiny*, 8 Bde., Luxembourg, 1741 – 1743. HARDT, Mathias, *Luxemburger Weisthümer. Als Nachlese zu Jacob Grimm's Weistümern*, Luxembourg, 1870. LAURENT, Charles/LECLERCQ, M.-N.-J., *Coutumes des pays, duché de Luxembourg et comté de Chiny (Recueil des anciennes coutumes de Belgique)*, 2 Bände mit Supplement I, Brüssel, 1867-78 und Supplement II, Brüssel, 1887. MAJERUS, Nicolas, *Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen (Publications littéraires et scientifiques du Ministère de l'éducation nationale du Grand-Duché de Luxembourg)*, 7 Bde., Luxembourg, 1955-1963.

Weitere Quellensammlungen und Inventare zur Geschichte der ehemaligen Herzogtüms, die auch für die Fragestellung dieser Arbeit von Bedeutung sind: WÜRTH-PAQUET, François-Xavier, *Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg*, in: PSH, Bde. 14-37 (1858-1885) (im Folgenden abgekürzt TWP). VERKOOREN, Alphonse, *Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg (comté puis duché)*, 5 Bde., Brüssel, 1914-21. WAMPACH, Camille, *Urkunden und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit*, 10 Bde., Luxembourg, 1935-55 (im Folgenden abgekürzt UQB). PETIT, Roger/DE CRAECKER, Marie-Clotilde/LAURENT, Marie-Louise (Bearb.), *Documents relatifs à l'histoire du Luxembourg, Bd 1 Antiquité et moyen âge*, Louvain u.a., 1972. Hilfreich sind auch die Arbeiten von Nicolas VAN WERVEKE Nicolas und Jules VANNÉRUS.

²¹⁷ Zum Beispiel das Zollregister von Sierck aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Archives départementales de Meurthe-et-Moselle (B 9352, 9353, 9358-9362, 9366, 9382). Vgl. YANTE, Jean-Marie, *Le péage lorrain Sierck-sur-Moselle (1424 - 1549). Analyse et édition des comptes (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 30)*, Saarbrücken, 1996 oder DERS., *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 131, 132.

²¹⁸ Vgl. DERS., *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 146.

²¹⁹ TWP, Bd. 37, Nr. 288 und VAN WERVEKE, Nicolas, *Quelques détails sur les domaines du duché de Luxembourg*, in: *Ons Hémecht* 4 (1898), S. 93-96.

²²⁰ WÜRTH-PAQUET, François-Xavier/VAN WERVEKE, Nicolas, *Cartulaire ou recueil des documents politiques et administratifs de la ville de Luxembourg de 1244 à 1795*, Brüssel, 1931, Nr. 25.

²²¹ Vgl. YANTE, *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 159.

Stellung eines Klosters in der Stadt, sowie über die Interaktion zwischen Kloster und Stadtbewohner. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die Quellen der Willibrordusabtei in Echternach, die nicht nur Untersuchungen zur Klostergeschichte, sondern auch die historische Erforschung der Stadt Echternach ermöglichen. Neben der Abteistadt sind aber auch in anderen Orten des luxemburgischen Raumes Teile von Klosterarchiven erhalten.²²² Renten- und Abgabenregister oder auch Pfarrregister sind interessante Quellen, sind aber meist erst ab dem 17. Jahrhundert überliefert.²²³

Oft sind es auch einzelne Urkunden, wie zum Beispiel von Verkaufs- oder Tauschgeschäften, die Aufschluss geben können u.a. was den Besitz der Bürger oder den Beruf der Bürger angeht. Auch die Erwähnung eines Marktes, einer Stadtmauer oder eines Hospitals sind interessante Informationen, über die man zufällig stolpert. So ist zum Beispiel in Diekirch ein Maria-Magdalenen-Hospital mit einer Heilig-Kreuz-Kapelle seit 1382 bezeugt, unklar ist aber, seit wann es genau besteht.²²⁴ Auch in Thionville ist das Entstehungsdatum und die Entstehungsurkunde des Bürgerspitals unbekannt, 1332 wird es zum ersten Mal in einer Quelle erwähnt und für das Jahr 1337 ist eine Schenkung des Kaplans des Thionviller Hospitals an das Heilig-Geist-Kloster in der Stadt Luxemburg belegt.²²⁵

Ein allgemeines Problem der Städteforschung ist, dass Einwohnerzahlen der Städte nicht belegt sind.²²⁶ Feuerstättenverzeichnisse und Haushaltszählungen erlauben Hochrechnungen, sind aber meist erst für das 14. Jahrhundert, für die meisten luxemburgischen Städte sogar erst für das 15. Jahrhundert erhalten.²²⁷ Was Stadtpläne und Karten betrifft, sieht die Überlieferungslage ähnlich schlecht für das 13., 14. und 15. Jahrhundert aus.

Alles in allem kann man sagen, dass es nicht möglich ist, einen ausgeglichenen Quellenkorpus für alle untersuchten luxemburgischen Städte aufzustellen und statistische Daten herauszuarbeiten, da es vor allem an seriellen Quellen fehlt und die Überlieferungsdichte von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich ist.

²²² VANNERUS, Jules, Cartulaire des Carmes d'Arlon, in: Annales de l'institut archéologique du Luxembourg, Bd. 74 (1943), S. 1-158. PETIT, Roger, Inventaire des archives de l'Hôpital et de la Maison des Trinitaires à Bastogne (1237-1783), Brüssel, 1971. PETIT, André, Le cartulaire du prieuré Saint-Nicolas et St. Hilaire de Marville (1198-1539), in: Bulletin des sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse, Bd. 19 (1983), S. 3-55. Erwähnenswert sind an dieser Stelle u.a. auch die Arbeiten von Camille WAMPACH zu Abtei und Grundherrschaft Echternach.

²²³ In den Archiven des Viandener Trinitarierklosters sind mehrere Rentenregister aus dem 17. und 18. Jahrhundert erhalten (AnLux, Bestand XLVII).

Zur Pfarrorganisation siehe PAULY, Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, Bd. 6 Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 16), Trier, 1968.

²²⁴ Vgl. Hierzu HERR, Jos, Diekirch, Luxemburg, 1985, S. 183.

²²⁵ TWP, Bd. 20, Nr. 1168, AnLux Cartulaire St. Esprit, fol. 28v. Vgl. Hierzu auch PAULY, Michel, Les débuts des institutions hospitalières au pays de Luxembourg aux XIIIe-XIVe siècles, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 126/127 (1995/96), S. 93-126, hier S. 112

²²⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Die urbanen Zentren, Bd. 1, S. 11, 12.

²²⁷ GROB, Jacques/VANNERUS, Jules (Hrsg.), Dénombrements des feux des Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, Bd. 1 documents fiscaux de 1306 à 1537, Brüssel, 1921.

Einen vollständigen, detaillierten stadtspezifischen Quellenkatalog für jede einzelne der kleinen Städte oder Siedlungen, der die Gesamtheit an Quellen zur jeweiligen Städtegeschichte zusammentragen und alle relevanten Quellen und Daten zusammenfassen würde und auch auf etwaige interessante Informationen oder Erwähnungen außerhalb der stadthistorischen Quellen hinweisen könnte, gibt es für Luxemburg bzw. die Orte des mittelalterlichen Herzogtums nicht. Vereinzelt gibt es zwar Unternehmungen in dieser Richtung, allerdings noch lange nicht für die Gesamtheit der luxemburgischen Städte, für die auch genug Quellenmaterial erhalten ist.²²⁸ Es gibt auch Inventare kompletter Archivbestände oder Quellenkataloge zur Geschichte des gesamten luxemburgischen Territoriums, allerdings fehlt hier der Fokus auf die Stadtforschung. Einen solchen Quellenkorpus gilt es im Folgenden für die einzelnen Orte aufzustellen.

Archäologische Ausgrabungen, wie zum Beispiel in Diekirch oder Grevenmacher, helfen, neue Erkenntnisse zu gewinnen, die die Quellendokumente ergänzen und Annahmen, die auf schriftlichen Zeugnissen basieren, belegen oder aber auch widerlegen können.²²⁹

²²⁸ GERMAIN DE MAIDY, Léon (Hrsg.), Chartes des archives communales de Marville (Meuse) des XIII^e & XIV^e siècles, in: PSH, Bd. 35 (1881), S. 431-439. PETIT, Roger, Cartulaire de la ville de Marche-en-Famenne (1311-1484), in: Bulletin de la Commission Royale pour la Publication des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique, Bd. 34 (1990/91), S. 37-122.

²²⁹ BIS-WORCH, Christiane, Neue mittelalterliche Befunde im Zentrum von Diekirch, in: Hémecht, Bd. 45 (1993), S. 87-95. DIES., Vom Dorf zur geplanten Stadt: das Beispiel Grevenmacher, in: Sous nos pieds. Archéologie au Luxembourg 1995 – 2010. Exposition au MNHA du 20 octobre 2011 au 2 septembre 2012 (Publications du Musée national d'histoire et d'art Luxembourg 14), Luxemburg, 2011, S. 87-92.

4. Methodik und Vorgehensweise

Der erste Schritt dieser Forschungsarbeit war zunächst die Quellenaufarbeitung und die Quellenanalyse, sowie die Aufarbeitung bereits bekannter Forschungsergebnisse, um soviel wie möglich Informationen zur urbanen Entwicklung der einzelnen Städte bzw. Orte im Raum des mittelalterlichen Herzogtums Luxemburg zu sammeln. Anhand der Quelldaten und der bereits publizierten Angaben in der nationalen bzw. regionalen Literatur wurde eine Art Städteverzeichnis angefertigt, der Grundlage der Analyse- und Vergleichsarbeiten sein wird. Die Ausarbeitung einzelner Städtegeschichten ist insofern unumgänglich, als sie in einem weiteren Schritt die Erstellung eines übergreifenden Gesamtbildes des luxemburgischen Städtenetzes ermöglichen. In diesem Sinne soll geklärt werden, wie die urbanen Zentren entstanden sind, wann und bis zu welchem Punkt sie sich entwickelt haben, welche zentrale Funktionen sie für ihr Umland ausübten und welche Rolle sie im Netzwerk der luxemburgischen Städte einnahmen. So sollen der Urbanisierungsprozess auf verschiedenen Ebenen aufgedeckt und die Zentralitätsmerkmale der untersuchten Siedlungen erarbeitet werden. Dazu gehören nicht nur die Herausstellung von Belegen für die Funktionen als politisch-administrativer, rechtspolitischer, wirtschaftlicher und soziokultureller Mittelpunkt eines bestimmten Raumes sowie die Reichweite des Einflussgebietes, sondern auch die Erforschung von anderen Aspekten, die mit der urbanen Qualität einer Siedlung zusammenhängen, wie zum Beispiel ihr rechtlicher Status, die Bevölkerungsentwicklung oder eine autonome Stadtverwaltung durch die Bürger. Im Zuge der stadtgeschichtlichen Untersuchung muss allerdings zwischen zentralen Funktionen und urbanen Merkmalen unterschieden werden, da letztere nur bedingt als Indikatoren für Stadtqualität gewertet werden können. So sagen zum Beispiel Privilegierungen nichts über den Zentralitätsgrad einer Siedlung aus, da man auf rechtlicher Ebene die Stadt nicht immer vom Dorf unterscheiden kann. Aus diesem Grund konzentriert sich diese Forschungsarbeit besonders auf die zentralen Funktionen der einzelnen luxemburgischen Orte und untersucht diese im Detail.

Die oft ungünstige Quellenlage, erlaubt es nicht, in allen Fällen ein aussagekräftiges Bild der Stadtbewohner zu erstellen. Namensnennungen mit Berufsbezeichnungen oder Verweise auf Zunftorganisationen geben Aufschluss über die berufliche Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.²³⁰ Allerdings stehen nicht für jede Siedlung oder jede Periode genügend Informationen zur Verfügung, um dies aus den Quellen herleiten zu können. Auch zur städtischen Oberschicht sind nicht zu jeder der untersuchten Städte Aussagen möglich.²³¹

²³⁰ Für Vianden finden sich erste Hinweise auf die Handwerksberufe des Schusters, des Bäckers und des Barbiers in Schenkungs- und Verkaufsurkunden des örtlichen Trinitarierklosters aus den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts (AnLux A-XLVII-3-017 ; A-XLVII-3-018 ; A-XLVII-3-019 ; A-XLVII-4-020).

²³¹ Arbeiten in dieser Hinsicht wurden u.a. von Michel Pauly geleistet: PAULY, Michel, Naissance d'une bourgeoisie provinciale dans la seconde moitié du XVe siècle: le cas des familles Schellart, Buwemeister et Haltfast d'Arlon, Bastogne et Luxembourg, in: Revue belge de philologie et d'histoire, Bd. 71 (1993), S. 277-289.

Besonders wichtig ist es auch, die Interaktion der Städte untereinander zu betrachten. Die Herausstellung der gegenseitigen Beziehungen der Städte erweist sich allerdings als durchweg schwierig - besonders in wirtschaftlicher Hinsicht - und ist durch den Quellenmangel nicht so möglich, wie das in anderen Städtereionen der Fall ist. Oft finden sich zum Beispiel nur vereinzelte Angaben zu wirtschaftlichen Verbindungen und Handelsbeziehungen, oder Hinweise zu Marktbesuchen oder Zollfreiheiten. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind neben Händlern aus der Stadt Luxemburg u.a. auch Kaufleute aus Diedenhofen, Echternach oder Remich auf dem Trierer Markt bezeugt. Obwohl steuerliche Befreiungen in der Theorie zwar wirtschaftliche Verbindung zwischen zwei Städten belegen können, müssen diese aber nicht unbedingt auch gleichbedeutend mit einer realen Präsenz von Kaufleuten aus dieser Stadt sein. Gleiches gilt auch für den rechtlichen Austausch zwischen Dörfern und kleinen Städten mit übergeordneten Gerichtszentren. So muss zum Beispiel der von gräflicher Seite aus verordnete Marktzwang in Grevenmacher nicht unbedingt auch zu einem wirklichen Marktbesuch geführt haben.²³² Zum wirtschaftlichen Austausch zwischen Stadt und Umland und der Vielfalt der gehandelten Waren auf städtischen Märkten, zu ihrer Herkunft und evtl. auch zur Herkunft der Käufer bzw. Verkäufer können bei einer guten Quellenlage, die für die untersuchten Städte leider nicht immer vorhanden ist, auch Abgabe- und Zollregister Auskunft geben.²³³

Es wird zudem versucht, das wirtschaftliche Potenzial der Städte und Siedlungen anhand der Entwicklung eines differenzierten Berufswesens nachzuvollziehen. Besonders die überlieferten Statuten der Handwerkerzünfte geben Aufschluss über die Ausbildung von Gewerbe und Dienstleistung in den einzelnen Zentren. Allerdings sind Handwerker oftmals lange Zeit vor dem erhaltenen schriftlichen Erstbeleg in den Zentren zu vermuten und die frühe Präsenz von verschiedenen Berufsgruppen ist nur bedingt nachweisbar.

Einfacher nachzuvollziehen sind politisch-rechtliche Bindungen zwischen Städten, wie zum Beispiel die Funktion eines Ortes als Hauptort einer Propstei oder als Gerichtszentrum. Viele der untersuchten luxemburgischen Orte haben als Propsteizentren oder als Oberhöfe zentralörtliche Aufgaben und binden ihnen unterstehende Orte auf politisch-administrativem oder rechtlichem Niveau an sich. So ist zum Beispiel Laroche bereits 1205 als Propsteizentrum belegt und hat die Oberhoffunktion für 13 andere Orte. Arlon ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sowohl Amtssitz eines gräflichen Propstes als auch Oberhof für 12 Orte und zudem neben der Stadt Luxemburg noch Tagungsort des sogenannten Rittergerichts.²³⁴ Auch religiöse Zentralfunktionen und diesbezügliche Verbindungen von Städten und Orten sind einfacher nachzuvollziehen.²³⁵

²³² PAULY, Perspektive, S. 136, 137.

²³³ Siehe hierzu auch YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 158, 159 und S. 164. Vgl. auch DERS., *L'activité commerciale dans le Luxembourg mosellan du XIIIe siècle au milieu du XVIe* (Diss.), 4. Bde., Brüssel, 1982.

²³⁴ PAULY, Perspektive, S. 133. DERS., Anfänge der kleineren Städte im frühen Herzogtum Luxemburg vor 1500, in: *Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie*, Bd. 11 (1993), S. 123-165, hier, S. 152.

²³⁵ Wie bereits erwähnt, sind die überlieferten Klosterarchive aus verschiedenen Städten äußerst reich an Dokumenten und können u.a. auch Informationen zur örtlichen bzw. regionalen Pfarrorganisation enthalten.

Um den Vergleich der luxemburgischen Zentren untereinander zu erleichtern, ist es hilfreich die gewonnenen Daten kartographisch darzustellen. Die sich im Anhang der Arbeit befindenden Karten geben einen Überblick über die urbanen Merkmale und zentrale Funktionen der untersuchten Orte.

Ziel dieser Forschungsarbeit ist es nicht nur, eine Charakterisierung der luxemburgischen Zentren und des Städteneztes vorzunehmen, sondern auch ihre Rolle für das gesamte politische Territorium herauszustellen und zu zeigen, wie sie von den Grafen und späteren Herzögen von Luxemburg zum Ausbau der Landesherrschaft und für andere machtpolitische Zwecke genutzt wurden. Auch soll in einem weiteren Schritt herausgearbeitet werden, inwiefern nicht nur die Entwicklung des Städteneztes, sondern auch die Städtepolitik der Herrschaftsträger Gemeinsamkeiten mit anderen Regionen bzw. anderen politischen Territorien aufweisen. Die Auswahl eines Vergleichsgebietes ist an mehrere Kriterien gebunden und sollte zum einen ähnliche geographische und politische Voraussetzungen für die Städteentwicklung haben und zum anderen auch ein Städtenez mit einer, insbesondere zum Untersuchungszeitraum, vergleichbaren Struktur aufweisen. Aus diesen Gründen fiel die Wahl auf das frühere Herzogtum Bar, das ebenfalls ein Netzwerk an kleinen Städten aufweist. Die Tatsache, dass einige barische Gebiete auch unter die gemeinsame Herrschaft der zwei Häuser fielen, macht die Gegenüberstellung noch interessanter.²³⁶ Ein besonderer Schwerpunkt liegt vor allem auf der Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Funktion, die den Zentren in den unterschiedlichen Landespolitiken zukam.

²³⁶ Die geteilte Herrschaft bezieht sich zum einen auf das ortsbezogenen Kondominium in den "terres communes", u.a. in den Städten Marville und Arrancy, zum anderen aber auch auf den vorübergehenden Zusammenschluss der Herrschaften Luxemburg und Bar durch die eheliche Verbindung zwischen der Gräfin Ermesinde von Luxemburg und Theobald von Bar (1197-1214).

C) Analyse des luxemburgischen Städtetetzes anhand der Darstellung einzelner Orte

1. Ursprung und Stadtentwicklung

1.1. Verschiedene Stadttypen

1.1.1. *Unterschiedliche Siedlungskerne*

a. Antike Wurzeln

Städte und Zentren können auf verschiedene Entstehungsursachen zurückgehen. Auch in der luxemburgischen Städtelandschaft sind die einzelnen Orte auf unterschiedliche Siedlungskerne zurückzuführen. Bei zahlreichen luxemburgischen Orten oder Kleinstädten konnten antike Ursprünge nachgewiesen werden. Funde von antiker Keramik oder römischen Ruinen bezeugen eine antike Besiedlung. Spätromische Infrastrukturen, die bis ins frühe Mittelalter Bestand hatten - wenn auch nur in Form von Ruinen - stellen eine günstige Basis für eine spätere Siedlungsentwicklung dar, die durch die Nähe zu bestehenden Verkehrsnetzen zusätzlich begünstigt werden kann. Das Vorhandensein antiker Ursprünge muss aber nicht immer zwangsläufig auch mit einer tatsächlichen Siedlungskontinuität verbunden sein. Auch muss eine Anknüpfung an frühere Siedlungskerne nicht unbedingt ein Kriterium für die Weiterentwicklung eines Ortes zu einer Stadt sein. Es gibt auch viele Dörfer in denen eine römische Besiedlung nachgewiesen werden konnte, die sich aber nie über den dörflichen Charakter hinaus entwickeln konnten. Antike Ursprünge sind also weder Garant für Stadtwerdung, noch sind sie notwendig für eine spätere Entwicklung. Sie erklären lediglich den Ursprung einer Siedlung und sprechen für die vorteilhaften Bedingungen, die an diesem Ort herrschen, wie zum Beispiel die Nähe zu wichtigen Verkehrswegen oder eine strategisch günstige Lage für die Verteidigung. Orte, die bereits zur spätromischen Zeit Funktionen als Verwaltungsmittelpunkt besaßen oder als Bischofssitz fungierten, weisen oft eine gewisse Kontinuität in der Siedlungsentwicklung auf, auf die schon an anderer Stelle hingewiesen wurde. Bischofssitze und sogenannte „civitas“- Hauptorte wie Trier, Metz oder Verdun, die sich zu bedeutenden Städten entwickelt haben und in denen kontinuierlich administrative Zentralfunktionen nachgewiesen werden konnten, sind im luxemburgischen Untersuchungsraum nicht zu finden.

Bitburg

Einige der untersuchten Orte gehen auf antike römische oder sogar keltische Ursprünge zurück. Die Stadt Bitburg taucht seit Ende des 3. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Beda“ in den Quellen auf. Der Name „Beda“, der auf einen keltischen Ursprung zurückgeführt wird, lässt auf eine keltische Vorgängersiedlung schließen.²³⁷ Hier ist ebenfalls ein römischer „vicus“ nachgewiesen. Bitburg wurde unter Kaiser Konstantin zu Ende seiner

²³⁷ NEU, Peter, Geschichte der Stadt Bitburg. Von den Anfängen bis zur Zerstörung im Jahre 1945, in: DERS. (Hrsg.), Bitburg (Kulturgemeinschaft Bitburg), Bitburg, 1990, S. 20-47, hier S. 21.

Herrschaft (306-337) befestigt und als ovales Straßenkastell ausgebaut. Die Römerstraße von Trier nach Köln verlief durch die ummauerte Siedlung hindurch. Die Lage an einer Kreuzung von Handelswegen gewährleistete aber auch gute wirtschaftliche Bedingungen und ermöglichte bereits zur römischen Zeit eine Weiterentwicklung zum Markttort. Zudem gilt „Beda“ im Frühmittelalter als Hauptort des pagus „Bidgau“ und übt somit bereits frühzeitig Funktionen aus administrativer Sicht aus. Nach der römischen Zeit wird Beda zum ersten Mal wieder 715 schriftlich in einer Schenkungsurkunde von Herzog Arnulf für das Kloster in Echternach als „castrum“ erwähnt.²³⁸ Ab dem 9. Jahrhundert ist nicht nur die Bezeichnung „Beda“ in Quellen zu finden, sondern auch der Name „Bedeberg“, was auf die Wichtigkeit der Befestigung hindeutet.²³⁹ Die römischen Mauern blieben bis über die Römerzeit hinaus bestehen und existierten auch noch zur fränkischen Zeit, auch wenn unklar ist in welchem Zustand.²⁴⁰ Die spätmittelalterlichen Befestigungen des 13. Jahrhunderts wurden an die alten Römermauern angebaut und nach Süden hin erweitert.²⁴¹

Echternach

In Echternach sind „villa“ und „castellum“ aus der Römerzeit belegt. An gleicher Stelle entstand später eine Kirche, die dann zur topographischen Keimzelle der Stadtentwicklung wurde.²⁴² Am 1.11.697/98 schenkte Irmina Äbtissin von Oeren dem Geistlichen Willibrordus ihren Teil der „villa Epternacus“. Unklar ist allerdings, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein Klostergebäude vorhanden war oder erst nach Willibrordus Ankunft erbaut wurde. Umstritten ist auch, wo dieses Gebäude vor Willibrords Ankunft gestanden haben könnte: am Nordhang des Hügels von St. Peter und Paul oder innerhalb des späteren Abteibereichs, der sich gegenüber diesem Hügel befand. 706 erfolgte die Schenkung von Pippin und Plectrud, die Willibrord ihren Teil der villa in Echternach überließen. An diesem Ort veranlasste Willibrord den Bau eines neuen Klosters, das sich rasch zu einem beliebten Wallfahrtsziel entwickelte. Um 800 wurde bereits eine neue größere Abteikirche gebaut, da der Andrang der Pilger offenbar zu groß für das alte Gebäude geworden war. Die Willibrordusabtei kann als Kern der mittelalterlichen Siedlung, die sich um das Kloster herum bildete, angesehen werden.²⁴³ Da die Stadt sich hier aus der Keimzelle der Abtei

²³⁸ GAYOSO, Bitburg, S. 165.

²³⁹ KEYSER, Erich (Hrsg.), Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, Bd. 4/3), Stuttgart, 1964, S. 108. VANNÉRUS, Trois villes, S. 227-231.

²⁴⁰ HILLEN, Roland, Bitburg vom Ende des 5. bis Ende des 18. Jahrhunderts, in: HAINZ, Josef u.a. (Hrsg.), Geschichte von Bitburg (Ortschroniken des Trierer Landes, 11), Trier, 1965, S. 141-416, hier S. 162.

²⁴¹ NEU, Bitburg, S. 26.

²⁴² METZLER, Jeannot/ZIMMER, Johnny/BAKKER, Lothar, Die römische Villa von Echternach (Luxemburg) und die Anfänge der mittelalterlichen Grundherrschaft, in: JANSSEN, Walter/LOHRMANN, Dietrich (Hrsg.), Villa, curtis, grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter. 16. deutsch-französisches Historikerkolloquium des Deutschen Historischen Instituts Paris, Xanten, 28. 9. - 1. 10. 1980 (Beihefte der Francia 11), München u.a., 1983, S. 30-45, besonders S. 42.

KRIER, Jean, Echternach und das Kloster des hl. Willibrord, in: Die Franken, Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben (Ausstellung Mannheim, Reiss Museum, Museum für Archäologie und Völkerkunde, 8. September 1996 bis 6. Januar 1997), 2 Bde., Mainz, 1996, S. 466-478.

ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 172-174.

²⁴³ TRAUFLER, Henri, Die Abteistadt Echternach im Mittelalter (Diss.), Trier, 1996. DERS., Von der villa epternacus zur Abteistadt, in: FERRARI, Michele Camillo/SCHROEDER, Jean/TRAUFLER, Henri (Hrsg.), Die Abtei Echternach 698-1998 (CLUDEM 15), Luxemburg, 1999, S. 247-260, hier S. 256.

heraus entwickelte, kommt Echternach der besondere Status als Abteistadt zu. In anderen luxemburgischen Städten gab es zwar auch Klöster, wie zum Beispiel die Häuser der Trinitarier in Bastogne oder Vianden, denen in gewisser Hinsicht eine Rolle in der urbanen Entfaltung des jeweiligen Ortes zugeschrieben werden kann. Allerdings sind diese Klöster nicht wie in Echternach als Ursprung der Stadtentwicklung anzusehen, da die Ordensgemeinschaften sich erst im 13. Jahrhundert hier niederliessen.

Andere Städte

Die mittelalterlichen Siedlungen von Arlon und Diekirch bauen ebenfalls auf den Siedlungsresten aus römischer Zeit auf. Für Arlon ist die Existenz eines römischen „vicus“ an der wichtigen Verkehrsstraße von Reims nach Trier nachgewiesen, der spätestens am Anfang des 4. Jahrhunderts befestigt wurde bzw. als „castellum“ belegt ist.²⁴⁴

In Diekirch wurden Überreste einer gallo-römischen „villa“ gefunden, die eine frühe Besiedlung an dieser Stelle bezeugen.²⁴⁵ Für Diekirch genau wie für Arlon werden allerdings auch schon keltische Ursprünge vermutet.

Yvois geht auf einen römischen „vicus“ an der Straße von Reims nach Trier zurück. Durch den Übergang über die Chiers stellte Yvois einen wichtigen strategischen Knotenpunkt im Verkehrsnetz dar. Die etymologischen Wurzeln des Ortsnamen „Eposoi“ lassen hier ebenfalls auf eine vorhergehende keltische Siedlung schließen.²⁴⁶

In Arrancy ist die Existenz einer römischen villa belegt.²⁴⁷

Es sind auch Fälle der Umsiedlung oder vielmehr Verlagerung der Siedlung bekannt, an denen eine neue Siedlung nicht an der gleichen Stelle wie ihre römische Vorgängersiedlung entsteht, sondern sich aus einer neuen in kurzer Entfernung liegenden Keimzelle heraus entwickelt.²⁴⁸ Virton ist ein Beispiel für eine solche Siedlungsverlagerung. Einige Kilometer nördlich vom römischen Vicus Vieux-Virton entfernt entsteht im 13. Jahrhundert das jüngere Virton auf der Basis eines Kastells der Grafen von Chiny.²⁴⁹

DERS., Markt und Gewerbe in Echternach. Markt und Gewerbe in Echternach. Untersuchungen zur wirtschaftlichen Stellung einer Abteistadt im Mittelalter, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990, S. 113-130, hier S. 113. Vgl. auch SCHROEDER, Jean/TRAUFFLER, Henri, Die Anfänge der Abtei Echternach. Von der Villa Epternacus zum frühmittelalterlichen Wallfahrtszentrum (CLUDEM 9), Luxemburg, 1996.

²⁴⁴ BERTRANG, Alfred, Histoire d'Arlon, Arlon, 1953 (2. Auflage), S. 14 und S. 45, 46. VANNERUS, Jules, Trois villes d'origines romaine dans l'ancien pays de Luxembourg-Chiny: Arlon, Bitbourg et Yvois, in: Bulletin de la classe des lettres et des sciences morale et politique. Académie royale de Belgique, Bd. 21 (1935), S. 150-175 und S. 226-256, hier S. 164, 165.

²⁴⁵ PAULY, Michel, Diekirch - eine lange Siedlungskontinuität und späte Stadtwerdung, in: Hémecht, Bd. 63 (2011), S. 329-349, hier S. 330.

²⁴⁶ VANNERUS, Jules, Trois villes, S. 239. GABER, Stéphane, Histoire de Carginan et du pays d'Yvois (Les Cahiers d'études ardennaises 9), Charleville-Mézières, 1976, S. 33, 34 und S. 37-39.

²⁴⁷ MÜLLER, Hartmut, Die wallonischen Dekanate des Erzbistums Trier. Untersuchungen zur Pfarr- und Siedlungsgeschichte, Saarbrücken, 1964, S. 207.

²⁴⁸ Vgl. einführenden Teil in dieser Arbeit.

²⁴⁹ LAMBERT, Gérard u.a., Histoire de Virton. Des origines à l'an 2000 (Musées gaumais), Virton, 1998, S. 26. NOËL, René, Localités gaumaises à la fin du moyen âge, in: Le pays gaumais, Bd. 24/25 (1963/64), S. 292-325, hier S. 299.

b. Burgstädte

Im luxemburgischen Untersuchungsraum ist viel häufiger auf sogenannte Burgstädte zu verweisen, in denen eine Burg die Keimzelle der entstehenden Siedlung darstellt. In vielen Fällen entsteht eine Siedlung um diesen befestigten und somit Schutz gewährenden Siedlungskern herum. Der Ortsname Bitburg deutet schon auf die Wichtigkeit der Burg bzw. der Befestigung hin. Burgstädte können auch auf antike spätrömische Ursprünge zurückgehen und an frühere Siedlungsreste anknüpfen, nicht immer aber ist auch eine tatsächliche Siedlungskontinuität gegeben. Oft bedurfte es einer neuen Keimzelle wie einer Burg, um eine Weiterentwicklung zur Stadt zu ermöglichen. Burgen entstanden oft auf Ruinen von römischen Vorgängerbauten, die sich an topographisch oder verkehrstechnisch günstigen Lagen befanden und für den Burgenbau und für eine Besiedlung geeignete Voraussetzungen boten. Ein Beispiel hierfür ist die Burg Vianden aus dem Ende des 11. Jahrhunderts.²⁵⁰

Die Burg von Virton, die im 11. Jahrhundert von Ludwig II. errichtet wurde, wurde zur Keimzelle einer neuen Siedlung, die die einige Kilometer entfernte ältere Siedlung „Vieux-Virton“ ablöste.²⁵¹ Auch in Laroche ist Mitte des 11. Jahrhunderts (1046) eine Burg belegt, zu deren Füßen eine Siedlung entstand.²⁵² In Ivoix wuchs auf den Ruinen des römischen „castrums“ die Burg des Grafen von Chiny, die 1107 erstmals in den Quellen erwähnt wird.²⁵³ Die auf einem römischen Kastell errichtete gräfliche Burg in Arlon taucht 1057 in den Quellen auf. Bis ins 13. Jahrhundert wird Arlon nur als „castrum“ oder „castellum“ bezeichnet.²⁵⁴ Für Houffalize ist nichts über antike Ursprünge bekannt, hier gilt jedoch ebenfalls die herrschaftliche Burg als Keimzelle. Das Baujahr der Burg bleibt unbekannt, eine erste Erwähnung findet sich in den Quellen für das Jahr 1147.²⁵⁵ Was Durbuy betrifft, ist nicht viel über die Ursprünge der städtischen Entwicklung oder über vormittelalterliche Besiedlungen bekannt. Der älteste erhaltene schriftliche Nachweis zu Durbuy ist die Erwähnung einer Burg im Jahre 1078. Bedingt durch die für eine Besiedelung günstige Lage

²⁵⁰DE MEULEMEESTER, Johnny/ZIMMER, John, Bourgs castraux et abbataux de l'ancien duché de Luxembourg analyse archéologique des exemples d'Esch-sur-Sûre, Larochette, Vianden, Echternach, Arlon, Thionville et Luxembourg-ville, in: BUR, Michel, Les peuplements castraux dans les Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy, 1-3 octobre 1992, Nancy, 1993, S. 321-349, hier S. 326-329.

²⁵¹LAMBERT, Gérard u.a., Histoire de Virton. Des origines à l'an 2000 (musées gaumais), Virton, 1998, S. 51.

²⁵²UQB I, Nr. 277, S. 399-401. MARGUE, Michel, Châteaux et peuplement dans le comté de Luxembourg (Xe-XIIIe siècles), in: BUR, Michel (Hrsg.), Aux origines du second réseau urbain. Les peuplements castraux dans les Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy (1-3 octobre 1992), Nancy, 1993, S.281-320, hier S. 286, 287.

²⁵³LARET-KAYSER, Arlette, Entre Bar et Luxembourg. Le Comté de Chiny des origines à 1300 (Collection histoire pro civitate. Série in-8° / 72), Brüssel, 1986, S. 117 (Anm. 1).

VANNERUS, Jules, Trois villes d'origines romaine dans l'ancien pays de Luxembourg-Chiny: Arlon, Bitbourg et Yvois, in: Bulletin de la classe des lettres et des sciences morale et politique. Académie royale de Belgique, Serie 5, (1935), S. 150-175 und S. 226-256, hier S. 237-245.

GABER, Histoire de Carginan, S. 99.

²⁵⁴BERTRANG, Alfred, Histoire d'Arlon, Arlon, 1953, S. 72. DE MEULEMEESTER/ZIMMER, Bourgs castraux, in: BUR (Hrsg.), Les peuplements castraux, S. 333, 334.

²⁵⁵TANDEL, Emile/DE LEUZE, Amand, Les communes luxembourgeoises (Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg 24), Bd. 4 L'arrondissement de Bastogne, Arlon, 1891, S. 238, 239.

Durbuys, ist es aber wahrscheinlich, dass diese Stelle auch schon vorher bevölkert gewesen ist.²⁵⁶ Während in Arlon vermutlich auch schon Mitte des 11. Jahrhunderts eine Burganlage existiert, datiert die landesherrliche Burg in Marville wahrscheinlich erst vom Ende des 12. Jahrhunderts und wird 1211 zum ersten Mal in den Quellen zitiert.²⁵⁷

Eine Kontinuität im engeren Sinne, also eine kontinuierliche Besiedlung, ist in dem Untersuchungsraum nur bedingt gegeben. Die ungünstige Quellenlage erschwert es teilweise zusätzlich, die Besiedlungsgeschichte lückenlos zurückzuverfolgen. Von einigen Orten, wie zum Beispiel Houffalize oder St.Vith, ist nichts oder nur wenig über die Ursprünge der Besiedlung bekannt und die erste Erwähnung in den Quellentexten geht auf das 12. Jahrhundert zurück.²⁵⁸ Auch für Larochette (Fels) lässt sich eine frühmittelalterliche oder antike Besiedlung nur vermuten. Die Herren von Larochette und die dortige Herrenburg tauchen erst Ende des 12. Jahrhunderts in den schriftlichen Quellen auf.²⁵⁹

Wie bereits an anderer Stelle erläutert, gibt es auch mittelalterliche Siedlungen, die aus grundherrschaftlichen Märkten heraus entstanden sind bzw. wo der Markt eine große Rolle in der Entwicklung gespielt hat. Märkte, die aus grundherrschaftlichen Höfen oder am Fuße einer Burg entstehen und die Überschüsse der landwirtschaftlichen Produktion verkaufen und somit auch die Versorgung des umliegenden Gebietes garantieren, fördern die wirtschaftliche Kraft eines Ortes und begünstigen die weitere Entfaltung von Händler- und Handwerkersiedlungen. Oft entstehen Märkte im Zusammenhang mit einer Burg – oder einer Abtei, wie in Echternach – oder werden selbst zur Keimzelle neuer Besiedlung.

c. Herrschaftliche Planung

Manche Siedlungen im luxemburgischen Raum entwickeln sich erst durch die Einwirkung von herrschaftlicher Seite und können nur dank gezielter Förderung einen städtischen oder stadähnlichen Charakter entwickeln. Durch eine Unterstützung auf verschiedenen Ebenen wurde die Entwicklung vorangetrieben, auch wenn eine größere städtische Entfaltung damit nicht unbedingt von herrschaftlicher Seite her intendiert war. Eine weitere Form der städtischen Förderung war die Planung der topographischen Entwicklung einer Siedlung

²⁵⁶ GROBEN, Joseph, *L'ancien duché de Luxembourg. Das ehemalige Herzogtum Luxemburg*, Ehenen, 2000, S. 107.

PIROTTE, Fernand/BERNARD, Joseph, *Durbuy. Le château, la ville et la communauté des bourgeois de 1500 à 1795*, in: *Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg*, Bd. 99 (1968), S. 115-362, hier S. 127, 128.

²⁵⁷ MARGUE, *Châteaux*, S. 291, 292, 293. Vgl. auch GIRADOT, *Les villes neuves urbaines*, S. 347, 348.

²⁵⁸ Houffalize ist aus einer herrschaftlichen Burg heraus entstanden, die erstmals 1247 in den Quellen auftaucht. TANDEL, *Communes*, S. 238, 239, 240. Sankt Vith wird zum ersten Mal 1130/31 urkundlich erwähnt. Vgl. REINERS, Heribert/NEU, Heinrich (Bearb.), *Die Kunstdenkmäler von Eupen-Malmedy*, Düsseldorf, 1936, S. 448.

²⁵⁹ Siehe auch ZIMMER, Johnny, *Le château de Larochette (Grand-Duché de Luxembourg). La maison de Créhange, une résidence seigneuriale du XIVe siècle*, in: *Château Gaillard*, Bd. 14 (1990), S. 393-416. Allgemeiner DERS., *Die Burgen des Luxemburger Landes. Die archäologisch und bauhistorisch untersuchten Burgen von Befort, Bourscheid, Fels, Luxemburg und Vianden*, Bd. 1, Luxemburg, 1996.

durch gezielte Bebauung und Ummauerung. Aber diese Maßnahmen dienten allenfalls als Anstoß eines Siedlungsausbaus; in der städtischen Entwicklung ist eine Eigendynamik nicht von der Hand zu weisen, weshalb auch die Gegenüberstellung von geplanter und gewachsener Stadt als überholt gilt. In unserem Untersuchungsraum kann Grevenmacher als Beispiel einer durch herrschaftlichen Einfluss gestalteten Stadt aufgeführt werden, da eine Vielzahl der Entwicklungen auf die Initiative der Grafen von Luxemburg zurückzuführen ist. Die römische „villa machera“ war ursprünglich in Trierer Besitz bis sie 1153 durch einen Tauschvertrag an den Grafen Heinrich von Luxemburg gelangte. Bereits 1052 war Machern durch einen Tauschvertrag zwischen Erzbischof Eberhard von Trier und dem Grafen Walram von Arlon an Luxemburg gekommen, allerdings nur auf Lebenszeit Walrams. Erst Graf Heinrich gelang es ein Jahrhundert später Machern dauerhaft für Luxemburg zu gewinnen. Obwohl auch dieser zweite Tauschvertrag zwischen dem Luxemburger Grafen und dem Erzbischof Hillin von Trier, bei dem Heinrich Machern im Gegenzug zu Manderscheid zur Nutznießung erhielt, nur „ad vitam“ galt, kehrte Machern nicht wieder in die Hände des Erzstifts zurück. Es bleibt ungeklärt, unter welchen Umständen Grevenmacher definitiv in den Besitz der Luxemburger gelangte. Der Luxemburger Graf plante eine Stadt auf den römisch-keltischen Trümmern der Villa. Die Planmäßigkeit dieser Neusiedlung ist unter anderem am quadratischen Grundriss der Stadtbefestigung und an der Lage von Kirche, Stadthaus, Marktplatz genau im Zentrum der Siedlung zu erkennen.²⁶⁰

1.1.2. *Verschiedene Rechtstypen*

Der Ausbau von zentralen Funktionen ist von vielen verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel herrschaftlicher Unterstützung oder der Nähe zu anderen Zentren, abhängig. Auch das Tempo, mit der sich eine Siedlung weiterentwickelt, kann durch äußere Faktoren beeinflusst werden.

Im Raum des Herzogtums Luxemburg finden sich Siedlungen unterschiedlichster Entwicklungsebenen. Die als Dörfer zu bezeichnenden Orte sind in großer Anzahl über das Territorium verteilt, sollen aber in dieser Arbeit nicht im Fokus stehen. Von einfachen Dörfern und grundherrschaftlichen Höfen sind die gefreiten Dörfer bzw. die Freiheiten zu unterscheiden. Diese heben sich durch ihren besonderen Rechtsstatus hervor. Im herzoglichen Territorium, genau wie auch in der Grafschaft Chiny begegnen wir einer Vielzahl solcher befreiten Orte. Wie bereits an früherer Stelle erläutert, ist besonders die Befreiung nach dem „droit de Beaumont“ in dieser Region weit verbreitet. Die Bewohner dieser Orte genießen bestimmte rechtliche Vorteile und Freiheiten, die diese Orte im Vergleich mit anderen Siedlungen anziehender für Zuwanderung machen. Der hier

²⁶⁰ HURT, Joseph, Werden und Leben einer Moselstadt, in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 11-25, hier S. 19. DERS., Diekirch und Grevenmacher. Schicksal zweier Städte, in: Livre du 7ième centenaire de l'affranchissement de la Ville de Diekirch, Diekirch, 1960, S. 111-118, hier S. 113.

BERENS, Adolphe, Die Anfänge der Stadt und Festung Grevenmacher. Zur siebenhundert-Jahrfeier der Verleihung des Freiheitsbriefes 1252-1952, Grevenmacher, 1952, S. 5, 6.

herrschende Rechtsstatus ist jedoch nicht mit einem Stadtrecht gleichzusetzen und kann somit nicht als Merkmal städtischer Entwicklung gewertet werden. Der rechtliche Status den den ansässigen Bürgern zustand, kann zudem nicht als eine zentrale Funktion im engeren Sinne angesehen werden. Freiheiten und städtische bzw. Stadtähnliche Rechte zählen zwar als urbane Merkmale sind aber kein Kriterium um den Unterschied zwischen Stadt und Dorf zu bestimmen. Um die Stadtqualität einer Siedlung zu bestimmen, ist die Analyse von Zentralfunktionen aussagekräftiger.²⁶¹

Viele dieser Siedlungen unterschieden sich trotz der verliehenen Freiheiten nicht wesentlich von anderen kleineren Dörfern und nähern sich nur auf rechtlicher Ebene dem Stadtcharakter.²⁶² Sie weisen ländlichen Charakter und keine bis wenige zentrale Funktionen auf, wie unter anderem die nach dem Recht von Beaumont befreiten Orte im südlichen Teil des Herzogtums Damvillers, Marville oder Arrancy oder die im Vergleich noch unbedeutenderen Orte Messancy, Differdingen, Petingen oder Mondorf.²⁶³ Im nördlichen Teil des Territoriums wurde auf das eher auf militärische Pflichten fokussierte Recht von Laroche zurückgegriffen, um strategisch vorteilhaft gelegene Ortschaften zu befreien. Erwähnt seien die Orte Marche-en-Famenne, Durbuy, Laroche und Bastogne, die sich im Spätmittelalter auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen befanden und auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird. Die verliehenen Rechte und Privilegien wurden mit dem Zweck verliehen, die Siedlungen anziehender für neuen Bevölkerungszuwachs zu machen und die Bewohner vom Abwandern in andere Orte oder Städte, in denen bereits ein vorteilhafterer Rechtstatus herrschte, abzuhalten. Der Großteil der privilegierten Orte sollte sich nicht zu städtischen oder stadähnlichen Gebilden weiterentwickeln. Obwohl besonders die nach dem Recht von Beaumont befreiten Siedlungen oft als „villes neuves“ bezeichnet werden, ist der Terminus „ville“ hier kritisch zu betrachten, da er nicht auf eine städtische Qualität hindeutet, sondern vielmehr auf den antiken Ursprung des Wortes verweist und demnach eher ein Hofgut oder ein Dorf bezeichnet.²⁶⁴ Neben dem Begriff der „villes neuves“ finden sich auch zahlreiche andere Bezeichnungen dieser Gebilde wie zum Beispiel „franches villes“, „villes batisées“ oder „Marktflecken“ in den Quellen und in der Literatur.²⁶⁵

Die Gründungswelle von Freiheiten und kleineren stadähnlichen Siedlungen setzt erst im späten Mittelalter ein, nachdem die Gründung von großen Städten schon gewissermaßen abgeschlossen war und die Basis des nordwesteuropäischen Städtensystems bereits geschaffen war.

²⁶¹ Siehe Kapitel 2 in diesem Teil der Arbeit, ab S. 111.

²⁶² KIELMEYER, Otto Adolf, Die Dorfbefreiung auf deutschem Sprachgebiet, Bonn, 1931, S. 4 und S. 55.

²⁶³ REICHERT, Winfried, Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200-1350, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 19 (1992), S. 257-316, hier S. 314. PENNY, Alain, Das Recht von Beaumont und andere Freiheitsrechte in den Grafschaften Luxemburg und Chiny im Spätmittelalter (Prüfungsarbeit Lehramt Geschichte, Universität Trier), Trier, 2006, S. 36-41.

²⁶⁴ PENNY, Freiheitsrechte, S. 11, 12.

²⁶⁵ YANTE, Les franchises rurales, S. 65ff. SCHAAB, Meinrad, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: MEYNEN, Emil (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln/Wien, 1979, S. 219-271, hier S. 223ff.

Die sogenannten „villes nouvelles“ bzw. Freiheiten sind keine Einzelercheinungen, sondern eine sehr verbreitete Form des spätmittelalterlichen Stadtwesens. Während des 13. Jahrhunderts ist eine ganze Welle von Befreiungen zu beobachten, d.h. einer Vielzahl von Orten wurden durch die herrschaftliche Obrigkeit – sei es eine weltliche oder eine kirchliche – Freiheitsrechte gewährt, die ihren Bewohnern den rechtlichen Status eines „freien Bürgers“ und damit einhergehende Privilegien verliehen. Als Vorreiter dieser vielen Privilegierungen von „villes nouvelles“ gilt der Erzbischof von Reims, der dem Ort Beaumont in den Argonnen 1182 einen Freiheitsbrief verlieh.²⁶⁶ Das Recht von Beaumont hat einer Vielzahl späterer Freiungen Modell gestanden. Wie zahlreiche andere Landesherrn bedienten sich auch die Grafen von Luxemburg dieses Vorbildes und verliehen mehrmals das Recht von Beaumont in ihrem Herrschaftsbereich und förderten damit die weitere Verbreitung dieser Befreiungspraxis. Es handelt sich bei diesen Freiungen besonders um Orte in ländlichen Gebieten, die noch gänzlich auf Agrarwirtschaft beruhten. Deutlich wird dies in den inhaltlichen Bestimmungen dieser Freiheitsurkunden, die sich größtenteils auf landwirtschaftliche Aspekte, wie zum Beispiel die Nutzung von Bannmühlen und Bannbacköfen oder die Flurnutzung bezogen. Die Abgaben an den Landesherrn wurden meist in Form von Naturalien festgeschrieben.²⁶⁷ In diesem Sinn kann man eher von Dorfbefreiungen und einfachen Stadtrechtsorten ausgehen als von der Verleihung wirklicher Stadtrechte.²⁶⁸ Von den Orten, die von den Luxemburger Grafen oder anderen Herren auf luxemburgischem Territorium mit dem Beaumont Recht ausgestattet wurden, entwickelten die meisten keine bis wenig Stadtqualität.²⁶⁹ Trotzdem wurde im luxemburgischen Raum bei den Privilegierungen auch auf andere Freiheitsrechte, wie das Grevenmacher und das Echternacher Recht oder das Recht von Laroche zurückgegriffen. Dies war vielleicht nicht zuletzt dem Aufbau des luxemburgischen Territoriums geschuldet, das sich aus verschiedenen Einzelherrschaften zusammenfügte. Während zum Beispiel in der Grafschaft Chiny und auf dem Territorium der Markgrafschaft Arlon vorwiegend mit dem Beaumont Recht befreit wurde, tauchen im Stammland der Luxemburger Grafschaft verschiedene Rechtstypen auf, die an die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Orte angepasst wurden.²⁷⁰ Es fällt auf, dass das Beaumont Recht, das wie erläutert eher den Dorfbefreiungen zugeschrieben wird, besonders im Südwesten des Herzogtums Anwendung

²⁶⁶ Das Freiheitsrecht von Lorris, das der französischen Burgsiedlung von König Ludwig VI. (1108-1137) gewährt wurde, und eher Dorfbefreiung als Stadtrecht war, wurde auf eine Vielzahl von anderen Orten übertragen und beeinflusste nicht zuletzt auch die Dorfbefreiungen nach dem Recht von Beaumont. IRSIGLER, Luft macht frei, S. 16 und S. 20.

²⁶⁷ ENNEN, Minderstädte, S. 83, S. 85. STOOB, Minderstädte, S. 243. PENNY, Freiheitsrechte, S. 20ff und S. 64-67.

²⁶⁸ ENNEN, Edith, Les franchises en Allemagne, in: La charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Huit-centième anniversaire de la charte de Beaumont-en-Argonne (1182). Actes du colloque organisé par l'Institut de recherche régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22-25 septembre 1982), Nancy, 1988, S. 267-282.

Vgl. JOSET, Villes, der fälschlicherweise die Freiheitsrechte als gleichbedeutend mit Stadtrechten ansah und über 200 Städte im luxemburgischen Territorium ausmachte. Es handelt sich hier größtenteils um einfache Dorfbefreiungen oder Freiheiten.

²⁶⁹ Hierfür sind Differdingen, Bascharage, Petingen Esch/Alzette, Bettemburg, Avoith, Montmédy, Vieux-Virton und Damvillers nur ein paar Beispiele. Vgl. YANTE, Les franchises rurales, S. 40 und PENNY, Freiheitsrechte, S. 36ff.

²⁷⁰ PENNY, Freiheitsrechte, S. 42.

fand. Aber auch die Rechte mit denen Thionville 1239 oder Grevenmacher 1252 bedacht wurden, wurden späterhin an kleinere Orte verliehen bzw. die Privilegien, die diesen kleinen Orten zukamen, orientierten sich am Modell dieser frühen Rechte, von denen die meisten den Dorfcharakter nie verloren. So wurden zum Beispiel 1281 die Ortschaften Mondorf, Elvingen, Ellingen und Püttlingen mit dem gleichen Recht befreit, das auch Grevenmacher erhalten hatte – oder zumindest einem Recht, das diesem in seinen Bestimmungen sehr nahe kam – ohne, dass sie sich in ähnlicher Weise hätten entwickeln können.²⁷¹ Obwohl keiner der mit diesem Recht ausgestatteten Orte große urbane Qualität entwickeln konnte, weisen einige als Propsteihauptorte spätestens zu Anfang des 14. Jahrhunderts administrative Funktionen auf, wie zum Beispiel Arrancy, Damvillers oder Virton.

Die Motive der Freiungen, die am Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts einsetzten, sind im Ansatz vergleichbar mit den Motiven einer Stadtgründung. Sie dienen unter anderem dazu, das Bevölkerungswachstum zu kontrollieren oder das Abwandern von Einwohnern in andere befreite Orte oder größere Städte anderer Territorialherren zu verhindern bzw. sogar neue Bürger aus anderen Herrschaften anzulocken. Neben den bevölkerungspolitischen Motiven können auch organisatorisch-administrative Gründe für solche Privilegierungen sprechen. So konnte es zum Beispiel sinnvoll sein, bei einer Gebietsaufteilung im Territorium neue verwaltungspolitische Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus die Verwaltung des Herrschaftsgebietes regional geregelt wurde. Durch die Nahmärkte kommt den befreiten Orten, an denen sie belegt sind, eine gewisse zentrale wirtschaftliche Funktion zur Versorgung der Umgebung zu. Im Allgemeinen stehen bei Freiungen aber wirtschaftliche Beweggründe nicht im Vordergrund. Deshalb haben bei vielen landesherrlichen Städtegründungen administrative oder defensive Funktionen Vorrang. Auf militärisch-verteidigungstechnischer Ebene können solche Orte besonders in Grenzgebieten von Nutzen für die Sicherung und Verteidigung der Grenzlinien oder sogar zum Ausbau der Landesherrschaft sein.²⁷² Es ging aber primär nicht nur um die defensive Schutzfunktion der befestigten Stadt, sondern auch darum, durch Privilegierungen eine vorteilhafte Rechtssituation zu schaffen. Auch auf dem Gebiet des luxemburgischen Herzogtums haben die Grafen die Grenzen planmäßig durch Freiungen und Förderung von Städten gesichert. So sicherte zum Beispiel die Stadt Diekirch den Nordosten gegen die Grafen von Vianden, Marche den Nordwesten gegen den Fürstbischof von Lüttich, und Grevenmacher den Osten gegen Kurtrier.²⁷³ Die gezielte Förderung ist neben den Grenzgebieten auch an Flüssen und Verkehrswegen zu beobachten. Hier sei zum Beispiel auf die von herrschaftlicher Seite ausgehende Stärkung der an der Mosel gelegenen Stadt Grevenmacher hingewiesen, die, genau wie Remich, auch ein wichtiger wirtschaftlicher Knotenpunkt war, den es zu kontrollieren galt.

²⁷¹ Vgl. DERS., Freiheitsrechte, S. 38.

²⁷² STÖRMER, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territoriaaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Bd. 36 (1973), S. 563-585, hier S. 566 und S. 569.

²⁷³ Vgl. hierzu u.a. GLAESNER, Jean-Pierre, Verfassung und innere Verwaltung der freien Stadt Diekirch, Luxemburg, 1902, S. 290ff.

Die Orte im luxemburgischen Raum wurden nicht alle zum gleichen Zeitpunkt und nicht alle nach dem gleichen Recht befreit. Auf dem Territorium der Grafen und späteren Herzöge sind verschiedene Rechte mit mehr oder weniger starken Gemeinsamkeiten auszumachen, die sich teilweise auf das gleiche Ursprungsrecht zurückführen und einer Rechtsgemeinschaft zuordnen lassen. Ausschlaggebend sind wohl vor allem die machtpolitischen bzw. territorialpolitischen Interessen des jeweiligen Herrschers. Neben dem Recht von Beaumont, das wie wir bereits gesehen haben, als Modell vieler darauffolgenden Befreiungen fungiert hat, gelten auch andere frühe Rechte als Vorbild für weitere Freiheitsbriefe. Bei einer Vielzahl von spätmittelalterlichen Befreiungen ist die inhaltliche Ähnlichkeit nicht von der Hand zu weisen, in vielen Fällen werden allerdings mehr oder weniger starke Änderungen im Rechtstext vorgenommen, um ihn an die lokalen Gegebenheiten oder an die Ansprüche des jeweiligen Herrn anzupassen. Im Untersuchungsraum werden Freiheitsbriefe nicht nur durch die luxemburgischen Grafen, sondern auch von anderen Titelträgern in ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich verliehen, wie zum Beispiel von den Grafen von Chiny oder von kleineren lokalen Herrschaften, die sich als Stadtherren durchsetzen wollten. Die Grafen von Chiny befreiten neben anderen kleineren Orten unter anderem Ivois (1213) und Virton (1270). Bis auf einige ungeklärte Fälle wurden in der ehemaligen Grafschaft Chiny alle Orte nach dem „droit de Beaumont“ befreit, sowohl durch die Grafen von Chiny selbst als auch durch kleinere Herren, wie zum Beispiel die Herren von Herbeumont (1268) oder von Malandry (1275).²⁷⁴

Obwohl eine regionale Verbreitung verschiedener Stadtrechte zu erkennen ist, sind die Stadrechtstypen nicht unbedingt nur an einen bestimmten Raum gebunden, sondern vielmehr an den jeweiligen Herrscher und an dessen machtpolitische bzw. territorialpolitischen Interessen. Verschiedenen Rechtstypen lassen sich verschiedenen Herrschern zuordnen, die mit gleichem Recht mehrere Orte befreit bzw. privilegiert hatten. Einzelne Forderungen, die an die Bürger gestellt werden, lassen sich einem bestimmten Herrscher zuordnen, da unterschiedliche Schwerpunkte deutlich werden. Während in den Freiheitsrechten, die von der Gräfin Ermesinde verliehen wurden, besonders die wirtschaftlichen Bestimmungen im Vordergrund stehen, fällt in den Privilegierungen Johanns des Blinden der militärische und verteidigungstechnische Aspekt stärker ins Gewicht. So sind zum Beispiel bestimmte Privilegien und die darin enthaltenen Bestimmungen auf die Verteidigung einer Siedlung oder eines Gebietes ausgelegt und können einem Herrscher und dessen Territorialpolitik zugeordnet werden. Michel Pauly hat gezeigt, dass im Gebiet des Ardennerrechts, wie Joset es bezeichnete, nicht ausschließlich nur nach dem Recht von Laroche befreit wurde. Das Recht von Laroche wurde dem Namürer Recht nachempfunden, das durch Heinrich IV. von Namur auch im Luxemburger Gebiet Eingang fand und im 14. Jahrhundert vorwiegend durch Johann dem Blinden verliehen wurde.²⁷⁵ Unter anderem die Orte Marche und Bastnach wurden 1311 bzw. 1332 durch

²⁷⁴ PENNY, *Freiheitsrechte*, S. 38-41.

²⁷⁵ PAULY, „Pour la dicte ville“, S. 225. Vgl. auch YANTE, *Les franchises rurales*, S. 58.

Johann den Blinden befreit. Befreiungen bzw. die Privilegien und Rechte, die verliehen wurden, ordneten sich in die Städtepolitik des jeweiligen Herrschers ein.²⁷⁶

Die auf luxemburgischem Territorium verliehenen Freiheitsrechte bzw. deren Bestimmungen sind unterschiedlich und oft an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten wie Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Interessen des Stadtherrn angepasst, gewähren auch in unterschiedlichem Maße Freiheiten und sind unterschiedlich belastend für die Bürgerschaft. Wir haben bereits gesehen, dass in ländlicheren Gegenden die Abgabenzahlungen eher in Naturalien bzw. in Überschüssen der Agrarproduktion gerechnet werden, während Geldzahlungen auf einen städtischen Handel hinweisen können. So legten zum Beispiel die Bestimmungen des Diederhofener Rechts fest, dass zur Weizen- und Getreideernte jeder Haushalt eine Person für die damit verbundenen Arbeiten zur Verfügung stellt. Auch sind Bestimmungen zum Pflügen und zum Unterhalt der gräflichen Äcker enthalten.²⁷⁷ In der Moselstadt Grevenmacher spielt nicht nur die Getreideernte, sondern auch die jährliche Traubenlese eine sehr wichtige Rolle. Der zu den Einnahmen des Herrn gehörende Ackerzins beträgt den neunten Teil des Getreides und der Trauben.²⁷⁸ Diese Abgabe wird als *None* bezeichnet und gilt als eine der Besonderheiten des Grevenmacher Rechts.

Nicht nur die Form, sondern auch die Höhe der Abgaben kann von Fall zu Fall stark variieren. Der Bürgerzins bzw. die Haussteuer kann in einigen Orten viel höher ausfallen als in anderen. So ist diese Steuer zum Beispiel in Diederhofen doppelt so hoch wie vergleichbare Abgaben in Echternach.²⁷⁹

Neben den Abgaben und Pflichten, die die Bürger an den Herrn zu leisten hatten und zu denen sie mit diesen Urkunden auch schriftlich verpflichtet wurden, standen den Bürgern auch Rechte und Privilegien zu. Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei nicht unbedingt um neue rechtliche Regelungen. Oft wurden die bereits im Gewohnheitsrecht verankerten und seit langem praktizierten Rechte nur schriftlich festgehalten. Die Freiheitsbriefe gewähren den Empfängern gewisse Privilegien und Rechte. Es stellt sich allerdings die Frage, egal ob es sich um Dorfbefreiungen oder Stadtrechte handelte, in welchem Maße diese zum Teil „neugewonnenen“ Rechte den Bürgern zu mehr Freiheit im engeren Sinn verhalfen. Um welche Art von Freiheit handelte es sich? Neben der persönlichen Freiheit, die die Bürger im Vergleich zur Leibeigenschaft bzw. Grundherrschaft besaßen, waren die Bürger nun frei von willkürlicher Besteuerung, denn mit der Festsetzung und schriftlichen Fixierung sicherte sich der Herr nicht nur seine Einnahmen, sondern bewahrte die Einwohner einer Stadt oder eines befreiten Ortes auch vor unerwarteten bzw. unerwartet erhöhten

²⁷⁶ Mehr zum Thema Städtepolitik der luxemburgischen Grafen und deren Zusammenhang mit der landesherrlichen Territorialpolitik, siehe Kapitel zur herrschaftlichen Initiative.

²⁷⁷ UQB, Bd. 2, Nr. 353, S. 382.

²⁷⁸ UQB, Bd. 3, Nr. 130, S. 132. BERTHOLET, *Histoire du Luxembourg*, Bd. 5, S. 38. KAYSER, Édouard Marc, *De la "curtis Machera" à la ville-marché de Grevenmacher. Un exemple particulier de développement urbain dans le Luxembourg médiéval (XIIe-XVIe siècles)*, in: *Hémecht* 1 (1993), S. 5-30, hier S. 20-29.

²⁷⁹ TRAUFLER, *Von der villa zur Abteistadt*, S. 258. TEISSIER, Guillaume Fernand, *Histoire de Thionville*, Marseille, 1976 (Neudruck), S. 351.

Abgabenzahlungen.²⁸⁰ Für neue Bewohner, die als Unfreie in eine Stadt ziehen, gilt in einer Vielzahl von Stadtrechten die Regelung der Freiheit nach „Jahr und Tag“. Dies bedeutet, dass wenn ein Höriger nach einem Jahr nicht von seinem Herrn wieder eingefordert wurde, er als freier Bürger der Stadt anerkannt wird und nach der Tagung des Gerichts die persönliche Freiheit mit all den mit ihr verbundenen Rechten, wie zum Beispiel das freie Erbrecht oder Nutzungsrechte, beanspruchen darf.²⁸¹ Die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft implementiert allerdings auch eine Anerkennung des Stadtherren bzw. der Stadtherrschaft und die Unterordnung unter die Pflichten- und Abgabenregelungen des jeweiligen Ortes.

Da das luxemburger Territorium sich aus mehreren Herrschaften zusammensetzt, die erst 1354 zu einem Herzogtum vereint wurden, gibt es im 12. und 13. Jahrhundert viele lokale Herren, die sich eine Stadtherrschaft in ihrem jeweiligen Einflussgebiet sichern wollten. Zum Zeitpunkt des Übergangs in den Besitz der luxemburger Grafen ist die Welle der Befreiungen schon wieder abgeklungen.

Eine Vielzahl der befreiten Orte im späteren Herzogtum Luxemburg war ursprünglich der Grafschaft Chiny angehörig und kam erst 1337 bzw. 1364 unter die Herrschaft der Grafen bzw. Herzöge von Luxemburg. Die meisten dieser Orte wurden demnach auch bereits im 13. und 14. Jahrhundert von den Grafen von Chiny privilegiert, die vornehmlich nach der Loi de Beaumont befreiten.²⁸²

Von Chiny ist eine Freiheitsurkunde aus dem Jahr 1301 erhalten, die von Arnold VI., Graf von Looz und Chiny, ausgestellt wurde.²⁸³ Es ist allerdings zu vermuten, dass die Bürger dieses Ortes bereits zu einem früheren Zeitpunkt privilegiert wurden; es bleibt jedoch unbekannt, wann und unter welchen Bedingungen dies geschehen ist.²⁸⁴ Auch der Freiheitsbrief von Ivois, der am 31.1.1213 von Ludwig IV. verliehen wurde, bestätigt schon vorangegangene Freiheiten, die unter seinem Vorgänger (Ludwig III.) gewährt wurden. Die

²⁸⁰ CAUCHIES, Jean-Marie, „Liberté de quoi?“ Libertas, libertates: le singulier et le pluriel dans les chartes de franchises de l'espace médiéval belge, in: TRAUFLER, Henri (Hrsg.), Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes des 8es Journées Lotharingiennes le 28 - 29 octobre 1994 (PSH 114 ; CLUDEM 10), Luxembourg, 1998, S. 151-166, hier S. 159.

Siehe auch JORIS, André, Les franchises urbaines en pays mosan et la charte de Huy de 1066, in: DERS. (Hrsg.), Villes – Affaires – Mentalités. Autour du pays mosan (Bibliothèque du Moyen Âge 2), Brüssel, 1993, S. 101-115, hier S. 105, 106. Zuerst erschienen in: Les libertés urbaines et rurales du XI. au XIV. siècle. Actes du Colloque international de Spa 5.-8. Septembre 1966 (Collection histoire pro civitate 19), Brüssel, 1968.

²⁸¹ Mehr zum Thema „Stadtluft macht frei“ bei IRSIGLER, Franz, Luft macht frei, S. 10.

Siehe auch DIESTELKAMP, Bernhard, Freiheit der Bürger-Freiheit der Stadt, in: FRIED, Johannes (Hrsg.) Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen, 1991, S. 485-510.

²⁸² 1337 konnte Johann der Blinde bereits große Teile der Grafschaft Chiny erwerben. Unter der Herrschaft Wenzels ging 1364 der Rest der Grafschaft Chiny in den Besitz der Luxemburger über.

REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, S. 263, 264.

²⁸³ Kopie in den Archives générales du Royaume in Brüssel: VERKOOREN, Inventaire, Nr. 388. Archives d'Etat à Arlon, Cartulaire d'Orval, Bd. 1, S. 847. Siehe auch BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 5, „preuves“, S. 84.

²⁸⁴ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 221-228. JOSET, Villes, S. 41, 42.

Bestimmungen des Freiheitbriefes sind, wie das für die Loi de Beaumont üblich ist, nicht ganz liberal und lassen deutlich die finanziellen Interessen des Grafen erkennen.²⁸⁵

Die Loi de Beaumont betrifft unter anderem die persönlichen Freiheiten und die Rechte der Bürger. Unter anderem wird ihnen, im Gegensatz zur Leibeigenschaft und den grundherrschaftlichen Verhältnissen, die freie Verfügung über ihr Eigentum und ihr Erbe zugestanden. Des Weiteren geht der Status des „freien“ Bürgers mit einem Wahlrecht einher, das ihnen erlaubt, den Richter, die Schöffen und einen Rat von 40 Bürgern („hommes quarante“) zu wählen und somit die kommunalen Bedürfnisse selbst zu verwalten. Auch die Nutzung von den im herrschaftlichen Besitz liegenden Wäldern und Gewässern wird in diesem Rechtstext geregelt. Neben diesen Privilegien, werden den Bürgern aber auch Pflichten auferlegt. Es handelt sich in erster Linie um Zahlungs- und Abgabeverpflichtungen. Nach den Bestimmungen der Loi de Beaumont mussten die Bürger einen jährlichen Bürgerzins oder Bürgerrente von 12 Denaren pro Feuerstätte bzw. Haushalt zahlen, der an zwei Terminen zu leisten war. Zudem fielen Abgaben für das Ackerland („terrage“) und das sogenannte Wiesengeld oder Wiesenzins an sowie eine Getreideakzise. Auch zur Nutzung von Bannmühle und Bannofen und zur Leistung von gewissen Kriegs- und Verteidigungsdiensten im Interesse des Herrn wurden die Bürger verpflichtet.²⁸⁶

Im Juli 1270 gewährt Ludwig V., Graf von Chiny, dem Ort Virton gewisse Freiheitsrechte nach dem Modell der Loi de Beaumont und bestimmte Montmédy als Oberhof/„chefsens“.²⁸⁷ Nachdem 1258 bzw. 1260 bereits St. Mard und Vieux-Virton nach dem gleichen Recht befreit worden waren²⁸⁸, privilegierte Ludwig V. die neue Burgsiedlung Virton und veranlasste mit diesem Brief ein Verbot, sich in dem konkurrierenden Ort St. Mard niederzulassen, in dem der Graf von Luxemburg seine Machtansprüche geltend gemacht hatte. Hier wird der territorialpolitische Hintergrund deutlich: Der Graf von Chiny sieht sich dazu gezwungen, seine Herrschaft in Virton zu festigen und sich so gegen die Luxemburger Grafen zu behaupten. Virton besaß gegenüber den umliegenden konkurrierenden Mächten eine wichtige strategische Lage, die es zu stärken galt. Eine vorteilhafte Rechtslage konnte sich, wie wir bereits gesehen haben, positiv auf den Bevölkerungszuwachs auswirken, was in diesem Fall neben dem finanziellen Aspekt der steigenden Einnahmen besonders auch in militärischer Hinsicht Vorteile mit sich bringen und den Bestand an einsatzfähigen Männern, die sich zur Verteidigung der Stadt und der Burg verpflichten ließen, erheblich erhöhen

²⁸⁵ VANNERUS, Jules, Charte et statuts d'Ivois-Carignan, in: Bulletin de la commission royale d'histoire, Bd. 100 (1936), S. 231-263, hier S. 252. GABER, Stéphane, Histoire de Carignan et du pays d'Yvois, Charleville-Mézières, 1976, S. 86, 87. LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 103 und S. 191. VANNERUS, Trois villes, S. 244.

²⁸⁶ THIROT, Beaumont, S. 62-64.

²⁸⁷ LAMBERT u.a., Histoire de Virton. Des origines à l'an 2000, Virton, 1998, S. 63 und S. 105. UQB, Bd. 4, Nr. 201 (Regest).

JOSET, Villes, S. 87. TANDEL, Communes, Bd.3, S. 53. LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 187. ROGER, Paul, Notices historiques sur Virton, 1932, S. 199f.

²⁸⁸ Bestätigung der Befreiung von St. Mard und Vieux-Virton 1260: UQB, Bd. 3, Nr. 328, S. 354.

sollte.²⁸⁹ Nachdem sich Johann der Blinde 1337 große Teile der Grafschaft Chiny gesichert hatte, bestätigte er 1340 nochmals die von Ludwig V. an Virton verliehenen Privilegien.²⁹⁰

Der Ort Marville wurde in gemeinsamer Initiative von den Grafenhäusern Luxemburg und Bar befreit und erhielt zwischen 1197 und 1211 von Theobald I. von Bar, damals Graf von Bar und Luxemburg, als erster Ort auf dem Territorium der Grafschaft Luxemburg Privilegien nach dem Recht von Beaumont.²⁹¹

In der ehemaligen Grafschaft Luxemburg sind verschiedene Freiheitsrechte auszumachen. Dies scheint unter anderem auch dadurch bedingt zu sein, dass hier viele einzelne kleinere Herrschaften zu finden sind und dass das luxemburgische Territorium in politischer Hinsicht zu Beginn nicht als ein homogenes Ganzes gesehen werden kann. Neben den Grafen von Luxemburg als wichtigste Instanz in der landesherrlichen Politik kämpften auch vereinzelt mehr oder weniger mächtige lokale Herren oder auch Vasallen der Luxemburger Grafen (besonders in der Markgrafschaft Arlon) um die Vorherrschaft in den Städten ihres Einflussgebiets und versuchen durch Privilegierungen konkurrierende Mächte in ihrem Interessengebiet auszubremsen. So wurden unter anderem Arrancy, Damvillers und Vianden nicht von den Luxemburger Grafen sondern von lokalen Machtträgern Freiheitsrechte verliehen: Arrancy wurde 1265 gemeinsam von Walram Herr von Marville und Monschau und von der Äbtissin von Saint-Pierre-aux-Nonnains in Metz, der einen Teil der Stadtherrschaft zukam, nach dem Recht von Beaumont befreit.²⁹² Auch Damvillers wurde am 25. Juni 1282 von zwei Instanzen privilegiert, vom Herrn von Dun und Apremont sowie vom Abt von Mettlach, der ebenfalls Besitzungen in diesem Ort hatte.²⁹³ Die Einkünfte, die sich die Herren mit dem Freiheitsbrief schriftlich sicherten, wurden geteilt.

²⁸⁹ LAMBERT, Histoire de Virton, S. 63. Obwohl St. Mard und Vieux-Virton 1258 in einem gemeinsamen Akt von Heinrich V., Graf von Luxemburg, und Graf Arnulf III. von Chiny befreit wurden und beide Herren sich die Einkünfte teilten, konnte sich der Graf von Luxemburg hier behaupten, da Arnulf von Chiny Rechte und Besitzungen in diesen Orten nur als Lehen zustanden. Grafensohn Ludwig V. von Chiny bestätigt 1260 die von seinem Vater gewährten Rechte, ohne dass jedoch die Ansprüche der Luxemburger Stadtherren in Frage gestellt wurden.

Zum politischen Kontext, der auf die territorialpolitischen Interessen des Grafen von Chiny hinweist, siehe u.a. JOSET, Camille, La charte d'affranchissement de Virton, in: Cahiers de l'Académie Luxembourgeoise, Nr. 5 (1971), S. 7-14, hier, S. 8, 9. DERS., Virton et le droit de Beaumont, in: Le pays Gaumais - Virton, Nr. 31/1 (1970), S. 195-200, hier S. 198-200.

²⁹⁰ LAMBERT, Histoire de Virton, S. 73.

²⁹¹ PENNY, Freiheitsrechte, S. 44.

²⁹² Die Privilegien und Rechte der Bürger von Arrancy wurden 1370 und 1457 durch die Herzöge von Luxemburg bestätigt.

AnLux, A-VII-10. UQB, Bd. 3, Nr. 506, S. 565. Der Text des Freiheitsbriefes von 1265 wurde in das Bestätigungsdokument von 1457 inseriert.

Vgl. auch MÜLLER, Hartmut, Die wallonischen Dekanate des Erzbistums Trier. Untersuchungen zur Pfarr- und Siedlungsgeschichte, Saarbrücken, 1964, S. 210. JOSET, Villes, S. 34.

²⁹³ HARDT, Weisthümer, S. 158.

1324 verkaufte der Abt von Mettlach Johann dem Blinden, Graf von Luxemburg, seine Besitzungen in Damvillers für eine Summe von 5500 kleiner Tournosen. 1564 werden der Freiheitsbrief und die darin enthaltenen Privilegien durch König Philipp II., Herzog von Luxemburg, bestätigt. GABER, Histoire de Carginan, S. 94. GROBEN, L'ancien duché, S. 103.

Vianden wurde vergleichsweise spät von den Grafen von Vianden befreit. 1308 verlieh Philipp II. den Viandener Bürgern das Recht der Stadt Trier, was auf enge Bindungen zum Trierer Erzstift hinweist.²⁹⁴ Wie an vielen anderen Orten, stellte die Privilegierung in Vianden keine grundlegenden Neuerungen in rechtlicher Hinsicht dar, sondern fixierte bereits bestehende Regelungen schriftlich und bestätigte das bereits existierende Gewohnheitsrecht. Die Festlegung der finanziellen Aspekte wie der zu leistenden Abgaben, Steuern und Zinsen sowie der militärischen Pflichten stellten hingegen Neuerungen dar.²⁹⁵

Die meisten der untersuchten Orte im luxemburgischen Raum wurden von den Grafen des Luxemburger Hauses mit Privilegien und Rechten bedacht bzw. zu einem früheren Zeitpunkt verliehene Freiheiten wurden im Nachhinein durch die Luxemburger Grafen als Landesherren nochmals bestätigt und anerkannt.

Echternach gilt als eine der ersten befreiten Siedlungen der Grafschaft im 13. Jahrhundert. Die Stadt wurde im November 1236 von der Gräfin Ermesinde von Luxemburg befreit, um sich die Machtansprüche gegenüber dem Abt der Benediktinerabtei zu sichern. Die Gräfin nutzte den Zeitpunkt einer Sedisvakanz in der Abtei aus, um ihre Rechte in Echternach geltend zu machen bzw. sie schriftlich zu fixieren. Wie bereits erwähnt, fand hier nicht das zu dieser Zeit weit verbreitete Modell von Beaumont Anwendung, sondern ein eigens auf die Stadt Echternach zugeschnittenes Recht, das an die lokalen Bedingungen, aber auch an die Interessen der Grafen angepasst wurde.²⁹⁶ Vergleicht man beide Rechte, fällt auf, dass der Schwerpunkt in Echternach nicht so sehr auf landwirtschaftlichen Abgaben liegt, wie das im Recht von Beaumont der Fall ist, und einem Stadtrecht näher kommt als das bei den näher an den Bestimmungen der Loi de Beaumont liegenden Freiheitsrechten der Fall war. Im Gegensatz zum Recht von Beaumont werden keine Bestimmungen zum Landrecht („terrage“) für die Nutzung der Äcker und solche, die die Bannverpflichtungen, also das Mahlen in der Bannmühle oder das Backen im Bannbackofen, vorschreiben, erwähnt.²⁹⁷ Während solche auf Agrar- und Landwirtschaft hinweisenden Regelungen fehlen, werden im Text der Echternacher Freiheitsurkunde Abgaben festgesetzt, die eindeutig auf Handel hinweisen, was auf die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Echternach hindeutet. Beim

²⁹⁴ Originalurkunde verschollen, Kopie im Nationalarchiv Luxemburg, AnLux, A-VII-8.

UQB, Bd. 7, Nr. 1225, S. 298-300. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 5, „preuves“, S. 95. HARDT, Weisthümer, S. 721.

²⁹⁵ Zu den einzelnen Bestimmungen des Freiheitsbriefes siehe NEYEN, Auguste, Histoire de la ville de Vianden et de ses comtes. Luxembourg, 1851, S. 23 und 134.

Siehe auch MILMEISTER, Jean, Der Viandener Freiheitsbrief von 1308, in: Ous der Veiner Geschichte, Bd. 24 (2006), S. 7-18. MARGUE, Michel, Vianden 1308 – Der Viandener Freiheitsbrief in seinem historischen Kontext, in: 700 Joer Vianden, Luxembourg, 2009, S. 12-25.

²⁹⁶ Originalurkunde in Archives générales du Royaume, Brüssel, Chartes du Luxembourg, Nr. 65. Abgedruckt in UQB, Bd. 2, Nr. 310, S. 329-334. Zu den einzelnen Bestimmungen der Loi de Beaumont, siehe UQB, Bd. 2, Nr. 310, S. 329-334. Oder BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 4, preuves, S. 65. Siehe auch TRUFFLER, Henri, Aux origines de l'affranchissement de la ville de Luxembourg: Ermesinde et Echternach, in: MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994, S. 223-234, hier S. 227

²⁹⁷ THIROT, Beaumont, S. 66, 67.

Siehe auch PENNY, Freiheitsrechte, S. 20, 21, 22 und auch S. 24, 25. Penny unterstreicht, dass die Wiesen- und Ackerzinse, die in den Bestimmungen der Loi de Beaumont immer wieder auftauchen, als Merkmal dörflicher Befreiung gewertet werden können.

Verkauf jeglicher Waren (Getreide ausgenommen, denn hier musste der Käufer eine Abgabe vom fünfzigsten Teil bzw. von 2 % der gekauften Körner entrichten) war eine Umsatzsteuer, das sogenannte „Ungeld“, zu leisten. Die Einnahmen dieser Steuer kamen zunächst ausschließlich dem Grafenhaus zugute, bis in einem Vergleich von 1238 festgehalten wurde, die Einkünfte zwischen dem Grafen und dem Abt des Echternacher Klosters aufzuteilen, um die andauernden Streitigkeiten um die Stadtherrschaft beizulegen.²⁹⁸ Eine weitere Abgabe, die die Bürger Echternachs leisten müssen, ist die Bürgerrente, die zur Hälfte in der Oktave von Sankt Walpurgis und zur Hälfte in der Oktave von Sankt Remigius zu zahlen ist. Der sogenannte „Herdpfennig“ ist mit einem Betrag von 12 Luxemburger Pfennigen um ein vielfaches höher als die Abgabe, die die Echternacher vor der Verleihung des Freiheitsbriefes entrichten mussten.²⁹⁹ Genau wie auch die Bürger der Stadt Luxemburg, deren Freiheitsurkunde der von Echternach nachempfunden ist und deren Regelungen den Bestimmungen der Echternacher Urkunde in vielen Punkten ähneln, werden die Echternacher zudem dazu verpflichtet, eine weitere außerordentliche Steuer abzugeben. Im Falle des Ritterschlags des erstgeborenen Sohnes und der ersten Heirat der ältesten Tochter der Grafen wird eine Sondersteuer von 50 Luxemburger Pfund (in Luxemburg sind es 200 Pfund) verlangt.³⁰⁰ Den Echternacher Bürgern wurde 1236 mit dem Freiheitsbrief das Recht der freien Wahl des Richters zugestanden, allerdings musste dieser durch den Grafen bzw. Gräfin bestätigt und eingesetzt werden. Die Einsetzung der Schöffen erfolgte weiterhin, wie durch das Gewohnheitsrecht vorgeschrieben, durch den Grafen auf Lebenszeit, ohne Mitspracherecht der Bürger. Der Vergleich mit den Bestimmungen der Loi de Beaumont, nach denen nicht der Richter, sondern auch die Schöffen von den Bürgern jährlich frei gewählt werden können, zeigt, dass das Echternacher Recht nur eine bedingte Selbstverwaltung vorsah und den Bürgern einer doch schon mit städtischer Qualität ausgestatteten Siedlung weniger administrative Freiheiten zugestand, als das bei Dorfprivilegierungen der Fall war. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in Echternach bereits vor 1236 eine Gemeindeverwaltung existiert hat und dass die Befreiung im gegenseitigen Einvernehmen, also mit Zustimmung der Bürgerkommune oder vielleicht sogar auf Bitten der Bürger erfolgt ist.³⁰¹ Die Aufstellung des Echternacher Freiheitbriefes scheint in gemeinsamen Konsens beider implizierter Parteien geschehen zu sein und gibt sich als „conventio“ zwischen der Gräfin und der bereits bestehenden Stadtgemeinde zu verstehen.³⁰² Während bei dieser Abmachung die Stadtgemeinde als Verhandlungspartner angesehen wurde, blieb der Abt der Willibrordusabtei ausgegrenzt bzw. wurde übergangen. Im späteren Verlauf sollte dies zu weiteren Streitigkeiten um die Stadtherrschaft führen. Der Abt der Benediktinerabtei focht die Befreiung und somit auch die Machtansprüche der Gräfin an; zwei Jahre nach der Privilegierung wurde ein Vergleich zwischen Abt und Gräfin

²⁹⁸ VAN WERVEKE, Villes, S. 13, 14 und S. 16.

²⁹⁹ DERS., Villes, S. 13.

³⁰⁰ DERS., Villes, S. 15.

MARGUE, Michel/PAULY, Michel, „Privilegium libertatis“. Die Freiheitsurkunde der Gräfin Ermesinde für die Stadt Luxemburg (1244), in: MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxemburg, 1994, S.41-58, hier S. 55, 56.

³⁰¹ VAN WERVEKE, Villes, S. 11, 12.

³⁰² TRAUFLER, Von der villa zur Abteistadt, S. 258. DERS., Aux origines de l'affranchissement, S. 227, 228.

erlassen, der die Gräfin zwar als Stadtherrin anerkannte, dem Abt allerdings die Hälfte der Einnahmen von den festgelegten Abgaben auf Verkäufen zuschrieb.³⁰³

Zudem wurden die Bürger dazu verpflichtet, an den Kriegszügen des Grafenhauses teilzunehmen. Im Falle eines Kriegsdienstes, der im Echternacher Recht (im Gegensatz zum Recht von Beaumont, bei dem die Verpflichtung zur Heeresfolge nur 2 Tage beträgt) in seiner Dauer nicht begrenzt zu sein scheint, mussten die Bürger für die militärische Ausrüstung und Pferde selbst aufkommen und sich bis zum achten Tag selbst verpflegen. Die Regelungen von militärischen Aufgaben und die Verpflichtung zu „ost et chevauchée“ im Echternacher Recht lassen nicht unbedingt auf eine militärpolitische Bedeutung der Stadt schließen, da keine Wach- oder Verteidigungsdienste der Stadt in dem Freiheitsbrief verlangt wurde.³⁰⁴ Diese Bestimmungen lassen eher auf eine konfliktreiche Periode im Kampf um die Vorherrschaft in diesem Gebiet schließen, in der das Grafenhaus auf die Heeresfolge der Bürger angewiesen war. Echternach, genau wie auch Grevenmacher, liegen an einer strategischen Position an den Grenzen des Territoriums, die günstig für die Verteidigung des gesamten Grenzraumes war, besonders im Hinblick auf die dauerhaft anhaltenden Rivalitäten mit dem Erzbistum Trier.³⁰⁵

Nicht nur in Bezug auf den uneingeschränkten Kriegsdienst und die nur bedingt liberalen Regelungen zur kommunalen Verwaltung scheint das Echternacher Recht, im Vergleich zur Loi de Beaumont, ein eher restriktives Recht zu sein. Auch die im Rechtstext festgesetzten steuerlichen Abgaben, wie die im Vergleich zu vorher erheblich erhöhten Bürgerzins und Verkaufssteuern, und die zu leistenden Sonderzahlungen bei Ritterschlag oder Heirat zeigen, dass die Grafen bzw. die Gräfin Ermesinde auch Vorteile aus dieser Befreiung zogen und sich sowohl militärische als auch finanzielle Unterstützung durch die Bürgerschaft sicherten.³⁰⁶

Es ist anzunehmen, dass der Echternacher Freiheitsbrief zumindest in Teilen als Vorbild für weitere Befreiungen gedient hat. Wie bereits angeklungen, ist auch der Freiheitsbrief der Stadt Luxemburg, der 1244 von der Gräfin Ermesinde verliehen wird, an diesen Rechtstext angelehnt. Im direkten Vergleich erkennt man nicht nur eine Vielzahl an Übereinstimmungen im Aufbau, sondern auch im Inhalt der einzelnen Bestimmungen, unter anderem bei den Regelungen zur Wahl und Einsetzung von Richter und Schöffen. Während

³⁰³ UQB, Bd. 2, Nr. 331, S. 357. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 4. preuves, S. 68. Vgl. auch JOSET, Villes, S. 46.

³⁰⁴ VAN WERVEKE, Villes, S. 14, 15.

Die unter Gräfin Ermesinde verliehenen Freiheitsrechte enthielten vielerorts Verpflichtungen zum Kriegsdienst. Anordnungen zur Befestigung und Verteidigung der Stadt oder des Ortes selbst, vermehren sich erst unter der Regentschaft Johanns des Blinden, für den die Befreiungen nicht zuletzt auch ein großes militärpolitisches Interesse besaßen.

PAULY, „Pour la dicte ville“, S. 228.

³⁰⁵ REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, in: ZHF 19, S. 262.

³⁰⁶ Ähnliche Motivationen sind auch bei der Verleihung des Stadtrechts für Luxemburg zu beobachten. Vgl. PAULY, Michel, Der Freiheitsbrief der Stadt Luxemburg: herrschaftlicher Machtanspruch oder bürgerliches Emanzipationsstreben?, in: MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994, S. 235-253. DERS., Bürgerfreiheiten im Interesse des Stadtherrn? Das Freiheitsprivileg von 1244 für die Stadt Luxemburg, in: Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes. Ein Lehr- und Lernbuch, Trier, 2006, S. 33-57.

bei Handels- und Getreidesteuer keine preislichen Unterschiede zu erkennen sind, sind die von der Bürgerschaft zu leistenden Beträge für Bürgerzins und Sondersteuer in Luxemburg um einiges höher als in Echternach.³⁰⁷ Auf die Besonderheiten des Luxemburger Freiheitsbriefes kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da die Geschichte der Stadt Luxemburg schon zur Genüge aufgearbeitet wurde und nicht im Fokus dieser Untersuchungen steht.³⁰⁸

Vermutlich ist das Bitburger Stadtrecht, das Graf Heinrich der Blonde den ansässigen Bürgern 1262 verlieh, nach der Vorlage des Echternacher Rechts entstanden und knüpft an dessen Bestimmungen an.³⁰⁹ Die Privilegien und Pflichten der Bitburger Bürger kommen den Rechten der Echternacher Bürger nahe, allerdings wurden noch spezifische Bestimmungen wie etwa die Nutzung von Bannöfen oder die Verteidigung der Stadt hinzugefügt. In einem Vertrag von 1239 überlässt Erzbischof von Trier der Gräfin Ermesinde von Luxemburg und ihrem Sohn seinen Besitz in Bitburg, woraufhin diese sich dazu verpflichten, die Stadt zu befestigen bzw. die römischen Kastellmauern instand zu setzen und die Kosten dafür zu tragen. Der Freiheitsbrief von 1262 verlangt keine Unterhaltungs- oder Instandsetzungspflichten der Stadtmauer von der Bürgerschaft. Eine Erweiterung der Stadtbefestigung folgt erst 1340 unter Johann dem Blinden.³¹⁰ Das Originaldokument des Freiheitsbriefes von 1262 ist nicht überliefert, weder im Original noch in einer Abschrift, allerdings ist ein Bestätigungsschreiben von 1343 erhalten und spätere Dokumente, die Regelungen wieder aufgreifen und sie mit anderen Rechtsmodellen vergleichen lassen.³¹¹ Wie in anderen Freiheitsbriefen dieses Typs wurde bei der Einsetzung der sieben Schöffen am alten Gewohnheitsrecht festgehalten. Bis auf den Vermerk, dass an der Wahl der Schöffen nichts verändert wird, sind diesbezüglich keine weiteren Angaben, weder im Dokument von 1343, noch in dem vergleichbaren Echternacher Rechtstext von

³⁰⁷ MARGUE/PAULY, „Privilegium libertatis“, S. 48.

³⁰⁸ MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994, S. 223-234. Vgl. auch Arbeiten von Michel PAULY.

Weitere Untersuchungen zur stadtgeschichtlichen Entwicklung Luxemburgs und zum Freiheitsbrief der Gräfin Ermesinde sind auch zu finden bei PAULY, Michel, Der Freiheitsbrief der Gräfin Ermesinde für die Stadt Luxemburg vom August 1244, in: JUNGBLUT, Marie-Paule u.a. (Hrsg.), Luxembourg, eine Stadt in Europa. Schlaglichter auf mehr als 1000 Jahre europäische Stadtgeschichte, Chemnitz, 2014, S. 374-379.

³⁰⁹ PENNY, Freiheitsrechte, S. 26 und S. 37.

Der Freiheitsbrief von Bitburg ist nicht im Original überliefert, auch Kopien und Abschriften sind nicht erhalten. Einzig die Angaben Bertholets lassen auf den tatsächlichen Inhalt des Textes schließen. BERTHOLET, Jean, Histoire ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et du comté de Chiny, Bd. 5, „preuves“, Luxembourg, 1743, S. 152. Laut Bertholet enthält der Bitburger Brief die gleichen Bestimmungen wie der Freiheitsbrief der Stadt Echternach, zusätzlich der hinzugefügten Regelungen oder Abänderungen, die spezifisch auf Bitburg abgestimmt wurden und die Bertholet im Detail aufführt. Siehe den Rekonstruktionsversuch bei HILLEN, Roland, Bitburg vom Ende des 5. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: HAINZ, Josef u.a., Geschichte von Bitburg (Ortschroniken des Trierer Landes, Bd. 11), Trier, 1965, S. 141-416, hier S. 171-178.

³¹⁰ VANNÉRUS, Trois villes, S. 234. REICHERT, Winfried, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Trierer Historische Forschungen 24), Trier, 1993, Bd. 2, S. 582. HILLEN, Bitburg, S. 186, 187 und S. 196. GAYOSO, Bitburg, S. 168.

³¹¹ HILLEN, Bitburg, S. 169.

Zu den Details der Bestimmungen im Bitburger Freiheitsbrief siehe BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 5, S. 152 und „preuves“, S. 157 (Fragmente).

1236 zu finden. Der Bürgerschaft wird jeglicher Einfluss auf die Wahl des Schöffenkollegiums verwehrt.³¹² Die Wahl des Richters sollte jährlich im gemeinsamen Konsens zwischen Schöffen und Bürgern stattfinden, gefolgt von einer Ernennung durch den Stadtherrn. Später wurde dann jedes Jahr abwechselnd ein Richter von den Schöffen bzw. der Bürgerschaft gestellt.³¹³ Im Vergleich zum Beaumonters Recht sind im Bitburger Recht bzw. im Echternacher Recht die militärischen Bestimmungen von größerer Bedeutung und enthalten ausführliche militärische Verpflichtungen. Die Bürger werden dazu aufgefordert, an gräflichen Kriegszügen teilzunehmen und für die Bewachung und wenn notwendig auch für die Verteidigung der Stadtmauern aufzukommen.³¹⁴ Genau wie beim Echternacher Recht, lassen auch die in Bitburg eingeführten Regelungen eher auf Handelsaktivitäten als auf eine Agrarwirtschaft schließen.³¹⁵

Für Arlon ist zwar kein Freiheitsbrief erhalten, allerdings ist die städtische Organisation und Selbstverwaltung hier schon frühzeitig belegt, was darauf schließen lässt, dass Arlon sich genau so entwickelt hatte, wie zum Beispiel Bitburg oder andere Städte im Untersuchungsraum. Die Hypothese, dass überhaupt kein Freiheitsbrief verliehen wurde, da der antike Vicus Arlon bereits eine weitreichende Bedeutung erreicht hatte und keiner Privilegierungen bedurfte, ist zu verwerfen.³¹⁶ Die Verleihung von Freiheitsbriefen und die schriftliche Fixierung von Rechten und Pflichten sind nicht als Anfang bzw. Anstoß einer städtischen Entwicklung zu sehen, sondern können auch als Etappe oder gar als Abschluss dieser Entwicklung gewertet werden. Die schriftliche Festlegung von Regelungen und Abgaben diente als Mittel, um die Machtverhältnisse zu klären und eine (Stadt)Herrschaft zu sichern. Zudem gibt es im Fall von Arlon einen Bestätigungsbrief aus dem 15. Jahrhundert, der die den Arloner Bürgern gewährten Rechte wiederaufgreift und sie anerkennt.³¹⁷ Die darin enthaltenen Bestimmungen lassen auf eine Gemeinsamkeit mit dem Recht von Echternach schließen, das wahrscheinlich als Vorlage für die Aufstellung des Arloner Freiheitsrechts gedient hatte.

³¹² In der Stadtordnung von 1592 wurde, im Gegensatz zur Schöffenordnung von 1497, den Schöffen ein Vorschlagsrecht für freigewordene Schöffenstühle gewährt, das ihnen somit erlaubte, selbst einen Nachfolger aus den eigenen Reihen zu wählen. Dies ermöglichte es einigen Schöffenfamilien Vetterwirtschaft zu betreiben und so ihr Machtmonopol zu stärken.

HILLEN, Bitburg, S. 214ff.

³¹³ DERS., Bitburg, S. 223-226 und 229. Durch die politische Macht, die die Bitburger Schöffenfamilien über Jahre hinweg aufbauen konnten, gelang es ihnen auch, sich das Monopol bei der Richterwahl zu sichern und jedes Jahr einen Richter aus ihren Reihen zu stellen. Es gelang der Bitburger Bürgerschaft erst spät, sich gegen die Stadtherrschaft der Schöffenfamilien aufzulehnen und sich mit der neuen Stadtordnung von 1592 ihren Anteil an der städtischen Selbstverwaltung zu sichern.

³¹⁴ DERS., Bitburg, S. 186.

³¹⁵ DERS., Bitburg, S. 171-178.

GAYOSO, Bitburg, S. 68, 69.

³¹⁶ Bereits Vannérus sprach sich gegen diese Hypothese aus, die unter anderem von Georges-François Prat, François-Xavier Würth-Paquet und Nicolas Van Werveke Ende des 19. Jahrhunderts aufgestellt wurde. Vgl. Vannérus, *Trois villes*, S. 175.

³¹⁷ TWP, Bd. 35, Nr. 309, S. 106-107. Vgl. YANTE, Jean-Marie, "Franches villes" et "villes bâties" de la châtellenie d'Arlon (XIII-XIVe siècles), in: DOSTERT, Paul (Hrsg.), *Le Luxembourg en Lotharingie. Mélanges Paul Margue*, Luxemburg, 1993, S. 747-762, hier S. 749.

Für den Ort Fels ist eine Bestätigungsurkunde vom 28. Juli 1348 überliefert, in der der Herr von Larochette die Rechte der Bürger von Larochette anerkennt und sich dazu verpflichtet diese zu wahren.³¹⁸ Dies lässt auf eine frühere Privilegierung schließen, deren genaues Erstellungsdatum ungeklärt bleiben muss. Die inhaltlichen Einzelheiten der gewährten Privilegien werden aus einem Dokument aus dem 16. Jahrhundert ersichtlich. Anders als in ähnlichen Privilegierungen wurde hier den Bürgern nicht die freie Wahl des Richters zugestanden; dieser wurde vom Stadtherrn auserwählt und eingesetzt. Das Kollegium von sieben Schöffen wurde auf Lebenszeit gewählt und konnte seine Nachfolger selbst bestimmen und ebenfalls einen „bürgerlichen“ Richter erküren. Dem Bürgerrichter kamen hierbei aber nicht die gleichen Befugnisse zu, wie dem vom Herrn ernannten Richter. Dem Weistum aus dem 16. Jahrhundert (1574) zufolge wurde die Erhebung des Ungeldes in Larochette jährlich an den Meistbietenden verpfändet.³¹⁹ Es stellt sich die Frage, ob die Einkünfte des Ungeldes, nach den Bestimmungen der nicht überlieferten Freiheitsurkunde, nicht doch ursprünglich in landesherrlichem Besitz waren und erst später in die Hand der Bürgerschaft gelangten, wie das auch an anderen Orten der Fall war.³²⁰ Auch das Recht, die Nachfolge in politische Ämter selbst zu bestimmen, wurde den Schöffen in Larochette zumindest bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht zugestanden.

1239, drei Jahre nach der Privilegierung Echternachs, erhielt Diedenhofen einen Freiheitsbrief. Am 15. August 1239 verlieh Heinrich V., Graf von Luxemburg, den Bürgern von Diedenhofen gewisse Rechte und Pflichten, die die Beziehung zwischen beiden Parteien regeln sollten.³²¹ Zum einen wurden die an den Grafen zu leistenden Abgaben schriftlich fixiert, zum anderen aber auch die Nutzung von Wäldern, Wiesen und Gewässern festgehalten, sowie die Benutzung der Bannbacköfen und die Verzapfung des Bannweins vorgeschrieben. Im Diedenhofener Recht finden sich viele detaillierte Bestimmungen, die auf eine vornehmlich landwirtschaftliche Aktivität schließen lassen. Zur Getreideernte war, bis auf einige Ausnahmen, jeder Haushalt in Diedenhofen dazu verpflichtet, einen Mann zu stellen. Zudem gibt es Regelungen, die den Unterhalt der Felder des Herrn durch die Bürger sicherten, die abwechselnd Arbeitsdienst, d.h. pflügen, säen und ernten, auf den landesherrlichen Äckern verrichten mussten. In diesem Dokument finden sich keine Hinweise, dass zu diesem Zeitpunkt bereits große Handelsaktivitäten in Diedenhofen zu verzeichnen gewesen wären. Der Diedenhofener Freiheitsbrief enthält jedoch Regelungen, die den militärischen Dienst betreffen. So waren die Bürger in Diedenhofen, wie auch die Bürger in Luxemburg und Echternach, dazu verpflichtet, Kriegsdienst zu leisten, die ersten acht Tage auf eigene Kosten, ab dem neunten Tag wurden sie vom Grafen für ihre Dienste entlohnt. Auch die Kosten für Material und Ausrüstung waren von den Bürgern selbst zu tragen. Falls notwendig waren die Bürger auch dazu verpflichtet, den Anweisungen des

³¹⁸ LAURENT, Coutumes, S.69.

Kopie in der Bestätigungsurkunde von 1348 im Luxemburger Nationalarchiv: AnLux, A-LII-3.

³¹⁹ VAN WERVEKE, Villes, S. 18, 19. HARDT, Weisthümer, S. 251ff.

³²⁰ Sowohl in Echternach als vermutlich auch in Bitburg und Luxemburg gingen die landesherrlichen Einkünfte wie das Ungeld, die Weinakzise und die Getreidesteuer im 13. Jahrhundert an die Bürgerschaft über. Vgl. HILLEN, Bitburg, S. 119.

³²¹ Originalurkunde in den Archives Municipales in Thionville. Série AA, I. UQB II, Nr. 353, S. 382. HARDT, Weisthümer, S. 708. Siehe auch VAN WERVEKE, Villes, S. 20, 21.

Meiers Folge zu leisten und die landesherrliche Burg zu verteidigen.³²² Der Abwehrdienst beschränkte sich auf die Burgmauern, von Stadtmauern oder der Verteidigung der Stadt ist hier noch keine Rede, was darauf schließen lässt, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Befestigungsmauer existierte.³²³ Das Diedenhofener Recht wird als nicht sehr liberal angesehen, es enthält zahlreiche Verpflichtungen der Bürger und gewährt diesen nur bedingt Freiheiten. Der Bürgerzins war mit 24 Denaren pro Haushalt doppelt so hoch wie zum Beispiel im Recht von Beaumont oder auch im Echternacher Recht. Wie bereits angesprochen wurden besonders zur Erntezeit umfangreiche Frondienste durch den Grafen eingefordert, die eher an grundherrschaftliche Verhältnisse erinnern, als dass sie einer Befreiung nahekommen. Weder in der *Loi de Beaumont* noch im Rechtstext der Echternacher Befreiungsurkunde werden vergleichbare Frondienste erwähnt. Auch im Hinblick auf die Selbstverwaltung der Bürger gewährt dieser Brief keine neuen Freiheiten; Richter und Schöffen wurden weiterhin vom Grafen selbst ernannt, hier wurde den Bürgern kein Wahlrecht zugesprochen, wie das in anderen Orten der Fall war.³²⁴

In den weiteren Privilegierungen der Luxemburger Grafen ist kein Konsens in den verliehenen Freiheitsrechten zu erkennen. Es wird nicht konsequent nach dem gleichen Rechtsstatut privilegiert; die im Rechtstext enthaltenen Bestimmungen sind immer an unterschiedliche Faktoren gebunden und den jeweiligen lokalen Bedürfnissen angepasst.

1252 wurde Grevenmacher von Ermesindes Sohn, Heinrich V. von Luxemburg mit Privilegien bedacht, die in der Folgezeit mehrfach bestätigt wurden: 1384 von Wenzel II., 1411 von Elisabeth von Görlitz und 1569 von König Philipp von Spanien.³²⁵ Wie bei allen

³²² TEISSIER, Guillaume Fernand, *Histoire de Thionville*, Marseille, 1976 (Neudruck), S. 351 und S. 359ff. KLOPP, Gerard (Hrsg.), *Histoire de Thionville*, S.49 und 51. HOLTUS, Günter u.a., *Der Freiheitsbrief der Stadt Thionville/Diedenhofen vom 15. August 1239*, in: REICHERT, Winfried u.a. (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes: ein Lehr- und Lernbuch*, Trier, 2006, S. 21-32, hier S. 22, 23.

Weiterführend siehe auch RIES, Nicolas, *La charte d'affranchissement de Thionville*, in: *Les Cahiers Luxembourgeois*, Bd. 10 (1933), S. 291-294. GROSIDIER DE MATONS, Marcel, *La charte de franchise de Thionville*, in: *A.S.H.A.L.*, Bd. 47 (1938), S. 247-254.

³²³ Ab welchem Zeitpunkt Thionville von einer Stadtmauer umfasst wurde, ist nicht mit Genauigkeit zu ermitteln. 1284 sind aber schon drei Türme auf dem Siegel der Stadt zu erkennen. Die erste überlieferte schriftliche Erwähnung der Stadtmauer datiert von 1322. Vgl. KLOPP, Gerard (Hrsg.), *Histoire de Thionville*, S. 58.

³²⁴ THIROT, Beaumont, S. 69, 70, 71 und S. 74. PENNY, *Freiheitsrechte*, S. 26-28.

³²⁵ BERENS, *Die Anfänge*, S. 25ff. HURT, Joseph, *Grevenmacher, Werden und Leben einer Moselstadt*, in: *Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes*, Grevenmacher, 1952, S. 11-25, hier S. 20. Siehe auch im gleichen Band: MAJERUS, Nicolas, *Die Freiheitsurkunde von Grevenmacher*, S. 51-58. Siehe auch EMMEL, Fernand G./MULLER, Jean-Claude, *Neuedition, Rekonstruktionsversuch und Übersetzung der Befreiungsurkunde der Stadt Grevenmacher von 1252*, in: *1252-2002. 750 Joer Fräiheet fir Gréiwemaacher. E Réckbléck. Kulturkommissioun vun der Gemeng Gréiwenmaacher* (Hrsg.), Grevenmacher, 2002, S. 28-30.

Die Grevenmacher Freiheitsurkunde ist nicht mehr im Original erhalten, sondern nur noch in einer beglaubigten Abschrift aus dem 17. Jahrhundert. Anlux, A-X-1-9. UQB, III, n° 130, S. 132. Zu den Bestimmungen des Grevenmacher Freiheitsbriefes im Einzelnen siehe BERTHOLET, *Histoire*, Bd. 5, S. 38. Vgl. auch KNAFF, Philipp, *Geschichtliche Abhandlung über die Stadt und ehemalige Festung und Landrichterei Grevenmacher, Luxemburg*, 1867, S. 42ff. EMMEL, Fernand G., *Überlegungen zur Befreiungsurkunde der Stadt Grevenmacher von 1252*, in: *1252-2002. 750 Joer Fräiheet fir Gréiwemaacher. E Réckbléck. Kulturkommissioun vun der Gemeng Gréiwenmaacher* (Hrsg.), Grevenmacher, 2002, S. 11-20. Siehe auch im

Freiheitsrechten, wurden auch hier gewisse Abgaben fixiert, die die Bürger an den Grafen zu zahlen hatten. Der sogenannte „Herdpfennig“ beträgt in Grevenmacher, genau wie in Luxemburg, 14 Denare/Pfennig, während in Echternach 12 verlangt werden. Im Unterschied zu Echternach und Luxemburg, wird in Grevenmacher wie auch in Orten, die nach der Loi de Beaumont befreit wurden, die Steuer pro Feuerstätte erhoben. In Luxemburg und Echternach sind die 14 bzw. 12 Pfennig jeweils pro Bürger zu bezahlen.³²⁶ Eine Besonderheit der Grevenmacher Abgabenbestimmungen ist, wie bereits erwähnt, die sogenannte „None“, die ein Neuntel der gewonnenen Ernte, also die neunte Garbe der Getreideernte und den neunten Korb der Traubenlese beträgt, und an das an anderen Orten geforderte Landrecht erinnert. Neben dieser steuerlichen Last bleiben auch bisherige Abgaben wie der Zehnte (dîme) bestehen. Die Abgaben beziehen sich hier vornehmlich auf die Getreideernte und die Traubenlese, was auf den agrarischen Charakter dieses Ortes und die Präsenz vieler Winzer schließen lässt. Bestimmungen, die auf eine Handelsaktivität hinweisen könnten, wie zum Beispiel das „Ungeld“, fehlen in diesem Text. Grevenmacher scheint zu diesem Zeitpunkt noch weit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte Luxemburg oder Echternach entfernt zu sein. Wie wir noch sehen werden, wird in der darauffolgenden Zeit durchaus versucht, eine solche Entwicklung anzukurbeln. Obwohl Grevenmacher selbst noch keine städtischen Merkmale aufzuweisen hatte, scheint die Siedlung durch ihre Lage an der Mosel und ihre Nähe zu Trier doch strategisch bedeutend.³²⁷ Obwohl die Steuerverpflichtungen in Grevenmacher auf einen bedeutenden Weinbau schließen lassen, fehlen in diesem rechtlichen Dokument Hinweise auf Bannwein, wie das unter anderem in Diedenhofen und Larochette der Fall war. Auch andere Bannverpflichtungen werden im Grevenmacher Freiheitsbrief nicht erwähnt, genauso wenig wie das Nutzungsrecht von Wäldern oder Gewässern.

Neben den bereits genannten finanziellen Lasten, die die Bürger im Gegenzug zur Freiheit tragen mussten, werden wie in Echternach und Luxemburg außerordentliche Steuern verlangt, die aber in Grevenmacher ganz besonders belastend zu sein scheinen. Im Vergleich mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Echternacher bzw. Luxemburger Recht scheinen die Grevenmacher Bürger nicht nur eine einmalige finanzielle Hilfe an die Grafenfamilie zu leisten, sondern gegebenenfalls zu mehreren Anlässen eine Sondersteuer zahlen zu müssen. Im Text der Grevenmacher Urkunde ist nicht, wie in den anderen Freiheitsrechten die Rede von einer Beisteuer zum Ritterschlag des Erstgeborenen „oder“ eines Nadelgelds im Falle der ersten Grafenhochzeit, sondern von einer Zahlung sowohl bei der Erlangung der Ritterehre des Grafensohnes als auch bei der Heirat der ältesten Tochter. Dabei wird nicht klar formuliert, ob es sich hier nur um den erstgeborenen Sohn und um die erste Hochzeit der ältesten Tochter handelt. Ob der Zusatz „primogenito“ und andere Spezifizierungen absichtlich weggelassen wurden, oder ob es sich um eine fehlerhafte Abschrift handelt,

gleichen Band: EMMEL, Fernand G./MULLER, Jean-Claude, Neuedition, Rekonstruktionsversuch und Übersetzung der Befreiungsurkunde der Stadt Grevenmacher von 1252, S. 28-30.

³²⁶ VAN WERVEKE, Villes, S. 27, 28. Laut Van Werveke könnte die unterschiedliche Besteuerung auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Haushalte und die dichtere Bevölkerungszahl in Luxemburg und Echternach, wo mehr als nur eine Familie in einem Haus leben konnte, zurückzuführen sein.

³²⁷ THIROT, Beaumont, S. 71. Mehr zu diesem Thema im Kapitel zur herrschaftlichen Initiative.

bleibt unklar.³²⁸ Der Grevenmacher Text verweist deutlich auf die Regelungen der Stadt Luxemburg und gibt an, dass Grevenmacher Bürger diese Sondersteuer im gleichen Maße zu leisten haben, wie das auch die Bürger der Stadt Luxemburg tun. Es wird zwar im Text darauf hingewiesen, dass die Höhe der Steuerzahlungen, den unterschiedlichen Bevölkerungszahlen entsprechend, ins Verhältnis zu setzen sei; trotzdem fallen die für Grevenmacher festgelegten Steuerregelungen strenger aus. Es stellt sich die Frage, ob die Ausgangsbedingungen dieser Steuer nicht doch die gleichen in beiden Städten gewesen sind, zumal ausdrücklich auf die Luxemburger verwiesen wird.

Generell fällt auf, dass die Grevenmacher Urkunde im Vergleich mit der Echternacher und der Luxemburger Stadtrechtsverleihung kürzer und weniger formell ausfällt, wie das auch zum Teil bei den Privilegierungen nach der Loi de Beaumont der Fall war. Vom diplomatischen Gesichtspunkt aus betrachtet, erscheint die Grevenmacher Urkunde unvollständig, sowohl Narratio als auch die abschließenden Bekräftigungs- und Poenformeln fehlen. Auch inhaltlich wird hier zum Beispiel nicht darauf verwiesen, dass die Regelungen in Zusammenarbeit bzw. im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien, also sowohl der Grafen als auch der Bürgerschaft, entstanden sein sollen. Hier scheint es sich weniger um eine „conventio“ zu handeln, wie das in Echternach der Fall war, sondern eher um eine von oben herab veranlasste Privilegierung, die im Interesse des Grafenhauses lag. Dafür sprechen ebenfalls die vergleichsweise restriktiven Bestimmungen des Grevenmacher Freiheitsbriefes.

Den Bürgern von Grevenmacher wird vergleichsweise wenig Selbstverwaltung zugestanden: sie besitzen kein Wahlrecht für den Schöffenrat, der Richter wird jährlich auf St. Peters-Tag vom Grafen ausgesucht und eingesetzt und, da die Wahl der Schöffen nicht im Text erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass diese weiterhin gemäß dem alten Gewohnheitsrechts durch den Grafen auf Lebenszeit ernannt werden.³²⁹ In Grevenmacher gelang es der Bürgerschaft jedoch später, sich durchzusetzen und sich das Wahlrecht wenigstens teilweise zu sichern, wie ein Weistum aus dem 16. Jahrhundert zeigt. Bei der schriftlichen Festlegung des Gewohnheitsrechts 1589 (Hobsbrauch) sind bereits Änderungen im Rechtsgebrauch festzustellen. Wohl schon vor der Verschriftlichung des Hobsbrauchs, durch eine Verordnung des Provinzialrats von 1515, wurde verfügt, dass der Richter jährlich abwechselnd von den Bürgern unter den Schöffen und von den Schöffen unter den Bürgern gewählt werden sollte.³³⁰ Trotz der zugestandenen Rechte an die Bürger behielt der Graf auch weiterhin Einfluss auf die Richterwahl, da er die Schöffen nach seinem Gutdünken einsetzen konnte. Wie in anderen Städten, konnte sich auch hier ein geschlossener Kreis von Schöffenfamilien bzw. ein städtisches Patriziat etablieren.

In Grevenmacher wird den Schöffen ausdrücklich die Hochgerichtsbarkeit zugeschrieben, sie sollen richten über „Blutsvergehen und andere Ausschreitungen“.³³¹ Laut Hobsbrauch

³²⁸ Vgl. EMMEL, Überlegungen, S. 12.

³²⁹ Ähnliche Bestimmungen wurden auch im Diederhoffer Recht festgelegt. Siehe THIROT, Beaumont, S. 73.

³³⁰ HESS, Joseph, Mittelalterliche Rechtsverhältnisse in Grevenmacher, in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 125-137, hier S. 125-132. Im selben Band: HURT, Joseph, Werden und Leben einer Moselstadt, S. 11-25, hier S. 17, 18. Siehe auch Abdrucke bei HARDT, Weistümer, S. 299-302 und LAURENT, Coutumes, Bd.2, S. 67ff.

³³¹ EMMEL/MÜLLER, Neuedition, in: 1252-2002, S. 30.

von 1589 war die Ausführung und Hinrichtung zu diesem Zeitpunkt jedoch dem Landrichter vorbehalten. Der Landrichter wurde genau wie auch der Stadtrichter vom Grafen ernannt. Da in der Befreiungsurkunde nur von einem Richteramt die Rede ist, gibt es Grund zur Annahme, dass es sich zunächst bei dem Stadtrichter und dem Landrichter um das gleiche Amt gehandelt haben könnte und dass zu seinem Wirkungsbereich nicht nur die Stadt Grevenmacher, sondern auch die umliegenden Dörfer gezählt haben. Wann genau die rechtlichen Befugnisse zwischen Stadtrichter und Landrichter aufgeteilt wurden, bleibt unklar. Spätestens 1589 stand dem Stadtgericht nur noch die niedere Gerichtsbarkeit zu, während die hohe Gerichtsbarkeit auch für den Bereich der Stadt bei der Landrichterei Grevenmacher lag.³³² In Grevenmacher ist zur Zeit der Privilegierung auch ein Zender/Zentner belegt, der als Oberhaupt der Gemeinde die bürgerlichen Interessen vertritt. Der Zentner entspringt wohl dem alten Gewohnheitsrecht und ist bis 1616 in den Quellen nachzuweisen. 1633 taucht der Begriff des Bürgermeisters zum ersten Mal in den Quellen auf.³³³

Neben vielen anderen kleineren Orten sind auch Diekirch und Remich nach dem Recht von Grevenmacher befreit worden. Wie wir gesehen haben, wird es schwierig, den Zeitpunkt der Befreiung zu bestimmen, wenn die entsprechenden Dokumente nicht mehr erhalten sind und nur Rückschlüsse aufgrund späterer Erwähnungen oder Bestätigungen oder dem Vergleich mit anderen Privilegierungen möglich sind. So ist zum Beispiel für Diekirch kein Freiheitsbrief erhalten, allerdings taucht der Begriff der „None“ als eine für das Grevenmacher Recht typische Abgabe an die Grafen im Urbar aus dem Jahr 1312 auf.³³⁴ Dies könnte darauf hindeuten, dass die Diekircher ein Recht zugesprochen bekamen, das an ein anderes Recht angelehnt war. Allerdings ist nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen, ob Diekirch (oder ein anderer Ort) nicht doch vor Grevenmacher befreit wurde und seinerseits als Modell für Grevenmacher gedient hatte, nach dem dieser Rechtstyp dann vielleicht zu Unrecht benannt wurde.³³⁵ Es scheint jedoch unwahrscheinlich, dass Diekirch so früh schon ein Freiheitsrecht erhalten hatte. Nimmt man also an, dass Grevenmacher die erste Stadt war, die nach diesem Rechtsmodell befreit worden war, kann Diekirch nicht vor 1252, also vor der Privilegierung Grevenmachers, befreit worden sein.³³⁶ In einem Dokument von 1344 werden die Einwohner von Diekirch als Bürger bezeichnet.³³⁷ Es kann also angenommen werden, dass Diekirch bis 1312, spätestens aber vor 1344 gefreit worden war und die

³³² BERENS, Die Anfänge, S. 31, 32 und S. 41. KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, S. 109.

³³³ HURT, Werden und Leben, S. 18.

³³⁴ VAN WERVEKE, Nicolas (Hrsg.), Urbar der Grafschaft Luxemburg 1306-1317, in: LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. 3, Leipzig, 1885-1886, S. 344. Vgl. auch GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 498. VAN WERVEKE, Villes, S. 35.

³³⁵ Vgl. PAULY, Michel, Diekirch – eine lange Siedlungskontinuität und späte Stadtwerdung, in: Hémecht, Bd. 3 (2011), S. 329-349, hier S. 335.

³³⁶ GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 498. Michel Pauly schließt eine Ortsbefreiung vor 1266 aus, da die Gerichtsrechte von Diekirch erst dann an den Grafen von Luxemburg übertragen worden sind: PAULY, Diekirch, S. 334, 335.

³³⁷ VAN WERVEKE, Villes, S. 35. Den Bürgern von Diekirch wird 1344 untersagt, mit den Besitzungen der Bürger von Larochette Geschäfte zu machen.

Bewohner das Bürgerrecht verliehen bekommen haben.³³⁸ 1378 taucht zum ersten Mal das Diekircher Freiheitssiegel in den Quellen auf. An sich ist die Existenz eines Stadtsiegels nicht mit einem freien Rechtstatus der Bürger gleichzustellen und allein gesehen weder ein Beweis für die Befreiung noch für die Stadtqualität einer Siedlung. Auf dem Siegel der Stadt Diekirch wird allerdings explizit auf die „libertas“ hingewiesen.³³⁹ Aus dem gräflichen Rechnungsbuch von 1380/81 stammt der erste schriftliche Nachweis einer Bürgersteuer. In älteren Quellen lassen sich keine Hinweise auf eine Herdpfennigabgabe in Diekirch finden, was natürlich nicht bedeuten muss, dass eine solche Steuer nicht vorher schon existiert hat. Allerdings ist eine Bürgersteuer, und somit wahrscheinlich auch eine Befreiung, vor 1312 auszuschließen, da im Urbar aus diesem Jahr kein Vermerk auf eine Bürgerrente in Diekirch zu finden ist. Bereits 1316 sind Schöffen und Richter und somit auch eine städtische bzw. kommunale Verwaltung belegt. Spätestens 1330 scheint es ein Stadtgericht gegeben zu haben, dem wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit zugesprochen worden war.³⁴⁰ Die Ersterwähnung von Schöffen ist keine verlässliche Auskunft über die Verleihung von Freiheitsrechten, da, wie wir bereits gesehen haben, in vielen Stadtrechtsurkunden bezüglich der Einsetzung der Schöffen auf das Gewohnheitsrecht verwiesen wird, was die Präexistenz eines Schöffenkollegiums und gewisser Verwaltungsstrukturen voraussetzt, auch wenn diese noch komplett der landesherrlichen Gewalt unterlagen und nicht mit der späteren bürgerlichen Autonomie zu vergleichen sind. Obwohl das genaue Befreiungsdatum ohne entsprechenden Quellen nicht zu ermitteln ist, deutet vieles darauf hin, dass Diekirch im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts bereits eine Privilegierung erhalten und durchaus auch schon städtische Merkmale vorzuweisen hatte. Im Unterschied zur Grevenmacher, so geht aus einem Verwaltungsdokument von 1632 hervor, wurden in Diekirch Bannofenrechte verlangt. Auch ist in diesem Dokument die Rede von einem Kontingent von zwölf Armbrustschützen, die, neben anderen Pflichten, zur Unterstützung des Stadt- und Landesherrn im Kriegsfall verpflichtet waren und in der Stadt für Recht und Ordnung sorgen sollten.³⁴¹ Dies lässt auf die Rolle Diekirchs und seiner Bürger in der Verteidigungspolitik der Grafen schließen. Es stellt sich die Frage, ob diese defensiven Aspekte auch schon in dem zu einem früheren Zeitpunkt verliehenen Freiheitsbrief enthalten waren.

Wie wir sehen, kann es problematisch sein, den Zeitpunkt der Privilegierung genauer zu definieren, wenn keine Freiheitsurkunde vorliegt. Gleiches gilt für Remich, für das auch kein solches Dokument überliefert ist.³⁴² Hier gibt lediglich die Erwähnung der Einkünfte des Hofes Remich im Urbar von 1312 einen Hinweis auf eine mögliche Befreiung nach dem

³³⁸ HERR, JOS, Freiheit und Verfassung der befestigten Stadt Diekirch, in: Livre du 7e centenaire de l'affranchissement de la ville de Diekirch, Diekirch, 1960, S. 11-19, hier S. 13.

³³⁹ PAULY, Diekirch, S. 336, 337. OLINGER, Peter, Diekirch im Wandel der Zeiten, Diekirch, 1941, S. 43

³⁴⁰ PAULY, Diekirch, S. 336.

³⁴¹ VAN WERVEKE, Villes, S. 36. Olinger datiert die Ersterwähnung eines Armbrustschützenkontingents auf die Mitte des 16. Jahrhunderts. Vgl. OLINGER, Diekirch im Wandel, S. 84.

³⁴² VAN WERVEKE, Villes, S. 32-34. YEGLES-BECKER, Isabelle, La ville de Remich et ses environs au Moyen-Age, in: Nos cahiers 23, 2002, Nr. 2/3, S. 55-70, hier S. 60.

gleichen Rechtstyp wie in Grevenmacher.³⁴³ Die Einzelheiten der Privilegierung gehen dann erst aus späteren Dokumenten hervor, unter anderen einem Weistum von 1462.³⁴⁴

Beim Fehlen solcher Urkunden ist es schwierig, das genaue Freiungsdatum und deren Umstände zu rekonstruieren. Dem Historiker bleibt oft nur der Vergleich mit späteren Rechtstexten, die auf das ursprüngliche Freiheitsrecht verweisen oder die Rückschlüsse auf das ursprüngliche Freiheitsrecht und sein Erstelldatum erlauben.³⁴⁵ So ist auch für Laroche-en-Ardenne das genaue Datum der Befreiung unbekannt, da die Originalurkunde nicht mehr erhalten ist. Für Laroche ist eine Bestätigung der Rechte aus dem Jahr 1317 erhalten, die jedoch die Bestimmungen nicht im Einzelnen erwähnt. Johann der Blinde bestätigt lediglich die von seinem Vater und seinen Vorgängern erteilten Privilegien und erweitert diese dann 1331/1332 durch weitere militärische Verpflichtungen.³⁴⁶ Da Laroche in dem Befreiungsbrief von Beauraing, der 1209 verliehen wurde, als Oberhof genannt wurde, ist davon auszugehen, dass der Ort bereits zu diesem Zeitpunkt eine regionale Bedeutung in politisch-administrativer Hinsicht erlangt hatte und auch bereits vor 1209 befreit worden sein müsste.³⁴⁷ Spätestens 1259 wurden Laroche und Marche in einer Urkunde Graf Heinrichs V. als Freiheiten („franchise“) bezeichnet.³⁴⁸

Wann der Ort Marche-en-Famenne befreit wurde, ist umstritten. In einem Privileg aus dem Jahr 1327/28 bestätigte Johann der Blinde die Rechte, die den Bürgern von Marche bereits zustanden und ergänzte die Bestimmungen um weitere militärische Pflichten.³⁴⁹ Die verliehenen Privilegien, Pflichten und Rechte wurden 1366 durch Herzog Wenzel erneut bestätigt und die militärischen Pflichten nochmals unterstrichen.³⁵⁰

Das Recht von Laroche, das wohl dem Recht von Namur nachempfunden war, wurde nicht nur an den Ort Laroche-en-Ardenne verliehen, sondern auch an die Bewohner anderer Siedlungen. So wurde zum Beispiel auch Bastnach am 12.06.1332 von Johann dem Blinden

³⁴³ VAN WERVEKE, Urbar, S. 344.

³⁴⁴ MARGUE, Michel, Prümer Klosterbesitz und die Grafen von Luxemburg: Bastogne in den Ardennen und Remich an der Mosel, in: Das Prümer Urbar als Geschichtsquelle und seine Bedeutung für das Bitburger und Luxemburger Land (Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes 11/12), Bitburg, 1993, S. 103-130, hier S. 115. Interessant sind auch die Verbindungen zwischen dem Hof Remich und der Stadt Luxemburg. Die Bürger von Luxemburg genossen in Remich das Bürgerrecht und umgekehrt ebenso. Auf die Interaktion der beiden Städte ist an späterer Stelle einzugehen. Siehe hierzu YANTE, Jean-Marie, La fonction commerciale de Remich (XIVe – XVIe siècles), in: Hémecht, Bd. 36 (1984), S. 391–414, hier S. 393, 394.

³⁴⁵ PAULY, „Pour la dicte ville“, S.221, 222.

³⁴⁶ VAN WERVEKE, Villes, S. 37, 38. REICHERT, Landesherrschaft, S. 443.

³⁴⁷ PENNY, Freiheitsrechte, S. 30 und S. 32. Vermutlich erhielt Laroche schon zuvor Privilegierungen und könnte bis 1209 mit dem Namurer Recht ausgestattet gewesen sein. 1259 wird Laroche in den Quellen ein erstes Mal als Freiheit bezeichnet. Vgl. hierzu MARGUE, Michel (Hrsg.), Un itinéraire européen. Jean l'Aveugle, comte de Luxembourg et roi de Bohême 1296-1346 (CLUDEM 12), Luxembourg, 1996, S. 133.

³⁴⁸ PAULY, „Pour la dicte ville“, S. 222 (Anm. 23).

³⁴⁹ AE St. Hubert, fol. 25v -26. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, preuves, S. 20. LAURENT, Coutumes, S. 117. PETIT, Roger, Cartulaire de la ville de Marche-en-Famenne (1311-1484), in: Bulletin de la Commission royale d'histoire, Bd. 34, Brüssel, 1994, S. 37-122, hier S. 72-74. Siehe auch TANDEL, Communes, Bd. 5, S. 260. BOURGUIGNON, Henri, Marche-en-Famenne, in: Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 66 (1935), S. 1-390, hier S. 2, 3.

³⁵⁰ AE St. Hubert, fol. 12-14. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 7, preuves, S. 24. LAURENT, Coutumes, S. 119.

nach dem Recht von Laroche befreit und erhielt somit ähnliche Bestimmungen. Ähnlich wie in Echternach scheint es auch in Bastnach einen Streit um die Vorherrschaft in der Stadt gegeben zu haben. Vor dem Erwerb aller Rechte durch Johann im Jahr 1332 gehörte ein Teil des Stadtgebietes dem Aachener Marienstift. Mit der Privilegierung scheint Johann der Blinde die machtpolitische und rechtliche Vereinigung des zuvor zweigeteilten Raumes angestrebt zu haben.³⁵¹ Der Freiheitsbrief wird 1430 von Sigismund nochmals bestätigt.³⁵²

Wie bereits erläutert, ist der Begriff der Stadtrechtsfamilien mit Bedacht zu gebrauchen, da die verschiedenen Rechtstypen sich nicht immer ausschließlich einem Gebiet zuordnen lassen, also folglich auch nicht unbedingt geografisch an dieses gebunden sind. Es ist häufig der Fall, dass der Freiheitsbrief, der einem Ort verliehen wurde, mehreren Stadtrechtstypen gleichzeitig zugeschrieben werden kann, da die Gemeinsamkeiten immer nur auf einzelne Teilbereiche eines Rechts, wie zum Beispiel die Stadtverteidigung, die kommunalen Verwaltungsorgane oder die Abgabenregelungen, bezogen werden können.³⁵³ Es ist in vielen Fällen schwierig, eine Privilegierung zweifelsfrei einem bestimmten Stadtrechtstypus zuzuordnen, da auf der einen oder anderen Ebene Gemeinsamkeiten mit unterschiedlichen Rechtsmodellen vorliegen können. Die Freiheits- und Stadtrechtsverleihungen im Gebiet des früheren Herzogtums Luxemburg sind durch verschiedene Einflüsse geprägt und orientieren sich nicht nur an einem Rechtsmodell. Neben dem Recht von Beaumont, das nicht nur im Untersuchungsraum eine nicht zu verleugnende Vorbildfunktion besaß, wurden die Luxemburger Rechtsverleihungen nicht zuletzt auch durch Ermesindes Vater, Heinrich IV. von Namur, beeinflusst. Auch der barische Einfluss durch die Ehe Ermesindes mit Theobald von Bar hatte – nicht nur im Bereich der Privilegierungen – Auswirkungen für das Luxemburger Herrschaftsgebiet zur Folge.³⁵⁴

Freiheitsrechte wurden auf dem Luxemburger Territorium besonders von Ermesinde und ihrem Sohn Heinrich V. verliehen. Ermesinde privilegierte unter anderem die Bürger von Echternach (1236), 8 Jahre später befreite sie die Einwohner der Stadt Luxemburg. Heinrich V. erteilte die Freiheitsbriefe von Dienenhofen (1239), Grevenmacher (1252), Bitburg (1262) und privilegierte die etwas kleineren Siedlungen Mondorf, Ellingen, Elvingen und Püttlingen mit dem Grevenmacher Recht und verlieh das Recht von Beaumont an Linger, Niederkerschen und Petingen.³⁵⁵ Während der Herrschaft Heinrichs VI. und Heinrichs VII.

³⁵¹ MARGUE, *Itinéraire*, S. 134.

³⁵² LAURENT, *Coutumes*, S. 93ff. DUPONT, Christian, *Du marché carolingien à la bonne ville du XIVe siècle: l'exemple de Bastogne*, in: *Centenaire du séminaire d'histoire médiévale de l'Université libre de Bruxelles 1876-1976*, Brüssel, 1977, S. 127-146, hier S. 127. Siehe auch NEYEN, Auguste, *Histoire de la ville de Bastogne depuis son origine celtique jusqu'à nos jours*, Brüssel, 1982, S. 72-74 und S. 272.

Weiterführend zur Befreiung Bastnachs, die Arbeiten von LEFEBVRE, Louis, *Le rôle de Jean l'Aveugle dans l'affranchissement de Bastogne*, in: *Annales de l'institut archéologique du Luxembourg*, Bd. 92 (1961), S.117-125. DERS., *La charte de Jean l'Aveugle*, in: *Le pays de Bastogne au gré de sa mémoire*, Bastogne, 1982, S. 13-19. DERS., *Histoire de Bastogne*, in: *Annales de l'institut archéologique du Luxembourg*, Bd.114/115 (1983-84), S. 1-407, hier S. 209-212.

³⁵³ PAULY, "Pour ladicte ville", S. 225 und S. 228.

³⁵⁴ GAYOSO, *Bitburg*, S. 68, 69.

³⁵⁵ PENNY, *Freiheitsrechte*, S. 36, 37, 38.

wurden nur selten Freiheitsbriefe gewährt.³⁵⁶ Durch die lückenhafte Quellenlage sind zahlreiche Befreiungen im Untersuchungsraum weder einem Aussteller zuzuordnen noch genau zu datieren. Nicht immer sind jüngere Quellentexte vorhanden, die eine vorangegangene Privilegierung bestätigen oder Rückschlüsse über Inhalt, Ersteller und Erstzeitpunkt ermöglichen.

Im 14. Jahrhundert, unter Johann dem Blinden, gab es zahlreiche Rechtsverleihungen, besonders im Ardennerraum und im südwestlichen Teil der Herrschaft Richtung Verdun und Bar und den „terres communes“, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf der Verteidigung von Stadt und Stadtmauern lag. Die meisten von Johann dem Blinden befreiten Orte wiesen einen militärischen Nutzen auf. Die Privilegierungen enthalten alle Bestimmungen zum Mauerbau und –unterhalt, zur Verteidigung der Stadt und zur Aufstellung von Schützen- und Verteidigungskontingenten. So wurden die Bürger von Laroche und Marche zum Beispiel zur Instandhaltung der Ummauerung, der Tore, der Brücken und Gräben verpflichtet. In den angrenzenden Wäldern sollten die Bäume geschnitten werden, um eine bessere Übersicht zu gewähren. Auch waren die Bürger für ihre Waffen selbst verantwortlich und mussten im Falle eines Angriffs 24 Armbrustschützen zur Abwehr stellen.³⁵⁷ Die umfangreichen militärischen Bestimmungen lassen auf die strategische Lage Marches und Laroche an den Grenzen zum Bistum Lüttich und auf ihre wichtige Rolle für die Verteidigung des Territoriums schließen. Bei der Bestätigung der Rechte im Jahr 1366 unterstrich Wenzel I. nochmals die militärischen Pflichten. Johanns Sohn und Nachfolger Wenzel übte sich vor allem in der Bestätigung und Anerkennung bereits bestehender Rechte, die von seinem Vater oder dessen Vorfahren bereits gewährt worden waren. 1378 versprach er die Privilegien der luxemburgischen Städte zu bestätigen, unter anderem von Luxemburg, Arlon, Diedenhofen, Echternach, Laroche, Marche-en-Famenne, Bastnach, Ivoix, Virton und Marville.³⁵⁸ Auch die Bürger von Marville³⁵⁹ wurden im Freiheitsbrief dazu verpflichtet, die Befestigungsmauer zu warten und zwölf Armbrustschützen zu ihrer Verteidigung

³⁵⁶ Die Grafen Heinrich VI. und sein Nachfolger Heinrich VII. von Luxemburg verliehen jeweils zusammen mit den jeweiligen lokalen Herren das Recht von Beaumont an zwei Dörfer im Gebiet der Markgrafschaft Arlon: Villers-Tortru (1282) und Torgny (1302). Vgl. PENNY, Freiheitsrechte, S. 38, 39.

Für zahlreiche andere kleinere Siedlungen in der Markgrafschaft Arlon ist der Ersteller des Freiheitsbriefes genau so wenig bekannt wie das genaue Erstelldatum. Die Dörfer Ham-devant-Marville, Montigny-sur-Chiers, Velosnes, Villé-Cloye und Villers-le-Rond wurden vor 1306 und die Dörfer Autel, Bebange, Bigonville, Bologne, Eischen, Habay, Marbehan, Messancy, Rulles, Sélange, Stockem und Udange vor 1309 nach der Loi de Beaumont befreit. Die Frage stellt sich, ob bei diesen Orten das Luxemburger Grafenhaus, in der Person von Heinrich VI. bzw. Heinrich VII., als Aussteller in Erscheinung getreten ist.

³⁵⁷ PAULY, „Pour la dicte ville“, S.221, 222.

³⁵⁸ AnLux, A-X-19-302. TWP, Bd. 23, Nr. 813, S. 170. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, S. 361ff. LAURENT, Coutumes, S. 116. BOURGUIGNON, Marche, in: Annales, Bd.66, S. 2.

³⁵⁹ Marville wurde wohl zwischen 1197 und 1211 von Theobald I., der gleichzeitig Graf von Bar und, durch die Heirat mit der luxemburgischen Grafentochter Ermesinde, auch Graf von Luxemburg wurde, nach der Loi de Beaumont befreit. Die zahlreichen Bestätigungsschreiben von Seiten der Grafen von Bar und von Luxemburg verweisen auf eine territorialpolitisch konfliktreiche Situation in diesem Raum (1252, 1262, 1300, 1311, 1337, 1349, 1354, 1362, 1370).

GIRARDOT, Alain, La détérioration des libertés de Beaumont. Le cas lorrain, des origines à 1350, in: La charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du Colloque organisé par l'Institut de Recherche Régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22-25 septembre 1982), Nancy, 1988, S. 149-166, hier S. 149, 150. GERMAIN DE MAIDY, Léon (Hrsg.), Chartes des archives communales de Marville (Meuse) des XIIIe et XIVe siècles, in: PSH, Bd. 35 (1881), S. 431-439, hier S. 437ff.

bereitzuhalten.³⁶⁰ Für Bastogne galten ähnliche Regelungen.³⁶¹ Durbuy wurde wahrscheinlich vor 1314 befreit, da Durbuy im Urbar aus diesem Jahr schon als befreit galt. Der Ort hatte schon früher einen gewissen Einfluss in der Region erlangt und wurde wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert privilegiert. Dies wurde in den Befreiungsurkunden anderer Orte, wie zum Beispiel Nassogne, bestätigt, dem Durbuy 1247 als Hauptort zugewiesen wurde. Ob in Durbuy, wie in den meisten im Ardenner Raum gelegenen Städten, die militärischen Verpflichtungen ebenso umfangreich ausgefallen waren, ist zwar anzunehmen, wegen mangelnder Quellen aber nicht nachweisbar.³⁶² Unter Johann dem Blinden stand neben der Sicherung militärischer Unterstützung in Kriegszügen, die schon unter der Herrschaft Ermesindes in die Stadtrechtsverleihungen eingeflossen war, auch die Verteidigung der Stadt selbst im Vordergrund.³⁶³ Die territorialpolitischen Konflikte mit dem Herzogtum Brabant und der Grafschaft Bar und die besonders unter Johanns Herrschaft häufigen kriegerischen Auseinandersetzungen und Fehden in den Grenzregionen, machten eine gute Sicherung der strategischen Punkte unabdingbar, was die Wichtigkeit der militärischen Verpflichtungen erklärt, die den Bürgern mit dem Privileg der Freiheit auferlegt wurden.³⁶⁴

1.2. Die herrschaftliche Initiative: Stadtgründung oder Förderung der Entwicklung durch den Herrschaftsträger

Zahlreiche städtische Kleinformen verdanken ihre Entstehung der Unterstützung und der Förderung durch die jeweiligen Landesherren. Das Eingreifen in die Entwicklung einer Siedlung kann wesentlichen Einfluss auf deren wirtschaftlichen und politischen Ausbau haben.³⁶⁵

In diesem Kapitel soll insbesondere die Verbindung der Kleinstädte und kleineren Zentren zur landesherrlichen Macht bzw. der Einfluss politischer Herrschaftsträger auf die Entwicklung dieser Städte thematisiert werden. Die Stadtgründungen und Fördermaßnahmen zur Stadtentwicklung von Seiten der Herrschaftsträger gehen größtenteils auf machtpolitische und wirtschaftspolitische Interessen zurück. Die Landesherren sehen in ihren Städten einen ganz konkreten Nutzen und so nehmen auch die städtischen Kleinformen ihre ganz besondere Rolle in der Herrschaftspolitik der jeweiligen

³⁶⁰ PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 131.

³⁶¹ NEYEN, Histoire de Bastogne, S. 272. DUPONT, Marché carolingien, S. 145.

³⁶² Vgl. PAULY, "Pour la dicte ville", S. 224. PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 131.

³⁶³ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 222, 223 und S. 228.

³⁶⁴ REICHERT, Winfried, Johann der Blinde als Graf von Luxemburg, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296-1346. Tagungsband der 9. Journées Lotharingiennes 22.-26. Oktober 1996 (PSH 115 ; CLUDEM 14), Luxemburg, 1997, S. 169-196, hier S. 178 und S. 180. Weiterführend zu den territorialpolitischen Rivalitäten unter Johann dem Blinden siehe DERS., Landesherrschaft, Bd. 1, S. 259-274 und S. 317-332. Mehr dazu auch im Kapitel zur herrschaftlichen Initiative in dieser Arbeit.

³⁶⁵ JOHANEK, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: TREFFEISEN, Jürgen/ANDERMANN, Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen, 1994, S. 9-25. Auch in: JOHANEK/FREITAG (Hrsg.), Europäische Stadtgeschichte. Ausgewählte Beiträge (Städteforschung A/86), 2012, S. 318-335.

Landesherrn ein. Die Förderung städtischer Entfaltung dient neben der Durchsetzung von lokalen Interessen unter anderem auch der Stärkung der Territorialmacht und findet sowohl in den Grenzlagen eines Herrschaftsgebietes wie auch in dessen Kernräumen statt.³⁶⁶ Besonders häufig sind Förderungen an strategischen Punkten zu beobachten. In den Grenzräumen zu benachbarten Territorien gilt es als besonders wichtig, sich die Herrschaftsrechte zu sichern und klare machtpolitische Verhältnisse zu schaffen. Auch an wichtigen Stützpunkten oder Verkehrswegen und Flüssen lassen sich vermehrt städtische Fördermaßnahmen beobachten, die dazu dienen sollen, politische, aber auch wirtschaftliche Interessen zu verteidigen.³⁶⁷

In diesem Zusammenhang ist auch die Förderung der Stadtentstehung von Grevenmacher zu sehen. Durch seine direkte Lage an der Mosel scheint dieser Ort besonders in territorialpolitischer Hinsicht interessant, da eine gefestigte Stadtherrschaft hier mit einer Kontrolle des Wasserweges und somit auch des Handelsverkehrs auf dem Fluss einherging. Die geographische Nähe zum konkurrierenden Erzstift Trier macht aus Grevenmacher einen idealen Stützpunkt in der Verteidigung der Territoriumsgrenzen im Osten. Grevenmacher gilt als Beispiel einer geplanten, gegründeten Stadt, die dank der Einwirkung des Landesherrn, der nicht zuletzt durch seine vorteilhaften Rechtsverleihungen Neubürger anziehen wusste und so das demographische Wachstum ankurbelte, wachsen und urbanen Charakter entwickeln konnte. Der strukturierte Stadtgrundriss Grevenmachers mit einem oktogonalen Straßennetz, einem zentral gelegenen Kirch- und Marktplatz und einer rechteckigen Festungsmauer zeugt von einer relativ zeitgleich stattfindenden und kontrollierten topographischen Ausdehnung, die allerdings auch durch die natürlichen Grenzen der Flussläufe beeinflusst worden ist.³⁶⁸

³⁶⁶ So z.B. auch in den habsburgischen Gebieten. Auch hier wurde versucht Herrschaftsrechte durch Fördermaßnahmen wie Privilegierungen zu festigen, die Bürgerschaft an den Landesherrn zu binden und auch die kleinen Städte in die Landespolitik mit einzubeziehen. Siehe hierzu STERCKEN, Martina, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: Raumerfassung und Raumbewusstsein im späten Mittelalter. Vorträge und Forschungen, Bd. 49 (2002), S. 233-273, hier S. 267, 268.

³⁶⁷ STÖRMER, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territoriaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte, Bd. 36 (1973), S. 563-585, hier S. 570 und 584.

³⁶⁸ Ein Plan mit dem spätmittelalterlichen Stadtgrundriss ist bei BERENS, Die Anfänge, S. 13 zu finden. Der Ausbau zur Stadt wurde zwar gezielt von oben herab gelenkt, zu vergessen ist allerdings nicht, dass auch Grevenmachers Ursprünge viel weiter zurück lagen (erste Erwähnungen einer „villa“ stammen aus dem 7. Jahrhundert) und an der Stelle, an der die Stadt entstehen sollte, bereits eine Siedlung oder zumindest ein Hof existierte. Spätestens Mitte des 12. Jahrhunderts geht die „curtis machera“ vom Erzbischof von Trier in die Hände des Luxemburger Grafenhauses über. Unklar ist, ob Grevenmacher zum Zeitpunkt des Erwerbs ummauert wurde, oder ob die Befestigung erst später mit der Verleihung der Freiheitsrechte im 13. Jahrhundert erfolgte. Siehe hierzu KAYSER, „Curtis Machera“, S. 5-30, besonders S. 18, 19 sowie S.22 (Stadtplan aus dem 20. Jahrhundert).

Auf den nicht unumstrittenen Unterschied zwischen geplanter und gewachsener Stadt wurde bereits oben eingegangen. Auch bei einer vom Landesherrn in seinem Interesse gegründeten Stadt muss man der Stadtentwicklung eine gewisse Eigendynamik zugestehen, da viele Faktoren mitspielen, die nicht beeinflussbar sind bzw. die ohne eine von oben kommende Initiative zur Weiterentwicklung beitragen.

1.2.1. Politisch-administrative Förderung

Kleinstädte wurden als Mittel der Territorialisierung genutzt. Die Vervielfältigung der Kristallisationspunkte der landesherrlichen Macht und die Vernetzung der zahlreichen Einflusspunkte erlaubten eine flächendeckende Verwaltung des Herrschaftsgebietes. Durch die Gründung oder Privilegierung von Kleinstädten als Fixpunkte der Herrschaft wurden die Herrschaftsansprüche gesichert und die Rechtsverhältnisse zugunsten des Landesherrn geklärt. Als administrative Zentren waren die kleinen Städte auch Teil des Verwaltungsaufbaus und spielten somit eine wichtige Rolle im Landesausbau in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.³⁶⁹

Die landesherrliche Städtepolitik ist nicht nur bei Städtegründungen wiederzufinden, sondern zeigt sich auch bei der Förderung bereits bestehender Städte oder sich in der urbanen Entwicklung befindlicher Orte. Die Städtepolitik eines Herrn folgte meist dem gleichen Prinzip wie dessen Territorialpolitik und diente als Mittel der Machtausdehnung und dem Ziel, zerstückelte Besitzungen zu einem homogenen zusammenhängenden Territorium zusammenzuschließen.³⁷⁰ Eine naturräumlich günstige Lage oder vorteilhafte Verkehrs- und Marktverhältnisse waren nicht im Wesentlichen ausschlaggebend für die Wahl einer zu fördernden Stadt. Vielmehr waren an politisch strategischen oder verwaltungstechnisch günstigen Punkten häufig Privilegierungen und Vergaben von Freiheitsrechten zu beobachten. Landesherrliche Städteförderungen dieser Art fanden besonders im 12. und 13. Jahrhundert, in unseren Regionen auch später statt. So ist zum Beispiel die Siedlung von Marville zwischen 1197 und 1211 vom Luxemburger Grafen befreit worden.³⁷¹ Befreiungen dieser Art erfolgten aber auch oft durch regionale und lokale Herren. Virton erhielt 1270 vom Grafen von Chiny die *Loi de Beaumont*³⁷², Arrancy und Damvillers wurden 1265 bzw. 1282 von den jeweiligen lokalen Herrschaften und den dort konkurrierenden klerikalen Mächten mit dem gleichen Recht bedacht.³⁷³

Die Landesherren strebten eine Gebietsherrschaft und eine Machtpolitik an, die nicht mehr an eine Person – Stichwort Lehnshoheit – sondern an ein Territorium gebunden war. In der Territorialverwaltung, die den Ausbau der Landeshoheit sichern sollte, kam besonders den Städten eine immer wichtigere Rolle zu. Städte fungierten als politische und administrative Mittelpunkte für die sich bildenden Territorien und waren somit Kristallisationspunkte für den Einfluss des Landesherrn. Verwaltungsmittelpunkte wurden häufig an Orten aufgebaut, die bereits ein gewisses Maß an Bedeutung besaßen. Die Beamten, die die Territorialverwaltung auf lokalem Niveau ausübten, wurden immer öfter von der städtischen Bürgerschaft gestellt, da sie im Vergleich mit den aus dem Adel stammenden Amtsleuten in einem stärkeren Abhängigkeitsverhältnis zur herrschaftlichen Macht standen. Durch die

³⁶⁹ Die zunehmende Autonomie der Städte und die abnehmenden landesherrlichen Einflussmöglichkeiten machten es den Landesherren allerdings zunehmend schwer, die Städte für den Verwaltungsausbau zu nutzen. Vgl. STERCKEN, *Kleinstadtgenese*, S. 273.

³⁷⁰ ENNEN, *Europäische Stadt*, S. 103, 104.

³⁷¹ GIRARDOT, *La détérioration*, S. 149, 150.

³⁷² UQB IV, S. 277, 278, Nr. 201. Text der Urkunde auch abgedruckt bei ROGER, *Notices*, S. 199ff. Vgl. auch LARET-KAYSER, *Entre Bar et Luxembourg*, S. 187.

³⁷³ AnLux, A-VII-10. UQB III, S. 565, Nr. 506. JOSET, *Villes*, S. 34 und S. 43. GROBEN, *L'ancien duché*, S. 103.

Funktion der Städte als rechtliches und verwaltungstechnisches Zentrum gelangen auch das städtische Umland und die angrenzenden ländlichen Gebiete in die Herrschaft des Landes- bzw. Stadtherrn, da dieser über die Stadt auch zunehmenden Einfluss auf das Land gewinnen konnte und sich so seine Herrschaft in einem ganzen Gebiet (das eine Einheit auf Verwaltungsebene bildete) und nicht nur an einem Ort sichern konnte. Die ländliche Umgebung wurde sowohl auf rechtlicher als auch auf verwaltungstechnischer Ebene zunehmend an die Stadt gebunden, was ein weiterer Schritt hin zur Bildung eines geschlossenen Territoriums war.³⁷⁴

Eine herrschaftliche Förderung war besonders bei der Herausbildung von Hauptorten (chefs-lieux) administrativer oder militärischer Natur und in Residenzorten ausschlaggebend. Die meisten luxemburgischen Städte wurden als Hauptorte eines territorialen Bezirks genutzt.³⁷⁵ So fungierte zum Beispiel Laroche bereits 1205 nachweislich als Hauptort einer Propstei.³⁷⁶ Beispielhaft seien hier auch noch Bitburg³⁷⁷ (1248), Marville³⁷⁸ (1252) und Arlon³⁷⁹ (1255) erwähnt, wo seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Propsteizentrum belegt ist.

Rechtlich-administrative Zentralfunktionen sind, anders als zum Beispiel die wirtschaftliche oder religiöse Zentralität, bei der noch eine Vielzahl anderer Faktoren mitspielen, ausschließlich durch das gezielte Eingreifen des Landesherrn, unter anderem durch die Verlegung oder Ernennung von Oberhöfen oder Propsteizentren, zu erlangen. Sie sind ein Mittel, um Stützpunkte der landesherrlichen Macht auf dem gesamten Territorium zu verteilen, um dieses besser verwalten zu können und die landesherrliche Macht an verschiedenen Orten zu kristallisieren. Auf dem Territorium des ehemaligen Herzogtums Luxemburg sind vor allem die Propsteihauptorte, die sich zu größeren Zentren weiterentwickeln konnten. Allerdings konnten nicht alle Orte mit Verwaltungsfunktionen Stadtqualität entwickeln, wie zum Beispiel Damvillers oder Durbuy zeigen. Die administrative Förderung scheint die urbane Entwicklung wesentlich anzukurbeln, indem die Anziehungskraft und der Einflussbereich einer Siedlung erheblich gestärkt werden und der Einfluss auf das umliegende Land steigt.³⁸⁰ So konnten zum Beispiel die Bewohner der Umgebung, die verpflichtet waren, ihre rechtlichen Angelegenheiten in solchen Zentren zu regeln und somit zumindest in administrativ-juristischer Hinsicht an den Ort gebunden waren, ausschlaggebend für den Ausbau der städtischen Zentralität sein. Auch die Finanzkraft der in solchen Zentren residierenden Amtsleute des Grafen dürften den lokalen Handel angekurbelt haben.³⁸¹ Ohne diese direkt vom Landesherrn initiierten Funktionen scheint es schwierig zu sein, eine weitreichende Bedeutung durch eine eigenständige Entwicklung zu erlangen.

³⁷⁴ ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat, S. 81, 82.

³⁷⁵ MARGUE, Rayonnement, S. 434 und S. 462.

³⁷⁶ UQB, Bd. 2, S. 18, 19, Nr. 16. MARGUE/PAULY, Worringen, S. 128. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 337.

³⁷⁷ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 582. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 70.

³⁷⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 396.

³⁷⁹ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 33.

³⁸⁰ MARGUE, Rayonnement, S. 454, 455.

³⁸¹ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 246, 247. MARGUE, Rayonnement, S. 457.

Landesfürsten nutzten die Städte aber nicht nur in administrativ-politischer Hinsicht, sondern auch häufig auf finanzieller Ebene: die Steuerzahlungen der städtischen Bürger stellten eine bedeutende Einnahmequelle für den landesherrlichen Haushalt dar, welcher oftmals noch durch städtische Kredite zusätzlich aufgestockt wurde.³⁸² Somit förderten Städte nicht nur den territorialen Verdichtungsprozess, sondern auch die Finanzierung der gesamten Gebiets Herrschaft. Um bereits auf grundlegenden Steuern wie dem Bürgerzins einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, wurden unter anderem in Echternach weitaus höhere Beträge von den Bürgern gefordert, als das noch vor der Privilegierung der Fall gewesen ist.³⁸³ Neben diesen Steuern erhoben die Stadt- bzw. Landesherren auch noch andere Abgaben, die in einigen Orten an die landwirtschaftlichen Ernten und in anderen Orten mit einem etwas städtischeren Charakter an den Handel geknüpft waren. Einkünfte aus Handelssteuern, wie dem Ungeld oder dem Weinrecht, oder aus Weggeldern und Transitzöllen, die von durchreisenden Händlern geleistet werden mussten, waren natürlich ertragreicher, je mehr Handel getrieben wurde.

Um die finanzielle Kraft der Städte zu fördern, wurden der jeweiligen Bürgerschaft auch immer wieder ein Teil der landesherrlichen Einkünfte überschrieben. In Diedenhofen wurde den Bürgern seit 1389 zugestanden, selbst eine Weinakzise zu erheben. Von den Einnahmen des Weggeldes profitierte die Stadt seit 1430 und seit 1473 durfte sie nicht nur den durch die Stadt hindurch gehenden Transitverkehr besteuern, sondern sogar den auf den außerhalb der Stadtmauer um den Stadtgraben herumführenden Wegen.³⁸⁴ 1462 schenkte Philipp der Gute der Stadt Echternach verschiedene Einkünfte und gewährte der Stadtgemeinde das Recht, anlässlich der fünf Jahrmärkte, Abgaben unter anderem auf verkauften Weinen oder Vieh einzunehmen und ein Standgeld von den Händlern zu erheben, um den Wiederaufbau und den Unterhalt von Stadtmauern, Brücken und Toren zu finanzieren. Zudem durfte die Stadt ein Weggeld oder Pfortengeld von 4 Denaren pro Wagen und 2 Denaren pro Karren erheben.³⁸⁵ Auch wenn der genaue Zeitpunkt nicht mehr anhand von Quellen auszumachen ist, wurde auch der Stadtgemeinde in Arlon ein Teil der Einnahmen aus den städtischen Handelssteuern zugesprochen.³⁸⁶

Sehr oft war die Gewährung von Rechten oder die Überschreibung von landesherrlichen Einkünften an die Bürgerschaft, wie zum Beispiel in Marville, mit der Verpflichtung der Bürger verbunden, den Unterhalt der Stadtbefestigung zu finanzieren.³⁸⁷ Zudem konnte

³⁸² PRESS, Volker, Merkantilismus im 16. und 17. Jahrhundert, in: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, S.2, 3.

³⁸³ VAN WERVEKE, Villes, S. 13.

³⁸⁴ YANTE, Économie urbaine, S.119.

³⁸⁵ UQB, Bd. 9, Nr. 940, S. 377-380. TRAUFLER, Henri, Markt und Gewerbe in Echternach. Untersuchungen zur wirtschaftlichen Stellung der Abteistadt im Mittelalter, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt im Mittelalter und Neuzeit (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990, S. 113-130, hier S. 118.

³⁸⁶ YANTE, Économie urbaine, S.119.

³⁸⁷ GERMAIN, Chartes, Nr. 9, S. 436. 1374 gewährte Wenzel I. der Stadt Marville das Recht Handelssteuern auf Salz, Wein, Getreide, Tuch und anderen Waren zu erheben, damit diese Einnahmen für "fermeteit" und "fortificacion et armement" genutzt werden konnten.

eine finanzstarke Stadtgemeinde dem Landesherrn als Kreditgeber bzw. als Pfandobjekt für größere Geldanleihen dienen. Die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde war also in der Regel durch politische oder pekuniäre Intentionen des Landesherrn motiviert, die das landesherrliche Interesse an einer wirtschaftlichen Förderung seiner Städte bzw. des gesamten Städteraumes erklären.

1.2.2. Wirtschaftliche Förderung

Oft geht der Aufbau eines politisch-administrativen Zentrums mit einer direkten oder indirekten wirtschaftlichen Förderung einher. Um die unter seiner Herrschaft liegenden Orte attraktiver für den Handelsverkehr zu gestalten, wurden diese zu verschiedenen Zeitpunkten mit Marktrechten bedacht. Ein Beispiel einer durchdachten wirtschaftlichen Förderung liefert das Städtchen Grevenmacher, das 1358 von Herzog Wenzel von Luxemburg mit einem Marktrecht ausgestattet wurde, welches den Bürgern erlaubte, einmal wöchentlich einen Markt abzuhalten. Als Besonderheit dieser Marktrechtsverleihung ist die Maßnahme des Landesherrn anzusehen, den Marktbesuch anzukurbeln, indem die Einwohner von 40 umliegenden Dörfern dazu verpflichtet wurden, ihre Waren dort zu veräußern bzw. einzukaufen.³⁸⁸ 1501 wurden auf Bitten der Bürgerschaft durch Philipp den Schönen in Diekirch ein Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte genehmigt und eine Weinststeuer eingeführt.³⁸⁹ In einem Privileg vom 24. September 1311 richtete Johann der Blinde in Marche drei Jahrmärkte ein; der eine sollte am Mittwoch nach Ostern, der zweite am Mittwoch nach Pfingsten und ein weiterer am 3. September am Remaclustag stattfinden. Gleichzeitig, um den wirtschaftlichen Erfolg dieser Märkte zu begünstigen, wurde den einreisenden Händlern ein sicheres Geleit von zwei Tagen, für den Hin- und Rückweg, garantiert.³⁹⁰ Die wirtschaftlichen Beziehungen mit umliegenden Territorien wurden durch die Sicherung der Handelswege und die Gewährung von Geleitsrechten gefördert. Im späten Mittelalter sind mehrfach Anstrengungen erkennbar, die Handelswege zu sichern und so die wirtschaftliche Entwicklung des Territoriums zu unterstützen. Unter anderem wird der Schirmvertrag mit dem Erzbischof von Trier, der seit 1302 besteht, 1459 von Philipp dem Guten bestätigt bzw. erneuert, um die regionalen Handelsbeziehungen zu fördern. Weitere Bestätigungen folgen dann 1467 durch Karl den Kühnen, 1478 durch Maximilian von Habsburg und 1498 durch Philipp den Schönen.³⁹¹ Um den Einfluss politischer Unsicherheiten auf das Handelsnetzwerk zu mindern, unterschrieb Elisabeth von Görlitz 1430 ein Handelsabkommen mit Metz, das 1477 und 1497 erneuert wurde.³⁹² Es ist ohne Zweifel an den von herrschaftlicher Seite ausgehenden Maßnahmen zu erkennen, dass die

³⁸⁸ KAYSER, "Curtis Machera", S. 23.

³⁸⁹ OLINGER, Wandel, S. 75, 76. Vgl. auch YANTE, *Économie urbaine*, S. 117.

³⁹⁰ AE St Hubert, fol 14v-15v. PETIT, Roger, Foires et marchés à Saint-Hubert du IXe au XVIIe siècle, in: *Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg* Bd. 95(1964), S. 257-387, hier S. 258, 259 und S. 294. ESCHER/HIRSCHMANN, *Urbane Zentren*, S. 390.

³⁹¹ YANTE, *Économie urbaine*, S. 109, 110.

³⁹² DERS., *Économie urbaine*, S. 111.

Landesherrn sich der Wichtigkeit von Wirtschaftsbeziehungen und des Einflusses gesicherter Handelswege auf die Entwicklung ihrer Städte bewusst waren.

Während Handelssteuern und die Einrichtung von Zollstätten an Stadttoren oder an Verkehrswegen und Flüssen, an denen viele Kaufleute passieren mussten, nicht unbedingt vorteilhaft für die Entfaltung des Handelswesens waren und vornehmlich der finanziellen Unterstützung der Staats- oder später der Stadtkassen zugute kamen, konnten die Garantie von steuerlichen Entlastungen, wie die Befreiung von Handelssteuern und Zollabgaben, sowie die Gewährung eines privilegierten Rechtsstatus für Bürger anderer Städte, die den lokalen Markt besuchten, wie das beim Abkommen zwischen den Bürgern von Laroche und Luxemburg der Fall war, die wirtschaftliche Entwicklung eines Ortes begünstigen. Die Gewährung von Geleitrechten und die Befreiung von Zöllen oder Handelssteuern für bestimmte Händler und Marktbesucher sind weitere Maßnahmen wirtschaftlicher Förderung. So genossen zum Beispiel die Bürger von Remich auch in der Stadt Luxemburg Bürgerrecht und umgekehrt. Ähnlich vorteilhafte Abkommen sind auch in den angrenzenden Herrschaften zu beobachten. Auf dem Trierer Markt profitierten zum Beispiel die Marktbesucher aus der Abtei Echternach bereits im 12. Jahrhundert von einer Zollfreiheit.³⁹³ 1302 garantierte Heinrich VII., im Gegenzug zu einer Rente und anderen Vorteilen, den Bürgern der Stadt Trier mit ihren Handelswaren sein Geleit in seinem gesamten Territorium.³⁹⁴

Ein Merkmal wirtschaftlicher Aktivität ist auch die Präsenz von Münzateliers in verschiedenen Städten. Diese deuten in der Regel auf ein bestehendes Handelswesen hin oder sollen die Wirtschaftskraft des Ortes ankurbeln. In Diedenhofen wurde zum Beispiel um 1280 – es bleibt ungewiss, ob diese Initiative Heinrich V. oder seinem Nachfolger Heinrich VI. zuzuschreiben ist – eine Münzprägestätte eingerichtet.³⁹⁵ Unter Johann dem Blinden ist unter anderem auch in Marville ein Münzatelier belegt.

Auch die Existenz eines regionalen bzw. lokalen Maßes für den Getreidehandel deutet auf den wirtschaftlichen Einfluss eines Ortes hin. So wird zum Beispiel bereits 1207 das Getreidemass von Virton, zusammen mit anderen Maßen für Salz oder Samen, in den Quellen erwähnt.³⁹⁶ Lokale Maße sind auch spätestens Mitte des 13. Jahrhunderts für Arlon und Bastnach belegt.³⁹⁷ Eine « mesure de Thionville » kann für 1289 schriftlich nachgewiesen werden.³⁹⁸

Neben der finanziellen Unterstützung der Stadtgemeinden und der Förderung des städtischen Handels erfährt auch das städtische Gewerbe gewisse Hilfeleistungen vom Landesherrn. Privilegierungen für bestimmte Handwerker bzw. Handwerkerorganisationen, die

³⁹³ TRAUFLER, Markt und Gewerbe, S. 120. Die Zollbefreiungen betreffen hier lediglich die Klostermitglieder, nicht aber die bürgerlichen Kaufleute aus Echternach.

³⁹⁴ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 275.

³⁹⁵ YANTE, Jean-Marie, La prévôté de Thionville au bas moyen âge. Essai d'histoire économique, in: A.I.A.L., Bde. 106-107, S. 137-162, hier S. 158.

³⁹⁶ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 239. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S.644.

³⁹⁷ Der erste schriftliche Beleg für die "mensura arlunensis" datiert von 1247 (UQB, Bd. 2, Nr. 504, S. 652ff). VANNÉRUS, Trois villes, in: Bulletin, S. 248. 1250 sind Getreide- und Weinmaße für Bastnach belegt. LAURENT, Coutumes, S. 93ff. DUPONT, Marché carolingien, S. 143.

³⁹⁸ UQB, Bd. 5, Nr. 465, S. 498, 499. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 154.

Genehmigung von Zunftvereinigungen und die Regelung ihrer Statuten sollten neue Bewohner anziehen. In Diedenhofen wird 1464 den lokalen Tuchmachern erlaubt, sich gewerblich zusammenzuschließen.³⁹⁹ In Bastnach erfährt die seit 1480 belegte Metzgerzunft sogar noch eine weiterreichende Hilfeleistung: 1503 verbietet Philipp der Schöne allen Gaststätten und Tavernen in Bastnach Fleisch zu verkaufen und spricht der Metzgerzunft dahingehend das Monopol zu und fördert somit bewusst diesen Beruf.⁴⁰⁰

Viele der luxemburgischen Städte, die eine wirtschaftliche Kraft entwickeln konnten, verdankten dies nicht zuletzt auch der wirtschaftspolitischen Unterstützung durch die Grafen. Zum Teil versuchten diese, die wirtschaftliche Entwicklung von noch agrarisch geprägten Siedlungen zum Beispiel durch Marktverleihungen anzukurbeln. Es wurde versucht, die Orte, die bereits eine gewisse wirtschaftliche Funktion besaßen, durch unterschiedliche wirtschaftliche Privilegierungen von Handel und Gewerbe weiter zu unterstützen und auszubauen. Durch die Verleihung von Marktrechten sollte die Siedlung in den Raum eingebunden und zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht eine Verbindung mit anderen Zentren aufgebaut werden. Die Gewährung von Jahrmärkten, wie 1311 in Marche, wo gleich drei Jahrmärkte entstanden sind, oder in Houffalize, wo den Bürgern 1338 die Erlaubnis zur Abhaltung von zwei Messen erteilt wurde, zielte auf eine Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen ab, die zumindest über das nähere Umland eines Ortes hinaus reichen sollten.⁴⁰¹ Durch das Anlocken neuer Händler und Marktbesucher wurde die Einbindung in das regionale Handelssystem angestrebt. Diese Förderung scheint besonders für kleinere Zentren notwendig, die etwas außerhalb der üblichen Handelsrouten und des Handelsverkehrs liegen.

1.2.3. Kultisch-kulturelle Förderung

Die Grafen bzw. Herzöge von Luxemburg übten sich auch wiederholt als Förderer religiöser Institutionen und karitativer Einrichtungen. Sowohl die Gründung von neuen Klöstern und die Berufung neuer Ordensniederlassung in bestimmte Städte bzw. Siedlungen, wie auch die finanzielle Unterstützung durch Schenkungen von Grundbesitz oder Rechten, sind Teil der landesherrlichen Initiative, die im 13. und 14. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Zur Zeit Gräfin Ermesindes sind zwar sehr viele Klostergründungen und neue Ordensniederlassungen zu beobachten, diese gehen aber eher weniger auf ihre direkte Initiative zurück. Es sind nicht viele Schenkungen oder Privilegierungen durch Gräfin Ermesinde belegt. Erst unter der Herrschaft ihres Sohnes Heinrich V. wurde eine Förderpolitik in dieser Hinsicht betrieben.⁴⁰² So wurde zum Beispiel die Gründung des

³⁹⁹ YANTE, Jean-Marie, Les corporations de métiers à Thionville du milieu du XVe siècle au début du XVIIe, in: Les cahiers lorrains, Bd. 1/2, Metz, 2008, S. 20-33, hier S. 24.

⁴⁰⁰ NEYEN, Histoire de Bastogne, S. 299-304.

⁴⁰¹ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 235 und S. 236ff.

⁴⁰² MARGUE, Michel, Politique monastique et pouvoir souverain. Henri V., sire souverain, fondateur de la principauté territoriale luxembourgeoise?, in: DOSTERT, Paul u.a. (Hrsg.), Le Luxembourg en Lotharingie. Mélanges Paul Margue. Luxemburg im Lotharingischen Raum. Festschrift Paul Margue, Luxemburg, 1993, S. 403-432, hier S. 406. BERTANG, Arlon, S. 78.

Klosters Clairefontaine bei Arlon zwar durch das Testament Ermesindes initiiert, erst durch Heinrich durchgeführt. Auch unter seinen Nachfolgern sind ähnliche Fördermaßnahmen zu erkennen. 1295 gründete Graf Heinrich VII. vor der Stadt Marville eine Antoniterniederlassung, der eine örtliche Leproserie angeschlossen wurde.⁴⁰³ 1308 schenkte er den Augustiner-Eremiten einen Bauplatz in Diedenhofen, um dort ein Kloster errichten zu können.⁴⁰⁴ 1334 bat Graf Ludwig VI. den Papst um Erlaubnis, Franziskaner in Ivoix anzusiedeln zu können; dieses Unternehmen wurde allerdings nicht umgesetzt.⁴⁰⁵ In Arlon erhielten die Karmeliter viel finanzielle Unterstützung durch landesherrliche Schenkungen und in Durbuy wurde ein Leprosorium, die „maladrerie de la Haisse“, vermutlich um 1314 durch Johann den Blinden gegründet.⁴⁰⁶ Karitative Einrichtungen wie Hospitäler wurden vor allem aber durch eine bürgerliche Initiative gegründet und später auch gefördert. So schenkte zum Beispiel der Bürger Heinrich von der Pforte dem Hospital in Bitburg 1298 ein Haus mit Garten und ein Feld extra muros, um den Unterhalt des Hospitals zu sichern.⁴⁰⁷ In Bastnach wurde 1237 durch den Bürger Gérard de Houffalize ein Armenhospital errichtet, dessen Verwaltung den 1242 durch den Landesherrn in die Stadt berufenen Trinitariern übergeben wurde.⁴⁰⁸

1.2.4. Die Wichtigkeit der herrschaftlichen Förderung

Es stellt sich die Frage, wie wichtig das herrschaftliche Eingreifen in die Stadtentwicklung ist und inwiefern die herrschaftliche Initiative am Ursprung der urbanen Entwicklung steht. Die landesherrliche Städtepolitik orientierte sich im Untersuchungsraum weniger an dem wirtschaftlichen Potential eines Ortes als an territorialpolitischen Überlegungen. Im Allgemeinen konzentrieren sich die Bemühungen zur Förderung urbaner Entwicklung nicht in Gebieten mit großen wirtschaftlichen Möglichkeiten, sondern lassen sich eher im Zusammenhang mit politischen Motiven beobachten. Die Entwicklung der luxemburgischen Städte geht fast ausschließlich auf eine landesherrliche Gründung oder zumindest Förderung zurück.⁴⁰⁹ Die für Stadtentfaltung etwas ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten des Herzogtums, bedingt durch einen nicht sehr reichhaltigen Boden und die von kommerziellen Straßen etwas abgelegene geographische Situation, führte dazu, dass nur die Orte, die von herrschaftlicher Seite Unterstützung fanden und zu politischen (oder religiösen) Zentren erhoben wurden, sich auch zu Städten weiterentwickeln konnten. Andere Orte mit weniger oder gar keinen herrschaftlich initiierten zentralen Funktionen haben es nicht geschafft, zu richtigen Städten heranzuwachsen.⁴¹⁰ So sind zum Beispiel die Orte Mondorf an der Gander

⁴⁰³ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 397.

⁴⁰⁴ UQB, Bd. 7, nr. 1210. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 154.

⁴⁰⁵ GABER, Ivois, S. 89.

⁴⁰⁶ BERTRANG, Histoire, S. 404. PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 197.

⁴⁰⁷ HILLEN, Bitburg, S. 188.

⁴⁰⁸ UQB, Bd. 2, Nr. 329, S. 356-357; Nr. 384, S. 418-419 und Nr. 399, S. 433-434.

⁴⁰⁹ Echternach sowie auch Bastnach und Marche bilden hier die Ausnahmen im luxemburgischen Herrschaftsgebiet, da ihre urbane Qualität nicht in erster Linie aus herrschaftlicher Förderung heraus entstanden ist.

⁴¹⁰ MARGUE, Rayonnement, S. 462.

oder Beckerich, nordwestlich der Stadt Luxemburg im Lothringer Stufenland gelegen, zwar vermutlich Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Grevenmacher Recht bedacht worden, allerdings fehlte hier eine weitergehende Förderung komplett, was somit keine Entwicklung urbaner Funktionen erlaubte, wie das etwa in dem in unmittelbarer Nachbarschaft zu Mondorf gelegenen Remich der Fall war.

Die Wichtigkeit landesherrlicher Förderung im Zusammenhang mit der Entwicklung urbaner Qualität wird noch deutlicher, wenn man eine Abnahme der städtischen Qualität mit dem einhergehenden Wegfall der gräflichen Hilfeleistung in Verbindung bringen kann. Besonders bei Hauptorten, die außer ihrer politisch-administrativen Funktion als Mittelpunkt einer Propstei keine oder nur wenige weitere zentralen Funktionen entwickeln konnten – vielleicht auch hier schon durch einen Mangel an wirtschaftlicher Förderung – konnte der Verlust an politischer Bedeutung zu einem allgemeinen Rückgang der Urbanität führen.⁴¹¹ Obwohl die herrschaftliche Initiative die urbane Entwicklung zwar beschleunigen konnte, war sie jedoch nicht die einzige Ursache dieses Prozesses. Es spielten auch immer andere Faktoren eine wichtige und nicht zu vernachlässigende Rolle. Unter anderem sei hier auf das wirtschaftliche Wachstum und die Weiterentwicklung in der Agrarwirtschaft sowie auf das bereits angesprochene Kriterium des Bevölkerungswachstums verwiesen. Die Entstehung bzw. die Entwicklung der Städte hing nicht nur mit dem wirtschaftlichen Wachstum einer Stadt und dessen städtischen Umlandes zusammen, sondern war auch eng mit der jeweiligen Territorialpolitik und der Weise verbunden, wie sie der jeweiligen Landesherrn nutzte, um seine Macht zu verstärken.⁴¹²

Die luxemburgischen Städte waren eng an die Entwicklung des gesamten Herzogtums gekoppelt und standen unter besonderem Einfluss der Luxemburger Grafen. Ihre zentralen Funktionen entwickelten die luxemburgischen Städte – wie in vielen anderen Regionen auch - nicht eigenständig, sondern vielmehr dank der Förderung der Landesherren. Es muss natürlich von Fall zu Fall untersucht werden, inwiefern die Städtepolitik auch mit der territorialen Politik des Stadt- bzw. Landesherrn übereinstimmt.

Die städtische Entwicklung wurde demnach sowohl in wirtschaftlicher als auch in administrativ-politischer und rechtlicher Hinsicht gefördert. Allerdings ist nicht zu vergessen, das auch das allgemeine demographische Wachstum und das wirtschaftliche Wachstum, das außerhalb des Einflusses einer landesherrlichen Förderung liegt und an naturräumliche Gegebenheiten geknüpft ist, ebenso wie die Entwicklung der Landwirtschaft eine wesentliche Rolle für das städtische Potenzial einer Siedlung spielen. Allerdings ist besonders in gebirgigen Lagen, in denen eine direkte Anbindung an wichtige Handels- und

⁴¹¹ Michel Pauly vermutet für das 15. und 16. Jahrhundert aufgrund einer Verlagerung der politischen Situation einen Verlust an Stadtqualität für die Orte Durbuy, Laroche, Virton und Ivoix. Siehe dazu PAULY, Michel, Die Anfänge der kleineren Städte im frühen Herzogtum Luxemburg vor 1500, in: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie, Bd. 11 (1993), S. 123-165, hier S. 134.

⁴¹² Michel Margue spricht in diesem Zusammenhang auch die Veränderungen der politischen Strukturen zu dieser Zeit und den Übergang von der Lehnsherrschaft zur Landesherrschaft an. Vgl. MARGUE, Rayonnement, S. 464.

Verkehrstrassen fehlt, die Entstehung einer Städtelandschaft ohne die Hilfeleistung von oben unvorstellbar. In unserem Untersuchungsraum ist eine herrschaftliche Initiative zur Förderung zentraler Funktionen ausschlaggebend und ihr Fehlen oft die Ursache einer stagnierenden Entwicklung. Die meisten der zu Städten oder kleinen Städtchen aufgestiegenen Orte gehören zum Typ des Hauptorts und hätten nicht ohne eine solche Förderung auskommen können.⁴¹³ Remich, Grevenmacher und Diekirch bilden zwar eine Ausnahme, da sie nicht als Propsteisitze fungierten, verfügten als Meierei, Landrichterei oder Markvogtei jedoch auch über administrative und rechtliche Zentralfunktionen und waren Mittelpunkt von Verwaltungsbezirken, deren Ursprünge sogar noch vor die Einführung des Propsteisystems zurückreichen.

Obwohl die untersuchten Orte, bis auf Larochette und Houffalize, die wegen des Mangels an zentralen Funktionen auch nicht als Städte zu bezeichnen sind, fast alle eine hohe administrative Zentralität besitzen, bedeutet dies nicht, dass sie nicht auch zentrale Funktionen in anderen Bereichen besitzen können.⁴¹⁴ An manchen Orten sind schon vor dem Eingreifen der herrschaftlichen Macht einige städtische Merkmale wie ein Schöffenkollegium oder ein Handelswesen mit wöchentlichem Marktgeschehen zu finden, deren Entwicklung natürlich durch die Privilegierungen oder die Erhebung zum Hauptort eines administrativen oder rechtlichen Bezirks beschleunigt wird.

Besonders was den Rechtsstatus betrifft, ist anzunehmen, dass in den meisten Orten bereits vor den ausgestellten Freiheitsrechten eine lokale Verwaltung durch Schöffen betrieben wurde und diese durch das geltende Gewohnheitsrecht geregelt wurde. Die Rückverweise auf bestehende Regelungen in vielen luxemburgischen Freiheitsurkunden lassen darauf schließen, dass auch die Rechtsverhältnisse bezüglich der Gerichtsbarkeit bereits durch vorangehende Rechte geklärt wurden.⁴¹⁵ Die städtische Entwicklung Echternachs, die schon sehr früh einsetzt, ist wohl eher an die wirtschaftliche Kraft der Abtei gebunden und wird durch die erst im 13. Jahrhundert einsetzende Unterstützung des Landesherrn noch zusätzlich gefördert. Während Diedenhofen und Bitburg zum Beispiel vor dem Einsetzen der landesherrlichen Förderung noch weitestgehend als agrarisch bezeichnet werden müssen, kann man Arlon bereits vor diesem Zeitpunkt einen städtischen Charakter zuschreiben.

1.3. Die Rolle der Bürgerschaft für die Entwicklung von urbanen Merkmalen und zentralen Funktionen

Das voranstehende Kapitel hat gezeigt, dass zu Beginn der städtischen Entwicklung der luxemburgischen Zentren besonders die herrschaftliche Förderung von Bedeutung war.

⁴¹³ MARGUE, Rayonnement, S. 462.

⁴¹⁴ Auf die zentralen Funktionen der einzelnen Städte wird im folgenden Kapitel ausführlicher eingegangen.

⁴¹⁵ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 224, 225. Vgl. auch DERS., Der Freiheitsbrief der Stadt Luxemburg: herrschaftlicher Machtanspruch oder bürgerliches Emanzipationsstreben?, in : MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994, S.235-253, hier S. 235.

Insbesondere die verwaltungs-politische Zentralität der untersuchten Siedlungen ging in erster Linie vom Landesherrn aus. Einige administrative Funktionen konnten sich in den meisten der untersuchten Orte aber auch schon vor dem Eingreifen des Landes- bzw.- Stadtherrn eigenständig herausbilden. Kommunalen Verwaltungsorganen wie Schöffen und Richter waren bereits vor der Verleihung der Freiheitsbriefe vorhanden und waren im geltenden Gewohnheitsrecht verankert. Durch die Privilegierungen des 13. und 14. Jahrhunderts wurden die Funktionen, Rechte und Pflichten der Schöffen und Stadtrichter schriftlich festgehalten und gefestigt. In Echternach ist der Freiheitsbrief als eine Art Übereinkommen, als eine Konvention zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtherrn anzusehen und weniger als eine von oben herab diktierte Regulierung. Dies zeigt, dass die Bürgerschaft hier, im Gegensatz zu den Bewohnern kleinerer Dorfsiedlungen, als wirkliche Verhandlungsinstanz angesehen wurde und sich als kommunale Autorität bereits gefestigt hatte. Es ist zu vermuten, dass die Ausstellung dieses Freiheitsbriefes im Einvernehmen mit der Bürgergemeinschaft oder sogar auf das Ersuchen der Bürger hin erfolgte.⁴¹⁶ Ein lokales Patriziat mit immer einflussreicher werdenden Schöffenfamilien, wie sie in der Stadt Luxemburg belegt sind, sind in den untersuchten Zentren aber nur bedingt anzutreffen.⁴¹⁷ Im luxemburgischen Städteraum fehlen Schwureinigungen, wie die sogenannten „coniurationes“, die sich gegen den Stadtherrn auflehnten und sich für mehr kommunale Autonomie einsetzten gänzlich.⁴¹⁸ Bürgerrevolten, wie sie zum Beispiel in Frankreich belegt sind, sind für die untersuchten Orte nicht nachzuweisen.⁴¹⁹

Die im Folgenden ausführlich dargestellten Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die primäre Zentralität der einzelnen luxemburgischen Orte in erster Linie vom Landesherrn ausging und von oben herab gefördert wurde. Die Bürger traten erst zu einem späteren Zeitpunkt, als schon erste Zentralfunktionen vorhanden waren, als wirkliche Akteure in der städtischen Entwicklung hervor.

Im 15. und 16. Jahrhundert wird die bürgerliche Initiative in Bezug auf die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Zentren zunehmend deutlicher. Die Bürger forderten ihre Rechte beim Landesherrn ein und baten aktiv um dessen Unterstützung. Wochen- und Jahrmärkte wurden auf das ausdrückliche Ersuchen der Bürgerschaft hin errichtet. Die Bürger unterstützten aktiv den wirtschaftlichen Aufschwung dieser Zentren, indem sie Handel und Gewerbe vorantrieben und sich für neue Absatzmöglichkeiten einsetzten, um so einen möglichst hohen Gewinn aus dem Warenhandel ziehen zu können. So richteten sich zum Beispiel die Diekircher Bürger 1501 und nochmals 1593 mit der Bitte an den Landesherrn,

⁴¹⁶ VAN WERVEKE, Villes, S. 11, 12. PAULY, Der Freiheitsbrief, S. 236.

⁴¹⁷ PAULY, Bourgeoisie provinciale, S. 286-289. DERS., Les familles scabinales, S. 163-164.

⁴¹⁸ HOLBACH, Rudolf, "... Gravissima coniuratione introducta". Bemerkungen zu den Schwureinigungen in Bischofsstädten im Westen des Reiches während des Hochmittelalters, in: JANSSEN, Wilhelm u.a. (Hrsg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Gedenkschrift Georg Droege (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Köln u.a., 1994, S. 159-184, hier S. 160, 161.

⁴¹⁹ CHÉDEVILLE, André, Le mouvement communal: milieu urbain et pouvoir en France du XIe au XIIIe siècle, in: Comité international des sciences historiques (Hrsg.), XVIIe Congrès international des sciences historiques. Rapports, Madrid, 1991, S. 108-122. DERS., La France au Moyen Âge, Paris, 2004 (12. Auflage), S. 112, 113.

vier neue Jahrmärkte und ein Wochenmarkt abhalten zu können. Zudem verlangten sie die Erlaubnis, während dieser Märkte Weinzoll erheben zu dürfen. Einen Teil dieser Marktrechte wurden den Diekirchern von Philipp II. gewährt.⁴²⁰

Während die Ausbildung Handel und die Schaffung von Marktgelegenheiten meist landesherrliche Unterstützung benötigt, scheint die Entwicklung von Handwerk und dem Dienstleistungsgewerbe in den untersuchten Siedlungen eigenständiger vorgegangen zu sein. Beim Entstehen handwerklicher Berufe sind besonders die ortsansässigen Bürger als Akteure hervorzuheben. Auch die Gruppierung in gewerblichen Bruderschaften und die Organisation der Handwerker in Zunftvereinigungen ist eher der bürgerlichen Initiative zuzuschreiben, als einem landesherrlichen Eingreifen. Die Grafen übernahmen jedoch die rechtliche Reglementierung und die Festlegung von den Statutenregelungen dieser Zunftorganisationen. Zudem förderten die Grafen gezielt das städtische Gewerbe – insbesondere das Tuchgewerbe – durch die Privilegierung einiger Zünfte und die Ausstellung verschiedener Rechte für die Mitglieder bestimmter Gewerbe. Zahlreiche dieser Privilegien gingen allerdings auf die Initiative der Zünfte selbst zurück. Diese forderten die Unterstützung durch die Grafen gezielt ein und profitierten so von gewissen Monopolstellungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere, was die Herstellung und Vermarktung ihrer Produkte betraf. In diesem Zusammenhang ist unter anderem auf das Produktions- und Verkaufsmonopol hinzuweisen, das die Arloner Weberzunft Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten hatte.⁴²¹

Auch im religiös-karitativen Bereich ist eine aktive Teilnahme der Bürgerschaft an dem Ausbau zentraler Funktionen nachzuweisen. Die meisten der untersuchten Orte waren schon frühzeitig religiöse Mittelpunkte. Die Funktion als Pfarrzentrum entstand allerdings unabhängig von der bürgerlichen Initiative. Eine bürgerliche Förderung setzte meist erst ein, nachdem sich eine religiöse Zentralität in Form einer Pfarrkirche, einer Abtei oder eines Klosters ausgebildet hatte und bereits eine gewisse Stadtqualität vorhanden war. Die Förderung religiöser Institutionen durch die Bürgerschaft beschränkte sich im Wesentlichen auf karitative Stiftungen und Almosen. Diese finanziellen Unterstützungen sind allerdings nicht als bewusste Förderung religiöser Zentralität zu verstehen, sondern im Zusammenhang mit der Sorge um das eigene Seelenheil zu sehen.

Eine aktivere Rolle spielen die Bürger im soziale-karitativen Bereich, da hier eine gezielte Förderung von Institutionen erkennbar ist. Die Bürger treten als Gründer und Stifter von Hospitälern, Hospizen und Leprosorien in Erscheinung. So zum Beispiel in Bastnach, wo der Bürger Gérard von Houffalize 1237 ein Hospital errichten ließ.⁴²² Die bürgerliche Initiative trug so zur Stärkung der sozial-karitativen Anziehungskraft der Zentren bei.

Alles in allem kann man sagen, dass die Bürger der untersuchten Zentren durchaus als Akteure in der urbanen Entwicklung dieser Siedlungen auftreten. Allerdings muss bereits eine primäre Zentralität und ein gewisses Grad an städtischer Qualität vorhanden sein, damit

⁴²⁰ ALTSCHULER, *L'organisation des foires*, S. 98. PAULY, *Diekirch*, S. 339.

⁴²¹ PRAT, *Histoire d'Arlon*, S. 466-477. Vgl. auch Ausführungen S. 143, 144 in dieser Arbeit.

⁴²² UQB, Bd. 2, Nr. 137, Nr. 329, Nr. 384 und Nr. 399.

die Bewohner die sekundäre Zentralität in Form zusätzlicher Zentralfunktionen und urbaner Merkmale fördern können. Die bürgerliche Initiative setzte erst in einer zweiten Phase des städtischen Entstehungsprozesses ein und bezieht sich meist auf eine Weiterentwicklung zentraler Funktionen. Da die bürgerliche Initiative eine landesherrliche Förderung voraussetzt, ist sie auch nicht als das Ausschlaggebende Kriterium für eine städtische Entwicklung anzusehen.

2. Die Zentralfunktionen der luxemburgischen Zentren

2.1. Die politisch-herrschaftliche Zentralität: administrative und rechtliche Funktionen

2.1.1. Verwaltungszentren

a. Ausbau der Propsteiorganisation

Durch einen Umschwung in der landesherrlichen Verwaltungsorganisation Anfang des 13. Jahrhunderts und die Untergliederung des Territoriums in einzelne administrative Bezirke durch die Einführung des Propsteisystems, werden zahlreiche Orte zu Propsteizentren und somit zu Verwaltungsmittelpunkten eines abgegrenzten Bereiches, was wiederum einen deutlichen Anstoß für die Steigerung der administrativen Zentralität dieser Orte zur Folge hat.

Die Anfänge der Propsteiorganisation auf luxemburgischem Territorium gehen auf die Regierungszeit Ermesindes bzw. ihres ersten Gatten Theobald von Bar zurück. Die Bestrebungen eine zentralisierte homogene Verwaltung einzuführen, konkretisieren sich seit Beginn des 13. Jahrhunderts in der Untergliederung des Herrschaftsbereichs in kleinere Verwaltungseinheiten.⁴²³ Die Einführung des Propsteisystems in der luxemburgischen Grafschaft orientierte sich an dem barischen Raum, wo Propsteien bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts belegt sind und sich das Verwaltungssystem im Verlauf des 13. Jahrhunderts festigen konnte.⁴²⁴ Im luxemburgischen Herrschaftsgebiet erlebt der Umbruch der Landesverwaltung in den ersten beiden Dritteln des 13. Jahrhunderts seinen Höhepunkt und die Ausbildung der Propsteiorganisation soll bis zum Ende dieses Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen gewesen sein.⁴²⁵

Dass der Ausbau der lokalen Verwaltungsorganisation in der Grafschaft Luxemburg, genau wie auch in anderen Regionen, nicht durch einen klar zu datierenden Akt einer Verwaltungsreform eingeführt wurde, sondern Teil eines langwieriger Prozesses war, der

⁴²³ MARGUE, Rayonnement, S. 448.

⁴²⁴ Für Bar dienten wiederum der französische Raum und besonders das in der Grafschaft Champagne seit dem 11. Jahrhundert instituierte Modell der „baillages“ als Vorbild, welches dem Prinzip der Propsteiuntergliederung wohl am Nächsten kommt. Unter anderem in der Grafschaft Bar unterstand die Lokalverwaltung durch die Pröpste den „baillis“, deren „baillagen“ sich in mehrere „prévôtés“ untergliederten. In der Grafschaft Luxemburg kommen den Seneschallen diese Funktionen der Zentralverwaltung zu. Vgl. hierzu MARGUE, Michel, Bildung eines Territorialstaates, in: MULLER, Jean-Claude (Hrsg.), De l'Etat à la Nation. 1839-1989. 150 Jahre unabhängig, Luxemburg, 1989, S. 41-43 und MARGUE/PAULY, Worrigen, S. 127, 128. Die Grafschaft Luxemburg diente ihrerseits auch als Anstoß für die Ämterorganisation in Kurtrier unter Balduin von Luxemburg. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 1, S. 138, 139 und S. 145. Vgl. auch REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, S. 267 und S. 271, 272. Zum Städtenetz und Ämterorganisation in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts siehe u.a. Beitrag von BURGARD, Friedhelm in: Les petites villes en Lotharingie. Actes des 6. journées lotharingiennes (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1992, S. 199-224.

⁴²⁵ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 1, S. 142 und Bd. 2, S. 554.

zwar bis zum Ende der Regierungszeit Heinrichs V. bzw. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen zu sein scheint, zeigt unter anderem die uneinheitliche und sich weiterentwickelnde Terminologie, die in den Quellen wiederzufinden ist.⁴²⁶ Die Pröpste lösen die Burgvögte nur nach und nach in der Lokalverwaltung ab; in der Übergangszeit können sich die Organisationsstrukturen durchaus überlappen. Für Arlon oder auch Diedenhofen tauchen so zum Beispiel die Begriffe Kastellanei oder Burggrafschaft auch noch im 13. Jahrhundert auf. Auch die Bezeichnungen „bailli“ oder Burgvogt kann noch parallel in den Quellen verwendet werden, bevor die Begriffsbezeichnung des Propstes bzw. der Propstei sich vereinheitlicht.⁴²⁷ Im Gegensatz zu den Burgvögten, die lediglich für den Bereich der landesherrschaftlichen Burg und alle ihr zugehörigen Orte im Umland zuständig waren, waren die Pröpste für einen weitaus weitreichenderen Wirkungsbereich zuständig.

Die Existenz von Pröpsten ist, zumindest für die Anfangszeit dieses Verwaltungsumschwungs, allerdings nicht zwingend mit einer klaren Abgrenzung von Verwaltungsbezirken gleichzusetzen. Zu Beginn scheinen die Zuständigkeitsbereiche der Pröpste noch nicht klar definiert gewesen zu sein und die Landesverwaltung noch nicht flächendeckend organisiert. Zunächst scheint die Propsteiorganisation auf das Amt des Propstes und seine Funktion als Stellvertreter des Grafen bezogen gewesen zu sein, während die Propstei als eigenständiger und klar abgegrenzter administrativer Bezirk sich erst später im Laufe des Entwicklungsprozesses herausgebildet zu haben scheint und auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Quellen sichtbar wird.⁴²⁸ In Damvillers taucht ein Propst bereits 1336 in den Quellen auf, während die erst 1346 in den Quellen erwähnte Propstei Damvillers selbst mit ihren neu definierten Grenzen sich durchaus erst etwas später ausgeformt haben könnte.⁴²⁹ Ein Propst ist in Bitburg ab 1248 bezeugt, die Propstei und das Propsteisiegel aber erst seit 1294.⁴³⁰ Virton wird seit 1337 als Propstei bezeichnet, soll aber schon viel früher Amtssitz eines Propstes gewesen sein.⁴³¹ Arlon ist seit 1237 Kastellanei und seit 1255 als Amtssitz bezeugt und wird 1263 als Propsteizentrum bezeichnet.⁴³²

Die geografische Abgrenzung der Verwaltungsbezirke gestaltet sich durch einen Indizienmangel in den Quellen insbesondere für die Anfangszeit der Propsteiorganisation als schwierig. Somit wird auch die Deutung der zentralen Kraft und des genauen

⁴²⁶ MARGUE/PAULY, Worrigen, S. 129, 130. Im 12. Jahrhundert wird die Verwaltung der Grafschaft Luxemburg und auch Markgrafschaft Arlon durch Burgvögte gewährleistet. Obwohl Burgvögte nur für Luxemburg und Arlon in den Quellen belegt sind und nicht für alle Orte schriftlich nachgewiesen werden können, ist jedoch anzunehmen, dass sie auch an anderen Grafschaftszentren wie Bitburg, Diedenhofen, Laroche oder Durbuy ähnliche Aufgaben erfüllten. Die Ablösung der Burgvögte durch Pröpste ist seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in den Quellen bezeugt. Siehe REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 547-550.

⁴²⁷ DERS., Landesherrschaft, Bd. 2, S. 587.

⁴²⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 551. REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 587.

Ende des 13. Jahrhunderts siegeln die Pröpste zunehmend mit Propsteisiegeln und nicht mehr mit ihren persönlichen Siegeln. Vgl. MARGUE/PAULY, Worrigen, S. 130.

⁴²⁹ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 587.

⁴³⁰ DERS., Landesherrschaft, S. 582.

⁴³¹ DERS., Landesherrschaft, Bd. 2, S. 620.

⁴³² ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 33 und S. 142. MARGUE, Rayonnement, S. 448. MARGUE/PAULY, Worrigen, S. 128, 129. REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, S. 267.

Einflussgebietes dieser Propsteihauptorte erschwert. Allerdings ist für die meisten Propsteien anhand von jüngeren Quellen zu ermitteln, wieviel oder auch welche Ortschaften oder kleinere Zentren im Umland zu einem späteren Zeitpunkt in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fielen.⁴³³

Im Gegensatz zu Nachbarherrschaften, wie Kurtrier zum Beispiel, wurden im luxemburgischen Raum zunächst Propsteihauptorte in alten Zentren der Grafschaft eingerichtet, in denen die Herrschaft des Landesherrn schon gefestigt war. Die Propsteiorganisation der Luxemburger Grafen wurde erst später auf territoriale Neuerwerbungen oder auf Gebiete erweitert, in denen die Herrschaft behauptet bzw. Herrschaftsrechte erworben werden mussten, wie in Bitburg, Arlon oder Diedenhofen.

Die territoriale Expansion erforderte neue Propsteizentren zur effektiven Verwaltung des gesamten Herrschaftsgebietes. Dazugewonnene Herrschaften und neuerworbene Besitzungen wurden nicht in bestehende Propsteien integriert, sondern, falls ihre räumliche Größe und ihre Eigenständigkeit es erlaubte oder ihre geographische Isolation vom restlichen Territorium es erforderte, zu eigenen Propsteibezirken erhoben. So wurde Marville zum Beispiel Mitte des 13. Jahrhunderts zum Amtssitz eines Propstes (1252) und wird seit 1290 als Zentrum der gleichnamigen Propstei bezeichnet.⁴³⁴ Damvillers stieg erst unter Johann dem Blinden zur Propstei auf. Die Propstei Damvillers ist seit 1346 in den Quellen belegt und entstand frühestens nach 1324, dem Zeitpunkt an dem der Abt von Mettlach dem Grafen von Luxemburg seinen gesamten Besitz in Damvillers verkaufte und diesem so die Möglichkeit gab, seine Stadtherrschaft zu behaupten.⁴³⁵

Vor allem werden Propsteihauptorte in Orten eingerichtet, die sich schon zu Zentren ausgebildet haben und über gewisse administrative, politisch-herrschaftliche oder militärische Zentralfunktionen verfügen oder als frühere Zentren darüber verfügt haben, wie zum Beispiel Luxemburg, Laroche, Durbuy, Diedenhofen, Arlon, Marville oder Poilvache, die alte Grafschaftszentren oder, wie die letzten beiden, Mittelpunkte unabhängiger Herrschaften sind, in denen gegebenenfalls schon Burgleute oder Dienstmannen der Grafen ansässig sind, die so erweiterte stellvertretende Aufgaben im Bereich der Verwaltung übernehmen können. Luxemburg und Laroche waren schon seit jeher Zentren einer Grafschaft und auch Arlon war der Verwaltungsmittelpunkt einer Markgrafschaft und bereits früh „chef-lieu“ des „pagus arlunensis“.⁴³⁶

⁴³³ Auf eine detaillierte Aufzählung aller Ortschaften, die dem Verwaltungsbereich der jeweiligen Propsteien zugehörig waren, muss an dieser Stelle verzichtet werden.

Siehe Karte REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 622. LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 237ff. Siehe ebenfalls Karte bei MARGUE, Rayonnement, S. 446, 447. Vgl. auch VAN WERVEKE, Urbar, S. 342-404. Zum Beispiel zur Ausdehnung der Propstei Arlon S. 350-359.

Zum Umfang Markvogtei Diekirch und der Landrichterei Grevenmacher, siehe MAJERUS, Nicolas, Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen (Publications littéraires et scientifiques du Ministère de l'éducation nationale du Grand-Duché de Luxembourg), 7 Bde., Luxemburg, 1955-1963, hier Bd. 2, S. 568 und Bd. 4, S. 444 und S. 447-454.

⁴³⁴ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 142 und S. 553. REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, S. 267. DERS., Landesherrschaft, Bd. 2, S. 610.

⁴³⁵ DERS., Landesherrschaft, Bd. 2, S. 585, 586.

⁴³⁶ Vgl. hierzu BERTRANG, Alfred, Histoire d'Arlon, Arlon, 1953 (2. Auflage), S. 62.

b. Untergliederung der Verwaltungsbezirke

Die Umstrukturierung der luxemburgischen Landesverwaltung vollzog sich nicht überall gleichzeitig. Propsteien bildeten sich zunächst in den alten Grafschaftszentren des Luxemburger Herrschaftsbereiches wie Luxemburg und Laroche. Die Propstei Luxemburg, die anfangs den gesamten Bereich der Stammlande der Grafschaft zu umfassen scheint, ist 1202 in den Quellen belegt. Laroche ist nach Luxemburg das am frühesten belegte Propsteizentrum und wird bereits 1205 schriftlich erwähnt. Ein Propsteisiegel ist ab 1270 belegt.⁴³⁷ Zunächst umfassen diese Propsteien größere Bezirke, die in etwa mit den räumlichen Grenzen der Teilgraftchaften übereinstimmen. Später bilden sich innerhalb dieses Verwaltungsbereichs neue Zentren und die bestehenden Propsteien werden im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in kleinere Propsteibezirke untergliedert. Zur besseren Verwaltung werden aus der Propstei Luxemburg verschiedene Bereiche ausgegliedert und als eigenständige Propsteien Diedenhofen und Bitburg-Echternach eingerichtet. Die erste Erwähnung Diedenhofens als administrativer Mittelpunkt eines Propsteibezirks stammt aus dem Jahr 1283. Echternach gehörte anfangs zum Amtsbezirk der Propstei Bitburg und wurde vom gleichen Propst verwaltet, der für beide Bezirke zuständig war. Erst Mitte des 14. Jahrhunderts (1364) ist eine von Bitburg unabhängige Unterpropstei Echternach belegt.⁴³⁸

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wird ein Teil des Gebietes der Propstei Laroche in die neuentstandenen Propsteien Marche und Bastnach unterteilt.⁴³⁹ Es bleibt unklar wann genau Bastnach und Marche sich als eigenständige Propsteibezirke ausgebildet haben und aus der Propstei Laroche ausgegliedert wurden, da die Propsteien Laroche, Marche und Bastnach über einen langen Zeitraum hinweg von derselben Person verwaltet wurden. Auch wenn der Propst hier mit unterschiedlichen Amtstiteln agierte war der Propst von Laroche auch gleichzeitig zuständig für Bastogne und Marche. Obwohl unter Johann dem Blinden zwar Anstöße zur Bildung von Propsteien zu erkennen sind, werden die Bezirke bis Mitte oder Ende des 14. Jahrhunderts noch in Personalunion verwaltet. Im Urbar von 1315-1323 wird die Propstei Bastnach zum Beispiel noch als zur Propstei Laroche zugehörig aufgeführt. Die Entwicklung hin zur Eigenständigkeit muss also hier noch später stattgefunden haben. Es wäre möglich, dass Bastnach erst nach 1332, also nach dem Erwerb des restlichen Anteils der Bastnacher Besitzungen des Aachener Marienstifts durch die Luxemburger Grafen, mit dem der Ort vollständig in die Hände des Landesherrn überging, zum eigenständigen Verwaltungshauptort aufstieg.⁴⁴⁰ Bastnach ist erst 1299 als Propsteizentrum schriftlich bezeugt.⁴⁴¹

⁴³⁷ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 550. MARGUE/PAULY, Worringen, S. 129. REICHERT, Landesherrschaft, S. 597.

⁴³⁸ UQB, Bd. 8, Nr. 570, S. 722ff. Vgl. auch REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 581, 583.

⁴³⁹ DERS., Landesherrschaft, Bd. 1, S. 268.

⁴⁴⁰ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 578, 579.

⁴⁴¹ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 142. MARGUE, Rayonnement, S. 448. MARGUE/PAULY, Worringen, S. 128, 129. REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, S. 267.

Die Gliederung des Territoriums in kleinere, übersichtlichere Verwaltungsbezirke soll eine flächendeckende Verteilung der administrativen Zentren gewährleisten, die Verwaltung des Herrschaftsbereiches erleichtern und durch eine homogene zentralisierte Verwaltungsorganisation zu einer Konsolidierung der Macht führen.⁴⁴² Die Neubildung kleinräumiger Propsteien und die Schaffung administrativ-politischer Stützpunkte nicht nur in den Zentren der Grafschaft, sondern später auch in den Randzonen und Exklaven, wie Damvillers zum Beispiel, wird somit auch als Instrument benutzt, um der territorialen Konkurrenz entgegenzuwirken und die Herrschaftsansprüche des Grafen zu sichern.⁴⁴³ Die Zentralisierung der Verwaltung in den Propsteihauptorten steigert nicht zuletzt auch die Wirkungskraft und den Einflussbereich dieser Orte. Einige Städte wiesen auch schon vor der Erhebung zum Propsteisitz eine konstante urbane Entwicklung vor, in anderen Siedlungen wurde diese Entwicklung erst durch die neugewonnene politisch-administrative Zentralität angestoßen, und wiederum andere Orte konnten sich trotz dieser Zentralfunktionen nicht weiterentwickeln, da ihnen die weitere Förderung von herrschaftlicher Seite fehlte, die die Ausbildung zentraler Funktionen in anderen Bereichen benötigt hätte. Einige Propsteihauptorte, wie Durbuy, sollten nicht mehr und nicht weniger sein als reine Verwaltungszentren.

Nicht alle untersuchten Städte stiegen zu Propsteizentren auf. So konnten unter anderem Larochette, Sankt Vith oder Houffalize keine politisch-administrative Zentralität aufbauen. Orte wie Vianden, die über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zum Herrschaftsbereich der Luxemburger Grafen gehörten und erst in den Besitz des Luxemburger Herrscherhauses kamen, als der Aufbau der Propsteiorganisation bereits zum großen Teil abgeschlossen war, wurden auch nicht zum Propsteizentrum erhoben. Die Orte Ivoix und Virton, die beide 1337 vom Grafen von Looz und Chiny an Johann den Blinden verkauft wurden und so an die Grafschaft Luxemburg fielen, hatten sich Anfang des 14. Jahrhundert bereits unter den Grafen von Chiny zu eigenen Verwaltungsbezirken entwickelt, die auch von den Luxemburger Grafen in ihrer Eigenständigkeit beibehalten wurden und als Propsteibezirke weiterbestanden und nicht in bestehenden Propsteien eingegliedert wurden. Ivoix war spätestens seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Propsteisitz und ist auch spätestens 1226 als solcher belegt.⁴⁴⁴

⁴⁴² Siehe Verteilung der Propsteihauptorte auf Karte 2 im Anhang.

⁴⁴³ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 553. MARGUE, Rayonnement, S. 454, 455. REICHERT, Landesherrschaftliche Raumerfassung, S. 267.

⁴⁴⁴ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 593-595.

2.1.2. Gerichtliche Zentren

a. Propsteigericht

Als Vertreter der Grafen kamen den Pröpsten neben den administrativen Funktionen im Zusammenhang mit der Territoriumsverwaltung rechtliche bzw. gerichtliche Befugnisse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu.⁴⁴⁵ Durch die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit durch die Pröpste waren die Verwaltungsbezirke der Propsteien gleichzeitig auch Hochgerichtsdistrikte und der Hauptort der jeweiligen Propstei somit nicht nur Verwaltungsmittelpunkt sondern auch ein gerichtliches Zentrum.⁴⁴⁶ Oft wurde allerdings der Bereich der Stadt selbst aus der Gerichtsbarkeit des Propstes ausgeklammert, da der Stadtschreiber für die örtlichen Angelegenheiten und der Stadtrichter für die innerstädtischen Vergehen der niederen oder auch mittleren Gerichtsbarkeit zuständig war, während höhere Delikte zu den Befugnissen des Propstes oder des Landrichters gezählt wurden.⁴⁴⁷

b. Oberhöfe

Die Hochgerichtszentren erfüllten zudem die Funktion eines Oberhofes für verschiedene Orte, deren Stadtgericht bei rechtlichen Zweifeln Rat beim jeweiligen Oberhof einholen konnte.⁴⁴⁸ So war zum Beispiel Vianden Oberhof für mindestens vier Orte, unter anderem für Neuerburg und Mettendorf. Echternach war Oberhof für Bitburg, Biwer und Eschweiler. 1352 wurde Virton zum Oberhof für die mit dem Recht von Beaumont ausgestatteten Dörfer der Propsteien Virton und Ivois.⁴⁴⁹ Nachweislich erfüllte Laroche die Oberhoffunktion für 13 Orte, unter anderem Bastogne, Beauraing, Besslingen (Bellain), Durbuy, Houffalize und Marche.⁴⁵⁰ Arlon und Diedenhofen sollen immerhin für 12 bzw. für 8 Orte in der Umgebung Oberhof gewesen sein, während in Arlon auch die Präsenz eines Rittergerichtes auf eine hohe rechtlich-administrative Zentralität schließen lässt.⁴⁵¹ Der Landrichterei Grevenmacher, der Meierei Remich und der Markvogtei Diekirch kam dahingehend eine besondere Stellung zu, da sie eigenständige Hochgerichtsbezirke bildeten. Grevenmacher hatte Oberhoffunktion unter anderem für Bettingen, Diekirch und Wormeldingen. Unter

⁴⁴⁵ DERS., Herrschaftliche Raumerfassung, S. 269.

⁴⁴⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 555. PAULY, Perspektive, S. 131.

⁴⁴⁷ MARGUE/PAULY, Worringen, S. 127. In Diedenhofen ist ein Stadtschreiber seit 1338 nachgewiesen. In Bitburg ist ein Notar 1303 und in Bastogne 1329 belegt. Vgl. REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 587 (Anm. 245), S. 582 (Anm. 204) und S. 580 (Anm. 188).

⁴⁴⁸ Zur Oberhoffunktion vieler luxemburgischer Städte siehe VAN WERVEKE, Villes, S. 44ff. Eine Karte mit den Oberhöfen findet sich bei BECKER, Erich, Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Untersuchung (Rheinisches Archiv 26), Bonn, 1934, siehe hier Karte 4.

⁴⁴⁹ REICHERT, Landesherrschaft, S. 620, 621.

⁴⁵⁰ MAJERUS, Nicolas, Histoire du droit dans le Grand-Duché de Luxembourg, Luxembourg, 1949, S. 160.

⁴⁵¹ PAULY, Perspektive, S. 132, 133 und S. 160.

anderem Grevenmacher, Larochette und Remich hatten ihrerseits ihren Oberhof in der Stadt Luxemburg.⁴⁵²

Eine Oberhoffunktion allein stellt allerdings noch kein Garant für urbane Zentralität dar, da es auch Orte gab die als Oberhof dienten, aber keine städtische Qualität besaßen. Bitburg, das durchaus als städtisch bezeichnet werden kann, fungierte hingegen nur für zwei andere Orte als Oberhof.⁴⁵³ Eine Oberhoffunktion kann allerdings, genau wie die Erhebung eines Ortes zum Verwaltungsmittelpunkt einer Propstei, als eine herrschaftliche initiierte Stärkung der Zentralität angesehen werden.

c. Notariat

Neben ihren Funktionen als regionale Stellvertreter der Grafen in der Verwaltung und als Richter in Hochgerichtsangelegenheiten treten die Pröpste auch als Zeugen und Siegler bei Besitzverkäufen oder -schenkungen auf und waren damit betraut, für die Durchführung dieser Transaktionen zu sorgen. Die Pröpste waren ebenfalls zuständig für die Eintreibung von Renten und Einkünften, die dem Landesherrn zustanden, und sammelten so mit Hilfe ihrer Dienstmänner neben den Geldern auch Abgaben in Naturalien ein, wie zum Beispiel Getreide, das sie in den landesherrlichen Vorratsspeichern, die in den Propsteihauptorten vorhanden waren, einlagerten. In Grevenmacher ist zum Beispiel ein gräflicher Speicher für das Jahr 1221 belegt. In Thionville wird 1292 ein Getreidespeicher erwähnt, in Arlon 1279 und in Marville 1306.⁴⁵⁴

Die Präsenz von Amtmännern des Grafen in den verschiedenen Hauptorten und Gerichtszentren kann die zentrale Kraft dieser Orte zusätzlich stärken, da die Pröpste und ihre Dienstmänner, die ihnen in ihren Funktionen zur Hand gehen, durch ihren alltäglichen Konsum zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Stadt und zur Schaffung weiterer zentraler Funktionen beitragen konnten. Die Propsteigerichte fungierten nicht selten auch als Notariat oder Schreibstuben, in denen Verkaufsakte und Tauschgeschäfte schriftlich festgehalten wurden und an denen gräfliche Amtmänner Schreiber und Knechte beschäftigten.⁴⁵⁵

d. Die Hochgerichtsbezirke Diekirch, Grevenmacher und Remich

Innerhalb der Propstei Luxemburg bestand noch eine weitere Unterteilung des Verwaltungsgebietes in verschiedene Hochgerichtsbezirke. Unklar ist aber, wann die Hochgerichtsbezirke der Markvogtei Diekirch, der Meierei Remich und der Landrichterei Grevenmacher sich ausgebildet haben.⁴⁵⁶

⁴⁵² DERS., Perspektive, S. 132, 133.

⁴⁵³ DERS., Perspektive, S. 131.

⁴⁵⁴ Thionville: UQB, Bd. 5, Nr. 465 (29.12.1292). Für Marville wird ein Speicher des Grafen im Urbar erwähnt, indem die landesherrlichen Naturalabgaben abgeliefert werden sollen: *“les doit-en livereir au grenier à Marville”*, Grob/Vannérus, Dénombrements, S. 519. PAULY, Anfänge, S. 127, sowie S. 151, 152 und S. 157.

⁴⁵⁵ DERS., Anfänge, S. 127, 128.

⁴⁵⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 552. MARGUE/PAULY, Worringen, S. 127.

Diekirch

Die Gerichtsbarkeit des gesamten Tals um Diekirch, welches schon früh einen rechtlich autonomen Bezirk darzustellen scheint, war ursprünglich im Besitz der Herren von Esch/Sauer, bevor Robert II. von Esch/Sauer seine diesbezüglichen Rechte mit den Grafen von Luxemburg teilte, indem er Walram von Limburg, Ermesindes zweitem Ehemann, im Dezember 1221 die Hälfte der Gerichtsbarkeit des Diekircher Tals überschrieb.⁴⁵⁷ 1266 ging die gesamte Gerichtsbarkeit in die Hände der Luxemburger Grafen über. Nachdem Gottfried, Herr von Esch/Sauer, am 8. August 1266 Graf Heinrich V. von Luxemburg, mit Zustimmung seines Lehnsherrn, des Herzogs von Lothringen, den Rest seiner rechtlichen Befugnisse überließ, errichteten die Grafen die Markvogtei Diekirch und setzten mit dem Markvogt einen Stellvertreter ein, der in der Stadt Diekirch als Zentrum des eigenständigen Hochgerichtsbezirks die landesherrlichen Interessen vertreten und unter anderem die administrative und rechtliche Verwaltung dieses Grenzbereiches in ihrem Namen übernehmen sollte.⁴⁵⁸ Wann genau die Markvogtei Diekirch entstand, ist unklar, vermutet wird aber, dass dies zur Zeit Johanns des Blinden geschehen ist.⁴⁵⁹ Die Errichtung einer Markvogtei als Hochgerichtsbezirk in direkter Grenzlage zur konkurrierenden Grafschaft Vianden fügt sich nur all zugut in die Verteidigungspolitik des Luxemburger Grafen ein. Der Bezirk der Markgrafschaft, der unter der Verwaltung eines direkt dem Grafen unterstehenden Amtmanns, des Markvogts, liegt, könnte im gleichen Gedankengang entstanden sein wie die Befestigung der Stadt Diekirch, die ebenfalls Johann dem Blinden zugeschrieben wird und im ersten Drittel des 14. Jahrhundert stattgefunden haben soll. Die erste urkundliche Erwähnung des Diekircher Markvogts geht auf ein Urteil des Rittergerichts aus dem Jahr 1317 zurück, welches gegen den Grafen von Vianden ausgesprochen wird, der im November 1316 den Eintritt in seine Burg trotz diesbezüglicher Vereinbarungen verwehrte.⁴⁶⁰ Neben dem Stadtrichter und den Schöffen der Stadt Diekirch, weist diese Quelle auch auf den dortigen Markvogt hin und bestätigt nicht zuletzt die angespannte Beziehung zwischen den Luxemburger und Viandener Grafen, die trotz Lehnsverhältnis auf eine territorialpolitische Bedrohung in diesem Raum schließen lässt und somit auch die Errichtung eines Schutzwalls an befestigten Orten und Burgen und die Einrichtung eines Verwaltungsbezirks rechtfertigt, der die Herrschaft in dieser Grenzregion festigen sollte. Neben dem Erstnachweis eines Diekircher Markvogtes 1316 deutet auch das gräfliche Urbar auf die Schaffung der Markvogtei nach 1311/1312 hin, da Diekirch zu diesem Zeitpunkt noch als „ville“ der Propstei Luxemburg bezeichnet wird.⁴⁶¹

⁴⁵⁷ UQB, Bd. 2, Nr. 132, S. 147, 148. PAULY, Diekirch, S. 342. Vgl. auch ältere Literatur: HERR, Jos, Diekirch, Luxemburg, 1985, S. 66 und 124ff, sowie DERS., Freiheit und Verfassung, der befestigten Stadt Diekirch, in: Livre du 7ème centenaire de l'affranchissement de la ville de Diekirch, Diekirch, 1960, S. 11-19 S. 115.

⁴⁵⁸ UQB, Bd. 4, Nr. 10, S. 13, 14. REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1. S. 409. HERR, Diekirch, S. 66 und 124ff, sowie DERS., Freiheit und Verfassung, S. 14. Zum Ursprung und zur Entstehung der Markvogtei Diekirch siehe auch OLINGER, Diekirch im Wandel, S. 131, 132.

⁴⁵⁹ REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung, S. 268. HERR, Diekirch, S. 113-115. Zur Umgrenzung der Diekircher Markvogtei siehe auch die auf den Angaben von Vannérus beruhende Karte S. 114. Siehe auch VANNÉRUS, Jules, Esquisses historiques sur Diekirch et sa Markvogtei, Diekirch, 1896.

⁴⁶⁰ PAULY, Diekirch, S. 340 und S. 346.

⁴⁶¹ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 603 (Anm. 369).

Während in den meisten städtischen Verwaltungsorganisationen das Amt des Richters und des Bürgermeisters zu Beginn von einer Person ausgeübt wurde und der Richter sowohl Oberhaupt der Stadt als auch des Gerichtes war, wurden diese Ämter in Diekirch von Anfang an getrennt. Hier kamen dem Bürgermeister als administrativer Verwalter der Stadt im Prinzip keinerlei richterliche Befugnisse zu. Die Rechtsprechung wurde sowohl für innerstädtische als auch für das gesamte Diekircher Tal betreffende Angelegenheiten vom sogenannten Markvogt durchgeführt, der als Oberhaupt des Gerichtes dem Magistrat mit sieben Hochgerichtsschöffen vorstand und dem sowohl die hohe wie auch die niedere Gerichtsbarkeit zustand. In anderen Städten war der Stadtrichter für städtische Delikte verantwortlich, die nicht unter die Hochgerichtsbarkeit fielen und somit dem landesherrlichen Richter oder dem Propst vorbehalten waren. Die Abgrenzung von städtischer Verwaltung und Gerichtsangelegenheiten wurde aber nur bedingt gewährleistet, da die Gerichtsschöffen auch den Bürgermeistern bei seinen administrativen Pflichten zur Hand gingen. In Zweifelsfällen konnte sich das Gericht der Markvogtei an den Oberhof in Grevenmacher wenden, um Rat einzuholen.⁴⁶²

Dem Markvogt oblagen als Vertreter der gräflichen Gewalt vergleichbare Aufgaben wie auch den Pröpsten in den Propsteizentren. Neben den gerichtlichen Befugnissen, die vor allem die Hochgerichtsbarkeit betrafen und den Amtmännern das Recht einräumten, das Schöffengericht zu leiten, Prozesse zu führen und Urteile zu verkünden bzw. diese auch zu vollstrecken, erfüllten sie weiterreichende administrative Aufgaben im gesamten Propstei- bzw. Hochgerichtsbezirk, mit Ausnahme von stadtinternen Verwaltungsangelegenheiten, die dem Bürgermeister und den Schöffen zukamen. Auch wurde ihnen eine gewisse militärische Verantwortung zugesprochen. Im Falle einer Bedrohung mussten sie die zu Kriegs- und Verteidigungsdiensten verpflichtete Bürgerschaft mobilisieren und waren somit nicht nur für die Sicherung der Stadtmauer, sondern des gesamten unter ihrer Amtsherrschaft liegenden Bereiches zuständig, der im Fall des Diekircher Markvogts die Grenzzone zur Grafschaft Vianden miteinbezog. Der Markvogt, ebenso wie der Propst, wurde damit beauftragt, die landesherrlichen Steuern einzutreiben und die Einkünfte, die dem Grafen aus Renten oder sonstigen Rechten zustanden, einzunehmen. Man kann davon ausgehen, dass neben dem Amtmann als direktem Vertreter des Grafen noch weitere Dienstmannen in diesen politisch-administrativen Zentren residierten, die dem Propst bzw. dem Markvogt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite standen und somit auch die Zentralität dieser Orte durch den durch sie bedingten Bevölkerungsanstieg zusätzlich förderten.⁴⁶³

Grevenmacher

Dem Landrichter in Grevenmacher werden ähnliche Aufgaben zugeschrieben. In Grevenmacher ist allerdings nicht ermittelt, ob zu Beginn der Landrichter und der Stadtrichter miteinander identisch sind oder ob es sich von Anfang an um zwei verschiedene Ämter handelt. Laut Berens sollen Stadt- und Landrichter ursprünglich ein Amt gewesen

⁴⁶² HERR, Freiheit und Verfassung, S. 18

⁴⁶³ PAULY, Diekirch, S. 341. HERR, Diekirch, S. 125.

sein und die Trennung der Befugnisse erst später vollzogen worden sein.⁴⁶⁴ Der Landrichter hatte die hohe Gerichtsbarkeit für den gesamten Bezirk der Richterei Grevenmacher inne und war ebenfalls für die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt Grevenmacher zuständig. Die Befugnisse des Stadtrichters begrenzten sich auf die niedere Gerichtsbarkeit und dies nur für innerstädtische Angelegenheiten. Wann diese Trennung der Ämterfunktionen in Kraft getreten ist, ist nicht mehr in den Quellentexten zu ermitteln.⁴⁶⁵ Der Landrichter in Grevenmacher ist zum ersten Mal 1290 in den Quellen bezeugt. Zumindest bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gehörte die Landrichterei Grevenmacher noch zur Propstei Luxemburg.⁴⁶⁶

Remich

Auch die Meierei Remich war zu diesem Zeitpunkt Teil der Propstei Luxemburg. Laut Urbar wird Remich noch 1311 zur Propstei Luxemburg gerechnet und war demnach kein unabhängiger Verwaltungsdistrikt.⁴⁶⁷ Die Funktion des landesherrlichen Amtmannes übernahm in Remich der Meier, der für die Verwaltung der Meierei und für die Rechtsprechung im Gebiet des Remicher Hofes verantwortlich war. Der Remicher Hof bezieht u.a. die Ortschaften Beckkleinmacher, Schwebsingen, Wintringen, Wellenstein und Remerschen mit ein.⁴⁶⁸ Ein Meier von Remich wird zum ersten Mal 1284 erwähnt, die Meierei Remich kann jedoch erst 1324 in den Quellen nachgewiesen werden.⁴⁶⁹

e. Städtische Verwaltungs- und Gerichtsorgane

Die administrative Zentralität von Zentren ist auch meist mit dem Ausbau der administrativen Autonomie der einzelnen Gemeinden verbunden, die sich zunehmend selbst verwalteten und zunächst zwar noch vom Landesherrn beeinflusste, später aber immer unabhängiger Verwaltungsorgane ausbildeten.

⁴⁶⁴ BERENS, Die Anfänge, S. 31, 32.

⁴⁶⁵ Stadtreger der Stadt Grevenmacher sind erst ab 1611 überliefert, Gerichtsakten erst seit 1625. Siehe hierzu HURT, Joseph, Geschichten aus alten Stadtreger, Gerichtsbüchern und Notariatsakten, in: 50ème anniversaire du Club sportif Grevenmacher. Semaine sportive du 29 mars au 2 avril 1959, Grevenmacher, 1959. HESS, Joseph, Mittelalterliche Rechtsverhältnisse in Grevenmacher, in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 125-137, sowie im gleichen Band MAY, Tony, Auf der Baustelle der Geschichte, S. 27-38, hier S. 34. Zur Landrichterei siehe KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, S. 109 und S. 199ff.

⁴⁶⁶ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 605, 606.

⁴⁶⁷ MARGUE, Michel (unter Mitarbeit von Isabelle Yegles-Becker), Prümer Klosterbesitz und die Grafen von Luxemburg: Bastogne in den Ardennen und Remich an der Mosel, in: Das Prümer Urbar als Geschichtsquelle und seine Bedeutung für das Bitburger und Luxemburger Land (Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes) Geschichtlicher Arbeitskreis Bitburger Land, Doppelbd. 11/12, 1993, S. 103-130, hier S. 113, 114.

⁴⁶⁸ YANTE, Jean-Marie, Grains et vins des terroirs mosellans de Remich et Grevenmacher (XVe – XVIIIe siècle), in: Revue belge de philologie et histoire, Bd. 63, 1985, S. 273-309, hier S. 275.

YEGLES-BECKER, Isabelle, La ville de Remich et ses environs au Moyen-Age, in: Nos cahiers 23, Nr. 2/3 (2002), S. 55-70, hier S. 56. Siehe S. 61 (Anm. 25) für eine ausführliche Auflistung der Dörfer im Zuständigkeitsbereich des Hofes Remich im 15. Jahrhundert.

⁴⁶⁹ MARGUE, Prümer Klosterbesitz, S. 115. REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 608.

So können zum Beispiel die Bitburger Stadtschöffen bereits 1254 nachgewiesen werden. Ein "sigillum civitatis Bideburch" wird spätestens 1257 erwähnt.⁴⁷⁰ Anfang des 13. Jahrhunderts sind auch in Arlon Schöffen und Richter nachgewiesen. Das älteste erhaltene Stadtsiegel stammt von 1268 und weist auf eine zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig ausgebildete städtische Verwaltung hin, bestehend aus sieben Schöffen, einem Richter und einem Zentner, der neben seinen gerichtlichen Befugnissen auch für die Getreide-, Salz- und Weinmaße zuständig war. Neben den administrativen und gerichtlichen Aufgaben übten die Stadtschöffen, wie in vielen Orten, mit der Verschriftlichung, Besiegelung und Beglaubigung von Besitz- und Rentengeschäften auch Notariatsfunktionen aus. Zudem gehörten in Arlon noch vier Zunftmeister zum städtischen Rat. Jährlich wurden auch zwei Bürger gewählt, die mit den "visites du pain" betraut waren und unter anderem auf ein Gleichgewicht zwischen dem Verkaufspreis für Brot und dem jeweiligen Getreidepreis achten mussten. In Arlon sind ebenfalls zwei Weinkontrolleure, die das Preis-Qualitätsverhältnis beim Wein überprüften, sowie zwei Baumeister, die mit dem Eintreiben städtischer Einkünfte aus Abgaben und Renten betraut und allgemein für die Finanzverwaltung der Stadt zuständig waren, nachgewiesen.⁴⁷¹

Für Bastnach werden 1244 Schöffen und ein örtliches Gericht in den Quellen erwähnt.⁴⁷²

Für Remich tauchen Schöffen und Bürgermeister ab dem 14. Jahrhundert regelmäßig in den Quellen auf und üben unter anderem die städtische Gerichtsbarkeit aus. Eine Urkunde vom 16. August 1306 zeugt erstmalig von der Existenz von sieben Remicher Stadtschöffen.⁴⁷³

1307 werden "wardours dou seel de Marville" erwähnt, spätestens aber 1327 verfügte Marville definitiv über ein Stadtsiegel. Am 4. August 1327 verliehen Graf Johann von Luxemburg und Graf Eduard von Bar der Stadt Marville das Recht, ein eigenes Siegel zu führen.⁴⁷⁴

Da administrativ-politische Organe, wie die Schöffen oder der Stadtrichter, bereits sehr früh in den Quellen auftauchen und an vielen Orten sogar noch vor der Festlegung eines bestimmten Rechtsstatus durch den Landes- oder Stadtherrn in Aktion traten, wurde auf die Ausbildung der kommunalen Verwaltungsorganisation in den einzelnen Städten bereits im Zusammenhang mit der Verleihung von Freiheitsrechten ausführlicher eingegangen.⁴⁷⁵

⁴⁷⁰ MRUB, Bd. 3, Nr. 1401, S. 1012. (Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 3, Vom Jahre 1212 bis 1260 bearb. von Adam GOERZ und Leopold ELTESTER, Koblenz 1874 (Neudruck Hildesheim 1974).)

VANNERUS, Trois villes, S. 234. HILLEN, Bitburg, S. 168. GAYOSO, Bitburg, S. 169.

⁴⁷¹ BERTRANG, Histoire d'Arlon, S. 96-99. VANNERUS, Trois villes, S. 249, 250. YANTE, Jean-Marie, "Franches villes", S. 749. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 33.

⁴⁷² UQB, Bd. 2, Nr. 455, S. 503-504. DUPONT, Marché carolingien, S. 139 und 142. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 52. Schöffen und Geschworene des Stadtgerichtes werden 1291 erneut belegt. UQB, Bd. 5, Nr. 399, S. 411-412.

⁴⁷³ UQB, Bd. 7, Nr. 1069, S. 117. Das Remicher Weistum aus dem Jahr 1462 gibt Auskunft über die Zusammensetzung des städtischen Schöffenkollegiums. Vgl. MARGUE, Prümer Klosterbesitz, S. 114 und 115 (siehe hier besonders Anm. 151 und Anm. 152).

⁴⁷⁴ PETIT, André/JACOB, Henri, Le cartulaire du prieuré Saint-Nicolas et Saint-Hilaire de Marville (1198-1539), in: Bulletin des Sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse, Bd. 19 (1983), S.3-55, hier S. 22 (Nr. XI) und S. 28 (Nr. XVIII). Vgl. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 397.

⁴⁷⁵ Siehe Kapitel zur rechtlichen Entwicklung der Städte.

Die Entwicklung einer autonomen Gemeindeverwaltung führte in vielen Städten zur Entstehung einer elitären Bürgerschicht, die innerhalb der städtischen Organisation immer mehr an Bedeutung gewann und sich eine Monopolstellung in den administrativen Ämtern der Stadt sichern konnte. Auf die Emanzipation einzelner Schöffenfamilien kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da dies, für die Herausstellung der Rolle, die den luxemburgischen Kleinstädten in der landesherrlicher Politik und in der Entwicklung der Territorialmacht zukam, nur bedingt relevant ist.⁴⁷⁶

Neben der mit der Ernennung zum Propsteihauptort initiierten verwaltungspolitischen Förderung erfahren die Propsteizentren häufig auch eine landesherrliche Unterstützung auf anderen Ebenen. Oft geht die Erhebung zum Propsteihauptort mit einem Mauerbau oder einem Ausbau der Festung einher, wie zum Beispiel in Marville oder Damvillers.⁴⁷⁷ Auch eine zunehmende wirtschaftliche Förderung durch die Verleihung von Marktrechten, Zöllen oder Münzateliers kann im Laufe des 13. Jahrhunderts in diesen Zentren beobachtet werden.

2.2. Die wirtschaftlichen Zentralfunktionen

Die wirtschaftliche Zentralität einer Stadt wird als einer der wichtigsten Indikatoren für den Urbanitätsgrad einer Siedlung angesehen und wird unter anderem an der wirtschaftlichen Kraft und Diversität, die sie anbietet, und dem wirtschaftlichen Einfluss, die sie auf ihr Umland ausübt, gemessen. Das Angebot, das einen Ort zu einem wirtschaftlichen Zentrum aufsteigen lässt, kann sehr unterschiedlicher Natur sein und sowohl landwirtschaftliche Produktionen als auch handwerkliche Dienstleistungen oder Handelsfunktionen beinhalten. Es gewährleistet nicht nur die Versorgung der innerstädtischen Bevölkerung, sondern auch die der Bewohner des naheliegenden Umlandes, wobei der Wirkungsbereich von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich sein kann bzw. die Interaktion mit dem Umland auf sehr verschiedenen Ebenen stattfinden kann. Ein Austausch zwischen Stadt und Land ist unabdinglich, da eine Vielzahl von Rohstoffen und Agrarprodukten aus dem ländlichen Bereich in die Stadt gebracht werden, um dort verkauft und verarbeitet zu werden. Im Gegenzug kommen die städtischen Zentren vielen Bedürfnissen der Landbevölkerung nach und bieten zum Beispiel gewerbliche bzw. handwerkliche Leistungen an oder bieten Waren zum Verkauf, die in den Dörfern nicht zur Verfügung stehen. Diese für die Entwicklung der wirtschaftlichen Kraft eines Zentrums so wichtige Wechselbeziehung ist demnach eng mit dem städtischen Marktgeschehen verbunden.

⁴⁷⁶ Zum politischen Aufstieg einzelner Schöffenfamilien siehe u.a. PAULY, Michel, Naissance d'une bourgeoisie provinciale dans la seconde moitié du XVe siècle. Le cas des familles Schellart, Buwemeister et Haltfast d'Arlon, Bastogne et Luxembourg, in: *Revue belge de philologie et d'histoire*, Bd. 71 (1993), S. 277-289. DERS., Les familles scabinales et la gestion des finances publiques à Luxembourg au XVe siècle, in: BOONE, Marc/PREVENIER, Walter (Hrsg.), *Finances publiques et finances privés au bas moyen âge. Public and Private Finances in the Late Middle Ages. Actes du colloque tenu à Gand les 5 et 6 mai 1995* (Studies in urban social, economic and political history of the medieval and modern low countries 4), Leuven/Apeldoorn, 1996, S. 163-189.

⁴⁷⁷ ESCHER/HIRSCHMANN, *Urbane Zentren*, S. 553, S. 556-557 und S. 561.

2.2.1. Märkte und Handel

Besonders der regelmäßige Markt bzw. der Wochenmarkt ist ein wichtiger Indikator für wirtschaftliche Zentralfunktionen eines Ortes und kann als „stadtbildende und stadterhaltende Kraft“ bezeichnet werden.⁴⁷⁸

Durch die allgemein lückenhafte Quellenlage ist es oft nicht möglich, den genauen Entstehungszeitpunkt und die Entstehungsursachen eines städtischen Marktes zu ermitteln, was es erschwert, die Entwicklung eines lokalen Markt- und Handelsgeschehens nachzuvollziehen. Handel und Gewerbe können sich in der Regel schon wesentlich früher ausgebildet haben, als die in den Quellen nachweisbaren Erstbelege es vermuten lassen.

Bitburg

Bitburg scheint zum Beispiel schon in vorrömischer Zeit ein Markort gewesen zu sein und sich später zum „vicus“ mit nachweisbaren Handwerkersiedlungen entwickelt zu haben.⁴⁷⁹ Obwohl keine diesbezügliche Marktrechtsurkunde existiert, scheint das mittelalterliche Bitburg bereits im 11. Jahrhundert über ein Marktgeschehen verfügt zu haben. Bereits 1030 wird ein Markt in Bitburg erwähnt, der in der Nähe der örtlichen Sankt-Peter-Kirche abgehalten worden zu sein scheint.⁴⁸⁰ Zu vermuten ist allerdings, dass es sich dabei nicht um einen regelmäßigen Markt, sondern um einen Jahrmarkt handelte.⁴⁸¹ Die nächsten Marktbelege finden sich erst nach der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: 1257, 1273 und 1306.⁴⁸² Wahrscheinlich existierte in Bitburg aber schon davor ein Markt. Auch im Stadtrechtsbrief von 1262 geben die festgesetzten Handelssteuern, wie die Ungeldabgaben und die Getreide- und Weinakzisen, Hinweise auf einen Markt und auf gewerbliches Treiben in Bitburg.⁴⁸³ Im Jahr 1272 wird das Bitburger Getreidemaß genannt.⁴⁸⁴ Eine genaue Rekonstruktion des Geltungsbereichs der Maße und somit auch des Einzugsbereichs des Marktes ist quellenbedingt für Bitburg und viele anderen Städte nicht möglich.⁴⁸⁵ Für 1311 ist ein Jahrmarkt in Bitburg bei der Kirche Sankt Maximin vor der Stadt belegt, der am

⁴⁷⁸ IRSIGLER, Franz, Stadtwirtschaft im Spätmittelalter: Struktur – Funktion – Leistung, in: GOETZ, Hans-Werner (Hrsg.), Stadt, Kirche, Reich. Neue Forschungen zur Geschichte des Mittelalters anlässlich der 1200. Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Bremens (Schriften der Wittheit zu Bremen 9), Bremen, 1983, S. 81-100, hier S. 85.

Zur Bedeutung des Marktwesens in der spätmittelalterlichen Stadt siehe u.a. MITTERAUER, Michael, Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21), Stuttgart, 1980. JOHANEK, Peter/STOOB, Heinz (Hrsg.), Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Städteforschung A/39), Köln/Weimar/Wien, 1996.

⁴⁷⁹ GAYOSO, Bitburg, S. 64.

⁴⁸⁰ MRUB, Bd. 1, Nr. 302, S. 354. Vgl. auch HILLEN, Bitburg, S. 164 und S. 395.

⁴⁸¹ Zur Bedeutung von Jahrmärkten für die Entwicklung wirtschaftlicher Zentralität, siehe einführenden Teil dieser Arbeit.

⁴⁸² MRUB, Bd. 3, Nr. 1401, S. 1012. REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 582. HILLEN, Bitburg, S. 395.

⁴⁸³ Unklar ist, wann der Stadtgemeinde die Einkünfte von Ungeld, Weinakzise und weiteren Handelsteuern übertragen wurden. Man nimmt an, dass dies ähnlich wie in Echternach erst im 15. Jahrhundert geschehen ist. HILLEN, Bitburg, S. 199 und S. 263ff. Im Urbar vom Anfang des 14. Jahrhunderts sind diese Steuern noch als landesherrliche Einnahmen verzeichnet. VAN WERVEKE, Urbar, S. 360. Vgl. Rekonstruktionsversuch des Bitburger Freiheitsbriefes bei HILLEN, Bitburg, S. 171-178.

⁴⁸⁴ GAYOSO, Bitburg, S. 64.

⁴⁸⁵ Vgl. PAULY, Perspektive, S. 117-162.

Maximinstag gehalten wurde (29.05.).⁴⁸⁶ 1594 wird den Bitburger Bürgern ein weiterer Jahrmarkt (Apostelmarkt) gewährt. Über den Einzugsbereich der Bitburger Jahrmärkte ist den Quellen auch nicht viel zu entnehmen. Handwerker aus den im direkten Umland gelegenen Orten Neuerburg und Dudeldorf, aus dem etwa 30 Kilometer entfernten Vianden aber auch aus dem etwas weiter weg gelegenen Malmédy sind im Zusammenhang mit den Bitburger Märkten belegt ; ein weitreichender Fernhandel ist allerdings nicht anzunehmen.⁴⁸⁷

Die Existenz von Juden ist in Bitburg umstritten, obwohl sie 1334 in Quellen erwähnt werden. Sicher belegt hingegen ist die Anwesenheit von Lombarden für 1347 und 1359.⁴⁸⁸

Bastnach

Bastnach gilt schon früh als Handelszentrum und liegt günstig an der Kreuzung von drei Verkehrswegen, die von Reims nach Köln, von Arlon nach Tongres und von Bastnach nach Marche führten. Bereits 887 ist hier ein Jahrmarkt belegt.⁴⁸⁹ Da Bastnach zur Zeit der Karolinger noch agrarisch geprägt sein musste, ist hier wohl von einem regionalen Markt auszugehen, auf dem überschüssige landwirtschaftliche Produktionen verkauft wurden. 1226 wird das Marktrecht bestätigt und ab 1260 ist der Markt auch in anderen Quellen nachweisbar.⁴⁹⁰ Verkaufsstände, die die Existenz eines Wochenmarktes bestätigen, werden explizit ab 1271 und in den darauffolgenden Jahren erwähnt, woraus sich schließen lässt, dass in Bastnach spätestens im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts regelmäßiger Handel betrieben wurde.⁴⁹¹ 1332 ist in den Quellen sogar von einem "neuff marchié" die Rede.⁴⁹² Im 14. und 15. Jahrhundert werden auf den Bastnacher Märkten nachweislich Getreide, Wein, Bier, Honig, Salz und Pfeffer gehandelt. Der Handel von Fleischwaren ist für das Ende des 14. Jahrhunderts belegt. Die Erwähnung von Bannwein im Urbar von 1315 lässt auf einen gräflich geregelten Weinhandel in Bastnach schließen.⁴⁹³ Zwischen 1250 und 1332 ist für Bastnach auch zum ersten Mal die Rede von den Einnahmen des „tonlieu“ und 1384/85 von „vinage“.⁴⁹⁴ Unter Graf Heinrich VII. (1288-1308) bestand auch kurzzeitig eine

⁴⁸⁶ KRUEDEWIG, Johannes, Zwei Bitburger Urkunden, in: Trierisches Archiv, Bd. 19/20 (1912), S. 198-200, hier S. 199.

⁴⁸⁷ HILLEN, Bitburg, S. 395, 396.

⁴⁸⁸ GAYOSO, Bitburg, S. 65. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 70. Zur Präsenz von Juden und Lombarden in der luxemburger Region siehe YANTE, Jean-Marie, Les Juifs dans le Luxembourg au moyen âge, in: Bulletin trimesteriel de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 62 (1986), S. 3-33. DERS., Présence et activités des juifs dans le Luxembourg médiéval, in: Tageblatt, Nr. 294 (23. Dezember), Esch/Alzette, 1994, S. 11. VANNERUS, Jules, Les lombards dans l'ancien pays de Luxembourg, in: Bulletin de l'institut historique belge de Rome, Bd. 27 (1952), S. 415-450. REICHERT, Winfried, Lombarden zwischen Rhein und Maas. Versuch einer Zwischenbilanz, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Bd. 51 (1987), S. 188-223.

⁴⁸⁹ DUPONT, Marché carolingien, S. 127.

⁴⁹⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 120, S. 128 (1226). UQB, Bd. 3, Nr. 325, S. 351-352 (1260). DUPONT, Marché carolingien, S. 143.

⁴⁹¹ UQB, Bd. 4, Nr. 219, S. 342, 343 (1271). UQB, Bd. 4, Nr. 300, S. 405, 406 (1272). UQB, Bd. 5, Nr. 321, S. 338 (1280-1290). UQB, Bd. 5, Nr. 497, S. 513-515 (1293).

⁴⁹² LAURENT, Coutumes, S. 98. Vgl. DUPONT, Marché carolingien, S. 143.

⁴⁹³ DUPONT, Marché carolingien, S. 143, 144.

⁴⁹⁴ DERS., Marché carolingien, S. 143. LEFEBVRE, Louis, Histoire de Bastogne (Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg 1), Arlon, 1983-84, S. 193 (Text Nr. 390).

gräfliche Münzstätte in Bastnach.⁴⁹⁵ Ein lokales Maß ist 1250 bezeugt und dessen Gebrauch wird in der Befreiungsurkunde Bastnachs beibehalten.⁴⁹⁶

Durbuy

Für Durbuy wird 1380 erstmals eine Verkaufshalle erwähnt, die 1384 schon wieder einer Instandsetzung unterzogen wurde, was darauf hindeutet, dass sie bereits seit einiger Zeit bestand.⁴⁹⁷ Wegzölle für Land und Wasserwege sind für die Herrschaft Durbuy schon seit 1243 belegt und auch im Urbar von 1315 aufgeführt.⁴⁹⁸

Virton

Der Wochenmarkt in Virton, der den Bürgern im Freiheitsbrief von 1270 zusammen mit einem Jahrmarkt gewährt wurde, fand jeden Freitag statt. Auffallend ist die Abgleichung der Termine von anderen Regionalmärkten in der direkten Umgebung, die dienstags in Montmédy, mittwochs in Gérardville, donnerstags in Marville und samstags in Ivoix abgehalten wurden.⁴⁹⁹ Eine Halle wird hier erstmals 1297, im Zusammenhang mit dem Verkauf der Marktzollrechte genannt.⁵⁰⁰ Am 23. April 1297 überlässt Ludwig V. von Chiny Jacques d'Etalle den Teil der „droits de tonlieu et de hallage“ der Stadt und der Burg Virton, den er zuvor von Aubert de Vance erworben hatte, zu Lehen. 1330 sind unter anderem Verkaufstände der „bouchers“, der „merciers“ und der „corvisiers et permentiers“ nachgewiesen.⁵⁰¹ 1451 sind Reparaturarbeiten an dieser Halle belegt. Ein lokales Getreidemaß wird spätestens 1207 benutzt.⁵⁰² Getreide-, Korn- und Salzmaße Virtons hatten regionalen Geltungswert.⁵⁰³ Auf den Märkten und Messen in Virton, die durchaus als ländlich zu bezeichnen sind, wurde in erster Linie mit Getreide, Wein und Vieh, wie zum Beispiel Pferde, Kühe, Kälber oder Schafe, gehandelt.⁵⁰⁴ Bedingt durch regen Durchgangsverkehr kann Virton sich zu einem kleinen regionalen Marktzentrum entwickeln. Bereits Anfang des 14. Jahrhunderts können hier mehrere Jahrmärkte nachgewiesen werden und im 16. Jahrhundert werden zwei weitere Jahrmärkte genannt. Unter anderem die Bürger von Saint Hubert profitierten von Zoll- und Steuerfreiheiten während diesen Märkten. Für 1359 ist die Anwesenheit von Virtoner Kaufleuten in Reims bezeugt.⁵⁰⁵

Vianden

Auch in Vianden kann spätestens Anfang des 13. Jahrhunderts ein Marktplatz vermutet werden, der unterhalb der Burg und außerhalb des ersten Befestigungsringes lag und seinen

⁴⁹⁵ VANNERUS, Jules, Deux témoignages de l'importance commerciale de Bastogne au XIVe siècle, in: Bulletin Trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 26 (1950), S. 3-13, hier S. 4. GROBEN, Ancien Duché, S. 60.

⁴⁹⁶ LAURENT, Coutumes, S. 93ff.

⁴⁹⁷ PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S 191, 192.

⁴⁹⁸ UQB, Bd. 2, Nr. 425 (1243). GROB/VANNERUS, Dénombrements, S. 553.

⁴⁹⁹ LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 97 und S. 118.

⁵⁰⁰ MAUS, Clément, Renseignements historiques concernant les confréries ou corporations de métiers de la ville de Virton, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 14 (1882), S. 113-162, hier S. 155, 156. ROGER, Paul, Notices historiques sur Virton, 1932, S. 484-486. LARET-KAYSER, Entre Bar, S. 194 und S. 239.

⁵⁰¹ LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 97. LARET-KAYSER, Entre Bar, S. 239.

⁵⁰² LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 57 und S. 64.

⁵⁰³ JOSET, Camille, La charte d'affranchissement de Virton (juillet 1270), in: Cahiers de l'Académie luxembourgeoise, Bd. 5 (1971), S. 7-14, hier S. 14.

⁵⁰⁴ PETIT, St. Hubert, note 13, pièce justificative Nr. VIII, S. 380ff.

⁵⁰⁵ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 645.

Ursprung im Verkauf von landwirtschaftlichen Produktionsüberschüssen aus der gräflichen Grundherrschaft hatte. In den Quellen findet sich allerdings erst 1307 ein Verweis auf den „alten“ Markt, voraus auf die Existenz eines zweiten, neuen Marktes geschlossen werden kann.⁵⁰⁶ Zwei Jahre später ist in einer weiteren Quelle vom "foro oppidi Vienne" die Rede.⁵⁰⁷ Eine Halle ist erst 1633, im Rahmen der Neuregelung der Marktgaben und Straßenzölle, schriftlich bezeugt, kann aber auch schon viel früher existiert haben.⁵⁰⁸ Die erste Erwähnung des Viandener Maßes stammt aus dem Jahr 1296. Ab 1481 durfte Vianden nachweislich die Eichmaße und -gewichte für die gesamte Grafschaft Vianden festlegen.⁵⁰⁹ 1453 erhält die Viandener Gemeinde die Erlaubnis, für die in Vianden verkauften auswärtigen Weine einen Weinzoll zu erheben.⁵¹⁰ Unter anderem die Bürger der Stadt Diekirch waren in Vianden von den Steuern befreit, was auf einen regelmäßigen wirtschaftlichen Austausch zwischen beiden Städten oder zumindest auf einen regelmäßigen Besuch der Diekircher Kaufleute auf dem Viandener Markt hindeuten kann. Ob die Viandener Kaufleute auch in Diekirch Steuerfreiheit genossen, ist nicht bekannt.

Echternach

Für Echternach gibt es keinen Zweifel, dass der dortige Markt aus der Klostergrundherrschaft herausgewachsen ist.⁵¹¹ Ein Villa-Markt zum Absatz der überschüssigen Produktionen wird schon um das Jahr 900 vermutet. Bereits 819 erhielt das Kloster Echternach ein kaiserliches Privileg, das eine von Karl dem Großen gewährte Zollfreiheit auf Reichsebene bestätigte. 1179 wurde dem Kloster eine weitere Zollfreiheit für den Trierer Markt zugesichert.⁵¹² Zudem wurde der Abtei bereits im Jahre 992 das Münzrecht zugestanden.⁵¹³ Als gesichert wird das Marktgeschehen seit dem Ende des 10. Jahrhunderts angesehen.⁵¹⁴ Es ist zwar kein Marktrechtprivileg überliefert, das das Recht, einen Markt in Echternach abzuhalten, bestätigen würde. Allerdings ist die Quellenüberlieferung auch hier nicht lückenlos und zudem besteht die Möglichkeit, dass Märkte auch ohne ein diesbezügliches Privileg stattfanden. Ein „forum“ ist zum ersten Mal Ende des 12. bzw. Anfang des 13. Jahrhunderts in Urkunden aus den Jahren 1181 und 1210 nachzuweisen, die einen Einwohner „Hermannus de/in foro“ erwähnen.⁵¹⁵ Eine Markthalle

⁵⁰⁶ UQB, Bd. 7, Nr. 1130, S.192 (1307).

⁵⁰⁷ UQB, Bd. 7, Nr. 1278, S. 352-354 (1309).

⁵⁰⁸ ALTSCHULER, Maurice, *L'organisation des foires en Luxembourg. Etude d'histoire économique*, Luxembourg, 1934, S. 45ff. Vgl. NEYEN, Auguste, *Histoire de la ville de Vianden et de ses comtes*, Luxembourg, 1851, Nr. XXVIII, S. XLVII-LV, siehe hier besonders S. XLVIII.

⁵⁰⁹ UQB, Bd. 6, Nr. 630, S. 90f.

⁵¹⁰ NEYEN, *Histoire de Vianden*, S. 175ff.

⁵¹¹ Zur allgemeinen Bedeutung der grundherrschaftlichen Märkte in der Entwicklung einer lokaler Handelswirtschaft siehe u.a. IRSIGLER, Franz, *Grundherrschaft, Handel und Märkte zwischen Maas und Rhein im frühen und hohen Mittelalter*, in: FLINK, Klaus/JANSSEN, Wilhelm (Hrsg.), *Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein*, Kleve, 1989, S. 52-77.

⁵¹² WAMPACH, *Geschichte der Grundherrschaft*, Bd. 2, Nr. 138 und Nr. 213.

⁵¹³ WAMPACH, *Geschichte der Grundherrschaft*, Bd. 2, Nr.177. Das Münzrecht der Abtei wurde in der Folgezeit immer wieder bestätigt, eine Prägetätigkeit ist in Echternach allerdings nur bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt. Vgl. TRAUFLER, *Markt und Gewerbe*, S. 118, 119, 120 und S. 122.

⁵¹⁴ ESCHER/HIRSCHMANN, *Urbane Zentren*, S. 173.

⁵¹⁵ WAMPACH, Camille, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* (PSH 63), Bd. 2, Luxembourg, 1930, Nr. 225 und Nr. 226. Vgl. TRAUFLER, *Markt und Gewerbe*, S. 115.

muss spätestens seit 1260 bestanden haben.⁵¹⁶ Der 1236 verliehene Freiheitsbrief gibt weitere Hinweise auf die Entwicklung der Handelsaktivitäten in Echternach, da er die Höhe von Handelssteuern, wie dem Ungeld oder der Getreideabgabe, festlegt, die sich an dem Warenwert oder der Verkaufsmenge orientiert und sich auf alle Handelsaktionen innerhalb der städtischen Grenzen bzw. den Banngrenzen bezieht. Auch die Erwähnung eines eigenen Echternacher Maßes in der Urkunde von 1236 deutet bereits zu diesem Zeitpunkt auf eine ausgeprägte Handelswirtschaft in Echternach hin.⁵¹⁷ 1462 wurde der Stadt Echternach dann das Recht gewährt, die Einkünfte der Handelsabgaben, die zuvor dem Landesherrn und dem Echternacher Abt zustanden, einzunehmen und sie zum Unterhalt der Stadtmauern zu nutzen.⁵¹⁸ Die mit dieser Urkunde überschriebenen Einnahmen von Handelssteuern, Standgeld und Weggeld bezogen sich vor allen Dingen auf die fünf Jahrmärkte, die hier zum ersten Mal belegt sind. Obwohl die Jahrmärkte in Echternach zweifelfrei an die Wallfahrt zum heiligen Willibrordus gebunden sind und wahrscheinlich auch durch das Pilgerwesen gefördert wurden, ist vor der Mitte des 15. Jahrhunderts kein Nachweis eines in diesem Zusammenhang entstandenen Jahrmarktes erhalten. Erst die schon genannte Quelle von 1462 beweist die Existenz mehrerer Märkte am Willibrordustag, an Pfingsten, am Tag der Kirchweihe der Echternacher Pfarrkirche und am Tag des neuen Marktes, die sich wahrscheinlich schon wesentlich früher ausgebildet hatten und deren Entstehung - mit Ausnahme des neuen Marktes - zum Teil bis ins 9. Jahrhundert, zum Beginn des Echternacher Wallfahrtswesens, zurückreichen könnte. Genaue Auskünfte über den Nahbereich des Echternacher Marktes geben die Quellen erst ab dem 16. Jahrhundert. Allerdings lassen Angaben aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bereits Rückschlüsse auf das engere Einzugsgebiet des Marktes zu. So gehören zum Beispiel Badelingen, Lauterborn, Steinheim, Osweiler, Ferschweiler, Ernzen, Irrel, Menningen, Minden, Prümzurley, Bech und Bollendorf zum Handelsbereich des Echternacher Marktes. Ob bzw. wie weit das Einzugsgebiet über die genannten Dörfer hinausreichte, ist nicht zu ermitteln. Der Handelsbereich des Echternacher Marktes wurde jedenfalls durch die Märkte in Bitburg, Grevenmacher, Luxemburg, Trier und ab 1501 auch durch die Neueinrichtung eines Marktes in Diekirch begrenzt und scheint sich auf einen sehr regionalen Bereich zu beschränken.⁵¹⁹ Die Echternacher Kaufleute unterhielten darüber hinaus auch Handelsbeziehungen mit Trier und Luxemburg. Bereits am Ende des 12. Jahrhunderts konnten Pelzhändler aus Echternach in Trier nachgewiesen werden.⁵²⁰ Auch im 14. und 15. Jahrhundert lassen sich einzelne Belege für die Präsenz Echternacher Kaufleute auf dem Trierer Markt finden.⁵²¹ 1314 besitzen die Echternacher Bürgern einen festen Verkaufsstand. Im Marktzollregister aus dem Jahr 1435/36 sind Echternacher Händler belegt, die Abgaben auf den Handel mit Wachs und

⁵¹⁶ UQB, Bd. 8, Nr. 99. Vgl. MARGUE, Rayonnement, S. 435.

⁵¹⁷ UQB, Bd. 2, Nr. 310, S. 329-334.

⁵¹⁸ UQB, Bd. 9, Nr. 940.

⁵¹⁹ TRAUFLER, Markt und Gewerbe, S. 124. Vgl. auch Karte S. 130 mit den Marktverflechtungen im Raum von Sauer und Mosel. DERS., Die Abteistadt Echternach, S. 97.

⁵²⁰ DERS., Zu den Beziehungen zwischen Echternach und Trier im Hoch- und Spätmittelalter, in: BURGARD, Friedhelm/CLUSE, Christoph/HAVERKAMP, Alfred (Hrsg.), Liber Amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde. Festschrift Alfred Heit (Trierer historische Forschungen 28), Trier, 1996, S. 55-62, hier S. 58.

⁵²¹ Vgl. DERS., Beziehungen, S. 59.

Öl leisten mussten. In Luxemburg profitierten die Echternacher Händler im 15. Jahrhundert von Zollfreiheit. Im 15. Jahrhundert sind ebenfalls Trierer Kaufleute am Willibrordustag und am Pfingstmarkt in Echternach belegt.⁵²² Trotz dieser Quellennachweise, die eine starke wirtschaftliche Orientierung zur Stadt Trier hin vermuten lassen, scheint der Besuch von weiter entfernten Märkten im Spätmittelalter nicht sehr regelmäßig gewesen zu sein; die Handelsbeziehungen der Echternacher Kaufleute waren nicht auf einen intensiven Fernhandel ausgerichtet.

Grevenmacher

Die landesherrliche Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung lässt sich besonders für Grevenmacher sehr gut fassen. 1358 schenkte Wenzel I. der Stadtgemeinde Grevenmacher das Recht ein Siegel zu führen und einen Wochenmarkt abzuhalten.⁵²³ Die Einkünfte des Marktes sollten explizit für den Unterhalt der Festungsmauern genutzt werden. Hier lässt sich die eigentliche Motivation des Territorialherrn erkennen, Grevenmacher zusammen mit anderen Stützpunkten in der Moselregion, wie Remich, Echternach oder Bitburg, zu einem Verteidigungswall gegen die konkurrierende Trierer Macht auszuformen. Um die Stadt in verteidigungspolitischer Hinsicht nutzen zu können, musste diese über ein Minimum an finanzieller Kraft verfügen, was mit dem Anstoß des wirtschaftlichen Handelsumsatzes und dem Anteil der Stadt an den Einnahmen der Handelssteuer gewährleistet werden sollte.⁵²⁴ Ziel war also nicht die Ausbildung eines bedeutenden Handelszentrums, sondern eine zweckdienliche wirtschaftliche Entwicklung anzukurbeln, die ausreichend war, um das wirtschaftliche Überleben der Siedlung zu sichern und die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Um den Handel auf dem neugegründeten Markt anzukurbeln, verpflichtete Wenzel zudem 41 umliegende Dörfer zum Besuch dieses Marktes.⁵²⁵ Die Bewohner des Grevenmacher Umlandes waren aber nicht nur zum Besuch des Marktes verpflichtet, sondern mussten auch ihre Waren zuerst auf diesem Markt zum Verkauf anbieten. Zudem wurde den Marktbesuchern Schutz und Geleit vom Landesherrn garantiert. Die mit diesem Marktrecht einhergehende Verpflichtung zum Marktbesuch für das Grevenmacher Umland zeigt die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung. Bedingt durch die Nähe zum Trierer Markt oder anderen florierenden Marktgelegenheiten in der Stadt Luxemburg war eine eigenständige Entwicklung des Grevenmacher Wirtschaftslebens wohl nicht zustande gekommen und bedurfte einer gezielten Förderung durch den Landesherrn. Ob der

⁵²² DERS., Markt und Gewerbe, S. 127.

⁵²³ KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, S. 209-212. KAYSER, "Curtis Machera", S. 23.

⁵²⁴ YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 159. Eine Zollstätte für den Durchgangsverkehr auf der Mosel ist hier schon 1299 belegt. Lombarden sind 1297 nachgewiesen. Vgl. PAULY, Anfänge, S. 131.

⁵²⁵ Die zum Besuch des Wochenmarkts verpflichteten Dörfer waren Machthum, Ahn, Wormeringen, Niederdonven, Oberdonven, Ehnen, Lenningen, Kanternach (heute eine Wüstung), Goistingen, Buren/Beyren, Mensdorff, Rode/Roodt, Oildingen/Olingen, Rodenborn, Echvilvre/Eschweiler, Bidvilze, Kunzingen (heute eine Wüstung), Reptingen/Rippig, Hemmestel, Zuttingen/Zittig, Budvilre/Budeler, Broich, Bievern, Hackinsdorff/Hagelsdorf, Bettinsdorf/Betzdorf, Berge, Flaxweiler, Manternach, Lelch, Mertert, Pilch, Langesure, Mesenich, Crevenich, Lutsch off dem Berge/Liersberg, Egell, Rinch/Reinig, Wasserlysch, Temmeltzen, Nittel und Railingen/Rehlingen. Der hier auferlegte Marktbereich übersteigt sogar den Umfang des Einflussgebietes der Landrichterei. Vgl. BERENS, Anfänge, S. 53-56, hier besonders S. 54 oder KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, S. 47, 48 mit der Auflistung der unter Marktzwang stehenden Dörfer. Vgl. Karte bei YANTE, Luxembourg mosellan, S. 288 oder bei PAULY, Perspektive, S. 147.

Einzugsbereich von Grevenmacher nun tatsächlich dem, was vorgeschrieben wurde, entspricht, ist nicht nachzuvollziehen. Denkbar ist jedoch, dass es durch die enorme Anziehungskraft des Trierer Marktes, der für einige Dörfer sogar günstiger gelegen war, schwierig gewesen sein könnte, diesen Bestimmungen Folge zu leisten. Philipp II. bestätigte 1569 nochmals die Marktrechte und gewährte im gleichen Zug einen dreimaligen Jahrmarkt, dessen Einnahmen ebenfalls Unterhalts- und Reparaturkosten für Stadtmauer, Brücken und Wege decken sollten.⁵²⁶ Diese Marktprivilegien wurden 1617 von Erzherzog Albert und Isabella bestätigt. Spätestens 1299 ist in Grevenmacher auch eine Zollstätte belegt.⁵²⁷

Chiny

Für Chiny sind 1301 mit der Verleihung der Freiheitsurkunde ein Markt und ein Jahrmarkt belegt, eine Halle kann spätestens 1384/85 nachgewiesen werden.⁵²⁸

Damvillers

Im Freiheitsbrief für Damvillers von 1282 wird ebenfalls auf den Bau einer Markthalle hingewiesen, was auch hier auf Handelsaktivitäten schließen lässt.⁵²⁹

Arlon

Markt und Halle in Arlon sind seit 1251 ebenso belegt wie der Marktzoll.⁵³⁰ Im Urbar von 1309 werden „tonlieu“, „stallage“ und Verkaufstände für die Metzger in der Halle erwähnt.⁵³¹ Eine Zollstelle ist 1309 ebenfalls belegt.⁵³² Laut Bertrang, soll es in Arlon neben dem Markt mit der Halle im Zentrum der Stadt, der der älteste zu sein scheint, zwei weitere Märkte, einen Viehmarkt vor dem Schloss und einen neuen Markt, gegeben haben.⁵³³ 1366 wird in den Quellen ein „neuf marché“ erwähnt.⁵³⁴ Die Halle, die „unter de Steilen“ genannt wurde, diente unter anderem auch als Aufbewahrungsort der Waage, der Richtmaße und Gewichte sowie des Arloner Tuchsiegels, die spätestens 1378 bezeugt sind.⁵³⁵ Eine "mensura arlunensis" ist spätestens 1247 im Gebrauch.⁵³⁶ Neben Produkten wie Getreide, Brot und Fleisch wurde hier auch mit Stoffen, Lederwaren und Metallen gehandelt.⁵³⁷ Auf

⁵²⁶ HURT, Grevenmacher, S. 16 und S. 56. YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 237.

⁵²⁷ PAULY, Anfänge, S. 131.

⁵²⁸ AGR, CC2656, f. 140. LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 221-228.

⁵²⁹ „halla pro foro“ GROBEN, Ancien duché, S. 103.

⁵³⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 87, S. 90. YANTE, Jean-Marie, La draperie à Arlon et dans les campagnes de la prévôté du 14e siècle au milieu du 16e, in: Bulletin trimestriel de l'Institut archéologique du Luxembourg 56, Nr. 1-2, Arlon, 1980, S. 13-35, hier S. 25. Siehe YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 159ff für mehr Details zum Marktzoll in Arlon. Tarife für Ungeld und Kornrecht werden 1478 schriftlich fixiert. Besonders von der Mitte des 15. bis zu Mitte des 16. Jahrhunderts ist ein Anstieg der Zolleinnahmen in Arlon zu vermerken (mit Ausnahme der 1490er Jahre). Noch vor 1478 hatte die Stadt Anteil an den Einkünften der Handelssteuer.

⁵³¹ VAN WERVEKE, Urbar, S. 351.

⁵³² ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 33.

⁵³³ BERTRANG, Histoire d'Arlon, S. 91, 93.

⁵³⁴ AGR, CC5922, f. 42 bis.

⁵³⁵ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 33.

⁵³⁶ UQB, Bd. 2, Nr. 504. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 816.

⁵³⁷ BERTRANG, Histoire d'Arlon, S. 93.

die Arloner Tuchmacherei und die Lederverarbeitung wird an späterer Stelle noch einzugehen sein. Für Arlon sind drei Jahrmärkte belegt, die am ersten Donnerstag im Januar, am Pfingstdienstag und am Tag des heiligen Martin (11.11) stattfanden. Die erste urkundliche Erwähnung der Jahrmärkte geht auf das Jahr 1393 zurück; es ist allerdings davon auszugehen, dass, obwohl die genauen Ursprünge nicht zu ermitteln sind, die Märkte bereits früher entstanden sind.⁵³⁸

Diedenhofen

Nachdem Diedenhofen große Teile seiner wirtschaftliche Kraft, die es zur Zeit als karolingischer Fiskus wohl besessen hatte, einbüßen musste und der Handel soweit zurückgegangen zu sein scheint, dass im Diedenhofener Freiheitsbrief von 1239 kein Hinweis mehr auf Handelsaktivitäten zu finden ist, konnte sich Diedenhofen im 13. Jahrhundert wieder von einer landwirtschaftlich geprägten Siedlung zu einem Handelszentrum entwickeln.⁵³⁹ Eine Münzwerkstatt ist zwischen Ende der Regierungszeit Heinrich V. des Blondes (1247-1281) und zum Anfang der Herrschaft Heinrichs VII. (1288-1309) in Diedenhofen zu vermuten.

In Diedenhofen kann 1284 zum ersten Mal ein Markt nachgewiesen werden.⁵⁴⁰ Es scheint aber schon davor Handel gegeben zu haben. Im Gegensatz zu Arlon oder auch Luxemburg, kann in Diedenhofen allerdings nur ein einziger Marktplatz bezeugt werden.⁵⁴¹ Eine Markthalle ist bereits ab 1283 in Diedenhofen sicher nachgewiesen und wird zu diesem Zeitpunkt mehrmals in Quellen erwähnt.⁵⁴² Im Urbar aus dem 14. Jahrhundert werden nicht nur ein Markt, sondern auch ein Marktzoll und ein Marktschiff genannt, das bereits vor 1315 die Verbindung über die Mosel zu Metz garantierte.⁵⁴³ Der Stadt Diedenhofen standen aber erst seit 1389 die Einkünfte der Handelssteuer zu.⁵⁴⁴ Ein Wegzoll ist zwischen Diedenhofen und Metz bereits Anfang des 10. Jahrhunderts belegt. Der in den Jahren 900 und 1045 erwähnte Zoll befand sich allerdings erst nachweislich seit 1315 in den Händen der Luxemburger Grafen.⁵⁴⁵ Im dem Urbar von 1315 werden ebenfalls Einnahmen vom Geleit aufgeführt.

Lombarden haben sich spätestens 1338 niedergelassen, die Anwesenheit von Juden gilt für als 1427 gesichert.⁵⁴⁶ Spätestens 1414 ist in Diedenhofen auch ein Jahrmarkt außerhalb der

⁵³⁸ YANTE, *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 279.

⁵³⁹ YANTE, *Productions et échanges*, S. 117 und S. 121. DERS. *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 157.

⁵⁴⁰ Ein "Bartholomeus in foro" ist 1284 belegt. VAN WERVEKE, Nicolas, *Cartulaire du prieuré de Marienthal*, Bd. 1 (1231-1317), Luxemburg, 1885, Nr. 183. YANTE, Jean-Marie, *Le Luxembourg mosellan. Productions et échanges commerciaux 1200-1560* (Académie Royale de Belgique. Mémoire de la classe des Lettres et des Sciences morales et politiques, série in-8°, Bd. 13), Brüssel, 1996, S. 154. DERS., *La structure économique de la prévôté de Thionville au bas moyen âge* (Mémoire présenté pour l'obtention du grade de licencié en philosophie et lettres), Louvain, 1975, S. 12.

⁵⁴¹ YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 234

⁵⁴² VAN WERVEKE, *Cartulaire*, Bd. 1, Nr. 179 (4.6.1283) und Nr. 181 (24.8.1283): Thilmannus aus "Theonisvilla" und seine Frau schenken dem Kloster Marienthal einen Jahreszins auf drei Häusern "ante hallam". VAN WERVEKE, *Cartulaire*, Bd. 1, Nr. 186, (25.5.1284): Theodericus und Elizabeth von Thionville verkaufen dem Kloster Marienthal unter anderem drei Häuser, von denen zwei vor der Halle liegen.

⁵⁴³ VAN WERVEKE, *Urbar*, S. 362-364. GROB/VANNERUS, *Dénombrement*, S. 487ff.

⁵⁴⁴ YANTE, *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 159.

⁵⁴⁵ MRUB, Bd. 1, Nr. 149 und Nr. 376. ESCHER/HIRSCHMANN, *Urbane Zentren*, Bd. 2, S. 142.

⁵⁴⁶ REICHERT, *Landesherrschaft*, Bd. 2, S. 587. YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 154 und S. 549.

Stadtporten belegt.⁵⁴⁷ Im 15. und 16. Jahrhundert ist die Diedenhofener Messe am Kreuztag Christi gut besucht.⁵⁴⁸ Hier werden unter anderem Vieh, Pelz, Eisenwaren, Schneidwaren und andere Kleinwaren gehandelt.⁵⁴⁹ Obwohl der Jahrmart über den Wirtschaftsbereich des regelmäßigen Marktes hinausgeht, kann er doch keine allzuweitreichende Bedeutung erlangen. Seit dem 15. Jahrhundert lassen sich die Aktivitäten von Diedenhofener Händlern deutlich fassen, die besonders auf Metz, Trier, Köln und die Wirtschaftszentren an der Untermosel und im Mittelrheingebiet orientiert waren.⁵⁵⁰ Laut Marktzollregister sind auf dem Trierer Markt die Diedenhofener Bürger, zusammen mit den Kaufleuten aus Remich und der Stadt Luxemburg, die am häufigsten bezeugten Händler aus dem luxemburgischen Herrschaftsgebiet. Ein Schirmvertrag, der den Händlern auf dem Weg nach Trier Schutz zusicherte, wurde 1302 zwischen der Stadt Trier und Graf Heinrich VII. von Luxemburg geschlossen und immer wieder erneuert, um die Handelsbeziehungen zwischen den Luxemburger Kaufleuten und der Wirtschaftsmetropole Trier anzutreiben.⁵⁵¹

Remich

In Remich wird die Existenz eines Marktes erst Mitte des 15. Jahrhunderts ersichtlich. 1444 wird ein „Clais uff der mart“ in den Quellen genannt.⁵⁵² Ein älterer, grundherrlicher Lokalmarkt wird in den Quellen zwar nicht erwähnt, man kann allerdings davon ausgehen, dass er existiert hat. 1462 sind Verkaufsstände der Metzger belegt.⁵⁵³ Am 10. Februar 1537 wird von Karl. V. ein Wochenmarkt gewährt, der donnerstags abgehalten werden soll, und ein Marktzoll wird eingerichtet. Die Zolleinnahmen sollten zu 95% der Bürgergemeinde zustehen, um für Bau oder Unterhalt von öffentlichen Gebäuden und der Verteidigungsanlage genutzt zu werden.⁵⁵⁴ Es stellt sich die Frage, ob es sich bei dem 1537 gewährten und 1563 nochmals bestätigten Markt um einen neuen Markt handelt, oder, ob dem Markt, der schon 1444 erwähnt wird, vielleicht nachträglich ein Marktrecht verliehen wurde. Der lokale Markt könnte durch eine allgemein unruhige Konjunktur nach der Mitte des 15. Jahrhunderts verschwunden sein und erst im 16. Jahrhundert wieder eingeführt worden sein.⁵⁵⁵ Für 1546 ist der Bau einer neuen Halle belegt.⁵⁵⁶ 1346 wird das Remicher Maß zum ersten Mal erwähnt; es besaß nicht nur im Stadtgebiet, sondern im gesamten Bereich des Remicher Hofes Geltung.⁵⁵⁷ Ein Schifffahrtzoll auf der Mosel wurde in Remich spätestens Ende des 14. Jahrhunderts erhoben, wie es die Rechenbücher aus den Jahren 1379-80 bezeugen.⁵⁵⁸ Durch die Lage an der Mosel herrschte in Remich ein reger

⁵⁴⁷ CB 1414-15, f.22v.

⁵⁴⁸ YANTE, Jean-Marie, Commerce et marchands thionillois aux XVe et XVIe siècles, in: Cahiers lorrains, 1983, S. 11-27, hier S. 16-18. Vgl. DERS., Wirtschaftsverhältnisse, S. 154 und S. 162.

⁵⁴⁹ DERS. Luxembourg mosellan, S. 279.

⁵⁵⁰ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 142. YANTE, Commerce et marchands, S. 19.

⁵⁵¹ YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 164.

⁵⁵² AGR, CC 6299, f. 47v. Vgl. YANTE, Jean-Marie, La fonction commerciale de Remich (XIVe – XVIe siècles), in: Hémecht 36 (1984), S. 391–414, hier S. 400.

⁵⁵³ LAURENT, Coutumes, S. 129.

⁵⁵⁴ VERKOOREN, Alphonse, Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg (comté puis duché), Bd. 5, Brüssel, 1921, Nr. 2271. YANTE, Remich, S. 404 und S. 407.414.

⁵⁵⁵ DERS., Luxembourg mosellan, S. 290.

⁵⁵⁶ AnLux, A-XV-3, f. 22v. YANTE, Remich, S. 406.

⁵⁵⁷ DERS., Remich, S. 400.

⁵⁵⁸ DERS, Remich, S. 395 Vgl. TWP, Bd. 27, Nr. 288.

Durchgangsverkehr, der es Remich auch ermöglichte, eine bedeutendere Wirtschaftskraft zu entwickeln als benachbarte Siedlungen wie Mondorf. Die Nähe zum Markt in Sierck oder dem Markt der Stadt Luxemburg, mit der dort geltenden Zollfreiheit für die Remicher Händler, verhinderte jedoch eine wirkliche Entfaltung des Remicher Marktgeschehens.⁵⁵⁹

Diekirch

In Diekirch wird ein Markt erst 1501 explizit in den Quellen genannt. Zunächst fand er jeden Freitag statt, wurde dann 1619 auf Dienstag verlegt, um den wahrscheinlich nicht sehr ergiebigen Handel anzutreiben und so Verkaufsumsätze und Zolleinnahmen zu steigern, da die Diekircher Bürger die Reparaturen an Stadtmauer, Türmen und Pforten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren konnten.⁵⁶⁰ Dies scheint jedoch nur bedingten Erfolg gehabt zu haben, da der Wochenmarkt bald wieder auf Freitag zurück verlegt wurde. Es ist anzunehmen, dass ein Diekircher Wochenmarkt aber schon lange vor der Verleihung des Marktrechts 1501 bestand, da unter anderem die im landesherrlichen Rechnungsbuch von 1380-81 erwähnten "estaulz", also Verkaufsstände, und ein Diekircher Weinmaß schon viel früher auf Handelsaktivitäten in Diekirch hindeuten.⁵⁶¹ Vor 1500 ist in Diekirch nur ein Jahrmarkt belegt. Der jährlich am 17. März stattfindende Gertrudismarkt wird zwar erst in einer Urkunde aus dem Jahr 1501 schriftlich erwähnt, scheint aber viel älter zu sein und geht vermutlich auf Johann den Blinden zurück, der mit den Markteinnahmen den Bau und den Unterhalt der Stadtmauer durch die Diekircher Bürger finanziell unterstützen wollte.⁵⁶² Die scheinen aber nicht gereicht zu haben, denn 1501 richteten sich die Diekircher Bürger an Philipp II. mit der Bitte, Weinzoll erheben zu dürfen und vier neue Jahrmärkte und jeden Freitag einen Wochenmarkt abhalten zu dürfen, um die nötigen finanziellen Mittel zur Ausbesserung der Festungsmauern aufzubringen.⁵⁶³ Neben der Weinststeuer und dem Wochenmarkt erlaubte der Landesherr allerdings nur zwei der angefragten Jahrmärkte. 1593 gewährte Philipp II. dann auf erneutes Ersuchen der Bürger das Recht drei weitere Jahrmärkte einzuführen, um den Unterhalt der zusammengefallenen Befestigung zu finanzieren.⁵⁶⁴

Ivoix

Ivoix kam schon im 10. Jahrhundert eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung zu, da bereits zur Merowingerzeit hier ein Münzatelier existierte. 973 gewährte Otto II. dem Trierer Erzbischof das Münzrecht und erlaubte ihm eine Münzstätte in Ivoix einzurichten.⁵⁶⁵ Ein Münzatelier bestand auch unter den Grafen von Chiny, das spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts funktionierte, bis die Münzprägung der Grafen von Chiny Mitte des 14. Jahrhunderts nach Montmédy, Avioth und Neufchâteau verlegt wurde.⁵⁶⁶ Nachdem Johann der Blinde die Propstei Ivoix 1337 bzw. 1340 erworben hatte, wurde die Münzstätte in Ivoix

⁵⁵⁹ Vgl. DERS., *Luxembourg mosellan*, S. 290.

⁵⁶⁰ HERR, *Freiheit und Verfassung*, S. 15.

⁵⁶¹ PAULY, *Diekirch*, S. 333 und S. 339, 340.

⁵⁶² PAULY, *Diekirch*, S. 339. Vgl. auch DERS., *Anfänge*, S.136 und HERR, *Freiheit und Verfassung*, S. 14.

⁵⁶³ TWP, Bd. 37, Nr. 411, S. 136. Vgl. ALTSCHULER, *L'organisation des foires*, S. 98f.

⁵⁶⁴ HERR, *Freiheit und Verfassung*, S. 14.

⁵⁶⁵ VANNERUS, *Trois villes*, S. 240-243.

⁵⁶⁶ GABER, *Histoire*, S. 56, und S. 103-106.

1356 unter seinem Sohn Wenzel wieder hergestellt und war bis zu ihrem Verschwinden in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Einsatz.⁵⁶⁷

In Ivoix ist ein wöchentlicher Markt 1213 zusammen mit einem gräflichen Geleit belegt.⁵⁶⁸ Für den an Montagen stattfindenden Markt garantiert Ludwig IV. allen Händlern und Verkäufern einen Schutz, der vom Sonntagmorgen bis zum Dienstagabend währt. Auch wurden die wirtschaftlichen Beziehungen von Ivoix mit angrenzenden Dörfern und Städten von herrschaftlicher Seite aus gefördert. So wurden unter anderen die Bürger von Chiny, Chassepierre, Arlon, Virton, Montmédy, LaFerté, Bouillon, Mouzon, Neufchâteau und Donchery vom Marktzoll befreit, wenn sie in Ivoix Handel betrieben, und den Bürgern von Ivoix wurden selbige Privilegien auch in den Nachbarorten zugesichert, wenn sie zum Beispiel ihre Waren auf dem Markt von St. Hubert veräußern wollten. Zwei weitere Wochenmärkte, die freitags und samstags in Ivoix stattfinden sollten, sind 1599 bezeugt. Ende des 15. Jahrhunderts ist auf den lokalen Märkten ein aktiver Handelsaustausch mit den umliegenden Dörfern anzunehmen, auf dem unter anderem Lebensmittel, Vieh, Leder, Wolle, fertige Tuche und andere Textilien, Wachs, Keramik, Eisen und andere Metallwaren veräußert werden.⁵⁶⁹ Ein lokales Maß ist 1208 bezeugt und 1303 werden in einer Quelle Zollrechte erwähnt, die aber wohl zu diesem Zeitpunkt schon länger bestehen.⁵⁷⁰

Marville

In Marville ist die Existenz eines Marktes spätestens für 1306 anzunehmen. Da eine Markthalle allerdings schon 1236 in den Quellen auftaucht, ist anzunehmen, dass hier schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ein regionaler Handel stattfand. Eine weitere Halle ist 1244 bezeugt, in der nicht nur der Donnerstagsmarkt, sondern auch zwei Jahrmärkte, einer zu Ostern und einer zu Allerheiligen, abgehalten wurden. Für den Wochenmarkt selbst finden sich erst 1306 explizite Verweise in den Quellen.⁵⁷¹ Ein lokales Getreidemaß, ein Gewicht und eine Waage sind bereits im gräflichen Urbar von 1306 erwähnt. Das Urbar verweist ebenfalls auf den gräflichen Speicher, in dem die landesherrlichen Einnahmen gesammelt wurden. Im gräflichen Urbar von 1306 werden auch die „droits de passage“ und „droits de tonlieu“ aufgeführt.⁵⁷² Am 30. Oktober 1374 bewilligt Herzog Wenzel I. von Luxemburg der Stadtgemeinde Marville das Recht, eine Salzsteuer einzuführen und Handelssteuern auf Wein, Tuch, Getreide und anderen Handelswaren aufzuheben, um die Stadtbefestigung und deren Verteidigung zu finanzieren.⁵⁷³

Da Marville eine Grenzstadt war und dem Kondominium zwischen Luxemburg und Bar angehörte, konnten die Stadt bzw. die ansässigen Kaufleute sowohl von

⁵⁶⁷ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 694.

⁵⁶⁸ GABER, Histoire, S. 101, 102. LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 103.

⁵⁶⁹ GABER, Histoire, S. 101.

⁵⁷⁰ UQB, Bd. 6, Nr. 949, S. 417ff. VANNERUS, Trois villes, S. 244.

⁵⁷¹ LANHER, Jean/CAZIN, Noëlle (Hrsg.), Marville, ville frontière. XXIIIe Journées d'études meusiennes, Marville, 7-8 octobre 1995, Bar-le-Duc, 2001, S. 17. PETIT, André/JACOB, Henri, Le cartulaire du prieuré Saint-Nicolas et Saint-Hilaire de Marville (1198-1539), in: Bulletin des Sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse, Bd. 19 (1983), S. 3-55, hier S. 24 und 26ff.

⁵⁷² VAN WERVEKE, Urbar, S. 365. GROB/VANNERUS, Dénombrements, S. 518, 519.

⁵⁷³ GERMAIN DE MAIDY, Léon (Hrsg.), Chartes des archives communales de Marville (Meuse) des XIIIe et XIVe siècles, in: Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Bd. 35 (1881), S. 431-439, hier S. 439, Text Nr. 9. JOSET, Villes, S. 67.

Wirtschaftsbeziehungen und Zollbefreiungen im Reich als auch im Königreich Frankreich profitieren. 1329 erhielt die Stadt zum Beispiel ein Privileg des französischen Königs für ungehinderten Wein-, Weizen- und Warenexport aus Frankreich. Händler aus Marville werden unter anderem auf Märkten in Reims und Chalon vermutet, die die Marktgelegenheiten besonders für den Vertrieb von Textil- und Tuchwaren nutzten.⁵⁷⁴

Obwohl für Houffalize und Marche auch die Existenz von Wochenmärkten nachweisbar ist, die hier spätestens Mitte des 14. bzw. Anfang des 15. Jahrhunderts in den Quellen belegt sind, sind die Angaben zu den dort abgehaltenen Jahrmärkten weitaus ergiebiger.

Marche

In einem Privileg vom 24. September 1311 wurde den Bürgern von Marche das Marktrecht für drei „franches fêtes“ gewährt. Johann der Blinde gründete nicht nur die Jahrmärkte, die am Mittwoch nach Pfingsten, am Mittwoch nach Ostern und am Festtag des heiligen Remaclus stattfinden sollten, sondern gewährte zudem Schutz und Geleit für jeweils zwei Tage, damit Händler und Marktbesucher sicher den Hin- und Rückweg antreten konnten.⁵⁷⁵ Während der Regierungszeit Johanns des Blinden entstand in Marche ebenfalls eine Münzstätte. Markt- und Transitzölle sowie ein Getreidemaß, das regionale Gültigkeit besaß, sind spätestens im gräflichen Urbar aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts belegt.⁵⁷⁶

Houffalize

In Houffalize führte Johann der Blinde 1338 zwei eintägige „foires franches“ ein und garantierte auch hier gleichzeitig jeweils drei Tage Geleit für die Besucher der Jahrmärkte, die zum einen am ersten Mittwoch nach Pfingsten und zum anderen am Donnerstag nach Dreifaltigkeit abgehalten werden sollten. 1518 wurden die Marktrechte bestätigt und die Messe von Pfingsten auf die dritte Woche nach Pfingsten verlegt, damit diese nicht mit dem Jahrmarkt in Laroche zusammenfiel.⁵⁷⁷

Während ein täglicher Markt als stadtfördernd angesehen wird, tragen Jahrmärkte nicht unbedingt zur Entwicklung der wirtschaftlichen Zentralität einer Siedlung bei. Da diese Messen und Jahrmärkte oft an eine Wallfahrt oder ein religiöses Fest gebunden sind, finden sie nur unregelmäßig statt und sind nicht unbedingt mit der alltäglichen Wirtschaft einer Siedlung verbunden und können auch ohne diese existieren bzw. tragen nicht immer zur Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials einer Siedlung bei. Das Problem bei den

⁵⁷⁴ GIRARDOT, Alain, Les marchands de Marville au XIVe siècle, in: DOSTERT, Paul u.a (Hrsg.), Le Luxembourg en Lotharingie. Luxembourg im Lotharingischen Raum. Mélanges Paul Margue. Festschrift Paul Margue, Luxembourg, 1993, S. 167-175, hier S. 149ff. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 397.

⁵⁷⁵ PETIT, Roger, Foires et marchés à Saint-Hubert du IXe au XVIIe siècle, in: Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 95 (1964), S. 257-387, hier S. 259, 294 und 299. Vgl. auch DERS., Cartulaire de la ville de Marche-en-Famenne (1311-1484), in: Bulletin de la Commission Royale pour la Publication des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique, Bd. 34 (1990/91), S. 37-122.

⁵⁷⁶ PAULY, Michel, Jahrmärkte in Europa vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Regionale Untersuchungen und der Versuch einer Typologie, in: IRSIGLER, Franz/PAULY, Michel (Hrsg.), Messen, Jahrmärkte und Stadtentwicklung in Europa. Foires, marchés annuels et développement urbain en Europe (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 5), Trier, 2007, S. 25-40, hier S. 25. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 390.

⁵⁷⁷ PETIT, St. Hubert, S. 294. PAULY, Anfänge, S. 136.

Jahrmärkten ist vor allem die fehlende Konstanz des Marktlebens. Der Fernhandel kann nur zentralitätsfördernd wirken bzw. die wirtschaftliche Anziehungskraft einer Siedlung verstärken, wenn er an Zentren angebunden ist, die bereits ein permanentes Marktleben in Form von regelmäßigen, wöchentlichen oder täglichen Märkten haben, die den regelmäßigen Austausch von Waren und Dienstleistungen mit dem Umland und den benachbarten Märkten gewährleisten. Es müssen bereits ein aktiver Handel und wirtschaftliche Zentralfunktionen bestehen, damit ein Jahrmarkt den Ort auf eine höhere Zentralitätsstufe heben kann.⁵⁷⁸

Für Luxemburg sind für den Untersuchungszeitraum keine Marktzollregister erhalten, was die Eingrenzung des Einflussbereiches verschiedener Märkte erschwert. Die Reichweite des Geltungsbereiches der lokalen Getreide- oder Weinmaße kann Hinweise auf den wirtschaftlichen Wirkungsraum eines Zentrums geben, ist aber durch die meist nicht sehr günstige Quellenlage nicht für alle untersuchten Städte zu ermitteln.⁵⁷⁹ So sind zum Beispiel nicht genügend Belege überliefert, die es erlauben würden den Geltungsbereich des Bitburger oder des Echternacher Maßes zu rekonstruieren.⁵⁸⁰ Im Allgemeinen reicht der Geltungsbereich der lokalen Getreidemaße bei den luxemburgischen Kleinzentren nicht über die 10 bis 15 km hinaus.

Auskunft über die Stadt-Land-Beziehungen, die wirtschaftliche Anziehungskraft und den agrarischen Zulieferungsraum eines Zentrums können unter anderem auch der Grund- und Rentenbesitz lokaler Bürger oder kirchlicher Institutionen außerhalb der Stadtmauern und die Herkunft städtischer Einwohner aus umliegenden Gebieten liefern. In den meisten untersuchten Städten wie Echternach, Bitburg, Arlon und Diedenhofen reicht auch diese Einflusszone im Allgemeinen nicht über die 15-km-Zone hinaus.⁵⁸¹ Wirtschaftliche

⁵⁷⁸ IRSIGLER, Stadtwirtschaft, S. 85, 88.

Mehr zu Märkten Messen und Jahrmärkten, bei IRSIGLER, Franz, Jahrmärkte und Messen im Rhein-Mosel-Raum, 10.-13. Jahrhundert, in: *Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingien. Actes des 6es journées lotharingiennes* (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 519-554. IRSIGLER, Franz/PAULY, Michel, *Messen, Jahrmärkte und Stadtentwicklung in Europa. Foires, marchés annuels et développement urbain en Europe*. (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 5 ; CLUDEM 17), Trier, 2007.

Zu Luxemburg siehe darin insbesondere den Beitrag von Michel PAULY, S. 25-40. Zu Luxemburg siehe ebenfalls PAULY, Michel (Hrsg.), *Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit* (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990. DERS., *Foires luxembourgeoises et lorraines avant 1600*, in: JOHANEK, Peter/STOOB, Heinz (Hrsg), *Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit* (Städteforschung A39), Köln/Weimar/Wien, 1996, S. 105-141. Vgl. auch YANTE, Jean-Marie, *Foires et marchés dans le Luxembourg mosellan au moyen âge*, in: *Actes du XLVe Congrès de la Fédération des cercles d'archéologie et d'histoire de Belgique* (Comines, 28-31.8.1980), Bd. 3 (1982), S. 175-182.

⁵⁷⁹ Zudem stellt sich beim Geltungsbereich der verschiedenen "mesures" die Frage, ob die Benutzung einer bestimmten Maßeinheit nicht abhängig vom Urkundenaussteller bzw. vom Einnehmer der Abgaben ist und nicht zwangsläufig bedeutet, dass dieses Maß in der gesamten Ortschaft Geltung besaß. Dies gilt besonders für Abgaben, die an ein entferntes Kloster geleistet werden mussten, da diese ihre Einnahmeforderungen üblicherweise nicht in der lokalen Maßeinheit stellten, in denen sie ihre Besitzungen und Renten hatten, sondern nach dem Maß rechneten, das in dem Ort üblich war, in dem das Kloster seinen Sitz hatte. Vgl. hierzu PAULY, *Perspektive*, S. 148.

⁵⁸⁰ Vgl. Untersuchungen bei DERS., *Perspektive*, siehe auch die Karte zum Marktbereich verschiedener luxemburgischer Städte vor 1360, S. 147. Unter anderem wird hier der Geltungsbereich der Arloner, Diedenhofener und Remicher Eichmaße ersichtlich.

⁵⁸¹ Vgl. Karten bei DERS., *Perspektive*, S. 149 und S. 152.

Einzugsbereiche können sich in einem Raum mit einer hohen Dichte an kleineren Zentren auch überlappen, wie das zum Beispiel für Echternach und Bitburg der Fall ist, die nur etwa 20 km voneinander entfernt liegen. Auch die Nähe zu größeren Zentren wie Luxemburg, Metz oder Trier kann die wirtschaftliche Entwicklung und die Ausbildung eines Einflussbereiches bremsen und in einigen Fällen sogar verhindern. Hier sei zum Beispiel an die Nähe Arlons zu Luxemburg oder Diedenhofens zu Metz erinnert. Grevenmacher liegt durch seine Nähe zu Trier, zu Luxemburg und zu Echternach im wirtschaftlichen Einzugsbereich mehrerer Zentren, weshalb vielleicht auch die von herrschaftlicher Seite aus aufgetragene Verpflichtung zum Marktbesuch für die umliegenden Dörfer unumgänglich war.

Betrachtet man die Entwicklung des Handelswesens in den Luxemburger Zentralorten aus einer diachronen Perspektive, fällt auf, dass lokale Marktgelegenheiten schon frühzeitig vorhanden waren. Wie die Darstellung auf den Karten zeigt, lässt sich bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in den meisten der untersuchten Orte Handel nachweisen.⁵⁸² Ein Vergleich der kartographischen Darstellung von vor 1350 und von der Wende zum 16. Jahrhundert macht deutlich, dass das Marktwesen im luxemburgischen Raum nach 1350 nur wenigen Veränderungen unterliegt. Ausnahmen sind hierbei die Orte Diekirch und Durbuy, an denen die Existenz eines regelmässigen Marktes oder einer Markthalle erst Ende des 14. Jahrhunderts belegt werden kann. Ein Jahrmarkt ist in beiden Fällen erst um 1500 nachweisbar. Für Durbuy und Diekirch erkennt man eine deutliche Entwicklung auf wirtschaftlicher Ebene, obwohl unklar bleiben muss, inwiefern dies auch einer ungünstigen Quellenüberlieferung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts geschuldet sein könnte.

2.2.2. Transitzölle und Geleitrechte

Neben den Marktrechtsprivilegien für Wochen- und Jahrmärkte und den bereits erwähnten Marktzöllen sind auch die von herrschaftlicher Seite aus eingerichteten Transitzölle und Wegegelder, sogenannte “droits de passage”, hervorzuheben. Der Wegzoll in Diedenhofen gilt als der älteste zwischen den Moselstädten Trier und Metz und befindet sich laut Urbar spätestens ab 1315 in den Händen der Luxemburger Grafen.⁵⁸³ Ein Moselzoll ist in Remich 1378 und in Grevenmacher im Jahr 1403 zu ersten Mal belegt.⁵⁸⁴ Die Zölle von Remich und Grevenmacher sind von 1444 bis zum letzten Drittel des 16. Jahrhunderts überliefert. Von Remich sind ebenfalls Zolltarife aus dem Jahr 1563 erhalten.⁵⁸⁵ Während ein Fährgeld in

⁵⁸² Siehe Karten 3 und 4 im Anhang dieser Arbeit.

⁵⁸³ MRUB, Bd. 1, Nr. 149 und Nr. 376. Die Diedenhofener Zollstelle ist bereits 900 belegt, als das Kathedrankapitel in Trier davon befreit wurde. Dies wurde 1045 nochmals bestätigt. YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 148, 149. DERS., *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 145.

⁵⁸⁴ PFEIFFER, Friedrich, *Die Moselzölle in Mittelalter und früher Neuzeit*, in: RÖDER, Bernd (Hrsg.), *2000 Jahre Schifffahrt auf der Mosel: vom römischen Transportweg zum einenden Band Europas*. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Simeonstift Trier 18. Mai 2014 bis 1. März 2015, Regensburg, 2014, S. 51-66, hier S. 57, 58.

⁵⁸⁵ WÜRTH-PAQUET, Table, Bd. 37, Nr. 288. VAN WERVEKE, Nicolas, *Quelques détails sur les domaines du duché de Luxembourg*, in: *Ons Hémecht*, Bd.4, 1898, S. 2-14 und S. 81-99, hier S. 93-96. YANTE, *Wirtschaftsverhältnisse*, S. 147.

Remich an der Mosel aufgehoben wurden, mussten anreisende oder vorbeifahrende Händler und Reisende in verschiedenen Städten Einlassgelder an den Stadtpforten zahlen, wie zum Beispiel in Luxemburg, Echternach und auch in Thionville und Arlon.⁵⁸⁶ Die Zolleinnahmen wurden häufig an den Meistbietenden verpachtet oder an die Bürgergemeinschaft zum Unterhalt von Stadtmauern oder städtischen Straßen übertragen. Dies war besonders bei Wegegelder, die an Stadteingängen aufgehoben wurden, der Fall.⁵⁸⁷

Die Zunahme von Transitzöllen und Geleitrechten deutet nicht nur auf die steigenden Bedürfnisse des Landesherrn sich finanzielle Mittel zu sichern hin, sondern auch auf eine erhöhte Verkehrsdichte im luxemburgischen Territorium und eine zunehmende Bedeutung der Verkehrswege, Kreuzungen und Flussübergänge für den regionalen und überregionalen Handel während des 14. und 15. Jahrhunderts.⁵⁸⁸

Die Förderung von Markt und Handel durch die Gewährung von Marktrechten mit Geleit, wie zum Beispiel in Arlon oder Bitburg, und die Einführung von Handelssteuern oder Transitzöllen, wie die Fährgelder in Remich oder die Wege- bzw. Passagegelder in Diedenhofen und Echternach, und die damit verbundenen Einnahmen spiegeln natürlich auch die finanziellen Bedürfnisse des Landesherrn wieder und unterstreichen die Rolle der landesherrlichen Städte in der Finanzpolitik der Luxemburger Grafen. Die Verleihung von Marktprivilegien, Geleitrechten und die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte können als Teil der herrschaftlichen Landesförderung und als Mittel der Territorialpolitik angesehen werden. Die Förderung der wirtschaftlichen Entfaltung der Städte zeugt von einem landesherrlichen Interesse am wirtschaftlichen Wachstum des Territoriums und ist in erster Linie durch finanzielle Motive bedingt. Unter Johann dem Blinden ist im 14. Jahrhundert eine regelrechte Marktgründungswelle zu beobachten, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer Steigerung der landesherrlichen Einnahmen zu sehen ist. Steuerliche Abgaben auf verkauften bzw. angekauften Waren und die Einkünfte von Durchgangszöllen, die mit einem steigenden Handelsverkehr, der wiederum durch die Vermehrung von Marktgelegenheiten gefördert wurde, noch gewinnbringender werden konnten, stellten ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Aufbesserung der landesherrlichen Kasse dar. Zu späteren Zeitpunkten wurden einige dieser Steuer- und Zolleinnahmen den jeweiligen Stadtgemeinschaften übertragen, die diese Gelder aber nicht nach ihrem Belieben verwenden durften, sondern sie für den Unterhalt von Stadt- und Befestigungsmauern oder Brücken verwenden sollten, was wiederum im Interesse des Stadt- und Landesherrn lag. Die Freistellung verschiedener Händler oder ganzer

⁵⁸⁶ AGR, CC 5922, f.3r (1443). UQB, Bd. 9, Nr. 940 (1462). Vgl. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 227, 228.

⁵⁸⁷ DERS., Luxembourg mosellan, S. 157, 158 und S. 228.

⁵⁸⁸ Zum Straßennetz und zur Entwicklung von Handelswegen siehe u.a. DERS., Jean-Marie, Routes et courants commerciaux dans le Luxembourg (XIVe-XVIe siècles), in: Bulletin de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 62 (1986), S. 47-70. DERS., Courants et pôles commerciaux au coeur de la Lotharingie (XIIIe-XVIe siècle), in: Héritages culturels dans la Grande Région: Saar-Lor-Lux-Rhénanie-Palatinat. Cahiers I.S.I.S.: fasc. IV, Centre universitaire de Luxembourg, Luxembourg, 1996, S. 41-61. DERS., Réseau routier et circulation dans le pays de Luxembourg-Chiny : Moyen-Âge – début des temps modernes, in: Auf den Römerstrassen ins Mittelalter. Beiträge zur Verkehrsgeschichte zwischen Maas und Rhein von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert (Trierer historischen Forschungen 30) Mainz, 1997, S. 501-543. Siehe auch die Karte mit dem Straßennetz und den Verbindungen zwischen den einzelnen Städten bei YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 152. Vgl. auch IRSIGLER, Franz, Rhein, Maas und Mosel als Handels- und Verkehrsachsen im Mittelalter, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geografie, Bd. 25 (2007), S. 9-32.

Stadtbevölkerungen von Handelsabgaben, Zollbefreiungen und die Gewährung von Schutz und Geleit durch den Landesherrn soll neue Händler anlocken und sowohl neu entstandene als auch schon länger bestehende Märkte fördern. In Arlon sind zum Beispiel Händler aus der Stadt Luxemburg, die überschüssigen Produktionen zu einem nichtkommerziellen Zweck verkauften, von der Handelssteuer befreit. Auch Anwohner der angrenzenden Dörfer Martelange, Boulaide, Attert und Anlier profitierten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von Zollfreiheiten in Arlon.⁵⁸⁹ Aus dem Remicher Marktrecht aus dem Jahr 1537, bei dem ein Wochenmarkt eingerichtet wurde, geht hervor, dass zahlreiche luxemburgische Orte von der Zahlung der Marktsteuer freigestellt waren.⁵⁹⁰ Die Bürger aus Diedenhofen, Arlon, Laroche, Marche, Bastnach, und Sankt Vith genossen 1411 nachweislich Zollbefreiungen in der Stadt Luxemburg. Zwischen 1350 und 1500 konnten regelmäßige Handelsbeziehungen zwischen diesen Orten und der Stadt Luxemburg belegt werden.⁵⁹¹ Die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Territoriums hatte allerdings nicht nur finanzielle Vorteile für den Landesherrn, sondern sollte die Städte auch anziehender werden lassen und eine Zuwanderung der Bevölkerung begünstigen oder zumindest eine Abwanderung in andere Gebiete verhindern. Auf den Nutzen der wirtschaftlichen Kraft der Städte für die Landespolitik wird an späterer Stelle noch näher eingegangen.

2.2.3. Weinwirtschaft

Der städtische Handel, sowohl im Rahmen von regelmäßigen als auch von jährlichen Märkten, ist eng mit der wirtschaftlichen Produktion der Städte und ihres Umlandes verbunden. Zunächst spielte besonders die Agrarproduktion eine dominante Rolle, da auf den Märkten der noch weitestgehend rural geprägten Region besonders landwirtschaftliche Erzeugnisse gehandelt wurden. Der Getreide-, Vieh- und Weinhandel kann auf den meisten Märkten nachgewiesen oder zumindest angenommen werden, da diese Produkte auch mit einer zunehmenden Vielfalt an Handelswaren nicht an Bedeutung verloren. Auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden. Es sei aber auf die Wichtigkeit der Weinwirtschaft im luxemburgischen Raum hingewiesen, die sich zwar an verschiedenen Stellen schon vor dem 10. oder 11. Jahrhundert ausbreitet, besonders aber im Spätmittelalter eine Aufwärtsentwicklung erlebt. Als Anbaugelände gelten besonders die Moselregion um Grevenmacher, das Gebiet des Hofes Remich und Diedenhofen sowie der Raum um die Abteistadt Echternach.⁵⁹² Neben zahlreichen Quellenbelegen von Weingärten und Weinbergen im unmittelbaren Umkreis der Zentren Grevenmacher und Remich aber auch in den angrenzenden rein ruralen Anbaugeländen, deuten auch schon die schriftlich fixierten landesherrlichen Abgabenregelungen, nach denen in verschiedenen Orten ein Neuntel der Traubenernte abgegeben werden musste, auf einen ausgebildeten Weinbau in dieser Region

⁵⁸⁹ AGR, CC 5925, f. 5r-v und 69r-v. Vgl. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 318-319.

⁵⁹⁰ VERKOOREN, Inventaire, Bd. 5, Nr. 2271. Vgl. Tabelle bei YANTE, Luxembourg mosellan, S. 320.

⁵⁹¹ PAULY, Foires, S. 138-140. Siehe auch Karte S. 139.

⁵⁹² Vgl. Karte bei YANTE, Luxembourg mosellan, S. 59.

hin.⁵⁹³ Unter anderem durch die Einnahme des Neunten aber auch durch andere Abgabeforderungen, die in Naturalien und in diesem Fall in Wein geleistet werden mussten, durch die Einnahmen der Weinsteuer sowie durch den Besitz von Weinlagen, die zum größten Teil verpachtet wurden, konnte der Landesherr seine finanziellen Vorteile aus der luxemburgischen Weinwirtschaft ziehen.

Die Weinkultur in Echternach geht vermutlich schon auf die Spätantike zurück. Der Weinanbau kann hier spätestens für das 9. und 10. Jahrhunderts sicher nachgewiesen werden.⁵⁹⁴ Trauffler konnte entlang der Sauer fast 50 verschiedene Weinberglagen ausmachen, was auf eine ausgeprägte Weinproduktion, zumindest für das 14. und 15. Jahrhundert schliessen lässt.⁵⁹⁵ Ein Teil des urkundlich belegten Weinanbaugebiets gehörte zum Besitz der Abtei, grösstenteils wurden jedoch Echternacher Bürger und Schöffen als Inhaber oder Pächter der Weingärten aufgeführt.

Trauffler betont in diesem Zusammenhang die intensive Beteiligung der Echternacher Bürgerschaft an der Weinproduktion.⁵⁹⁶ Diese scheint aber in der Regel nicht hauptberuflich ausgeübt worden zu sein, sondern eher im Rahmen eines Mischbetriebs mit Obst- oder Nussbaumkulturen oder in Zusammenhang mit Ackerbau und Viehhaltung. Folglich ist nahezu jede der in Echternach vertretenen Berufsgruppen mit dem lokalen Weinanbau in Verbindung zu bringen. Über den Absatz des Echternacher Weines geht nicht viel aus den überlieferten Quellen hervor. Vor allem das Kloster galt als wichtiger Abnehmer bzw. Konsument. Unterschiedliche Ausschankbestimmungen aus dem 15. Jahrhundert, die das Verzapfen von Moselwein und lokalem Sauerwein regelten, geben Aufschluss über das Weinrecht und die städtische Weinhandelspolitik.⁵⁹⁷

Neben den grossen Anbaugebieten an Sauer und Mosel kann auch an anderen Orten eine Weinwirtschaft im kleinen Rahmen belegt werden. So sind unter anderem auch in Diekirch und Vianden Weingärten und Kelteranlagen während des Spätmittelalters nachgewiesen.

Während in Diekirch nur von einer bescheidenen Weinproduktion ausgegangen werden kann, sind in Vianden zahlreiche Weinberge und Kelteranlagen belegt, die zum Teil im Besitz der Bürgerschaft und zu einem nicht unerheblichen Teil auch in den Händen des

⁵⁹³ Zur Getreide- und Weinproduktion der Moselgegend siehe DERS., *Grains et vins*, S. 273-309. Vgl. ebenfalls DERS., *Luxembourg mosellan*, S. 43-54 und S. 60-64.

⁵⁹⁴ TRAUFFLER, Henri, *Echternach, eine Weinstadt im Mittelalter*, in: *Jahrbuch der Stadt Echternach*, 1995, S. 193-198. DERS., *Weinbau und Weinhandel in der Abteistadt Echternach*, in: MATHEUS, Michael (Hrsg.), *Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter* (Trierer historische Forschungen 23), Mainz, 1997, S. 225-250, hier besonders S. 226.

⁵⁹⁵ Vgl. DERS., *Weinbau*, S. 227 und die Karte S. 228 sowie S. 232.

⁵⁹⁶ DERS., *Weinbau*, S. 229-235.

⁵⁹⁷ DERS., *Weinbau*, S. 241, 242, 243. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war es der Abtei vorbehalten Moselwein in Echternach zu verkaufen, lediglich in der Pfingstwoche, in der zahlreiche Pilgerer erwartet wurden, durften auch die Bürger auswärtigen Wein verzapfen. Dies lässt, laut Trauffler, auf die minderwertige Qualität des Echternacher Weines im Vergleich zum beliebteren Moselwein schließen. Um den Vertrieb des lokalen Weines anzutreiben, wurden 1497 die Ausschankbedingungen geändert. Es durfte von November bis Februar ausschließlich in Echternach produzierter Wein verkauft werden, in der restlichen Zeit durften lokale und auswärtige Weine verzapft werden. Die Regelungen von 1497 enthalten zudem Informationen zur Weinakzise, die bei jedem Verkauf fällig wurde, und zum städtischen bzw. klösterlichen Weinmaß. Zur weiteren Entwicklung der Echternacher Weinwirtschaft siehe DERS., *Weinbau*, S. 243 ff und DERS., *Weinstadt*, S. 197. Ab dem 15. Jahrhundert ist ein deutlicher Rückgang der Weinproduktion in Echternach zu vermerken.

lokalen Trinitarierklosters lagen.⁵⁹⁸ Da der Viandener Wein nur von minderer Qualität und wesentlich säuerlicher als der Moselwein gewesen zu sein sollte, ist es nicht verwunderlich, dass in Vianden auch sehr viel auswärtiger Wein verzapft wurde.⁵⁹⁹

1453 erhält die Viandener Gemeinde erstmals die Erlaubnis, für die in Vianden verkauften auswärtigen Weine einen Weinzoll zu erheben.⁶⁰⁰ Die Weinwirtschaft und der Wein als Handelsware waren aber nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung Viandens von Bedeutung, sondern spielten auch an anderen Orten eine Rolle, wie die zahlreichen Quellenbelege für die Gewährung von Weinrechten oder das Erheben von Weinsteuern zeigen. Die Stadt Luxemburg gilt als größtes luxemburgisches Handelszentrum für Wein im Spätmittelalter.⁶⁰¹

2.2.4. Leder- und Tuchgewerbe

In engem Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Produktionen stehen das Tuch- und das Ledergewerbe, die beide in fast allen luxemburgischen Zentren und auch in den ländlichen Siedlungen nachzuweisen sind. Ein Blick auf die Karten zeigt, dass die Textil- und Lederverarbeitung weit verbreitet war und in fast allen untersuchten Orten nachzuweisen ist. Bereits vor 1350 sind diese Gewerbe in den bedeutenderen Zentren wie Luxemburg, Arlon, Bastnach, Echternach oder Marville belegt. Um 1500 sind das Tuch- und das Lederhandwerk auch in kleineren Zentren, wie zum Beispiel Remich oder Vianden, vorhanden.⁶⁰²

Eine Lederverarbeitung kann unter anderem 1272 in Arlon⁶⁰³, 1284 in Diedenhofen⁶⁰⁴ und 1299 in Echternach⁶⁰⁵ nachgewiesen werden. Die Berufsgruppe der Schuster hatte sich in vielen Städten etabliert und zum Beispiel in Virton spätestens 1308⁶⁰⁶ und in Bitburg 1311⁶⁰⁷

⁵⁹⁸ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 63.

⁵⁹⁹ Zum "Dreimännerwein" siehe: HESS, Joseph, Viandener Weinberge, in: Luxemburger Marienkalender, 1954, S. 57, 58. Vgl. auch MILMEISTER, Jean, Viandener Weinbruderschaften und Handwerkerzünfte, in: Fête nationale du travail et de la terre à Fohren, Diekirch, 1967, S. 33-38. RIES, Nicolas, Les Arts et Métiers dans Vianden et la Vallée de l'Our, in: Cahiers Luxembourgeois, 1931, S. 147-164.

⁶⁰⁰ NEYEN, Histoire de Vianden, S. 175ff.

⁶⁰¹ Hierzu siehe PAULY, Michel, Luxemburg im späten Mittelalter, Bd. 2, Weinhandel und Weinkonsum (PSH 109), Luxemburg, 1994. DERS., Luxemburg als Zentrum für Weinhandel und Weinkonsum in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: MATHEUS, Michael (Hrsg.), Weinbau zwischen Maas und Rhein Weinbau zwischen Maas und Rhein in Antike und Mittelalter (Trierer historische Forschungen 23), Mainz, 1997, S. 199-224.

⁶⁰² Vgl. Karten 5 und 6 im Anhang dieser Arbeit.

⁶⁰³ UQB, Bd. 4, Nr. 273.

⁶⁰⁴ CM I, 183 und CM I, 188. In Diedenhofen ist ein "métier des cordonneurs et tanneurs" vor 1489/90 anzunehmen: AGR, CC 6556, f. 5v. Vgl. YANTE, Jean-Marie, Les métiers dans le pays de Luxembourg-Chiny (XIVe - XVIe siècles), in: LAMBRECHTS, Pascale/SOSSON, Jean-Pierre, Les métiers du moyen âge. Aspects économiques et sociaux. Actes du colloque international de Louvain-la-Neuve, 7-9 octobre 1993 (Publications de l'Institut d'études médiévales. Textes, études, congrès 15), Louvain-la-Neuve, 1994, S. 379-423, hier S. 396.

⁶⁰⁵ UQB, Bd.6, Nr. 769.

⁶⁰⁶ Die Urkunde, mit der Graf Arnold von Chiny den Schustern von Virton ihre berufliche Organisation erlaubt, ist nicht mehr im Original erhalten. Vgl. MAUS, Clément, Renseignements historiques concernant les confréries ou corporations de métiers de la ville de Virton, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 14 (1882), S. 113-162, hier S. 126. ROGER, Notices, S. 282.

⁶⁰⁷ KRUEWIG, Zwei Bitburger Urkunden, S. 199, 200.

zu einer Zunft zusammengeschlossen. In Virton ist eine Gerberei aus dem Jahr 1454 und eine weitere aus dem Jahr 1520 belegt.⁶⁰⁸ Der Beruf der Kürschner kann hier auch für das 15. Jahrhundert nachgewiesen werden.⁶⁰⁹ In Echternach ist eine Bruderschaft der Schumacher spätestens ab 1395⁶¹⁰ und in Arlon noch vor 1458⁶¹¹ zu vermuten. In Arlon wird ein Kürschner bereits 1272 in den Quellen erwähnt, der Beleg einer Pelzerzunft stammt aber erst aus den Jahren 1469-70.⁶¹² Eine Zunft der Lederwerker wird in Marville zwar erst 1477-78 in den Quellen erwähnt, eine Bruderschaft der Pelzer, in denen wahrscheinlich auch sämtliche zu dieser Zeit existierende Gewerke der Leder- und Fellherstellung bzw. –handels vereint waren, ist aber schon 1340 belegt.⁶¹³ Eine Zunft der Gerber und Schumacher wird 1489-90⁶¹⁴ erwähnt, ist aber wahrscheinlich schon viel älter. Die Statuten von Zünften und Bruderschaften, die oftmals den ersten schriftlichen Beleg der beruflichen Zusammenschlüsse liefern, verweisen auf ältere Regelungen und heben das lange Bestehen der Vereinigungen hervor. In Bastnach ist ein Ledergewerbe Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt und in Diekirch genehmigt der Markvogt 1560 den lokalen “cordonniers” und “corroyeurs”, sich in der Bruderschaft des heiligen Crispinus zu vereinigen.⁶¹⁵ In Laroche kann für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert ein Ledergewerbe nachgewiesen werden. In Laroche und in Marche sind Gerber und Schumacher spätestens 1583 in Zünften organisiert, und zu dieser Zeit wahrscheinlich auch in Vianden.⁶¹⁶ In Diedenhofen kann sowohl ein Pelz- als auch ein Ledergewerbe bezeugt werden, hier taucht schon 1284 ein Kürschner in den Quellen auf und sowohl Schumacher als auch Gerber haben sich spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einer Zunft zusammengeschlossen.⁶¹⁷

Die Lederverarbeitung ist, genau wie die Textilverarbeitung, nicht nur in städtischen Zentren wiederzufinden, sondern auch teilweise in ländlich geprägten Dörfern und kann aus diesem Grund auch nicht als alleiniges Merkmal wirtschaftlicher Zentralität angesehen werden.⁶¹⁸ In diesem Sinne ist nicht nur die bloße Existenz einer Lederverarbeitung ausschlaggebend, sondern vielmehr deren Ausmaß und wirtschaftliche Bedeutung und die Vielfältigkeit der

⁶⁰⁸ ROGER, Notices, S. 452.

⁶⁰⁹ VANNERUS, Jules, Dénombrements luxembourgeois du quinzième siècle (1472 - 1482), in: Bulletin de la commission royale d'histoire, Bd. 106 (1941), S. 237-314, hier S. 263, 264.

⁶¹⁰ UQB, Bd. 9, Nr. 645.

⁶¹¹ AGR, CC 5923, f. 4v. Vgl. auch YANTE, Jean-Marie, Productions et échanges commerciaux dans le comté de Luxembourg et le marquisat d'Arlon (XIe-XIIIe siècles), in: Tonlieux, foires et marchés avant 1300 en Lotharingie. Actes des 4es Journées Lotharingiennes le 24-25 octobre 1986 (PSH 105,) Luxembourg, 1988, S. 195-232, hier S. 216.

⁶¹² UQB, Bd. 4, Nr. 273 (1272). AGR, CC 5925, f. 14r. (1469-70)

⁶¹³ YANTE, Jean-Marie, Élevage, artisanat et commerce du cuir dans le pays de Luxembourg-Chiny (XIIIe-XVIe siècles), in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 126/127 (1995/96), S. 127-153, hier S. 141. Vgl. AIMOND, Charles, Histoire de Marville. Terre-commune aux duchés de Luxembourg et de Bar-Lorraine, in: Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Bd. 76 (1958), S. 7-96, hier S. 63.

⁶¹⁴ AGR, CC 6556, f. 5v.

⁶¹⁵ YANTE, Elevage, S. 144. DERS., Métiers, S. 396. VANNERUS, Esquisses, S. 124, 125.

⁶¹⁶ YANTE, Elevage, S. 145. DERS., Métiers, S. 396.

⁶¹⁷ VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 1 (PSH 38), Nr. 183 und Nr. 188. AGR, CC 6556 f. 5v. Vgl. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 133 und S. 135.

⁶¹⁸ YANTE, Productions, S. 216.

damit verbundenen Berufsstände. Das Leder-, Pelz- und Tuchgewerbe ist ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte.

Der Textilindustrie im Maas-Mosel-Saarraum bzw. dem luxemburgischen Raum kam im späten Mittelalter eine nicht unwesentliche Bedeutung zu, auch wenn sie nicht das Ausmaß der flandrischen oder brabantischen Textilproduktion erreichte.⁶¹⁹ Besonders im 14. Jahrhundert verzeichnet die Luxemburger Tuchmacherei einen großen Erfolg und genoss auch international einen guten Ruf. Ab der Mitte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist aber ein allgemeiner Rückgang der luxemburger Tuchproduktion zu verzeichnen.⁶²⁰ Obwohl die Stadt Luxemburg im Untersuchungsgebiet als das wichtigste Zentrum der spätmittelalterlichen Tuchmacherei gilt, kann zu dieser Zeit auch in vielen kleineren Zentren des luxemburgischen Territoriums eine Textilherstellung nachgewiesen werden. Belege für die Ausbildung eines professionellen Tuchgewerbes in der Grafschaft und späteren Herzogtum Luxemburg finden sich zur Genüge. Walkmühlen sind unter anderem für Laroche, Marche und Durbuy im Urbar aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts belegt (1315).⁶²¹ Auch im Raum zwischen Arlon und Bastogne lassen sich in diesem Zeitraum Walkmühlen finden. Besonders in Arlon scheinen seit dem 14. Jahrhundert erfolgreich Tuche hergestellt worden zu sein.⁶²² Spätestens im 15. Jahrhundert kann auch in Bastnach ein Tuchgewerbe sicher nachgewiesen werden.⁶²³

In Arlon kann ein Tuchsiegel zur Kontrolle bzw. Zertifizierung der produzierten Waren spätestens 1378 belegt werden.⁶²⁴ In Luxemburg ist ein solches Siegel schon 1311⁶²⁵ und in Virton erst 1568⁶²⁶ belegt. In Arlon erhält die Weberzunft sogar 1345 ein Privileg von Johann dem Blinden, das ihr das Produktionsmonopol von Tuchen "nach Arloner Art" zusichert.⁶²⁷ Genau wie auch das Tuch der Stadt Luxemburg müssen die Arloner Tuche von

⁶¹⁹ Vgl. auch AMMANN, Hektor, Deutschland und die Tuchindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter, in: HAASE, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3 (Wege der Forschung 245), Darmstadt, 1976, S. 55-136, besonders S. 79. Zur Entwicklung des Tuchgewerbes im lothringischen Raum im späten Mittelalter und beginnender Neuzeit, siehe Elisabeth BIESEL und Rudolf HOLBACH, Entwicklungen des Tuchgewerbes im lothringischen Raum im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: BURGARD, Friedhelm/CLUSE, Christoph/HAVERKAMP, Alfred (Hrsg.), Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde (Trierer historische Forschungen 28), Trier, 1996, S. 282-298. Siehe ebenso CLEMENS, Lukas/MATHEUS, Michael, Zur Entwicklung von Tuchproduktion und Tuchhandel in "Oberlothringen" im hohen Mittelalter, in: VSWG, Bd. 75 (1988), S. 15-32.

⁶²⁰ Zum luxemburgischen Tuchhandel siehe PAULY, Michel/HOLBACH, Rudolf, Das "Lutzelburger Duch". Zur Geschichte von Wollgewerbe und Tuchhandel der Stadt Luxemburg und des umgebenden Raumes vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990, S. 71-111. Zu Absatz und Handel mit luxemburger Tuchwaren, siehe hier besonders S. 97 ff.

⁶²¹ HOLBACH/PAULY, "Lutzelburger Duch", S. 83. GROB/VANNERUS, Dénombrements, S. 529 und S. 552.

⁶²² YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 143. 1378-79 und 1379-80 wird unter anderem in Arlon eine Walkmühle erwähnt. AGR, CC 5921, f. 109r et 140r. YANTE, Jean-Marie, La draperie à Arlon et dans les campagnes de la prévôté du 14e siècle au milieu du 16e siècle, in: Bulletin trimestriel de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 56 (1980), Nr. 1-2, S. 13-35, hier S. S. 18 und S. 26-33.

⁶²³ DUPONT, Marché carolingien, S. 145.

⁶²⁴ AGR, CC 5921 f. 140r. HOLBACH/PAULY, "Lutzelburger Duch", S. 90.

⁶²⁵ YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 143.

⁶²⁶ MAUS, Renseignements, S. 141.

⁶²⁷ PRAT, Georges-François, Histoire d'Arlon, Bd. 2, Brüssel, 1973, S. 466-477 und besonders S. 468.

Mitgliedern der lokalen Weberzunft auf ihre Qualität geprüft werden.⁶²⁸ Dieses Privileg stellt gleichzeitig die Ersterwähnung einer Arloner Tuchmacherzunft dar. Im 15. Jahrhundert wurde sogar ein Teil der Verkaufsstände in der Arloner Markthalle für die dortigen Tuchmacher reserviert, woraus sich schließen lässt, dass die Arloner Tuchmacherzunft zu diesem Zeitpunkt nicht nur das Produktions- sondern auch das Verkaufsmonopol innehatte.⁶²⁹ Lediglich während der lokalen Jahrmärkte durften auch Händler von außerhalb ihre Tuche und Stoffwaren in Arlon verkaufen. Arloner Tuchhändler sind auch auf lokalen Märkten in Luxemburg, Esch-Alzette, Zolwer und Roussy belegt.⁶³⁰ Ob der Arloner Tuchhandel auch über diesen Raum hinweg Bedeutung hatte und ob die Arloner Tuche auch auf weiter entfernten Märkten gehandelt wurden, ist anhand der überlieferten Quellen schwer nachzuvollziehen.⁶³¹

Privilegien dieser Art, wie sie in Luxemburg oder Arlon verliehen wurden, um einer städtischen Weberzunft ein Produktionsvorrecht zu verschaffen oder, wie in Arlon, spezielle Regelungen, die den “merciers” und “drapiers” ein Exklusivrecht für den Verkauf ihrer Waren zusicherten, bezeugen das herrschaftliche Interesse an der Entwicklung der städtischen Wirtschaft und sind ein Beispiel für eine gezielte Förderung bestimmter Berufsgruppen, um den Aufschwung von Handel und Gewerbe in einer Stadt oder einer ganzen Region voranzutreiben. Die Einrichtung einer Tuchmacherzunft in Diedenhofen oder die Privilegien bzw. Verkaufsmonopole, die den Metzgerzünften in Bastogne oder Arlon im 16. Jahrhundert gewährt wurden und allen Gastwirten den Verkauf von Fleischwaren innerhalb der Stadtmauern verboten, sind vor dem gleichen Hintergrund zu betrachten.⁶³² Spätestens Anfang des 14. Jahrhunderts entsteht das Tuchgewerbe auch in Ivoix. 1304 gewährt der Graf von Chiny dem Tuchmacher Gérard von Huy das Recht sich in Ivoix niederzulassen und dort eine Tuchmanufaktur zu errichten. Die gleiche Urkunde verleiht gleichzeitig den Tuchmachern in Ivoix gewisse Privilegien und erlaubt ihnen sich in einer Zunft zusammenzuschließen.⁶³³ Vermutlich da das Tuchmachergewerbe von Ivoix im 15.

Die Weberzunft der Stadt Luxemburg hatte ein solches Privileg bereits 1343 erhalten, um die Qualität des über die Grenzen hinweg bekannten Luxemburger Tuches kontrollieren und gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang wurde jede andere Weberzunft in der Propstei Luxemburg verboten und außerhalb der Stadt Luxemburg wurden die meisten Webrahmen vernichtet, die zu gewerblichen Zwecken genutzt wurden. Lediglich in Differdingen, Marienthal und in Larochette (Fels) konnten einige Webrahmen bestehen bleiben. In Larochette werden ab 1343 noch 4 Wollwebstühle geduldet. WÜRTH-PAQUET, *Table*, Bd. 21, Nr. 1575, S. 19. Eine Walkmühle existiert ebenfalls in Fels und ist 1456 belegt. Textabdruck des Privilegs von 1343 bei HOLBACH/PAULY, “Lutzelburger Duch”, S. 106ff. Siehe hier ebenfalls S. 83-85 und S. 94.

⁶²⁸ YANTE, *Draperie*, S. 17 und S. 34.

⁶²⁹ DERS., *Draperie*, S. 25. AGR, CC. 5924, f. 58r. Ein Privileg von Philipp II. aus dem Jahr 1570 bestätigt, dass auswärtige Tuchhändler ihrer Waren nur während der drei Jahrmärkte in Arlon anbieten durften. Vgl. PRAT, *Arlon*, S. 476.

⁶³⁰ Die Arloner Tuchmacher standen besonders mit der Luxemburger Tuchmachzunft im Konkurrenzkampf, was anhand der zahlreichen Konflikte um die Qualitätsinspektion der gehandelten Stoffe deutlich wird. Seit 1516 mussten die Luxemburger blaue und die Arloner Tuche grüne Stoffränder haben, um so die Herkunft anhand der Saumfarbe sichtbar zu machen und eine Qualitätskontrolle garantieren zu können.

⁶³¹ YANTE, *Draperie*, S. 26. DERS. *Luxembourg mosellan*, S. 124.

⁶³² Vgl. DERS., *Métiers*, S. 408 und S. 411, 412.

⁶³³ PELTIER, Emile, *Les drapiers d'Ivoix-Carignan (1304-1770)*, in: *Revue historique ardennaise*, Bd. 14 (1904), S. 5-32, hier S. 6, 7.

und 16. Jahrhundert unter wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen in der Stadt zu leiden hatte, wurden die Zunftprivilegien durch Philipp II. 1582 nochmals bestätigt.⁶³⁴

In Echternach wird bereits 1333 ein „tinctor“ in den Quellen erwähnt.⁶³⁵ Im 14. Jahrhundert können hier neben den Färbern auch andere Berufe der Textilherstellung belegt werden. Eine religiöse Bruderschaft der Tuchmacher ist schon 1348 nachgewiesen, eine Zunftorganisation aber erst 1463.⁶³⁶ Neben der Wollweberei wurde in Echternach seit dem 14. Jahrhundert auch die Leinenweberei praktiziert.⁶³⁷ Im 15. Jahrhundert sind auch in Diedenhofen⁶³⁸ und Arlon⁶³⁹ Leinenweber nachgewiesen. In Arlon bilden sie sogar spätestens seit 1533/34 eine eigene Zunftvereinigung.⁶⁴⁰

Seit Mitte des 14. Jahrhunderts kann auch in Fels (Larochette) eine Tuchproduktion nachgewiesen werden. Wir wissen, dass Johann der Blinde 1343 den Tuchmachern von Fels die Nutzung von vier Webrahmen erlaubt, als er in der restlichen Propstei fast alle Rahmen außerhalb des Stadtgebietes von Luxemburg hat vernichten lassen, um den Erfolg der hauptstädtischen Tuchproduktion anzukurbeln.⁶⁴¹

In Diedenhofen scheint die Tuchproduktion erst etwas später eingesetzt zu haben. Jedenfalls ist zur Mitte des 15. Jahrhunderts kein Nachweis in den Quellen zu finden, der auf die Präsenz von Handwerkern hinweist, die im Zusammenhang mit der Textilherstellung stehen. Erst durch gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Luxemburger und den Diedenhofener Tuchmachern, die um die Qualitätskontrolle auf den regionalen Märkten konkurrierten, ist die Existenz Letzterer auch dokumentiert. Aus diesen Quellen geht auch hervor, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits gewerblich organisiert hatten und 1464 Zunftprivilegien von Philippe dem Guten erhalten hatten.⁶⁴² Die Diedenhofener Tuchhändler verkauften ihre Stoffe nicht nur auf dem lokalen Markt, sondern auch auf den benachbarten Märkten in Kettenhofen und Zolwer. Ein weitreichender interregionaler Export ist allerdings nur für die Textilwaren aus der Stadt Luxemburg bewiesen.

Besonders das Tuchgewerbe impliziert eine starke berufliche Differenzierung, die für die städtische Entfaltung von großer Bedeutung ist. In Arlon sind zum Beispiel nicht nur Weber, sondern auch Walker, Färber und Tuchhändler bezeugt.⁶⁴³ Die Organisation der einzelnen Gewerbe in Zünften oder Bruderschaften lässt zudem auf eine gewisse Häufung dieser Berufe in einer Stadt schließen. Nur wo eine Mehrzahl an Handwerkern den gleichen Beruf ausübte und eine dementsprechende Häufung und Vielfalt der Produktion gegeben war, ist ein Zusammenschluss bzw. eine Gruppierung des Gewerbes und eine Regulierung der Warenherstellung notwendig. Im 15. Jahrhundert sind die Weber nicht nur in Luxemburg

⁶³⁴ DERS., *Les drapiers*, S. 14, 15.

⁶³⁵ UQB, Bd. 8, Nr. 273.

⁶³⁶ UQB, Bd. 10/1, Nr. 272 (1348). UQB, Bd. 10/1, Nr. 193 (1463).

⁶³⁷ UQB, Bd. 8, Nr. 482 oder Bd. 9, Nr. 645, Nr. 755 und Nr. 912.

⁶³⁸ AVTh, GG 1.20 und GG 1.21.

⁶³⁹ GOFFINET, *Cartulaire de Clairefontaine*, Nr. 209.

⁶⁴⁰ AGR, CC 5934 f. 10r. Vgl. auch YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 123.

⁶⁴¹ YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 117. Vgl. auch SCHMITZ, John, *Fels und die Tuchmacher*, in: *Les Cahiers luxembourgeois*, Bd. 15 (1938), S. 193-199.

⁶⁴² YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 116 und S. 126.

⁶⁴³ DERS., *Draperie*, S. 17.

und Arlon, sondern unter anderem auch in Diedenhofen⁶⁴⁴, Echternach⁶⁴⁵ und Vianden⁶⁴⁶ in Zünften zusammengeschlossen.⁶⁴⁷ In Virton ist eine Weberzunft bereits 1381/82⁶⁴⁸ bezeugt.

Nicht nur im Textilgewerbe, sondern auch in der Leder- und Pelzverarbeitung gab es unterschiedliche Berufszweige, die sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in Zunftorganisationen oder Bruderschaften organisierten. So ist zum Beispiel in Arlon Mitte des 15. Jahrhunderts eine Schumacher- und Pelzerzunft nachweisbar.⁶⁴⁹ In Echternach ist eine ähnliche Zunft 1463⁶⁵⁰ in Diedenhofen 1489⁶⁵¹ und in Diekirch 1560⁶⁵², belegt. Für Bitburg sind die Statuten der Schuhmacherzunft vom 1.10.1311 erhalten, in denen diese Zunft zum ersten Mal schriftlich erwähnt wird.⁶⁵³

Obwohl die Tuchherstellung sich besonders in den Zentren konzentriert, sind auch Weber und Walkmühlen im ländlichen Bereich zu finden. Die Tuchproduktion auf dem Land konnte zunehmend an Bedeutung gewinnen und machte der städtischen Tuchproduktion an vielen Orten Konkurrenz, was unter anderem auch in den landesherrlichen Privilegien Ausdruck findet, mit denen eine städtische Monopolstellung unterstützt wurde.

2.2.5. Eisenindustrie

Auf eine Eisenindustrie ist besonders für Diedenhofen hinzuweisen, da in der Region um Diedenhofen und Hayange und im gesamten Fenschtal ab der zweiten Hälfte des 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert mehrere Eisenhütten nachgewiesen werden können.⁶⁵⁴ In Diedenhofen selbst sind Kessler seit 1284 schriftlich belegt.⁶⁵⁵ Die Statuten der Luxemburger St.-Eligius-Bruderschaft gehen auf das Jahr 1264 zurück.⁶⁵⁶ Obwohl nicht viel über den Einsatz bzw. den Absatz der Eisenwaren und die Stellung der luxemburgischen Eisenindustrie im Ausland bekannt ist, ist jedoch gewusst, dass der Diedenhofener Stahl einen internationalen Ruf genoss und besonders für die Waffenherstellung, unter anderem in Trier, Köln und Metz,

⁶⁴⁴ In Thionville wird den Tuchmachern zwischen 1461 und 1469 gestattet sich in einer Zunft zusammen zu schließen. YANTE, Jean-Marie, Commerce et marchands thionillois aux XVe et XVIe siècles, in: Les cahiers lorrains, Bd. 1 (1983), S. 11-27, hier, S. 15. DERS., Économie urbaine et politique princière dans le Luxembourg (1443-1506), in: Les relations entre princes et villes aux XIVe - XVIe siècles. Aspects politiques, économiques et sociaux. Rencontres de Gand (24 au 27 septembre 1992) (Publications du Centre européen d'études bourguignonnes (XIVe - XVIe s.) 33), Neufchâtel, 1993, S. 107-130, hier S. 116.

⁶⁴⁵ In Echternach sind Tuchmacher seit 1333 immer wieder bezeugt. UQB, Bd. 8, Nr. 273. UQB, Bd. 8, Nr. 482. UQB, Bd. 10, Nr. 267.

⁶⁴⁶ In Vianden wird die Existenz einer Woll- und Leinweber-Bruderschaft 1457 bestätigt. WÜRTH-PAQUET, Table, Bd. 31, Nr. 26.

⁶⁴⁷ YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 142. HOLBACH/PAULY, "Lutzelburger Duch", S. 84ff.

⁶⁴⁸ YANTE, Draperie, S. 14.

⁶⁴⁹ AGR, CC 5923, f. 4v (1458). AGR, CC 5925 f. 14r. (1469-70).

⁶⁵⁰ UQB, Bd. 10/1, Nr. 193.

⁶⁵¹ AGR, CC 5556, f. 5v.

⁶⁵² VANNERUS, Esquisses, S. 124, 125.

⁶⁵³ KRUEWIG, Zwei Bitburger Urkunden, S. 199.

⁶⁵⁴ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 97ff.

⁶⁵⁵ CM I, Nr. 188.

⁶⁵⁶ MARGUE, Rayonnement, S. 435.

großen Anklang fand.⁶⁵⁷ Auch innerhalb der Territoriumsgrenzen und ganz besonders in der Stadt Luxemburg konnte für das 14. und 15. Jahrhundert, besonders in Zusammenhang mit der Waffenherstellung, die Verarbeitung Diederhoffer Stahls nachgewiesen werden.⁶⁵⁸ Nur in der Stadt Luxemburg scheinen sich die Gewerke der Metallverarbeitung seit dem 13. Jahrhundert in einer Zunft zusammengeschlossen zu haben, die unter anderem Eisenschmiede, Schlosser, Nagelschmiede, Sattler, Hufschmiede, Messerschmiede, Giesser, Waffenschmiede und Kesselschmiede vereinigte.⁶⁵⁹ In Thionville ist eine vergleichbare Zunft nicht belegt.

2.2.6. Differenziertes Gewerbe

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Zunftwesen in den luxemburgischen Städten seinen Höhepunkt im 15. Jahrhundert hatte und sich die Anzahl der registrierten Zünfte deutlich vervielfachten und immer mehr verschiedene Berufe betraf.⁶⁶⁰ Durch die schriftliche Erwähnung der Zünfte und Bruderschaften in den Quellen oder die Überlieferung ihrer Statuten ist eine gewisse berufliche Diversität in den meisten der untersuchten Städte nachweisbar. Der nachweisbare Anstieg der Zünfte lässt auf eine steigende Zahl gewerblich organisierter Handwerker und Dienstleister in den untersuchten Städten schließen und somit auch auf eine gesteigerte wirtschaftliche Kraft der Zentren.

In Echternach ist im ausgehenden 12. Jahrhundert ein differenziertes Berufsleben nachweisbar. Neben Berufen wie Zimmermann, Bäcker oder Müller können hier auch schon früh Berufe aus dem Textil-, Leder- und Eisengewerbe belegt werden. In Zinsverzeichnissen aus dem späten 12. bzw. frühen 13. Jahrhundert (1185 / 1215) werden unter anderem Weber, Schuster und Schmiede erwähnt.⁶⁶¹ Im 14. und 15. Jahrhundert sind für die Tuchproduktion Leinen- und Wollweber, Färber und Schneider nachzuweisen.⁶⁶² Neben den Schustern ist die Leder- und Pelzverarbeitung in Echternach spätestens im 15. Jahrhundert auch noch durch Sattler, Scherer und Kürschner/Pelzer belegt. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts soll die Zahl der Zünfte in Echternach auf sieben angestiegen sein.⁶⁶³ Neben den Webern (1348)⁶⁶⁴ und Schumachern (1359)⁶⁶⁵ gab es auch Zünfte der Metzger (1345), der Fischer (1361)⁶⁶⁶, der Bäcker (vor 1463)⁶⁶⁷, der Krämer (15. Jhd) und der Fassbinder (15. Jhd).⁶⁶⁸ In Virton sind neben den schon erwähnten Leder- und Textilverarbeitungsgewerben auch Schneider nachgewiesen. In Diederhofen und Arlon sind 1461 bzw. 1554/55 eine

⁶⁵⁷ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 111.

⁶⁵⁸ YANTE, Wirtschaftsverhältnisse, S. 140 ff. Siehe auch Karte S. 141.

⁶⁵⁹ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 109.

⁶⁶⁰ YANTE, Métiers, S. 384, 385 und 421ff.

⁶⁶¹ TRAUFLER, Markt und Gewerbe, S. 125.

⁶⁶² UQB, Bd. 8, Nr. 291 und Nr. 325.

⁶⁶³ YANTE, Métiers, S. 367, S. 383-385, und S. 400.

⁶⁶⁴ UQB, Bd. 10/1, Nr. 272.

⁶⁶⁵ UQB, Bd. 9, Nr. 645.

⁶⁶⁶ UQB, Bd. 10/1, Nr. 293.

⁶⁶⁷ UQB, Bd. 10/1, Nr. 193.

⁶⁶⁸ YANTE, Métiers, S. 404.

gemeinsame Metzger- und Bäckerzunft belegt. Die Quellen erwähnen zudem noch ab 1463 Küfer in Arlon und ab 1599 Bierbrauer in Marche.⁶⁶⁹

In Arlon sind bereits im 13. Jahrhundert Berufe der Leder- und Pelzverarbeitung nachzuweisen. Mitte des 14. Jahrhunderts ist eine Tuchmacherzunft (1345) belegt, der Beruf der Weber ist aber vermutlich schon viel früher hier anzutreffen. Im 15. Jahrhundert sind in Arlon dann auch Zünfte der Schumacher (1458), der Metzger und Bäcker (1461), der Küfer (1463) belegt.⁶⁷⁰ Für Schneider-, Kürschner-, Krämer- und Leinenweberzunft (1533/34) sind erst Belege aus dem 16. Jahrhundert erhalten, einige sind aber sicher schon älter.⁶⁷¹ In Diedenhofen sind im 15. Jahrhundert eine Metzger- (1443), eine Tuchmacher- (1464) und eine Gerber- und Schuhmacherzunft (1489) belegt. Zudem kann eine Eisen- und Metallverarbeitung (1469) nachgewiesen werden. Im 16. Jahrhundert finden sich Belege für Zunftzusammenschließungen der Krämer (1504), der Bäcker (1554), der Küfer (1565-66) und der Kürschner (1580/81).⁶⁷²

In Bastnach, Laroche und Vianden kann während des 15. Jahrhunderts nur jeweils eine Zunftorganisation nachgewiesen werden, im 16. Jahrhundert erhöht sich diese Zahl in Laroche und Vianden um zwei weitere, in Bastnach sogar um drei.⁶⁷³ 1480 ist in Bastnach eine Metzgerzunft⁶⁷⁴ belegt, 1547 eine Zunft der Gerber und Schumacher⁶⁷⁵, 1589 eine Krämerzunft.⁶⁷⁶ Obwohl eine Tuchproduktion in Bastnach schon für das 13. oder spätestens das 14. Jahrhundert vermutet werden kann, ist ein gewerblicher Zusammenschluss dieser Berufsgruppe erst für das 16. Jahrhundert belegt.⁶⁷⁷ In Vianden sind im 14. Jahrhundert unter anderem Schuster⁶⁷⁸ und Bäcker⁶⁷⁹ nachzuweisen, Hinweise auf Zünfte oder gewerbliche Bruderschaften stammen allerdings erst aus dem 15. Jahrhundert. Woll- und Leinenweber (1457) hatten sich nachweislich 1457 in einer Zunft zusammengeschlossen.⁶⁸⁰ Der Handwerkerbund der Gerber und Schumacher dürfte vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts stammen.⁶⁸¹ Eine Eligius-Zunft, in der sich Schmiede und Metallhandwerker vereint hatten, ist aus dem Jahr 1600 belegt.⁶⁸²

Wie die Karten zeigen, war das Zunftwesen war nicht in allen luxemburgischen Städten gleichermaßen entwickelt.⁶⁸³ Der Vergleich zwischen 1350 und 1500 macht deutlich, dass sie vielerorts die Zunftvereinigungen erst nach dem 14. Jahrhundert entwickeln, auch wenn die Handwerke an sich schon früher belegt werden können. An manchen Orten sind auch nur vereinzelte gewerbliche Zusammenschlüsse belegt - was natürlich auch durch eine

⁶⁶⁹ DERS., *Métiers*, S. 381-383 und S. 400, 401.

⁶⁷⁰ BERTRANG, Arlon, S. 99.

⁶⁷¹ YANTE, *Métiers*, S. : 398-404.

⁶⁷² YANTE, *Les corporations*, S. 23.

⁶⁷³ DERS., *Métiers*, S. 385.

⁶⁷⁴ TWP, Bd. 35/2, Nr. 326, S. 114-115. NEYEN, *Histoire de Bastogne*, S. 108-109 und S. 299-302.

⁶⁷⁵ YANTE, *Métiers*, S. 396.

⁶⁷⁶ NEYEN, *Histoire de Bastogne*, S. 228.

⁶⁷⁷ UQB, Bd. 3, Nr. 137, S. 140-141. NEYEN, *Histoire de Bastogne*, S.144. YANTE, *Métiers*, S. 394.

⁶⁷⁸ AnLux, A-XLVII-3-016 (1320).

⁶⁷⁹ AnLux, A-XLVII-3-017 (1322).

⁶⁸⁰ YANTE, *Métiers*, S. 392.

⁶⁸¹ NEYEN, *Histoire de Vianden*, Nr. XXXIV, S. LXIX-LXXV.

⁶⁸² NEYEN, *Histoire de Vianden*, Nr. XXXIII, S. LXIV-LXIX. YANTE, *Métiers*, S. 404 und S. 423.

⁶⁸³ Vgl. Karten 5 und 6 im Anhang dieser Arbeit.

weniger günstige Quellenlage bedingt sein könnte. Für Grevenmacher ist zum Beispiel nur eine Fischerzunft belegt und in Remich nur eine Metzgerzunft.⁶⁸⁴

2.3. Kultisch-kulturelle und sozial-karitative Zentralität

2.3.1. Kultisch-kulturelle Funktionen

Die wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt kann auch mit den religiös-kulturellen Funktionen einer Siedlung zusammenhängen. Die wirtschaftliche Kraft einer geistlichen Institution wie einer Abtei, wie das in Echternach der Fall war, kann Einfluss auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung einer umliegenden Siedlung nehmen, zum einen durch Förderung durch die Abtei, oder auch indirekt durch das Entstehen einer Wallfahrt. Wallfahrten können durch die Menge an Pilgern, die sie regelmäßig anziehen, das Entstehen und das Aufblühen eines regionalen Marktes beeinflussen. Wenn viele potenzielle Marktkunden in die Stadt gepilgert kommen, müssen diese auch versorgt werden. Deshalb entstehen in der Regel oft an Wallfahrtsorten kommerzielle Handelszentren. Natürlich muss hier auch die Reichweite und die Regelmäßigkeit dieser Wallfahrten berücksichtigt werden. Auch ist zu erwähnen, dass Wallfahrten in der Regel eher mit Jahrmärkten als mit Wochenmärkten verbunden sind, da die Wallfahrtstermine nur einen bestimmten Zeitraum betreffen und die damit verbundenen Märkte nicht das ganze Jahr hinweg stattfinden.

Ein erwähnenswertes Wallfahrts- und Pilgerwesen ist für die in dieser Arbeit untersuchten Städte nur in Echternach hervorzuheben.⁶⁸⁵ Der Kultus und die Verehrung des heiligen Willibrord sind eng mit der Geschichte der Abteistadt verbunden. Die Abtei bzw. der leitende Abt konnte sich schon früh in der Stadtherrschaft behaupten und nahm großen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt, unter anderem im Bereich des Weinanbaus und Weinkonsums. Die Wallfahrt war auch in anderer Hinsicht wirtschaftlich wichtig, da die Versorgung der Pilger den Echternacher Kaufleuten Absatzmöglichkeiten brachte und zumindest vorübergehend den Handel steigerte. Durch Steuerbefreiungen und Geleitrechte wurde die wirtschaftliche und durch Ablassbewilligungen die kultische Attraktivität Echternachs im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts gestärkt. Die Willibrordusabtei gilt als topographische Keimzelle der mittelalterlichen Siedlung und somit als Ausgangspunkt der räumlichen Stadtentwicklung. Spätestens um 1100 ist ein Wallfahrtswesen in Echternach sicher belegt. Wahrscheinlich liegt ihr Anfang aber noch viel weiter zurück, denn für das Ende des 8. Jahrhunderts sind erste Hinweise auf eine Wallfahrt zum Grab des heiligen Willibrord zu finden. Die Pilgerroute gewann dann im Laufe der Zeit

⁶⁸⁴ DERS., *Métiers*, S. 421, 422.

⁶⁸⁵ Es sei hier kurz auf die frühmittelalterliche Reliquienverehrung in Ivoix (St. Walfroy) hingewiesen, die aber bei weitem nicht mit der Wallfahrtsbedeutung Echternachs zu vergleichen ist. Bereits im 6. Jahrhundert gründete Wulfilaich (Walfroy), der die Menschen zum Christentum bekehren wollte, ein Kloster und eine dem heiligen Martin geweihte Kirche auf dem in der Nähe von Ivoix gelegenen Berg, der später nach dem Heiligen benannt wurde. 979 wurden die Reliquien des heiligen Walfroy dann von seinem Kloster in die Burg Ivoix verlegt.

als Bannwallfahrt an Bedeutung. Im 12. und 13. Jahrhundert waren die Einwohner von 141 Orten, vorwiegend in den Landkapiteln Mersch und Bitburg, zur Wallfahrt in der Pfingstwoche verpflichtet.⁶⁸⁶ Die Prozessionsverpflichtung blieb bis in die frühe Neuzeit hinein bestehen. Den Ortschaften im unmittelbaren Umland der Abteistadt wurden eigene Prozessionstermine zugeteilt. So durften zum Beispiel am Freitag nach Christi Himmelfahrt nur die Einwohner aus 11 Orten nach Echternach pilgern.⁶⁸⁷

Der Echternacher Wallfahrt kam auch eine überregionale Bedeutung zu. Prozessionsregister aus dem 13. und 14. Jahrhundert belegen, dass sich der Einzugsbereich der Wallfahrt von der Gegend um Arlon bis ins südwestliche Eifelgebiet erstreckte. Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurde das Einzugsgebiet von der Mosel und Sauer bzw. von Our und Lieser abgegrenzt. Eine Klosterschule für den Elementarunterricht und ein weiterführendes Studium ist seit dem 8. Jahrhundert belegt. Neben der älteren klosterinternen Schule bestand spätestens im 13. Jahrhundert noch eine weitere Schule in der Stadt, von der 1242 ein "magister scholarum exteriorum" belegt ist. Im 15. Jahrhundert kann eine erste städtische Schule nachgewiesen werden. 1246 ist sogar von einer „universitas epternacensium“ in den Quellen die Rede.⁶⁸⁸ Eine weitreichende Ausstrahlungskraft hatte auch das klösterliche Skriptorium, und dies bereits im 10. Jahrhundert.⁶⁸⁹

In Bastnach wird 1250 zum ersten Mal eine Schule erwähnt und 1253 taucht ein "rector scholarum" in den Quellen auf.⁶⁹⁰ Eine Schule ist 1483 ebenfalls in Marche belegt und in Ivoix wird sogar schon eine kirchliche Schule im 6. Jahrhundert vermutet. Spätestens für 1260 kann ein geistlicher Schulmeister an der Stiftskirche in Ivoix belegt werden.⁶⁹¹ Die der Muttergottes geweihte Stiftskirche entstand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Eine Pfarrkirche ist zunächst außerhalb der Stadtmauern von Ivoix angesiedelt. Die Sankt Georgskirche wurde am Rande der alten Römerstraße erbaut und scheint sich auch noch im 15. Jahrhundert „extra muros“ zu befinden. Die Burgkapelle der Grafen von Chiny scheint zunächst die einzige Kirche innerhalb des Befestigungsringes gewesen zu sein. Zu welchem Zeitpunkt die Pfarrfunktion an eine Kirche innerhalb der Stadtmauern übertragen wurde, ist nur schwer zu bestimmen. Die Liebfrauenkirche ist ab 1201 als Mutterkirche in den Quellen belegt. Seit 1124 ist Ivoix auch als Mittelpunkt eines Dekanats belegt.⁶⁹²

⁶⁸⁶ KYLL, Nikolaus, Pflichtprozessionen und Bannfahrten im westlichen Teil des alten Erzbistums Trier, Bonn, 1962. DERS., Zum Echternacher Prozessionsverzeichnis des 12. Jahrhunderts, in: Kurtrierisches Jahrbuch, Bd. 4 (1964), S. 5-14. TRAUFLER, Von der villa zur Abteistadt, S. 252, 253 und S. 256. TRAUFLER, Markt und Gewerbe, S. 116

⁶⁸⁷ DERS., Von der villa zur Abteistadt, S. 253.

⁶⁸⁸ DERS., Von der villa zur Abteistadt, S. 256. DERS., Echternach S. 83. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 173. Zur Entwicklung des Schulwesens in der Stadt Luxemburg siehe PAULY, Michel, Von der Kloster- zur Stadtschule. Das Schulwesen in der mittelalterlichen Stadt Luxemburg, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd. 20 (1994), S. 93-114.

⁶⁸⁹ SPANG, Paul, Zur Geschichte der Stadt und Abtei Echternach. Echternach in der historischen Forschung, in: Evangelistar Kaiser Heinrich III. Faksimile-Ausgabe des Codex Ms. b. 21 der Universitätsbibliothek Bremen (Kommentarband), Wiesbaden, 1993, S. 301-332.

⁶⁹⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 137, S. 140-141. DUPONT, Marché carolingien, S. 145. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 52.

⁶⁹¹ VANNERUS, Trois villes, S. 245.

⁶⁹² VANNERUS, Trois villes, S. 246.

Ein weiteres Merkmal kultisch-religiöser Zentralität ist das Vorhandensein von Bettelorden in einer Siedlung, da diese sich meist nur im städtischen Raum niederließen. In Ivoix ist ein Bettelorden (Augustiner) seit 1330 nachzuweisen und ein zweiter taucht 1336 in den Quellen auf. 1286 gründet Graf Ludwig V. von Looz und Chiny vor den Mauern der Stadt Ivoix das Kreuzherrenpriorat, das der heiligen Gertrude gewidmet war und, obwohl es nie von großer Bedeutung war, bis zur französischen Revolution existierte.⁶⁹³ In Ivoix sind ebenfalls Kreuzritterorden belegt (1346), genau wie in auch in Marville (1295) und Virton (1341). Beginen und Begarden können zwischen 1297 und 1366 in Bitburg und 1309⁶⁹⁴ in Remich vermutet werden.

Neben Echternach sind vor allem Bitburg und Diekirch auch sehr früh kirchliche Zentren. Die Pfarrei Diekirch hatte bereits zur fränkischen Zeit eine größere Bedeutung. Die Laurentiuskirche, die aus dem 6. oder 7. Jahrhundert stammt und auf einem gallo-römischen Bau fußt, war spätestens im Anfang des 14. Jahrhundert Pfarrzentrum.⁶⁹⁵ Auch die Etymologie des Ortsnamen verweist auf frühe religiöse Funktionen und den kirchlichen Ursprung der Siedlungsentwicklung.⁶⁹⁶

In Bitburg bestanden spätestens seit dem 11. Jahrhundert zwei Kirchen, die spätrömische oder frühmittelalterliche Marienkirche/Liebfrauenkirche innerhalb der Mauern, die als älteste Pfarrkirche gilt, und die Sankt Peterskirche, die Ende des 6. oder zu Beginn des 7. Jahrhunderts extra muros errichtet wurde und sich zum Zentrum eines weiteren Pfarrbezirks entwickelte. Spätestens im 13. Jahrhundert existiert eine weitere Kirche, die Sankt Maximinkirche. Die älteste der Kirchen scheint die Liebfrauenkirche zu sein, die vermutlich schon im 5. Jahrhundert existierte und an deren Standort in römischer Zeit ein oder mehrere Tempel gestanden haben könnten. Ein sicherer Beleg für die Existenz der Marienkirche ist allerdings erst für 950 erhalten. 1301 erscheint die Marienkirche in der Gründungsurkunde des Bitburger Hospitals als "Mutterkirche" zu Bitburg. Die Kirche des Bitburger Hospitals stellt ein weiteres geistliches Zentrum in der Stadt dar. Die Kirche Sankt Peter wird in den schriftlichen Quellen zum ersten Mal 1030 außerhalb des alten Kastellbezirks erwähnt und wurde wahrscheinlich in der Zeit der fränkischen Landnahme gegründet. Die seelsorgerischen Pflichten der beiden Kirchen sind im frühen Mittelalter klar abgegrenzt, die Marienkirche, die wahrscheinlich als Kapelle des gallo-römischen „castrums“ entstanden

⁶⁹³ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 694. GABER, Histoire, S. 90 und S. 220.

⁶⁹⁴ UQB, Nr. 7, Nr. 1259.

⁶⁹⁵ BIS-WORCH, Christiane Neue mittelalterliche Befunde im Zentrum von Diekirch, in: Hémecht, Bd. 45 (1993), S. 87-95. Vgl. auch METZLER, Jeannot/ZIMMER, Johnny, Zur Frühgeschichte von Diekirch, in: Archaeologia mosellana, Bd. 1 (1989), S. 212 und S. 220.

Die Pfarrkollation wird 1326 erstmals urkundlich erwähnt. Laut Visitationsbericht von 1570 gehören Gilsdorf, Ingeldorf, Erpeldingen, Michelau, Fleborn/Lipperscheid, Bastendorf und Tandel zu der Pfarrei Diekirch. Die Ursparrei hatte vermutlich einen noch weiterreichenden Umfang, wahrscheinlich zählten auch noch Bettendorf, Eppeldorf, Cruchten, Consthum, Ettelbrück und Wallendorf zum Pfarrbezirk. PAULY, Diekirch, S. 338. Vgl. auch HERR, Diekirch, S. 65, 66 und S. 41.

⁶⁹⁶ BIS-WORCH, Christiane, Frühmittelalterliche Kirchenbauten im alten Erzbistum Trier: Mertert, Diekirch und Echternach – drei Luxemburger Fallbeispiele aus archäologischer Sicht, in: POLFER, Michel (Hrsg.), L'évangélisation des régions entre Meuse et Moselle et la fondation de l'abbaye d'Echternach (Ve-IXe siècle). Actes des 10es Journées lotharingiennes (PSH 117 ; CLUDEM 16), Luxembourg, 2000, S. 93-122. PAULY, Diekirch, S. 331.

war, war für die Bewohner des Kastells zuständig, während der Bereich der Sankt Peter Kirche außerhalb dieser frühen Mauer begann. 1030 wird die Peterskirche bereits als Mutterkirche bezeichnet, voraus geschlossen werden kann, dass diese Kirche zu diesem Zeitpunkt die erst 1301 als Mutterkirche bezeichnete Marienkirche noch an Bedeutung übertraf. Die Marienkirche wird seit 1248 als Pfarrkirche bezeichnet. Die Sankt Maximinkirche ist erstmals 1227 belegt und befand sich zunächst etwas weiter von der Stadt entfernt, bis dann zu einem späteren Zeitpunkt sämtliche Pfarrkirchen in einen neuen Befestigungsring einbezogen wurden.⁶⁹⁷ Bitburg ist seit 1248 Dekanatssitz und Arlon wahrscheinlich noch vor 1251.

In Arlon blieb die Pfarrkirche Sankt Martin, die bereits im 4. Jahrhundert auf einem antiken Gräberfeld und römischen vicus errichtet wurde, eine lange Zeit „extra muros“. Die Pfarrkirche wird nach einer Zerstörung sogar im 14. Jahrhundert noch an gleicher Stelle wiederaufgerichtet und erst im 16. Jahrhundert (1570) in den Bereich innerhalb der Stadtmauern verlegt. Der älteste schriftlich erhaltene Beleg dieser Pfarrkirche geht auf das Jahr 1275 zurück.⁶⁹⁸ Innerhalb der Stadtmauern befanden sich noch drei weitere Kirchen, von denen die Schlosskapelle Sankt Blasius wohl die älteste ist und schon 1181 in den Quellen erwähnt wird. Des Weiteren existierte noch die Kirche des Sankt-Katerina-Hospitals und ab 1291 auch noch die Kirche des Karmeliterklosters.⁶⁹⁹

An die Wirkungskraft der Abtei Echternach reichen die religiösen Institutionen in anderen Städten weder in politischer oder wirtschaftlicher noch in kultisch-kultureller Hinsicht heran. Sowohl in Vianden⁷⁰⁰, als auch in Bastnach⁷⁰¹ ließ sich Mitte des 13. Jahrhunderts der Orden der Trinitarier nieder, dessen Klöster bis zu ihrer Auflösung im Rahmen der reformativen Religionspolitik Josephs II. am Ende des 18. Jahrhunderts das jeweilige Stadtbild prägten. In Bastnach geht die Peterskirche, die sowohl Pfarr- als auch Mutterkirche war und im 10. Jahrhundert zum Zentrum eines weitreichenden Dekanats wurde, mindestens bis auf das 9. Jahrhundert zurück.⁷⁰² Die Pfarrei Vianden, deren Bezirk vorher der Pfarrei Roth zugehörig war, wurde 1256 gegründet bzw. als unabhängig erklärt. Da zunächst nur die Burgkapelle als Pfarrzentrum dient, wird 1266 die Trinitarierkirche in Vianden zur Pfarrkirche erhoben.⁷⁰³

⁶⁹⁷ GAYOSO, Bitburg, S. 66. VANNÉRUS, Trois villes, S. 232, 233. HILLEN, Bitburg, S. 162, S. 189 und S. 349. NEU, Bitburg, S. 26. GROBEN, Ancien Duché, S. 78.

⁶⁹⁸ UQB, Bd. 4, Nr. 365. TWP, Bd. 15, Nr. 423.

⁶⁹⁹ BERTRANG, Arlon, S. 75, S. 93 und S. 395. VANNERUS, Trois villes, S. 171. MÜLLER, Dekanate, S. 319f. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 33.

⁷⁰⁰ Zur Entstehungsgeschichte und Wirkung des Trinitarierhauses in Vianden, siehe KOENIG, Alexander, Geschichte des Trinitarier-Klosters zu Vianden, Luxemburg, 1907. BASSING, Theodor, Geschichte des ehemaligen Trinitarierklosters zu Vianden. Von seiner Gründung im Jahre 1248 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1783, Luxemburg, 1925. THEIS, Ernest/WOLTER, Pierre, Die Trinitarier in der Grafschaft Vianden, Vianden, 1999. Sowie die unveröffentlichte Abschlussarbeit von PLATT, Michèle, Das Trinitarierkloster während des Mittelalters (Masterarbeit an der Universität Trier), Trier, 2011.

⁷⁰¹ Mehr zur Niederlassung des Dreifaltigkeitsordens in Bastnach bei FECHEROLLE, Paul, Les Trinitaires de Bastogne (1241-1783), in: Annales de l'institut archéologique de Luxembourg, Bd. 72 (1941), S. 138-167. PETIT, Roger, Inventaire des archives de l'Hôpital et de la Maison des Trinitaires à Bastogne (1237-1783), Brüssel, 1971.

⁷⁰² GROBEN, Ancien duché, S. 59 und S. 62. DUPONT, Marché carolingien, S. 130 und S. 137, 138.

⁷⁰³ UQB, Bd. 3, Nr. 190, Nr. 341 und Nr. 342 (1256). UQB, Bd. 4, Nr. 3 (1266).

Verschiedene kirchliche und weltliche Orden sind auch in anderen Städten belegt. Die meisten der spätmittelalterlichen Niederlassungen sind bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts etabliert.⁷⁰⁴ Bettelorden sind unter anderem in Arlon seit 1291 und in Diedenhofen seit 1308 nachgewiesen. In Arlon geht die Gründung des Karmeliterklosters auf die Gräfin Beatrix und ihren zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Sohn Heinrich VII. zurück, die den Karmelitern 1291/92 den Bau eines Klosters auf einem Stück Land erlaubten, das ihnen von der örtlichen Gemeinde überlassen wurde. Die Karmeliter genießen nicht nur die Unterstützung der Arloner Stadtgemeinde, sondern auch die des Trierer Erzbischofs und der luxemburger Grafen und Herzöge, die ihnen Privilegien verliehen und Schenkungen zukommen ließen, wie zum Beispiel Elisabeth von Görlitz, die den Karmelitern von Arlon 1438 die Blasiuskapelle auf der Burg mit all ihren Einkünften überschrieb.⁷⁰⁵ Gräfin Ermesinde richtete bei Arlon das Zisterzienserrefugium Clairefontaine ein, das 1403 erstmals belegt ist und in dem sie sich auch begraben ließ.⁷⁰⁶

In Diedenhofen schenkte Heinrich VII. den Augustiner-Eremiten, die sich vermutlich bereits zuvor vor den Toren der Stadt installiert hatten, 1308 einen Bauplatz für ein neues Kloster.⁷⁰⁷ Augustiner sind hier erstmals 1337 nachzuweisen, verließen die Stadt zwar Mitte des 16. Jahrhunderts, ließen sich im 17. Jahrhundert aber wieder dort nieder. Im 17. Jahrhundert sind ebenfalls Kapuziner und Klarissen in Diedenhofen bezeugt.⁷⁰⁸ Die Pfarrei Diedenhofen bestand schon Mitte des 10. Jahrhunderts. Die Schlosskapelle wurde 930 von Heinrich I. an die Benediktiner von Sankt Maximin in Trier übergeben, die dort zunächst ein Refugium einrichteten. 940 und 966 ist eine Pfarrkirche, in der der Abt von Sankt Maximin die Kollation besitzt, schriftlich erwähnt. Die geistliche Seelsorge war unter der Pfarrei Sankt Maximin und den ortsansässigen Augustinern aufgeteilt. Diedenhofen war seit Mitte des 13. Jahrhunderts ebenfalls Sitz eines Dekanats und zählte 20 Pfarreien zu seinem Einflussbereich.⁷⁰⁹

Die erste Kirche in Marville geht auf das 7. oder 8., spätestens aber auf das 9. Jahrhundert zurück und befand sich zunächst auf einem Berg außerhalb der Ortschaft. Diese Mutterkirche, die Sankt Hilarius geweiht war und Mittelpunkt eines Pfarrbezirks war, wurde 1214 dem Priorat der Abtei Rebais einverleibt, das seit 1198 in Marville belegt ist und nun über die Pfarrechte verfügte und die Sankt Nikolauskirche innerhalb der Mauern zur neuen Pfarrkirche bestimmte.⁷¹⁰ Seit 1259 ist Marville als Dekanatsitz bezeugt.

⁷⁰⁴ Vgl. Karten 6 und 7. Hier wird deutlich, dass sich die religiöse Zentralität in den untersuchten bereits sehr früh entwickelt hat. In den Zentren, in denen geistliche Orden sich niederlassen, sind bereits vor 1350 Klöster und Ordenshäuser belegt.

⁷⁰⁵ BERTRANG, Arlon, S. 403, 404.

⁷⁰⁶ DERS., Arlon, S. 78.

⁷⁰⁷ UQB, Bd. 7, Nr. 1210.

⁷⁰⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 142.

⁷⁰⁹ MGH, DD Otto I., Nr. 31 (3.6.940): "ecclesie in theodonis villa". MGH, DD Heinrich I., Nr. 24 (30.6.930): "capella in theodonis villa". Vgl. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 142. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 154.

⁷¹⁰ MÜLLER, Dekanate, S. 183, 184 und S. 192.

Remich kann bereits 1265 als Dekanatssitz nachgewiesen werden, zu dem die Filialkirchen in Bech-Kleinmacher, Bous, Emeringen, Schwebsingen, Stadtbredimus und Wellenstein gehörten.⁷¹¹ Obwohl eine Kirche in Remich erst 1140 urkundlich bezeugt ist, kann man auch hier davon ausgehen, dass Remich schon ein frühes kirchliches Zentrum war.⁷¹²

In Grevenmacher ist 1085 zum ersten Mal ein Gotteshaus bezeugt. Man nimmt an, dass die 1570 zum ersten Mal erwähnte Johanniskapelle auf dem Berg außerhalb Grevenmachers die älteste Kirche ist, diese aber nicht mit der Pfarrkirche im Zentrum der Stadt identisch ist.⁷¹³ Der ursprünglich im Besitz der Abtei Ören liegende Ort kam 1052 in die Hände der Grafen von Luxemburg. Das Patronatsrecht der Pfarrkirche, die dem heiligen Laurentius, dem Schutzpatron der Winzer, geweiht war, wurde 1254/55 von Heinrich V. an die Abtei Clairefontaine übergeben. 1277 wurde die Pfarrei von Erzbischof Heinrich von Vinstingen derselben Abtei inkorporiert.⁷¹⁴

Die kartographische Darstellung der Pfarrzentren macht deutlich, dass die meisten der untersuchten Orte schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts kirchliche Zentralfunktionen ausführten.⁷¹⁵ Die Orte, in denen nicht sehr frühzeitig schon eine Pfarrfunktion zuzuschreiben war, konnten diese auch nicht vor dem 16. bzw. 17. oder sogar erst im 19. Jahrhundert erlangen. Demnach können nicht alle untersuchten Siedlungen als frühe religiöse Pfarrzentren bezeichnet werden. So ist zum Beispiel in Laroche zwar bereits 1139 eine Nikolauskapelle bezeugt, diese konnte aber nicht vor Mitte des 16. Jahrhunderts (1586) Pfarrfunktionen ausüben.⁷¹⁶ Für Laroche ist immerhin die Existenz eines Hospitals belegt. Das Hospital mit der Antoniuskapelle wird erstmals 1331 in der Vorstadt erwähnt.⁷¹⁷ Obwohl in Chiny schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts ein Priorat der Abtei Sankt Arnulf von Metz bestand, das 1097 von dem Grafen von Chiny gegründet wurde, wurde Chiny erst Ende des 16. Jahrhunderts zum Pfarrzentrum.⁷¹⁸ Auch die Orte Durbuy (1611) und Larochette (1808) sind erst spät zum Zentrum einer Pfarrei geworden und konnten trotz der

⁷¹¹ PAULY, Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, Bd. 6 Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 16), Trier, 1968 sowie Bd. 9 Die Landkapitel Remich und Luxemburg (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 23), Trier, 1972. Vgl. auch ZENNER, Roby, Remich im Laufe der Jahrhunderte, in: Letzeburger Sonndesblad, Jg. 130 (1997), Nr. 4, S. 24.

⁷¹² YANTE, Remich, S. 392. UQB, Bd. 1, Nr. 411 (1140)

⁷¹³ KAYSER, "Curtis Machera", S. 14. DONCKEL, Emil, Fragmente aus der Kirchengeschichte von Grevenmacher. Von den Anfängen bis zur Erbauung der heutigen Pfarrkirche (1782), in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 140-161, hier S. 142. UQB, Bd. 3, Nr. 186.

⁷¹⁴ UQB, Bd. 3, Nr. 116. KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, Beleg Nr.4, S. 204. Vgl. auch HURT, Werden und Leben, S. 22. DERS., Die Pfarrkirche von Grevenmacher. Geschichte und Geschehen, in: Chorale municipale de Grevenmacher. 125 anniversaire, Grevenmacher, 1973, S. 131-145. DERS., Diekirch und Grevenmacher. Schicksal zweier Städte, in: Livre du 7e centenaire de l'affranchissement de la ville de Diekirch, Diekirch, 1960, S. 111-118, hier S. 118.

⁷¹⁵ Siehe Karten 7 und 8 im Anhang dieser Arbeit.

⁷¹⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 338.

⁷¹⁷ PAULY, Institutions hospitalières, S. 113.

⁷¹⁸ LARET-KAYSER, Arlette, Le Prieuré de Chiny, in: Millénaire de la ville de Chiny, Brüssel, 1980, S. 95-106, hier S. 95.

Präsenz von Kapellen und Kirchen im Ort nur bedingt religiöse oder kultisch-kulturelle Zentralität ausüben.

2.3.2. Sozial-karitative Einrichtungen: Hospitäler und Leprosorien

Die spätmittelalterlichen Hospitäler und karitativen Einrichtungen sind eng mit der Zentralität eines Ortes verbunden. Die Mission, nicht nur die Versorgung von Kranken, sondern auch von Armen, Bedürftigen und alten Menschen zu übernehmen, kann das Einflussgebiet einer Siedlung im gesamten angrenzenden Umland stärken, da auch zahlreiche Bewohner von außerhalb die Leistungen dieser Einrichtungen in Anspruch nahmen bzw. nehmen mussten, da vergleichbare Angebote in den rein ruralen Gegenden fehlten. In Zeiten der Pestepidemien waren die Landbewohner besonders auf die städtischen Leistungen in diesem Bereich angewiesen. Da in vielen Fällen auch durchreisende Pilger in den Hospizen aufgenommen wurden, konnte die gesteigerte Anziehungskraft dieser Institutionen auch über den engen regionalen Bereich hinausgehen.⁷¹⁹

In Echternach bestand ein Hospiz zur Verpflegung von Pilgern und Armen bereits als Teil der Willibrordusabtei, wie das bei den Benediktinern an sich üblich war. Ein von der klosterinternen Infirmierie getrenntes „hospitale“ ist hier erstmals 907/08 bezeugt, könnte aber schon mit dem Bau des Klosters entstanden sein. In der Schenkungsurkunde von 697/98 wird bereits bestimmt, dass das Willibrord übertragene Kloster von auswärts kommende Gäste und Arme beherbergen sollte. Um 1207 entstand ein weiteres Hospital außerhalb der Klostermauern. Der Echternacher Schöffe Hermann „ante portam“ stiftete zusammen mit seiner Frau Gerburgis ein Bürgerhospital, was am Fuße des Berges, auf dem die Pfarrkirche stand, errichtet werden sollte. Hermann und seine Frau überschrieben dem neuen Hospital gleichzeitig verschiedene Einkünfte und übertrugen die Hospitalverwaltung der Benediktinerabtei.⁷²⁰ Dieses Hospital, das spätestens 1360 unter dem Georgpatrozinium stand, ist eines der ersten bürgerlichen Hospitäler im luxemburgischen Raum. 1223 wurde

⁷¹⁹ Weiterführenden Untersuchungen zum Hospitalswesen des gesamten Maas-Rhein-Raumes u.a. bei FRAY, Jean-Luc, Hospitäler, Leprosenhäuser und mittelalterliches Straßennetz in Lothringen (ca. 1200 - ca. 1500), in: BURGARD, Friedrich/HAVERKAMP, Alfred (Hrsg.), Auf den Römerstraßen ins Mittelalter. Beiträge zur Verkehrsgeschichte zwischen Maas und Rhein von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert (Trierer historische Forschungen 30), Mainz, 1998, S. 407-426. DERS., Hospices et hôpitaux médiévaux en pays de moyenne montagne, de la Lotharingie à la France centrale, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Institutions de l'assistance sociale en Lotharingie médiévale. Einrichtungen der sozialen Sicherung im mittelalterlichen Lothringen. Actes des 13es Journées Lotharingiennes, 12-15 octobre 2004 (PSH 121; CLUDEM 19), Luxemburg, 2008, S. 181-196. DERS., Institutions hospitalières médiévales et problématique historique de la centralité: quelques réflexions méthodologiques à partir de travaux français et allemands, in: IRSIGLER, Franz (Hrsg.), Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz (Trierer historische Forschungen 61), Trier, 2006, S. 349-361. CLEMENS, Lukas, Armenfürsorge in den mittelalterlichen Städten Westeuropas, in: UERLINGS, Herbert/TRAUTH, Nina/CLEMENS, Lukas (Hrsg.), Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft, Darmstadt, 2011, S. 112-119. PAULY, Michel, Peregrinorum, pauperum ac aliorum transeuntium receptaculum. Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter (VSWG-Beiheft 190), Stuttgart, 2007.

⁷²⁰ UQB, Bd. 8, Nr. 4.

die Pfarrkirche dem Hospital inkorporiert.⁷²¹ Zunächst sind nur Pilger und Arme im Hospital belegt, erst Ende des 13. Jahrhunderts ist auch die Versorgung von Kranken dokumentiert.⁷²² Ab 1329 ist ein Leprosium außerhalb der Mauern belegt. 1288 wird bereits eine Siechengasse innerhalb der Stadtmauern erwähnt, allerdings liefert dies keinen sicheren Beweis für ein bestehendes Leprosenhaus.⁷²³

Im Laufe des 13. Jahrhunderts sind auch in anderen luxemburgischen Orten, die bereits gewisse Zentralfunktionen erfüllten, Hospitäler oder Leprosorien bezeugt. So ließen zum Beispiel in Arrancy 1213 der bairische Propst Wilhelm von Arrancy und seine Frau ein Gotteshaus mit Kapelle errichten, das Arme beherbergen sollte, und überließen diesem auch ihre Einkünfte aus einer Weinrente. Später ging das Hospital in die Hände der Abtei St. Pierre-aux-Nonains aus Metz über, die auch bereits Pfarrechte in der Kirche in Arrancy besaß.⁷²⁴

In Houffalize ist die Existenz eines Hospitals unter dem Patrozinium der heiligen Maria und des heiligen Nikolaus erstmals 1216 in einer päpstlichen Bulle bezeugt. Über den Hospitalgründer ist nicht viel gewusst; bei dem in den Quellen genannten „Terricus“ könnte es sich um Thierry I. (Dietrich) Herr von Houffalize gehandelt haben.⁷²⁵ Die Einrichtung muss entweder noch vor 1235 das Patrozinium gewechselt haben oder als Sankt Katharina Hospital neugegründet worden sein. Ein Katharinenhospital wird 1235 von den Herren von Houffalize mit all seinen Besitzungen an die Geistlichen des Val-des-Écoliers aus Lüttich überschrieben. Der Lütticher Bischof bestätigt diese Schenkung im Februar 1236, verlangt allerdings die Einrichtung eines eigenständigen Klosters in Houffalize, das die Hospitalverwaltung unabhängig von der Niederlassung in Lüttich übernehmen soll.⁷²⁶ 1243 wird das Kloster in Houffalize allerdings bereits umgelagert und an einer neuen Stelle errichtet. Da im Folgenden kein Hospital mehr in den Quellen wiederzufinden ist, besteht die Möglichkeit, dass bei diesem Umbau die Hospitalfunktionen wieder verloren gegangen sind und das neue Gebäude nur noch als Kloster bzw. Kirche gedient hat. Dies könnte im Zusammenhang mit dem einige Jahre zuvor errichteten Hospital in dem nur etwa 15 Kilometer entfernten Bastnach zu sehen sein, das weit mehr Anziehungskraft auf den umliegenden Raum ausüben konnte.⁷²⁷ Da zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines

⁷²¹ UQB, Bd. 8, Nr. 11.

⁷²² PAULY, Institutions hospitalières, S. 95, 96.

⁷²³ TRAUFFLER, Von der villa zur Abteistadt, S. 257. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 176.

Zur Entwicklung von Leprosorien im luxemburgischen Raum siehe u.a. UHRMACHER, Martin, Entstehung und Verbreitung von Leprosorien im Westen des Reiches, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Institutions de l'assistance sociale en Lotharingie médiévale. Einrichtungen der sozialen Sicherung im mittelalterlichen Lothringen Actes des 13es Journées Lotharingiennes, 12-15 octobre 2004 (PSH 121 ; CLUDEM 19), Luxemburg, 2008, S. 461-478. Vgl. auch andere Beiträge in diesem Band.

⁷²⁴ MÜLLER, Dekanate, S. 208, 209. PAULY, Institutions hospitalières, S. 97.

⁷²⁵ PETIT, Roger, Prieuré du Val-des-Ecoliers à Houffalize, in: Monasticon belge, Bd. 5 (1975), S. 297-337, hier S. 305.

⁷²⁶ PETIT, Roger, Prieuré du Val-des-Ecoliers à Houffalize, in: Monasticon belge, Bd. 5 (1975), S. 297-337, hier S. 306 und S. 308.

Vgl. auch DERS., Le Val-des-Écoliers à Houffalize (1235-1784), in: MEUNIER/STIENNON-PAQUAY (Hrsg.), 750e anniversaire du prieuré Sainte-Catherine à Houffalize. Art religieux, Histoire et Archéologie au Pays de Houffalize, Houffalize, 1985, S. 15-29. Zu den Quellen des Klosterarchivs: DERS., Inventaire des archives du prieuré du Val-des-Écoliers à Houffalize, Brüssel, 1971.

⁷²⁷ PAULY, Institutions hospitalières, S. 98, 99.

lokalen Hospitalwesens scheinbar nicht gegeben war, könnten ähnliche Umstände auch schon Anfang des 13. Jahrhunderts für ein gescheitertes Gründungsunternehmen und eine spätere Neugründung des Hospitals durch den Herrn von Houffalize sprechen.

In Bastnach bestand noch vor 1237 ein Hospital zur Armenfürsorge, das von dem Bastnacher Bürger Gérard de Houffalize errichtet wurde. Die Einrichtung wird in den Quellen erwähnt, als 1237 der Bischof von Lüttich die Erlaubnis erteilte, an das bestehende Hospitalgebäude eine Kapelle mit dem Nikolauspatrozinium anzufügen.⁷²⁸ Das Hospiz wurde 1242 den ortsansässigen Trinitariern übergeben. Zunächst wurden scheinbar nur Arme und kranke, schwache Menschen versorgt, später wurden auch wohlhabende ältere Menschen gegen Bezahlung betreut.⁷²⁹

Auch in Vianden bestand ein Hospital unter der Verwaltung des ansässigen Trinitarierordens, der 1248 vom Graf Heinrich von Vianden und seiner Frau Margareta, mit der Erlaubnis des Trierer Erzbischofs, dorthin berufen wurde und in einem eigens zu diesem Zweck errichteten Hospital untergebracht wurde.⁷³⁰ Die gleichzeitige Schenkung der Pfarrechte der Kirchen Mettendorf und Daleiden sollten den Unterhalt des neugegründeten Hospitals und des direkt daneben erbauten Klosters sichern. 1261 ist ebenfalls ein Leprosium außerhalb der Siedlung belegt.⁷³¹

In Arlon geht die erste Erwähnung eines Spitals auf das Jahr 1262 zurück. Wann es gestiftet oder errichtet wurde, ist nicht mehr anhand der Quellen zu ermitteln. Das der heiligen Katharina geweihte Hospital diente als Armenhospiz in dem aber gleichzeitig auch Kranke und durchreisende Pilger versorgt wurden.⁷³² Eine „maladrerie“ wird hier 1413 zusammen mit einer ihr zugehörigen Kapelle erwähnt. Die Arloner Bürgergemeinschaft errichtete das Leprosium auf eigene Kosten und war auch mit der Verwaltung dieser Einrichtung betraut, die vor allem durch Spenden und Almosen finanziert wurde.⁷³³

Der früheste Beleg eines Hospitals in Bitburg stammt aus dem Jahre 1295. Das Bitburger Johanneshospital befand sich zunächst außerhalb der Mauern südlich der Stadt und wurde erst 1340 mit der Erweiterung der Stadtbefestigung in den inneren Stadtring mit einbezogen.⁷³⁴ Eine Schenkung vom 7. Januar 1298 in der der Bitburger Bürger Heinrich von der Pforte dem Hospital ein Haus mit Garten und Wiese „extra muros“ überließ, sollte zur Erweiterung des Spitalbaus zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche Grundlage des Hospitals sichern. Im Jahr 1300 wurde das Hospital der Bitburger Liebfrauenpfarrei einverleibt und im gleichen Jahr wurde von Erzbischof Diether von Trier ein angrenzender

⁷²⁸ UQB, Bd. 2, Nr. 137. Gérard wird 1237 als "civis" und in einer Quelle aus dem Jahr 1242 als "burgensis" von Bastnach bezeichnet. UQB, Bd. 2, Nr. 329, Nr. 384 und Nr. 399. Vgl. PETIT, Roger, Inventaire des archives de l'Hôpital et de la Maison des Trinitaires à Bastogne (1237-1783), Brüssel, 1971, S. 7-9. DUPONT, Bastogne, S. 138.

⁷²⁹ PAULY, Institutions hospitalières, S. 102.

⁷³⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 18, Nr. 22 und Nr. 24. Ausführlichere Bemerkungen zum Viandener Hospital bei PLATT, Trinitarierkloster (unveröffentlichte Masterarbeit). Siehe auch DUFAYS, Dominique, La maison de Vianden des origines à 1337, Liège, 1987, S. 116, 117 und 118.

⁷³¹ UQB, Bd. 3, Nr. 342, S. 370-373.

⁷³² UQB, Bd. 3, Nr. 396. BERTRANG, Arlon, S. 95. PAULY, Institutions hospitalières, S. 104, 105.

⁷³³ BERTRANG, Arlon, S. 406ff.

⁷³⁴ GAYOSO, Bitburg, S. 67. HILLEN, Bitburg, S. 118 und S. 274. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S.70

Friedhof bewilligt. Die Bitburger Mutterkirche Liebfrauen gab zudem ihr Einverständnis, dem Hospital eine eigene Kirche zu bewilligen und auch dort Messen lesen zu lassen und Sakramente zu spenden. Der Pfarrer der Liebfrauen sollte im Gegenzug jährlich 10 Sol Entschädigung erhalten, da ihm durch die neue Kirche einige seiner vorherigen Einnahmen verloren gingen. Mit der Zubilligung eines eigenen Priesters und eines Friedhofes konnte sich das Hospital zu einem weiteren geistlichen Zentrum im Ort entwickeln, das sowohl eine Funktion als Gotteshaus erfüllte, als auch als Herberge fungierte, in der Kranken- und Altenpflege gewährleistet wurde. Das Angebot dieser Dienstleistungen beschränkte sich nicht auf die Einwohner der Stadt Bitburg, sondern konnte, wie bei den meisten Hospitälern, auch von Bewohnern im Umland oder von entkräfteten Reisenden und Pilgern in Anspruch genommen werden, was unter anderem auf einen starken Durchgangsverkehr in Bitburg schließen lässt. In dieser Hinsicht erfüllte das Hospital nicht nur Zentralfunktionen für die lokalen Bürger, sondern übte eine weitreichende sozial-karitative und religiöse Zentralität aus, die die Menschen in die Stadt locken konnte.⁷³⁵ Die wirtschaftliche Entwicklung des Hospitals wurde durch mehrere Schenkungen und Ablässe gefördert. Das Hospital besaß Häuser in der Stadt und Ländereien und Häuser im Bitburger Umland. Unklar ist allerdings, inwieweit das Bitburger Hospital über eigene Grundherrschaften verfügte und Abgaben aus dem Umland einzog.

Für Marville datiert der erste schriftliche Beleg eines Leprosoriums aus dem Jahr 1296 und steht in Zusammenhang mit der Einrichtung einer Antoniterniederlassung durch Heinrich VII. Gegründet wurde das Hospiz vermutlich erst einige Jahre zuvor.⁷³⁶ Der außerhalb der Stadt gelegenen Antoniterniederlassung wurde die Verwaltung der karitativen Einrichtung - mitsamt ihrer Einkünfte - übertragen. 1413 lässt sich eine weitere dem Hospitalswesen verschriebene Ordensgemeinschaft in Marville nieder.⁷³⁷

In Durbuy wurde die „maladrerie de la Haisse“ noch vor 1314 von Johann dem Blinden gegründet, wobei es sich eher um ein Leprosorium als um ein Hospital im eigentlichen Sinne handelte. 1457 gab es eine weitere Initiative, um ein Armenhospiz zu errichten.⁷³⁸

Im 14. Jahrhundert sind ebenfalls in Thionville (1332), in Virton (1341) und Laroche (1348) karitative Einrichtungen belegt.

In Grevenmacher wird erst im 15. Jahrhundert ein Bürgerhospital in den Quellen erwähnt, das vom Bürger Peter von Osburg gegründet und geleitet wurde. Hier wurde die Verwaltung nicht wie in anderen Städten an eine religiöse Gemeinschaft übergeben, sondern unter bürgerlicher Aufsicht geleitet.

Im Vergleich mit der Entwicklung des Hospitalswesens in der Stadt Luxemburg, in der 1221 ein erstes Hospital bezeugt ist, sind in den untersuchten Orten in etwa zur gleichen Zeit oder teilweise schon früher sozial-karitative Einrichtungen belegt. Während die ersten karitativen Einrichtungen eher von herrschaftlicher Seite gegründet wurden und eng mit den religiösen

⁷³⁵ HILLEN, Bitburg, S. 286 und S. 291.

⁷³⁶ PAULY, Institutions hospitalières, S. 107ff. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 397.

⁷³⁷ PETIT, André La commanderie du Saint-Esprit à Marville (1413-1795), in: Bulletin des Sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse, Bd. 17 (1981), S. 18-37.

⁷³⁸ PAULY, Institutions hospitalières, S. 111.

Gemeinschaften verbunden waren oder sogar im direkten Zusammenhang mit diesen entstanden sind, nimmt die bürgerliche Initiative zur Errichtung von Hospitälern im Laufe des Spätmittelalters zu und ist als Indikator einer gesteigerten bürgerlichen Autonomie und eines gewissen Wohlstandes zu werten. Die zunehmenden Stiftungen von Armenhospizen und Hospitälern verweisen auch auf einen gestiegenen Bedarf an solchen Einrichtungen, der wiederum auf eine gewachsene Bevölkerungszahl oder einen vermehrten Durchgang von Reisenden und Pilgern in dieser Stadt schließen lässt. Auch deutet das Entstehen von Hospizen oder auch Schulen auf eine fortgeschrittene urbane Entwicklung und die Existenz anderer primärer Zentralfunktionen in diesem Ort hin. Die bürgerliche Initiative trägt zur Stärkung der religiösen und sozial-karitativen Anziehungskraft ihres Wohnortes bei, setzt aber meist erst ein, nachdem hier schon primäre Zentralfunktionen vorhanden sind.

3. Stadtqualität

3.1. Städtische Funktionen und urbane Merkmale

Die Ausbildung des luxemburgischen Städtewesens nimmt im 13. Jahrhundert ihren Anfang und erreicht im 14. und 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Während vor 1200 im Untersuchungsraum noch keine Siedlungen mit eindeutigem städtischem Charakter zu finden sind, bilden sich in der Folgezeit an vielen Orten gleichzeitig mehrere urbane Merkmale heraus. So konnte Arlon, das auf seiner Vergangenheit als Mittelpunkt eines Pagus und Zentrum einer Markgrafschaft aufbauen konnte, bereits Anfang des 14. Jahrhunderts mindestens 13 Zentralfunktionen vorzeigen. Während vor 1200 nur eine Burg und eine Kirche belegt sind, kann der Ort sich im 13. Jahrhundert in beachtlichem Maße weiterentwickeln und ist seit Mitte des Jahrhunderts nicht nur Amtssitz eines Propstes, sondern verfügt auch über eine eigene kommunale Verwaltung und ein eigenes Stadtgericht und ist sowohl Oberhof für 12 Orte als auch Tagungssitz des Rittergerichts, das ansonsten nur noch in Luxemburg-Stadt abgehalten wurde. Spätestens für die Mitte des 13. Jahrhunderts sind in Arlon auch nennenswerte Handelsaktivitäten anzunehmen, da zu diesem Zeitpunkt sowohl ein regelmäßiger Markt und eine Halle, wie auch ein regionales Maß und Zoll- und Geleitrechte belegt sind. Die Reichweite der wirtschaftlichen Zentralität ging in Arlon allerdings nicht mehr als 10 bis 15 km über die Stadtgrenze hinaus und erreichte somit nur das direkte Umland. Im Vergleich dazu war der Einflussradius der Stadt Luxemburg doppelt so weitreichend.⁷³⁹

Von ähnlicher Bedeutung könnte Bastnach zu diesem Zeitpunkt gewesen sein, da auch hier bereits spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Marktgeschehen nachgewiesen werden kann. In Bastnach ist, genau wie für Arlon, im 14. Jahrhundert ein zweiter Wochenmarkt belegt. Bei Bastnach ist von einem sehr frühen wirtschaftlichen Zentrum auszugehen, das bereits lange vor der spätmittelalterlichen Stadtwerdung von Bedeutung war. Bastnach war bereits im 9. Jahrhundert eine Münzprägestätte und im 9. Jahrhundert ist ebenfalls ein Jahrmarkt belegt.

Ebenso wie Bastnach, war auch Diedenhofen im Frühmittelalter bereits ein karolingischer Fiskus und zudem auch lange Zeit Residenzort mit Königspalast. Diedenhofen konnte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts 10 Zentralfunktionen erwerben und bis 1500 nochmals 4. Wirtschaftlich gesehen ist für Diedenhofen besonders die Eisen- und Metallindustrie mit ihrer Waffenfabrikation herauszuheben, die nicht nur regional, sondern auch über die Grenzen des luxemburgischen Territoriums hinaus Bedeutung hatte. Interregional unterhielt Diedenhofen vor allem auch intensive Handelsbeziehungen mit Trier und vor allen Dingen mit dem nur etwa 30 Kilometer entfernten Metz, wie die Einrichtung eines Marktschiffes zeigt, das den Handelsaustausch zwischen beiden Orten erleichtern und beleben sollte.⁷⁴⁰ Bis auf diese weiterreichenden Wirtschaftsbeziehungen und einzelne Belege von Diedenhofener

⁷³⁹ Vgl. hierzu Untersuchungen zum Geltungsbereich des Arloner Getreidemaßes, zum agrarischen Zulieferraum und zum Besitz der Bürger im städtischen Umland bei PAULY, Perspektive, S. 146-153.

⁷⁴⁰ YANTE, Courants et pôles, S. 54. DERS., Luxembourg mosellan, S. 280.

Kaufleuten auf anderen Messen, geht das Einzugsgebiet des örtlichen Lokalmarktes, das durch die Nähe zum Metzger Wirtschaftszentrum gebremst wurde, in Diedenhofen jedoch nicht über die Grenzen des unmittelbaren Umlandes hinaus.⁷⁴¹ Trotz seiner späten Entwicklung kann Diedenhofen, das bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch rural geprägt war, im 15. Jahrhundert genau wie Arlon oder auch Echternach als regionales Zentrum bezeichnet werden.

Ein besonders in kultisch-kultureller Hinsicht bedeutendes Zentrum war die Stadt Echternach, die als Abteistadt als einzige der untersuchten Siedlungen weitreichende religiöse Zentralfunktionen vorzuweisen hatte. Dank der Wirtschaftskraft der Abtei, die durch ihre zahlreichen Besitzungen und Rechte außerhalb des städtischen Raumes ein umfangreiches Einflussgebiet besaß, und nicht zuletzt durch den mit der Wallfahrt verbundenen Handel, übte Echternach schon früh eine Anziehungskraft auf sein Umland aus. In Echternach ist zudem als einziger Ort im Untersuchungsraum eine gewisse Siedlungskontinuität nachgewiesen, was bei der frühen Stadtwerdung von Vorteil gewesen sein könnte. In Echternach, genau wie in anderen im Osten des Territoriums gelegenen Orten, kam dem Weinanbau und dem Weinhandel eine große Bedeutung zu.

Auch in den an der Mosel gelegenen Orten Remich und Grevenmacher gehörte der Weinanbau zum wirtschaftlichen Leben dazu. Grevenmacher und Remich, denen auf administrativ-rechtlicher Ebene als Mittelpunkte einer Landerichterei bzw. einer Landmeierei zwar eine wichtige Rolle zukam, scheinen trotzdem nicht von einer bedeutenden städtischen Entwicklung profitiert zu haben. Weder Remich noch Grevenmacher konnte sich zu einem richtigen wirtschaftlichen Zentrum herausbilden. In Remich sind erst im 15. Jahrhundert ein Wochenmarkt und eine Markthalle belegt. Ein Marktzoll wird erst im 16. Jahrhundert eingerichtet und für die Existenz eines Jahrmarktes ist kein Hinweis in den Quellen zu finden. In Grevenmacher scheint das Handelswesen ähnlich eingefroren, da Mitte des 14. Jahrhunderts sogar mehrere Dörfer im Umland dazu verpflichtet werden mussten, den neugegründeten Markt in Grevenmacher zu besuchen. Ob der Versuch, den Handel in der Moselstadt anzukurbeln, gelungen ist, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Festzuhalten bleibt nur die Notwendigkeit eines solchen Marktzwangs, die mit größter Wahrscheinlichkeit auch durch die Nähe Grevenmachers zu den florierenden Handelszentren Luxemburg und Trier bedingt ist. Remich und Grevenmacher konnten keine wirtschaftliche Zentralität im eigentlichen Sinne aufbauen, lediglich die Lage an der Mosel machte die Orte wirtschaftlich interessant. Beide Moselstädte waren in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Stützpunkte, die es zu kontrollieren galt und in denen viel Durchgangsverkehr herrschte, was auch die spätmittelalterlichen Passier- und Flusszölle seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert belegen.

Wirtschaftliche Funktionen können in Diekirch erst spät nachgewiesen werden. Im Urbar von 1312 sind lediglich landwirtschaftliche Abgaben erwähnt, die kein Hinweis auf einen

⁷⁴¹ MARGUE, Rayonnement, S. 459.

sekundären oder tertiären Wirtschaftssektor mit Handel oder Handwerk enthalten. Im Rechnungsbuch aus den Jahren 1380-81 sind dann zwar einige Verkaufsstände und ein Weinmaß bezeugt, dennoch deutet alles auf eine noch sehr agrarisch geprägte Siedlung hin. Erst im Laufe des 14. Jahrhundert kann Diekirch neben ihrer Funktion als Pfarrzentrum und als Hauptort eines Gerichtsbezirks noch weitere zentrale Funktionen ausbilden. Ein wirkliches Handelswesen wird sogar erst nach 1500 fassbar, als der Bürgergemeinde mehrere Jahrmärkte und ein regelmäßiger Markt gewährt wurden. Die Bitte der Diekircher Bürger, Märkte abhalten und eine Weinststeuer erheben zu dürfen, deutet auf fehlende wirtschaftliche Aktivität bzw. auf einen fehlenden Handelsabsatz hin, der einen Mangel an finanziellen Mitteln zur Folge hat, die nötig wären, um den Unterhalt der Stadtbefestigung gewährleisten zu können. Der hohe Bedarf an Reparaturgeldern unterstreicht nochmals die militärpolitische Funktion Diekirchs als Verteidigungsstützpunkt der Territorialgewalt.

Von den in den „terres communes“ liegenden Orten Marville und Arrancy konnte sich nur Marville zu einem Zentrum von einer gewissen Bedeutung entwickeln. Während Arrancy vom 12. bis zum 15. Jahrhundert nur wenig an Zentralität gewinnen konnte und diese sich wohl hauptsächlich auf die administrativ-rechtlichen Funktionen beschränkte, konnte Marville sich auf mehreren Ebenen zu einem Zentrum entwickeln. Zum Ende des 13. Jahrhunderts hatte Marville immerhin 9 zentrale Merkmale vorzuweisen, die unter anderem durch die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes noch vor 1400 auf 16 steigen konnten.

Während Bitburg, Houffalize und Sankt Vith zwar ähnlich viele urbane Merkmale zum Ende der Untersuchungsperiode aufzeigen, können sie dennoch nicht so einfach verglichen werden bzw. in ihrer städtischen Bedeutung gleichgesetzt werden. Während Bitburg auf antike Ursprünge als römischer „vicus“ zurückblicken kann und bereits im 6. Jahrhundert ein Pfarrzentrum ist, sind die Anfänge der Siedlungsentwicklung in Houffalize und Sankt Vith vermutlich sehr viel später anzusetzen. Während in Bitburg schon im 11. Jahrhundert ein lokaler Wochenmarkt nachgewiesen werden kann, sind regelmäßige Marktgelegenheiten in Houffalize und St. Vith erst für das 14. bzw. das 15. Jahrhundert belegt. Houffalize und St. Vith scheinen eher Standplätze für Jahrmärkte gewesen zu sein. In Sankt Vith ist schon Mitte des 12. Jahrhunderts von einem Jahrmarkt die Rede und in Houffalize sind 1338 gleich zwei solcher Märkte belegt. Wie wir gesehen haben, trägt dies aber nicht unbedingt zur Steigerung einer Stadtqualität bei, genausowenig wie die Mitte des 14. Jahrhunderts bestehende Münzstätte in St. Vith oder das dort belegte Geleit- bzw. Schutzrecht. Diese deuten zwar in der Regel auf lokale Handelsaktivitäten hin, beziehen sich in diesem Fall aber eher auf die dort stattfindenden Messen. Das bedeutet, dass in St. Vith ein aktiveres Wirtschaftsleben zu vermuten ist als in Houffalize. Zudem sind beide Siedlungen weder administratives noch politisches Zentrum, im Gegensatz zu Bitburg, das Amtssitz eines Propstes war und dem durchaus städtische Qualität zugesprochen werden kann. Eine fehlende zentrale Ausstrahlungskraft kann den meisten Orten zugesprochen werden, denen Verwaltungsfunktionen fehlen.

Vianden, das bis Mitte des 15. Jahrhunderts zwar Residenzort des Viandener Grafenhausen war, dem jedoch im weiteren Verlauf keine administrativen oder politischen Aufgaben

zukamen, konnte sich nie zu einem wichtigen urbanen Zentrum entwickeln und blieb lange Zeit der Bedeutung einer Burgsiedlung näher als die der Stadt. Der Ort Larochette (Fels), für den außer dem Beleg für Befreiung und Befestigung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und eines Hinweises auf lokale Tuchproduktion nicht viel bekannt ist, kann sicherlich nicht als städtisch bezeichnet werden. Sowohl die rechtlichen Privilegien wie auch das Tuchgewerbe sind, wie wir gesehen haben, durchaus auch in dörflichen bzw. ländlichen Gegenden nachzuweisen.

Damvillers zeichnete sich vor allen Dingen durch seinen vom restlichen Territorium abgetrennten geografischen Standort aus. Die Erhebung zum Propsteizentrum und die Teilnahme als Stellvertreter der Städte bei den Landständen verdankt Damvillers wohl eher seiner Lage als Exklave als seinem Entwicklungsstand. Die Einrichtung administrativer Funktionen war die einzige Möglichkeit für den Landesherrn auch in diesem abgelegenen Gebiet die Verwaltungshoheit zu behaupten und auch auf lokaler Ebene Einfluss auszuüben. Im Rahmen des landständischen Kontexts wird Damvillers zusammen mit den anderen Städten auch als „ville“ aufgeführt, was aber nicht zwingend auf den städtischen Charakter der Siedlung schließen lassen muss. Auch hier war der Status Damvillers als Exklave und einziger Repräsentant dieses Herrschaftsraumes ausschlaggebend. Abgesehen von der Funktion als Propsteihauptort und der Rolle, die es in der landesherrlichen Verteidigungspolitik als defensiver Stützpunkt gegen Verdun und Bar einnimmt, und vielleicht noch der Funktion als Münzwerkstatt, kann Damvillers keine nennenswerte zentrale Kraft ausbilden, die über die Bedeutung eines politisch-administrativen bzw. militärpolitischen Stützpunktes hinausgehen würde.

Ähnlich wie Damvillers, zeichneten sich auch Marche und vor allem Durbuy durch ihre administrativen Funktionen als Propsteizentren und ihre Rolle als Verteidigungsstützpunkte gegen das Hochstift Lüttich aus. Durbuy war, genau wie auch Laroche, frühes Grafschaftszentrum. Obwohl beide Orte in diesem Zusammenhang schon früh mit politischer Zentralität ausgestattet waren, fielen sie in ihrer Entwicklung hinter Marche zurück, das geographisch etwas westlicher gelegen war und von einem wirtschaftlichen Austausch zwischen den aneinander grenzenden Regionen Ardennen, Famenne und Condroz profitieren konnte.⁷⁴² Besonders im Ardennerraum ist die Ausbildung größerer Zentralität gescheitert, da hier nicht unbedingt die naturräumlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine wachsende Bevölkerung zu versorgen und einen intensiven Handelsverkehr zu erlauben. Weder Durbuy noch Laroche, Houffalize oder Sankt Vith können sich zu bedeutenden Zentren ausbilden. Lediglich Bastnach, das in der Randzone des Ardennen Vorlands liegt, kann die günstigeren Entwicklungsbedingungen zu seinem Vorteil nutzen.

Im luxemburgischen Raum scheinen für die Ausbildung der Stadtqualität besonders die administrativen Zentralfunktionen von Bedeutung zu sein. Ohne die durch herrschaftliche Initiative erlangten Verwaltungsfunktionen und die damit verbundene Zentralität und den

⁷⁴² Vgl. PAULY, Michel, Durbuy et Marche. Deux villes luxembourgeoises au sort peu semblable, in: À l'abri des châteaux-forts, Weris, 1995, S. 35-44.

damit ausgeübten Einfluss auf das umliegende Land scheint das Entwicklungspotenzial in den meisten der untersuchten Orte nicht ausreichend zu sein. Nur die Orte, die vom Landesherrn mit einer primären Zentralität ausgestattet wurden, konnten sich im Folgenden auch weiter entfalten und an zusätzlicher Zentralität gewinnen. Die Stadt Echternach bildet hier eine Ausnahme, da sie durch die Abtei bereits früh zentrale Aufgaben erfüllte, die nicht mit der landesherrlichen Förderung zusammenhingen. Hier setzte die gräfliche Unterstützung erst zu einem Zeitpunkt ein, an dem schon ein gewisser urbaner Charakter bestand. Auch in anderen Siedlungen wie zum Beispiel Arlon, Bastnach oder Bitburg hatte die städtische Entwicklung bereits eingesetzt, bevor sie durch die landesherrliche Förderung vorangetrieben wurde. Alles in Allem muss aber zurückgehalten werden, dass die zentralen Verwaltungsfunktionen, mit denen den Orten eine wichtige Rolle in der Territorialpolitik zukam, ein wichtiger Ausgangspunkt für die städtische Ausbildung im luxemburgischen Raum waren und dass die Siedlungen, denen keine weitreichenden Aufgaben im regionaladministrativen Bereich zukamen, wesentlich weniger Zentralität und somit auch entweder erst sehr später oder auch gar keinen städtischen Charakter entwickeln konnten. Die Entwicklung einer eigenständigen wirtschaftlichen Dynamik scheint hier nicht möglich. Eine Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung ist nur bei den administrativen Zentren zu beobachten bzw. an den Orten, die für die gräfliche Landespolitik von Interesse sein konnten. Allerdings konnten nicht alle Orte, die Propsteisitz waren, auch von einer Förderung profitieren und so konnten sich auch Propsteihauptorte, wie zum Beispiel Durbuy, nicht über diesen Bereich der Zentralität hinaus entwickeln. In Durbuy ist nur wenig wirtschaftliche Zentralität nachzuweisen und die Siedlung scheint auch in kultisch-kultureller Hinsicht wenig anzubieten gehabt zu haben. Als rein administratives Zentrum konnte Durbuy nur im Zusammenhang mit diesen politischen Funktionen Bestand haben.

Während sich die politisch-administrative Zentralität der luxemburgischen Städte relativ klar fassen lässt, sind ihre kultisch-kulturellen Auswirkungen auf ihr Umland und ihr wirtschaftliches Einflussgebiet nicht immer anhand der überlieferten Quellen nachvollziehbar. Da die meisten der untersuchten Städte als Propsteihauptorte einer wichtigen Rolle als Verwaltungszentren nachkamen, ist die Reichweite ihrer administrativen Funktionen unter anderem auch an die Grenzen des jeweiligen Propsteibezirks gebunden und kann somit ungefähr abgeschätzt werden, auch, wenn die geographische Strukturierung der propsteilichen Verwaltungsorganisation und die Lokalisierung der Propsteigrenzen sich quellenbedingt in der ersten Zeit ihres Bestehens in manchen Fällen als schwierig gestaltet. Die meisten der hier untersuchten Siedlungen bildeten sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu politischen und rechtlichen Verwaltungszentren aus, deren Wirkungskreis über den lokalen Raum hinausragte. So konnten sie zum Beispiel, im Hinblick auf die Funktion als gerichtlicher Oberhof, ihren Einfluss auch in anderen Zentren geringerer oder auch gleicher Bedeutung geltend machen. Die Oberhoffunktion als Beratungsinstanz der Stadtgerichte darf allerdings hier nicht überbewertet und als aussagekräftiges städtisches Merkmal gewertet werden, das Auskunft über die Bedeutung einer Stadt im Verhältnis zu anderen Orten gibt. Arlon und Laroche hatten zum Beispiel ähnlich viele Ortschaften unter ihrem rechtlichen Einfluss wie die Stadt Luxemburg, obwohl die städtische Entwicklung in diesen Städten nicht miteinander zu vergleichen ist. Bitburg ist hingegen nur als Oberhof für

einen Ort belegt, während dem Gericht in Remich der gesamte Bezirk des Hofes Remich unterstand.

3.2. Hierarchie der zentralen Orte

Die in dieser Arbeit untersuchten Siedlungen konnten demnach nicht alle die gleichen Entwicklungsstufen erreichen bzw. nicht alle Orte konnten sich auf allen Ebenen zu Zentren ausbilden. Einige der Orte konnten auch bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts nur weniger als 10 Zentralfunktionen ausbilden und können somit höchstens als kleine Zentren auf lokalem Niveau bezeichnet werden.

Im Blick auf das urbane Netz im spätmittelalterlichen Herzogtum Luxemburg muss zwischen kleinen Städten und Zentren unterschiedlicher Bedeutung differenziert werden. Während die Stadt Luxemburg unumstritten die Spitze der Hierarchie bildete und bereits um 1350 mehr als 16 Zentralfunktionen aufweisen konnte und vor 1500 schon 21 verschiedene Zentralfunktionen ausübte und als einzige Luxemburger Stadt im Spätmittelalter eine mittlere Größe erreichte, gab es im Herzogtum Luxemburg nur eine Handvoll anderer Zentren, die die Bedeutung einer kleinen Stadt erreichten. Wie die Karte zu den zentralen Orten im Luxemburgischen Territorium zeigt, ist eine Hierarchie im Bezug auf die Zentralität der verschiedenen Siedlungen deutlich zu erkennen.⁷⁴³ Während Arlon, Bastnach, Echternach, Diedenhofen, Marville und vielleicht noch Bitburg und Ivoix im 14. Jahrhundert auch von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung her als Kleinstadt bezeichnet werden können und durchaus über eine berufliche Differenzierung mit mehreren gewerblich organisierten Handwerkerberufen verfügen, müssen die restlichen untersuchten Orte wohl eher als eine Gebilde zwischen Stadt und Dorf gewertet werden. Diese besaßen wohl einige urbane Merkmale und erfüllten bestimmte Zentralfunktionen - die eher administrativer als wirtschaftlicher Natur waren -, erreichten aber nicht unbedingt Stadtqualität im eigentlichen Sinn. Die Orte mit minderer oder gar fehlender urbaner Qualität, wie Laroche, Durbuy, Houffalize, Sankt Vith, Damvillers, Arrancy, Vianden oder Diekirch, sind eher als landesherrliche Zentren oder, wie Grevenmacher und Remich, als zentrale Orte mit lokaler Bedeutung zu bezeichnen.

⁷⁴³ Siehe Karte 1 im Anhang dieser Arbeit.

4. Die Rolle der Kleinstädte und Zentren für ihre Bewohner und das Umland

Neben der politischen, militärischen, administrativen und gerichtlichen Rolle, die die luxemburgischen Zentren besonders für den Landesherrn spielten, sind aber auch das wirtschaftliche Potenzial dieser Siedlungen und ihre Leistungen für die Bevölkerung nicht zu unterschätzen. Eine gesteigerte städtische Wirtschafts- und Finanzkraft kam nicht nur den Territorialherren und ihren finanziellen Bedürfnissen zugute, sondern war auch im Interesse der Stadtbevölkerung. Besonders die Ausbildung von Handel und Gewerbe trug zur Stärkung der wirtschaftlichen Bedeutung der Zentren bei und ist, anders als die administrativ-politischen und gerichtlichen Funktionen, nicht ausschließlich auf die Initiative der Landesherrn zurückzuführen. Die Gewährung von Wochen- und Jahrmärkten, die Befreiung von Zoll und Handelsabgaben, die Sicherung der Handelswege durch Geleitrechte oder die Verhängung eines Marktzwangs, wie in Grevenmacher, und die Festsetzung von lokalen Eichmaßen, wie etwa in Arlon, Remich, Diedenhofen oder Vianden, sind wirtschaftspolitische Mittel, um die Handelsaktivitäten zu unterstützen. Der Erfolg eines lokalen bzw. regionalen Handelswesens ist aber nicht zuletzt auch an die Beteiligung der lokalen Akteure gebunden. Die Entstehung neuer Marktgelegenheiten, ob mit oder ohne Marktrecht bzw. herrschaftliche Förderung, kam in erster Linie auch den Kaufleuten und den örtlichen Konsumenten zugute, denen neue Möglichkeiten zur Verfügung standen, um ihre Ware zu veräußern bzw. um ihren Bedarf an Lebensmitteln oder anderen Gütern zu decken, ohne einen weiter entfernt liegenden Markt besuchen zu müssen. Die den Stadtgemeinden zugeschriebenen Einnahmen aus Handelssteuern konnten eine finanzielle Stärkung der Bürgerschaft und somit auch eine Steigerung der städtischen Autonomie zur Folge haben. So konnte zum Beispiel der Bau von neuen Markthallen, der in der Regel von städtischer Initiative ausging und von der Stadtgemeinde geplant und finanziert wurde, den Ausbau des Handelswesens zusätzlich unterstützen. Auch die schriftlichen Bitten verschiedener Stadtgemeinden an den Landes- bzw. Stadtherrn zur Gewährung von Marktrechten, wie in Diekirch, zeugen vom städtischen Interesse an einem funktionierenden Handelswesen. Dass die Stadtgemeinde einen aktiven Anteil an dem wirtschaftlichen Ausbau ihrer Stadt hatte, zeigen auch die Entwicklung eines gewerblichen Sektors und die Organisation der Handwerkerberufe in Zünften. Für die Reglementierung und die Aufstellung der Statuten waren unter anderem die jeweiligen Zunftmeister oder die Stadtgemeinde verantwortlich.

Wie gezeigt wurde, war die Ausbildung des städtischen Handwerks in den untersuchten Zentren unterschiedlich stark ausgeprägt oder hat sich zu verschiedenen Zeitpunkten vollzogen.⁷⁴⁴ Zum Beispiel hatten sich in Arlon bis zum Ende des 15. Jahrhunderts acht Zünfte gebildet und besonders das Tuchgewerbe, das sich bereits im 14. Jahrhundert gewerblich organisierte, war hier stark ausgeprägt. In Echternach sind Ende des 14. Jahrhunderts bereits 9 Zünfte und Ende des 15. Jahrhunderts sogar zwölf Zünfte belegt. Die Schuster waren hier nachweislich bereits 1299 in einer Zunft organisiert. In Bitburg und Diedenhofen sind dagegen zur gleichen Zeit nur 3 Zünfte belegt. In Grevenmacher scheint

⁷⁴⁴ Vgl. zu folgenden Ausführungen YANTE, *Métiers*.

es außer der Fischerzunft, die im 16. Jahrhundert zum ersten Mal nachgewiesen werden kann, überhaupt keine gewerblich organisierten Handwerker gegeben zu haben. In Bastnach sind zwar schon früh Tuchmacher bzw. Weber in den Quellen nachzuweisen, eine Tuchmacherzunft ist allerdings erst für das 16. Jahrhundert belegt. In der Regel scheinen sich in den luxemburgischen Zentren aber die Handwerker des Tuch- und des Ledergewerbes als erste gewerblich organisiert zu haben.

Festzuhalten ist, dass vor allem in Echternach, Arlon, Diedenhofen, Bastnach und vielleicht noch in Marville, Marche und Ivoix sowie in einem geringen Maße auch in Virton und Remich von einem mehr oder weniger differenzierten Gewerbe auszugehen ist. Die Vermehrung von Handwerksberufen und die Ausbildung von gewerblichen Zusammenschlüssen sind in erster Linie eine Folge des natürlichen Bedarfs der Stadtbevölkerung und der Entfaltungsmöglichkeiten, die die verschiedenen Städte selbst zu bieten hatten. Eine landesherrliche Förderung der Handwerkerberufe ist erst im Nachhinein durch die Gewährung von Zunftrechten oder spezifischen Privilegien zu beobachten. Die Initiative zur Bildung eines organisierten Gewerbes geht in aller Regel auf die Handwerker selbst zurück, die nicht selten auch um eine Unterstützung von herrschaftlicher Seite aus bitten. Hier sei zum Beispiel an die Monopolstellung der Luxemburger oder der Arloner Tuchmacher in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich erinnert, die vom Landesherrn durch Privilegien, Herstellungs- oder Verkaufsmonopole oder die Regelung von Qualitätskontrollen und Visitationsrechten gefördert wurde.⁷⁴⁵ Zunftorganisationen bestehen, wie zum Beispiel die Tuchmacherzunft in Arlon, oft schon vor der Gewährung landesherrlicher Privilegien.⁷⁴⁶

Von der Ausbildung eines differenzierten Gewerbes und verschiedener Zunftorganisationen profitieren in erster Linie die Bürger bzw. die Handwerker selbst. Genau wie ein florierender Handel, stärkt auch das Handwerkswesen und ein vielfältiges Dienstleistungsangebot das wirtschaftliche Potenzial eines Zentrums. Das reiche wirtschaftliche Angebot kann sowohl von den Stadtbewohnern als auch von der Umlandbevölkerung genutzt werden.

⁷⁴⁵ Siehe hierzu Kapitel 2.2.4. ab S. 135. Vgl. auch YANTE, *Drapiers*.

⁷⁴⁶ YANTE, *Métiers*, S. 382.

5. Die Kleinstädte und Zentren als Mittel der Landesherrschaft

Nachdem ausführlich auf die Förderung der städtischen Entwicklung durch die luxemburgischen Landesherren eingegangen wurde, stellt sich nun die Frage nach den Gründen, weshalb die Grafen solche Initiativen ergriffen und ob bzw. inwiefern diese Maßnahmen mit dem territorialpolitischen Vorhaben vereinbar waren. Einige der Beweggründe wurden bereits angesprochen und erläutert. So sind die Motive der Befreiungen, die am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts einsetzten, im Ansatz vergleichbar mit den Motiven einer neuen Stadtgründung und sind nicht nur bei den Luxemburger Grafen zu finden, sondern auch in den angrenzenden Herrschaften. Die Privilegierungsinitiativen der Grafen von Chiny für den Ort Virton zeigen deutlich, dass solche Befreiungen unter anderem dazu dienten, das Bevölkerungswachstum zu steigern und das Abwandern von Einwohnern in andere befreite Orte oder größere Städte anderer Territorialherren zu verhindern. Um die Konkurrenz des bereits 1260 befreiten Ortes St. Mar d auszubremsen, wurde den Bürgern von Virton 1270 ausdrücklich verboten, sich in St. Mar d niederzulassen oder einem Bürger dieses Ortes Besitzungen zu verkaufen bzw. sie von diesem zu erwerben.⁷⁴⁷

Neben den bevölkerungspolitischen Motiven der Privilegierungen sind auch die Bestrebungen, eine auf rechtlichem Niveau homogene Einheit zu schaffen, nicht zu unterschätzen. Bei der detaillierten Analyse der Befreiungsurkunden fällt auf, dass die rechtliche Verfahrensweise in administrativen und juristischen Angelegenheiten zwar immer lokale Eigenheiten zulässt, im Prinzip aber den Regelungen anderer Orte angepasst wurde. In vielen Fällen bestand bereits vor der Verleihung einer sogenannten „franchise“ eine lokale administrative Organisation zusammengesetzt aus Richtern und Schöffengericht, so dass das geltende Gewohnheitsrecht nur schriftlich fixiert oder minimal abgeändert werden musste, zum Beispiel in Bezug auf die Aufstellung und die Wahl des Schöffengerichts. Die Vereinheitlichung der Rechtslage betraf auch die Vorgehensweise bei juristischen Angelegenheiten und die Festlegung der gerichtlichen Befugnisse, die dem jeweiligen Stadtgericht zukamen. Während es hinsichtlich der Verteilung der gerichtlichen Befugnisse lokale Unterschiede zu vermerken gibt, zeugen die flächendeckende Festlegung von Oberhöfen und die entsprechende Zuordnung der lokalen Instanzen auf ein höherstehendes Gerichtsorgan doch von einer Vereinheitlichungspolitik und einer rechtspolitischen Verwaltungsorganisation auf Landesebene.⁷⁴⁸

Auch die Gebietsaufteilung des Territoriums und die Schaffung neuer verwaltungspolitischer Mittelpunkte, von denen aus die Verwaltung des Herrschaftsgebietes regional geregelt werden konnte, waren ein Mittel zur Konsolidierung der Landesherrschaft, bei dem die Städte eine wesentliche Rolle spielten. Die Einrichtung von Propsteizentren, die spätestens Ende des 12. bzw. Anfang des 13. Jahrhunderts für den Untersuchungsraum zu belegen ist, und die damit einhergehende Entstehung von Hauptorten eines administrativen

⁷⁴⁷ UQB, Bd. 4, Nr. 201. Vgl. ROGER, Paul, *Notices historiques sur Virton, Virton*, 1932, S. 199ff.

PETIT, Roger u.a., *Documents relatifs à l'histoire du Luxembourg. Antiquité et moyen âge*, Bd. 1, Louvain u.a., 1972, S. 134. Siehe auch LARET-KAYSER, *Entre Bar et Luxembourg*, S. 187.

⁷⁴⁸ Vgl. Ausführungen zu Hochgerichtsbezirken in der Grafschaft Luxemburg bei REICHERT, *Herrschaftliche Raumerfassung*, S. 274ff.

Bezirks hat nicht zuletzt auch die Aufwertung der Zentralität eines solchen Ortes zur Folge.⁷⁴⁹ Obwohl bei der Festlegung administrativer Sitze nach dem Prinzip einer regelmäßigen Verteilung im Territorium vor allem das Motiv der vereinfachten Verwaltung des immer größer werdenden Herrschaftsbereiches der Luxemburger Grafen im Vordergrund stand, ist die zentralitätsfördernde Kraft einer solchen Initiative nicht zu unterschätzen. Die administrativen Zentralfunktionen, die diesen Orten vom Landesherrn verliehen wurden, beeinflussen die Ausdehnung des Einflussgebietes über das unmittelbare Umland hinaus bis zum äußersten Rand des administrativen Zuständigkeitsbereiches. Durch die gewonnene administrative Zentralität kam den betroffenen Orten zwar eine wichtige Rolle in der Landesherrschaft zu, sie war allerdings kein Garant für die weitere Entwicklung eines bedeutenden städtischen Potenzials, wie die Beispiele Arrancy, Damvillers oder Virton zeigen, denen alle administrative Funktionen als Propsteihauptorte, aber nur wenig bis gar keine städtische Qualität zugesprochen werden kann. Obwohl die meisten städtischen Zentren im luxemburgischen Herrschaftsgebiet eine Funktion als Propsteihauptort innehatten und diese sich als förderlich für die weitere Entwicklung zeigte, ist die Erhebung zum Hauptort, ohne weitere landesherrliche Förderung und ohne die nötigen wirtschaftlichen Voraussetzungen, kein ausschlaggebendes Kriterium für Stadtqualität, wie unter anderem der Fall Damvillers beweist. Dies zeigt wiederum, dass die Förderung städtischer Entwicklung hin zu bedeutenden Zentren nicht in jedem Fall von landesherrlicher Seite geplant war, sondern, dass manche Orte, wie zum Beispiel Poilvache, ausschließlich als Propsteisitz genutzt werden sollten und neben der Funktion als Verwaltungszentrum keine weitere Zentralität intendiert war.

Wie in vielen landesherrlichen Städten hatten auch in den luxemburgischen Zentren die administrativen oder militärischen Funktionen Vorrang. Obwohl die wirtschaftlichen Beweggründe nicht im Vordergrund zu stehen scheinen, ist doch die wirtschaftliche und somit auch die finanzielle Kraft der landesherrlichen Städte nicht zu unterschätzen und durchaus auch in landespolitischer Hinsicht von Bedeutung. Neben den Einkünften, die dem Stadt- bzw. Landesherrn aus den städtischen Abgaben zustanden, stellten auch Zolleinnahmen einen wichtigen Teil der Einnahmequelle für den Landesherrn dar, woraus sich schließen lässt, dass die von den Luxemburger Grafen betriebene Handelspolitik in erster Linie auch den finanziellen Interessen des Grafen entgegenkam.⁷⁵⁰ Da Zölle für die Stärkung des Handelswesens nicht unbedingt förderlich waren und für die Kaufleute eine finanzielle Belastung darstellten, wird deutlich, dass vor allem die Maximierung der landesherrlichen Einkünfte im Vordergrund stand. Die Einrichtung von Transitzöllen war besonders in Städten interessant, die auf Handelsrouten oder an Knotenpunkten des Verkehrsnetzes gelegen waren, wie zum Beispiel Bastnach. An den Moselübergängen in Remich und Sierck versprachen Brücken- und Wasserzölle hohe Einnahmen, da hier viele Menschen passierten und besonders die Wasserwege von Handelsleuten genutzt wurden.⁷⁵¹

⁷⁴⁹ DERS., Landesherrschaft, Bd. 2, S. 548 und S. 550, 551.

⁷⁵⁰ DERS., Landesherrschaft, Bd. 1, S. 164 und S. 166.

⁷⁵¹ Siehe hierzu YANTE, Jean-Marie, *Le péage lorrain de Sierck-sur-Moselle (1424 - 1549). Analyse et édition des comptes* (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 30), Sarrebrueck, 1996, sowie DERS., *Réseau routier et circulation dans le pays de Luxembourg-Chiny. Moyen-Âge – début des temps modernes*, in: *Auf den Römerstrassen ins Mittelalter*, Beiträge zur Verkehrsgeschichte

Die Befreiung von Zoll- und Steuerabgaben und die landesherrlichen Schutzmaßnahmen für herumreisende Händler können hingegen als handelsfördernd angesehen werden und kommen der wirtschaftlichen Entfaltung der Städte bzw. der Stadtgemeinden zugute.

Die Nutzung der finanziellen Kraft der Städte durch den Landesherrn ist nicht zu unterschätzen. Neben den in den Freiheitsrechten festgelegten Steuern, die die Bürger im Gegenzug für ihre Freiheit entrichten mussten, wie die Bürgerrente/Kopffzins, die umfangreichen Ernteabgaben und unterschiedliche Handelssteuern, und die bereits erwähnten außerordentlichen Leistungen, die die Städte zur finanziellen Unterstützung des Grafen leisten mussten, agierten die Städte oder einzelne wohlhabende Bürger auch als Kreditgeber für die Grafen. So gewährten zum Beispiel Diedenhofen (Thionville) und Kettenhofen (Cattenom) 1329 ein Darlehen von 600 kleinen Gulden; im Gegenzug durfte die Bürgerschaft über die steuerlichen Einkünfte und Abgaben der jeweiligen Stadt verfügen.⁷⁵² Auch die Bürger von Laroche gewährten dem Grafen Johann von Luxemburg 1335 einen Kredit von 200 kleinen Gulden, den er zum Rückkauf der zuvor verpfändeten Grundherrschaft Villance benötigte. Dieser gestand der Bürgerschaft dafür die freie Verwaltung der städtischen Befestigungsmauer und eine Jahresrente von 30 Gulden aus den Einkünften ihrer Stadt zu.⁷⁵³ Auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten die Städte eine erhebliche Steuerlast zu tragen, die im Vergleich zu den Steuerzahlungen des ländlichen Raums verhältnismäßig hoch war. Der unausgeglichene Verteilung der finanziellen Last wird erst mit einem späteren Ausbau und der Neuorganisation des Steuersystems entgegengewirkt.⁷⁵⁴

Neben der direkten Finanzspritze durch die Stadtgemeinden mussten die Städte auch als Bürgen oder als Pfandgut für Kredite fungieren, die der Landesherr bei anderen Gläubigern aufnahm. Die Verpfändung von Städten ist schon zur Zeit Heinrichs des VII. nachzuweisen. 1289 wird der Ort Grevenmacher an Margarethe von Luxemburg verpfändet, 3 Monate später dann an Kuno und seinen Sohn Heinrich von Lontzen.⁷⁵⁵ Unter Johann dem Blinden erfolgen weitere Verpfändungen gegen den Erhalt eines Darlehens. 1318 geht der Hof Remich an Erzbischof Balduin von Trier über, gegen einen Kredit von 1000 Pfund kleiner Turnosen. 1332 kommt es durch die Kreditaufnahme von 13000 Gulden zur Verpfändung von Burg und Stadt Durbuy an die Gläubiger Erzbischof Walram von Köln und Graf Wilhelm V. von Jülich.⁷⁵⁶ Mit der Verpfändung der Städte werden auch die Einkünfte aus städtischen Renten und Steuern weitergegeben. Da den Gläubigern somit die Einnahmen dieser Städte zustanden, agierten die Städte als Garanten und mussten den Kredit bzw. die Zinsen mit ihren Abgaben abzahlen. 1346 veräußerte Johann der Blinde die Städte

zwischen Maas und Rhein von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert (Trierer historischen Forschungen 30) Mainz, 1997, S. 501-543.

⁷⁵² REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 385.

⁷⁵³ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 118.

⁷⁵⁴ PETIT, Roger, Les villes du prince dans le Luxembourg et la réforme de la fiscalité sous Charles le Téméraire, in: CAUCHIES, Jean-Marie (Hrsg.), Relations entre princes et villes aux XIVe – XVIe siècles. Aspects politiques, économiques et sociaux. (Publications du centre européen d'études bourguignonnes 33), Neufchâtel, 1993, S. 131-141, hier S. 134, 135 und S. 138, 139.

⁷⁵⁵ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 414.

⁷⁵⁶ DERS., Landesherrschaft, Bd. 1, S. 373, 374.

Echternach, Bitburg, Grevenmacher und Remich an Erzbischof Balduin von Trier, im Gegenzug zu einem Kredit, um die Königswahl Karls IV. zu finanzieren.⁷⁵⁷ Durch die Verpfändung von städtischen Renten und wirtschaftlichen Abgaben, wie dem Ungeld, dem Weinrecht oder Wegzöllen, wird die Wirtschaftskraft der Städte gezielt im Sinne der Territorialpolitik eingesetzt. Besonders in der Regierungsperiode Johanns, ist die Nutzung der Finanzkraft der Städte ein wichtiges Mittel zur finanziellen Unterstützung der gräflichen Expansionspolitik, die insbesondere auf dem kostspieligen Erwerb oder der militärischen Eroberung neuer Herrschaften fußt und den hohen Bedarf an Finanzierungsmitteln erklären könnte.⁷⁵⁸ Vor allem zwischen 1335 und 1345 versuchte Johann die Grenzen seines Territoriums zu festigen und seine Herrschaftsrechte mittels Ankauf zu erweitern, nicht nur im Osten gegen die Konkurrenz des Trierer Erzbischofs, sondern auch im Westen mit dem Erwerb von Teilen der Grafschaft Chiny mit den Propsteien Ivois, Virton und Laferté zwischen 1337 und 1343.⁷⁵⁹ Durch die Besitzerweiterung in unmittelbarer Nähe zu Marville, Arrancy und Damvillers gelang es Johann auch hier seine Position gegen den Grafen von Bar zu stärken.

Besonders in Grenzregionen ist die Einrichtung befestigter Stützpunkte zur Sicherung der Grenzlinie zu einem benachbarten Territorium eine häufig zu beobachtende Maßnahme der landesherrlichen Politik.⁷⁶⁰ Entlang des Moselufers entstand mit Grevenmacher und Remich im 13. und 14. Jahrhundert ein regelrechter Verteidigungsgürtel, der den Expansionsbestrebungen des Trierer Erzbischofs entgegentreten sollte.⁷⁶¹ Besonders Remich war ein wichtiger wirtschaftlicher Knotenpunkt, den es zu kontrollieren galt, um die Sicherung der Verkehrs- bzw. Wasserwege zu gewährleisten. Auch die Aufrüstung der Verteidigung der Stadt Bitburg ist im Kontext der Grenzsicherung gegen Kurtrier zu sehen. Besonders unter Johann dem Blinden und seiner defensiven Territorialpolitik wurden die Verteidigungslinien der Grafschaft ausgebaut und gestärkt, und das nicht nur in der Moselregion. Neue Befestigungen an strategisch wichtigen Punkten wurden erworben und die Städte in den Grenzregionen wurden befestigt und mit Armbrustschützenkontingenten aufgestockt. Die Initiative zum Mauerbau soll in vielen Städten und Orten von Johann dem Blinden ausgegangen sein, da der Verteidigungsausbau als Teil seiner Städtepolitik angesehen wird. Unter anderem die Befestigung der Städte Remich, Damvillers und Diekirch wird Johann dem Blinden zugeschrieben.⁷⁶² Sowohl in Bitburg, wie auch in Bastnach, sind schon vor der Befreiung Mauern erhalten bzw. es werden Stadttore erwähnt,

⁷⁵⁷ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 506, 508. Für weitere Beispiele für Anleihen und Kreditgewährungen, besonders unter Johann dem Blinden, siehe PAULY, "Pour la dicte ville", S. 233, 234, 235.

⁷⁵⁸ MARGUE, Itinéraire, S. 129, S. 133 und S. 137. Vgl. auch Tabellen bei REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 78ff, S. 114ff, sowie S. 333ff und S. 372ff.

⁷⁵⁹ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 460- 464 und S. 488. Zu den umfangreichen Erwerbstätigkeiten der Luxemburger Grafen siehe u.a. die Tabelle im gleichen Band, S. 402ff.

⁷⁶⁰ STÖRMER, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territoriaaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Bd. 36 (1973), S. 563-585, hier S. 566 und S. 569.

⁷⁶¹ Vgl. hierzu u.a. GLAESNER, Jean-Pierre, Verfassung und innere Verwaltung der freien Stadt Diekirch, S. 290ff.

⁷⁶² MARGUE, Itinéraire, S. 131 und S. 134. MARGUE, Prümer Klosterbesitz, S. 117. OLINGER, Diekirch im Wandel, S.35. HERR, Jos, Freiheit und Verfassung, S. 14.

allerdings werden an beiden Orten die Stadtmauern nachweislich durch Johann erweitert.⁷⁶³ In Arlon veranlasste Johann zumindest eine Erweiterung der Stadtmauer.⁷⁶⁴ Auch in Durbuy fällt der Ausbau in die Regierungszeit Johanns des Blinden.⁷⁶⁵ Auch an anderen Orten, an denen bereits eine Mauer stand, wurde durch eine Ergänzung der schriftlich fixierten Privilegien die militärische Verteidigung der Stadt zu den Pflichten der Bürger hinzugefügt. Im Nordwesten des luxemburger Territoriums sollten die Ardennenstädte Marche, Laroche und Bastnach die Verteidigung gegen das Herzogtum Brabant und das Hochstift Lüttich sichern. Die Orte Marche und Laroche wurden wahrscheinlich nach einem Einfall der Truppen des Lütticher Erzbischofs 1317/18 in die Grafschaft Laroche befestigt.⁷⁶⁶ In Marche ist die Befestigung spätestens zum Zeitpunkt der Neuprivilegierung 1328, in dem der Unterhalt einer Stadtmauer angesprochen wird, schriftlich belegt.⁷⁶⁷ In Laroche wird ausdrücklich eine Mitfinanzierung des Mauerbaus durch die Bürger verlangt. Die Bürgerschaft muss eine jährliche Steuerabgabe von 100 Pfund leisten, die dem Mauerbau und –unterhalt zugutekommen sollte.⁷⁶⁸ Im Jahr 1332 befreite Johann die Bürger von Laroche von den steuerlichen Verpflichtungen zu außerordentlichen Anlässen, wie Heirat oder Ritterschlag, und beauftragte sie im Gegenzug mit der Errichtung und der Wartung der Festungsmauern sowie ihrer Verteidigung durch 24 Armbrustschützen.⁷⁶⁹ Ein paar Jahre später, 1335, übertrug Johann den Bürgern von Laroche dann auch die Verwaltung dieser Befestigungsanlage, natürlich im eigenen Interesse.⁷⁷⁰ Wie bereits erwähnt, sollte das im Kondominium gelegene Marville gegen die konkurrierende Macht von Verdun eingesetzt werden. Auch Arrancy wurde vermutlich auf Initiative Johanns des Blinden im 13. Jahrhundert befestigt.⁷⁷¹ Damvillers befand sich ebenfalls in der Grenzlage zu Verdun. Dieser Ort wurde zwar nicht durch Johann befreit, aber 1330, sechs Jahre nach dem Erwerb, im Einverständnis mit dem Grafen von Bar befestigt. Der Ort wurde durch die im Vergleich zu Marville und Arrancy strategisch vorteilhaftere Lage, zu einem wichtigen Stützpunkt gegen Verdun und später auch gegen Bar.⁷⁷² Ob in anderen Städten ähnliche Regelungen durch Johann den Blinden durchgesetzt wurden, ist unklar aber durchaus vorstellbar.

Johann überließ der Bürgerschaft der Grenzstädte also nicht nur die Verteidigung ihrer Städte, sondern beauftragte sie auch indirekt mit der Verteidigung der Landesgrenzen und

⁷⁶³ In Bitburg war eine auf den römischen Kastellmauern fußende Befestigung zwar schon vorhanden, diese wurde aber unter Johann erheblich erweitert. Das Hospital wird in einer Quelle aus dem Jahr 1337 noch vor die alten Mauern situiert, 1342 befindet es sich bereits innerhalb der neuen Stadtbefestigung. Vgl. hierzu HILLEN, Bitburg, S. 188ff. Siehe auch PAULY, "Pour la dicte ville", S. 229.

⁷⁶⁴ VANNÉRUS, Trois villes, S. 248.

⁷⁶⁵ Für Durbuy ist der Ausbau der Festungsmauern im Jahr 1325 schriftlich belegt. PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 132.

⁷⁶⁶ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 609. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 338 und S. 390.

⁷⁶⁷ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 229.

⁷⁶⁸ Vgl. DE LEUZE, Amand, Histoire de Laroche, in: A.I.A.L. 11 (1879), S. 5-166, hier S. 118.

⁷⁶⁹ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 596. NEYEN, Histoire de Bastogne, S. 271ff. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd.6, preuves, S. 22f. Auch für Marche sind ähnliche Bestimmungen bekannt. Vgl. REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 609.

⁷⁷⁰ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 231.

⁷⁷¹ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 577.

⁷⁷² REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 262-265 und S. 439, sowie Bd. 2, S. 585. Siehe auch ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, Bd. 2, S. 137.

des Territoriums. Besonders unter seiner Herrschaft wird die Rolle der Städte als Teil einer defensiven Territorialpolitik deutlich. Die Verpflichtung zur Kriegsfolge findet sich auch in den unter Ermesinde und ihrem Sohn verliehenen Stadtrechtsurkunden, allerdings werden diese militärischen Pflichten unter Johann dem Blinden erweitert und beziehen nun auch die Stadtverteidigung selbst mit ein. Die meisten der von Johann verliehenen Privilegien, sei es in Form von Befreiungsurkunden oder von Privilegienbestätigungen bzw. Ergänzungen, enthalten Bestimmungen zum Mauerbau und Mauerunterhalt sowie zur militärischen Verteidigung dieser Befestigung durch eine mehr oder weniger große Einheit an Armbrustschützen. Viele der von Johann privilegierten Städte liegen in Grenzregionen zu konkurrierenden Territorien. Obwohl nicht immer aus den Quellen hervor geht, ob die Privilegierungen, die die Stadtbürger erhalten hatten, in erster Linie von Johann dem Blinden ausgingen, oder ob sie schon zu einem früheren Zeitpunkt befreit worden waren und die Privilegien erst im Nachhinein durch Johann mit den für ihn typischen militärischen Bestimmungen ergänzt worden sind, und obwohl nicht immer ermittelt werden kann, ob eine Stadtbefestigung erst durch Johann initiiert wurde oder lediglich auf seine Forderungen hin erweitert wurde, ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieser die Städte für seine territorialpolitischen Vorhaben zu nutzen wusste.

Oft wird auch eine Stadt mit Rechten bedacht, wenn mehrere Herren an einem Ort sich um die Stadtherrschaft streiten. Die Festlegung von Rechten und Pflichten ist ein geeignetes Mittel, um sich Machtansprüche zu sichern und die konkurrierenden Mächte auszugrenzen und die Bürger für sich zu verpflichten. Hier sei zum Beispiel der Machtkonflikt zwischen Stadt- und Landesherrn in der Stadt Echternach erwähnt. Hier stritten der Abt des Willibrordusklosters und die Grafen von Luxemburg um die Stadtherrschaft. Indem Gräfin Ermesinde von Luxemburg die Bürger Echternachs 1236 mit einem Freiheitsbrief bedachte, sicherte sie sich die Herrschaftsrechte in dieser Stadt und grenzte den Einfluss des Abtes auf herrschaftspolitischer Ebene ein.⁷⁷³ Privilegierungen dienen in diesem Fall der Klärung einer strittigen Rechtslage. Es geht nicht nur um das Recht, das den Bürgern einer Stadt zusteht, sondern auch um die Rechte, die der Stadtherr für sich geltend machen will. Ähnliches gilt auch für die Privilegierung der Stadt Bastnach 1332, die gleich nach dem Erwerb des im Besitz des Aachener Marienstiftes liegenden Stadtteils erfolgte.⁷⁷⁴

Die rechtliche Festlegung der Verpflichtungen zwischen Stadtherrn und Bürger verhindert auf der einen Seite die willkürliche Abgabeforderung, sichert aber auf der anderen Seite auch die Einnahmen für den Herrn.

Eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung erlaubt auch die Verdichtung des gesamten Herrschaftsgebietes auf rechtlichem Niveau. Die Schaffung einer gemeinsamen rechtlichen Basis, in der herrschaftliche Ansprüche geklärt sind, erweist sich als geeignetes Mittel zur Ausbildung eines einheitlichen Territorialstaates.

Es sei hier auch an die politische Funktion der „bonnes villes“ als Vertreter der sie umgebenden Regionen erinnert, die an Ständeversammlungen und somit auch an der

⁷⁷³ TRAUFLER, Von der villa zur Abteistadt, S. 258.

⁷⁷⁴ REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 1, S. 404. MARGUE, Itinéraire, S. 134.

landesherrlichen Politik teilnahmen.⁷⁷⁵ Seit dem 14. Jahrhundert ist eine aktive Beteiligung der Städte an landespolitischen Entscheidungen nachweisbar.⁷⁷⁶ Die Vertreter einzelner Städte traten mehrmals als Zeugen bei wichtigen Anlässen auf und wurden unter anderem 1336 zur Bestätigung des Heiratsvertrages zwischen Johann dem Blinden und Beatrix von Bourbon herangezogen.⁷⁷⁷ Auch in einer Urkunde aus dem selben Jahr, die das mit dem Bischof von Lüttich abgeschlossene Schutzbündnis vertraglich festhält, werden die Städte Luxemburg, Bastnach, Marche, Arlon, Diedenhofen, Echternach, Bitburg, Laroche, Virton und Ivoix, als „bonnes villes“ bezeichnet.⁷⁷⁸

Die landesherrlichen Städte üben besonders auf politischer Ebene eine zentrale Funktion aus, vielleicht stärker als Städte, die durch andere Umstände entstanden sind. In dieser Hinsicht rücken die landesherrlichen Städte vielleicht näher an das antike Stadtbild heran, denn auch hier ist die Stadt Verwaltungsmittelpunkt und politisches Zentrum. In vielen mittelalterlichen Städten stehen eher die ökonomischen Funktionen im Vordergrund, landesherrliche Städte hingegen sind Herrnsitze, Residenzen oder Amtssitze, von denen aus die Umgebung und ein Territorium verwaltet und regiert werden kann.⁷⁷⁹ Auch bieten die städtischen Mauern, deren Errichtung von dem jeweiligen Landes- bzw. Stadtherrn veranlasst und gefördert wird, nicht nur Schutz für die Stadt selbst, sondern leisten einen Beitrag zur Sicherheit des gesamten Territoriums und vereinfachen eine effektive Verteidigung der Grenzlagen.

Ähnlich wie die Rolle der Stadt für den sich bildenden Flächenstaat und die Wirkung der landesherrlichen Politik auf die Ausbildung des Städtewesens, stehen die Burgen und die territoriale Machtpolitik in Zusammenhang. Die Burgenpolitik wurde ähnlich wie die Städtepolitik später auch zum Ausbau der Territorialmacht genutzt und war auch oft mit einer Städtepolitik verknüpft. Die Städtepolitik von Erzbischof Balduin von Trier für den kurtrierischen Raum deckt sich mit seinen territorialpolitischen Interessen und ist in dieser Hinsicht mit der Städtepolitik des Luxemburger Grafenhauses zu vergleichen. Auch er nutze die Finanzkräfte der Stadt größtenteils für Bau oder Ausbau der Stadtbefestigungen und befreite vor allem Burgen, Burgorte oder Städte mit Burganlagen bzw. setzte sich für deren Befestigung ein. Balduin nutze die befestigten Orte aber nicht nur in militärischer Hinsicht, sondern auch als Sitz für Verwaltungsämter. Ähnlich wie die luxemburgischen Städte wurden auch die kurtrierischen Städte fest in die Verwaltungsorganisation des Territoriums eingebunden.⁷⁸⁰ Neben der Stadt Luxemburg, gehen auch Thionville, Marville und Arlon von landesherrlichen Burgen aus, bevor sie sich zu administrativen Zentren weiterentwickeln.⁷⁸¹ In der Entwicklung von der Grundherrschaft zur Landesherrschaft hin

⁷⁷⁵ JOSET, Villes, S. 169f. Zur Bedeutung der « bonnes villes » im spätmittelalterlichen Frankreich, vgl. u.a. RIGAUDIERE, Albert, Qu'est-ce qu'une bonne ville dans la France du Moyen Âge?, in: La charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du Colloque organisé par l'Institut de Recherche Régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22-25 septembre 1982), Nancy, 1988, S. 59-105, hier S. 68. Siehe auch die Arbeiten von Bernard CHEVALIER zu diesem Thema.

⁷⁷⁶ YANTE, Économie urbaine, S. 248.

⁷⁷⁷ PAULY, "Pour la dicte ville", S. 248, 249.

⁷⁷⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 456. PAULY, Perspektive, S. 120.

⁷⁷⁹ ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat, S. 94.

⁷⁸⁰ Vgl. HERBORN, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt, S.186.

⁷⁸¹ MARGUE, Châteaux, S. 285ff.

dienen die Burgen als Kristallisationspunkte eines Herrschaftsgebietes, die Burg dient hier nicht nur dem Schutz und der Verteidigung, sondern, ähnlich wie die landesherrlichen Städte und „chefs-lieux“, auch der Intensivierung und Ausweitung einer Gebiets Herrschaft. Die Burgen sind, genau wie auch die Städte, also nicht nur im Hinblick auf ihre Residenzfunktion Stützpunkte einer gesamten Territorialherrschaft und werden benutzt, um diese Herrschaft auszubauen bzw. sie zu festigen.⁷⁸² So fungierte auch die Burg in Vianden, bis zur Verlagerung des Residenzortes Anfang des 15. Jahrhunderts (1417), als Mittelpunkt der ehemaligen Grafschaft Vianden, von dem aus nicht nur die Burgsiedlung, sondern die gesamte Herrschaft verwaltet wurde.⁷⁸³

Mit der Zeit werden die Burgen zunehmend von Städten als Kristallisationspunkte des Territoriums abgelöst. Da ab dem 14. Jahrhundert die Territorialherrschaft immer mehr von Städten bzw. den städtischen Amtssitzen aus verwaltet wird, entwickeln sich viele Burgen entweder zu Städten weiter oder verfallen. Burgenbau fällt zunehmend hinter die Städtegründung bzw. den Städteausbau zurück.⁷⁸⁴

Städtepolitik ist nicht die primäre Ursache für die Entstehung des Städtewesens. Allerdings trägt sie zur Verbreitung dieser städtischen Lebensform bei. Sie fördert die Entstehung von Städten in Regionen, die von Natur aus städtefeindlich sind bzw. ungünstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Städten haben. Dies ist aber erst in einer späteren Phase möglich, als das mittelalterliche Städtewesen sich in Europa bereits etabliert hatte.⁷⁸⁵

Alles in allem erkennt man auch in Luxemburg eine bewusste Förderung von Freiheiten sowie von kleineren und mittelgroßen Städten, die, genau wie auch größere Städte, ihre feste Rolle in der Territorialpolitik des jeweiligen Herren einnehmen und zu einem bestimmten machtpolitischen Zweck eingesetzt werden, nämlich der Festigung der Territorialherrschaft.⁷⁸⁶ Besonders in Grensräumen, die bei kleineren Territorien unweigerlich nahe beieinander liegen, ist es zudem von strategischem Vorteil, die Kontrolle über möglichst viele Städte zu besitzen und die Herrschaftsverhältnisse klar zu regeln, um etwaige Ansprüche von Nachbarherrschaften abzuwehren. Die meisten Kleinstädte, die sich durch ihre Nähe zum nächstliegenden Zentrum nicht weiter entfalten konnten, oder die Freiungen, deren weitere Entwicklung nie beabsichtigt war, gehen auf rein politische Motive zurück und sind Mittel zur Territorialbildung: die vielfältigen Herrschaftsrechte im Raum können sich so zur Landeshoheit verdichten. Eine Städtepolitik bzw. der Erfolg dieser Politik ist immer auch abhängig von der Größe des Territoriums.⁷⁸⁷ Zudem kann das Vorzeigen eines dichten Städtenetzes, auch wenn es sich nur um Kleinstädte oder noch weniger bedeutende Stadtrechtsorte handelt, als Ausdruck landesherrlicher Macht gewertet werden.

⁷⁸² DERS., Châteaux, S. 306.

⁷⁸³ DE MEULEMEESTER/ZIMMER, Bourgs castraux et abbataux, S. 327.

⁷⁸⁴ HERBORN, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt, S. 21-36.

⁷⁸⁵ ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat, S.93.

⁷⁸⁶ Vgl. zu Städtepolitik im habsburgischen Raum: STERCKEN, Martina, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: MORAW, Peter (Hrsg.), Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, (Vorträge und Forschungen / 49), Stuttgart, 2002, S. 233-273, hier S. 239. DIES., Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A / 68), Köln u.a., 2006.

ENNEN, Minderstädte, S. 78, S. 84.

⁷⁸⁷ HERBORN, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt, S. 102-106.

Somit stellen Stadtgründungen bzw. die bewusste Förderung urbaner Entwicklung aus Prestige Gründen und machtpolitischen Motiven heraus durchaus keine Ausnahme dar. Die Existenz zahlreicher Städte im eigenen Territorium, die im Sinne eines homogenen Herrschaftsgefüges unter einer Hand gemeinsam verwaltet und regiert werden, verstärkt das Bild eines aufstrebenden Landesherrschers und kann nicht nur aus strategisch-militärischer Sicht von Vorteil sein, sondern auch als machtpolitisches Instrument genutzt werden. Obwohl sie durchaus zentrale Funktionen besitzen, sind die sogenannten Freiheiten richtigen Städten nicht ebenbürtig und in vielen Hinsichten unterlegen. Freiheitsrechte sind auch nicht mit richtigen Stadtrechten zu verwechseln und gewähren meist nur Privilegien oder legen gewohnheitsrechtliche Bestimmungen fest, die im Interesse der Landespolitik stehen. Die bürgerliche Selbstverwaltung wird hier nicht in dem Maße ermöglicht bzw. gefördert und kann sich demnach auch nicht so entwickeln, wie das in größeren Städten der Fall ist. Das Fehlen von aufstrebenden Bürgerschichten und lokalen machtpolitischen Auseinandersetzungen können sich im Sinne der Herrschaftssicherung durch den Landesherrn durchaus als Vorteil erweisen. Die Schöffen bzw. der Schöffenrat, der genau wie auch mancherorts der Richter, oftmals noch über eine lange Zeit hinweg von dem Grafen ohne Mitbestimmungsrecht der Bürgerschaft ausgewählt und eingesetzt wurde, war ursprünglich nicht zur Vertretung der Bürgerrechte gedacht, sondern wurde mit der Wahrung der gräflichen Interessen und zur Eintreibung seiner Einkünfte beauftragt und stand somit auch in dieser Hinsicht im Dienste des Landes- oder zumindest des Stadtherrn.

Die vorangehenden Ausführungen machen deutlich, wie sehr die Entwicklung von zentralen Funktionen an die landesherrliche Politik geknüpft ist und wie intensiv die Ausbildung einer gewissen Zentralität in den untersuchten Orten mit der herrschaftlichen Perspektive verwoben ist.

6. Das luxemburgische Städtenetz

Bei den politischen, rechtlichen und administrativen Zentralfunktionen können wir von einer primär von landesherrliche Initiative ausgehenden Zentralität sprechen, die nur durch gezielte Förderung entstehen und sich nur bedingt durch eine autonome Entwicklung weiter entfalten kann. Obwohl die Luxemburger Grafen an die bereits im Gewohnheitsrecht verankerten Richtlinien anknüpfen, versuchen sie eine homogene Rechtslage zu schaffen mit einer organisierten Gerichtsverwaltung, die auf Territoriumsebene funktioniert. Zudem gelingt es den Landesherrn mit der gezielten Förderung von Städten ein dichtes politisch-administratives Netzwerk aufzubauen, das aus geographisch regelmäßig verteilten Verwaltungszentren besteht. Von einem in sich geschlossenen Städtenetz kann man in der Grafschaft bzw. im Herzogtum allerdings nur auf verwaltungspolitischer Ebene ausgehen. In wirtschaftlicher Hinsicht kann man nur bedingt von einem funktionierenden Städtenetzwerk sprechen.⁷⁸⁸ Die wirtschaftlichen Einflussbereiche der meisten untersuchten Städte gehen nicht über den Nahbereich hinaus und betragen eine Entfernung von weniger als 10 oder 15 Kilometer. Die Stadt-Land-Beziehungen finden demnach nur im direkten Umland statt und die Versorgung der Zentren mit landwirtschaftlichen Rohmaterialien und Lebensmitteln, die unter anderem am außerstädtischen Besitz der Bürger und der geistlichen Institutionen gemessen werden kann, ist in den meisten Fällen nicht über die Reichweite eines Tagesmarschs hinaus belegbar.⁷⁸⁹ Die zahlreichen Zoll- und Steurbefreiungen sind zwar ein Beleg für die herrschaftliche Initiative zur Unterstützung der Handelsbeziehungen, nicht zwingend aber ein Nachweis für eine tatsächliche Interaktion auf wirtschaftlicher Ebene.⁷⁹⁰ Bis auf einige Ausnahmen⁷⁹¹, sind weiterreichende außerörtliche Wirtschaftsbeziehungen nur mit der Stadt Luxemburg, als Mittelpunkt des Städtenetzes, nachzuweisen. Für die Versorgung mit Fernhandelswaren, die auf internationalen Handelsplätzen vermarktet wurden, dienten meist die hauptstädtischen Kaufleute als Zwischenhändler. Bis auf einige Ausnahmen, wie der Besuch der Trierer Märkte durch die Bewohner der Moselstädte und Echternachs oder der Besuch Diedenhofener Händler in Metz, sind Belege internationaler Handelsbeziehungen ausschließlich mit der Stadt Luxemburg in Verbindung zu bringen. Das luxemburgische Netz kleiner Städte kann nicht als autarkes Netzsystem bezeichnet werden, in dem die Zentren homogen verteilt sind und alle miteinander verbunden sind. Auch die Verteilung der Zentren im Territorium ist nicht gleichmäßig, wenn man bedenkt, dass im nordwestlichen Teil, der an das Ardenner Vorland grenzt bzw. dieses miteinbezieht, außer Bastnach keine zentralen Orte größerer Bedeutung zu finden sind.

Neben der naturräumlich ungünstigen Lage, auf die bereits verwiesen wurde, spielt wohl auch der Einfluss der Stadt Luxemburg und die Nähe der Städte Trier, Metz und Lüttich, in deren Wirkungsbereich viele der luxemburgischen Orte lagen, eine Rolle bei der Erklärung,

⁷⁸⁸ PAULY, Perspektive, S. 156.

⁷⁸⁹ Arlon scheint in dieser Hinsicht eine kleine Ausnahme darzustellen. Vgl. PAULY, Perspektive, S. 149ff.

⁷⁹⁰ Vgl. Ausführungen zu Zollbefreiungen in Ivoix S. 132, 133 und in Arlon und Remich S. 137, 138. Vgl. auch YANTE, Luxembourg mosellan, S. 318-321.

⁷⁹¹ Vgl. GIRARDOT, Marchands, S. 175.

weshalb sich hier vorwiegend nur kleinere Zentren ausbilden konnten. So lag zum Beispiel Diedenhofen im unmittelbaren Einflussgebiet der Kathedralstadt Metz und unterhielt intensive Handelsbeziehungen mit Metz und ebenfalls mit Trier.⁷⁹²

Es stellt sich die Frage inwiefern bzw. wie eng die landesherrlichen Städtegründungen mit dem Typus der Kleinstadt in Verbindung zu bringen sind.⁷⁹³ Die meisten der landesherrlichen Städte sind Kleinstädte und waren auch als solche geplant, da es für die erläuterten Zwecke ausreichend war und durchaus im Einklang mit der in diesem Sinne verfolgten politischen Strategie stand. Allerdings sind nicht alle Kleinstädte auch automatisch als landesherrliche Städte zu bezeichnen und durch die Förderung eines Landesherrn entstanden. Die Entstehung kleiner urbaner Zentren tritt vermehrt in Gebieten starker territorialer Zersplitterung auf oder auch in Gebieten, in denen allgemein die wirtschaftliche und politische Entwicklung verzögert ist. Oder aber in Regionen, in denen bereits ein relativ dichtes Netz an Zentren besteht und, in denen eine weitere Entfaltung für größere urbane Siedlungen nicht möglich ist, da sie durch bereits bestehende Städte gehemmt wird. Das Saarland⁷⁹⁴, das frühere Westrich-Gebiet, oder der Hunsrück-Nahe-Raum⁷⁹⁵ sind zersplitterte Territorien mit vielen kleineren Herrschaften und besonders vielen Klein- und Zwergstädten. Der Hunsrück galt lange Zeit als städtefrei, nach 1250 ist aber auch hier ein dichtes Netz an Kleinstädten belegt. Orte mit weniger als 500 Einwohnern können auch nicht mehr als Kleinstädte bezeichnet werden, sondern sind eher zentrale Orte mit lokalen Funktionen oder einem höchstens sehr beschränkten regionalen Einzugsgebiet.⁷⁹⁶

Dass die Entstehung von Kleinstädten u.a. auch durch die naturräumliche Gliederung beeinflusst werden kann, wurde bereits angesprochen. Nicht nur in territorial zersplitterten Gebieten, sondern auch in gebirgigen Gegenden wie Hunsrück, Eifel, Westerwald oder Ardennen findet man eine Vielzahl von kleineren Zentren und Kleinstädten, die meist auch auf Initiative landesherrlicher Städtepolitik entstanden sind. Auch auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums gibt es Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen geomorphologischen Naturräumen bzw. den damit verbundenen Einschränkungen und dem darauf entstandenen Städtenetz.⁷⁹⁷

Obwohl manchen Orten im luxemburgischen Raum eher Dorfcharakter zuzuschreiben ist, machen vereinzelte zentrale Funktionen oder ein besonderer Rechtsstatus die Abgrenzung

⁷⁹²YANTE, Commerce et marchands, S. 16-19.

⁷⁹³ Zu dieser Thematik vgl. auch JOHANEK, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: TREFFEISEN/ANDERMANN (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 9-25.

⁷⁹⁴ Zur Stadtgeschichtsforschung in der Saargegend siehe vor allem Arbeiten von HERRMANN, Hans-Walter, Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: Les petites villes en Lotharingie = Die kleinen Städte in Lotharingen. Actes des 6es journées lotharingiennes, (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxembourg, 1990, S. 225-317.

⁷⁹⁵ Vgl. hierzu FELD, Rudolf, Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft, Trier, 1972.

Siehe hierzu auch die Arbeit von UHRMACHER, Martin, Freiheitsprivilegien und gefreite Orte in den Grafschaften Sponheim, in: Kurtrierisches Jahrbuch, Bd. 37 (1997), S. 77-120.

⁷⁹⁶ ENNEN, Burg, Stadt, Territorialstaat, S. 84,85. HERBORN, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt, S. 182, 187.

⁷⁹⁷ PENNY, Die Städte in der Großregion, S. 72.

zwischen Dorf und Kleinstadt schwierig. Fest steht, dass einige dieser Siedlungen mehr waren als einfache Dörfer, zumindest, was ihre Rolle für die luxemburgische Territorialpolitik angeht, allerdings nicht weit genug entwickelt waren, um sie als richtige Städte zu bezeichnen. Es stellt sich die Frage, ob der Großteil der luxemburgischen Kleinstädte - wenn man sie denn als solche bezeichnen kann - nicht einer eigenen Kategorisierung und einer angepassten Terminologie bedarf, die dieser Siedlungsform zwischen Dorf und Stadt gerechter wird. Die Mehrzahl der untersuchten Orte können als landesherrliche Zentren bezeichnet werden, die einen unterschiedlich ausgeprägten urbanen Charakter besitzen und denen vor allem wirtschaftlich nicht die gleiche Bedeutung zukommt. Bei stadtähnlichen Siedlungen der untersten Urbanitätsstufe wie Damvillers, Fels, Diekirch, Vianden, Sankt Vith oder Houffalize oder bei im Vergleich dazu etwas bedeutenderen Orten wie Remich oder Grevenmacher fällt es schwer, eine detailliertere Abstufung des Urbanitätsgrades vorzunehmen. Die untersuchten Zentren weisen unterschiedlich stark ausgebildete städtische Merkmale auf. Besonders im wirtschaftlichen Bereich ist die Ausbildung von Handel und Gewerbe schwer vergleichbar.

Die Frage, wieso einige der luxemburger Siedlungen städtische Qualität entwickeln und andere nicht oder nur in sehr geringem Maße, wurde bereits zum Teil beantwortet. Wie wir gesehen haben, sind viele der zentralen Funktionen, die die Städte oder stadtähnlichen Gebilde besaßen, vom Landesherrn ausgegangen und besonders die für das luxemburgische Städtenetz so wichtige politische Zentralität war eng mit den territorialpolitischen Interessen der Grafen und späteren Herzöge verbunden. Es war besonders ihre politische Rolle als Verwaltungszentrum, als Mitglied der Landstände oder als Teil des Verteidigungskonzepts, die den untersuchten Zentren als Basis für eine weitere Entwicklung und die Ausbildung weiterer urbaner Merkmale diente. Die geringe wirtschaftliche Kraft der luxemburgischen Zentren im Vergleich zu Städten anderer Herrschaftsbereiche ist zum Teil durch äußere Faktoren bedingt, wie der Einfluss der Stadt Luxemburg als wichtigstes Wirtschaftszentrum innerhalb des Territoriums oder die geografische Randlage verschiedener Orte gegenüber transregionalen Verkehrs- und Handelsrouten, zum Teil aber auch durch eine fehlgeschlagene wirtschaftliche Unterstützung von herrschaftlicher Seite aus. Dies ist nicht unbedingt auf ein mangelndes Interesse der Grafen bzw. Herzöge an wirtschaftlicher Prosperität zurückzuführen, wie die verliehenen Markt- und Zollrechte sowie Geleitrechte und Schirmverträge zeigen. Unter anderem die Verpfändungspraxis der Landesherren im 13. und 14. Jahrhundert lässt vermuten, dass der Bedarf an finanziellen Mitteln, der unter anderem durch Steuereinnahmen gedeckt werden sollte, die Kapazität und die Wirtschaftskraft der meisten Zentren überstieg.

Obwohl die Initiative des Landesherrn nicht exklusiv als Ursache für die Stadtentwicklung gilt, war sie doch für die Ausbildung von Zentralfunktionen primordial; erst wenn bereits eine gewisse städtische Qualität vorhanden war, setzte auch eine bürgerliche Förderung zur Stärkung der zentralen Kraft ein. Neben dem landesherrlichen Einfluss spielen aber auch die topographischen Voraussetzungen und naturräumlichen Möglichkeiten bei der Ausbildung eines Städtenetzes eine Rolle. Die geringe Größe der luxemburgischen Zentren lässt sich auch auf die zum Teil gebirgige Landschaft und die Randlage des Territoriums in Hinblick

auf interregionale Verkehrsnetze und Handelsrouten zurückführen. Die Nähe zu bedeutenderen Zentren wie Luxemburg oder Städten im Grenzraum benachbarter Herrschaftsbereiche und die relative Dichte, mit der die kleinen Zentren sich im Herzogtum Luxemburg Ende des 16. Jahrhunderts verteilen, beeinflussen die Entwicklungsgrenzen der in dieser Arbeit untersuchten Zentren noch zusätzlich. Genau wie das herrschaftliche Interesse an einem regelmäßig verteilten Netz von administrativen oder militärischen Stützpunkten im Territorium, sind auch die räumlichen Bedingungen, die bereits in der Spätantike die Entstehung der ursprünglichen Siedlungskeime verschiedener Zentren begünstigten, Ursachen für die relative Dichte des luxemburgischen Städtenetzes.

Das luxemburgische Städtenetz ist nicht spontan, sondern durch gezielte landesherrliche Förderung entstanden und die Entwicklung einzelner Zentren wurde durch das bewusste Eingreifen der Landesherren in eine Richtung gelenkt, die für die Landespolitik des gesamten Territoriums von Nutzen war.

Aus diachroner Perspektive betrachtet, sind im luxemburgischen Untersuchungsraum verschiedene Etappen urbaner Entwicklung erkennbar, die eng mit den Phasen herrschaftlicher Förderung zusammenhängen.

Ende des 12. Jahrhunderts setzte eine Welle von herrschaftlich initiierten Privilegierungen ein, die nicht nur den landesherrlichen Interessen nachkamen, sondern, zumindest auf rechtlicher Ebene, eine Grundlage für die urbane Entwicklung dieser Orte boten. Durch die den Bürgern zugestanden Privilegien und Rechte wurden unter anderem die Ausbildung autonomer Selbstverwaltung unterstützt, der demographische Zuwachs in den befreiten Orten gefördert und eine weitere wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht.⁷⁹⁸ Der rechtliche Sonderstatus dieser Siedlungen ist allerdings nicht mit dem Nachweis eines urbanen Charakters gleichzustellen. Die Häufigkeit der Privilegierungen nahm Anfang des 14. Jahrhunderts wieder deutlich ab. Es ist anzunehmen, dass die von den Luxemburger Grafen angestrebte Rechtsvereinheitlichung zu diesem Zeitpunkt weit fortgeschritten war und die meisten Siedlungen, die für die Landesherren bedeutend waren, bereits mit Rechten ausgestattet waren bzw. diese schriftlich fixiert waren und somit die rechtlichen Ansprüche der Grafen als Stadtherren sicherten. Die Entwicklungen auf rechtlicher Ebene, die besonders mit der Herrschaft Ermesindes und ihres Sohnes Heinrichs in Verbindung zu bringen sind, stehen am Anfang einer Reihe von herrschaftlichen Maßnahmen, die zur Festigung der gräflichen Macht beitragen sollten.

Eine von herrschaftlicher Seite aus initiierte Befestigung ist für die untersuchten Orte zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten anzunehmen. In Bitburg und in Echternach kann eine Bemauerung bereits sehr früh belegt werden und wird bereits in den Freiheitsbriefen erwähnt.⁷⁹⁹ In anderen Fällen, wie zum Beispiel in Diekirch, ist eine Stadtmauer erst nach der Privilegierung nachzuweisen.⁸⁰⁰ Für das 13. und 14. Jahrhundert tauchen zahlreiche

⁷⁹⁸ PENNY, *Freiheitsrechte*, S. 37, 38.

⁷⁹⁹ HILLEN, *Bitburg*, S. 188.

BERTHOLET, *Histoire du Luxembourg*, S. 65.

⁸⁰⁰ PAULY, *Diekirch*, S. 337 und S. 348.

Belege von städtischen Verteidigungsmauern in den Quellen auf.⁸⁰¹ Insbesondere unter der Herrschaft Johans des Blinden ist ein verstärktes Interesse an der Errichtung von Stadtmauern und der Verteidigung der Stadtgrenzen zu erkennen. Unter anderem Bastnach, Laroche, Damvillers und Remich wurden von Johann dem Blinden befestigt und die Schutzfunktion der Stadtmauern durch ein Armbrustschützenkontingent verstärkt.⁸⁰² Auf den Zusammenhang zwischen der Verteidigungspolitik Johans und den landespolitischen Machtkonflikten mit Nachbarherrschaften wurden an anderer Stelle bereits eingegangen.⁸⁰³ Die Homogenisierung auf rechtlicher Ebene, die Festigung von Grenzräumen und die Konsolidierung der gräflichen Macht auf lokaler Ebene sind im engen Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Verwaltungsorganisation im Luxemburgischen Territorium zu sehen. Die Ausbildung von Propsteizentren ist eine Entwicklung, die im 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt erlebt und Ende des 14. Jahrhunderts abgeschlossen zu sein scheint.⁸⁰⁴ Auf die Förderung politischer, militärischer und administrativer Zentralität wurde in dieser Arbeit zur Genüge hingewiesen. Es soll an dieser Stelle nochmals unterstrichen werden, dass diese Verwaltungsumstrukturierung in einem transregionalen politischen Kontext zu sehen ist.⁸⁰⁵ Zur gleichen Zeit vollzog sich auch eine Verwaltungsumgliederung in den Nachbarterritorien wie das Herzogtum Bar oder etwas später auch Kurtrier.⁸⁰⁶

Während im 12. Jahrhundert im Untersuchungsgebiet noch keine Zentren nachgewiesen werden können, bietet die luxemburgische Städtelandschaft bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ein ganz anderes Bild. Fortschritte in der Ausbildung zahlreicher kleiner Zentren und der Entwicklung urbaner Merkmale und zentraler Funktionen in den Siedlungen sind besonders im 13. und 14. Jahrhundert nachzuweisen und sind eng mit der herrschaftlichen Förderung verknüpft. Während zu dieser Zeit im gesamten Untersuchungsraum bedeutende Entwicklungen zu beobachten sind, läuft die Ausbildung weiterer urbaner Merkmale im 15. und 16. Jahrhundert etwas schleppender bzw. von Siedlung zu Siedlung mit unterschiedlichem Tempo voran.

Während sich auf politischer Ebene vielerorts schon früh eine gewisse Zentralität ausbilden konnte, unterlag diese im Folgenden nur noch wenigen Veränderungen. Eine zentralörtliche Weiterentwicklung ist nach dem 14. Jahrhundert vielmehr im wirtschaftlichen Bereich nachzuweisen. Ein intensives Interesse der Luxemburger Grafen an der Gründung von Märkten bzw. an der Verleihung von Marktrechten ist bis Mitte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen. Die kartographische Darstellung verdeutlicht die Ausbildung des herrschaftlich geförderten Handelswesens bis 1350.⁸⁰⁷ Im weiteren Verlauf ebte die gräfliche Unterstützung auch im wirtschaftlichen Bereich ab. Die abgeschwächte herrschaftliche Initiative nach dem 14. Jahrhundert konnte die wirtschaftliche

⁸⁰¹ Vgl. Städtekatalog im Anhang.

⁸⁰² PAULY, "pour la dicte ville", S. 229ff.

REICHERT, Landesherrschaft, S. S. 609.

⁸⁰³ Siehe S. 172ff in dieser Arbeit. Vgl. Auch MARGUE/PAULY, Worringen, S. 127-129.

⁸⁰⁴ Vgl. Karte 1 im Anhang.

⁸⁰⁵ Vgl. S. 100ff und S. 173ff in dieser Arbeit.

⁸⁰⁶ BOUYER, La principauté, S. 118 und S. 120. BURGARD, Ämterorganisation, S. 202, 203.

⁸⁰⁷ Siehe Karte 2 und 3 im Anhang.

Weiterentwicklung der luxemburgischen Zentren allerdings nicht ausbremsen. Die Ausbildung des Zunftwesens, das in den luxemburgischen Zentren seinen Höhepunkt im 15. Jahrhundert erlebte, ging in erster Linie von den Stadtgemeinden und den Handwerken selbst aus.⁸⁰⁸ Die gräfliche Unterstützung beschränkte sich lediglich auf die Gewährung von Zunftrechten und die Festsetzung der Statuten.

Während die luxemburgischen Siedlungen bis Mitte des 14. Jahrhunderts stetig an Zentralfunktionen gewannen, ist eine Zunahme der Zentralität in der nachfolgenden Periode nur bei den wenigsten Orten nachweisbar. Dies mag auch mit dem abnehmenden Interesse der Grafen am luxemburgischen Territorium und an der Ausbildung neuer Zentren bzw. der Entwicklung bestehender Zentren zusammenhängen. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist die landesherrliche Förderung deutlich in den Quellen fassbar. Danach klang die herrschaftliche Initiative zunehmend ab, da die Luxemburger Grafen ihre reichspolitischen Interessen verfolgten. Unter Wenzel I. lässt sich 1358 noch eine Initiative zur Marktgründung in Grevenmacher nachweisen.⁸⁰⁹ Sein Nachfolger verpfändete das Herzogtum 1388.⁸¹⁰ Zur Zeit der Pfandherrschaft, Ende des 14. bis Anfang des 15. Jahrhunderts sind in den luxemburgischen Zentren nur sehr wenige neue Funktionen nachzuweisen, die auf eine Steigerung des Urbanitätsgrades schließen lassen könnten. Erst unter Philipp dem Guten aus dem Haus Burgund und seinen Nachfolgern sind ab der Mitte bzw. Ende des 15. Jahrhunderts wieder vereinzelt Initiativen zur gezielten Förderung der Zentren belegt, die auf ein wirtschaftliches und finanzielles Interesse an der Ausbildung der luxemburgischen Zentren schließen lassen.⁸¹¹ Die Gewährung von verschiedenen Marktrechten für Wochen und Jahrmärkte oder die Überschreibung von Zoll- und Steuereinnahmen erfolgt aber oft auf Bitten der Bürgerschaft hin und nicht durch Eigeninitiative der Grafen. Obwohl die urbane Entwicklung der luxemburgischen Zentren an die Städtepolitik der Grafen gebunden ist, wird die bürgerliche Initiative für die Weiterentwicklung immer wichtiger.

Nach 1400 sind in einigen der untersuchten Orte neue Urbanitätsmerkmale, wie zum Beispiel weitere Jahrmärkte oder Wochenmärkte, veränderte Steuerregelungen oder neue Zunftvereinigungen, in den Quellen nachweisbar.⁸¹²

⁸⁰⁸ YANTE, *Métiers*, S. 384, 385.

⁸⁰⁹ KAYSER, "Curtis Machera", S. 23.

⁸¹⁰ PAULY, *Geschichte Luxemburgs*, S. 42. MARGUE/PAULY, *Worringen*, S. 123.

⁸¹¹ TWP, Bd. 37, Nr. 411, S. 136. TANDEL, *Communes*, Bd. 5, S. 628. ESCHER/HIRSCHMANN, *Urbane Zentren*, S. 391. PETIT, *Les villes du prince*, S. 138, 139.

⁸¹² Vgl. Städtekatalog im Anhang dieser Arbeit.

7. Das luxemburgische Stadtenetz im uberregionalen Kontext

7.1. Beziehungen der Luxemburger Zentralorte zu Stadten in den Nachbarterritorien

Neben den Stadt-Land-Beziehungen und die Verbindungen zwischen den Luxemburgischen Stadten untereinander auf die bereits eingegangen wurde, sollen an dieser Stelle die Beziehungen der luxemburgischen Zentren zu Stadten in den angrenzenden Territorien thematisiert werden. Dabei sind vor Allem die wirtschaftlichen Beziehungen uber die Territoriumsgrenzen hinaus von besonderem Interesse. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die spatmittelalterlichen Grenzen nicht als ein starres Konstrukt anzusehen sind. Eine militar-politische Abgrenzung des Herrschaftsbereichs war wohl gegeben, der Begriff der Grenze an sich sollte aber relativiert werden. Territoriale Grenzlinien konnten sich verwischen, besonders im Kontext wirtschaftlicher Interaktion zwischen Stadten bzw. Zentren. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Siedlung bzw. der Bewohner dieser Orte untereinander endeten nicht am Rande des jeweiligen Herrschaftsbereichs, sondern gingen daruber hinaus. Auch fur den luxemburgischen Stadteraum konnten auerterritoriale Wirtschaftsbeziehungen nachgewiesen werden. Remicher Handler sind zum Beispiel in dem knapp 15 Kilometer entfernten Sierck-les-Bains belegt und genossen dort Zollfreiheit.⁸¹³

Insbesondere mit den direkt an den luxemburgischen Raum angrenzenden Stadten Trier und Metz sind intensive Markt- und Handelsbeziehungen in den Quellen belegt. Im Trierer Ungeldregister von 1413 bzw. in dem darin enthaltenen Marktzollregister werden Verknupfungen zwischen der Stadt Trier und einigen luxemburgischen Orten ersichtlich. Auf dem Trierer Markt verkehrten im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts nachweislich Burger und Kaufleute aus Luxemburg, Differdingen, Sankt Vith und anderen luxemburgischen Orten. Aus Diedenhofen, Bitburg und Remich sind zu diesem Zeitpunkt jeweils vier Kaufleute belegt. Aus Grevenmacher sind drei und aus Echternach nur zwei Besucher eingetragen. Vereinzelt sind auch Besucher aus Bastnach, Arlon und Vianden im Trierer Marktzollregister aufgefuhrt.⁸¹⁴ Laut Marktzollregister sind auf dem Trierer Markt die Diedenhofener Burger, zusammen mit den Kaufleuten aus Remich und der Stadt Luxemburg, die am haufigsten bezeugten Handler aus dem luxemburgischen Herrschaftsgebiet. Ein Schirmvertrag, der den Handlern auf dem Weg nach Trier Schutz zusicherte, wurde 1302 zwischen der Stadt Trier und Graf Heinrich VII. von Luxemburg geschlossen und immer wieder erneuert, um die Handelbeziehungen zwischen den Luxemburger Kaufleuten und der Wirtschaftsmetropole Trier anzutreiben.⁸¹⁵

⁸¹³ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

⁸¹⁴ LAUFNER, Richard, Der Handelsbereich des Trierer Marktes im Spatmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblatter, Bd. 22 (1957), S. 192-212, hier S. 196, 197 und S. 202-211. Vgl. auch Karte mit dem Einzugsgebiet des Trierer Marktes S. 198.

Zur herrschaftlichen Forderung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der Stadt Trier und den Kaufleuten aus Luxemburg siehe auch DERS., Triers Bundnis- und Schirmvertrage mit den Fursten von Luxemburg und Lothringen vom 13. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblatter, Bd. 19 (1954), S. 104-118.

⁸¹⁵ YANTE, Wirtschaftsverhaltnisse, S. 164.

Im Marktzollregister aus dem 15. Jahrhundert sind vereinzelt Angaben zu den in Trier eingeführten Handelswaren enthalten. So geht aus dieser Quelle zum Beispiel hervor, dass die Bitburger Bürger Felle auf dem Trierer Markt veräußern wollten, die Echternacher Kaufleute Wachs und Öl einfuhrten und Händler aus Sankt. Vith mit Leinentuch angereist kamen. In einem späteren Zollregister der Stadt Trier aus dem Jahr 1596/97 ist ersichtlich, dass aus der Stadt Luxemburg Vieh, aus Vianden Lederwaren und aus Sankt Vith Fische und Heringe eingeführt wurden. Es fällt auf, dass viele landwirtschaftliche Produkte, meist Getreide und Vieh von den Kaufleuten aus den Luxemburgischen Zentren auf dem Trierer Markt verkauft wurden.⁸¹⁶ Im Vergleich zu den Verbindungen mit anderen Nachbarstädten im Grenzbereich des Luxemburger Territoriums sind die Handelsbeziehungen zwischen Luxemburg und der Stadt Trier vom 12. bis 14. Jahrhundert als intensiv anzusehen. Besonders Echternach und Bitburg befanden sich im Einflussbereich der Stadt Trier und weniger im Einzugsgebiet der Stadt Luxemburg.⁸¹⁷

Seit dem 15. Jahrhundert lassen sich auch die Aktivitäten von Diedenhofener Händlern in Trier deutlich fassen. Neben Trier ist auch die Stadt Metz ein wichtiges wirtschaftliches Zentrum mit einem weitreichenden Einflussbereich. Besonders für das in direkter Nähe liegende Diedenhofen kann eine intensive wirtschaftliche Interaktion mit der Kathedralstadt nachgewiesen werden. Diedenhofen unterhielt umfassende Handelsbeziehungen mit dem nur etwa 30 Kilometer entfernten Metz, wie die Einrichtung eines Marktschiffes zeigt, das den Handelsaustausch zwischen beiden Orten erleichtern und beleben sollte.⁸¹⁸ Trotz der engen wirtschaftlichen Beziehungen reichte die Anziehungskraft der Stadt Metz nicht aus um neue Bewohner aus Diedenhofen anzuwerben; was den Zuwachs an Neubürgern betrifft, war der Einflussradius der Bischofsstadt eher südlich bzw. südöstlich ausgerichtet.⁸¹⁹

Kaufleute aus den luxemburgischen Zentren sind aber nicht nur auf Märkten in den an das Herzogtum angrenzenden Gebieten nachzuweisen. Ihre Präsenz ist auch vereinzelt für weiter entfernte Marktgelegenheiten und Messen belegt.

Die Diedenhofener Kaufleute waren ebenfalls zur Stadt Köln und zu den Wirtschaftszentren an der Untermosel und im Mittelrheingebiet hin orientiert.⁸²⁰ So verkehrten zum Beispiel örtliche Händler bzw. Besucher auf Märkten in Kettenhofen, Koenigsmacker, Roussy, Koblenz und Wallerfangen.⁸²¹ Auch auf den Messen von Saint-Nicolas-de-Port fungierten ebenfalls Kaufleute aus Diedenhofen auf den Besucherlisten. Es handelte sich hier vorwiegend um Tuchhändler.⁸²² Tuchhändler aus Marville verkehrten 1320 und 1340 nachweislich auf den Messen in Châlons-sur-Saône⁸²³ und Kaufleute aus Virton konnten in Reims⁸²⁴ belegt werden.

⁸¹⁶ DERS., Handelsbereich, S. 199, 200.

⁸¹⁷ FRAY, Jean-Luc, Villes et bourgs, S. 455.

⁸¹⁸ YANTE, Courants et pôles, S. 54. DERS., Luxembourg mosellan, S. 280.

⁸¹⁹ FRAY, Jean-Luc, Villes et bourgs, S. 297.

⁸²⁰ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 142. YANTE, Commerce et marchands, S. 19.

⁸²¹ YANTE, Commerce et marchands, S. 14 und S. 24-26. ALTSCHULER, Foires, S. 94.

⁸²² KAMMERER-SCHWEYER, Odile, La Lorraine des marchands à Saint-Nicolas-de-Port du 14e au 16e siècle (Documents sur l'histoire de Lorraine 26), Saint-Nicolas-de-Port, 1985, S. 94 ff und S. 100.

⁸²³ GIRARDOT, Marchands de Marville, S. 172.

⁸²⁴ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 645.

Arloner Tuchhändler veräußerten ihre Waren unter anderem auf den Märkten in Nancy.⁸²⁵ Bürger aus Diekirch besuchten Marktgelegenheiten im 30 Kilometer entfernten Neuerburg und in Malmédy, das sich in ungefähr 80 Kilometer Distanz befindet.⁸²⁶

In den Quellen finden sich auch Belege für Marktbesuche auswärtiger Händler in den Luxemburgischen Zentralorten. So reisten zum Beispiel Bürger aus Donchery, Bouillon, Mouzon und Saint Hubert zu den Jahrmärkten in Ivoix, wo sie von Zoll- und Steuerfreiheiten profitierten.⁸²⁷ Die Kaufleute aus Saint Hubert waren 1588 ebenfalls von Markt- und Wegezöllen in Virton, Bastogne und Arlon befreit.⁸²⁸

Im Bereich der Stahl- und Eisenindustrie genossen die Diedenhofener Waren einen internationalen Ruf und lockten unter anderem Händler aus Metz, Trier und Köln an.⁸²⁹

Auf der jährlichen Messe, die am 10. August in Diekirch abgehalten wurde, konnten Krämer und Tuchhändler aus Malmédy und Verviers⁸³⁰ nachgewiesen werden und auf den Märkten in Sankt Vith verkehrten laut der spätmittelalterlichen Quellen 1451 Besucher aus Aachen und Düren.⁸³¹

Obwohl man nicht von Fernhandel sprechen kann, sind auf den jährlichen Messen im nördlichen Ardennenraum unter anderem Kaufleute von den etwas weiter entfernten Orten Stavelot, Lüttich und Malmédy bekannt.⁸³² Auf den ländlichen Messen bzw. Jahrmärkten in Marche fand ein Austausch zwischen Kunden aus ländlicher Umgebung und städtischen Produzenten statt. Besonders Viehhandel und der Verkauf von Fellen und Wolle konnten hier belegt werden.⁸³³ Zu den Marktbesuchern zählten auch Händler, die von weiter her kamen, um lokale Produktionen und Rohstoffe aus dem Ardenner Land und der Famenne zu kaufen. Für das im Grenzgebiet zwischen der Famenne und den Ardennen liegende Marche konnten Markt- bzw. Messebesucher aus Namür, Huy und Lüttich nachgewiesen werden.⁸³⁴ Marche kann als wirtschaftlicher Knotenpunkt zwischen den aneinandergrenzenden Regionen Famenne, Ardenne und Condroz angesehen werden.

Die Daten, an denen die Jahrmärkte und ländlichen Messen abgehalten wurden, überschneiden sich in den meisten Fällen nicht.⁸³⁵ 1528 ließ Karl V. sogar eine Messe in Houffalize, die von 1338 von Johan dem Blinden gewährt wurde, verschieben, damit sie nicht mehr mit einer Messe in Laroche zusammenfallen sollte.⁸³⁶ Durch die Vernetzung verschiedener Handelsströme waren auch viele der Messen im luxemburgischen Raum mehr oder weniger in den internationalen Messeverkehr eingebunden. Die Messedaten orientierten sich zum einen an den

⁸²⁵ YANTE, Draperie, S. 26.

⁸²⁶ ALTSCHULER, Foires, S. 98.

⁸²⁷ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 103.

⁸²⁸ PETIT, St. Hubert, p. j. Nr. VIII, S. 380ff. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 645.

⁸²⁹ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 111.

⁸³⁰ ALTSCHULER, Foires, S. 98. PAULY, Foires, S. 110.

⁸³¹ PAULY, Foires, S. 113.

⁸³² DERS., Foires, S. 113, 114.

⁸³³ PETIT, Cartulaire, . 66f. PAULY, Durbuy et Marche, S. 39ff.

⁸³⁴ PAULY, Jahrmärkte, S. 25, 26 und S. 33. DERS., Durbuy et Marche, S. 35-44.

⁸³⁵ YANTE, Activité commerciale, S. 309ff. PETIT, St. Hubert, S. 293ff.

⁸³⁶ TANDEL, Communes, Bd. 4, S. 228 und S. 348-350.

Erntezeiten von Getreide und anderen landwirtschaftlichen Waren und zum anderen am Messezyklus des moselländlichen Luxemburg und der luxemburgischen Ardennen.⁸³⁷

7.2. Der interregionale Vergleich

Um die Bedeutung des luxemburgischen Städtensetzes zu ermitteln, ist es sinnvoll einen vergleichenden Blick auf die angrenzenden Regionen zu richten und die luxemburgischen Verhältnisse in den interregionalen Kontext zu setzen. Die Ausbildung von Zentralität und zentraler Funktionen im luxemburgischen Städteraum Mitte des 14. Jahrhunderts, vollzieht sich im Vergleich zu anderen Regionen recht spät.⁸³⁸

Eine Gegenüberstellung Vergleich mit Städtereionen wie Brabant oder Flandern, die eine ganze Reihe an bedeutenden Zentren mit einer frühen städtischen Entwicklung und ausgebildeten wirtschaftlichen Handelsfunktionen vorzuweisen haben, scheint nur wenig sinnvoll, da hier schon auf den ersten Blick erkennbar ist, dass nur wenige Gemeinsamkeiten mit dem luxemburgischen Städtewesen zu finden sind, auf deren Basis eine Gegenüberstellung sinnvoll wäre.

Ein Vergleich mit den im Eifelraum gelegenen kleineren Siedlungen zeigt, welchen Einfluss die topographischen Gegebenheiten und die geographische Lage in Bezug auf wichtige Verkehrsachsen auf die Entwicklungen von ruralen Siedlungen zu urbanen Zentren und die Ausbildung eines Städtensetzes haben können. Die abgeschiedene Lage der zahlreichen Tal- und Burgsiedlungen in dem gebirgigen Raum der Nord- und Hocheifel hat eine ausgedehnte städtische Entwicklung in ähnlicher Weise verhindert wie das in den für die Stadtentwicklung topographisch ungünstigen Regionen des Luxemburger Untersuchungsgebietes der Fall gewesen ist. Besonders im nördlichen Eifelgebiet gibt es viele Freiheiten, die sich zwar in gewisser Hinsicht vom einfachen Dorf entfernt hatten, aber keine städtische Qualität erlangen konnten. Im Gegensatz zu dem luxemburgischen Städtegebiet scheint hier aber eine weniger intensive Förderung von herrschaftlicher Seite aus stattgefunden zu haben. Privilegierungen, Verleihungen von vorteilhaften Rechtsstatuten oder die wirtschaftliche Förderung sind weniger oder nur sehr spät zu beobachten.⁸³⁹ Nicht vielen Siedlungen wurden bedeutende Rechtsvorteile und Freiheiten gewährt. Lediglich vereinzelt scheinen territorialpolitische bzw. militärische Interessen der Landesherren durch. Im 15. Jahrhundert erhalten einige Freiheiten und Täler gewisse Steuerprivilegien und das

⁸³⁷ PAULY, Jahrmärkte, S. 32. Zu den luxemburgischen Messen im interregionalen Kontext, vgl. Messekalender bei PAULY, Foires, S. 140ff. Siehe ebenfalls die Karte S. 111.

⁸³⁸ FRAY, Villes et bourgs, S. 480.

⁸³⁹ Vgl. u.a. WENSKY, Margret, Die kleinen Städte im nördlichen Eifelraum, in: Pauly (Hrsg.), Les petites villes, hier besonders S. 194, 195.

Siehe auch FLINK, Klaus, Grundherrschaft und Stadt zwischen Niederrhein und Eifel. Grundzüge und Sonderformen, in: HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G. (Hrsg.), in: Grundherrschaft - Kirche - Stadt zwischen Maas und Rhein während des hohen Mittelalters (Trierer historische Forschungen 37), Mainz, 1997, S. 45-76. JENNIGES, Hubert, Johann der Blinde und das Land zwischen Venn und Schneifel, in: Zwischen Venn und Schneifel. Monatsblätter des Geschichts- und Museumsvereins. Zeitschrift für Geschichte, Brauchtum und Kultur, Bd. 48 (2012), S. 147-150 und S. 174-176.

Recht, die steuerlichen Einnahmen zum Bau und Unterhalt von Befestigungsanlagen zu benutzen. Daran erkennt man den rein militärischen Nutzen dieser Orte, an denen keine weiteren Funktionen gefördert wurden und die Entwicklung städtischer Qualität nicht nachweislich unterstützt wurde. Im Gegensatz zum luxemburgischen Städteraum, in dem die herrschaftliche Initiative eine wichtige Rolle spielt, fehlt hier gänzlich eine Förderung administrativer Zentralität. Im Saarraum scheint der Einfluss der Territorialherren wiederum von größerer Bedeutung für die Entwicklung des Städtewesens gewesen zu sein.⁸⁴⁰ Hier geht, wie im luxemburgischen Untersuchungsraum, ein wesentlicher Teil der Herausbildung zentraler Funktionen und der Stärkung des städtischen Einflussgebietes auf herrschaftliche Initiative zurück. Die Förderung in Form von rechtlichen Privilegierungen und Verleihungen von Freiheitsrechten, die Stärkung der Verteidigungsanlage durch einen gezielten Mauerbau oder die Erweiterung des administrativen Wirkungsbereichs durch die Ausbildung von Verwaltungsbezirken wurden auch in diesem Raum von den jeweiligen Territorialherren als Mittel zum Ausbau der Herrschaft genutzt, indem sie die Zentren als Stützpunkte nutzten, um ihrer Macht dort zu kristallisieren. Obwohl die im Einzugsgebiet der Saar entstandenen Zentren zum Teil eine bessere Anbindung an das Straßennetz und die wichtigen Handelsrouten hatten und durch den sehr intensiven Transithandel, der für die wirtschaftliche Entfaltung in diesem Raum sehr wichtig war, durchaus ein größeres wirtschaftliches Entwicklungspotenzial vorzuweisen hatten als einige der luxemburgischen Orte, konnten sich viele nicht zu wirtschaftlich bedeutenden Städten ausformen. Die niedrige Entwicklungsstufe der Siedlungen im Saargebiet ist unter anderem auch auf die territoriale Zersplitterung der Herrschaftsrechte zurückzuführen. Vom Herrschaftsraum des Kurfürstentums Trier und dem Herzogtum Lothringen ragen nur kleine Randzonen in dieses Gebiet hinein, während besonders im Westrich eine Mehrzahl von kleineren Herrschaften mit zerstückelten Herrschaftsrechten versuchten, die wenigen unter ihrer Macht stehenden Orte zu fördern und ihnen zentralörtliche administrative und militärische Funktionen zu übertragen. Obwohl den Zentren auch Funktionen im Bereich der Landesverwaltung zugestanden wurden, kann man hier noch nicht von einer ausgebildeten Landesherrschaft sprechen, wie das bei den Luxemburger Grafen der Fall war. Wir finden hier kein so homogenes Territorium wie im Herzogtum Luxemburg vor, sondern verschiedene kleine Machtbereiche, deren politische Situation durch Erbschaftsteilungen, Verpfändungen oder konkurrierende Machtansprüche destabilisiert wurde. Obwohl dieses Gebiet durchaus ein ähnliches Städtenetz mit - neben den größeren Zentren, die hier nicht beachtet werden sollen - vielen dicht aneinander liegenden Kleinzentren, Zwergstädten und Flecken vorzuweisen hat und die Städtepolitik auch hier eng mit der Herrschaftspolitik des jeweiligen Territorialherrn zusammenhängt, eignet es sich durch seine Territorialstruktur und seine

⁸⁴⁰ Zum Städtewesen des Saargebiets siehe vor allem Arbeiten von Hans-Walter, HERRMANN : Grundzüge der Territorialentwicklung an der oberen Saar, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Bd. 8 (1958), S. 56-73. DERS., Land und Städte im Saarland, in: Städtebuch Rheinland-Pfalz, Saarland (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte), Stuttgart, 1964, S. 473-482. DERS., Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: PAULY (Hrsg.), Les Petites Villes en Lotharingie (PSH 109), S. 225-318. DERS., Handel und Verkehr zwischen dem nördlichen Oberrhein und der Saar- und Moselgegend im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd. 21 (1995), S. 333-366.

politische Landschaft, die sich grundlegend von den Gegebenheiten im Untersuchungsraum unterscheiden, nur bedingt für eine direkte Gegenüberstellung.

Um einen aussagekräftigen Vergleich, vor allem hinsichtlich der Rolle der Städte für den Territorialherrn und seine Politik, vornehmen zu können, bedarf es einer Vergleichsregion, die neben ähnlichen naturgegebenen Voraussetzungen für die Stadtentstehung und einer entsprechenden Ausbildung eines Netzes an kleineren urbanen Zentren vor allem auch eine vergleichbare politische Territorialstruktur aufzuweisen hat. Die im Südwesten an den luxemburgischen Untersuchungsraum angrenzende Grafschaft Bar, die ein zusammenhängendes Herrschaftsgebiet bildet, scheint wegen ihrer Gemeinsamkeiten für eine Gegenüberstellung am geeignetsten. Die Fläche des barischen Herrschaftsraumes stimmt in etwa mit der Ausdehnung der Grafschaft bzw. des Herzogtums Luxemburg überein.⁸⁴¹ Obwohl hier eine politische Einheit gegeben ist, muss doch auf die territoriale Zerstückelung des Herrschaftsgebietes hingewiesen werden, die einer gewissen territorialen Zusammenhalt des luxemburgischen Gebiets gegenübersteht. Während das luxemburgische Herzogtum, bis auf einige Ausnahmen wie Damvillers oder Poilvache, seit dem 13. Jahrhundert ein weitestgehend zusammenhängendes Territorium bildet, sind die Besitzungen der Landesherren in Bar ungünstiger verteilt. Besonders die Kastellaneien La Mothe, Lamarche, Châtillon-sur-Saône und Conflans-sur-Lanterne, die sich im äußersten Süden der Grafschaft befinden, scheinen weit vom restlichen Herrschaftsbereich entfernt.⁸⁴² Auch die sich geografisch innerhalb des barischen Territoriums befindende Kathedralstadt Verdun, die sich unter der Herrschaft des Verduner Erzbischofs befindet und einen weitreichenden Einfluss auf das umliegende Verdunois ausübte, schwächte den Machtausbau der Grafen von Bar zunehmend und führt zu zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen beiden Mächten.⁸⁴³

Die naturräumlichen Gegebenheiten ähneln sich in beiden Räumen nur zum Teil. Das Territorium der Herrschaft Bar breitet sich vorwiegend auf dem Gebiet des Lothringer Stufenlandes aus, zu dem auch der südwestliche Teil des Luxemburger Herrschaftsraums gehört. Im Gegensatz zu den eher städtefeindlichen Bedingungen, die im Ardenner Raum herrschen, können die topographischen Voraussetzungen der Städtebildung in diesem Bereich durchaus miteinander verglichen werden.

In politisch-herrschaftlicher Hinsicht sind die Entwicklungen beider Grafschaften zu vergleichen, da beide Mitte des 14. Jahrhunderts zu Herzogtümern erhoben wurden. Auch im Bereich der Verwaltungsorganisation sind Gemeinsamkeiten zu beobachten, die eine vergleichende Untersuchung vereinfachen. Darauf wird im Folgenden noch näher eingegangen.

Herrschaftliche Überschneidungen gibt es nicht nur zur Zeit der Herrschaft von Theobald von Bar, der durch die Heirat mit Ermesinde 1214 auch zum Graf von Luxemburg wurde,

⁸⁴¹ BOUYER, Mathias, *La principauté barroise (1301-1420). L'émergence d'un Etat dans l'espace lorrain*, Paris, 2014, S. 84.

⁸⁴² Vgl. Karten bei BOUYER, *La principauté*, S. 82 und S. 121.

⁸⁴³ Zum Wirkungskreis der Stadt Verdun siehe HIRSCHMANN, Frank G., *Verdun im hohen Mittelalter. Eine lothringische Kathedralstadt und ihr Umland im Spiegel der geistlichen Institutionen*, Trier, 1996. DERS., *L'histoire de Verdun et du Verdunois jusqu'au XIIIe siècle*, in: *Annales de l'Est*, Bd. 57/2 (2007), S. 139-154.

oder durch die Heirat Heinrichs V. von Luxemburg mit Margareta von Bar (1240), sondern auch hinsichtlich des Kondominiums der Städte Marville und Arrancy. Trotz des politischen Zusammenwirkens der Luxemburger und der Barer Grafen und späteren Herzöge, die zum Beispiel 1327 der Stadt Marville gemeinsam das Recht zusprechen, ein eigenes Stadtsiegel führen zu dürfen, ist der Konkurrenzkampf zwischen beiden so dicht aneinander liegenden Herrschaften nicht zu unterschätzen. Im 13. und im 14. Jahrhundert kommt es wiederholt zu Auseinandersetzungen im Streit um die Vorherrschaft in diesem Gebiet, insbesondere durch die Expansionsbestrebungen der Luxemburger im Südwesten ihres Herrschaftsgebiets und im Zusammenhang mit den Vogteirechten in Verdun.⁸⁴⁴

Neben all diesen Gemeinsamkeiten und Verbindungen, bietet vor allen Dingen auch die Entwicklung des Städtewesens in diesen beiden Territorien eine Vergleichsbasis. Die Grafschaft Bar besitzt um die Mitte des 14. Jahrhunderts ebenfalls ein dichtes Netz an kleinen und mittelgroßen Städten, deren urbane Entwicklung, ähnlich wie bei den luxemburgischen Städten, sehr stark auf die herrschaftliche Förderung zurückgeht.

Wie bereits angeklungen, soll dieser Vergleich sich nicht auf die Städte im Einzelnen beziehen und die Entwicklung jedes Zentrums im Detail aufzeigen, wie das für die luxemburgischen Städte gemacht wurde, sondern soll eine Gegenüberstellung auf der Ebene des gesamten barischen Städtenetzes versuchen. Hierbei liegt der Fokus insbesondere darauf, die Rolle dieser Städte für den jeweiligen Landesherrn zu vergleichen. Es muss also herausgestellt werden, ob und inwiefern die Grafen von Bar ihre Städte als Mittel zur Landesherrschaft nutzten und in welchem Verhältnis die Zentren zu der barischen Territorialpolitik standen. Der Vergleich der Städteentwicklung und der Nutzung der Städte in territorialpolitischer Hinsicht soll sich auf das barische Territorium als politische Entität beziehen und reicht daher nur bis zur Vereinigung der Herzogtümer Lothringen und Bar im 15. Jahrhundert.

Im Bereich der Grafschaft Bar sind Mitte des 14. Jahrhunderts nur wenige Siedlungen zu finden, die als wirkliche Städte bezeichnet werden können. Es handelt sich vornehmlich um kleinere Zentren, deren Bedeutung nicht an die der spätmittelalterlichen Stadt Luxemburg heranreicht. Es sind nicht zuletzt auch die Ausstrahlungskraft bzw. der Einflussbereich der Kathedralstädte Verdun, Metz und Toul, die die Entfaltung weiterreichender Zentralfunktionen in anderen Orten erschweren. Neben dem unter luxemburg-barischer Herrschaft gelegenen Marville können sich unter anderem auch Bar-le-Duc, Pont-à-Mousson und Saint-Mihiel zu mehr oder minder großen Zentren entwickeln. Die Ausbildung eines urbanen Charakters wurde in diesen Orten von den Landesherren bewusst unterstützt und das demographische Wachstum gezielt gefördert. Vor allem Theobald I., Heinrich II.

⁸⁴⁴ Zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Luxemburg und Bar siehe BOUYER, Mathias, *La principauté barroise face au Luxembourg (XIV^e siècle)*, in: *Lorraine, Luxembourg et pays Wallons. Mille ans d'une histoire partagée du Moyen Âge à nos jours. Actes du colloque tenu les 22 et 23 février 2007 au Conseil Régional de lorraine (Annales de l'Est)*, 2008, S. 33-45, hier besonders S. 34 und S. 38ff. Zum Konfliktpotenzial zwischen Bar und Verdun und die Machtansprüche auf das Verdunois siehe hier besonders S. 40ff. vgl. Auch REICHERT, Johann der Blinde, S. 180.

und Theobald II. setzten sich durch die Ansiedlung von Vorstädten oder die Gründung von Neustädten für die Schaffung neuer urbaner Fläche ein. Die städtische Entwicklung von Bar-le-Duc wurde nicht nur durch den Bau einer Befestigungsmauer und die Privilegien des Freiheitsbriefs von 1231, die neue Anwohner anlocken sollten, voran getrieben, sondern vor allem auch durch die Gestaltung neuer Siedlungsflächen gezielt gefördert.⁸⁴⁵ Die Verlegung der bestehenden Märkte in den neustädtischen Bereich und die Gründung von neuen Märkten und Messen sollte die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Siedlung vorantreiben. Pont-à-Mousson ist eine geplante Stadt, die um eine landesherrliche Burg am Fuße des Berges Mousson herum entstanden ist. Hier war bereits um den Bereich der Burg eine „villa“ entstanden, die den Kern der Siedlung bildete. Die von Graf Theobald II. von Bar errichteten Neustadt wurde Mitte des 13. Jahrhunderts in den Befestigungsring miteinbezogen. Bereits 1261 wurde die gesamte Siedlung, also sowohl der ältere Kern als auch der neu entstandene Bereich, mit Freiheitsrechten ausgestattet. Parallel dazu erfolgte die Umsiedlung vier kleinerer Dörfer in die neue Stadt und die Verlegung der Pfarrzentren nach Pont-à-Mousson. Auch hier wurden Märkte und Jahrmärkte in den neuen Siedlungsbereich verlegt bzw. neu gegründet. Eine Zusammenlegung verschiedener Dörfer durch Theobald II. ist auch zum gleichen Zeitpunkt in La Mothe zu beobachten. Hier wurden sogar „ex nihilo“ eine Burg gebaut, eine Stiftskirche eingerichtet, in die die Kanoniker aus Bar-le-Duc berufen wurden, Märkte und Messen eingerichtet, eine Ummauerung gebaut und die Bewohner mehrerer Nachbarorte umgesiedelt.⁸⁴⁶

Ähnlich wie die Grafen von Luxemburg, oder vielleicht auch in einem bedeutenderen Ausmaß, förderten die Grafen von Bar ihre sich in der Entwicklung befindenden Zentren auch in wirtschaftlicher Hinsicht. An vielen Orten wie zum Beispiel in der Abteistadt Saint-Mihiel wurden Märkte in die in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch gräfliche Initiative entstandene Vorstadt verlegt. Während hier auch in dem alten Teil der Stadt noch regelmäßige Marktgelegenheiten beibehalten wurden, wurden alle Jahrmärkte und Messen in den neuen Teil verlagert. Zudem fungierte Saint-Mihiel seit Ende des 11. Jahrhunderts als Münzstätte der Grafen. Durch die Gewährung von speziellen Privilegien wurde versucht, Tuchmacher aus der Umgebung, unter anderem auch aus Verdun, anzulocken und so die städtische Tuchproduktion anzukurbeln.

Auch in Longuyon sollten Tuchmacher durch besondere Vorteile angezogen werden, die sie von speziellen Abgaben und vom Kriegsdienst befreiten. Eine Walkmühle ist 1347 und eine Tuchmacherzunft 1399 in Longuyon belegt.⁸⁴⁷

Ähnlich wie die Luxemburger Grafen gewährten auch die Grafen von Bar seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts verschiedenen Berufsgruppen das Recht, sich in Zünften zu organisieren. Im Vergleich mit anderen Gewerken wird besonders das Tuchwesen auf diese Weise gefördert. Die von den Grafen ausgestellten Zunftbriefe betreffen größtenteils nur die Berufssparte der „drapiers“. Tuchmacherzünfte sind in Bar-le-Duc 1384 entstanden und in Saint-Mihiel 1386. In Bar-le-Duc sind die meisten Zünfte belegt; hier können eine

⁸⁴⁵ Zum Folgenden vgl. GIRARDOT, Les villes neuves urbaines entre 1200 et 1350 en Lorraine occidentale, in: PAULY (Hrsg.), Les petites villes en Lotharingie (PSH 109), S. 319-358.

⁸⁴⁶ GIRARDOT, Villes neuves urbaines, S. 356

⁸⁴⁷ Meuse B 1957 f. 1r. Meuse B 1960, f. 35v.

Metzgerzunft vor 1392, eine Zunft der Hufschmiede 1407, die Schumacherzunft 1430, die Gerberzunft 1430 und die Weberzunft 1431 nachgewiesen werden.⁸⁴⁸ Außer für Bar-le-Duc sind, bis auf ein paar Ausnahmen, keine Privilegien für andere Zünfte in den Zentren belegt. Dies mag zum einen darauf hindeuten, dass in dieser Region vor allem das Tuchgewerbe wirtschaftlich gut ausgebildet war und dass sich nur in der Tuchproduktion genügend Handwerker in den einzelnen Orten gefunden haben, damit ein gewerblicher Zusammenschluss sinnvoll erschien. Da in Orten wie Bar-le-Duc, Pont-à-Mousson oder Saint-Mihiel, das wirtschaftlich wohl die größte Kraft besaß, sicherlich auch eine Reihe anderer Gewerbe vorhanden waren, ist eher davon auszugehen, dass die Grafen von Bar ihre Privilegierungen bewusst nur auf das Tuchgewerbe bzw. ihre intensive Förderung nur auf die Stadt Bar-le-Duc beschränkten, um die Entwicklung des Zunftwesens in ihrem Herrschaftsgebiet unter Kontrolle zu behalten und den Zünften nur eine kleinstmögliche Autonomie zuzugestehen und so zu vermeiden, dass diese mit ihrer Stadtherrschaft konkurrieren konnten.⁸⁴⁹ Was die Genehmigung neuer Zunftvereinigungen angeht, scheinen die Luxemburger Grafen wesentlich großzügiger und privilegierfreudiger gewesen zu sein.⁸⁵⁰

Um das Handelswesen in ihrem Herrschaftsgebiet anzukurbeln und auch auswärtige Händler und Kaufleute anzulocken, garantierten sie Schutz und Sicherheit, an den Orten, an denen Messen abgehalten wurden, und sprachen „sauf-conduits“ aus, die Kaufleute auch während ihrer An- und Abreise beschützen sollten. Wie die Grafen von Luxemburg handelten sie zusätzlich Landfriedensabkommen mit den Nachbarherrschaften aus, um den reisenden Händlern auch außerhalb ihres Territoriums Sicherheit garantieren zu können.⁸⁵¹

Obwohl die Grafen von Bar besonders mit der Gewährung von Marktrechten und den Maßnahmen, um den Handel zu schützen und zu kontrollieren, versuchten, ihre Städte wirtschaftlich zu fördern, finden sich in Bar nur kleine Zentren mit geringer wirtschaftlicher Kraft und einer Zentralität, die nicht über den lokal-regionalen Bereich hinausreicht. Ähnlich wie im luxemburgischen Raum verhinderte auch in der Herrschaft Bar die geringe Entfernung der Markttorte zueinander die Entfaltung einer bedeutenden Wirtschaftskraft in den einzelnen Orten. Die Überschneidung der jeweiligen Einflussgebiete und die Nähe zum nächstliegenden Markt mit einem größeren Handelsangebot bremste die Entwicklungsmöglichkeiten der kleinen Zentren in beiden Untersuchungsräumen enorm und beeinflusste nicht nur den lokalen Handel, sondern auch den Fernhandel und einen interregionalen Austausch. Zudem übten die Grafen von Bar eine strenge Kontrolle des Exporthandels in ihrem Herrschaftsgebiet aus. Für Saint-Mihiel ist zum Beispiel eine Exportsteuer auf Wolle belegt. Für einige Waren wie zum Beispiel Eisen, das zur Waffenherstellung genutzt wurde, galten zeitweilige Exportverbote, besonderes hinsichtlich kriegerischer Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Herrschaften, zum einen um den Nachschub an Waffenmaterial im gegnerischen Raum zu bremsen, und zum anderen um die

⁸⁴⁸ BOUYER, La principauté, S. 367.

⁸⁴⁹ BOUYER, La principauté, S. 367, 368.

⁸⁵⁰ Vgl. Kapitel zu den wirtschaftlichen Zentralfunktionen.

⁸⁵¹ BOUYER, La principauté, S. 358, 359.

fortlaufende Versorgung mit Rohstoffen im eigenen Gebiet zu gewährleisten.⁸⁵² Im Fenschtal im Raum um Diedenhofen und Hayange förderten die Grafen von Bar intensiv den Eisenerzabbau, was in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Interessenkonflikten mit den Grafen von Luxemburg führte, die die Eisengewinnung in diesen Minen für sich beanspruchten.⁸⁵³

Neben der wirtschaftlichen Förderung unterstützten die Grafen von Bar ebenfalls die Ausbildung religiöser, kultureller und sozialkaritativer Zentralfunktionen in ihren Siedlungen. Die finanzielle Unterstützung kirchlicher Institutionen ist als Teil der barischen Städtepolitik anzusehen. Während Regularkanoniker und Ordenshäuser in dieser Hinsicht eher wenig Hilfe erfuhren, wurde besonders die Gründung und Förderung von Stiftskirchen von den Landesherren als Mittel zum Städteausbau und zur Steigerung des Prestigewertes ihrer Zentren genutzt und brachte neben der Verstärkung des städtischen Ansehens auch politische Vorteile für die Grafen mit sich. Neben gewissen administrativen Funktionen, die die Stiftsherren erfüllen konnten, dienten die Stiftskirchen, wie zum Beispiel in Bar-le-Duc, auch als fürstliche Nekropole und somit als „lieu de mémoire“ für die gesamte Dynastie.⁸⁵⁴ In Bar-le-Duc finden sich Anfang des 14. Jahrhunderts sogar zwei Stiftskirchen, von denen eine bis in 11. Jahrhundert zurückreicht. In Pont-à-Mousson gründete Theobald II. von Bar im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts die Heiligkreuz Stiftskirche, die die Entwicklung der dort kürzlich entstandenen Vorstadt unterstützen sollte.⁸⁵⁵

Obwohl in der Grafschaft Bar, im Gegensatz zum luxemburgischen Gebiet, den Benediktiner- und Zisterzienserklöstern, den Bettelorden und anderen regulären Ordensniederlassungen nur vereinzelt finanzielle Unterstützung zukommt, fördern die Grafen von Bar intensiv die Ansiedlung karitativer Ordensgemeinschaften, die sich dem Hospitalwesen gewidmet haben und unterstützen hierbei besonders die Niederlassungen der Antoniter. Die ersten Antoniter wurden 1214 von Heinrich II. nach Mousson berufen, um sich um kranke und arme Menschen und um durchreisende Pilger zu kümmern. Später wurde ihnen auch die Verwaltung des 1266 gegründeten Hospitals im neuen Siedlungsbereich von Pont-à-Mousson übertragen. Den Antonitern kam nach und nach die Verwaltung der Mehrheit der Hospitäler im barischen Gebiet zu. Diese administrative Vereinheitlichung erleichtert wiederum die landesherrliche Kontrolle über diese Einrichtungen. Zudem konnten die Landesherren durch die umfangreichen Schenkungen und Stiftungen, die diesem beliebten Orden auch von Seiten der Bevölkerung zukamen, von der finanziellen Kraft dieser Einrichtungen profitieren. Auch hier überwogen die städtepolitischen Vorteile gegenüber religiösen Motiven.⁸⁵⁶

⁸⁵² DERS., *La principauté*, S. 360.

⁸⁵³ Vgl. YANTE, *Luxembourg mosellan*, S. 99, 100. GIRARDOT, Alain, *Forges princières et forges monastiques, coup d'oeil sur la sidérurgie lorraine au XIIe et XIIIe siècles*, in: *Revue d'histoire des mines et de la métallurgie*, Bd. 2 (1970), S. 3-20, hier S. 16.

⁸⁵⁴ BOUYER, *La principauté*, S. 242 und S. 244.

⁸⁵⁵ DERS., *La principauté*, S. 244 und S. 247. Siehe auch GROSIDIER DE MATONS, Marcel, *Le Comté de Bar, des Origines au Traité de Bruges (vers 950-1301)* (*Mémoires de la Société des lettres, sciences et arts de Bar-le-Duc* 43), Paris, 1922, S. 615. GIRARDOT, Alain, *Les origines de la ville de Pont-à-Mousson (1261-1300)*, in: *Annales de l'Est*, Bd. 3 (1972), S. 107-126, hier S. 107-110.

⁸⁵⁶ BOUYER, *La principauté*, S. 249 und S. 251. Siehe auch GIRARDOT, *Les origines*, S. 123.

Genau wie auch in der Grafschaft und späteren Herzogtum Luxemburg sind religionspolitische Initiativen mit dem Ausbau und der Konsolidierung der Territorialmacht in Verbindung zu bringen. Besonders unter Ermesinde, ihrem Sohn und Nachfolger Heinrich V. und unter Johann dem Blinden sind in der Grafschaft Luxemburg zahlreiche religiöse Gründungen oder zumindest klösterlichen Förderungen zu beobachten. Besonders die Schutzherrschaft der Grafen über Klöstereinrichtungen, die im 13. und 14. Jahrhundert besonders ausgeprägt ist, kann als Teil einer gräflichen „politique monastique“ gesehen werden, der nicht zuletzt auch eine wichtige Rolle im Territorialisierungsprozess sowohl der Luxemburger als auch der Barer Landesherrn zukam, da diese ihren Einfluss auch in Bereichen geltend machen konnten, die nicht unter ihrer direkten Herrschaft standen.⁸⁵⁷

Alles in Allem lässt sich für die Grafschaft Bar seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine deutliche Initiative zur Städteplanung und zur Förderung der städtischen Entwicklung von Seiten der Landesherrn erkennen. Ein Großteil der Orte weisen aber bereits vor dem Eingreifen der Grafen in Form der Einrichtung verschiedener Zentralfunktionen oder des Gewährens eines vorteilhaften Rechtsstatus⁸⁵⁸ oder anderer rechtlicher Privilegien, wie Markt-, Steuer- oder Zollrechten, bereits gewisse urbane Merkmale in Form eines Marktes, einer Pfarrkirche oder sogar eines Klosters mitsamt Hospitalfunktion auf. Nichtsdestotrotz können sich in der Grafschaft Bar nur wenige Siedlungen zu urbanen Zentren entwickeln. Zudem muss hier ausschließlich von Zentren mit einer niedrigen Entwicklungsstufe ausgegangen werden, die den Status einer kleinen Stadt nur mit Mühe erreichten. Größere oder mittelgroße Städte, wie zum Beispiel die Stadt Luxemburg, sind in der Grafschaft Bar nicht zu finden.

In den vorangegangenen Erläuterungen ist besonders der finanzielle Nutzen der kleinen Städte für die Grafen von Bar deutlich geworden. Die Rolle, die die Zentren in verwaltungspolitischer Hinsicht spielten, ist schon angeklungen, soll im Folgenden aber erläutert werden. Die Gemeinsamkeiten der Verwaltungsorganisation im barischen und luxemburgischen Territorium wurden bereits angesprochen.⁸⁵⁹ Es ist zu vermuten, dass die administrativen Strukturen der „*prévôtés*“ sich in etwa zeitgleich in beiden Herrschaftsgebieten ausgebildet haben oder dass das Grundgerüst der barischen Landesverwaltung sogar noch früher entstanden ist und später, insbesondere durch den Einfluss Theobalds I., der Gräfin Ermesinde von Luxemburg war, auch in die luxemburgische Territorialverwaltung übernommen wurde. Während die ersten Propsteien in Bar, wie auch in Luxemburg, im 13. Jahrhundert in den Quellen auftauchen, reicht das Amt des Propstes wohl noch viel weiter zurück. Unter anderem

⁸⁵⁷ MARGUE, Michel, *Politique monastique et pouvoir souverain. Henri V., sire souverain, fondateur de la principauté territoriale luxembourgeoise?*, in: DOSTERT, Paul u.a. (Hrsg.), *Le Luxembourg en Lotharingie. Mélanges Paul Margue. Luxemburg im Lotharingischen Raum. Festschrift Paul Margue*, Luxemburg, 1993, S. 403-432, hier besonders S. 418. Vgl. auch DERS., *Memoria et fundatio. Religiöse Aspekte des Herrschaftsverständnisses eines Landesherrn in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, in: PAULY, Michel (Hrsg.), *Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296-1346. Actes des 9es Journées Lotharingiennes 22-26 octobre 1996 (PSH 115 ; CLUDEM 14)*, Luxemburg, 1997, S. 197-217. BOUYER, *La principauté*, S. 259ff.

⁸⁵⁸ Zur Befreiungspolitik der Grafen von Bar siehe GIRARDOT, Alain, *La détérioration*, S. 151-153. Siehe auch im gleichen Band COLLIN, Hubert, *Réflexions sur la carte de répartition des chartes de franchises en Lorraine (XIIe-XIVe siècles)*, S. 167-176.

⁸⁵⁹ Vgl. Kapitel zur politischen-administrativen Zentralität der luxemburgischen Städte.

die Propsteien Bar-le-Duc, Briey, Châtillon-sur-Saône, Étain, Longwy und Mousson sind bereits Anfang des 13. Jahrhunderts belegt. Zum Ende des 14. Jahrhunderts hin ist die Propsteibildung im barischen Territorium abgeschlossen und es werden 27 verschiedene Propsteien gezählt, die allerdings alle ganz unterschiedlichen Umfangs sein mussten. Die größte und bedeutendste Propstei war die von Bar-le-Duc, die fast 100 Orte, darunter kleine Städte, Dörfer und Weiler, mit einbezog. Die umfangreichsten Propsteibezirke sind vor allem in den äußeren Randzonen der Herrschaft zu finden: Bar-le-Duc im Westen, Pont-à-Mousson im Osten, Longwy und Longuyon im Norden und La Mothe im Süden.⁸⁶⁰ Den kleinsten Verwaltungsbezirk hatte die Propstei mit dem Hauptort Clermont, dem nur 3 weitere Siedlungen unterstanden. In der Grafschaft Luxemburg entstanden die ersten und größten Propsteigebiete hingegen eher im Zentrum des Herrschaftsgebietes, wo den Propsteien Luxemburg und Laroche zunächst ein sehr weitläufiger Verwaltungsbereich zukam. Nach mehrfacher Untergliederung scheinen die deutlich weniger zahlreichen Propsteibezirke hier gleichmäßiger verteilt gewesen zu sein.⁸⁶¹ Die starke Gliederung und unregelmäßige Größenverteilung der Verwaltungsbezirke im barischen Gebiet mag vor allem auf die geographische Zerstückelung des Territoriums und die abgeschiedene bzw. abgetrennte Lage verschiedener Siedlungsräume zurückzuführen sein. Ähnlich wie im Herzogtum Luxemburg gelingt es auch vielen barischen Propsteihauptorten nicht, über die von herrschaftlicher Seite eingeführten Verwaltungsfunktionen hinaus eine bedeutende Zentralität auszubilden und auch in andere Bereiche auszustrahlen. Die barischen Zentren sind ebenso an die landesherrliche Unterstützung gebunden und können sich ohne diese kaum weiterentwickeln. Dies zeigt sich besonders deutlich an Orten, die, wie zum Beispiel Lamarche oder Sancy, nur durch die Einrichtung eines Verwaltungssitzes an administrativer Zentralität gewinnen oder die im Extremfall "ex nihilo" ausschließlich zu diesem Zweck gegründet wurden, wie zum Beispiel Lachaussée, und die sich, bedingt durch die fehlende Konstanz der Förderung oder durch die fehlende Unterstützung in anderen Bereichen, nicht zu wirklichen Zentren urbanen Charakters entwickeln konnten bzw. sollten. Hier kann wiederum die Parallele zur Grafschaft Luxemburg gezogen werden, wo rein administrative Zentren, wie die Orte Damvillers oder Durbuy, durch die fehlende Förderung auf mehreren Ebenen sich ebenfalls nicht über die regionaladministrative Funktion hinaus entwickeln konnten und auch nicht unbedingt sollten.

Neben den erläuterten administrativen und den gerichtlichen Funktionen als Vorsteher des Propsteigerichts kamen den Pröpsten und ihren Amtssitzen auch in der Herrschaft Bar militärische Funktionen hinsichtlich der Verteidigung des gesamten Bezirks zu. In jeder Propstei gab es ein oder mehrere befestigte Stützpunkte, die die Verteidigung des gesamten Territoriums ermöglichten.⁸⁶² So fungierten zum Beispiel die Propsteien Longwy und Longuyon als Abwehr gegen die angrenzende Herrschaft Luxemburg. Besonders in Longwy ist eine ausgeprägte Befestigungsanlage vorzufinden. Briey und Mousson bildeten ein

⁸⁶⁰ BOUYER, La principauté, S. 120-123. Vgl. hier auch die Karte mit den Propsteizentren S. 121.

Siehe hierzu auch GROSIDIER DE MATONS, Marcel, Les institutions du comté de Bar au XIe, XIIe et XIIIe siècles, in: *Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de la Lorraine*, Bd. 31 (1922), S. 1-225.

⁸⁶¹ Vgl. Karte bei REICHERT, Landesherrschaft, Bd. 2, S. 622.

⁸⁶² GIULIATO, Gérard, Enceintes urbaines et villageoises en Lorraine médiévale, in: BUR (Hrsg), *Les peuplements castraux*, S. 139-190.

Bollwerk gegen die konkurrierenden Machtansprüche der Kathedralstadt Metz und in den Bezirken Varennes, Souilly und Clermont errichteten die Grafen mehrere Abwehrstützpunkte unterschiedlichen Ausmaßes gegen die Herrschaft des Bischofs von Verdun. Hinsichtlich der Verteidigung des landesherrlichen Territoriums wurden aber nicht nur die Propsteizentren befestigt, sondern auch ein Verteidigungsnetz von Burgen und mehr oder minder befestigten Orten eingerichtet. Die städtischen Befestigungsanlagen verteilen sich allerdings - bis auf die Randzonen des Herrschaftsgebietes und wichtige oder gefährdete Zentren - eher unregelmäßig im gesamten Raum und die Siedlungen werden im Vergleich zur luxemburgischen Fortifikationspolitik längst nicht so häufig befestigt.⁸⁶³

Auch in der Grafschaft und späteren Herzogtum Bar kann man den Städten einen gewissen Anteil an der Landesherrschaft zusprechen. Obwohl die Kleinzentren nur von geringer oder mittlerer Bedeutung sind, verfügen einige über eine ausreichende finanzielle Kraft, um mittels Einkünften aus Abgaben und Bürgersteuern oder Zoll- und Markteinnahmen die landesherrlichen Finanzen zu unterstützen. Im Gegensatz zu den luxemburgischen Landesherrschern übertrugen die Grafen von Bar lediglich in Ausnahmefällen steuerliche Einkünfte oder Zollrechte an eine Stadtgemeinde.⁸⁶⁴ Dementsprechend verblieben auch Bau und Unterhalt von Stadtmauern und die damit verbundenen Pflichten in den Händen des Landesherrn, der einige seiner Siedlung ausreichend befestigte, damit sie als militärische Stützpunkte dienen und die Sicherung bzw. die Verteidigung des umliegenden Raumes gewährleisten konnten. In der Regel handelte es sich bei den Orten mit entsprechender Entwicklung um die Hauptorte der Propsteibezirke.

Auch im barischem Herrschaftsgebiet waren es vor allem die Städte und größeren Zentren, in denen die Landesherrn einen finanziellen Nutzen sahen und die einen bedeutenden Teil der Steuerlast in Form von Bürger- und Handelsabgaben oder außerordentlichen Hilfeleistungen zu tragen hatten. Zur Mitte des 14. Jahrhunderts, zu einer Zeit in der die Wirtschaft allgemein in der Krise steckte, äußerte sich die Unzufriedenheit der städtischen Bürgerschaft über diese hohe finanzielle Last unter anderem durch wiederholte Zahlungsverweigerungen und Revolten wie in Pont-à-Mousson.⁸⁶⁵ Vergleichbare Aufstände sind zu der Zeit für den luxemburgischen Raum nicht belegt.

Ähnlich wie bei den luxemburgischen Landesherrn spielten auch in Bar die städtische Bevölkerung eine Rolle in der Finanzpolitik der Grafen und Herzöge. Obwohl besonders adelige Vasallen oder die bürgerliche Elite der Stadt Metz zu den Financiers der barischen Politik gehörten, wurden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zunehmend auch gutgestellte Bürger aus dem eigenen Herrschaftsbereich zur Stärkung der landesherrlichen Finanzen, zur Abzahlung anderer Schulden oder zur gezielten Finanzierung bestimmter Ankäufe herangezogen. Besonders im Laufe des 14. Jahrhunderts bemühten sich die Grafen von Bar um eine territoriale Vergrößerung des Herrschaftsbereiches und die Konstituierung eines zusammenhängenden Territoriums. Sie trugen Sorge, dass der Verkauf oder die Verpfändung von Grundbesitz und der Verzicht auf verschiedene Herrschaftsbezirke durch Erbschaften,

⁸⁶³ BOUYER, La principauté, S. 151, 152, siehe hier auch Karte S. 155.

⁸⁶⁴ BOUYER, La principauté, S. 278, 279. Die Grafen von Bar gestanden den Stadtgemeinden im Großen und Ganzen nur sehr wenig Autonomie zu und versuchten eher gegen einen Ausbau der Selbstverwaltung zu wirken.

⁸⁶⁵ BOUYER, La principauté, S. 276 und 284ff.

Apanagen oder eine Mitgift keine oder möglichst wenig Auswirkung auf die Homogenität des Territoriums hatten und dieses nicht zerstückelten. Zudem ist im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert eine regelrechte Ankaufs- und Tauschpolitik zu beobachten. Die Landesherrn versuchten durch den Erwerb von Grundbesitz und Rechten ihren Machtbereich auszuweiten. Diese Unternehmen hatten, genau wie auch die militärischen Konflikte mit konkurrierenden Mächten, einen gesteigerten Bedarf an finanziellen Mitteln zur Folge. Um die landesherrlichen Ausgaben zu decken und bereits ausstehende Schulden zu begleichen, wurde in Bar, wie auch in Luxemburg, auf die Praxis der Verpfändung von Grundherrschaften und ganzen Kastellaneien oder von einzelnen Dörfern zurückgegriffen, die meist im äußeren Randbereich der Herrschaft gelegen waren und mitsamt den damit verbundenen Renten und Einnahmen versetzt wurden.⁸⁶⁶

In den Quellen werden auch einige der administrativen Zentren, unter anderem Bar-le-Duc, Pont-à-Mousson, Souilly, Étain und Longuyon, als "bonnes villes" bezeichnet.⁸⁶⁷ Im Vergleich zu Luxemburg erkennt man hier eine ähnliche Entwicklung, bei denen Städte bzw. ihre Vertreter an der Landespolitik teilnahmen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren die städtischen Eliten in jeder der landesherrlichen Versammlungen anwesend. Die zu diesem Zweck vorgeladenen "bonnes villes" mussten jeweils vier Stellvertreter entsenden.⁸⁶⁸ Allerdings scheint die aktive politische Beteiligung der Städte auf Herrschaftsebene weit weniger ausgeprägt als in Luxemburg gewesen zu sein und nicht im Rahmen von regelmäßigen Versammlungen stattgefunden zu haben, wie das für Luxemburg mit den Landständen nachgewiesen werden kann. Die politischen Zusammenkünfte sind für Bar nur in unregelmäßigen Abständen und im Allgemeinen nur selten belegt, so dass davon auszugehen ist, dass solche Versammlungen immer nur dann einberufen wurden, wenn der Bedarf dafür bestand. Den Städten bzw. ihren Vertretern scheint zudem nur eine Beratungsfunktion im Rahmen dieser Versammlungen zugekommen zu sein; ein Einspruchs- oder Widerspruchsrecht, zum Beispiel bei Steuerverhandlungen, wurde ihnen nicht zugesprochen. Die politische Macht der Städte scheint demnach für einen weiterreichenden Einfluss auf die Landespolitik nicht ausgebildet genug gewesen zu sein.⁸⁶⁹

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Herrschaften Bar und Luxemburg im 14. und 15. Jahrhundert ein durchaus vergleichbares Städtensetz mit eher kleinen Zentren aufzuweisen hatten. Die zentralen Orte in der Grafschaft bzw. dem Herzogtum Bar können ebenso wie die luxemburgischen als landesherrliche Zentren bezeichnet werden, denen, trotz ihrer geringen Bedeutung, in beiden Herrschaftsgebieten, wenn auch teilweise zu unterschiedlichen Maßen, ein Anteil an der jeweiligen Territorialpolitik und eine nicht zu unterschätzende Rolle im Territorialisierungsprozess zukam.

⁸⁶⁶ BOUYER, La principauté, S. 518ff, S. 525 und S. 528-536.

⁸⁶⁷ RIGAUDIERE, Albert, Qu'est-ce qu'une bonne ville dans la France du Moyen Âge?, in: La chartre de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du Colloque organisé par l'Institut de Recherche Régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22-25 septembre 1982), Nancy, 1988, S. 59-105, hier S. 74, 75.

⁸⁶⁸ DUVERNOY, Émile, Les États généraux des duchés de Lorraine et de Bar jusqu'à la majorité de Charles III. (1559), Paris, 1904, S. 51, 52 und S. 428.

⁸⁶⁹ BOUYER, La principauté, S. 283 und S. 574.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Städte und kleineren Zentren eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beim Ausbau der Landesherrschaft der Luxemburger Grafen gespielt haben. Besonders im 12. und 13. Jahrhundert sind viele Entwicklungen zu vermerken, aber auch danach spielen die luxemburgischen Zentren eine wichtige Rolle in territorialpolitischer Hinsicht.

Die Bedeutung der Städte und Zentren für den Landesherrn wird nicht zuletzt auch an der intensiven Förderung ihrer Entwicklung durch die Grafen bzw. Herzöge von Luxemburg deutlich. Die Gewährung von Rechtsprivilegien unter Ermesinde, ihrem Sohn Heinrich V. und auch noch unter Johann dem Blinden sollte nicht nur vorteilhaft für den jeweiligen Ort, sondern auch für die Landesherrschaft von Nutzen sein. Besonders unter Ermesinde und ihren Ehemännern wurde eine Konsolidierung der Herrschaft von innen heraus angestrebt. Die Gewährung von Freiheitsrechten wie dem „droit de Beaumont“ oder anderen lokalspezifischen Rechten sollte die landesherrlichen Machtansprüche in den luxemburgischen Orten durchsetzen, besonders in Gebieten, in den diese umstritten waren und die Landesherren, wie zum Beispiel in Echternach, gegen die Konkurrenz einer anderen Herrschaft ankämpfen mussten. Eine Festigung der landesherrlichen Macht wurde auch mit dem Aufbau einer effektiven Verwaltungsstruktur und der Homogenisierung der administrativen und gerichtlichen Organisation angestrebt. Die unter Ermesinde bzw. ihrem Ehemann Theobald von Bar einsetzende Gliederung des gesamten Territoriums in Propsteibezirke und die Einsetzung der Pröpste als Amtmänner, die die politischen Interessen der Grafen auch auf lokaler Ebene vertreten konnten, sollten die Verwaltung des Herrschaftsbereiches erleichtern, stärkten aber gleichzeitig auch die Propsteihauptorte, die somit an Zentralität und administrativ-politischer Bedeutung gewinnen konnten. Die bewusste Förderung dieser Verwaltungszentren verdeutlicht die Kongruenz von Territorialpolitik und Städtepolitik im luxemburgischen Raum. Durch die Stärkung der bürgerlichen Amtsleute als gräfliche Stellvertreter und die zunehmende politische Macht der Stadtgemeinschaften bzw. ihrer Vertreter sollte nicht zuletzt auch der Einfluss des Adels gemindert werden. Der Einfluss der städtischen Bürgerschaft war einfacher unter Kontrolle zu behalten und konnte dem Machtstreben der adeligen Vasallen entgegenwirken. Durch diese und andere administrativ- oder rechtspolitische Maßnahmen wurde der Übergang von der Lehnsherrschaft zur Landesherrschaft unterstützt.

Die territoriale Machtdurchdringung und die Stärkung des landesherrlichen Einflusses wurden aber nicht nur durch eine Veränderung der regionalen und lokalen Verwaltungsorganisation und eine gezielte Städtepolitik, sondern auch durch Maßnahmen im kirchlich-klösterlichen Bereich durchgesetzt. Mit der Schutzherrschaft über Klöster konnten die Grafen von Luxemburg nicht nur eine gewisse Kontrolle über die geistlichen Institutionen selbst ausüben, sondern auch ihren Einfluss in den dem Kloster unterstehenden Gebieten, die nicht in ihrem direkten Herrschaftsbereich lagen, ausbauen und die Klöster so als Stützpfeiler ihrer Macht nutzen. Von der Unterstützung religiöser Institutionen im innerstädtischen Bereich profitierten auch die Städte selbst, da sie an zentralen Funktionen

und somit auch an Anziehungskraft gewannen. Besonders unter Heinrich V., dem Sohn Ermesindes, wurden Klöster und religiöse Einrichtungen als Teil der Landespolitik gegründet und gefördert.

Johann der Blinde (1311-1346) setzte die stadt- bzw. zentralitätsfördernden Maßnahmen seiner Vorgänger fort und gewährte weiterhin rechtliche Privilegien und unterstützte ebenso die wirtschaftliche Entwicklung der Zentren mit der Bestätigung bestehender oder der Gewährung neuer Marktrechte und der Einrichtung von Zoll- und Geleitstellen. Die Förderung des Handels durch die Einrichtung von Märkten, Messen und Jahrmärkten, die Gewährung von Steuer- und Zollrechten und entsprechende Privilegien, die bestimmte Handelsakteure wieder davon befreien sollen, das Betreiben von Münzateliers und die Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Zusammenschlusses ist ebenso unter Johann, wie auch unter seinen Vorgängern und seinen Nachfolgern, wie zum Beispiel unter Wenzel I. oder Philipp dem Guten, zu beobachten. Auch überregionale Landfriedens- oder Handelsabkommen sowie Geleit- und Schutzverträge, wie zum Beispiel mit Trier, Metz, Lüttich oder Lothringen, trugen zur Schaffung von Handelsräumen und wirtschaftlichen Verbindungen bei. Diese Handelspolitik kam nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Zentren zugute, sondern hatte auch fiskalische Vorteile für den Landesherrn, der neben den Einnahmen für Schutz und Geleit oder aus Passierzöllen auch von steigenden Handels- und Steuerabgaben profitierte. Die wirtschaftliche Förderung ist also nicht zuletzt auch auf die finanzpolitischen Motive der Territorialherren zurückzuführen. Besonders die Städte, die eine gewisse finanzielle Kraft aufzuweisen hatten, waren im Vergleich zu den ländlichen Gegenden durch die hohen Steuerforderungen besonders belastet.

Der finanzielle Nutzen der Zentren ist ein essentieller Aspekt der Rolle, die diese für die Territorialpolitik spielten und basiert nicht nur auf der Verwendung steuerlicher Einkünfte verschiedenster Art, sondern auch auf der Nutzung der städtischen Bürgerschaft als potenzielle Geldgeber oder der Städte als Finanzinvestition bzw. Pfandobjekte. Durch die landesherrlichen Kredite oder die Verpfändung ganzer Stadtgebiete, wie zum Beispiel Remich und Grevenmacher, wurden die Staatskassen wieder aufgefüllt. Besonders zu Zeiten einer aktiven gräflichen Erwerbspolitik oder im Zusammenhang mit politischen Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen mit angrenzenden Territorien, wie das zum Beispiel unter Johann dem Blinden oder Karl dem Kühnen der Fall war, war der Bedarf an finanziellen Mitteln besonders hoch. Die machtpolitischen Rivalitäten mit benachbarten Herrschaften machten zudem ein dichtes Verteidigungsnetz nötig. Um die Herrschaftsansprüche auch in den Grenzzonen der Grafschaft zu sichern, spielten die Städte und Zentren in diesen Gebieten auch eine wichtige militärische Rolle. Vor allem Johann der Blinde führte eine intensive Verteidigungspolitik und versuchte durch die Befestigung von Damvillers, Durbuy, Laroche und Marche oder Diekirch, Bitburg und den Städten an der Mosel die Grenzen im Norden gegen Lüttich, im Süden gegen Verdun, Bar und Metz oder im Osten gegen Vianden und Trier zu sichern. Neben den passiv-defensiven Befestigungsanlagen sollten die Verpflichtung der Bürgerschaft zum Kriegsdienst und die Einsetzung von Armbrustschützenkontingenten in verschiedenen Grenzorten aber auch eine aktive Verteidigung des Herrschaftsgebietes gewährleisten.

Im luxemburgischen Herrschaftsgebiet scheint besonders die politisch-administrative Rolle der städtischen oder stadtähnlichen Zentren von großer Bedeutung gewesen zu sein, sowohl im Hinblick auf das eigene Entwicklungspotenzial als auch für die territorialpolitischen Interessen und die Stärkung der Landesherrschaft, was nicht zuletzt auch durch die Beteiligung der Städte an der landesherrlichen Politik unterstrichen wird. Ähnlich wie in anderen Regionen wurden auch hier die landesherrlichen Zentren als regionalpolitische Instrumente genutzt und im Hinblick auf verwaltungspolitische, militärpolitische oder wirtschafts- und finanzpolitische Interessen gezielt gefördert. Folglich ist die geringe Urbanität der luxemburgischen Zentren, die unmittelbar mit ihrer dichten Anordnung und regelmäßigen Verteilung im Raum einherging, kein Zustand minderen Wertes und kein Ergebnis fehlgeschlagener Entwicklungen, sondern das Resultat einer gezielten landesherrlichen Städtepolitik.

In der Entwicklung des Luxemburgischen Städtewesens wurde die Wechselwirkung zwischen landesherrlicher Politik und der Ausbildung der Zentralität in den untersuchten Siedlungen mehr als deutlich. Aus einem diachronen Blickwinkel heraus betrachtet erkennt man das Zusammenspiel landesherrlicher Interessen und der daraus resultierenden Förderung und der Entwicklung kleiner Städte bzw. lokaler Zentren durch die kontinuierliche Zunahme zentraler Funktionen. Das die städtische Weiterentwicklung auf Luxemburgischen Territorium eingeschränkt ist, ist nicht zuletzt auch mit dem Fehlen einer landesherrlichen Initiative bzw. mit dem abnehmenden Interesse der Luxemburger Grafen am weiteren Ausbau ihrer Zentren in Verbindung zu bringen.

Diese Forschungsarbeit hat gezeigt, wie eng die herrschaftliche Perspektive und die Zentralitätsproblematik miteinander verwoben sind und, dass diese – zumindest für den Fall des Herzogtums Luxemburgs – nicht getrennt voneinander zu betrachten sind.

Den luxemburgischen Zentren kam neben ihrer Rolle für die Luxemburger Grafen und ihrem Nutzen für die Landesherrschaft auch eine Bedeutung für die Siedlungen selbst zu. Die Entwicklung zentraler Funktionen und die Ausbildung städtischer Qualität sind nicht nur in Zusammenhang mit der Landesherrschaft zu sehen, sondern auch im Verhältnis zu den Stadtbewohnern und der Bevölkerung des angrenzenden Umlandes. Diese waren in vielfacher Hinsicht an die Leistungen der jeweiligen Zentren gebunden. Neben den Beziehungen, die mit der Funktion der Städte als Verwaltungs- oder Gerichtszentren einhergingen, waren die Interaktionen zwischen Stadt und Umland vor allen Dingen wirtschaftlicher Natur. Das in den untersuchten Zentren unterschiedlich stark ausgebildete Handelswesen und ein mehr oder weniger vielseitiges Gewerbe und Dienstleistungsangebot förderten die Anziehungskraft des Zentrums und stärkten sein wirtschaftliches Potenzial. Auch wenn die wirtschaftliche Reichweite der luxemburgischen Kleinzentren, bis auf einige Ausnahmen - wie zum Beispiel die Präsenz von Diedenhofener Kaufleuten oder Händlern aus Marville auf interregionalen Märkten - nicht über das direkte Umland hinausging, konnten unter anderem Arlon, Echternach, Bastnach oder Marville eine gewisse wirtschaftliche Kraft entwickeln. Auch der Nachweis von Handwerks- und anderen Verarbeitungs- oder Dienstleistungsberufen weist auf eine städtische Entwicklung hin. In den meisten Zentren sind Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr nur landwirtschaftliche

Aktivitäten zu fassen. Mit Ausnahme der kleinsten Siedlungen, wie zum Beispiel Damvillers, ging die berufliche Differenzierung nachweislich über den Bereich der Lebensmittelverarbeitung hinaus. In den meisten Zentren waren neben Metzgern und Bäckern besonders die im Tuch- und Ledergewerbe tätigen Berufe in Zünften organisiert, was für eine hohe Anzahl an Handwerkern in diesem Bereich spricht.

Alles in Allem kann man sagen, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Zentren, anders als bei der politisch initiierten Zentralität, nicht ausschließlich an die herrschaftliche Förderung gebunden war. In wirtschaftlicher Hinsicht ist durchaus eine gewisse Eigeninitiative der Städte bzw. Stadtgemeinden zur autonomen Weiterentwicklung zu erkennen.

Städtekatalog

Arlon

Politisch-administrativ	
Burg	1052 ⁸⁷⁰
Befreiung	vor 1268
Befestigung	röm. Ummauerung; Erweiterung vor 1344 (vermutl. J.d.Bl.) ⁸⁷¹
gräflicher Speicher	1279
Amtssitz	Kastellanei 1237; Propst 1255 (Propstei und Siegel 1272) ⁸⁷²
Stadtsiegel	1268 ⁸⁷³
Stadtgericht	1268 ⁸⁷⁴
Oberhof	für 12 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	Kürschner (13. Jhd.); Tuch (1345); Leder (1272); Gerber (14. Jhd.); Küfer (15. Jhd.)
Zünfte	Tuchmacher (1345) ⁸⁷⁵ ; Schumacher (1458) ⁸⁷⁶ ; Metzger (1461) ⁸⁷⁷ ; Küfer (1463) ⁸⁷⁸ ; Bäcker (1461) ⁸⁷⁹ ; Krämer (1462) ⁸⁸⁰ ; Schneider(1463) ⁸⁸¹ ; Kürschner (1469/70) ⁸⁸² ; Leinenweber (1533/34) ⁸⁸³ ; Kutscher (1570) ⁸⁸⁴
Wochenmarkt	vor 1247; 2. Markt 1366 ⁸⁸⁵
Halle	1251 ⁸⁸⁶
Maß/Waage	M: 1247; W:1378/79 ⁸⁸⁷
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	Z: 1309; Geleit: 1350 ⁸⁸⁸
Jahrmarkt	vor 1393
Juden/ Lombarden	J: 1226 (Judengasse); L: 1347 ⁸⁸⁹
Handelsbeziehungen	Zolwer, Esch s/ Alzette, Luxemburg, Nancy (Tuchhandel) ⁸⁹⁰ ; Trier ⁸⁹¹ ; Saint Hubert ⁸⁹²
Münzstätte	unter Johann d. Blinden (1313-1346); 17. Jhd. ⁸⁹³
Religiös	
Abtei/Stift	

⁸⁷⁰ BERTRANG, Arlon, S. 46 und S. 72.

⁸⁷¹ VANNERUS, Trois villes, S. 165, S. 172-174 und S. 248.

⁸⁷² 1237: UQB, Bd. 2, Nr. 327, S. 353-355; 1255: VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 1, Nr. 76, S. 61; 1272: UQB, Bd. 4, Nr. 269, S. 367. GOFFINET, Cartulaire Clairefontaine, Nr. 58, S. 60.

⁸⁷³ VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 1, Nr. 114. BERTANG, Histoire d'Arlon, S. 95.

⁸⁷⁴ *Idem.*

⁸⁷⁵ PRAT, Arlon, Bd. 2, S. 466-477.

⁸⁷⁶ A.G.R., CC 5923, f 4r.

⁸⁷⁷ A.G.R., CC 5924, f 5v.

⁸⁷⁸ A.G.R., CC 5924 f. 7v.

⁸⁷⁹ VANNERUS, Cartulaire des Carmes, Nr. 33.

⁸⁸⁰ A.G.R., CC 5924, f. 5r-v.

⁸⁸¹ A.G.R., CC 5924, f. 6r.

⁸⁸² A.G.R., CC 5925, f. 14r.

⁸⁸³ A.G.R., CC 5924, f. 10r.

⁸⁸⁴ PRAT, Arlon, Bd. 2, S. 500-503.

⁸⁸⁵ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 270.

⁸⁸⁶ UQB, Bd. 3, Nr. 87, S. 90.

⁸⁸⁷ 1247: UQB, Bd. 2, Nr. 504; 1378/79: A.G.R., CC 5921, f. 140r.

⁸⁸⁸ REICHERT, Landesherrschaft, S. 575.

⁸⁸⁹ VANNERUS, Cartulaire des Carmes, Nr. 66, S. 36, 37; DERS., Lombards. S. 423, 424..

⁸⁹⁰ YANTE, Draperie, S. 26.

⁸⁹¹ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

⁸⁹² ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 645.

⁸⁹³ REICHERT, Landesherrschaft, S. 575.

Kloster/Orden	Karmeliter 1291/92 ⁸⁹⁴
Pfarrzentrum	1276 (extra muros) ⁸⁹⁵
Dekanat	vor 1251
Sozial-karitativ	
Hospital	1262 ⁸⁹⁶
Leprosorium	1413 ⁸⁹⁷
Schule	

⁸⁹⁴ BERTANG, Histoire d'Arlon, S. 403.

⁸⁹⁵ DERS., Histoire d'Arlon, S. 395.

⁸⁹⁶ UQB, Bd. 3, Nr. 396.

⁸⁹⁷ BERTRANG, Histoire d'Arlon, S. 406.

Arrancy

Politisch-administrativ	
Burg	vor 1211 ⁸⁹⁸
Befreiung	1265 durch H. v. Monschau und Äbt. St.Pierre-aux-Nonnains (R. v. Beaumont) ⁸⁹⁹
Befestigung	1270 ⁹⁰⁰
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Kastellanei 1211; Propst 1200 (Propstei 1213) nach 1214 nach Marville verlagert ⁹⁰¹
Stadtsiegel	
Stadtgericht	1265
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (15. Jhd.); Leder (15. Jhd.)
Zünfte	Tuchmacher(1476/78); Gerber und Schumacher (1476/78) ⁹⁰²
Wochenmarkt	
Halle	X
Maß/Waage	
Handelsabgaben	Marktzoll: 1265 ⁹⁰³
Transitzoll / Geleit	Z: 1265 ⁹⁰⁴
Jahrmarkt	
Juden/ Lombarden	L: 1316 ⁹⁰⁵
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1213 ⁹⁰⁶
Leprosorium	
Schule	

⁸⁹⁸ UQB, Bd. 2, Nr. 35, S. 44-47.

⁸⁹⁹ UQB, Bd. 3, Nr. 506, S. 565-568.

⁹⁰⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 164, S. 226-229.

⁹⁰¹ UQB, Bd. 2, Nr. 35, S. 44-47.

⁹⁰² GIRARDOT, Marchands, S. 174

⁹⁰³ REICHERT, Landesherrschaft, S. 577.

⁹⁰⁴ *Idem.*

⁹⁰⁵ REICHERT, Lombarden, S. 237.

⁹⁰⁶ Müller, Dekanate, S. 209.

Bastnach

Politisch-administrativ	
Burg	
Befreiung	1332 durch Johann d. Blinden (R. v. Laroche) ⁹⁰⁷
Befestigung	vor 1332 (J. d. Bl.) ⁹⁰⁸
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propst 1299 (Propstei und Siegel 1329) ⁹⁰⁹
Stadtsiegel	
Stadtgericht	1244 ⁹¹⁰
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1253 ⁹¹¹ ; 1350; 1445 ⁹¹²); Krämer (1332) ⁹¹³ ; 14. Jhd.: Gerber, Nagelschmied; Dachdecker und Zimmermann (1384/85) ⁹¹⁴
Zünfte	Metzger (1480) ⁹¹⁵ ; Gerber und Schumacher (1547) ⁹¹⁶ Krämer (1589) ⁹¹⁷ ; Tuchmacher (1597) ⁹¹⁸
Wochenmarkt	vor 1270/71 (Verkaufsstände) ⁹¹⁹ ; 2. Markt 1332
Halle	1383/84 ⁹²⁰
Maß/Waage	1250 ⁹²¹
Handelsabgaben	Marktzoll 1332 ⁹²²
Transitzoll / Geleit	Z: 1315 ⁹²³
Jahrmarkt	887 ⁹²⁴
Juden/ Lombarden	J: 1352/53; L: 1341 ⁹²⁵
Handelsbeziehungen	Trier ⁹²⁶ ; Saint Hubert ⁹²⁷
Münzstätte	870-877; unter Heinrich VII. (1288-1313) ⁹²⁸
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Trinitarier 1241
Pfarrzentrum	893
Dekanat	1104
Sozial-karitativ	
Hospital	1237 ⁹²⁹
Leprosorium	

⁹⁰⁷ PETIT/DE CRAECKER/LAURENT (Bearb.), Documents relatifs, Nr. 36, S. 143ff. LAURENT, Coutumes, S. 93ff.

⁹⁰⁸ LEFÈVRE, Histoire, S. 227-236 und S. 270-279.

⁹⁰⁹ 1299: UQB, Bd. 6, Nr. 755, S. 219 ; 1329: TANDEL, Communes, Bd. 4, Nr. 31, S. 105.

⁹¹⁰ UQB, Bd. 2, Nr. 455, S. 503-504.

⁹¹¹ UQB, Bd.3, Nr. 137, S. 140-141.

⁹¹² A.G.R., CC 6027, f. 12r.

⁹¹³ LAURENT, Coutumes, S. 98.

⁹¹⁴ A.G.R., 2656, f. 18v und f. 19r.

⁹¹⁵ TWP, Bd. 35(II), Nr. 326, S. 114-115.

⁹¹⁶ NEYEN, Histoire de Bastogne, S. 113, 114 und S. 309-312.

⁹¹⁷ DERS., Histoire de Bastogne, S. 228.

⁹¹⁸ DERS., Histoire de Bastogne, S. 144.

⁹¹⁹ 1270/71: UQB, Bd. 4, Nr. 219, S. 342-343 ; 1332: LAURENT, Coutumes, S. 98.

⁹²⁰ A.G.R., CC 2652, f. 10r.

⁹²¹ PETIT, Inventaire des archives du prieuré du Val-des-Ecoliers à Houffalize, Nr. 21, S. 69.

⁹²² NEYEN, Histoire de Bastogne, S. 276.

⁹²³ VAN WERVEKE, Urbar, S. 382.

⁹²⁴ WISPLINGHOFF, Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57), Bd. 1, Düsseldorf, 1972, Nr. 17, S. 25-27.

⁹²⁵ YANTE, Juifs, S. 7.

⁹²⁶ DERS., Luxembourg mosellan, S. 290.

⁹²⁷ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 645.

⁹²⁸ DUPONT, Marché carolingien, S. 128 (Anm. 6).

⁹²⁹ UQB, Bd. 2, Nr. 329, S. 356-357.

Schule	1253
--------	------

Bitburg

Politisch-administrativ	
Burg	vor 1307 ⁹³⁰
Befreiung	1262 durch Heinrich V. v. Luxembg. (Echtern. R.) ⁹³¹
Befestigung	1239; Erweiterung 1337-42 (J. d. Bl.) ⁹³²
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propst 1248 (Propstei und Siegel 1294) ⁹³³
Stadtsiegel	1257 ⁹³⁴
Stadtgericht	1254 ⁹³⁵
Oberhof	für 11 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	Leder (14. Jhd.); Tuch (15. Jhd.)
Zünfte	Schuhmacher (1311) ⁹³⁶ ; Tuchmacher (1467/68) ⁹³⁷ ; Metzger (1467/68) ⁹³⁸ ; Schneider (16. Jhd.); Krämer (1694)
Wochenmarkt	1030; zweiter 1257 ⁹³⁹
Halle	
Maß/Waage	M: 1272 ; W: 1310 ⁹⁴⁰
Handelsabgaben	Ungeld; Weinakzise: 1262; Marktzoll 1310 ⁹⁴¹
Transitzoll / Geleit	Z: 1152 ; G: 1161
Jahrmarkt	1311 ; 1594 ⁹⁴²
Juden/ Lombarden	J: 1334; L: 1347 ⁹⁴³
Handelsbeziehungen	Trier ⁹⁴⁴
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Begin/Begard 1297-1366 ⁹⁴⁵
Pfarrzentrum	1030 St. Peter (extra muros); 13. Jhd Liebfrauenkirche ⁹⁴⁶
Dekanat	1248
Sozial-karitativ	
Hospital	1295 ⁹⁴⁷
Leprosorium	
Schule	

⁹³⁰ REICHERT, Landesherrschaft, S. 582 (Anm. 199).

⁹³¹ BERTHOLET, Histoire de Luxembourg, Bd. 5, S. 152 und "preuves", S. 57.

⁹³² 1239: UQB, Bd. 2, Nr. 351, S. 278-381 ; 1337-1342: HILLEN, Bitburg, S. 188.

⁹³³ 1248: MRUB, Bd. 3, Nr. 968, S. 726ff ; 1294: AnLux, A-LXII-131.

⁹³⁴ HILLEN, Bitburg, S. 168.

⁹³⁵ *Idem*.

⁹³⁶ UQB, Bd. 7, Nr. 1384. KRUEDEWIG, Zwei Urkunden, S. 199, 200.

⁹³⁷ A.G.R., CC 13267, f. 3v.

⁹³⁸ A.G.R., CC 13267, f. 3v.

⁹³⁹ HILLEN, Bitburg, S. 162.

⁹⁴⁰ GAYOSO, Bitburg, S. 64.

⁹⁴¹ HILLEN, Bitburg, S. 263.

⁹⁴² KRUEDEWIG, Zwei Urkunden, S. 199.

⁹⁴³ 1334: GOERZ, Luxemburgische Urkunden, S. 208-211 ; 1347: ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 70.

⁹⁴⁴ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

⁹⁴⁵ GAYOSO, Bitburg, S. 68.

⁹⁴⁶ PAULY, Bitburger Kirchen, S. 95 und S. 110.

⁹⁴⁷ HILLEN, Bitburg, S. 274.

Chiny

Politisch-administrativ	
Burg	vor 1060 ⁹⁴⁸
Befreiung	vor 1301 durch Graf v. Chiny
Befestigung	Ende 14. Jhd. ⁹⁴⁹
gräflicher Speicher	1384/85 ⁹⁵⁰
Amtssitz	
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	
Zünfte	
Wochenmarkt	1301
Halle	1384/85
Maß/Waage	
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	
Jahrmarkt	1301
Juden/ Lombarden	L: 1403/04
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Priorat St. Arnulf (Metz) ⁹⁵¹
Pfarrzentrum	16. Jhd.
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	
Leprosorium	
Schule	

⁹⁴⁸ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 117.

⁹⁴⁹ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 223.

⁹⁵⁰ A.G.R., CC 2656, f. 140.

⁹⁵¹ LARET-KAYSER, Le Prieuré de Chiny, S. 995.

Damvillers

Politisch-administrativ	
Burg	1330; 1451 ⁹⁵²
Befreiung	1282 durch H. v. Apremont/Abt Mettlach ⁹⁵³
Befestigung	um 1329/30 (J. d. Bl.); 1526 (Karl V.)
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propst 1324 (Propstei 1346) ⁹⁵⁴
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	
Zünfte	
Wochenmarkt	1282 ⁹⁵⁵
Halle	1282 ⁹⁵⁶
Maß/Waage	
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	1384 ⁹⁵⁷
Jahrmarkt	1564 ⁹⁵⁸
Juden/ Lombarden	J: 1346 ⁹⁵⁹
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	unter Johann d. Blinden und Karl IV. ⁹⁶⁰
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	
Leprosorium	
Schule	

⁹⁵² BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 26-30

⁹⁵³ UQB, Bd. 5, Nr. 18, S. 16-20.

⁹⁵⁴ 1336: AnLux, A-X-2-67. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 32 ; 1346: LHAKo 15, Nr. 486.

⁹⁵⁵ REICHERT, Landesherrschaft, S. 586.

⁹⁵⁶ *Idem.*

⁹⁵⁷ TWP, Bd. 32, Nr. 65, S. 40.

⁹⁵⁸ HARDT, Weisthümer, S. 158-164

⁹⁵⁹ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 137.

⁹⁶⁰ PAULY, Anfänge, S. 151.

Diedenhofen

Politisch-administrativ	
Burg	1192 ⁹⁶¹
Befreiung	1239 durch Heinrich V. v. Luxbg. (Diedenhofener Recht) ⁹⁶²
Befestigung	1380 ⁹⁶³
gräflicher Speicher	1292 ⁹⁶⁴
Amtssitz	Kastellanei 1247; Propstei 1283 (Siegel 1284) ⁹⁶⁵
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	für 8 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1463); Leder: Kürschner (1284), Gerber, Schumacher, Sattler (1284); Eisen/Waffen (1469) 16. Jhd.: Schneider, Sackträger, Küfer
Zünfte	Metzger (1443) ⁹⁶⁶ ; Tuchmacher (1464) ⁹⁶⁷ ; Gerber und Schumacher (1489) ⁹⁶⁸ ; Krämer (1504) ⁹⁶⁹ ; Bäcker (1554) ⁹⁷⁰ ; Küfer (1565-66) ⁹⁷¹ ; Kürschner (1580/81) ⁹⁷² ; Feldarbeiter und Winzer (1600) ⁹⁷³ , Schneider (vor 1604) ⁹⁷⁴ , Schmiede (1608) ⁹⁷⁵
Wochenmarkt	1284/85 ⁹⁷⁶
Halle	1283 ⁹⁷⁷
Maß/Waage	M: 1289; W: 1389 ⁹⁷⁸
Handelsabgaben	Marktzoll: 1315; Weinzoll: 1389 ⁹⁷⁹
Transitzoll / Geleit	Z: 900; G: 1315 ⁹⁸⁰
Jahrmarkt	1414 ⁹⁸¹
Juden/ Lombarden	J: 1427; L: 1338 ⁹⁸²
Handelsbeziehungen	Metz (Marktschiff 1315); Kettenhofen; Koenigsmacker; Roussy; Trier; Koblenz; Wallerfangen; Untermosel; Mittelrhein ⁹⁸³ ; Saint-Nicolas-de-Port ⁹⁸⁴
Münzstätte	Heinrich V. (1247-1281) und Heinrich VII. (1288-1313) ⁹⁸⁵
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Augustinereremiten 1308 ⁹⁸⁶

⁹⁶¹ WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft, Bd. 1 /2, Nr. 215, S. 374.

⁹⁶² UQB, Bd. 2, Nr. 353, S. 382-385.

⁹⁶³ LANHER, Marville, S. 56.

⁹⁶⁴ UQB, Bd. 5, Nr. 465.

⁹⁶⁵ 1247: UQB, Bd. 3, Nr. 407, S. 439; 1284: AdMos, H 1719, Nr. 1. UQB, Bd. 5. Nr. 130, S. 132-134.

⁹⁶⁶ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 280 (Anm. 150).

⁹⁶⁷ YANTE, Métiers, S. 392 (Anm. 47).

⁹⁶⁸ A.G.R., CC 6556, f. 5v.

⁹⁶⁹ VAN WERVEKE, Notice, Nr. 21, S. 322, 323.

⁹⁷⁰ A.G.R., CC 48637, f. 4r.

⁹⁷¹ A.V.Th., Fonds Braubach, B XIII, 1.

⁹⁷² A.G.R., CC 6558, f. 7r.

⁹⁷³ A.V.Th., FF 1.9)

⁹⁷⁴ A.G.R., Conseil privé espagnol, carton 182, Nr. 10.

⁹⁷⁵ A.V.Th., Fonds Braubach, A XIII, 2.

⁹⁷⁶ VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 1, Nr. 183.

⁹⁷⁷ VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 1, Nr. 179.

⁹⁷⁸ 1289: VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 1, Nr. 206; 1389: A.V.Th., CC 1.8.

⁹⁷⁹ 1315: VAN WERVEKE, Urbar, S. 362-364; 1389: A.V.Th., CC 1.8.

⁹⁸⁰ 900: MRUB, Bd. 1. Nr. 149 und Nr. 149; 1315: VAN WERVEKE, Urbar, S. 362-364.

⁹⁸¹ CB 1414-15, f. 22v.

⁹⁸² 1427: YANTE, Juifs, S. 11; 1338: YANTE, Courants, S. 54.

⁹⁸³ YANTE, Commerce et marchands, S. 14 und S. 24-26. ALTSCHULER, Foires, S. 94.

⁹⁸⁴ KAMMERER-SCHWEYER, La Lorraine, S. 100.

⁹⁸⁵ BERNAYS/VANNERUS, Histoire numismatique, S. 49, S. 54, S. 426 und S. 459.

⁹⁸⁶ UQB, Bd.7, Nr. 1210.

Pfarrzentrum	um 935/940 ⁹⁸⁷
Dekanat	1249
Sozial-karitativ	
Hospital	1332 ⁹⁸⁸
Leprosorium	
Schule	

⁹⁸⁷ MGH, DD Heinrich I., Nr. 24 (930) ; MGH, DD Otto I., Nr. 31 (940).

⁹⁸⁸ TEISSIER, Histoire, S. 219.

Diekirch

Politisch-administrativ	
Burg	
Befreiung	1312-1316 (Grevenm. Recht) vermutl. durch Johann d. Blinden ⁹⁸⁹
Befestigung	vermutl. um 1320 durch J. d. Bl. ⁹⁹⁰ Spätestens 1378 s(12 Schützen)
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Markvogtei 1317 ⁹⁹¹
Stadtsiegel	1378 ⁹⁹²
Stadtgericht	1221; 1316 ⁹⁹³
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	
Zünfte	Schuster und Gerber (1560) ⁹⁹⁴ ; Krämer (1564/1597) ⁹⁹⁵
Wochenmarkt	1380/81 (Verkaufsstände); 1501 ⁹⁹⁶
Halle	1380/81 ⁹⁹⁷
Maß/Waage	1380/81 ⁹⁹⁸
Handelsabgaben	Weinzoll: 1501 ⁹⁹⁹
Transitzoll / Geleit	Brückenzoll zw. Diekirch u. Ettelbrück: 1339
Jahrmarkt	vor 1500 (1); 1501 (+2); 1593 (+3) ¹⁰⁰⁰
Juden/ Lombarden	
Handelsbeziehungen	16. Jhd: Neuerburg, Bastnach, Wiltz, Malmédy, Vianden (Tuchändler) ¹⁰⁰¹ ; Trier ¹⁰⁰² ; Malmédy, Verviers ¹⁰⁰³
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Franziskaner (17. Jhd.)
Pfarrzentrum	10. Jhd.; 1326 ¹⁰⁰⁴
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	
Leprosorium	
Schule	

⁹⁸⁹ PAULY, Diekirch, S. 338.

⁹⁹⁰ Reichert, Landesherrschaft, S. 604 (Anm. 372). Befestigung spätestens 1378 (Stadtsiegel mit Turm); 1422 schriftl. Erstbeleg (PAULY, Diekirch, S. 337 und S. 348, 349).

⁹⁹¹ UQB, Bd. 11.2, B 26.

⁹⁹² VAN WERVEKE, Cartulaire Marienthal, Bd. 2, Nr. 437, S. 118.

⁹⁹³ 1221:UQB, Bd. 2, Nr. 132 (Gericht Tal Diekirch) ; 1316: UQB, Bd. 11.2, B 26.

⁹⁹⁴ VANNERUS, Esquisses historiques, S. 124, 125.

⁹⁹⁵ DERS., Esquisses historiques, S. 124 und S. 127.

⁹⁹⁶ 1380/81:VANNÉRUS, Comptes, S. 10ff. ; 1501: TWP, Bd. 37, Nr. 411, S. 136.

⁹⁹⁷ VANNÉRUS, Comptes, S. 10ff

⁹⁹⁸ DERS., Comptes, S. 10ff.

⁹⁹⁹ TWP, Bd. 37, Nr. 411, S. 136.

¹⁰⁰⁰ 1501: TWP, Bd. 37, Nr. 411, S. 136.

¹⁰⁰¹ ALTSCHULER, Foires, S. 98.

¹⁰⁰² YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

¹⁰⁰³ PAULY, Foires, S. 110.

¹⁰⁰⁴ 10. Jhd.: PUHL, Diekirch, S. 66.; 1326: TWP, Bd. 19, Nr. 638 (Pfarrkollation).

Durbuy

Politisch-administrativ	
Burg	1063/64 ¹⁰⁰⁵
Befreiung	vor 1275 ; bestätigt durch Johann d. Blinden (1314) ¹⁰⁰⁶
Befestigung	vor Anfang 14. Jhd; Erweiterung um 1325 ¹⁰⁰⁷
gräflicher Speicher	13. Jhd
Amtssitz	Kastellanei 1247; Propst 1221 (Propstei 1322; Siegel 1336) ¹⁰⁰⁸
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	für 2 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1315) ¹⁰⁰⁹
Zünfte	
Wochenmarkt	vor 1599 ¹⁰¹⁰
Halle	1380 ¹⁰¹¹
Maß/Waage	
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	1243 ¹⁰¹²
Jahrmarkt	vor 1520 (2) ¹⁰¹³
Juden/ Lombarden	
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	bis 1298 (Verbot Heinrichs VII.) ¹⁰¹⁴
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	1611 ¹⁰¹⁵
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1457 (Initiative ohne Erfolg) ¹⁰¹⁶
Leprosorium	1314 ¹⁰¹⁷
Schule	

¹⁰⁰⁵ PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 199.

¹⁰⁰⁶ LAURENT, Coutumes, Suppl. II, S. 109.

¹⁰⁰⁷ REICHERT, Landesherrschaft, S. 591.

¹⁰⁰⁸ 1247: UQB, Bd. 3, Nr. 6, S. 4-6; 1322: LHAko, 29 A 49 ; 1336: HALKIN/ROLAND, Chartes, Bd. 2, Nr. 431, S. 209.

¹⁰⁰⁹ GROB/VANNERUS, Dénombrements, S. 529..

¹⁰¹⁰ PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 195.

¹⁰¹¹ VANNÉRUS, Comptes, S. 18ff.

¹⁰¹² UQB, Bd. 2, Nr. 425.

¹⁰¹³ TANDEL, Communes, Bd. 5, S. 628.

¹⁰¹⁴ VAN WERVEKE, Numismatique, S. 28.

¹⁰¹⁵ PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 240.

¹⁰¹⁶ PIROTTE/BERNARD, Durbuy, S. 197.

¹⁰¹⁷ Pauly, S. 111.

Echternach

Politisch-administrativ	
Burg	
Befreiung	1236 durch Ermesinde (Echternacher Recht) ¹⁰¹⁸
Befestigung	1181/1210 ; 1239 ¹⁰¹⁹
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propstei 1264 ¹⁰²⁰
Stadtsiegel	1239 ¹⁰²¹
Stadtgericht	vor 1236 ¹⁰²²
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	Schuster (1299) ¹⁰²³ ; Bäcker (1310) ¹⁰²⁴ ; Eisen- u. Goldschmied (1333) ¹⁰²⁵ ; Kürschner (1339) ¹⁰²⁶ ; Scherer (1343) ¹⁰²⁷ ; Küfer (1346) ¹⁰²⁸ ; Krämer (1359) ¹⁰²⁹ ; Zimmermann (1361) ¹⁰³⁰ ; Sattler (1362) ¹⁰³¹ ; Steinmetz (1408) ¹⁰³² ; Kessler (1409) ¹⁰³³ ; Färber (1414) ¹⁰³⁴
Zünfte	Bäcker (1328) ¹⁰³⁵ ; Metzger (1345) ¹⁰³⁶ ; Weber (1348) ¹⁰³⁷ ; Fischer (1361) ¹⁰³⁸ ; Schumacher (1359) ¹⁰³⁹ ; Krämer (1463) ¹⁰⁴⁰
Wochenmarkt	seit Ende 10. Jhd.; um 1200 "forum" ¹⁰⁴¹
Halle	1260 ; 1335; Verkaufsstände: 1336 (Tuchhändler), 1341 (Bäcker), 1492 (Fleischer) ¹⁰⁴²
Maß/Waage	M: 1236 ¹⁰⁴³
Handelsabgaben	Ungeld 1236; Marktzoll: 1462 ¹⁰⁴⁴
Transitzoll / Geleit	Z: 1462 ¹⁰⁴⁵
Jahrmarkt	1462 (5) ¹⁰⁴⁶
Juden/ Lombarden	J: 1332-1349; L: 1332 ¹⁰⁴⁷

¹⁰¹⁸ UQB, Bd. 2, Nr. 310, S. 329-334. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 4, "preuves", S. 65.

¹⁰¹⁹ 1181/1210: 1239: LHAKo, Best. 231,15, Nr. 27.

¹⁰²⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 454, S. 490.

¹⁰²¹ LHAKo, Best. 231,15, Nr. 27.

¹⁰²² UQB, Bd. 2, Nr. 310, S. 329-334.

¹⁰²³ UQB Bd. 8, Nr. 176.

¹⁰²⁴ GROB/VANNERUS, Dénombrements, S. 511.

¹⁰²⁵ UQB, Bd. 8, Nr. 273.

¹⁰²⁶ UQB, Bd. 8, Nr. 308.

¹⁰²⁷ UQB, Bd. 10/1, Nr. 267.

¹⁰²⁸ UQB, Bd. 8, Nr. 362.

¹⁰²⁹ UQB, Bd. 8, Nr. 451.

¹⁰³⁰ UQB, Bd. 10/1, Nr. 292.

¹⁰³¹ UQB, Bd. 10/1, Nr. 298.

¹⁰³² UQB, Bd. 9, Nr. 714.

¹⁰³³ UQB, Bd. 10/2, Nr. 539.

¹⁰³⁴ UQB, Bd. 10/2, Nr. 401.

¹⁰³⁵ UQB, Bd. 10/1, Nr. 15.

¹⁰³⁶ UQB, Bd. 8, Nr. 355.

¹⁰³⁷ UQB, Bd. 10/1, Nr. 272.

¹⁰³⁸ UQB, Bd. 10/1, Nr. 293.

¹⁰³⁹ UQB, Bd. 9, Nr. 645.

¹⁰⁴⁰ UQB, Bd. 10/1, Nr. 193.

¹⁰⁴¹ WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft, Bd. 1.2, Nr. 225 (1181) und 226 (1210).

¹⁰⁴² 1260: UQB, Bd. 8, Nr. 99; 1335: UQB, Bd. 10/2, Nr. 463.

¹⁰⁴³ UQB, Bd. 9, Nr. 1021.

¹⁰⁴⁴ 1236: UQB, Bd. 9, Nr. 1021; 1462: UQB, Bd. 9, Nr. 940.

¹⁰⁴⁵ UQB, Bd. 9, Nr. 940.

¹⁰⁴⁶ *Idem.*

¹⁰⁴⁷ YANTE, Juifs, S. 6. ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 173.

Handelsbeziehungen	Trier ¹⁰⁴⁸
Münzstätte	922 bis Mitte 12. Jhd. ¹⁰⁴⁹
Religiös	
Abtei/Stift	Benediktinger (Willibrord) 697/698; Wallfahrt seit 8. Jhd. ¹⁰⁵⁰
Kloster/Orden	Klarissen 1346; Beginen (14. Jhd.) ¹⁰⁵¹
Pfarrzentrum	vor 697
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	Klosterhospiz 907/908 ¹⁰⁵² ; Bürgerhospital 1207 ¹⁰⁵³
Leprosorium	1288; 1328/29 ¹⁰⁵⁴
Schule	Klosterschule (8. Jhd.) ; Stadtschule 1242 ¹⁰⁵⁵

¹⁰⁴⁸ YANTE, Beziehungen, S. 58.

¹⁰⁴⁹ WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft, Bd. 1.2, Nr. 177.

¹⁰⁵⁰ SPANG, Zur Geschichte, S. 201.

¹⁰⁵¹ TRAUFLER, Von der villa zur Abteistadt, S. 257.

¹⁰⁵² WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft, Bd. 2, Nr. 3.

¹⁰⁵³ UQB, Bd. 8, Nr. 4.

¹⁰⁵⁴ TRAUFLER, Abteistadt, S. 85 (Siechengasse 1288 kein eindeutiger Beleg).

¹⁰⁵⁵ TRAUFLER, Von der villa zur Abteistadt, S. 256.

Fels

Politisch-admin.	
Burg	1176 ¹⁰⁵⁶
Befreiung	1348 ¹⁰⁵⁷
Befestigung	um 1348 ¹⁰⁵⁸
gräflicher Speicher	
Amtssitz	
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	Weber 1343 ¹⁰⁵⁹
Zünfte	
Wochenmarkt	
Halle	
Maß/Waage	
Handelsabgaben	Ungeld; Weinsteuern
Transitzoll / Geleit	
Jahrmarkt	
Juden/ Lombarden	
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	1808 ¹⁰⁶⁰
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	
Leprosorium	
Schule	

¹⁰⁵⁶ ZIMMER, Château, S. 17.

¹⁰⁵⁷ AnLux, A-LII-45/1, Nr. 375. LAURENT, Coutumes, Suppl. II, S. 69.

¹⁰⁵⁸ ZIMMER, Château, S. 17.

¹⁰⁵⁹ AnLux, SHL, Abt. 15, Nr. 434, f. 64-68. TWP, Bd. 21, Nr. 1575. Vgl. auch Edition bei HOLBACH/PAULY, "Lutzelburger Duch", S. 106-108.

¹⁰⁶⁰ VEDRUNS, Larochette, S. 80.

Grevenmacher

Politisch-admin.	
Burg	1290 ¹⁰⁶¹
Befreiung	1252 durch Heinrich V. v. Luxbg. (Grevenmacher Recht) ¹⁰⁶²
Befestigung	vor 1358 ¹⁰⁶³
gräflicher Speicher	1221
Amtssitz	Landrichterei 1290 ¹⁰⁶⁴
Stadtsiegel	1358 ¹⁰⁶⁵
Stadtgericht	vor 1589 ¹⁰⁶⁶
Oberhof	für 2 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	
Zünfte	Fischer (1512) ¹⁰⁶⁷
Wochenmarkt	1358 ¹⁰⁶⁸
Halle	1552 ¹⁰⁶⁹
Maß/Waage	
Handelsabgaben	Ungeld
Transitzoll / Geleit	Moselzoll 1403 ¹⁰⁷⁰
Jahrmarkt	1569 (3) ¹⁰⁷¹
Juden/ Lombarden	L: 1297 ¹⁰⁷²
Handelsbeziehungen	Trier ¹⁰⁷³
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Franziskaner 1609
Pfarrzentrum	1252 ¹⁰⁷⁴
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1418 ¹⁰⁷⁵
Leprosorium	
Schule	vor 1420 ¹⁰⁷⁶

¹⁰⁶¹ UQB, Bd. 5, Nr. 336, S. 350-352.

¹⁰⁶² UQB, Bd. 2, Nr. 130, S. 132-134.

¹⁰⁶³ BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd.7 "preuves", S. 23. BERENS, Anfänge, S. 6,7 und S. 12-15. KAYSER, "Curtis Machera", S. 20.

¹⁰⁶⁴ UQB, Bd. 5, Nr. 336, S. 350-352.

¹⁰⁶⁵ BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd.7 "preuves", S. 23, S. 34 und S. 51-52. KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, S. 209-212.

¹⁰⁶⁶ HARDT, Weisthümer, S. 299-307.

¹⁰⁶⁷ UQB, Bd. 9, Nr. 1160, S. 635.

¹⁰⁶⁸ BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd.7 "preuves", S. 23

¹⁰⁶⁹ BERENS, Anfänge, S. 57.

¹⁰⁷⁰ A.N.P., KK 290, f. 14r. YANTE, Luxembourg mosellan, S. 150.

¹⁰⁷¹ HURT, Werden und Leben, S. 16.

¹⁰⁷² REICHERT, Landesherrschaft, S. 606.

¹⁰⁷³ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

¹⁰⁷⁴ UQB, Bd. 3, Nr. 116. KNAFF, Geschichtliche Abhandlung, Beleg 4, S. 204.

¹⁰⁷⁵ BERENS, Adolf, 500 Jahre Zivilhospiz zu Grevenmacher (1439-1939). Festschrift zum 500. Todesjahr seines Stifters, Grevenmacher, 1939, S. 10 und S. 19.

¹⁰⁷⁶ HURT, Werden und Leben, S. 23.

Houffalize

Politisch-admin.	
Burg	1147 ¹⁰⁷⁷
Befreiung	vor 1448 ¹⁰⁷⁸
Befestigung	14. Jhd. ¹⁰⁷⁹
gräflicher Speicher	
Amtssitz	
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	für 2 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	
Zünfte	
Wochenmarkt	1330/45 ¹⁰⁸⁰
Halle	
Maß/Waage	1378 ¹⁰⁸¹
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	
Jahrmarkt	1338 ¹⁰⁸²
Juden/ Lombarden	
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	1784
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1216 ¹⁰⁸³
Leprosorium	
Schule	

¹⁰⁷⁷ TANDEL, Communes, Bd. 4, S. 238-240.

¹⁰⁷⁸ LAURENT, Coutumes, Suppl. II, S. 321-337.

¹⁰⁷⁹ TANDEL, Communes, Bd. 4, S. 240.

¹⁰⁸⁰ DERS., Communes, Bd. 4, S. 228.

¹⁰⁸¹ PAULY, Anfänge, S. 152.

¹⁰⁸² PETIT, St. Hubert, S. 293, Nr. 115.

¹⁰⁸³ DERS., Prieuré du Val-des-Ecoliers, S. 303-309.

Ivoix

Politisch-admin.	
Burg	1107 ¹⁰⁸⁴
Befreiung	1173; 1213 durch Graf Ludwig IV. v. Chiny ¹⁰⁸⁵
Befestigung	vor 1213 ¹⁰⁸⁶
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propst (Graf. v. Chiny)1226 ¹⁰⁸⁷ ; seit 1337 luxembg. Propstei
Stadtsiegel	1226 ¹⁰⁸⁸
Stadtgericht	1213 ¹⁰⁸⁹
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1304) ; Goldschmied (1374); Leder (16. Jhd.)
Zünfte	Tuchmacher (1304) ¹⁰⁹⁰ ; Krämer (1308) ¹⁰⁹¹ ; Schuhmacher (vor 1594) ¹⁰⁹² ; Metzger (vor 1603) ¹⁰⁹³
Wochenmarkt	1213 ¹⁰⁹⁴
Halle	vor 1354 ¹⁰⁹⁵
Maß/Waage	M: 1208 ; W: 1354/1383 ¹⁰⁹⁶
Handelsabgaben	Marktzoll: 1303 ¹⁰⁹⁷
Transitzoll / Geleit	973/74; Zoll: 1303 (Zollfreiheit St. Hubert); G: 1213 ¹⁰⁹⁸
Jahrmarkt	955; 1332 ¹⁰⁹⁹
Juden/ Lombarden	L: 1330; 1375 ¹¹⁰⁰
Handelsbeziehungen	Chiny, Chassepierre, Arlon, Virton, Montmédy, La Ferté, Neufchâteau, Donchery, Bouillon, Mouzon, Saint Hubert ¹¹⁰¹
Münzstätte	973 ; Graf v. Chiny: Ludwig V. (1268-1299) bis Ludwig VI. (1310-1316); 1356 durch Wenzel I. Hzg. v. Luxbg. wiedereröffnet ¹¹⁰²
Religiös	
Abtei/Stift	Stiftskirche vor 1162 ¹¹⁰³
Kloster/Orden	Kreuzherren 1286 ; Augustinereremiten 1330-40; Franziskaner 1334 (Initiative ohne Erfolg) ¹¹⁰⁴
Pfarrzentrum	um 900;Wallfahrt 10 Jhd. (Walfroy) ¹¹⁰⁵
Dekanat	1124
Sozial-karitativ	
Hospital	

¹⁰⁸⁴ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 113 und S. 176.

¹⁰⁸⁵ HARDT, Weisthümer, S. 374.

¹⁰⁸⁶ LARET-KAYSER, Chiny, S. 117.

¹⁰⁸⁷ DIES., Entre Bar et Luxembourg, S. 113 und S. 181.

¹⁰⁸⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 694.

¹⁰⁸⁹ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 115.

¹⁰⁹⁰ PELTIER, Drapiers, S. 7-9-

¹⁰⁹¹ GABER, Histoire, S. 101.

¹⁰⁹² DERS., Histoire, S. 226.

¹⁰⁹³ A.G.R., Conseil privé espagnol, carton 179, Nr. 7.

¹⁰⁹⁴ GABER, Histoire, S. 101.

¹⁰⁹⁵ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 114.

¹⁰⁹⁶ 1208: VANNÉRUS, Trois villes, S. 244; 1354/83: LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 116.

¹⁰⁹⁷ UQB, Bd. 6, Nr. 949, S. 417ff.

¹⁰⁹⁸ 1303:UQB, Bd. 6, Nr. 949, S. 417ff; 1213: HARDT, Weisthümer, S. 374.

¹⁰⁹⁹ GABER, Histoire, S. 102.

¹¹⁰⁰ GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 584.

¹¹⁰¹ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 103.

¹¹⁰² BERNAYS/VANNERUS, Histoire numismatique, S. 221 und S. 446.

¹¹⁰³ GABER, Histoire, S. 53, S. 89 und S. 92. MÜLLER, Dekanate, S. 48.

¹¹⁰⁴ DERS., Histoire, S. 90 und S. 220.

¹¹⁰⁵ VANNÉRUS, Trois villes, S. 245.

Leprosorium	Ende 12./Anfang 13. Jhd. ¹¹⁰⁶
Schule	um 570; 11. Jhd. ¹¹⁰⁷

¹¹⁰⁶ GABER, Histoire, S. 222, 223.

¹¹⁰⁷ ESCHER/HIRSCHMANN, S. 694.

Laroche-en-Ardenne

Politisch-admin.	
Burg	1046 ¹¹⁰⁸
Befreiung	vor 1209 (Theobald v. Bar/Luxbg.); bestätigt 1317 und 1332 durch J.d. Bl. (Recht von Laroche) ¹¹⁰⁹
Befestigung	1332 ¹¹¹⁰
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propst 1205 (Propstei und Siegel 1270) ¹¹¹¹
Stadtsiegel	1407 ¹¹¹²
Stadtgericht	
Oberhof	für 13 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1315); Schmiede (1344); Leder (1583)
Zünfte	Krämer (1425) ¹¹¹³ ; Tuchmacher (vor 1510) ¹¹¹⁴
Wochenmarkt	
Halle	1331 ¹¹¹⁵
Maß/Waage	1347 ¹¹¹⁶
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	Z: 1289; G: 1289 ¹¹¹⁷
Jahrmarkt	1332 (3) ¹¹¹⁸
Juden/ Lombarden	J: 1333 ¹¹¹⁹
Handelsbeziehungen	
Münzstätte	nach 1396 von Herr v. Elter
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	1586 ¹¹²⁰
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1348 ¹¹²¹
Leprosorium	
Schule	

¹¹⁰⁸ UQB, Bd. 2, Nr. 277.

¹¹⁰⁹ 1317: A.G.R., CC 763, f. 113. LAURENT, Coutumes, Suppl. II, Nr. 1, S. 110; 1332: LAURENT, Coutumes, S. 111-112. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 22. HARDT, Weisthümer, S. 425. DELEUZE, Histoire de Laroche, S. 90 und S. 116.

¹¹¹⁰

¹¹¹¹ 1205: UQB, Bd. 2, Nr. 16, S. 18; 1270: UQB, Bd. 4, Nr. 214, S. 293-295.

¹¹¹² DE LEUZE, Laroche, S. 123.

¹¹¹³ UQB, Bd. 7, Nr. 1238. DE LEUZE, Laroche, S. 12. PETIT u.a., Documents, Bd. 1, S. 94, 95.

¹¹¹⁴ DE LEUZE, Laroche, S. 166, 167.

¹¹¹⁵ PETIT, Oeuvres de loi, S. 72.

¹¹¹⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 338.

¹¹¹⁷ UQB, Bd. 5, Nr. 297.

¹¹¹⁸ PETIT, St. Hubert, Nr. 15, S. 293, 294.

¹¹¹⁹ DERS., Oeuvres de loi, Nr. 33, S. 77.

¹¹²⁰ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 338.

¹¹²¹ PAULY, Institutions hospitalières, S. 113.

Marche-en-Famenne

Politisch-admin.	
Burg	Ende 12./Anf. 13. Jhd. ¹¹²²
Befreiung	vermutl. vor 1311 (R. v. Laroche); bestätigt 1327/28 (durch J. d. Bl.), 1366 (durch Wenzel I.) ¹¹²³
Befestigung	vor 1315 ¹¹²⁴
gräflicher Speicher	X
Amtssitz	Propstei 1334 (Propst 1336 ; 1343) ¹¹²⁵
Stadtsiegel	1325 ¹¹²⁶
Stadtgericht	
Oberhof	für 1 Ort
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1315; 1354) ¹¹²⁷ ; Gerber (1366)
Zünfte	Metzger (1358) ¹¹²⁸ ; Gerber und Schumacher (1583) ¹¹²⁹ ; Bierbrauer (1599) ¹¹³⁰
Wochenmarkt	1418
Halle	X
Maß/Waage	
Handelsabgaben	Marktzoll 1315 ¹¹³¹
Transitzoll / Geleit	Z: 1315/23; G: 1311 ¹¹³²
Jahrmarkt	1311 (3) ¹¹³³
Juden/ Lombarden	
Handelsbeziehungen	Namür, Huy; Lüttich, Stavelot, Malmédy ¹¹³⁴
Münzstätte	unter Johann d. Blinden und Philipp d. Guten ¹¹³⁵
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Karmeliter 1473 ¹¹³⁶
Pfarrzentrum	1102 ¹¹³⁷
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1471 ¹¹³⁸
Leprosorium	
Schule	1483 ¹¹³⁹

¹¹²² BOURGIGNON, Marche-en-Famenne, S. 8.

¹¹²³ 1327: BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 20. LAURENT, Coutumes, Suppl. II, S. 115-117; 1366: BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 34-36. LAURENT, Coutumes, Suppl. II, S. 117-120.

¹¹²⁴ BOURGIGNON, Marche-en-Famenne, S. 5-7.

¹¹²⁵ TANDEL, Communes, Bd. 4, S. 45.

¹¹²⁶ BOURGIGNON, Marche-en-Famenne, S. 1, 2.

¹¹²⁷ 1315: YANTE, Draperie, S. 14 (Walkmühle); 1354: YANTE, Métiers, S. 393.

¹¹²⁸ PETIT u.a., Documents, Bd. 1, S. 93.

¹¹²⁹ BOURGIGNON, Marche-en-Famenne, S. 51, 52 und S. 325-330.

¹¹³⁰ BOURGIGNON, Marche-en-Famenne, S. 48-51 und S. 330-336.

¹¹³¹ GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 529.

¹¹³² 1315: GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 529; 1311: AE St. Hubert, Cartulaire Nr. 2, f. 14v-15v.

¹¹³³ AE St. Hubert, Cartulaire Nr. 2, f. 14v-15v.

¹¹³⁴ PAULY, Foires, S. 113. DERS., Jahrmärkte, S. 33.

¹¹³⁵ NEMERY, Marche-en-Famenne, S. 46.

¹¹³⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 391.

¹¹³⁷ NEMERY, Marche-en-Famenne, S. 43, 44.

¹¹³⁸ BOURGIGNON, Marche-en-Famenne, S. 61.

¹¹³⁹ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 391.

Marville

Politisch-admin.	
Burg	1211 ¹¹⁴⁰
Befreiung	1198 - 1211 durch Theobald I. v. Luxbg. und Bar (R. v. Beaumont); bestätigt 1252 (durch Heinrich V.) ¹¹⁴¹
Befestigung	1254 ¹¹⁴² ; 1270 ¹¹⁴³ ; 1346 ¹¹⁴⁴
gräflicher Speicher	1306 ¹¹⁴⁵
Amtssitz	Kastellanei 1215; Propst 1252 (Propstei 1290; Siegel 1335); (Propst Bar 1290) ¹¹⁴⁶
Stadtsiegel	1327 ¹¹⁴⁷
Stadtgericht	
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1340); Ledergewerbe, Goldschmied (14. Jhd.); Küfer (1461)
Zünfte	Kürschner (1340) ¹¹⁴⁸ ; Schützengilde (1346) ¹¹⁴⁹ ; Tuchmacher (1477/78) ¹¹⁵⁰ ; Schuhmacher (1477/78) ¹¹⁵¹
Wochenmarkt	vor 1599 ¹¹⁵²
Halle	1244 ¹¹⁵³
Maß/Waage	M: 1306; W: 1306 ¹¹⁵⁴
Handelsabgaben	Marktzoll 1306 ¹¹⁵⁵
Transitzoll / Geleit	Z: 1260 ¹¹⁵⁶
Jahrmarkt	1338 ¹¹⁵⁷
Juden/ Lombarden	L: 1319 ¹¹⁵⁸
Handelsbeziehungen	Chalon-sur Saône(1320; 1340; Tuchhandel) ¹¹⁵⁹
Münzstätte	unter Johann dem Blinden (Beginn der Herrschaft) um 1330 ¹¹⁶⁰
Religiös	
Abtei/Stift	Benidiktinerpriorat Rebais (vor 1198) ¹¹⁶¹
Kloster/Orden	Antoniter 1295 ¹¹⁶²
Pfarrzentrum	1214 (vorher extra muros) ¹¹⁶³
Dekanat	1259
Sozial-karitativ	
Hospital	1296; zweites H. 1413 ¹¹⁶⁴

¹¹⁴⁰ PARISSÉ, Noblesse Lorraine, Bd. 1, S. 582.

¹¹⁴¹ 1198: GIRARDOT, Villes neuves urbaines, S. 347; 1252: UQB, Bd. 3, Nr. 93, S. 86-87.

¹¹⁴² UQB, Bd. 3, Nr. 169.

¹¹⁴³ UQB, Bd. 4, Nr. 164.

¹¹⁴⁴ BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 67-69 (25 Armbrustschützen).

¹¹⁴⁵ GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 519.

¹¹⁴⁶ 1215: UQB, Bd. 2, Nr. 84, S. 98; 1252: UQB, Bd. 3, Nr. 93, S. 96; 1335: ADMos, H 3942, Nr. 2.

¹¹⁴⁷ TWP, Nr. 19, S. 712. PETIT, Cartulaire, S. 28. GERMAIN DE MAIDY, Archives communales de Marville, Nr. 3.

¹¹⁴⁸ AIMOND, Histoire de Marville, S. 63. GIRARDOT, Villes neuves urbaines, S. 347.

¹¹⁴⁹ BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 6, "preuves", S. 67-69.

¹¹⁵⁰ A.D.M.M., B 6984, 2e partie, f. 6r. GIRARDOT, Villes neuves urbaines, S: 347.

¹¹⁵¹ *Idem.*

¹¹⁵² LANHER, Marville, S. 17.

¹¹⁵³ PETIT, Prieuré St. Nicolas et St. Hilaire, Nr. 13, S. 43-49.

¹¹⁵⁴ GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 588.

¹¹⁵⁵ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 397.

¹¹⁵⁶ DIES., Urbane Zentren, S. 397.

¹¹⁵⁷ LANHER, Marville, S. 17.

¹¹⁵⁸ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 397.

¹¹⁵⁹ GIRARDOT, Marchands de Marville, S. 172.

¹¹⁶⁰ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 397.

¹¹⁶¹ AIMOND, Histoire de Marville, S. 16.

¹¹⁶² DERS., Histoire de Marville, S. 17.

¹¹⁶³ MÜLLER, Dekanate, S. 184.

¹¹⁶⁴ AIMOND, Histoire de Marville, S. 42.

Leprosorium	1295/96 ¹¹⁶⁵
Schule	

¹¹⁶⁵ AIMOND, Histoire de Marville, S. 27.

Remich

Politisch-admin.	
Burg	
Befreiung	vor 1311 (Grevemacher Recht) ¹¹⁶⁶
Befestigung	durch Johann d. Blinden; Erweiterung 1537 ¹¹⁶⁷
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Landmeierei 1284 ¹¹⁶⁸
Stadtsiegel	
Stadtgericht	
Oberhof	für Hof Remich
Wirtschaftlich	
Handwerk	Tuch (1550); Goldschmied (1550) ¹¹⁶⁹ , Krämer, Fischer, Schiffer, Küfer, Leder (1529)
Zünfte	Metzger (1462) ¹¹⁷⁰
Wochenmarkt	1443/44; 1468/69; 1531/37 ¹¹⁷¹
Halle	1462; 1546 ¹¹⁷²
Maß/Waage	1346; 1468/69 ¹¹⁷³
Handelsabgaben	Marktzoll 1531/37 ¹¹⁷⁴
Transitzoll / Geleit	Moselzoll: 1318 ¹¹⁷⁵
Jahrmarkt	
Juden/ Lombarden	J: 1449 ¹¹⁷⁶
Handelsbeziehungen	Sierck-les-Bains (Zollfreiheit) ¹¹⁷⁷
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Begin./Begard. 1309 ¹¹⁷⁸
Pfarrzentrum	1140 ¹¹⁷⁹
Dekanat	1265 ¹¹⁸⁰
Sozial-karitativ	
Hospital	1544 ¹¹⁸¹
Leprosorium	
Schule	

¹¹⁶⁶ MARGUE, Prümer Klosterbesitz, S. 115.

¹¹⁶⁷ YANTE, Remich, S. 394.

¹¹⁶⁸ UQB, Bd. 5, Nr. 105.

¹¹⁶⁹ YANTE, Remich, S. 402. VAN WERVEKE, Archives Betzdorf, Nr. 314 und Nr. 320.

¹¹⁷⁰ LECLERCQ, Coutumes, Bd. 1, S. 129, 130.

¹¹⁷¹ 1444: A.G.R., CC 6299, f. 47v. ; 1531: A.G.R., Conseil privé espagnol, carton 1322. YANTE, Remich S. 407-408 (Edition); 1537: A.G.R., CC 158, f. 1r-2v. VERKOOREN, Inventaire, Bd. 5, Nr. 2271, S. 303-304. YANTE, Remich, S. 408-414.

¹¹⁷² 1462: LECLERCQ, Coutumes, Bd. 1, S. 129 (Verkaufsstände Metzger); 1468-69: A.G.R., CC 6665, f. 7r und 8r; 1546: AnLux, A-XV-3, f22v.

¹¹⁷³ 1346: TWP, Bd. 23, Nr. 238. WURTH-PAQUET/VAN WERVEKE, Archives de Clervaux, Nr. 256 (Weinmaß); 1468/69: A.G.R., CC 6665, f. 7r und 8r.

¹¹⁷⁴ YANTE, Remich, S. 408-414. VERKOOREN, Inventaire, Bd. 5, Nr. 227.

¹¹⁷⁵ 1378 (Vannerus, Comptes, S. 518, 519.

¹¹⁷⁶ A.G.R., CC 6299, f. 72r.

¹¹⁷⁷ DERS., Luxembourg mosellan, S. 290.

¹¹⁷⁸ UQB, Bd. 7, Nr. 1259.

¹¹⁷⁹ UQB, Bd. 1, Nr. 411.

¹¹⁸⁰ UQB, Bd. 3, Nr. 517.

¹¹⁸¹ A.G.R., CC 13374, f. 3r.

Sankt Vith

Politisch-admin.	
Burg	
Befreiung	1350-1452 ¹¹⁸²
Befestigung	1350- 1452 ¹¹⁸³
gräflicher Speicher	
Amtssitz	
Stadtsiegel	1622 ¹¹⁸⁴
Stadtgericht	
Oberhof	
Wirtschaftlich	
Handwerk	
Zünfte	
Wochenmarkt	1157 ¹¹⁸⁵
Halle	
Maß/Waage	
Handelsabgaben	
Transitzoll / Geleit	Z: 1254; G: 1254 ¹¹⁸⁶
Jahrmarkt	vor 1350 (St. Vitus)
Juden/ Lombarden	
Handelsbeziehungen	Trier ¹¹⁸⁷ ; Aachen, Düren ¹¹⁸⁸
Münzstätte	durch Herrn v. Monschau (1346-52) ¹¹⁸⁹
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	
Pfarrzentrum	1803
Dekanat	1803 ¹¹⁹⁰
Sozial-karitativ	
Hospital	
Leprosorium	
Schule	

¹¹⁸² REINERS, Kunstdenkmäler, S. 451. GOFFINET, Cartulaire d'Orval, S. 22.

¹¹⁸³ REINERS, Kunstdenkmäler, S. 451.

¹¹⁸⁴ DERS., Kunstdenkmäler, S. 452.

¹¹⁸⁵ DERS., Kunstdenkmäler, S. 448-452.

¹¹⁸⁶ UQB, Bd. 3, Nr. 169. VERKOOREN, Inventaire, Bd. 1, Nr. 119, S. 96f.

¹¹⁸⁷ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

¹¹⁸⁸ PAULY, Foires, S. 113.

¹¹⁸⁹ PAULY, Anfänge, S. 128.

¹¹⁹⁰ REINERS, Kunstdenkmäler, S. 454.

Vianden

Politisch-admin.	
Burg	1090 ¹¹⁹¹
Befreiung	1308 durch Graf v. Vianden (Trierer Recht) ¹¹⁹²
Befestigung	Anfang 13. Jhd; Erweiterung um 1400 ¹¹⁹³
gräflicher Speicher	
Amtssitz	
Stadtsiegel	1307 ¹¹⁹⁴
Stadtgericht	
Oberhof	für 4 Orte
Wirtschaftlich	
Handwerk	14. Jhd: Schuster, Bäcker, Stellmacher, Barbier; Tuch (1457); 16. Jhd: Schmiede, Kesseler, Maurer, Sattler, Dachdecker, Krämer, Schützen, Büchsenmacher, Zimmerleute, Glockengießer ¹¹⁹⁵
Zünfte	Leinenweber (1457/58) ¹¹⁹⁶ ; Schmiede (vor 1545) ¹¹⁹⁷ ; Gerber und Schumacher (1580-1604) ¹¹⁹⁸
Wochenmarkt	1307; 1309 ¹¹⁹⁹
Halle	vor 1633 ¹²⁰⁰
Maß/Waage	M: 1296 ; 1481 ¹²⁰¹
Handelsabgaben	Weinzoll: 1453; Marktzoll: vor 1633 ¹²⁰²
Transitzoll / Geleit	
Jahrmarkt	vor 1633 ¹²⁰³
Juden/ Lombarden	J: 1355 ¹²⁰⁴
Handelsbeziehungen	Trier ¹²⁰⁵
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Trinitarier 1248 ¹²⁰⁶
Pfarrzentrum	1256; 1266 ¹²⁰⁷
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1248 ¹²⁰⁸
Leprosorium	1261 ¹²⁰⁹
Schule	

¹¹⁹¹ ZIMMER, Vianden, S. 441.

¹¹⁹² UQB, Bd. 7, Nr. 1225, S. 298-300. BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 5, "preuves", S. 95.

¹¹⁹³ NEYEN, Histoire de Vianden, S. 23.

¹¹⁹⁴ UQB, Bd. 7, Nr. 1278, S. 352-354.

¹¹⁹⁵ RIES, Arts et métiers, S. 151.

¹¹⁹⁶ TWP, Bd. 31, Nr. 26, S. 19.

¹¹⁹⁷ MAJERUS, Histoire du droit, bd. 1, S. 296.

¹¹⁹⁸ MAJERUS, Histoire du droit, bd. 1, S. 296.

¹¹⁹⁹ 1307: UQB, Bd. 7, Nr. 1130, S. 192 ("alter Markt"); 1309: UQB, Bd. 7, Nr. 1278, S. 352-354.

¹²⁰⁰ NEYEN, Histoire de Vianden, Nr. XXVIII, S. XLVIII.

¹²⁰¹ 1296: UQB, Bd. 6, Nr. 630, S. 90f; 1481: NEYEN, Histoire de Vianden, S. 177 (Maß für gesamte Grafschaft).

¹²⁰² NEYEN, Histoire de Vianden, S. 175 und "preuves", Nr. XXVIII, S. XLVII-LV.

¹²⁰³ ALTSCHULER, Foires, S. 45. NEYEN, Histoire de Vianden, "preuves", Nr. XXVIII, S. XLVII-LV.

¹²⁰⁴ REICHERT, Lombarden, Bd. 3, S. 775.

¹²⁰⁵ YANTE, Luxembourg mosellan, S. 290.

¹²⁰⁶ BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 5, S. 41.

¹²⁰⁷ 1256: BASSING, Geschichte, S. 15ff. KOENIG, Geschichte, S. 16. NEYEN, Histoire de Vianden, S. 102, 103; 1266: UQB, Bd. 4, Nr. 3, S. 3, 4 (Trinitarierkirche wird Pfarrzentrum).

¹²⁰⁸ UQB, Bd. 3, Nr. 27, S. 26f. NEYEN, Histoire de Vianden, "preuves", Nr. VI., S. XV, XVI.

¹²⁰⁹ UQB, Bd. 2, Nr. 342.

Virton

Politisch-admin.	
Burg	1158 ¹²¹⁰
Befreiung	1270 durch Graf von Chiny (Recht von Beaumont); 1340 bestätigt durch J. d. Bl.) ¹²¹¹
Befestigung	1255 ¹²¹²
gräflicher Speicher	
Amtssitz	Propst Graf v. Chiny 1197; Propstei 1337 nach Luxbg. ¹²¹³
Stadtsiegel	
Stadtgericht	1352 ¹²¹⁴
Oberhof	für Propsteien Virton und Ivoix (1352)
Wirtschaftlich	
Handwerk	Leder (1308); Tuch (1382)
Zünfte	Schuster (1308) ¹²¹⁵ ; Schneider (1327) ¹²¹⁶ ; Weber (1382/84) ¹²¹⁷ ; Schmiede und Feldarbeiter (vor 1568) ¹²¹⁸
Wochenmarkt	1270 ¹²¹⁹
Halle	1297 ¹²²⁰
Maß/Waage	M: 1207; W: 1473 ¹²²¹
Handelsabgaben	Marktzoll: 1297 ¹²²²
Transitzoll / Geleit	Z: 1297 ¹²²³
Jahrmarkt	1270 ; zweiter 1330 ¹²²⁴
Juden/ Lombarden	L: 1378 ¹²²⁵
Handelsbeziehungen	Reims (1359) ; Saint Hubert ¹²²⁶
Münzstätte	
Religiös	
Abtei/Stift	
Kloster/Orden	Kreuzherren 1341 ¹²²⁷
Pfarrzentrum	1183 ¹²²⁸
Dekanat	
Sozial-karitativ	
Hospital	1341 ¹²²⁹
Leprosorium	
Schule	

¹²¹⁰ LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 51.

¹²¹¹ 1270: UQB, Bd. 4, Nr. 201, S. 277. ROGER, Notices, S. 199ff; 1340: TWP, Bd. 20. Nr. 1372, S. 86. JOSET, Villes, S. 87.

¹²¹² UQB, Bd. 3, Nr. 208, S. 218.

¹²¹³ 1197: GOFFINET, Cartulaire Orval, Nr. 76, S. 115 ; 1340: BERTHOLET, Histoire du Luxembourg, Bd. 4, S. 37. Tandel, Communes Bd. 3, S. 43.

¹²¹⁴ LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 107.

¹²¹⁵ MAUS, Renseignements, , S. 126. ROGER, Notices, S. 282.

¹²¹⁶ A.G.R., Comité pour le dénombrement du Luxembourg, Nr. 46 (Kopie). ROGER, Notices, S. 282.

¹²¹⁷ A.G.R., CC 13381, f. 5v.

¹²¹⁸ ROGER, Notices, S. 292, 293.

¹²¹⁹ ROGER, Notices, S. 476.

¹²²⁰ ROGER, Notices, S. 484.

¹²²¹ LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 57. GOFFINET, Cartulaire Orval, S. 149.

¹²²² ROGER, Notices, S. 484.

¹²²³ *Idem.*

¹²²⁴ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 239.

¹²²⁵ GROB/VANNÉRUS, Dénombrements, S. 588.

¹²²⁶ ESCHER/HIRSCHMANN, Urbane Zentren, S. 645.

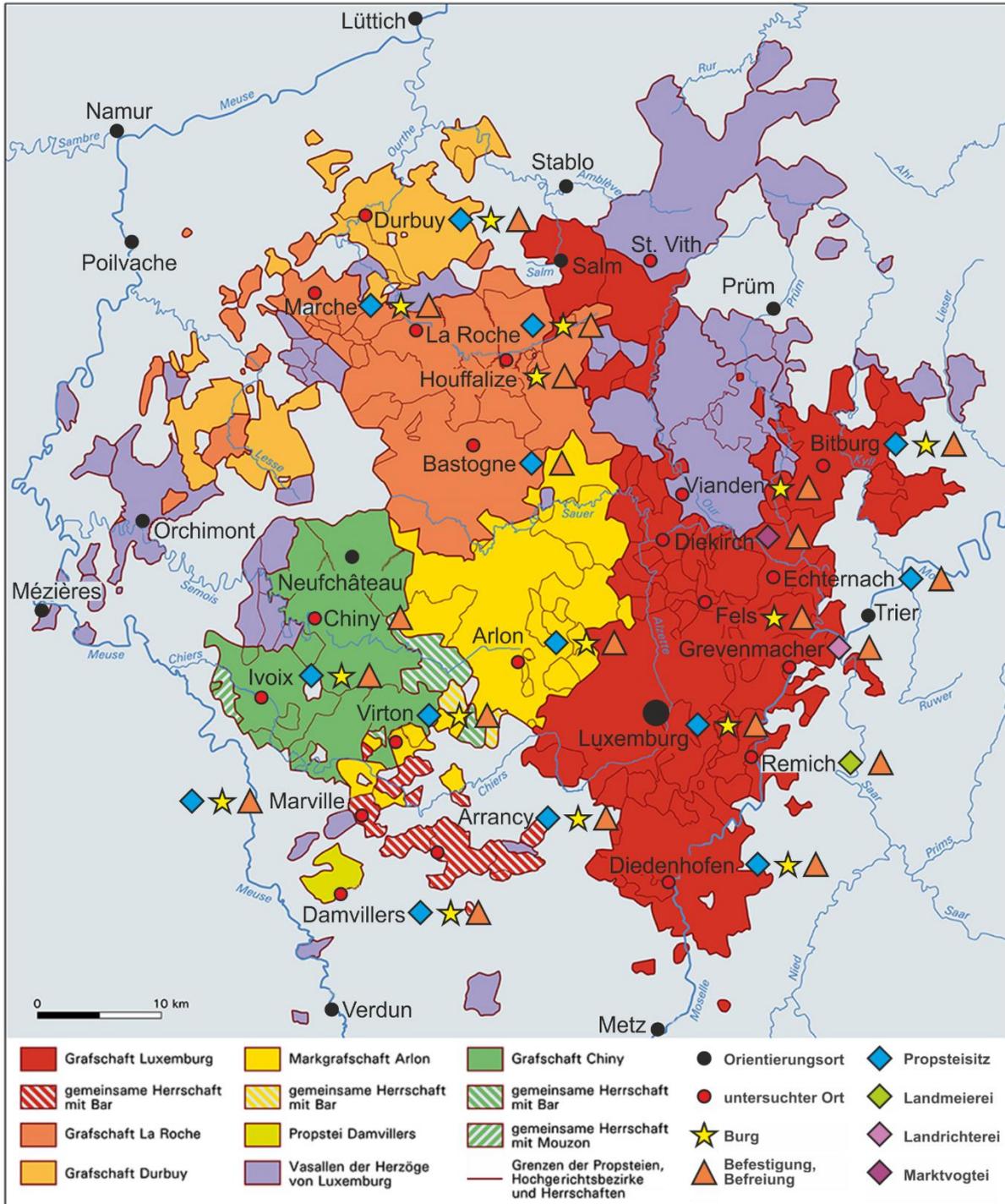
¹²²⁷ LAMBERT u.a., Histoire de Virton, S. 73. TANDEL, Communes, Bd. 3. S. 56.

¹²²⁸ LARET-KAYSER, Entre Bar et Luxembourg, S. 239. MÜLLER, Dekanate, S. 174.

¹²²⁹ ROGER, Notices, S. 378.

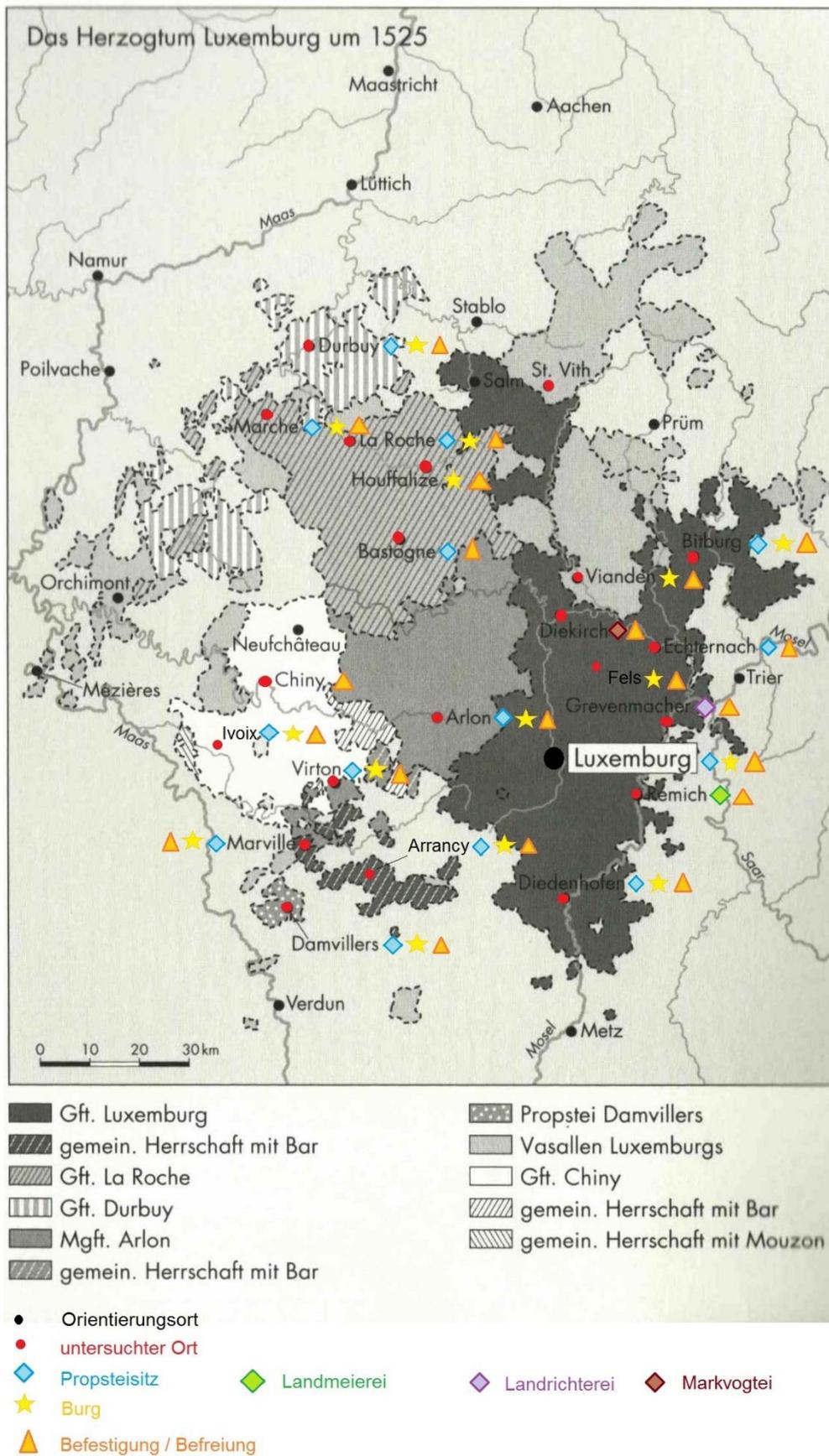
Karten

Karte 1 - Zentralorte und ihre Zentralitätsgrade um 1500

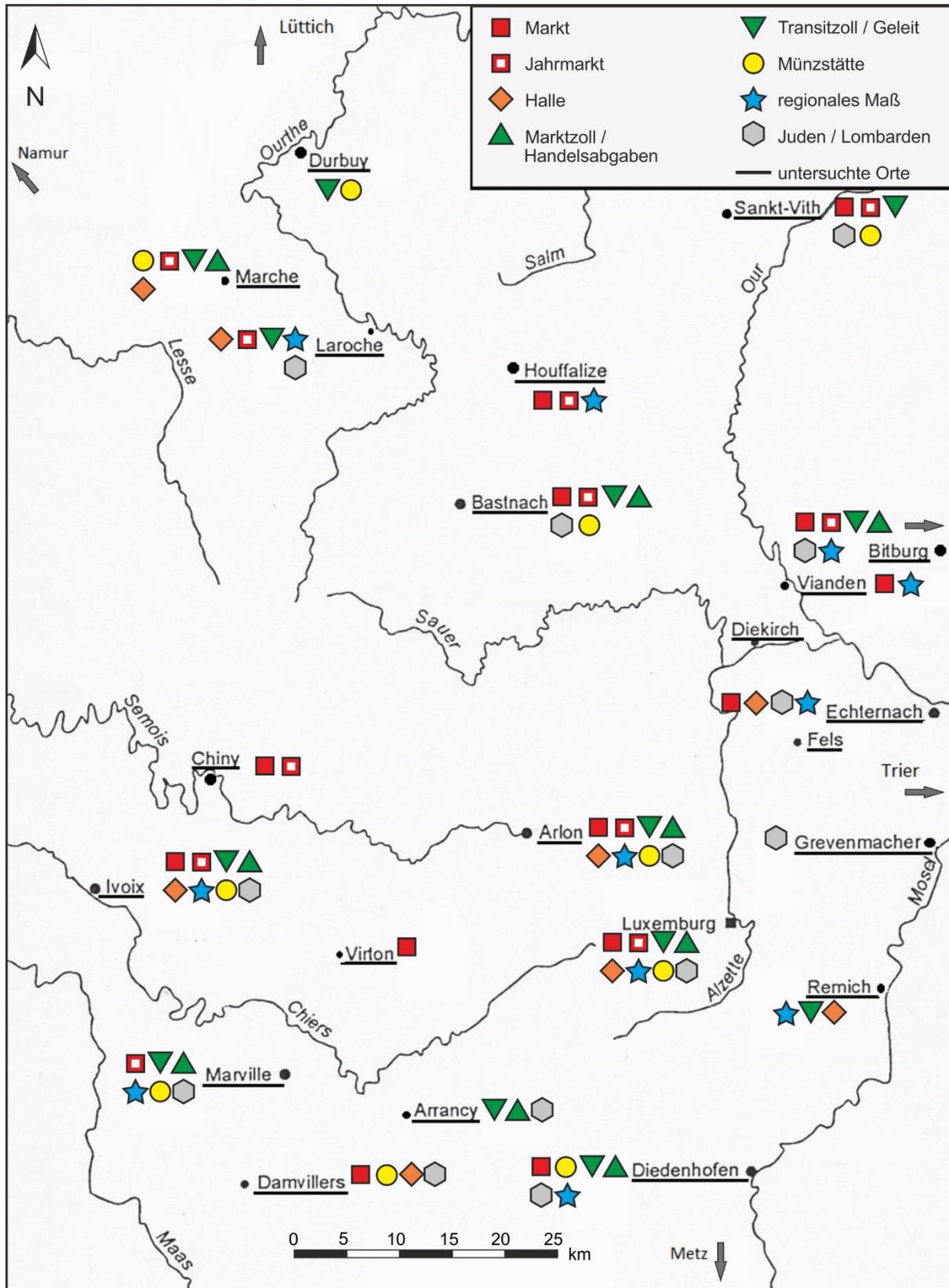


Das Herzogtum Luxemburg um 1525

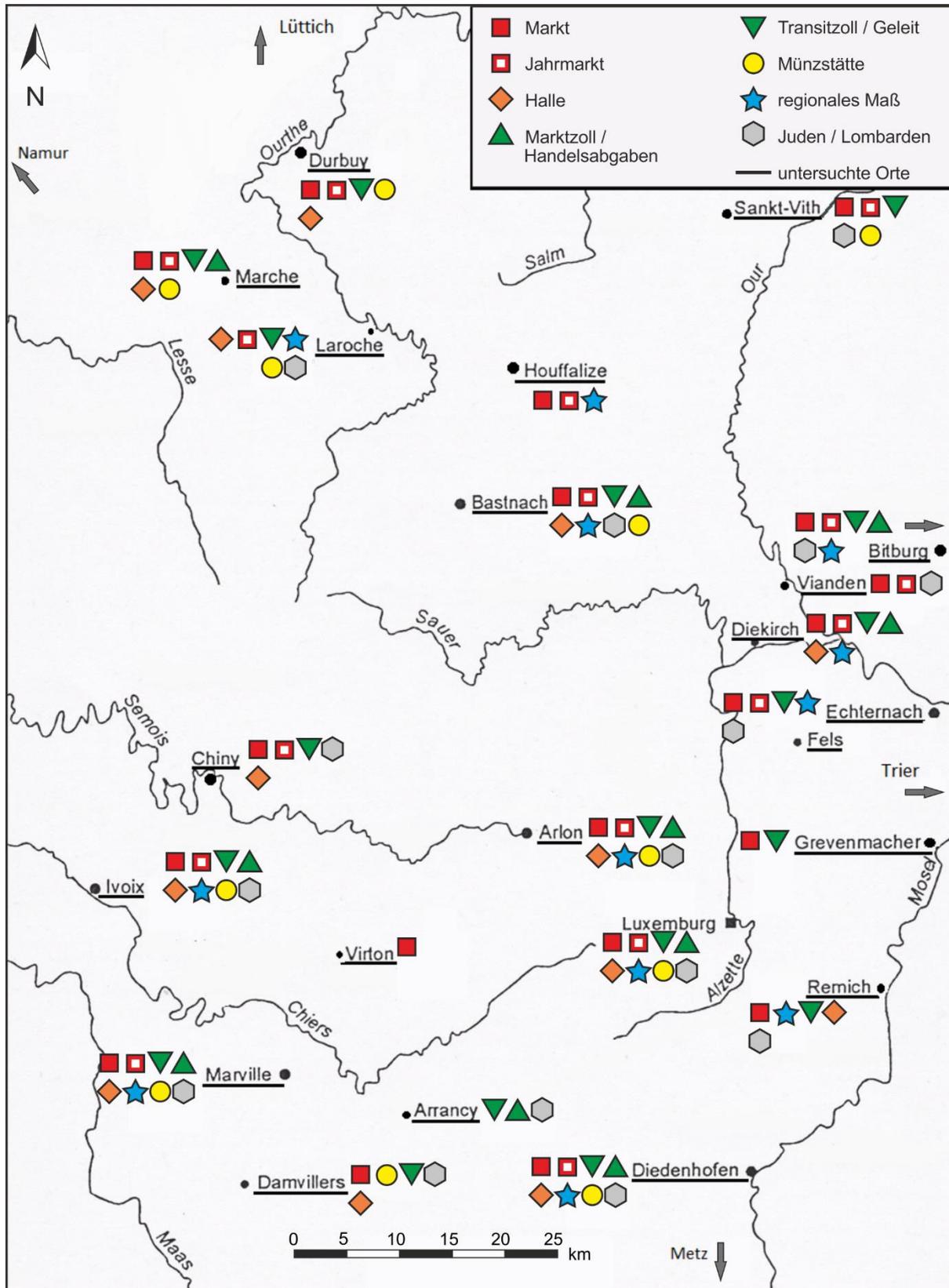
Karte 2 – politisch-administrative Zentren



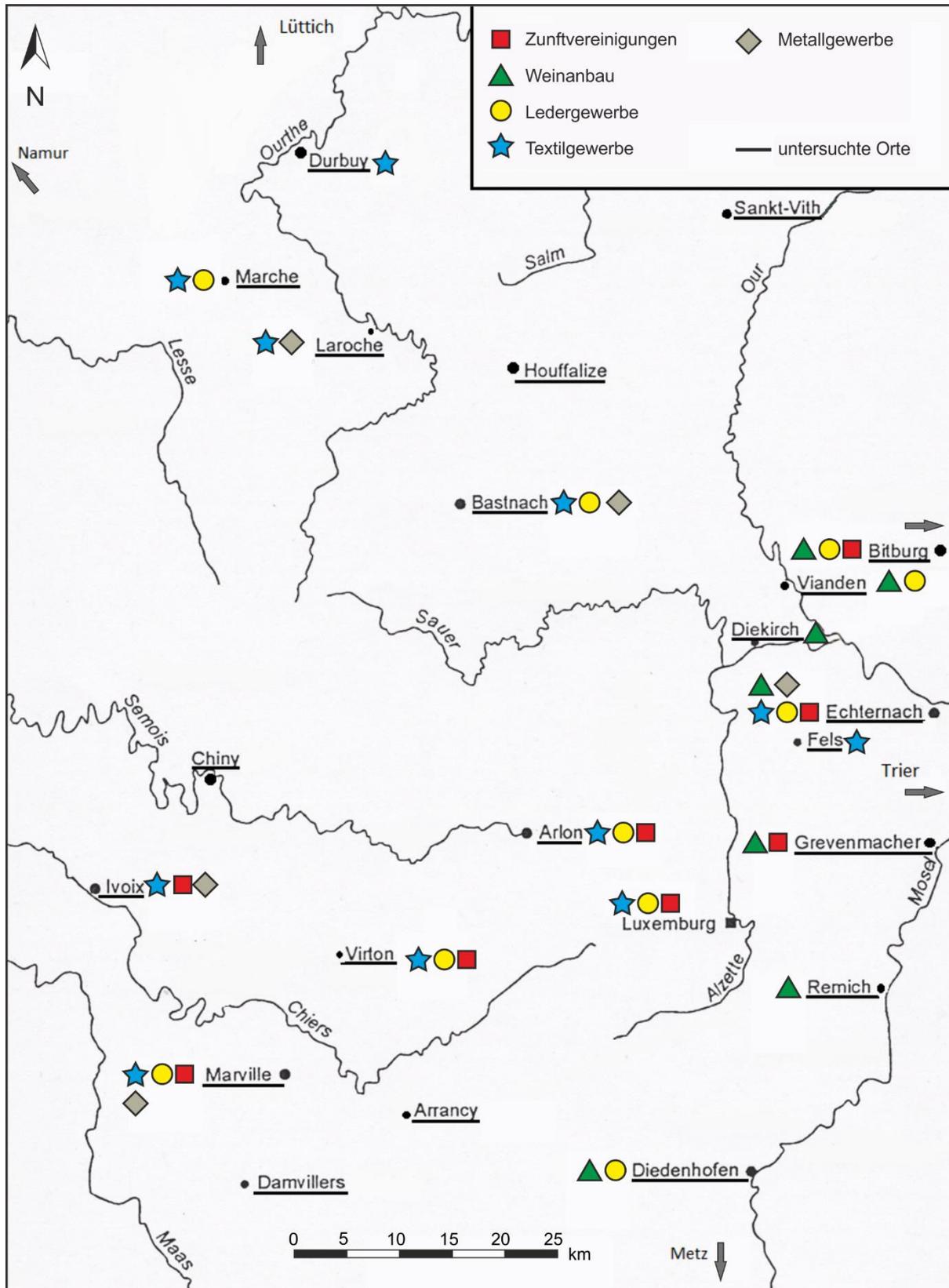
Karte 3 - Handel und Märkte vor 1350



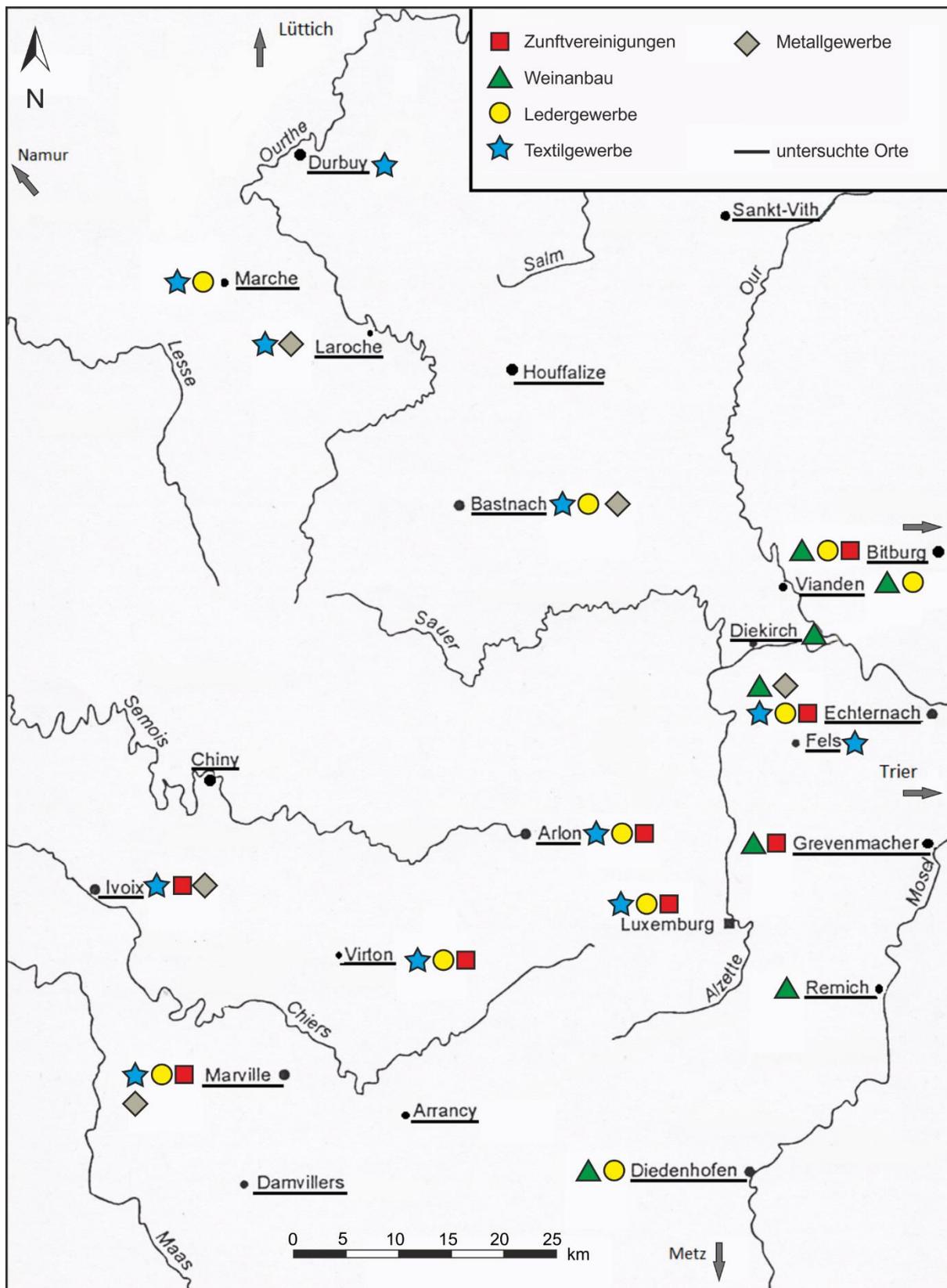
Karte 4 - Handel und Märkte um 1500



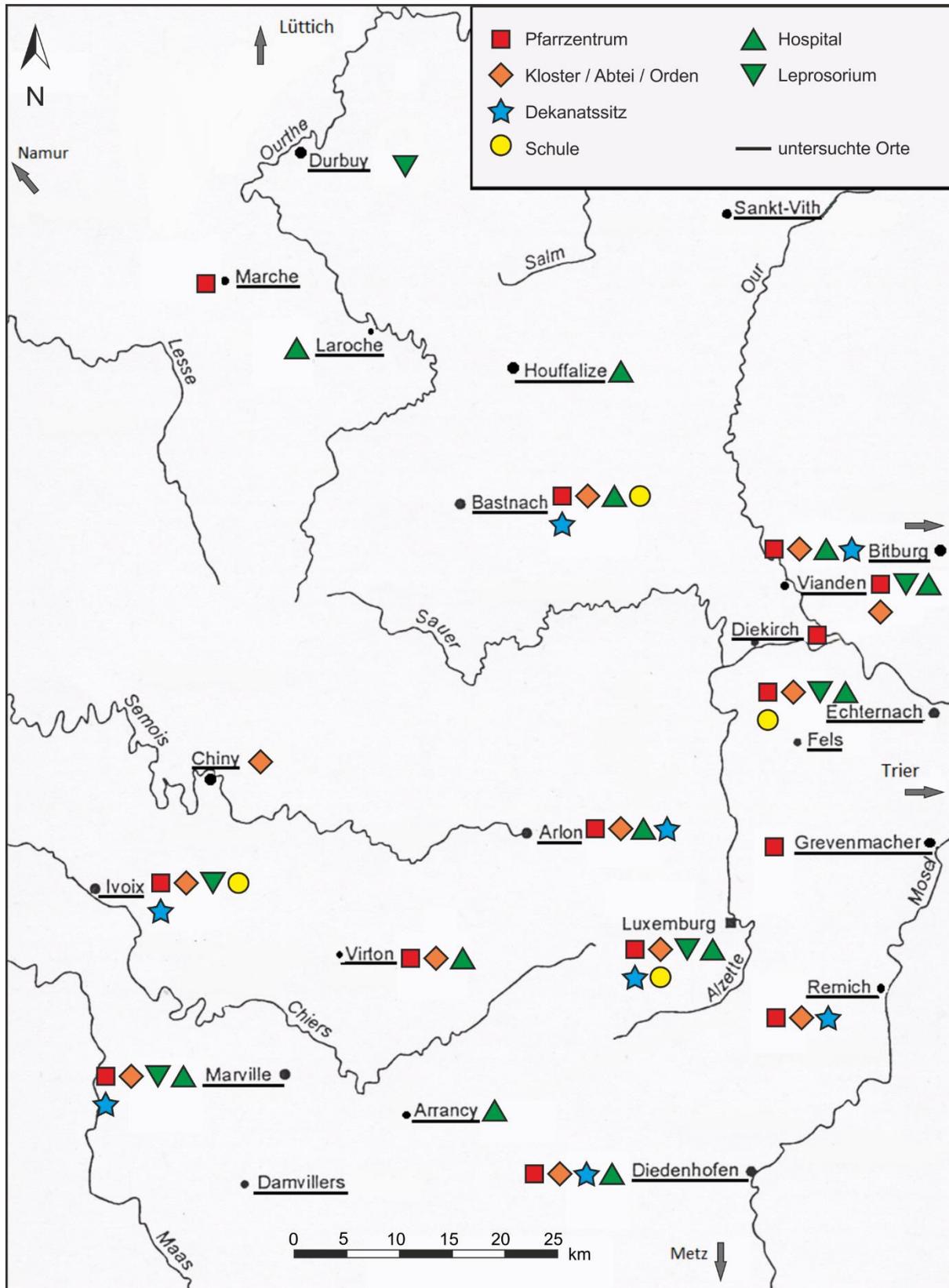
Karte 5 - Gewerbe vor 1350



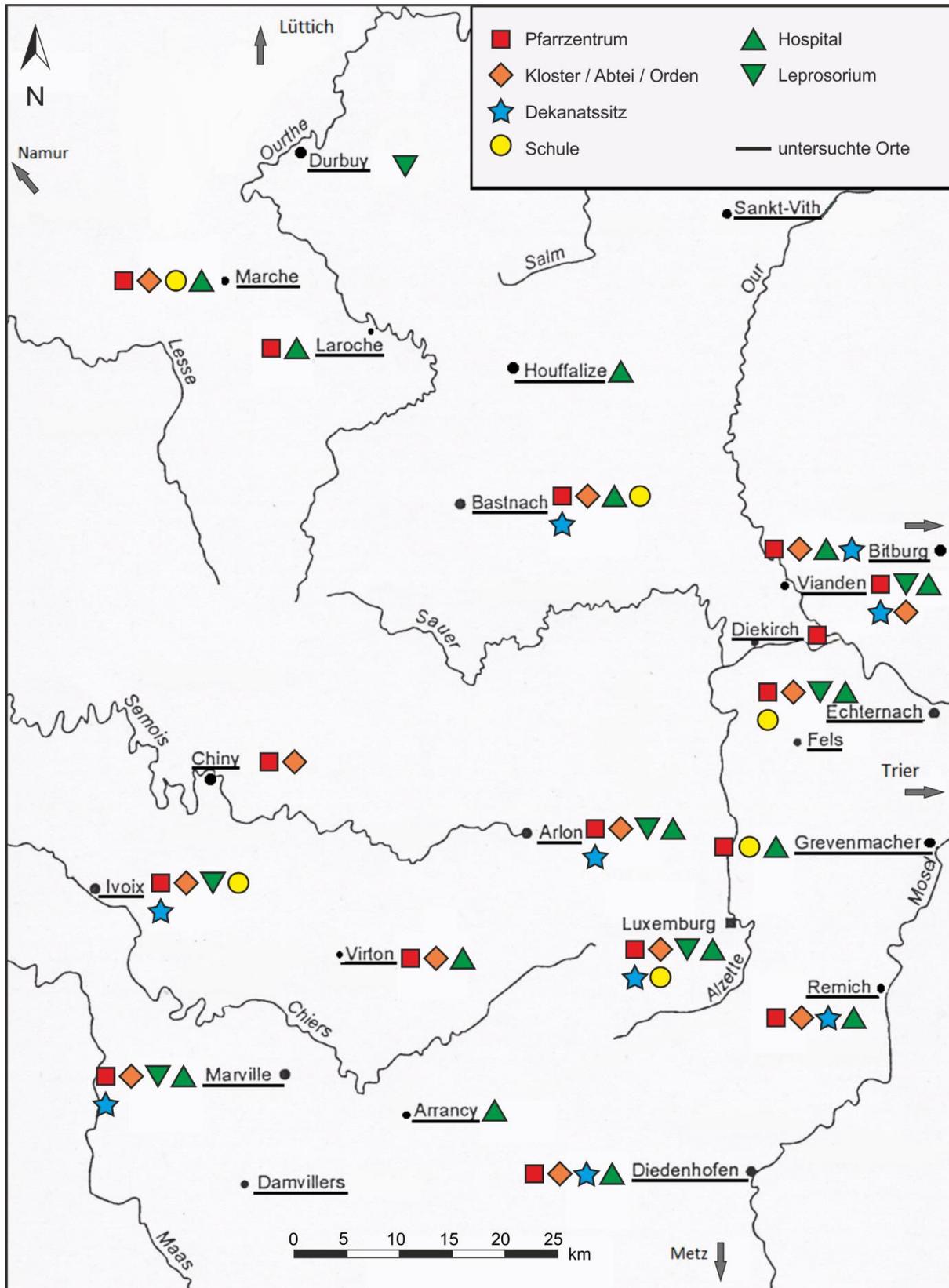
Karte 6 - Gewerbe um 1500



Karte 7 - religiöse Zentren vor 1350



Karte 8 - religiöse Zentren um 1500



Bibliographie

I. Quellen

I.I. Archivbestände

Archives Nationales de Luxembourg (=AnLux)

- A-VII Coutumes générales locales
- A-X Chartes cartulaires ou Livres
- A-XLIX Chartes et titres divers
- A-XXI-1 Etablissements hospitaliers
- A-XXIV Abbaye de Bonnevoie
- A-XXIX Abbaye St. Willibrord d'Echternach
- A-XXXIX Abbaye de Marienthal
- A-XLI Abbaye de St. Hubert
- A-XLVII Couvent des Trinitaires de Vianden
- A-XLVIII-6 Hôpital des Trinitaires de Bastogne
- A-XLVIII-7 Carmes d'Arlon
- A-LII Archives de la Maison Mohr de Wald (Fonds Reinach)
- A-LII- 45 Cartulaire de Larochette
- A-LV Comté de Vianden
- A-LXIII Fonds Culenbourg

Landeshauptarchiv Koblenz (=LHAKo)

A.1.

- 1 Erzstift und Kurfürstentum Trier
- 15 Herzogtum Luxemburg
- 15 A Herzogtum Luxemburg, Akten und Amtsbücher
- 15 U Herzogtum Luxemburg, Urkunden

Stadtarchiv Trier (StATr)

Urk- Urkunden A-Z (Orte)

DL 54 Depositum Kesselstadt

Ta 66 Urkunden Auswärtige Klöster

Archives de la ville de Thionville (=AVTh)

-(fonds Braubach)

-Série AA Actes constitutifs et politiques de la Commune

-Série CC1 Finances – impôts et comptabilité

Archives générales du Royaume, Brüssel (=A.G.R.)

-Chambre des Comptes (CC)

-Chartes de Luxembourg et de Chiny

-Conseil privé espagnol

Archives de l'Etat, Arlon (=AE)

-Trinitaires Bastogne

-Prieuré des Croisiers à Virton

-Cartulaire du duché de Luxembourg (1124-1716) (manuscrits divers)

Archives départementales Moselle, Metz (=AD)

-Série F

7F Fonds de Clervaux

-Série H

H 3901 Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Pierre-aux Nonnains

H 3942 Titres de propriété de l'Abbaye de Saint-Pierre-aux-Nonnain : Arrancy

Archives départementales Meurthe-et-Moselle, Nancy (=ADMM)

-Série B 407 Cartulaire Luxembourg et Chiny

Archives départementales de la Meuse, Bar-le-Duc (=ADM)

-Série B : Cours et Jurisdictions (avant 1790)

Bibliothèque Nationale (Paris)

-Collection de Lorraine

I.II. Gedruckte Quellen

BERTELS, Jean, *Historia Luxemburgensis*. 1595. Coloniae Agripp., Conrad Butgen. *Historia Luxemburgensis a Joanne Bertelio Epternacensis monasterii abbate concinnata*. Edid. J.P. Brimmeyr et Math. Michels, Luxembourg, 1856.

BERTHOLET, Jean, *Histoire ecclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et du comté de Chiny*, 8 Bde., Luxemburg, 1741 – 1743.

BEYER, Heinrich/ELTESTER, Leopold/GOERZ, Adam (Bearb.), *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Mittelrheinischen Territorien*, 3 Bände, Koblenz, 1860-1874. Nachdruck Hildesheim 1974. (=MRUB)

BOURGUIGNON, Marcel, *Les chartes du Luxembourg. Introduction à l'inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg*, 1931.

GERMAIN DE MAIDY, Léon, *Chartes des archives communales de Marville (Meuse) des XIIIe & XIVe siècles*, in: *Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-ducal de Luxembourg*, Bd. 35 (1881), S. 431-439.

GOERZ, Adam, *Luxemburgische Urkunden in dem königlichen Archiv zu Coblenz*, in: *PSH*, Bd. 28 (1873), S. 193-228.

GOFFINET, Hippolyte (Hrsg.), *Cartulaire de Clairefontaine, Arlon*, 1878.

GROB, Jacques/VANNERUS, Jules, *Dénombrements des feux des duché de Luxembourg et comté de Chiny (réunis par J. Grob et publiés avec des additions et corrections de J. Vannérus)*, Bruxelles, 1921.

HARDT, Mathias, *Luxemburger Weisthümer. Als Nachlese zu Jakob Grimm's Weisthümern*, Luxemburg, 1870.

KRUDEWIG, Johannes, *Zwei Bitburger Urkunden*, in: *Trierisches Archiv*, Bd. 19/20 (1912), S. 198-200.

LAURENT, Charles /LECLERCQ, M.-N.-J., *Coutumes des pays, duché de Luxembourg et comté de Chiny (Recueil des anciennes coutumes de Belgique)*, 2 Bände mit Supplement I, Brüssel, 1867-78 und Supplement II, Brüssel, 1887.

MAJERUS, Nicolas, *Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen*, 7 Bände, Luxemburg, 1955-63.

PETIT, André, *Le cartulaire du prieuré Saint-Nicolas et Saint-Hilaire de Marville (1199-1539)*, in: *Bulletin des Sociétés d'Histoire et de l'Archéologie de la Meuse*, Bd. 19 (1983), S. 3-55.

PETIT, Roger, *Inventaire des Archives des États des Duché de Luxembourg et Comté de Chiny*, Brüssel, 1971.

PETIT, Roger, *Inventaire des Archives de l'Hôpital et de la Maison des Trinitaires à Bastogne (1237-1783)*, Brüssel, 1971.

PETIT, Roger, Inventaire des Archives du prieuré du Val-des-Ecoliers à Houffalize, Brüssel, 1971.

PETIT, Roger/DE CRAECKER, Marie-Clotilde/LAURENT, Marie-Louise (Bearb.), Documents relatifs à l'histoire du Luxembourg, Bd. 1 Antiquité et moyen âge, Louvain (u.a.), 1972.

PETIT, Roger, Aux origines de l'enregistrement. Les plus anciennes "oeuvres de loi" de Laroche-en-Ardenne (1317-1371), in: Bulletin de la Commission Royale pour la publication des anciennes lois et ordonnances de Belgique, Bd. 27 (1978), S. 47-112.

PETIT, André, Le cartulaire du prieuré Saint-Nicolas et St. Hilaire de Marville (1198-1539), in: Bulletin des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie de la Meuse, Bd. 19 (1983), S. 3-55.

PETIT, Roger, Cartulaire de la ville de Marche-en-Famenne (1311-1484), in: Bulletin de la Commission Royale pour la Publication des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique, Bd. 34 (1990/91), S. 37-122.

RUPPERT, Pierre, Les Archives du Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg. Inventaires Sommaires, Luxembourg, 1910.

TANDEL, Emil, Les communes luxembourgeoises, 7 Bände, Brüssel, 1979-80 (zweite Auflage).

VANNERUS, Jules, Le livre de la justice de Bastogne de 1481 à 1499, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 32 (1897), S. 91-160, Bd. 33 (1898), S. 173-246 und Bd. 34 (1899), S. 197-242.

VANNERUS, Jules, Les comptes luxembourgeois du XIVème siècle. Compte-rendu par le cellerier de Luxembourg, du 1er août 1380 au 1er octobre 1381, in: Ons Hémecht, Bd. 4 und Bd. 5 (1898/99).

VANNERUS, Jules, Charte et Statuts d'Ivois-Carignan (1213-1539), in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire, Bd. 100 (1936), S. 231-263.

VANNERUS, Jules, Dénombrements luxembourgeois du quinzième siècle (1472-1482), in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire, Bd. 106 (1941), S. 237-314.

VANNERUS, Jules, Cartulaire des Carmes d'Arlon, in: Annales de l'Institut Archéologique de Luxembourg, Bd. 74 (1943), S. 1-158.

VANNERUS, Jules, Deux témoignages de l'importance commerciale de Bastogne au quatorzième siècle, in: Bulletin Trimestriel de l'Institut Archéologique de Luxembourg, Bd. 26 (1950), S. 3-13.

VAN WERVEKE, Nicolas, Urkundenbuch der Abtei Bonneweg bei Luxemburg, Luxemburg, 1880.

VAN WERVEKE, Nicolas, Cartulaire du Prieuré de Marienthal (PSH 38), Luxemburg, 1885.

VAN WERVEKE, Nicolas (Hrsg.), Urbar der Grafschaft Luxemburg 1306-1317, in: LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Leipzig, 1885-86.

VAN WERVEKE, Nicolas, Archives de Betzdorf et de Schuttbourg, in: Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Ser. 19, Bd. 55 (1908)

VAN WERVEKE, Nicolas, Inventaire des archives de l'hospice St. Jean, in: Ons Hémecht, Bd. 1924 S. 145-161 und Bd. 41 (1935) und 226-240.

VERKOOREN, Alphonse (Hrsg.), Inventaires des chartes et cartulaires de Luxembourg (comté puis duché), 5 Bände, Brüssel, 1914 – 1931.

WAMPACH, Camille, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, 10 Bände. Luxemburg, 1930.

WAMPACH, Camille, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, 11 Bände, Luxemburg, 1935-1955. (=UQB)

WÜRTH-PAQUET, François-Xavier, Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg, in: P.S.H.I.L., Bd. 14 - 32(1859-1878), Bd. 34 (1878), Bd. 35/2 (1879) und Bd. 37 (1885).

WÜRTH-PAQUET, François-Xavier, Chartes de la Famille de Reinach déposées aux archives du Grand-Duché de Luxembourg (PSH 33), Luxemburg 1879.

II. Literatur

II.I. Europäische Stadtgeschichtsforschung

ANDERMANN, Kurt (Hrsg.), Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie (Oberrheinische Studien 10), Sigmaringen, 1992.

ANDERMANN, Kurt/TREFFEISEN, Jürgen, Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen, 1994.

AMMANN, Hektor, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift Walther Merz, Aarau, 1928.

AMMANN, Hektor, Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt. 1. Rheinfelden, Frick, 1947.

AMMANN, Hektor, Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen, in: Berichte zur deutschen Landeskunde, Bd. 31 (1963), S. 284-316.

AMMANN, Hektor, Wie groß war die mittelalterliche Stadt? in: Studium Generale 9, 1956, S. 503-506. Auch in: HAASE, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, (Wege der Forschung 243), Darmstadt, 1969, S. 415-422.

AUBIN, Hermann u.a. (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. FS Hektor Ammann, Wiesbaden, 1965.

BAREL, Yves, La ville médiévale. Système social, système urbain, Grenoble, 1977.

BESCH, Werner u.a. (Hrsg.), Die Stadt in der europäischen Geschichte, FS Edith Ennen, Bonn, 1972.

BLASCHKE, Karlheinz, Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 3 (1968), S. 34-50.

BLASCHKE, Karlheinz, Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen, in: BEUMANN, Helmut (Hrsg.), Festschrift für Walter Schlesinger (Mitteldeutsche Forschungen 74, 1-2), Bd. 1., Köln/Wien, 1973, S. 333-381.

BLASCHKE, Karlheinz, die Stadt-Landbeziehungen in Mitteldeutschland (vom 14. Bis zum 18. Jahrhundert), in: Storia della città. Rivista internazionale, Bd. 36 (1986), S. 67-70.

BLASCHKE, Karlheinz, Neue Wege und Erkenntnisse zur Frühgeschichte der Städte in Mitteleuropa, in: VIERTEL, Gabriele/WEINGART, Stephan/PFALZER, Stephan (Bearb.), Zur Entstehung und Frühgeschichte der Stadt Chemnitz, hrsg. v. Stadtarchiv Chemnitz, Stollberg, 2002, S. 12-25.

BLASCHKE, Karlheinz, Kaufmannssiedlungen als Frühformen städtischer Entwicklung, in: JÄSCHKE, Kurt-Ulrich/SCHRENK, Christhard (Hrsg.), Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Aussensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte, Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 30. März bis 6. April 2006 in Heilbronn, Heilbronn, 2007, S. 91-124.

BLASCHKE, Karlheinz, Wie unsere Städte entstanden, in: JADATZ, Heiko (Hrsg.), Trebsen. Zur 850-jährigen Geschichte der Muldestadt, Beucha, 2011, S. 11-15

BLASCHKE, Karlheinz, Die Stadt als Element der Raumordnung: von der Kauffmannsiedlung zur Stadt, in: PAULY, Michel/SCHEUTZ, Martin (Hrsg.), Cities and their spaces. Concepts and their use in Europe, Wien, 2014, S. 141-149.

BODINEAU, Pierre/LAMARRE, Christine (Hrsg.), Capitales ou villes d'appui? Les petites villes et leurs campagnes du Moyen Âge au XXI. siècle, Dijon, 2014.

BONENFANT, Paul, La fondation de "villes neuves" en Brabant au Moyen Âge, in: VSWG 49, (1962).

BOUYER, Mathias, La principauté barroise face au Luxembourg (XIVe siècle), in: Lorraine, Luxembourg et pays wallons : mille ans d'histoire partagée du Moyen Âge à nos jours : actes du colloque tenu les 22 et 23 février 2007 au Conseil régional de Lorraine, Nancy, 2008, S. 33-45.

BOUYER, Mathias, La principauté barroise (1301 - 1420). L'émergence d'un État dans l'espace lorrain (Chemins de la mémoire. Série XIVe siècle), Paris u. a., 2014.

BRACHMANN, Hansjürgen/HERRMANN, Joachim (Hrsg.) Frühgeschichte der europäischen Stadt, (Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, 44), Berlin, 1991.

BRUNNER, Otto/CONZE, Werner/KOSELLECK, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 7 Bde., Stuttgart, 1972-1992.

BUR, Michel (Hrsg.), Les peuplements castraux dans les Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy, 1er - 3 octobre 1992 (Archéologie et histoire médiévales), Nancy, 1993.

CERMAN, Markus, wirtschaftliche Stadt-Land-Beziehungen in Europa im Spätmittelalter und Beginn Frühneuzeit, in: Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Bd. 6 (2009), S. 9-17.

CLEMENS, Lukas/MATHEUS, Michael, "Gemircke, Zeichen oder Siegel". Beobachtungen zur Struktur des Textilgewerbes an der Saar, vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Bd. 33 (1985), S. 25-60.

CLEMENS, Lukas/MATHEUS, Michael, Zur Entwicklung der Tuchproduktion und Tuchhandel in "Oberlothringen" im hohen Mittelalter (ca. 900-1300), in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 75 (1988), S. 15-31.

CLEMENS, Lukas, Armenfürsorge in den mittelalterlichen Städten Westeuropas, in: UERLINGS, Herbert/TRAUTH, Nina/CLEMENS, Lukas (Hrsg.), Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft, Darmstadt, 2011, S. 112-119.

CLEMENS, Lukas/HAVERKAMP, Alfred/KUNERT, Romy (Hrsg.), Formen der Armenfürsorge in hoch- und spätmittelalterlichen Zentren nördlich und südlich der Alpen, Trier, 2011.

COSTA, Adelaide Millánda (Hrsg.), *Petites villes européennes au bas Moyen Âge: perspectives de recherche*, Lissabon, 2013.

DE CRAECKER-DUSSART, Christiane, L'évolution du sauf-conduit dans les principautés de la Basse-Lotharingie, du VIIIe au XIVe siècle, in: *Le Moyen Âge*, Bd. 80 (1974), S. 185-243.

DE CRAECKER-DUSSART, Christiane, Le conduit entre la Meuse, la Moselle, la Sarre et le Rhin (à propos d'un acte de 1355), in: *Bulletin de la Commission Royale d'Histoire*, Bd. 141 (1975), S. 349-382.

DE CRAECKER-DUSSART, Christiane, la notion de "route" au Moyen Âge. A Propos de deux itinéraires à travers la Basse Lotharingie (XIII. siècle), in: *Le Moyen Âge*, Bd. 86 (1980), S. 49-66.

DE CRAECKER-DUSSART, Christiane, une grande route transversale lotharingienne au moyen âge, in: TRAUFLER, Henri (Hrsg.), *Tonlieux, foires et marchés avant 1300 en Lotharingie. Actes des 4es Journées Lotharingiennes (PSH 104)*, Luxemburg, 1988, S. 85-102.

DE MEULEMEESTER, Johnny/ZIMMER, Johnny, Bourgs castraux et abbatiaux de l'ancien duché de Luxembourg. Analyse archéologique des exemples d'Esch-sur-Sûre, Larochette, vianden, Echternach, Arlon, Thionville et Luxembourg-ville, in: BUR, Michel (Hrsg.), *Aux origines du second réseau urbain. Les peuplements castraux dans le Pays de l'Entre-Deux*, Nancy, 1993, S. 321-349.

DESPLAT, Christian (Hrsg.), *Foires et marchés dans les campagnes de l'Europe médiévale et moderne. Actes des XIVes journées internationales de l'Histoire de l'Abbaye de Flaran, septembre 1992*, Toulouse, 1996.

DESPY, Georges, Villes et campagnes aux IXe et Xe siècles, l'exemple du pays mosan, in: *Revue du Nord*, Bd. 50, Nr. 197 (1968), S. 145-168.

DESPY, Georges, *Les tarifs de tonlieu, (Typologie des sources du moyen âge occidental 19)*, Turnhout, 1976.

DESPY, Georges, Villes, bourgades et franchises en Ardenne au Moyen-Âge I, Etat des problèmes, in: *Saint-Hubert d'Ardenne. Cahiers d'histoire*, Bd. 6 (1982), S. 3-22.

DESPY, Georges, *Recherches sur les tarifs de tonlieux dans le duché de Brabant au XIIIe siècle*, in: *PSH Bd. 104* (1988), S. 103-130.

DESPY, Georges, Repères pour une définition de la ville médiévale, in: *Les petites villes en Lotharingie. Actes des 6. journées lotharingiennes (PSH 108 ; CLUDEM 4)*, Luxemburg, 1992, S. 5-19.

DESPY, Georges, Essor urbain du haut moyen âge, in: VERHULST, Adriaan (Hrsg.), *Anfänge des Städtewesens an Schelde, Maas und Rhein, (Städteforschung A/40)*, 1996, S.353-359.

DIESTELKAMP, Bernard, *Quellenverzeichnung als Voraussetzung und Aufgabe einer vergleichenden Stadtgeschichte*, in: EHBRECHT, Wilfried (Hrsg.), *Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung*, Köln/Wien, 1979, S. 1-14.

DIESTELKAMP, Bernard, Probleme einer Quellensammlung zur vergleichenden deutschen Städteforschung, in: FS Edith Ennen, 1972, S. 23-35.

DIESTELKAMP, Bernard (Hrsg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, (Städteforschung A/12), Köln/Wien, 1982.

DIESTELKAMP, Bernard, Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt, in: FRIED, Johannes (Hrsg.), die abendländische Freiheit vom 10. Bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, Sigmaringen, 1991, S. 485-510.

DOLLINGER-LEONARD, Yvette, De la cité romaine à la ville médiévale dans la région de la Moselle et de la Haute-Meuse, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenau Vorträge 1955-56 (VuF 4), Konstanz/Lindau, 1958, S. 195-226.

DROLLINGER, Kuno, Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Stuttgart, 1968.

DUTOUR, Thierry, La ville médiévale. Origine et triomphe de l'Europe urbaine, Paris, 2003.

DUBY, Georges, Economie rurale et la vie des campagnes dans l'occident médiéval, 2 Bde., Paris, 1962.

DUBY, Georges (Hrsg.), Histoire de la France urbaine, 5 Bde., Paris, 1980-85.

DUVOSQUEL, Jean-Marie/DIERKENS, Alain (Hrsg.), Villes et campagnes au Moyen-Âge. Mélanges Georges Despy, Liège, 1991.

EHBRECHT, Wilfried (Hrsg.), Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung (Städteforschung A/7), Köln/Wien, 1979.

EHBRECHT, Wilfried, Stadt und Land, in: CONZE, Werner u.a. (Hrsg.), Funk-Kolleg Geschichte 1, Frankfurt am Main, 1981.

EHBRECHT, Wilfried, Thesen zur Stadtgeschichtsschreibung heute, in: Westfälische Forschungen, Bd. 34 (1984), S. 29-48.

EHBRECHT, Wilfried, Neue Veröffentlichungen zur vergleichenden historischen Städtegeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 132 (1996), S.271-666.

EHBRECHT, Wilfried, "Minderstadt" – ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Städteforschung? in: KNITTLER, Herbert (Hrsg.), Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 12), Linz, 2006, S. 1-50.

ESCHER, Monika/HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G. (Hrsg.), Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter (Trierer historische Forschungen 43), Trier, 2000.

ENGEL, Evamaria, Zu einigen Aspekte spätmittelalterlicher Stadt-Land-Beziehungen vornehmlich im Bereich von Hansestädten, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus, Bd. 4 (1980), S. 151-172.

ENGEL, Evamaria u.a., Zum Problem des "Bürgerlichen" im Mittelalter, in: Zeitschrift für Germanistik, Bd. 2 (1981), S. 219-223.

ENGEL, Evamaria, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München, 1993.

ENGEL, Evamaria, Wege zur mittelalterlichen Stadt, in: BRACHMANN, Hansjürgen (Hrsg.), Burg, Burgstadt, Stadt: zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa, Berlin, 1995, S. 9-26.

ENGEL, Evamaria/JAKOB, Frank-Dietrich, Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln (u.a.), 2006.

ENNEN, Edith. Das Städtewesen der Saargegend in vergleichender Betrachtung, in: Westfälische Forschungen, Bd. 22 (1969/70), S. 28-31.

ENNEN, Edith, Stadtgeschichtliche Probleme im Saar-Mosel-Raum, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag, Bonn, 1970, S. 157-170.

ENNEN, Edith (Hrsg.), Rheinischer Städteatlas, Bonn, 1972.

ENNEN, Edith, Neuere Arbeiten zur Geschichte des nordwestdeutschen Städtewesens im Mittelalter, in: Georg DROEGE u.a. (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte., Bonn, 1977, S. 98-114.

ENNEN, Edith, Deutsche Stadtwirtschaft vom frühen Mittelalter bis 1350, in: FISCHER, Wolfram, Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Stuttgart, 1980, S. 552-583.

ENNEN, Edith, Deutsche Stadtwirtschaft vom frühen Mittelalter bis 1350, in: FISCHER, Wolfram, Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Stuttgart, 1980, S. 552-583.

ENNEN, Edith, Rheinisches Städtewesen bis 1250, in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft, Bd. 6/1, Köln, 1982.

ENNEN, Edith, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen, 1987 (4. Auflage).

ENNEN, Edith, Die sogenannten "Minderstädte" im mittelalterlichen Europa, in: Dietrich HÖROLDT und Franz IRSIGLER (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. 2, Bonn, 1987, S. 70-85.

ENNEN, Edith, Les franchises en Allemagne, in: La charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Huit-centième anniversaire de la charte de Beaumont-en-Argonne (1182). Actes du colloque organisé par l'Institut de recherche régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22-25 septembre 1982), Nancy, 1988, S. 267-282.

ENNEN, Edith, Stadtrechtsorte und Freiheiten im mittelalterlichen Europa, in: FS Günter Wiegmann, 1988, S. 637-650.

FANCHAMPS, M.-L., Etude sur les tonlieux de la Meuse moyenne du VIIIe au milieu du XIVe siècle, in: Le Moyen Âge, Bd. 70 (1964), S. 205-264.

FANCHAMPS, M.-L., Le commerce sur la Meuse moyenne dans la seconde moitié du XVe siècle et dans la première moitié du XVIe siècle d'après les comptes de tonlieux, in: Histoire économique de la Belgique. Traitement des sources et état des questions. Actes du colloque de Bruxelles, 17-19 novembre 1971, 1972, S. 273-296.

FEHN, Klaus, Die zentralörtlichen Funktionen früherer Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandsbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatenezeit bis zum Ende des Hochmittelalters, Wiesbaden, 1970.

FEHN, Klaus u.a. (Hrsg.), Entstehung und Entwicklung kleinerer Städte, in: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie, Bd.11 (1993).

FELD, Rudolf, Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft, Trier, 1972.

FELTEN, Franz J. (Hrsg.), Wirtschaft an Rhein und Mosel: von den Römern bis ins 19. Jahrhundert (Mainzer Vorträge 14), Stuttgart, 2010.

FLACHENECKER/KIESSLING (Hrsg.), Städtelandschaften in Bayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beihefte, Reihe B/ 15), München, 1999.

FLIEDNER, Dietrich, Wirtschaftliche und soziale Stadt-Umlandbeziehungen im hohen Mittelalter (Beispiele aus Nordwestdeutschland), in: Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung (Historische Raumforschung 11), Hannover, 1974, S. 123-137.

FOUQUET, Gerard, Stadt, Herrschaft und Territorium – ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 141 (1993)

FRAY, Jean-Luc, Communautés juives et princes territoriaux dans l'espace lorrain au bas moyen âge (vers 1200-vers 1500), in : Annales de l'Est, 5^e série, Bd. 44 (1992), S. 93-117.

FRAY, Jean-Luc, Petites villes et bourgs castraux dans l'espace lorrain. Quelques réflexions de géographie historique d'après les sources écrites (XIe-XIVe siècle), in: BUR, Michel (Hrsg.), Les Peuplements castraux dans les Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy, 1-3 octobre 1992, Nancy, 1993, S. 117-137.

FRAY, Jean-Luc, Hospitāler, Leprosenhäuser und mittelalterliches Straßennetz in Lothringen (ca. 1200 - ca. 1500), in: BURGARD, Friedhelm/HAVERKAMP, Alfred (Hrsg.), Auf den Römerstraßen ins Mittelalter. Beiträge zur Verkehrsgeschichte zwischen Maas und Rhein von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert (Trierer historische Forschungen 30), Mainz, 1998, S. 407-426.

FRAY, Jean-Luc, Metz et les villes entre Meuse et Rhin au XIe siècle: aux origines d'un réseau urbain, in: Jarnut, Jörg (Hrsg.), Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert, Köln u.a., 1998, S. 157-168.

FRAY, Jean-Luc, Petites villes et leurs réseaux en pays de moyenne montagne. L'exemple des hautes terres du massif central à la fin du Moyen Âge, in: Montagnes médiévales. 34 Congrès de la SHMES. Chambéry, 23-25 mai 2003 (Histoire ancienne et médiévale 79), Paris, 2004, S. 241-262.

FRAY, Jean-Luc, Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Âge, Clermont-Ferrand, 2006.

FRAY, Jean-Luc, Institutions hospitalières médiévales et problématique historique de la centralité: quelques réflexions méthodologiques à partir de travaux français et allemands, in: IRSIGLER, Franz (Hrsg.), Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz (Trierer historische Forschungen 61), Trier, 2006, S. 349-361.

FRAY, Jean-Luc, Hospices et hôpitaux médiévaux en pays de moyenne montagne, de la Lotharingie à la France centrale, in: Institutions de l'assistance sociale en Lotharingie médiévale = Einrichtungen der sozialen Sicherung im mittelalterlichen Lothringen: actes des 13es Journées Lotharingiennes, 12-15 octobre 2004 (PSH 121 ; CLUDEM 19), Luxembourg, 2008, S. 181-196.

FRAY, Jean-Luc (Hrsg.), Petites villes en montagne, de l'Antiquité au XXe siècle: Europe occidentale et centrale (Collection Histoires croisées), Clermont-Ferrand, 2013.

FREITAG/JOHANEK, Peter (Hrsg.), Bünde, Städte, Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte (Städteforschung A/77), Köln, 2009.

GLORIES, G., Les origines antiques et médiévales des petites villes. Fiche d'urbainité: proposition pour l'analyse systématique des critères urbains. L'exemple du Quercy (XIII.-XIV. Siècles), in: Revue de l'Agenais, Bd. 131 (2004), S. 97-130.

FUHRMANN, Bernd, Die Stadt im Mittelalter, Stuttgart, 2006.

GIRARDOT, Alain, Les villes neuves urbaines en 1250-1350 en Lorraine occidentale, in: Les petites villes en Lotharingie, Luxembourg, 1992, S. 319-357.

GIRADOT, Alain, Le droit et la terre. Le Verdunois à la fin du Moyen Âge, 2 Bde., Nancy, 1992.

GIRARDOT, Alain, Chartes de franchise, remodelage des terroirs et métrologie. Le cas lorrain, in: TRAUFFLER, Henri (Hrsg.), Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes des 8es Journées Lotharingiennes, 28-29 octobre 1994 (PSH 114 ; CLUDEM 10), Luxembourg, 1998, S. 81-93.

GLAESENER, Jean-Pierre, Le Grand Duché de Luxembourg historique et pittoresque. Diekirch, 1885.

GRÄF, Holger Thomas (Hrsg.), Kleine Städte im neuzeitlichen Europa (Innovationen. Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte 6), Berlin, 1997.

GRÄF, Holger Thomas/KELLER, Katrin (Hrsg.), Städtelandschaft (réseau urbain): Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, (Städteforschung A/62), Köln u.a., 2004.

GRÄF, Holger Thomas, Kleine Städte im frühneuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven. Ein Forschungsüberblick, in: Geschichte und Region, Bd. 16 (2007), S. 125-144.

GÜNTHER, Franz, Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung (Historische Raumforschung. Forschungsberichte 11 ; Veröffentlichungen der

Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Forschungs- und Sitzungsberichte 88), Hannover, 1974.

HAASE, Carl, Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsgeschichten (1958), in: DERS., Die Stadt des Mittelalters (Wege der Forschung 245), Bd.1, Darmstadt, 1973, S. 60-94.

HAGEN, Christian, Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 38), Innsbruck, 2015.

HEINRITZ, Günter, Zentralität und zentrale Orte. Eine Einführung, Stuttgart, 1979.

HEIT, Alfred, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem, in: Die alte Stadt (Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 5), Wiesbaden/Stuttgart, 1978, S. 350-408.

HEIT, Alfred, Stadt, Stadt-Land-Beziehungen, Städtelandschaften. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene, in: Stadtlandschaft-Städtenetz-zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, Mainz, 2002, S. 55-78.

HEIT, Alfred, Vielfalt der Erscheinung: Einheit des Begriffs? Die Stadtdefinition in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung seit dem 18. Jahrhundert, in: Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, 2004, S. 1-12.

HERRMANN, Hans-Walter, Städte im Einzugsbereich der Saar bis 1400, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen. Actes des 6es journées lotharingiennes, (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 225-317.

HERRMANN, Hans-Walter, Handel und Verkehr zwischen dem nördlichen Oberrhein und der Saar- und Moselgegend im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd. 21 (1995), S. 333-366.

HIRSCHMANN, Frank G., Verdun im hohen Mittelalter. Eine lothringische Kathedralstadt und ihr Umland im Spiegel der geistlichen Institutionen, Trier, 1996.

HIRSCHMANN, Frank G./ESCHER, Monika, Die urbanen Zentren des hohen und späten Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich (Trierer Historische Forschungen 50), Trier, 2005.

HIRSCHMANN, Frank G., L'histoire de Verdun et du Verdunois jusqu'au XIIIe siècle, in: Annales de l'Est, Bd. 57, 2 (2007), S. 139-154.

HIRSCHMANN, Frank G., Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84), München, 2009.

HIRSCHMANN, Frank G., Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 59 1/2), Stuttgart, 2011-2012.

HOLBACH, Rudolf, "... Gravissima coniuratione introducta". Bemerkungen zu den Schwureinungen in Bischofsstädten im Westen des Reiches während des Hochmittelalters, in: Janssen, Wilhelm u.a. (Hrsg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale

Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Gedenkschrift Georg Droege (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Köln u.a., 1994, S. 159-184.

HOLBACH, Rudolf/PAULY, Michel (Hrsg.), Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien, 2011.

ISENMANN, Eberhard, Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar, 2012.

IRSIGLER, Franz, Stadt und Umland im Spätmittelalter: zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe, in: MEYNEN, Emil (Hrsg.), Zentralität als Problem der Mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung (Reihe A, Bd. 8), Köln/Wien 1979.

IRSIGLER, Franz, Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte, in: DERS. u.a. (Hrsg.), Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich. 14. – 19. Jahrhundert, Trier, 1983, S. 13-38.

IRSIGLER, Franz, Stadtwirtschaft im Spätmittelalter: Struktur – Funktion – Leistung, in: GOETZ, Werner (Hrsg.), Neue Forschungen zur Geschichte des Mittelalters anlässlich der 1200 Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Bremens, XX, 1983, S. 81-100.

IRSIGLER, Franz, Grundherrschaft, Handel und Märkte zwischen Maas und Rhein im frühen und hohen Mittelalter, in: FLINK, Klaus/JANSSEN, Wilhelm (Hrsg.), Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein. Referate der 6. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte am 24.-25. Februar 1989 in Kleve (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve 9), Kleve, 1989, S. 52-78.

IRSIGLER, Franz, Jahrmärkte und Messen im Rhein-Mosel-Raum, 10.-13. Jahrhundert, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen. Actes des 6es journées lotharingiennes (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 519-554.

IRSIGLER, Franz, Städtelandschaften und kleine Städte, in: FLACHENECKER, Helmut/KIESSLING, Rolf (Hrsg.), Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, München, 1999, S. 13-38.

IRSIGLER, Franz, Die Stadt im Mittelalter. Aktuelle Forschungstendenzen, in: HAUPTMEYER, Carl-Hans/RUND, Jürgen (Hrsg.), Goslar und die Stadtgeschichte. Forschungen und Perspektiven 1399-1999, Bielefeld, 2001, S. 57-74.

IRSIGLER, Franz, Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?, in: Universität des Saarlandes (Universitätsreden 51), Saarbrücken, 2003, S. 17-44.

IRSIGLER, Franz, Überlegungen zur Konstruktion und Interpretation mittelalterlicher Stadttypen, in: JOHANEK, Peter/POST, Franz-Joseph (Hrsg.), Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff (Städteforschung A/61), Köln/Weimar/Wien, 2004, S. 107-119.

IRSIGLER, Franz, Der Rhein-Maas-Raum. Ein europäischer Kernraum oder die Überschneidungszone mehrerer Peripherien, in: Siedlungsforschung, Bd. 22 (2004), S. 33-45.

IRSIGLER, Franz, Raumerfahrung und Raumkonzepte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: HENN, Volker u.a. (Hrsg.), *Miscellanea Franz Irsigler: Festgabe zum 65. Geburtstag*, Trier, 2006, S. 429-440.

IRSIGLER, Franz (Hrsg.), *Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz*, Trier, 2006.

IRSIGLER, Franz / PAULY, Michel, *Messen, Jahrmärkte und Stadtentwicklung in Europa = foires, marchés annuels et développement urbain en Europe. Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 5)*, Trier 2007.

IRSIGLER, Franz, Rhein, Maas und Mosel als Handels- und Verkehrsachsen im Mittelalter, in: *Siedlungsforschung. Archäologie, Geschichte, Geographie*, Bd. 25 (2007), S. 9-32.

IRSIGLER, Franz, *Dorfbefreiungen des hohen Mittelalters in Frankreich und im Westen Deutschlands*, in: JOHANEK, Peter/FREITAG, Werner (Hrsg.), *Bünde - Städte - Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte (Städteforschung A/77)*, Köln, 2009, S. 107-124.

IRSIGLER, Franz, *Annäherungen an den Stadtbegriff*, in: OPLL, Ferdinand/SONNLECHNER, Christoph P. (Hrsg.), *Europäische Städte im Mittelalter*, Innsbruck u.a., 2010, S. 15-30.

JANKUHN, Herbert, *Bedeutung der Handelsplätze für die Entwicklung des mittelalterlichen Städtewesens*, in: JANKUHN, Herbert/KOSSACK, Georg (Hrsg.), *Archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen an ländlichen und frühstädtischen Siedlungen im deutschen Küstengebiet vom 5. Jahrhundert v. Chr. bis zum 11. Jahrhundert n. Chr.*, Bd. 2, Weinheim, 1984, S. 447-449.

JANSSEN, Wilhelm/WENSKY, Margret, *Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Neuzeit. Edith Ennen gewidmet*, Köln/Weimar, 1999.

JANSSEN, Wilhelm, *Landesherrliche Verwaltung und landständische Verfassung*, in: *AHVN* 173, 1971, S. 85-122.

JARNUT, Jörg/JOHANEK, Peter (Hrsg.), *Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert (Städteforschung A/43)*, Köln/Wiemar/Wien, 1998.

JOHANEK, Peter, *Einigungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt*, (Städteforschung A/32), Köln/Wiemar/Wien, 1993.

JOHANEK, Peter, *Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens*, in: TREFFEISEN, Jürgen/ANDERMANN, Kurt (Hrsg.), *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*, Sigmaringen, 1994, S. 9-25.

JOHANEK, Peter/STOOB Heinz (Hrsg.), *Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Städteforschung A/39)*, Köln/Weimar/Wien, 1996.

JOHANEK, Peter (Hrsg.), *Stadtgrundriss und Stadtentwicklung, Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke (Städteforschung A/44)*, Köln/Wiemar/Wien, 1997.

JOHANEK, Peter/POST, Franz-Joseph, *Vielerlei Städte, der Stadtbegriff* (Städteforschung A/61), Köln/Wiemar/Wien, 2004.

JOHANEK, Peter, *Die Stadt und ihr Rand* (Städteforschung A/70), Köln/Wiemar/Wien, 2008.

JOHANEK, Peter, *Stadtgeschichtsforschung - ein halbes Jahrhundert nach Ennen und Planitz*, in: OPPL/SONNLECHNER (Hrsg.), *Europäische Städte im Mittelalter*, Innsbruck u.a., 2010, S. 45-94.

JOHANEK, Peter, *Stadtgründung und Stadtwerdung im Blick der Stadtgeschichtsforschung*, in: OPPL, Ferdinand (Hrsg.) *Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 22), Linz, 2011, S. 127-160.

JOHANEK, Peter, *Stadtgeschichtsforschung. Leistungen und Perspektiven der mediävistischen Stadtgeschichtsforschung*, in: JOHANEK, Peter/FREITAG (Hrsg.), *Europäische Stadtgeschichte. Ausgewählte Beiträge* (Städteforschung A/86), Köln/Wiemar/Wien, 2012, S.27-46.

JORIS, André, *La notion de "ville"*, in: PERELMAN, Chaim (Hrsg.), *Les catégories en histoire*, Brüssel, 1969, S. 87-101.

JORIS, André, *Itinéraires routiers entre Rhénanie et pays mosan à la fin du XIIe siècle*, in: DERS., *Villes-affaires-mentalités. Autour du pays mosan* (Bibliothèque du Moyen Âge 2), Brüssel, 1993, S. 281-297.

KAMMERER, Odile, *La Lorraine des marchands à Saint-Nicolas-de-Port: du 14e au 16e siècle* (Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine 26), Saint-Nicolas-de-Port, 1985.

KIESSLING, Rolf, *Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, Bd. 40 (1977), S. 829-867.

KIESSLING, Rolf, *Die Zentralitätstheorie und andere Modelle zum Stadt-Land-Verhältnis*, in: GILOMEN, Hans-Jörg/STERCKEN, Martina (Hrsg.), *Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen*, Zürich, 2001, S. 17-40.

KIESSLING, Rolf, *Die Stadt und ihr Land, Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* (Städteforschung A/29), Köln/Wien, 1989.

KIESSLING, Rolf, *Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Landbeziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen*, in: *Zentralität als Problem* (Städteforschung A/8), S. 180-217.

KNITTLER, Herbert, (Hrsg.), *Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 20), Linz, 2006.

LAUFNER, Richard, *Der Handelsbereich des Trierer Marktes im Spätmittelalter*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Bd. 22 (1957), S. 192-212.

LE GOFF, Jacques (Hrsg.), *La ville médiévale des Carolingiens à la Renaissance*, in: *XX Histoire de la France urbaine 2*, Paris, 1980.

MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen (Hrsg.), *Stadt und Umland* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B / 82), Stuttgart, 1974.

MEYNEN, Emil, *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung* (Städteforschung A/8), Köln u.a., 1979.

MITTERAUER, Michael, *Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung*. (Monographien zur Geschichte des MA, Bd. 21), 1980. Und in: *VSWG*, Bd. 70 (1983)

MITTERAUER, Michael, *Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe*, in: *VSWG* 58 (1971), S. 433-467.

MITTERAUER, Michael, *Städte als Zentren im mittelalterlichen Europa*, in: FELDBAUER, Peter (Hrsg.), *Die vormoderne Stadt. Asien und Europa im Vergleich* (Querschnitte Bd. 10), München, 2002, S. 60-78.

MITTERAUER, Michael, *Jahrmärkte in Nachfolge antiker Zentralorte*. In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, Bd 75, H. 3/4, Graz, 1967, S. 237-321.

MITTERAUER, Michael, *La continuité des foires et la naissance des villes*, in: *A.E.S.C.*, t. XXVIII, 1973, S. 711-734.

MÜLLER, Hartmut, *Die wallonischen Dekanate des Erzbistums Trier. Untersuchungen zur Pfarr- und Siedlungsgeschichte*, Saarbrücken, 1964.

OPLL, Ferdinand, (Hrsg.) *Stadtgründung und Stadtwerdung: Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung*, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 22), Linz, 2011.

OPLL, Ferdinand, *Das Werden der mittelalterlichen Stadt*, in: *HZ* 280 (2005), S. 561-589.

PAULY, Ferdinand, *Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier*. (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier), Bd. 6 *Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich*, 1968 und Bd. 21 *Das Landkapitel Mersch*, 1970.

PETRI, Franz, *Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich*, in: Verhulst (Hrsg.) *Anfänge des Städtewesens*, S. 1-58.

PETRY, Ludwig, *Grundzüge der politischen Entwicklung an Rhein, Mosel, Saar und Unterlahn*, in: Petry, Ludwig (Hrsg.), *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd.5: *Rheinland-Pfalz und Saarland*, Stuttgart 1988, S. XV-XL.

PFEIFFER, Friedrich, *Transitzölle 1000-1500* (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 7/10), Köln, 2000.

PFEIFFER, Friedrich, *Die Moselzölle in Mittelalter und früher Neuzeit*, in: RÖDER, Bernd (Hrsg.), *2000 Jahre Schifffahrt auf der Mosel: vom römischen Transportweg zum einenden*

Band Europas. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Simeonstift Trier 18. Mai 2014 bis 1. März 2015, Regensburg, 2014, S. 51-66.

PLANITZ, Hans, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, 1996 (Nachdruck der 5. Auflage).

POUSSOU, Jean-Pierre/LOUPES, Philippe (Hrsg.), Les petites villes du moyen-âge à nos jours. Colloque international Cesurb Bordeaux, 25-26 octobre 1985, Paris, 1987.

PUNDT, Marianne, Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. Bis zum 14. Jahrhundert (Trierer historische Forschungen 38), Mainz, 1997.

RAUSCH, Wilhelm (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1), 1963.

RAUSCH, Wilhelm (Hrsg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), 1971.

RAUSCH, Wilhelm (Hrsg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), 1974.

RAUSCH, Wilhelm (Hrsg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), 1972, in: HZ 218, 1974.

REICHERT, Winfried, Lombarden zwischen Rhein und Maas. Versuch einer Zwischenbilanz, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Bd. 51 (1987), S. 188-223.

RÖSENER, Werner/RIPPMANN, Dorothee, Stadt-Land-Beziehungen im Mittelalter, in: ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.), Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 2. Internationales Colloquium zum Thema "Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen im Historischen Wandel vom Mittelalter bis zur Gegenwart", 11. u. 12. März 1999 im Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, Göttingen, 2001, S. 35-66.

SCHAAB, Meinrad, Städtlein, Burg-, Amts und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: MEYNEN, Emil (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A / 8), Köln/Wien, 1979, S.219-271.

SCHLESINGER, Walter, Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte, in: HAASE, Carl (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters (Wege der Forschung 245), Bd. 1, Darmstadt, 1973, S. 95-121.

SCHLESINGER, Walter, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, in: JANKUHN, Herbert (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 83), Bd. 1, Göttingen, 1973, S. 262-293.

SCHMIEDER, Felicitas, Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt, 2012.

SCHULZE, Hans K. (Hrsg.), Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit. (Kolloquium für Vergleichende Städtegeschichte 13, 1982), Städteforschung A/22, Köln/Wien, 1985.

SCHÖLLER, Peter, Zentralitätsforschung (Wege der Forschung 301), 1972.

SCHÖLLER, Peter, Markt als Zentralitätsphänomen. Das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum, in: Das Marktproblem im Mittelalter (westfälische Forschungen 15), 1962, S. 85-92.

SCHÖLLER, Peter, Das Marktproblem im Mittelalter (Westfälische Forschungen, 15), 1962.

SCOTT, Tom, Kleine Städte, keine Städte. Das sogenannte „urbane Netz“ in Südwestdeutschland im ausgehenden Mittelalter, in: KNITTLER, Herbert, (Hrsg.), Minderstädte – Kümmerformen – gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd.20) Linz 2006, S. 181-202.

SCOTT, Tom, Die oberrheinischen Mittel- und Kleinstädte im 15. Und 16. Jahrhundert zwischen Dominanz und Konkurrenz, in: Städtelandschaft. Réseau Urbain. Urban network (Städteforschung A/62), S. 47-64.

SIMMS, Anngret/CLARKE, Howard B. (Hrsg.), Lords and towns in medieval Europe. The European Historic Towns Atlas Project, Farnham u.a., 2015.

STERCKEN, Martina, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: MORAW, Peter (Hrsg.), Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 49), Stuttgart, 2002, S. 233-273.

STERCKEN, Martina, Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A / 68), Köln u.a., 2006.

STERCKEN, Martina, Herrschaftsinstrument, Statussymbol und Legitimation: Gebrauchsformen habsburgischer Privilegien im 13. und 14. Jahrhundert, in: SCHMIDT, Hans-Joachim (Hrsg.), Stadtgründung und Stadtplanung: Freiburg während des Mittelalters. Fondation et planification urbaine: Fribourg au moyen âge (Geschichte. Forschung und Wissenschaft 33), Berlin, 2010, S. 245-265.

STERCKEN, Martina, Der Anfang kleiner Städte – Methodische Überlegungen an schweizerischen Beispielen, in: OPPL, Ferdinand, (Hrsg.) Stadtgründung und Stadtwerdung (Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung ; Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 22), Linz, 2011, S. 357-374.

STOOB, Heinz, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: VSWG, Bd. 46 (1959).

STOOB, Heinz (Hrsg.), Altständisches Bürgertum (Wege der Forschung, Bd. 352, 417, 646), 3. Bde., Darmstadt, 1978-89.

STOOB, Heinz (Hrsg.), Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa (Städteforschung A, Bd.4), Köln/Wien, 1977.

STOOB, Heinz, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung, in: Kurt BRÜNING (Hrsg.), Historische Raumforschung I (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 6), 1956.

STÖRMER, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territoriaalausbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte, Bd. 36 (1973), S. 563-585.

SUTTOR, Marc, L'infrastructure fluviale et le développement des villes de la Meuse des origines à 1400, in: Les petites villes en Lotharingie : actes des 6es Journées Lotharingiennes = Die kleinen Städte in Lotharingien (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 85-116.

SYDOW, Jürgen, Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte des Mittelalters, in: BRECHT, Hans-Peter (Hg.), Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt (Pforzheimer Geschichtsblätter, Bd. 6), Sigmaringen. 1983, S. 9-38.

TRAUFFLER, Henri, Abteistädte im südlothringischen Raum, in: Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingien. Actes des 6es journées lotharingiennes (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 381-402.

UHRMACHER, Martin, Lepra und Leprosien im rheinischen Raum vom 12. Bis zum 18. Jahrhundert (CLUDEM 36 ; Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 8), 2011.

UHRMACHER, Martin, Entstehung und Verbreitung von Leprosorien im Westen des Reiches, in: PAULY, Michel (Hrsg.). Institutions de l'assistance sociale en Lotharingie médiévale. Einrichtungen der sozialen Sicherung im mittelalterlichen Lothringen. Actes des 13es Journées Lotharingiennes, 12-15 octobre 2004 (PSH 121 ; CLUDEM 19), Luxembourg, 2008, S. 461-478.

UITZ, Erika, Die europäischen Städte im Spätmittelalter. Haupttendenzen der Entwicklung der Stadt und der Stadt-Land-Beziehungen von der 2. Hälfte des 13. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 21 (1973), S. 400-425.

UNTERMANN, Matthias, Stadtgründung und Stadtwerdung im Blick der Archäologie des mittelalters, in: OPPL, Ferdinand (Hrsg.), Stadtgründung und Stadtwerdung (Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung ; Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 22), Linz, 2011, S. 407-430.

VAN UYTVEN, Raymond, Les moyennes et petites villes dans le Brabant septentrional avant 1400, in: Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingien. Actes des 6es journées lotharingiennes (PSH 108 ; CLUDEM 4), Luxemburg, 1990, S. 65-84.

VAN UYTVEN, Raymond, Die Städtelandschaft des mittelalterlichen Herzogtums Brabant, in: Städtelandschaft – Städtenez – zentralörtliches Gefüge, S. 131-168.

VAN UYTVEN, Raymond, L'alprovisionnement des villes des anciens Pays-Bas au Moyen Âge, in: DERS., Production and consumption, 2001, S. 75-116.

VAN UYTVEN, Raymond, les métiers au Moyen Âge : aspects économiques et sociaux. Conclusions, in: LAMBRECHTS, P. Pascale/SOSSON, Jean-Pierre (Hrsg.), Les métiers au Moyen Âge, Aspects économiques et sociaux. Actes du colloque international de Louvain-la-Neuve 7-9 oct. 1993, Louvain-la-Neuve, 1994, S. 425-430.

VERCAUTEREN, Fernand, Marchands et bourgeois dans le pays mosan au XIe et XIIe siècles, in: DERS., études d'histoire médiévale. Recueil d'articles, 1978, S.197-214.

VERCAUTEREN, Fernand, Die europäischen Städte bis zum 11. Jahrhundert, in: Vercauteren, études d'histoire médiévale. Recueil d'articles, 1978, S. 291-304. Und in: Rausch (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas I), Linz 1963, S. 13-26.

VERCAUTEREN, Fernand, La circulation des marchands en Europe occidentale du VIe au Xe siècle: aspects économiques et culturels, in: DERS., Etudes d'histoire médiévale. Recueil d'articles, 1978, S. 551-580.

VERHULST, Adriaan (Hrsg.), Anfänge des Städtewesens an Schelde, Maas und Rhein zum Jahre 1000 (Städteforschung. Reihe A, Darstellungen, Bd. 40), Köln/Weimar, 1996.

VERHULST, Adriaan, Die Entstehung der Städte im Rhein-Maas-Delts, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie 7, 1989, S. 109-117.

VERHULST, Adriaan, La vie urbaine dans les anciens Pays-Bas avant l'an mil, in: Le Moyen Age 92 (1986), S. 185-210.

WALRAET, Marcel, La charte-loi de Beaumont-en-Argonne. Contribution à l'étude de l'affranchissement des classes rurales dans le comté de Chiny au Moyen Age, in: Le pays Gaumais, Bd. 3 (1942), S. 15-27.

WENSKY, Margret, Städte und Freiheiten bis 1500, in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande (Karte und Beiheft VI/2), (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, NF 12), Bonn, 2008.

WENSKY, Margret/JANSSEN, Wilhelm (Hrsg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, Köln u.a., 1999.

ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.), Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 2001.

II.II. Luxemburgische Stadtgeschichtsforschung

Allgemein

ALTSCHULER, Maurice, L'organisation des Foires en Luxembourg. Etude d'Histoire économique. Luxembourg, 1934.

BERNAYS, Edouard/VANNERUS, Jules, Histoire numismatique du comté puis duché de Luxembourg et de ses fiefs, abbaye d'Echternach, comté de Chiny, seigneuries de Moiry, de Schönecken et de Saint-Vith, comté de Salm en Ardenne, seigneurie d'Orchimont-Terre Franche de Cugnon, Brüssel, 1910.

DE MEULEMEESTER, Johnny/ZIMMER, Johnny, Bourgs castraux et abbatiaux de l'ancien duché de Luxembourg. Analyse archéologique des exemples d'Esch-sur-Sûre, Larochette, vianden, Echternach, Arlon, Thionville et Luxembourg-ville, in: BUR, Michel (Hrsg.), Les peuplements castraux dans le Pays de l'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy, 1er - 3 octobre 1992 (Archéologie et histoire médiévales), Nancy, 1993, S. 321-349.

GLAESENER, Jean-Pierre, Le Grand Duché de Luxembourg historique et pittoresque. Diekirch, 1885.

GOEDERT, Joseph, La formation territoriale du pays de Luxembourg depuis ses origines jusqu'au milieu du quinzième siècle. Catalogue de l'exposition organisée par les Archives de l'Etat, Luxembourg, 1963.

GROBEN, Joseph, L'ancien duché de Luxembourg. Das ehemalige Herzogtum Luxemburg, 2000.

HOLBACH, Rudolf/PAULY, Michel, Das "Lutzelburger Duch". Zur Geschichte von Wollgewerbe und Tuchhandel in der Stadt Luxemburg und des umgebenden Raumes vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit, in: PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990 (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990, S. 71-111.

JOSET, Camille-Jean, Les villes au Pays de Luxembourg (1196-1383) (Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'Etats 5 ; Recueil de travaux d'histoire et de philologie. Série 3, fasc. 5), Brüssel/Louvain, 1940.

JOSET, Camille-Jean, À propos des villes du Luxembourg, in: Bulletin de l'Association des Historiens sortis de l'Université de Liège, 5e fasc., Liège, 1962, S. 17-19.

MAJERUS, Nicolas, Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen (Publications littéraires et scientifiques du Ministère de l'éducation nationale du Grand-Duché de Luxembourg), 7 Bde., Luxemburg, 1955-1963.

MARGUE, Michel, "Pour ce que nous desirons moult le profit et avancement de nostre pays et especelement de nostre ville de Lucembourg". Kurze Bemerkungen zum wirtschaftlichen Umfeld der Gründung der Schobermesse, in: Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt im Mittelalter (CLUDEM 1), Luxemburg, 1990.

MARGUE, Michel, Rayonnement urbain et initiative comtale: l'exemple des chefs-lieux du comté de Luxembourg, in: DUVOSQUEL, Jean-Marie/DIERKENS, Alain (Hrsg.), Villes et campagnes au moyen âge. Mélanges Georges Despy, Liège, 1991, S. 429-464.

MARGUE, Michel, Châteaux et peuplement dans le comté de Luxembourg (XE-XIIIe siècle), in: BUR, Michel (Hrsg.), Aux origines du second réseau urbain. Les peuplements castraux. Actes du colloque de Nancy en octobre 1992, XX, 1993.

MARGUE, Michel, Politique monastique et pouvoir souverain: Henri V., sire souverain, fondateur de la principauté territoriale luxembourgeoise?, in: FS Paul Margue XX, 1993, S. 403-432.

MARGUE, Michel, Pouvoir princier et peuplement. Aux origines de la ville de Luxembourg, in: Château Gaillard, Bd. 16 (1994), S. 285-298.

MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994.

MARGUE, Michel, Aux origines de l'Etat luxembourgeois. Le gouvernement de la comtesse Ermesinde, in: Voilà Luxembourg, Bd. 6 (1994/1995), S. 6-15.

MARGUE, Michel (Hrsg.), Un itinéraire européen. Jean l'Aveugle, comte de Luxembourg et roi de Bohême 1296-1346 (CLUDEM 12), Luxembourg, 1996.

MARGUE, Michel, Actes princiers et naissance des principautés territoriales: chartes et pouvoirs laïques dans les espaces mosan et mosellan (fin Xe-début XIIe siècles), in: chancelleries princières et scriptoria dans les anciens Pays-Bas. Xe-XVe siècles, 2010, S. 219-242.

MARGUE, Michel/PAULY, Michel, Saint-Michel et le premier siècle de la ville de Luxembourg. Quelques réflexions sur l'apport de l'histoire religieuse à l'étude des origines de la ville, in: Hémecht, Bd. 39 (1987) S. 5-83.

MARGUE, Michel/PAULY, Michel, Vom Altmarkt zur Schobermesse. Stadtgeschichtliche Voraussetzungen einer Jahrmarktgründung, in: Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt im Mittelalter (CLUDEM 1), Luxembourg, 1990. S. 9-40.

MARGUE, Michel/PAULY, Michel, Luxemburg vor und nach Worringen. Die Auswirkungen der Schlacht von Worringen auf die Landesorganisation sowie die Territorial- und Reichspolitik der Grafen von Luxemburg, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd. 16 (1990), S. 111-174.

MARGUE, Michel u.a., Prümer Klosterbesitz und die Grafen von Luxemburg: Bastogne in den Ardennen und Remich an der Mosel, in: Das Prümer Urbar als Geschichtsquelle und seine Bedeutung für das Bitburger und Luxemburger Land (Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes), Doppelbd. 11/12 (1993), S. 103-130.

PAULY, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit (CLUDEM 1), Luxembourg, 1990.

PAULY, Michel, Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive, in: DERS. (Hrsg.), Les petites villes en Lotharingie. Actes des 6es Journées lotharingiennes, 25.27 octobre 1990 (PSH 108; Publ. du CLUDEM,4), Luxembourg, 1992, S. 117-162.

PAULY, Michel, Die Anfänge der kleineren Städte im frühen Herzogtum Luxemburg vor 1500, in: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie, Bd. 11 (1993), S. 123-165.

PAULY, Michel, Der Freiheitsbrief der Stadt Luxemburg: herrschaftlicher Machtanspruch oder bürgerliches Emanzipationsstreben?, in: MARGUE, Michel (Hrsg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), Luxembourg, 1994, S. 235-253.

PAULY, Michel, Une ville en voie d'émancipation: Luxembourg du 13e au 15e siècle, in: Château-Gaillard, Bd. 14, 1994.

PAULY, Michel, Durbuy et Marche. Deux villes luxembourgeoises au sort peu semblable, in: À l'abri des châteaux-forts, Weris, 1995, S. 35-44

PAULY, Michel, Le début des institutions hospitalières au pays de Luxembourg au XIIIe – XIVE siècles, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 126/127 (1995/96) S. 93-126.

PAULY, Michel, Foires luxembourgeoises et lorraines avant 1600, in: JOHANEK, Peter/STOEB, Heinz (Hrsg.), Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Städteforschung A/9), Köln/Weimar/Wien, 1996, S. 105-141.

PAULY, Michel, "Pour ladicte ville faire mouteplier". Städte- und Handelspolitik Johanns des Blinden in der Grafschaft Luxemburg, in: DERS. (Hrsg.), Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen, 1296-1346. Tagungsband der 9es Journées lotharingiennes, 22.-26. Oktober 1996 (PSH 115; CLUDEM 14), Luxembourg, 1997, S. 219-254.

PAULY, Michel, "Nostre ville de Lucembourg qui en est chief". L'émergence de la fonction de capitale à l'exemple de Luxembourg, in: LAURENT, Catherine/MERDRIGNAC, Bernard/PICHOT, Daniel (Hrsg.), Mondes de l'Ouest et villes du monde. Regards sur les sociétés médiévales. Mélanges en l'honneur d'André Chédeville, Rennes, 1998, S. 539-550.

PAULY, Michel, Peregrinorum, pauperum ac aliorum transeuntium receptaculum. Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter, (VSWG-Beiheft 190), Stuttgart, 2007.

PAULY, Michel, 50 Jahre Stadtgeschichtsforschung zur Stadt Luxemburg, in: Hémecht 2 (2011), S. 173-201.

PAULY, Michel/UHRMACHER, Martin, Das Versorgungsgebiet der Stadt Luxemburg im Mittelalter, in: HOLBACH, Rudolf (Hrsg.), Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, Köln u.a., 2011, S.211-254.

PAULY, Michel, Stadtentstehungsgeschichten aus Nordwesteuropa im Mittelalter, in: JUNGBLUT, Marie-Paule/PAULY, Michel/REIF, Heinz (Hrsg.), Luxemburg, eine Stadt in Europa. Schlaglichter auf mehr als 1000 Jahre europäische Stadtgeschichte, Chemnitz, 2014, S. 22-37.

PAULY, Michel, Bürgerfreiheiten im Interesse des Stadtherrn? Das Freiheitsprivileg für die Stadt Luxemburg 1244, in: REICHERT, Winfried/MINN, Gisela/VOLTMER, Rita (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas Raumes: ein Lehr und Lernbuch, Trier, 2006, S. 33-57.

PENNY, Alain, Das Recht von Beaumont und andere Freiheitsrechte in den Grafschaften Luxemburg und Chiny im Spätmittelalter (Prüfungsarbeit für Lehramt Geschichte Universität Trier), Trier, 2006.

PENNY, Alain, Die Städte in der Großregion im späten Mittelalter. Kriterienbasierte Auswahl und kartographische Darstellung im GR-Atlas (unveröffentlichte Kandidaturarbeit), Ettelbrück, 2010.

PETIT, Roger, Les villes du prince dans le Luxembourg et la réforme de la fiscalité sous Charles le Téméraire, dans: relations entre princes et villes aux XIVe – XVIe siècles. Aspects politiques, économiques et sociaux (Publications du centre européen d'études bourguignonnes 33), Neuchâtel, 1993, p. 131-141.

REICHERT, Winfried, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Trierer Historische Forschungen 24), 2 Bände, Trier 1993.

REICHERT, Winfried, Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200-1350, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 19 (1992), S. 257-316.

SCHOOS, Jean, Le développement politique et territorial du pays de Luxembourg dans la première moitié du XIIIe siècle, in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-ducal de Luxembourg, Bd. 71 (1950), S. 7-184.

TANDEL, Emile, Les communes luxembourgeoises. (Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les Provinces. Reprints 182) Réimpression anastatique des publications de l'Institut archéologique du Luxembourg, 1889-1894, t. XXI-XXVIII, 10 Bände, Bruxelles, 2001.

TRAUFFLER, Henri, Ackerbürger und Stadtwirtschaft im luxemburgischen Raum – mit vergleichendem Blick nach Frankreich, in: JÄSCHKE, Ulrich/SCHRENK, Christhard (Hrsg.), Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft. Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 13), Heilbronn, 2002, S. 196-200.

TRAUFFLER, Henri (Hrsg.), Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes des 8es Journées Lotharingiennes le 28-29 octobre 1994 (PSH 114 ; CLUDEM 10), 1998.

VANNERUS, Jules, Les comptes luxembourgeois du XIVe siècle. Compte rendu par le cellerier de Luxembourg du 1er août 1380 au 1er octobre 1381, Luxembourg, 1899.

VANNERUS, Jules, Trois villes d'origine romaine dans l'ancien Pays de Luxembourg-Chiny: Arlon, Bitbourg et Yvois, in: Bulletin de la classe des lettres et des sciences morale et politique de l'Académie royale de Belgique, 5e série, Bd. 21 (1935), S. 150-175 und S. 226-256.

VANNERUS, Jules, Les lombards dans l'ancien pays de Luxembourg, in: Bulletin de l'institut historique belge de Rome, t. XXVII, 1952, S. 415-450.

VANNERUS, Jules, Les dénombrements luxembourgeois du quinzième siècle (1472-1482), in: Bulletin de la commission royale d'histoire, Bd. CVI, S. 237-314.

VAN WERVEKE, Nicolas, Les villes Luxembourgeoises et leurs affranchissements, Programme publié à la clôture de l'année scolaire 1907-1908 / École industrielle et commerciale de Luxembourg, Luxembourg, 1908, S. 1-52.

VAN WERVEKE, Nicolas, Kurze Geschichte des Luxemburger Landes mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Urgeschichte bis Ende des XIV. Jahrhunderts, Luxembourg, 1909.

VAN WERVEKE, Nicolas, Kulturgeschichte des Luxemburger Landes, 3 Bde., Luxembourg, 1924-26.

VAN WERVEKE, Nicolas (Hrsg.), Urbar der Grafschaft Luxemburg 1306-1317, in: LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Leipzig, 1885-86.

VAN WERVEKE, Nicolas, Quelques détails sur les domaines du duché de Luxembourg, in: *Ons Hémecht*, t. IV, 1898, p. 2-14 et 81-99.

VAN WERVEKE, Nicolas, Numismatique luxembourgeoise. Les ateliers de Durbuy et de Laferté. I. L'atelier de Durbuy, in: *Revue belge de numismatique et de sigillographie*, Bd. 72 (1920), S. 27-45.

YANTE, Jean-Marie, Le rôle des autorités communales dans l'organisation, la réglementation et la police des transactions commerciales (Liège, Namur, Hainaut, Luxembourg, XIVE-XIVE siècle), in: *L'initiative publique des communes en Belgique : fondements historiques (Ancien régime)*, 11e colloque international, Spa, 1-4 sept. 1982, Brüssel, 1982, S. 425-436.

YANTE, Jean-Marie, Foires et marchés dans le Luxembourg mosellan au moyen âge, in: *Actes du XLVe Congrès de la Fédération des cercles d'archéologie et d'histoire de Belgique (Comines, 28-31.8.1980)*, t. III, 1982, S. 175-182.

YANTE, Jean-Marie, Grains et vins des terroirs mosellans de Remich et Grevenmacher (Xve – XVIIIe siècle), in: *Revue belge de philologie et histoire*, Bd. 63 (1985), S. 273-309.

YANTE, Jean-Marie, Les Juifs dans le Luxembourg au moyen âge, in: *Bulletin trimestriel de l'Institut archéologique du Luxembourg*, Bd. 62 (1986), S. 3-33.

YANTE, Jean-Marie, Routes et courants commerciaux dans le Luxembourg (XIVE-XVIIe siècles), in: *Bulletin de l'Institut archéologique du Luxembourg*, Bd. 62 (1986), S. 47-70.

YANTE, Jean-Marie, Die Wirtschaftsverhältnisse in Moselluxemburg 1200-1560, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter (Mitteilungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn, Jg. 51)* Bonn, 1987, S. 129-166.

YANTE, Jean-Marie, Productions et échanges commerciaux dans le comté de Luxembourg et le marquisat d'Arlon (XIe-XIIIe siècles), in: *Tonlieux, foires et marchés avant 1300 en Lotharingie. Actes des 4es journées lotharingiennes: 24-25 octobre 1986 (PSH 105)*, Luxembourg, 1988, S. 195-232.

YANTE, Jean-Marie, Économie urbaine et politique princière dans le Luxembourg (1443-1506), in: *Les relations entre princes et villes aux XIVE - XVIe siècles: aspects politiques*,

économiques et sociaux. Rencontres de Gand du 24 au 27 septembre 1992 (Publications du Centre européen d'études bourguignonnes. XIVE - XVIe s. 33) Neufchâtel, 1993, S. 107-130.

YANTE, Jean-Marie, "Franches villes" et "villes batisses" de la châtellenie d'Arlon (XIII-XIVE siècles), in: Le Luxembourg en Lotharingie. Mélanges Paul Margue. Luxembourg im lotharingischen Raum. Festschrift Paul Margue, Luxemburg, 1993, S. 747-762.

YANTE, Jean-Marie, Les métiers dans le pays de Luxembourg-Chiny (XIVE - XVIe siècles), in: LAMBRECHTS, Pascale/SOSSON, Jean-Pierre (Hrsg.), Les métiers du moyen âge : aspects économiques et sociaux. Actes du colloque international de Louvain-la-Neuve, 7-9 octobre 1993 (Publications de l'Institut d'études médiévales. Textes, études, congrès 15) Louvain-la-Neuve, 1994, S. 379-423.

YANTE, Jean-Marie, Elevage, artisanat et commerce du cuir dans le pays de Luxembourg-Chiny (XIIIe-XVIe siècle), in: Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bde. 126/127 (1995/1996), Arlon, S. 127-153.

YANTE, Jean-Marie, Le Luxembourg mosellan. Productions et échanges commerciaux. 1200-1560. (Académie royale de Belgique. Mémoire de la classe des Lettres et des Sciences morales et politiques, série in-8°, Bd. 13), Brüssel, 1996.

YANTE, Jean-Marie, Courants et pôles commerciaux au coeur de la Lotharingie (XIIIe-XVIe siècle), in: LEHNER, Jean-Paul (Hrsg.), Héritages culturels dans la Grande Région. Saar-Lor-Lux-Rhénanie-Palatinat (Publications du Centre Universitaire de Luxembourg. Cahiers I.S.I.S. 4), Luxemburg, 1996, S. 41-61.

YANTE, Jean-Marie, Le péage lorrain de Sierck-sur-Moselle (1424 - 1549). Analyse et édition des comptes (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 30), Sarrebrueck, 1996.

YANTE, Jean-Marie, Réseau routier et circulation dans le pays de Luxembourg-Chiny : Moyen-Âge – début des temps modernes, in: Auf den Römerstrassen ins Mittelalter : Beiträge zur Verkehrsgeschichte zwischen Maas und Rhein von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert (Trierer historischen Forschungen 30), Mainz, 1997, S. 501-543.

YANTE, Jean-Marie, Les franchises rurales dans les comtés de Chiny et de Luxembourg (ca 1200 - 1364) in: Le pouvoir et les libertés en Lotharingie médiévale. Actes des 8es journées lotharingiennes : 28-29 octobre 1994 (PSH 114 ; CLUDEM 10), Luxemburg, 1998, S. 37-78.

YANTE, Jean-Marie, Heurs et malheurs des établissements juifs dans le Luxembourg (XIIIe siècle - début XVIe), in: La présence juive au Luxembourg : du moyen âge au XXe siècle. Luxembourg, 2001, S. 11-20.

WYNANTS, Paul, Le pays duché de Luxembourg et comté de Chiny vers 1525 (Répertoires Meuse-moselle 10), 1983.

Arlon

BERTRANG, Alfred, Les anciennes tanneries d'Arlon, in: Bulletin trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 35 (1959), S. 127-129.

BERTRANG, Alfred, Le vieil Arlon. Frûchtmaârt ou Marché aux grains, in: Bulletin trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 33 (1957), S. 3-5.

BERTRANG, Alfred, Arlon. Foire de la Sainte Croix, in: Bulletin trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 15 (1939), S. 66.

BERTRANG, Alfred, Histoire d'Arlon, Arlon, 1953 (2. Auflage).

BOURGUIGNON, Marcel, Le rétablissement des fortifications d'Arlon de 1544-1554, in: Bulletin de l'institut archéologique du Luxembourg, Bd. 42 (1965), Nr. 2, S. 33-45.

CORBIAU, Marie Hélène/YANTE, Jean-Marie, Le réseau routier antique: adaptation, survie, déclassement au Moyen Âge. L'exemple d'itinéraires entre Arlon et la Meuse, in: Autour du "village". Etablissements humains, finages et communautés rurales, S. 199-218.

DORBAN, Michel, La population d'Arlon. Évolution de son effectif de 1443-1785, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 108-109 (1977-78), S. 3-58.

DOURET, Jean-Baptiste, Documents pour l'histoire d'Arlon, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 29 (1894), S. 11-12.

FAIRON, Guy, La maladerie d'Arlon, in: Les cahiers du groupe de recherches aériennes du Sud Belge, Nr. 35, S. 1-71.

HENROTAY, Denis, Le vicus d'Arlon – renouvellement des connaissances, in: Bulletin trimestriel de l'institut archéologique du Luxembourg, Nr. 2007, S. 4-48.

HOLLENFELTZ, Jean-Lucien, Sigilographie arlonaise. Sceaux et cachets de la ville d'Arlon, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 54 (1923), S. 232-240.

JACOB-DUSCHESNE, Léon-Victor, Miettes historiques, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 46 (1911), S. 344-354.

PAULY, Michel, Naissance d'une bourgeoisie provinciale dans la seconde moitié du XVe siècle: le cas des familles Schellart, Buwemeister et Haltfast d'Arlon, Bastogne et Luxembourg, in: Revue belge de philologie et d'histoire, Bd. 71 (1993), S. 277-289.

PETIT, Roger, Foires et marchés à St. Hubert du IXe-XVIIe siècle, in: Annales de l'institut archéologique de Luxembourg, Bd. 95 (1964), p. 257-387.

PRAT, Georges-François, Histoire d'Arlon, 2 Bände, Brüssel, 1973.

REICHERT, Winfried, Hochfinanz und Territorialfinanz im 14. Jahrhundert: Arnold von Arlon – Rat und Finanzier der Luxemburger, in: Hochfinanz im Westen des Reiches 1150-1500, S. 219-280.

TANDEL, Émile, Coutume d'Arlon, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 22 (1889), S. 525-534.

YANTE, Jean-Marie, Les entreprises industrielles de l'Arlonais Henry de Vance: mines de Goesdorf (1527): fourneau et forge de la Soye (1538), in: Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 112/113 (1981/1982), S. 19-38.

YANTE, Jean-Marie, La draperie à Arlon et dans les campagnes de la prévôté du 14e siècle au milieu du 16e siècle, in: Bulletin trimestriel de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 56 (1980), Nr. 1-2, S. 13-35.

YANTE, Jean-Marie, Un chantier de construction dans la première moitié du XVIe siècle: la nouvelle halle d'Arlon, in: Studium et Museum. Mélanges Edouard Remouchamps, Lüttich, 1996, S. 141-152.

YANTE, Jean-Marie, Franches villes et villes bâties dans la châtellenie d'Arlon (XIIIe-XIVe siècle), in: DOSTERT, Paul u.a (Hrsg.), Le Luxembourg en Lotharingie. Luxemburg im Lotharingischen Raum. Mélanges Paul Margue. Festschrift Paul Margue, Luxemburg, 1993, S. 747-762.

Bastnach

BESSELING, Philippe, Vestiges de l'enceinte médiévale de Bastogne. Le mur du rempart et un chemin ronde (rue de la porte haute), in: Le Pays de Bastogne, Bd. 2 (1997), S. 4-13.

DUBOIS, Charles, Les origines lointaines de Bastogne, in: Parcs nationaux. Association Ardenne et Gaume, Bd. 8 (1953), S. 88-91.

DUPONT, Christian, Du marché carolingien à la bonne ville du XIVe siècle: l'exemple de Bastogne, in: Centenaire du séminaire d'histoire médiévale de l'Université libre de Bruxelles 1876-1976, Brüssel, S. 127-146.

DUPONT, Christian/LARET-KAYSER, Arlette, A propos des comtés post-carolingiens: les'exemples d'Ivoix et de Bastogne, in: Revue belge de philologie et d'histoire, Bd. 57 (1979), S.805-823.

FECHEROLLE, Paul, Les Trinitaires de Bastogne (1241-1783), in: Annales de l'institut archéologique de Luxembourg, Bd. 72 (1941), S. 138-167.

GRUSELIN-LECLERCQ, Danielle, Les marchés en Ardenne du IXe au XIIIe siècle: Bastogne, Logne, Saint-Hubert et Stavelot, in: Glain et Salm. Haute Ardenne, Bd. 8 (1978), S. 47-56.

LEFEBVRE, Louis, Comté d'Ardenne ou de Bastogne au Xe siècle, in: Annales de l'institut archéologique de Luxembourg, Bd. 83 (1952), S. 151-185.

LEFEBVRE, Louis, Histoire de Bastogne (Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg 1), Arlon, 1983-84.

LEFEBVRE, Louis, Le rôle de Jean l'Aveugle dans l'affranchissement de Bastogne (Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 92), Arlon, 1961.

LEFEBVRE, Louis, La maison forte des maires héréditaires de Bastogne, in: Bulletin trimestriel de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 33 (1957), S. 37-83.

NEYEN, Auguste, Histoire de la ville de Bastogne depuis son origine celtique jusqu'à nos jours, Brüssel, 1982.

PETIT, Roger, Inventaire des archives de l'Hôpital et de la Maison des Trinitaires à Bastogne (1237-1783), Brüssel, 1971.

VANNERUS, Jules, Deux témoignages de l'importance commerciale de Bastogne au XIV^e siècle, in: Bulletin de l'Institut archéologique du Luxembourg, XXVI, 1950, p. 3-13.

VANNERUS, Jules, Le livre de la justice de Bastogne de 1481 à 1499, in: (Annales de l'Institut archéol. du Luxembourg, t. 32, 33 et 34), Arlon, 1897-1899.

Bitburg

BRACH, Karl, Ein Streifzug durch die Jahrhunderte Bitburger Geschichte, in: Heimatkalender für den Kreis Bitburg (1958), S. 27-30.

BRACH, Ernst, Alte städtische Siedlungen im Bitburger Land, in: Heimatkalender für den Kreis Bitburg (1953), S. 121-122.

GAYOSO, Christian, Bitburg - Stadt im Mittelalter, in: Heimatkalender Eifelkreis Bitburg-Prüm (2007/2008), S. 64-75.

GÖTZ, Friedrich, Vom ehemaligen Bitburger Hospital im Lichte wiedergefundener Urkunden, in: Heimatkalender für den Landkreis Bitburg-Prüm, Bd. 6 (1977), S. 112-118.

GÖTZ Friedrich, Zur Geschichte der Bitburger Kirchen, in: Heimatkalender für den Landkreis Bitburg-Prüm, Bd.3 (1974), S. 113-122.

GROBEN, Joseph, Bitburg, Die altluxemburgische Eifelstadt zwischen Nims und Kyll, in: Die Warte. - Luxembourg. - Année 47(1994), n° 4 = n° 1686 (27. Januar), S. 4.

HILLEN, Roland, Bitburg vom Ende des 5. Bis Ende des 18. Jahrhunderts, in: HAINZ, Josef u.a., Geschichte von Bitburg (Ortschroniken des Trierer Landes 11) Bd. 2, Trier, 1965, S. 141-416.

KYLL, Nikolaus, Vor 1250 Jahren: Actum publice castro Bedinse. Zur ersten urkundlichen Erwähnung Bitburgs im Jahre 715, in: Heimatkalender für den Kreis Bitburg (1965), S. 43-47.

KYLL, Nikolaus, Bitburg 250-1826. Gestalt und Anlitz der alten Stadt, in: Heimatkalender (1965), S. 23-37.

MULLER, Jean-Claude, Die Stadt Bitburg und die Freiheit Dudeldorf in der Eifel das Feuerstättenverzeichnis = le dénombrement de feux 1611, in: De Familjefuerscher. Bulletin de liaison de l'Association luxembourgeoise de généalogie et d'héraldique, Jg. 19 (2001), Nr. 61, S. 6-7.

NEU, Peter, Das Bitburger Land im Mittelalter, in: Das Bitburger Land (1967), S. 215-277.

NEU, Peter, Bitburg, 1990.

NEU, Peter, Geschichte der Stadt Bitburg von den Anfängen bis zur Zerstörung im Jahre 1945, in: Bitburg, 1990, S. 20-47.

RAHLENBECK, Charles, Bitburg unter luxemburgischer Herrschaft. In: Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes. Bitburg, Heft 1(1996), p. 42-44.

NIEWODNICZANSKA, Marie L., Stadt Bitburg (Rheinische Kunststätten Heft 392), Köln, 1993.

PAULY, Ferdinand, Zur Geschichte der Bitburger Kirchen, in: HAINZ, Josef u.a. (Hrsg.), Geschichte von Bitburg (Ortschroniken des Trierer Landes 11), Trier, 1965, S. 81-139.

Diekirch

BIS-WORCH, Christiane, Neue mittelalterliche Befunde im Zentrum von Diekirch, in: Hémecht, Bd. 45 (1993), S. 87-95.

BIS-WORCH, Christiane, L'habitat rural carolingien de Diekirch, in: Luxembourg de la préhistoire au moyen âge. Dossiers d'Archéologie, hors-série Nr. 5, 1995, S. 81-84.

BIS-WORCH, Christiane, Frühmittelalterliche Kirchenbauten im alten Erzbistum Trier: Mertert, Diekirch und Echternach – drei Luxemburger Fallbeispiele aus archäologischer Sicht, in: POLFER, Michel (Hrsg.), L'évangélisation des régions entre Meuse et Moselle et la fondation de l'abbaye d'Echternach (Ve-IXe siècle). Actes des 10es Journées lotharingiennes (PSH 117 ; CLUDEM 16), Luxemburg, 2000, S. 93-122.

DAHM, Pit, Diekirch im Mittelalter: Entwicklung einer Stadt bis ins 16. Jahrhundert. (Unveröffentlichte Abschlussarbeit *des Bachelor en cultures européennes* an der Universität Luxemburg), Luxemburg, 2010.

GLAESENER, Jean-Pierre, Notizen zur Geschichte der Pfarrei Diekirch, in: Landwirt, Nr. 97-112, 1899.

HAAN, Jean, Diekirch. Landesgräfliche Grenzbastei, in: Livre du 7e centenaire de l'affranchissement de la ville de Diekirch, Diekirch, 1960.

HERR, Jos, Diekirch. Hier et aujourd'hui, Luxemburg, 1980.

HERR, Jos, Freiheit und Verfassung der befestigten Stadt Diekirch, in: Livre du 7e centenaire de l'affranchissement de la ville de Diekirch, Diekirch, 1960, S. 11-19.

HURT, Joseph, Diekirch und Grevenmacher. Schicksal zweier Städte, in: Livre du 7e centenaire de l'affranchissement de la ville de Diekirch, Diekirch 1960, S. 111-118.

METZLER, Jeannot/ZIMMER, Johnny, Zur Frühgeschichte von Diekirch, in: Archeologia Mosellana, Bd. 1 (1989), S. 197-225.

OLINGER, Peter, Diekirch im Wandel der Zeiten, Diekirch, 1941.

PAULY, Michel, Diekirch – eine lange Siedlungskontinuität und späte Stadtwerdung, in: Hémecht, Bd. 3. 2011. S. 329-349.

PUHL, Roland W., Diekirch in Luxemburg. Sein Name und seine urkundliche Ersterwähnung im Jahre 938, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Bd. 24 (1998), S. 51-72.

SPRUNK, Alphonse, Les contestations au sujet de la prévôté de Diekirch au XIIIe siècle, in: Livre du VIIe centenaire de l'affranchissement de la ville der Diekirch, Diekirch, 1960.

SPRUNK, Alphonse/MAY, Tony, Diekirch nach den Verzeichnissen von Feuerstätten und dem Kataster der Kaiserin Maria-Theresia, in: Livre du VIIe centenaire de l'affranchissement de la ville der Diekirch, Diekirch, 1960.

VANNERUS, Jules, Esquisses historiques sur Diekirch et sa Marktvogtei, Diekirch, 1896.

VANNERUS, Jules, Anciens actes de délimitation. Prévôté de Diekirch, Luxembourg, 1938.

VANNERUS, Jules, Le passé de Diekirch, in: Guides Cosyn Diekirch, 1933, S. 39-44.

Durbuy

BERNARD, Joseph, Durbuy 1331-1981, in: Terre de Durbuy, Bd. 10 (1991), S. 48-59.

CONTOR, Nicolas, La terre de Durbuy au moyen age: und histoire délaissée, in: Terre de Durbuy, Bd. 21 (2002), S. 3-12.

CONTOR, Nicolas, Un cas critique historique: l'affranchissement de Durbuy en 1331, in: Terre de Durbuy, Bd. 2, S. 32-34.

DUCHESNE, Jean, Durbuy et Luxembourg depuis 1331. L'exposition de février 1982 dans la capitale grand-duclae, in: Terre de Durbuy, Bd. 1 / 2 (1982).

FRIEDRICH, Guy, Johann der Blinde schuf die kleinst Stadt der Welt: Durbuy, in: Revue Jg. 29 (1974), Nr. 34, S. 40-43.

GROBEN, Joseph, Durbuy, "la plus petite ville du monde", in: Die Warte, Jg. 47 (1994), Nr. 18 (=Nr 1700), S. 4.

JACQUEMIN, S., L'état des revenus et charges de la Terre de Durbuy à la fin du XIVe siècle, in: Terre de Durbuy, Bd. 17 (1998), S.30-45.

JACQUEMIN, S., les moulins en terre de Durbuy (1384-1388), in: Terre de Durbuy, Bd. 16 (1997), S. 33-51.

PIROTTE, Fernand/BERNARD, Joseph, Durbuy. Le château, la ville et la communauté des bourgeois de 1500 à 1795, in: Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg, Bd. 99 (1968), S. 115-362.

PIROTTE, Fernand, De la communauté rurale à la commune dans l'ancienne terre de Durbuy, in: Bulletin trimestriel du crédit communal de Belgique, Bd. 88-89 (1969), S. 97-105, 154-163.

PIROTTE, Fernand, Clefs pour l'histoire de la Terre de Durbuy, in: Cahiers de l'Académie luxembourgeoise. Nouvelle série, Nr. 6., Arlon, 1972, S. 42-50.

PIROTTE, Fernand, Aspects de la vie sociale dans la Terre de Durbuy de 1500-1648, in: Ardenne et Famenne, Bd. 10 (1967), Nr. 4, S. 184-226.

PIROTTE, Fernand, L'industrie métallurgique de la Terre de Durbuy de 1480 à 1625, in: Bulletin de l'Institut Archéologique Liégeois, Bd. 79 (1966), S. 145-210.

SIMAL-GILLIS, Marcelle, Durbuy a-t-elle été fondée par les Cimbres?, in: Terre de Durbuy, Bd. 15 (1996), S. 35-44.

Echternach

BRIMMEYR, Johann Peter, Geschichte der Stadt und Abtei Echternach, 2 Bde., 1922.

FERRARI, Michele Camillo/SCHROEDER, Jean/TRAUFFLER, Henri (Hrsg.), Die Abtei Echternach 698-1998 (CLUDEM 15), Luxemburg, 1999.

KRIER, Jean/WAGNER, Robert, Zur Frühgeschichte des Willibrordus-Klosters in Echternach, in: Hémecht, Bd. 37 (1985), S. 15-52.

Kyll, N., Zum Echternacher Prozessionsverzeichnis des 12. Jahrhunderts, in: Kurtrierisches Jahrbuch, 1964, S. 5-14.

HEINTZ, Joseph, Bürgerhospital Echternach: im Dienst der armen, alten und kranken Mitmenschen, in: Revue, Jg. 39 (1984), Nr. 19, S. 24-29.

METZLER, Jeannot/ZIMMER, Johnny/BAKKER, Lothar, Die römische Villa von Echternach (Luxemburg) und die Anfänge der mittelalterlichen Grundherrschaft, in: Villa, curtis, grangia (Beihefte der Francia 11), S. 30-45.

SPANG, Paul, Die Abtei St. Willibrord in Echternach, in: Hémecht, Bd. 32 (1980), S. 126-129.

SPANG, Paul, Zur Geschichte der Stadt und Abtei Echternach in der historischen Forschung, in: Evangelistar Kaiser Heinrich III. Faksimile-Ausgabe des Codex Ms. b. 21 der Universitätsbibliothek Bremen. Kommentarband, Wiesbaden, 1993, S. 301-332.

SCHROEDER, Jean/TRAUFFLER, Henri, Die Anfänger der Abtei Echternach. Von der villa Epternacus zum frühmittelalterlichen Wallfahrtszentrum, (Publications CLUDEM 9), Luxembourg, 1996.

SCHROEDER, Jean, Echternach in Forschung und Literatur, in: Hémecht Bd. 35 (1983), S. 459-481.

SCHROEDER, Jean, Bibliothek und Schule der Abtei Echternach um die Jahrtausendwende, in: PSH, Bd. 91 (1977), S. 201-377.

SPRUNK, Alphonse, Les merciers et les graissiers d'Echternach, in: Hémecht, Bd. 2 (1949), S. 57-64.

THIELE, Augustinus, Echternach und Himmerod. Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 7), 1964.

TRAUFFLER, Henri, Zu den Beziehungen zwischen Echternach und Trier im Hoch- und Spätmittelalter, in: BURGHARD/CLUSE/HAVERKAMP (Hrsg.), Festschrift Alfred Heit. Liber Amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde (Trierer historische Forschungen 28), Trier, 1996.

TRAUFFLER, Henri, Zur Entstehungsgeschichte der Abteistadt Echternach oder die Bedeutung des Klosters St. Willibrord als Keimzelle der städtischen Siedlung, in: Die Warte. Année 42 (1989), n° 14 = n° 1523 (11. Mai), Luxembourg, 1989, S. 4.

TRAUFFLER, Henri, Le développement urbain de la ville abbatiale d'Echternach au moyen-âge. Problèmes & directions de recherche. In: Bulletin des Antiquités luxembourgeoises, 1989-1990, S. 225-237.

TRAUFFLER, Henri, Markt und Gewerbe in Echternach. Untersuchungen zur wirtschaftlichen Stellung der Abteistadt im Mittelalter. In: Pauly, Michel (Hrsg.), Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt im Mittelalter und Neuzeit (Publications CLUDEM, 1), Luxemburg, 1990, p. 113-130.

TRAUFFLER, Henri, Echternach, eine Weinstadt im Mittelalter. In: Jahrbuch der Stadt Echternach. 1995, S. 193-198.

TRAUFFLER, Henri, Weinbau und Weinhandel in der Abteistadt Echternach. In: MATHEUS, Michael, Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. (Trierer Forschungen, Bd. 23), Mainz 1997, S. 225-250.

TRAUFFLER, Henri, Von der villa Epternacus zur Abteistadt Echternach. In: Die Warte. Année 50, n° 33 = n° 1826 (13. November), Luxemburg, 1997. p. 6. (siehe auch: die Abteistadt Echternach, S. 247-260.

TRAUFFLER, Henri, Die Abteistadt Echternach im Mittelalter, Dissertation Uni. Trier 1996, Trier, 2006.

TRAUFFLER, Henri, L'Abbaye St. Willibrord et les bourgeois d'Echternach au XIVe siècle. La pratique des rentes constituées – une opération de crédit?, in: Etudes epternaciennes, t.II, 1982, S. 25-40.

TRAUFFLER, Henri, Le temporel de l'abbaye Saint-Willibrord d'Echternach (Xie au XIIIe siècle), in: La seigneurie rurale en Lotharingie. Actes des 3e Journées lotharingiennes 26-27 octobre 1984 (PSH 102), 1986, S. 129-141.

TRAUFFLER, Henri, Statio luporum. Zu den kultischen Beziehungen zwischen Trier und Echternach in Hoch- und Spätmittelalter, in: Le Luxembourg en Lotharigie. Luxemburg im Lotharingischen Raum. Mélanges Paul Margue. Festschrift Paul Margue, 1993, S. 685-695.

TRAUFFLER, Henri, Aux origines de l'affranchissement de la ville de Luxembourg: Ermesinde et Echternach, in: Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle, Maichel, Margue (Hrsg.), (Publications CLUDEM 7), 1994, S. 223-234.

TRAUFFLER, Henri, Klostergrundherrschaft und Stadt. Vergleichende untersuchungen zu den Abteistädten zwischen Maas und Rhein im hochmittelalter, in: Haverkamp/Hirschmann (Hrsg.), Grundherrschaft – Kirche – Stadt zwischen maas und Rhein während des hohen Mittelalter (THF, Bd.37), 1997, S. 219-238.

TRAUFFLER, Henri, Aux origines de l'affranchissement de la ville de Luxembourg: Ermesinde et Echternach, in: Margue, Michel (Hrsg.), ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg. Etude sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (CLUDEM 7), 1994, S. 223-234.

WEBER, Dieter, Studien zur Abtei Echternach nach ihren Beziehungen zum Adel des rheinisch-luxemburgischen Raumes im 14. und 15. Jahrhundert, (PSH 88), Luxemburg, 1973.

Grevenmacher

BERENS, Adolphe, Die Anfänge der Stadt und Festung Grevenmacher. Zur siebenhundert-Jahrfeier der Verleihung des Freiheitsbriefes 1252-1952, Grevenmacher, 1952.

BIS-WORCH, Christinane, Vom Dorf zur geplanten Stadt. Das Beispiel Grevenmacher, in: Sous nos pieds. Archéologie au Luxembourg, Luxemburg, 2011, S. 87-92.

DONCKEL, Emil, Fragmente aus der Kirchengeschichte von Grevenmacher. Von den Anfängen bis zur Erbauung der heutigen Pfarrkirche (1782), in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 140-161.

EMMEL, Fernand G., Überlegungen zur Befreiungsurkunde der Stadt Grevenmacher von 1252, in: Kulturkommissioun vun der Gemeng Gréiwemaacher (Hrsg.), 1252-2002. 750 Joer Fräiheet fir Gréiwemaacher. E Réckbléck, Grevenmacher, 2002, S. 11-20.

EMMEL, Fernand G./MULLER, Jean-Claude, Neuedition, Rekonstruktionsversuch und Übersetzung der Befreiungsurkunde der Stadt Grevenmacher von 1252, in: Kulturkommissioun vun der Gemeng Gréiwemaacher (Hrsg.), 1252-2002. 750 Joer Fräiheet fir Gréiwemaacher. E Réckbléck, Grevenmacher, 2002, S. 28-30.

HESS, Joseph, Mittelalterliche Rechtsverhältnisse in Grevenmacher, in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 125-137.

HURT, Joseph, Werden und Leben einer Moselstadt, in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 11-25.

HURT, Joseph, zur Vorgeschichte von machern. Von der angeblichen ersten Erwähnung (634) bis zur Stadtbefreiung (1252), in: Hémecht, Bd. 11 (1958), S. 62-84.

HURT, Joseph, Geschichten aus alten Stadtregistern, Gerichtsbüchern und Notariatsakten, in: 50ème anniversaire du Club sportif Grevenmacher: Semaine sportive du 29 mars au 2 avril 1959, Grevenmacher, 1959.

KAYSER, Édouard Marc, De la "curtis Machera" à la ville-marché de Grevenmacher: un exemple particulier de développement urbain dans le Luxembourg médiéval (XIIIe-XVIIe siècles), in: Hémecht, Bd. 45 (1993), S. 5-30.

KNAFF, Philipp, Geschichtliche Abhandlung über die Stadt und ehemalige Festung und Landrichterei Grevenmacher, Luxemburg, 1867.

MAJERUS, Nicolas, Die Freiheitsurkunde von Grevenmacher, in: Grevenmacher 1252-1952. Festschrift zur 700-Jahrfeier des Freiheitsbriefes, Grevenmacher, 1952, S. 51-58.

MULLER, Jean-Claude, Ausblick auf weitere Forschungen: die Sekundärbefreiungen nach Grevenmacher Recht, der "Loi de Macre", in: Kulturkommissioun vun der Gemeng Gréiwemaacher (Hrsg.), 1252-2002. 750 Joer Fräiheet fir Gréiwemaacher. E Réckbléck, Grevenmacher, 2002, S. 28-30.

MULLER, Jean-Claude, Der Graf, das Kloster, die Stadt: ein Biogramm heinrichs des blonden und den besonderen Beziehungen zwischen Clairfontaine und Grevenmacher, in:

Kulturkommissioun vun der Gemeng Gréiwenmaacher (Hrsg.), 1252-2002. 750 Joer Fräiheet fir Gréiwemaacher. E Réckbléck, Grevenmacher, 2002, S. 21-27.

RIES, Nicolas u.a., Notre Moselle Grevenmacher et ses environs, in: Cahiers luxembourgeois XX, 1940.

Houffalize

DESPY, Georges, Peut-on considérer Houffalize comme une ville au moyen âge?, in: MEUNIER/STIENNON-PAQUAY (Hrsg.), 750e anniversaire du prieuré Sainte-Catherine à Houffalize. Art religieux, Histoire et Archéologie au Pays de Houffalize, Houffalize, 1985, S. 109-110.

DUBRU, Alfred, Contribution à l'histoire de Houffalize, in: Bulletin trimestriel de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 58 (1982), S. 3-19.

DUBRU, Alfred, Les sceaux et cachets de la ville de Houffalize, in: Bulletin trimestriel de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 55 (1979), S. 51-71.

GOFFINET, Hippolyte, Documents sur Houffalize, in: Annales de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 33 (1895), S. 113-168 und Bd. 30 (1895), S. 59-84.

LAURENT, Charles, Houffalize et ses anciens seigneurs, in: Annales de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd.14 (1882), S. 27-101 und Bd. 19 (1887), S. 231-265.

MEUNIER, Marcel, Le "Vieux-Château" de Houffalize, in: Ardenne et Famenne, Bd. 1 (1958), S. 61-66.

PETIT, Roger, Le Val-des-Ecoliers à Houffalize (1235-1784), in: MEUNIER/STIENNON-PAQUAY (Hrsg.), 750e anniversaire du prieuré Sainte-Catherine à Houffalize. Art religieux, Histoire et Archéologie au Pays de Houffalize, Houffalize, 1985, S. 15-29.

VANNERUS, Jules, Documents relatifs à la seigneurie de Houffalize (1417-1778), in: Annales de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 40 (1905), S. 245-266.

Ivoix

GABER, Stéphane, Histoire de Carignan et du pays d'Yvoix, Charleville-Mézières, 1976.

GABER, Stéphane, La villa gallo-romaine de maugré à Carignan, in: Revue historique ardennaise, Bd. 12 (1977), S. 1-8.

GABER, Stéphane, Châteaux et châtelains à Yvoix Carignan Xie- XVIe siècles, in: Revue historique ardennaise, Bd. 18 (1983), S. 13-18.

GABER, Stéphane, Yvoix-Carignan dans le comté de Chiny, in: Terres ardennaises, Bd. 30 (1990), S. 40-45.

GABER, Stéphane, Les fortifications de Carignan du XVIe siècle à nos jours, Carignan, 1991.

GABER, Stéphane, Pays d'Yvoix et pays sedanais, in: Le pays sedanais, Bd. 20 (1997/98), S. 127-136.

GROBEN, Joseph, Yvois-Carignan, ville des sommets franco-germaniques et ville martyre, in: Die Warte, Jg. 51 (1999), Nr. 36 (=Nr. 1904), S. 4.

JORIS, André, Une création hutoise: la draperie d'Yvois (1304), in: MULLER, Josy (Bearb.), Mélanges Félix Rousseau. Etudes sur l'histoire du pays mosan, Brüssel, 1958, S. 387-400.

JORIS, André, Les franchises urbaines en pays mosan et la charte de Huy de 1066, in: Les libertés urbaines et rurales du XI. au XIV. siècle. Colloque international. Spa 5.-8. 9.1966 (Collection histoire pro civitate. Série in-8° / 19), Brüssel, 1968, S. 319-333. Auch in: JORIS, André, Villes-mentalités. Autour du pays mosan, Brüssel, 1993, S. 101-115.

PELTIER, Emile, Les drapiers d'Ivois-Carignan (1304-1770), in: Revue historique ardennaise, Bd. 14 (1904), S. 5-32.

VANNERUS, Jules, Charte et statuts d'Yvois-Carignan (1213-1539), in: Bulletin de la Commission royale d'histoire, Bd. 100 (1936), S. 231-263.

Laroche-en-Ardenne

BORMANS, Stanislas, Coutumes de la ville et du comté de La Roche-en-Ardenne (7 août 1586), in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 12 (1880), S. 217-236.

BRAAM, Isabelle, Du domaine à la bourgade: La Roche-en-Ardenne, Brüssel, 1984.

DE LEUZE, Amand, Histoire de Laroche, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 11 (1879), S. 5-166.

DE LEUZE, Amand, Laroche et son comté. Quelques notes, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd.49 (1929), S. 121-144.

PETIT, Roger, L'attribution d'un sceau à la ville de La Roche-en-Ardenne en 1407, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 106-107 (1975-76), S. 183-195.

PETIT, Roger, Aux origines de l'enregistrement. Les plus anciennes "oeuvres de loi" de La Roche-en-Ardenne (1317-1371), in: Bulletin de la Commission royale pour la publication des anciennes lois et ordonnances de Belgique, Bd. 27 (1975-76), S. 47-112.

Larochette (Fels)

HEINTZ, Joseph, Larochette-Fels-Fièls: Die mächtige Hochburg Fels, in: Heimat und Mission. Clairefontaine, Jg. 58 (1984), Nr. 8/9, S. 166-176.

HEINTZ, Joseph, Die Pfarrei Fels/Larochette, in: Heimat und Mission. Clairefontaine, Jg. 58 (1984), Nr. 10, S. 201-207.

RIES, Nicolas, L'affranchissement de Larochette, in: Les Cahiers luxembourgeois, 1938, S. 52-56.

VANNERUS, Jules/RIES, Nicolas u.a., Larochette. Le Château et les Seigneurs. Le Bourg et les Bourgeois, in: Les Cahiers luxembourgeois, 1938, S. 1-29.

VANNERUS, Jules, La toponymie de Larochette, in: Les Cahiers luxembourgeois, 1938, S. 13-15.

VEDRUNS, Jean, Larochette au point de vue ecclésiastique et religieux, in: Les Cahiers luxembourgeois, 1938, S. 419-430.

ZIMMER, Johny, Le château de Larochette. L'histoire de son architecture, Luxemburg, 1990.

ZIMMER, Johnny, Le château de Larochette. La maison de Créhange, une résidence seigneuriale du XIV^e siècle, in: Château Gaillard, Bd. 14 (1990), S. 393ff.

Marche-en-Famenne

BOURGUIGNON, Henri, Marche-en-Famenne, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 66 (1935), S. 1-390.

BOURGUIGNON, Henri, Marche-en-Famenne. Recherches historiques, Marche-en-Famenne, 2013 (3. Auflage).

DELOOZ, Roger, Marche-en-Famenne, XX, 2003.

DUPONT, André/TOINT Jacques, L'agglomération de Marche-en-Famenne. Hypothèses de développement, 1975.

GROBEN, Joseph, Marche – capitale de la Famenne, in: Die Warte, Jg. 49 (1996), Nr. 33 (= Nr. 1787), S. 4.

HOVEN, René, Marche-en-Famenne et l'abbaye de Stavelot-Malmédy jusqu'en 1131, in: De la meuse à l'Ardenne, Bd. 29 (1999), S. 65-71.

Lecoq, André, A Marche-en-Famenne de 1473 à nos jours. Cinq siècles de vie carmélitaine, 1986.

NEMERY, Eugène, Marche-en-Famenne au moyen âge, in: Marche-en-Famenne. Son passé et son avenir. Exposition organisée par la Ville de Marche-en-Famenne. Catalogue, Marche-en-Famenne, 1980, S. 43-50. Marche-en-Famenne au moyen âge

NOËL, André, Les armoiries de la ville de Marche-en-Famenne, in: Annales du Cercle historique de Marche-en-Famenne, Bd. 17 (2002), S. 75-79.

PETIT, Roger, Cartulaire de la ville de Marche-en-Famenne (1311-1484), in: Bulletin de la Commission royale d'histoire, B. 34 (1994), S. 37-122.

VERSCHUEREN, Albert, Marche-en-Famenne. De la cité médiévale à la zone urbaine, in: De la Meuse à l'Ardenne, Bd. 1 (1985), S. 15-37.

Marville

AIMOND, Charles, Histoire de Marville, Terre-Commune aux Duchés de Luxembourg et Bar-Lorraine, in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-ducal de Luxembourg, Bd. 76 (1958), S. 7-96.

BLANCPAIN, Marc, Marville, capitale des "terres communes", in: *Historia. La revue vivante du passé*, Bd. 497 (1988), S. 12-20.

BREMBATI, Jacques, La commanderie des antonites de Marville, in: *Bulletin des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie de la Meuse*, Bd. 28/29 (1992/93), S. 25-60.

COLLIN-ROSET, Simone/JACOBS, Marie-France, Marville, Meuse, 2000.

GIRARDOT, Alain, Les marchands de Marville au XIV^e siècle, in: *XX, Le Luxembourg en Lotharingie : Mélanges Paul Margue. Luxemburg im lotharingischen Raum : Festschrift Paul Margue*, Luxemburg, 1993, S. 167-175.

GROBEN, Joseph, La cité de Marville (France), capitale des "Terres communes" barro-luxembourgeoises, in: *Die Warte*, Jg. 46 (1993), Nr. 19 (= Nr. 1665), S. 4.

GERMAIN DE MAIDY, Léon, Chartes des archives communales de Marville (Meuse) des XIII^e & XIV^e siècles, in: *Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-ducal de Luxembourg*, Bd. 35 (1881), S. 431-439.

LANHER, Jean/CAZIN, Noëlle (Hrsg.), Marville, ville frontière. XXIII^e journées d'études meusiennes, Marville le 7-8 octobre 1995, Bar-le-Duc, 2001.

PAULY, Michel, Die Anfänge des Antoniterhospitals in Marville, in: *Antoniter-Forum*, Bd. 11 (2003), S. 75-87.

PETIT, André, La commanderie du Saint-Esprit à Marville (1413-1795), in: *Bulletin des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie de la Meuse*, Bd. 17 (1981), S. 18-37.

PETIT, André, Le cartulaire du prieuré Saint-Nicolas et St. Hilaire de Marville (1198-1539), in: *Bulletin des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie de la Meuse*, Bd. 19 (1983), S. 3-55.

YANTE, Jean-Marie, Le condominium barro-luxembourgeois de Marville-Arrancy (XIII^e-XVII^e siècles). Enjeux politiques, réalités administratives et atouts économiques, in: *Les enclaves territoriales aux Temps modernes (XVI^e-XVIII^e siècles)*, S. 235-258.

Remich

DESPY, Georges, Villes et campagnes aux IX^e et X^e siècles: l'exemple du pays mosan, in: *Revue du Nord*, Bd. 2 (1968), S. 145-168.

YANTE, Jean-Marie, Grains et vins des terroirs mosellans de Remich et Grevenmacher (X^v^e – XVIII^e siècle), in: *Revue belge de philologie et histoire*, Bd. 63 (1985), S. 273-309.

YANTE, Jean-Marie, La fonction commerciale de Remich (XIV^e – XVI^e siècles), in: *Hémecht*, Bd. 36 (1984), S. 391–414.

YEGLES-BECKER, Isabelle, La ville de Remich et ses environs au Moyen-Age, in: *Nos cahiers*, Bd. 23 (2002), Nr. 2/3, S. 55-70.

ZENNER, Roby, Remich im Laufe der Jahrhunderte, in: *Letzeburger Sonndesblad*, Jg. 130 (1997), Nr. 4, S. 24.

St. Vith

BERTHA, Alfred, Aus den Rechnungsbüchern der St. Vither Rentmeister, in: JENNIGES, Wolfgang (Hrsg.), Gestalten und Entwicklungen: historische Streifzüge zwischen Rhein und Mass, FS Hubert Jenniges, Löwen u.a., 2004, S. 150-181.

JENNIGES, Hubert, St. Vith als mittelalterliche Archivstelle der Abtei Stablo-Malmedy, in: Zwischen Venn und Schneifel, Bd. 24 (1988), S. 54-56.

JENNIGES, Hubert, Das Prümer Urbar in seinen Beziehungen zum St. Vither Land, in: Zwischen Venn und Schneifel, Bd. 29 (1993), S. 124-126.

KLAUSER, Klaus-Dieter, St. Vith, Bütgenbach, Vianden, zum Ursprung der gemeinsamen Geschichte, in: Gestalten und Entwicklungen, 2004.

LENTZ, Hubert, Die Festung St. Vith, in: Zwischen Venn und Schneifel, Bd. 9, Nr. 2, S. 34-37.

NEU, Heinrich, Der Markt von St. Vith und seine Entwicklung zur Stadt, in: Zwischen Venn und Schneifel, Bd. 9 (1973), Nr. 8, S. 125-130 und Nr. 9, S. 149-153.

Thionville (Diedenhofen)

BRAUBACH, J.P., Aus Diedenhofens Vergangenheit. Beitrag zur Kulturgeschichte des Luxemburger Landes, in: Ons Hémecht, Bd. 38 (1932), S. 269-279.

BRAUBACH, J.P., Etablissement du baillage de Thionville et de la prévôté de Sierck, in: Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de la Lorraine, Bd. 54 (1954), S. 119-124.

GROSDIDIER DE MATONS, Marcel, La charte de franchise de Thionville, in: Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de la Lorraine, Bd. 47 (1938), S. 247-254.

HOLTUS, Günter, Der Freiheitsbrief der Stadt Thionville/Diedenhofen vom 15. August 1239, in: Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes (Ein Lehr- und Lernbuch), Trier, 2006, S. 21-32.

LAMAIER, Philippe, Recherches sur le palais carolingien de Thionville (VIIe-début du Xie siècle), in: Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Bd. 96 (1982), S. 1-92.

NOËL, Paul, Thionville, cité méconnue, Metz, 1958.

RIES, Nicolas, La charte d'affranchissement de Thionville, in: Les Cahiers luxembourgeois, Bd. 10 (1933), S. 291-294.

ROTH, François (Hrsg.), Histoire de Thionville, Thionville, 1995.

TEISSIER, Guillaume Fernand, Histoire de Thionville, Marseille, 1976 (Neuaufgabe).

YANTE, Jean-Marie, La structure économique de la prévôté de Thionville au bas moyen âge. (Mémoire présenté pour l'obtention du grade de licencié en philosophie et lettres) Louvain, 1975.

YANTE, Jean-Marie, Commerce et marchands thionvillois aux XVe et XVIe siècles, in: Les Cahiers lorrains, XX (1983), S. 11-27.

YANTE, Jean-Marie, La prévôté de Thionville au bas moyen âge. Essai d'histoire économique, in: A.I.A.L., Bd. 106-107, S. 137-162.

YANTE, Jean-Marie, Les corporations de métiers à Thionville (du milieu du XVe siècle au début du XVIIe), in: Les cahiers lorrains, Bd 1/2 (2008), S. 20-33.

VANNERUS, Jules, Le plus ancien compte de la recette de Thionville (du 1er octobre 1489 au 30 septembre 1490), in: Les Cahiers luxembourgeois, Bd. 10 (1933), S. 809-819.

Vianden

BASSING, Theodor, Geschichte des ehemaligen Trinitarierklosters zu Vianden. Von seiner Gründung im Jahre 1248 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1783, Luxemburg, 1925.

DU FAYS, Dominique, La Maison de Vianden. Des origines à 1337, Liège, 1985.

KOENIG, Alexander, Beiträge zur Geschichte der Stadt Vianden, 4 Hefte, Luxemburg, 1894.

KOENIG, Alexander, Geschichte des Trinitarier-Klosters zu Vianden. Luxemburg 1907.

NEYEN, Auguste, Histoire de la ville de Vianden et de ses comtes, Luxemburg, 1851.

MARGUE, Michel, Vianden 1308 – Der Viandener Freiheitsbrief in seinem historischen Kontext, in: 700 Joer Vianden. 2009, S. 12-25.

MILMEISTER, Jean, Geschichte der Grafen von Vianden: 1090-1795, Luxemburg, 2003.

MILMEISTER, Jean, Der Viandener Freiheitsbrief von 1308, in: Ous der Veiner Geschicht, Bd. 24 (2006), S. 7-18.

RIES, Nicolas, Les Arts et Métiers dans Vianden et la Vallée de l'Our, in: Cahiers Luxembourgeois, Bd. 1 (1931), S. 147-164.

VANNERUS, Jules, Le château de Vianden, in: Cahiers Luxembourgeois, Bd. 1 (1931), S. 29 - 55.

Virton

JOSET, Camille-Jean, La charte d'affranchissement de Virton, in: Cahiers de l'Académie luxembourgeoise, Nr. 5 (1971), S. 7-14.

JOSET, Camille-Jean, Virton et le droit de Beaumont, in: Le pays gaumais – Virton. Année 31 (1970), Nr. 1 / 4, S. 195-200.

GUERLOT, Jules, La confrérie Saint-Eloy à Virton, in: Annales de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 36 (1901), S. 279-282.

HENROTAY, Denis, Virton, Découverte de l'ancienne église St. Laurent, chronique de l'archéologie wallone, Bd. 21 (2014), S. 235-237.

LAMBERT, Gérard u.a., Histoire de Virton (musée gaumais), Virton, 1998.

LANHERS, Yvonne, Notes sur la prévôté de Virton pendant l'occupation barroise (1478-1519), in: Le pays gaumais, Bd. 36/37 (1975), S. 201-222.

LOMRY, Louis, Les noms des personnes dans la prévôté de Virton au moment du dénombrement des feux en vue de l'aide à accorder à Charles le Téméraire en 1472, in: Le pays gaumais, Bd. 3 / 2 (1942), S. 54-66.

MARCHAL, Notice sur les chartes de la ville de Virton et sur la coutume de Beaumont en Argonne par le chevalier Marchal, membre de l'académie. in: Bulletins de l'Académie Royale des Sciences et Belles-Lettres de Bruxelles, t. XII, IIe partie, Bruxelles, 1845, S. 186-194.

MAUS, Clément, Renseignements historiques concernant les confréries ou corporations de métiers de la ville de Virton, in: Annales de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 14 (1882), S. 113-162.

ROGER, Paul, Notices historiques sur Virton, 1932.

VERHULST, L., La confrérie des marchands merciers de Virton, in: Annales de l'institut Archéologique du Luxembourg, Bd. 51 (1920), S. 191-192.

Abkürzungen

AD =	Archives départementales Moselle
ADMM =	Archives départementales Meurthe-Moselle
ADM =	Archives départementales de la Meuse
AE =	Archives d'Etat (Arlon)
A.G.R. =	Archives générales du Royaume (Brüssel)
AHVN =	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
AIAL =	Annales de l'Institut Archéologique de Luxembourg
AnLux =	Archives Nationales de Luxembourg
ASHAL =	Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de la Lorraine
AVTh =	Archives municipales de Thionville
BSHAM =	Bulletin des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie de la Meuse
BTIAL =	Bulletin Trimestriel de l'Institut Archéologique du Luxembourg
CLUDEM =	Centre luxembourgeois de documentation et d'études médiévales
LHAKo =	Landeshauptarchiv Koblenz
MRUB =	BEYER, Heinrich/ELTESTER, Leopold/GOERZ, Adam (Bearb.), Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Mittelrheinischen Territorien, 3 Bände, Koblenz, 1860-1874. Nachdruck Hildesheim 1974.
MSAL =	Mémoires de la Société d'Archéologie Lorraine
PSH/PSHIL =	Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg
RhVjbl =	Rheinische Vierteljahrsblätter
TWP =	WÜRTH-PAQUET, François-Xavier, Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg, in: P.S.H.I.L., Bd. 14 - 32(1859-1878), Bd. 34 (1878), Bd. 35/2 (1879) und Bd. 37 (1885).
UQB =	WAMPACH, Camille, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, 10 Bände, Luxemburg, 1935-1955.
VSWG =	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF =	Vorträge und Forschungen
ZHF =	Zeitschrift für Historische Forschung